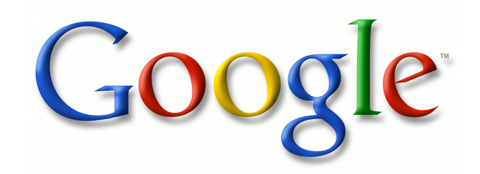
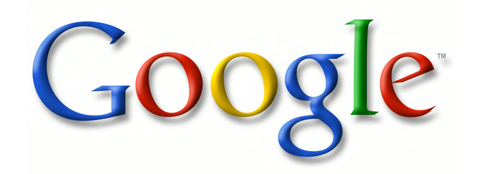
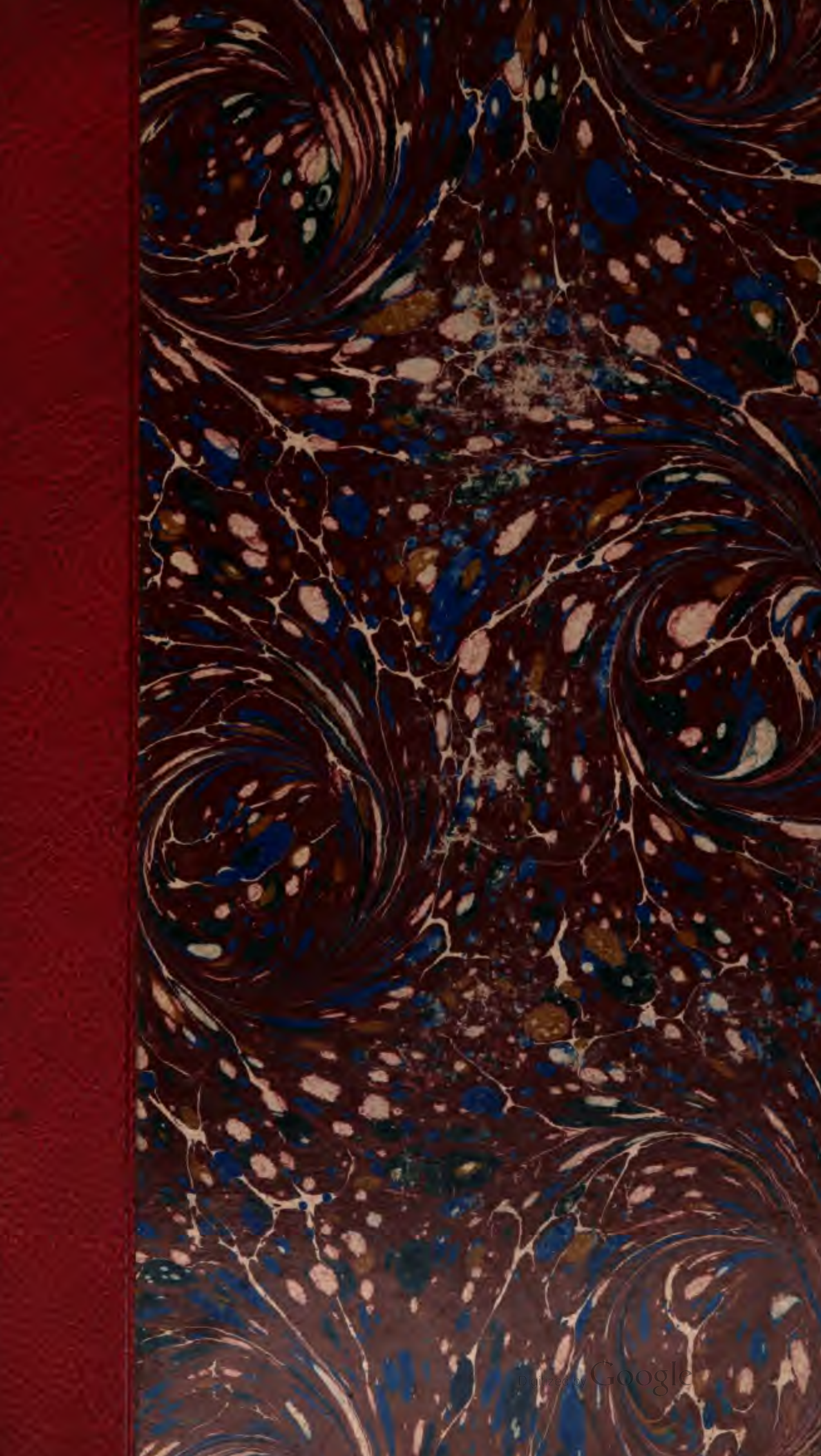








VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Neue Folge.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1847.

Hannover 1847.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Inhalt.

I.

Der Kreistag zu Lüneburg im Jahre 1623.

(Fortsetzung und Schluß von № IX. Jahrgang 1846.)

In Gardelegen waren die Stände Niedersachsens zu keinem festen Entschlusse gelangt. Je verwickelter sich die Verhältnisse gestalteten, um so schwankender waren die Ansichten, um so mehr stieg die Furcht vor dem Kaiser und der Liga und gleichzeitig vor dem Gegner beider, dem kriegslustigen Bischofe von Halberstadt. Die Richtung der Liga und jenes Ferdinand, der mit Kurfürst Maximilian von Baiern in den Hörsälen der Jesuiten zu Ingolstadt sich die Aufgabe seines Lebens vorgezeichnet hatte, begriff Keiner; selbst dann nicht, als von den Richt- und Schlachtstätten in Böhmen und der Pfalz schauerliche Botschaften über das Treiben kaiserlicher Commissionen, Tilly's und päpstlicher Nuntien zu dem protestantischen Deutschland gelangten.

Wenn man in Niedersachsen längere Zeit an die Möglichkeit glaubte, zwischen beiden schlagfertigen Parteien eine neutrale Stellung behaupten zu können, so geschah es, weil man im gleichen Grade die eigenen Kräfte überschätzte, als man den Mangel an innerer Einheit zu gering anschlug. Bei fast allen Ständen wurde das Interesse des Kreises durch das Interesse des eigenen Hauses in den Hintergrund gedrängt. Nirgends gab sich ein richtiges Auffassen der Gegenwart, ihrer Forderungen und Bedürfnisse kund. Im Feilschen und Hinhalten, im Spielen mit Formen, im Umgehen der Schlagwörter, im eigensinnigen Festhalten am übertragenen Brauch und in seinen breiten Rechtsreden gleicht der Kreistag zu Gardelegen seinen vornehmeren Brüdern früherer und späterer Zeit in der Reichs-

stadt an der Donau. In allem Kleinen zeigte man sich groß, in allem Großen klein. Es wäre schon damals die Frage nicht leicht zu beantworten gewesen, wie das liebe heilige römische Reich nur noch zusammenhalte. Und, wahrlich, jene lustigen Zechgesellen in Auerbachs Keller waren nicht ärmer an Witz als Kanzler und rechtskundige Räthe Niedersachsens im Jahre 1623.

So viel hatte man allerdings in Gardelegen eingesehen, daß durch Abgeordnete, deren Vollmacht mehr oder weniger bedingt sei, eine Angelegenheit von solcher Erheblichkeit wie die vorliegende nicht zu Ende geführt werden könne. Deshalb beschloß man, daß die Unterhandlung zu Lüneburg, und zwar durch die Fürsten selbst, wieder aufgenommen werden solle.

Die in der Zwischenzeit an die Stände von Niedersachsen eingelaufenen Schreiben des Kaisers und befreundeter Nachbarn konnten zur Beseitigung der Schwierigkeiten am wenigsten beitragen. Es ergiebt sich aus ihnen, daß ersterer sich in demselben Grade einer entschiedenern Sprache bediente, als er die katholischen Heere an den Grenzen Niedersachsens concentrirt wußte, daß letztere zum Theil mit den augenblicklichen Bestrebungen des Kaiserhofes sich einverstanden, zum Theil wenigstens nicht geneigt zeigten, sich des bedrängten Kreises auf Kosten ihrer eigenen Ruhe anzunehmen; es entging ihnen, daß die Bürgschaft für die Erhaltung der eigenen Selbständigkeit nur darin bestehe, daß die Rechte keines Standes des Reichs gekränkt werden könnten.

Voll Bestürzung über die Nachricht, daß Tilly sich mit seinem siegreichen Heere dem Kreise nähere, hatte Friedrich Ulrich sich mit der Bitte um Rath und Beistand an den König von Dännemark gewandt. »Wir haben,« erwiederte hierauf Christian IV. (d. d. Kopenhagen 6. Junius 1623), »nichts verabsäumt, um die obwaltenden Mißhelligkeiten auszugleichen und werden in dieser Beziehung nun und nimmer ermüden. Dagegen liegt es deiner Liebden ob, zu verhüten, daß die dem Bruder nahende Gefahr nicht auch das eigene Fürstenthum erfasse. Dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß ein kräftiger Entschluß gefaßt, jedes Mittel zur Vertheidigung benutzt, die Grenze nach Vermögen besetzt wird. Unter solchen Umständen darf man

auf die Unterstützung des Kreisobersten und damit auf Abwendung der Gefahr hoffen [1]).«

Johann Georg von Sachsen, welchen die niedersächsischen Stände hart vor der Auflösung des Tages zu Gardelegen von dem Verlaufe der dort gehaltenen Berathungen und dem Inhalte der endlich gefaßten Beschlüsse mit der Bitte in Kenntniß gesetzt hatten, sich auf der Zusammenkunft in Lüneburg einstellen zu wollen, suchte um Alles den Schein einer Neutralität zu wahren, deren Durchführung der Drang der Verhältnisse bald unmöglich machen sollte. Seit er seine Stellung so weit hatte verkennen können, daß er im Verein mit Baiern und Oestreich den glaubensverwandten Friedrich von der Pfalz bekriegte und Böhmen dem Hause Habsburg unterjochen half, diente der Kurfürst willenlos der katholischen Partei. Er zweifele nicht, antwortete er dem niedersächsischen Kreise (d. d. Dresden 9. Junius 1623), daß Bischof Christian das Gewicht der an ihn ergangenen Mahnungen erkennen und die angebotene Gnade zur guten Stunde annehmen werde. Den Wunsch anbelangend, durch einen bevollmächtigten Gesandten an dem Tage zu Lüneburg Theil nehmen zu wollen, so würde er nicht abgeneigt sein, demselben zu entsprechen, wenn nicht ein Mal das Verlangen, nur in Übereinstimmung mit dem Kurfürsten von Brandenburg in dieser Angelegenheit zu handeln, sodann die Unkunde des eigentlichen Gegenstandes der Berathungen, welche es ihm unmöglich mache, einen Abgeordneten mit erforderlicher Vollmacht zu senden, endlich die Überzeugung, einen solchen Schritt nicht ohne Mitwissen und Billigung seiner Kreisstände thun zu dürfen, ihn davon abhalte [2]).

Eben so wenig zeigte sich Johann Georg geneigt, der von Gardelegen aus an ihn gerichteten Bitte nachzukommen, das Vorrücken Tilly's zu hintertreiben. »Von freundlichen Vorstellungen,« antwortete er (18. Junius 1623), »läßt sich kein Erfolg versprechen, da Tilly nach höherem Auftrage handelt und sich mit den Befehlen des Kaisers entschuldigen wird; um den Kreis vor dem Ligaheere zu sichern, bleibt kein anderer Ausweg,

---

[1]) Anlage 1. [2]) Anlage 2.

als daß der Bischof auf den guten Rath von Freunden eingeht, die Waffen niederlegt und sich dem Kaiser unterwirft.«

Die Antwort des Bischofs von Halberstadt auf das von Gardelegen aus an ihn gerichtete Schreiben hielt sich, wie es kaum anders erwartet werden konnte, möglichst allgemein und berührte nur flüchtig den eigentlichen Gegenstand der Beschwerden der Stände. »Um meines Landes Wohlfahrt zu vertreten,« schreibt er, »habe ich mich mit meinem Bruder verständigt und in dessen Dienst ein Heer gesammelt, das zu entlassen, bevor noch die Unterhandlung wegen der kaiserlichen Amnestie zum Schlusse gediehen ist, mir aus mehr als einem Grunde bedenklich erscheint. Wenn aber einzelne Fürsten und Stände des Kreises von meinen Regimentern feindselige Gewalt und widerrechtliche Überziehung befahren, so will ich hiermit kraft meines fürstlichen Wortes erklärt haben, daß kein Gedanke an eine Beeinträchtigung meiner Mitstände jemals in mir aufgestiegen ist [1]).«

Entschiedener lautete dagegen die Sprache Tilly's. Mit jedem Schreiben, in welchem er seine Forderungen und Beschwerden unumwunden auseinandersetzte, näherte er sich den Grenzen des Kreises. »Es scheint nicht,« meldet er von Hersfeld aus (13. Junius 1623) dem Kreisobersten von Niedersachsen, »es scheint nicht, daß der Bischof von Halberstadt den Willen hegt, die kaiserliche Gnade anzunehmen, da er sein Heer täglich stärkt und sich nicht entblödet, Brandgelder auszuschreiben. Indem ich nun aus diesem Grunde, den Gegner zu beobachten und getreuen Ständen zeitig Schutz bieten zu können, dem Kreise mich nähere, bitte ich zugleich, für die Entgegensendung von Commissarien Sorge tragen zu wollen, nach deren Anweisung ich mich bei Überschreitung der Grenze richten werde, um dem Lande möglichst wenig beschwerlich zu fallen.« »Weder Ihr noch ein anderer Fürst oder Stand,« schreibt der Oberfeldherr der Liga an dem nämlichen Tage an den Administrator von Magdeburg, »kann sich vor dem Bischofe von Halberstadt gesichert halten. Deshalb komme ich als der Freund des Kaisers, dem die Bedrängten zu schirmen und alle unbillige Gewalt

---

[1]) Anlage 3.

abzuwenden obliegt, und hoffe deshalb auf Eure und der übrigen Stände freundliche Entschuldigung, wenn ich den Kreis theilweise zu berühren gezwungen sein sollte.«

Erst sieben Tage später faßte Tilly, dessen leichte Schaaren bereits bis zu der oberen Werra vorgedrungen waren, gleichfalls von Hersfeld aus, seine Antwort auf die amtliche Mittheilung des niedersächsischen Kreises ab: Um den Bischof von Halberstadt mehr in der Nähe beobachten und den Ständen von Niedersachsen zur rechten Zeit die Hand bieten zu können, habe er sich zum Vorrücken entschlossen. Er versichere wiederholt, daß er nur als Freund komme und Recht und Glauben sorgsam in Obacht nehmen werde. Nur wenn der Bischof die Abdankung seines Heeres verweigere, sei ein Überschreiten der Grenze unausbleiblich und bitte er für diesen Fall, ihn mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf versehen zu wollen. Die Beschwerde des Landgrafen Moritz anbelangend, so habe er sich derselben um so weniger versehen, als die Einquartierung eine »gutgemeinte« sei. Auf sein Gesuch um Zusendung von Commissarien sei er vom Landgrafen »mit scharfen Schreiben abgespeiset« und ihm keiner der erbetenen Pässe eingeräumt.

Von Hersfeld brach Tilly in der Mitte des Junius nach Eschwege auf, von wo er (19. Junius 1623) an Friedrich Ulrich schrieb: »Deroselben Bruder kann mir Ursache geben, das dero Fürstl. Gnaden gehörige Land vielleicht mit meiner unterhabenden Armee zu berühren. Auf diesen Fall will ich gebeten haben, mir solches nicht zu verdenken, vielmehr auf jede Art mir mit Öffnung der Pässe und Zufuhr von Lebensbedarf förderlich sein und meinem Heere zu dem Behufe zwei Commissarien zuordnen zu wollen [1].« Zwei Tage darauf übersandte er den Ständen des niedersächsischen Kreises folgende Zuschrift: Es thue ihm um so mehr leid, daß man nicht bereits in Gardelegen zur Abfassung eines festen Schlusses gelangt sei, als einige feindselig gesinnten Stände fortwährend die Ansicht zu verbreiten suchten, es laufe der evangelische Glaube Gefahr unterdrückt zu werden, während es sich doch lediglich um Wiederherstellung eines

---

[1]) *Londorp*, acta publica. T. II. S. 761.

allgemeinen Friedens im Reiche handle. Dieses Ziel aber werde am raschesten erreicht, wenn der Kreis seine Streitkräfte mit denen der Liga vereinige, um den Bischof von Halberstadt nöthigenfalls durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt zu zwingen [1]).

»Ohne Zuthun der Kreisstände,« antwortete Friedrich Ulrich auf die obige Mittheilung Tilly's, »die im Begriff stehen, sich auf einem Tage zusammenzufinden, kann ich auf das an mich gestellte Gesuch keine Erklärung abgeben. Deshalb bitte ich nochmals, mein Land mit dem zugemutheten Durchzuge zu verschonen und kein Mißtrauen gegen die wohlmeinende Erklärung des Kaisers, mit welchem der Kreis noch in Unterhandlung steht, zu wecken [2]).«

Man sieht, die Lage der Stände mußte sich auf dem Tage zu Lüneburg ungleich mißlicher gestalten, als es zu Gardelegen der Fall gewesen war. Jeder Versuch zur Sühne war gescheitert. Ein fester Entschluß wollte gefaßt sein, und wie er auch ausfiel, der Einzug der Ligistischen stand nicht mehr zu hintertreiben. Es konnte nur noch darauf ankommen, ob man den Kampf mit Kaiser und Liga oder mit Bischof Christian vorziehe. Wie wenig Letzterer durch Tilly's Drohung eingeschüchtert wurde, zeigt sein Schreiben an denselben, in welchem es heißt: »Wenn wir dann nothwendig wissen müssen, was ihr gemeinet und wodurch euch unsere Sachen veranlaßten, daß ihr unseres Bruders Land und Leute überziehen wollt, so gesinnen wir hiermit, daß ihr klärlich und rotunde aussprechen wollet, wessen wir uns zu euch zu versehen haben. Da ich gesonnen bin, mich dem Kaiser nur dann zu fügen, wenn der verlangte Generalpardon bewilligt wird, so muß ich es Gott befehlen, wenn man meines Bruders Lande nicht unberührt lassen will, werde aber dagegen die natürlichen Rechte gebrauchen und jedem Gegner unerschrocken die Stirn bieten [3]).«

Zu dem auf den 18. Junius 1623 zu eröffnenden Kreistage

---

[1]) Anlage 4.

[2]) *Londorp*, acta publica. l. c.

[3]) *Londorp*, acta publica. T. II. S. 765.

zu Lüneburg sandte Herzog Friedrich von Holstein-Schleswig, in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, zwei Bevollmächtigte. Es waren Levin von Marschalk, Landdrost und Propst des Klosters Neuenwalde, und der Kanzler Dr. Johann Luening. Auch dieses Mal liegt die Instruction uns vor, welche (d. d. Vörde 15. Junius 1623) der Fürst beiden Männern mitgab. »Es handelt sich darum,« heißt es in derselben, »durch welche Mittel der Güte oder des Ernstes man den Kreis einer Verlegenheit entreiße, die nur dadurch entstanden ist, daß man, dem Abschiede von Braunschweig zuwider, dem Halberstädter den Einzug verstattet hat. Es kommt Alles darauf an, sich seiner wieder zu entledigen, zu welchem Zwecke zunächst ein friedlicher Weg einzuschlagen ist. Ich bin nicht abgeneigt, die bisher erfolglos gebliebene Bitte an den Bischof hinsichtlich der Abdankung des Heeres zu wiederholen und, wenn sie auch dieses Mal umsonst bleiben sollte, den Kaiser beweglich ersuchen zu lassen, auch auf die Officiere und gesammte Soldatesca die Gnade erstrecken zu wollen. Freilich wird der Bescheid von Wien lange auf sich warten lassen und man darf während dessen nicht säumen, sich in Rüstung zu werfen. Gewährt dagegen der versuchte Weg zur Güte keinen Erfolg, so kommen folgende Fragen in Betracht:

1) Soll man es wagen, das halberstädtische Heer mit Gewalt aus dem Kreise zu drängen?

2) Soll man dazu die Hülfe von Obersachsen oder gar der kaiserlichen Armada in Anspruch nehmen, falls die Kräfte des Kreises allein nicht ausreichen?

3) Soll man Tilly, falls er es verlangt, den Einzug gestatten, oder aber sich gegen ihn mit dem Halberstädter zum Schutze der Grenze verbinden?

4) Hat der Stand, an welchem sich Christian oder Tilly vergreift, den treuen Beistand aller übrigen Kreisgenossen zu gewärtigen?

In jeder dieser Hauptfragen sollen die Gesandten nicht ohne besonders eingeholten Bescheid handeln, noch auch in irgend eine Neuerung hinsichtlich der Ergänzung der Matrikel willigen.«

An dem festgesetzten Tage trafen die Abgesandten von Bremen und Magdeburg in Lüneburg ein, woselbst sie bereits verschiedene Glieder des welfischen Fürstenhauses vorfanden. Am folgenden Tage, während man sich zum Theil mit Überschickung der Credentialen an das Directorium beschäftigte, überreichte Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ein Schreiben, in welchem er seine jüngst mit Tilly gepflogene Correspondenz mittheilte und um Rath und Beistand in dieser hochwichtigen Angelegenheit bat. Doch geschah es, daß auf die dringende Vorstellung der magdeburgischen Gesandtschaft, aus dem Kanzler und Secretair des Administrators bestehend, jede Berathung bis zu der Ankunft ihres Herrn, welche am 22. des laufenden Monats unfehlbar erfolgen werde, aufgeschoben wurde. Mit den schriftlichen Eingaben aber, die noch durch das Gesuch um Erstattung der auf Werbungen verwendeten Vorschüsse, welches Herzog Otto von Harburg durch den Dr. Johann von Drebber hatte einreichen lassen, vermehrt waren, fuhr der Landdrost Levin von Marschalk nach Pattensen. Dorthin hatte sich sein Fürst und Herr begeben, um von dem Verlaufe der Verhandlungen möglichst rasche Kenntniß zu gewinnen, ohne gleichwohl durch seine Gegenwart auf dem Tage persönlich an der Abstimmung Theil nehmen zu müssen. Der bremische Kanzler aber blieb während dessen in der Stadt, »ob vielleicht mittelst etwas vorlaufen möchte.«

Endlich hatte sich der Administrator von Magdeburg eingestellt; ihm waren beide Herzöge von Meklenburg gefolgt und am St. Johannistage wurde Fürsten und Ständen gemeldet, daß unmittelbar nach dem Schlusse des Gottesdienstes der erste Rathgang Statt finden werde. Um 12 Uhr, nachdem sie ihr Gebet in der Kirche gesprochen und auf die Ermahnung der Prediger »zur nachbarlichen Zusammensetzung« gehört hatten, erschienen auf dem Rathhause nachfolgende Fürsten in Person: Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrator des Erzstifts Magdeburg, Herzog Christian von Lüneburg-Celle, Bischof von Minden, Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Herzöge von Meklenburg-Schwerin und Güstrow, endlich Augustus, Herzog

von Lüneburg=Celle und Bischof von Ratzeburg. Neben diesen sah man nachfolgende Gesandte der abwesenden Fürsten und Stände: für Bremen die obengenannten Diener des Erzbischofs; für Holstein=Gottorp den Oberhofmeister Aegidius von der Lanken und Dr. Georg Hestermann, Rath; für Sachsen=Lauenburg den Kanzler Dr. Hector Mithob und Dr. Gerhard Becker, Rath; für Hildesheim Dr. Theodor Buß; für die Stadt Lübeck Heinrich Köler und Dr. Benedix Winckeler; für Goslar der Burgemeister Johann Reck und Dr. Franciscus Klein, Syndicus.

Die Sitzung begann mit dem Verlesen nachfolgender von dem ausschreibenden Stande aufgestellten Propositionen:

1) Auf den Fall, daß der Bischof von Halberstadt sich weigert, den Kreis zu verlassen und darob zu besorgen steht, daß Tilly, um den Ersteren anzugreifen, die Grenze überschreite, zeigen sich drei Wege, für deren einen sich die Versammlung erklären muß:

a. das Ligaheer mit »des Kreisvolkes gewaffneter Hand« vom Einfalle abzuhalten,

b. oder, dem Befehle des Kaisers gemäß, sich mit demselben zu verbinden,

c. oder endlich in strenger Neutralität zu verharren.

2) Wenn dagegen der Bischof den Kreis räumt und Tilly dessenungeachtet den Einzug begehrt, so frägt sich, ob dieser verstattet werden soll.

3) Gesetzt daß der Bischof, unter der Bedingung, daß der Kreis ihm einen von Tilly ungefährdeten Abzug verbürge, die Räumung des Kreises zusagt, so muß in Bezug hierauf ein fester Entschluß gefaßt werden. Desgleichen wenn

4) dem Bischofe kein anderer Ausweg bleiben sollte, als den Kreis in seiner ganzen Ausdehnung zu durchziehen.

5) Wenn nun der Bischof sein Heer abführte, aber außerhalb des Kreises angegriffen und geschlagen würde, darf man ihm den Rückzug in den Kreis, und andrerseits dem Tilly die Verfolgung gestatten?

6) Man muß auf eine Antwort gefaßt sein, wenn Tilly auf die an ihn gerichtete Bitte, die Grenze nicht zu überschreiten,

die Anforderung stellt, daß Fürsten und Stände die Verantwortung wegen jeder von dem Halberstädter ausgehenden Beleidigung gegen den Kaiser oder einen katholischen Reichsstand übernehmen, oder aber des Bischofs Heer auseinander sprengen sollen.

7) Da Herzog Friedrich Ulrich bei Gelegenheit der Meldung vom Einfalle Tilly's in das Amt Friedland begehrt hat, daß ihm, behufs des Schutzes der Grenze, das von ihm aufgestellte Kreiscontingent zugesandt werde, so frägt sich, welche Antwort hierauf zu ertheilen steht.

Zum Schlusse erfolgte die Mittheilung, daß der kaiserliche Gesandte die Unterstützung des Ligaheeres angeboten habe, falls man selbst in Verbindung mit Obersachsen sich nicht stark genug fühle, den Bischof aus dem Kreise herauszuschlagen.

Herzog Christian von Lüneburg trug darauf an, zunächst auf Beantwortung eines Schreibens (d. d. Kopenhagen 13. Junius 1623) von König Christian IV. zu denken, in welchem dieser beklagte, daß, wenn er auch seine eigenen »hochangelegenen gescheffte« hintansetzen wolle, doch die Kürze der Zeit ihm den Besuch des Tages zu Lüneburg nicht erlaube, und deshalb den Wunsch äußerte, daß die Berathungen bis zum 7. Julius hinausgeschoben werden möchten.

Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel wiederholte sein Gesuch um Verabfolgung des von ihm zum Kreisheere gestellten Contingentes, um Festen und Pässe hinlänglich besetzen zu können. Die Bevollmächtigten entschuldigten abermals die Abwesenheit ihres Herrn, der jedoch, wie sie hinzusetzten, die gefaßten Beschlüsse anerkennen wolle, als ob er den Berathungen persönlich beigewohnt hätte.

Widerspricht diese Erklärung der früher mitgetheilten Instruction, welche Landdrost und Kanzler bei ihrer Abreise nach Lüneburg empfangen hatten, so sei bemerkt, daß Erzbischof Johann Friedrich von Pattensen aus (23. Junius) seinen Bevollmächtigten ein Memoire hatte zukommen lassen, in welchem er die Wendungen der Tagesfragen einer sorgfältigen Erörterung unterzieht und damit seinen Gesandten den Weg vorzeichnet, den sie bei der Abstimmung einzuschlagen haben.

»Es steht zu hoffen,« heißt es in diesem Memoire [1]), »daß Kreisstände nur Einen Hauptgedanken vor Augen haben, das Gemeinwohl, d. h. die Vertheidigung der Freiheit und des Glaubens und Begründung eines beständigen Friedens; sodann daß die Stände, selbst wenn der Abzug von Bischof Christian nicht erfolgen sollte, von der kaiserlichen Armada nichts zu besorgen haben. Da der Kreis zu schwach ist, den Bischof mit Gewalt zu vertreiben, so vermag er noch ungleich weniger, sich gegen beide Parteien zu schützen. Unter so bewandten Umständen bleibt kaum ein anderer Ausweg, als sich einem von beiden Theilen fest anzuschließen. Geht man von dieser Überzeugung aus, so steht zu erwägen, daß der Bischof, dem Vorgeben nach, sich den Schutz deutscher Freiheit und evangelischen Glaubens zur Aufgabe gemacht hat, während Katholische, Ketzern gegenüber, sich zu keiner Erfüllung gegebener Zusagen gebunden halten. Dagegen aber darf nicht übersehen werden, daß die Verwehrung des Durchzuges des kaiserlichen Heeres gegen die Reichsordnungen streitet, sowie daß man durch Anschluß an den Bischof sich offen als Feind des Reiches hinstellt und damit sich gleicher Gefahr für Freiheit und Glauben aussetzt. Machen sich solchergestalt von beiden Seiten gleich starke Gründe geltend, so kann nur die Überzeugung von der größeren Berechtigung und leichteren Ausführbarkeit entscheiden. Die Berechtigung anbelangend, so darf darüber, daß die meisten Kreisstände Glaubensgenossen und Verwandte von Bischof Christian sind, nicht vergessen werden, daß der Kaiser unsere von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit abgiebt und daß man, wenn eine Vereinigung mit dem Heere des Bischofs erfolgt, dem Kaiser, welcher gegen den Kreis als solchen keine Feindseligkeit nährt und von dem nicht zu erwarten steht, daß er die gegebene Zusage brechen wird, den Fehdehandschuh hinwirft.«

»Was die Ausführbarkeit anbetrifft, so steht nicht anzunehmen,

---

[1]) Die Überschrift desselben lautet: »Kurtze unvorgreiffliche gedancken, waß uf denn fall, da glimpff unnd guetliche mittell zu abwendung gegenwärtiger großenn gefahr dieses Löblichen Creißes nicht verfangenn oder Stadt findenn woltenn, zu consideriren.«

daß man in Verbindung mit dem Bischofe den Sieg davontrage; aber wäre es auch der Fall, so kann der Krieg doch noch länger dauern, als daß zur Durchführung desselben die Kräfte des Kreises auszureichen scheinen; unterliegt man demzufolge im Laufe der Zeit, so verlieren wir nicht nur Freiheit und Glauben, sondern es wird auch auf uns der Vorwurf der Nachkommen lasten, daß wir durch muthwilliges Beginnen der Feindseligkeit die Knechtschaft selbst verschuldet haben.«

»Sonach ist es besser, von zwei Übeln das kleinere zu wählen und sich der von Gott vorgesetzten Obrigkeit im Gehorsam zu fügen, jedoch nur nach erlangter Gewährleistung, daß, sobald der Bischof »»gedämpft«« oder zur Devotion gebracht ist, die Katholischen ihren Rückzug aus dem Kreise antreten und zu keiner Zeit irgend einem Stande durch Einlagerung oder anderweitige Feindseligkeiten beschwerlich fallen.«

In der Nachmittagssitzung des 25. Junius entschuldigte der holsteinische Gesandte, daß sein Fürst und Herr, trotz ertheilten Versprechens, sich nicht eingefunden habe; es sei derselbe bereits auf dem Wege gewesen, aber auf dem Elbstrome wieder umgekehrt, weil er in Erfahrung gebracht, daß der Mansfelder in seine Herrschaft einzubrechen im Begriff stehe. Nach dieser Erörterung wurde die Aufmerksamkeit der Versammlung durch den Bericht des Administrators von Magdeburg über zwei indessen eingelaufene Schreiben des Kaisers an den niedersächsischen Kreis in Anspruch genommen. Das erstere, d. d. Wien, 17. Junius 1623, enthält die Antwort auf die Mittheilung des Kreises (vom 24. Mai) über den zu Gardelegen gefaßten Beschluß, an den Bischof von Halberstadt eine Gesandtschaft abzufertigen. »Ich verlange wiederholt,« sagt Ferdinand II., »daß der Bischof sein Volk abdanke und sich nicht durch »»verkehrte und friedhessige gemüther, die sich in seinem Heere befinden und dem Ansehn nach aus Unserm Erbkönigreiche entwichene proscribirte Unterthanen und Rebellen sind««, leiten lasse. Ich bin zu dem Behufe noch weiter gegangen und habe auf alle alten Diener des Herzogs, mit Ausnahme solcher »»so von Unsern rebellischen Erb Underthanen sich darunter aufhalten müchten««, die angebotene Gnade ausgedehnt.«

In dem zweiten, um wenige Tage späteren und durch einen Courier überbrachten Schreiben sagt der Kaiser, es habe, um dem Bischofe jeden Vorwand hinsichtlich der verweigerten Abdankung zu benehmen, der König von Dännemark die Bürgschaft übernommen, daß die katholische Armada unverzüglich nach Entlassung des halberstädtischen Heeres von der Grenze zurückgezogen werden solle. »Da nun,« fährt er fort, »weder unsere noch euere Vorstellungen gewünschtes Gehör gefunden haben, so hoffe ich, daß man sich in Lüneburg zu einer ernsten Resolution vereinigen wird. Weil aber der Bischof, wie wir dessen gewiß benachrichtigt sind, nur Zeit zu gewinnen trachtet, um sein zum Theil noch unbewaffnetes Volk wehrhaft zu machen, so erwarten wir von euch kategorischen Bescheid, ob und wie derselbe, ohne der Stände Schaden, zur Abdankung genöthigt werden kann. Bequemt sich der Bischof nicht, entläßt er sein Volk nur zum Schein oder aber nur theilweise und überweist er es heimlich oder öffentlich einem Dritten (Mansfeld), so muß er mit seinen Rotten angegriffen werden. Dazu biete ich dem Kreise meine Armada als Hülfe an und erwarte hierüber bis zum 8. Julius Benachrichtigung. Erfolgt bis zu diesem Tage die Entwaffnung nicht, so wird unser Heer dem Feinde nachziehen und sich, als einziges Mittel zur Rettung des niedersächsischen Kreises, aller Örter und Pässe bemächtigen.«

Er sei der Meinung, fuhr nach Verlesung dieser Briefe der Administrator fort, daß man die Antwort dilatorisch zu fassen und namentlich hervorzuheben habe, es sei die Unterhandlung mit dem Bischofe angeknüpft, erfordere aber bis zur gänzlichen Beendigung mindestens noch den Zeitraum eines Monats, binnen dessen der Kreis von keinem feindlichen Angriffe heimgesucht zu werden hoffe. Eine Abschrift dieser Erwiederung könne man dem Tilly zukommen lassen, mit der Ermahnung, die nächsten Ergebnisse abwarten zu wollen. Zugleich möge man den König von Dännemark um Unterstützung des Gesuchs an den Kaiser bitten, den Bischof von Halberstadt ermahnen, seinen Gegnern keine Gelegenheit zur Begründung ihres Mißtrauens zu bieten und bei dessen Mutter anhalten, in dieser Beziehung auf den Sohn einzuwirken.

Fürsten und Stände zeigten sich mit diesem Vorschlage des Directoriums und mit dem Antrage Bremens, auch Kursachsen um Intercession bei dem Kaiser zu ersuchen, einverstanden. Dännemarks Bitte um Aufschub bis zum 7. Julius fand bei Allen, bis auf Magdeburg, geneigtes Gehör.

Obwohl sich die bremischen Abgeordneten entschuldigten, an der Sitzung des 26. Junius nicht Theil nehmen zu können, weil der Kanzler plötzlich erkrankt sei, erklärte doch das Directorium, daß die Berathungen um so weniger aufgeschoben werden könnten, als Tilly's Schaaren bereits von Eschwege, Allendorf und Witzenhausen aus den größeren Theil des Eichsfeldes besetzt hätten und man sich stündlich eines Zusammentreffens derselben mit den vom Herzoge Friedrich von Altenburg befehligten Regimentern im Grubenhagenschen, so wie mit dem Bischofe von Halberstadt, der sein Hauptquartier nach Nordheim verlegt habe, besorge. Die Abstimmung ergab, daß man, trotz der Abwesenheit des Königs von Dännemark, unverzüglich und mit Nachdruck handeln und demzufolge eine Gesandtschaft an den Bischof von Halberstadt abgehen lassen müsse. Die Wahl der dazu in Vorschlag gebrachten Stände fiel auf Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Meklenburg.

An dem nämlichen Tage ließ der Stadtsecretair Wagner, welchen sein Herr, der Rath zu Braunschweig, unstreitig mit dem Auftrage nach Lüneburg geschickt hatte, einen treuen Bericht über den Gang der dortigen Verhandlungen abzufassen, folgende Mittheilungen an seine »großgünstigen gebietenden herrn« abgehen [1]): »Man kann noch zur Zeit nicht eigentlich erfahren, was in consiliis vorgelaufen; sonsten ist das vornehmste, daß der Kaiser einen Gesandten hier hat und sich mit keiner Neutralität mehr abspeisen lassen, sondern richtige Resolution haben will, ob die Stände Seiner Majestät gehorsam wider den Feind beistehen wollen. Auch der Landgraf von Hessen hat sich eingestellt, doch habe ich sein Begehren nicht in Erfahrung bringen können. Sollte mit dem Könige von Dännemark, wie dieser

[1]) Nach einer Abschrift des auf dem städtischen Archive zu Braunschweig befindlichen Originals.

begehrt hat, eine Conferenz auf dem Zollenspiker Statt finden, so möchte der Schluß der Kreisversammlung schwer abzusehen sein und erwarte ich Befehl, ob ich bis dahin hier ausharren soll.«

Am Morgen des 27. Junius berichtete das Directorium über ein vom kaiserlichen Gesandten Johann von Reck beim Kreistage eingereichtes Memorial. Es stehe, heißt es in diesem, kaum zu erwarten, daß der Kaiser auf den erbetenen Aufschub eingehen werde. Tilly könne weder in seiner Stellung verharren, da Kurmainz das Eichsfeld nicht beschwert wissen wolle, noch auch sich zu einem Rückzuge entschließen. Dadurch daß Friedrich von Altenburg das Grubenhagensche besetzt und der Bischof von Halberstadt sein Hauptquartier zu Nordheim genommen habe und auf der Weserstraße und von Braunschweig seinen Kriegsbedarf beziehe, wachse von Stunde zu Stunde der Vortheil des Bischofs und der Nachtheil der Katholischen. Dennoch wolle er das Kreisschreiben an den Kaiser und Tilly befördern und bitte nur, daß man ohne Säumen das Hauptwerk zum Schlusse gedeihen lasse.

Die Besetzung des Fürstenthums Grubenhagen anbetreffend, so ließ der Administrator von Magdeburg im Namen des Kreistages folgendes Schreiben (d. d. Lüneburg 27. Junius 1623) abgehen: »Herzog Christian von Lüneburg hat bei den Ständen von Niedersachsen eine bittere Beschwerde vorgebracht, daß Friedrich von Altenburg am 20. d. M. sich plötzlich mit 1000 Reitern in die Ämter Salzderhelden und Rotenkirchen gelegt und dort dermaßen gehaust hat, daß der Landmann von Haus und Hof gelaufen ist; desgleichen daß der Genannte von den fürstlichen Dienern auf beiden Amthäusern die Auslieferung aller Vorräthe und von der Stadt Osterode die Zahlung einer bedeutenden Geldsumme verlangt hat. Wir können und wollen nicht glauben, daß alles solches mit E. Liebden Vorwissen geschehen ist, gegen die Blutsfreundschaft und im Widerspruche mit der Zusage, keinem Stande des Kreises beschwerlich fallen zu wollen. Wir bitten deshalb, die Söldner ohne Säumen aus dem genannten Fürstenthum abzuberufen, die beutelustigen Officiere nach Gebühr zu bestrafen, den verursachten Schaden zu ersetzen und zu verhüten, daß dergleichen Bedrängnisse sich nimmer erneuern.

Den gräflich lippeschen Abgeordneten, von Werpup und Kanzler Christoph Deichmann, welche Klage führten, seit 15 Wochen mit einer Einquartierung von 1000 Reitern belastet zu sein, wurde aufgegeben, ihre Beschwerde schriftlich einzureichen, damit dieselbe einer reiflichen Erwägung unterzogen werden möge.

Hiernach legte das Directorium nachfolgende Puncte zur Umfrage vor:

1) Wenn der Bischof begehre, über seine an den Kaiser zu stellende Bedingung der General-Amnestie die Meinung des Kreises zu hören, so frage sich, ob und wie die Gesandten sich hierauf einlassen sollten.

2) Wenn Graf Tilly erkläre, gegen hinlängliche Bürgschaft, daß der Bischof weder dem Kaiser noch einem Stande des Reichs zu nahe treten werde, nicht weiter vordringen wolle, so stehe zu erwägen, ob man solche Bürgschaft übernehmen könne und wolle.

3) Die Gesandtschaft anbelangend, so stimme man in Betreff der Zusammensetzung derselben für den Kreisobersten, beide Herzöge von Meklenburg, Bremen und die Stadt Lübeck, so wie daß die Kosten derselben vom Kaiser getragen würden.

Beide Meklenburg und Ratzeburg traten diesem Vorschlage bei, den Lüneburg nur noch dahin erweitert zu sehen wünschte, daß auch Magdeburg mitdeputirt werde, während Braunschweig-Wolfenbüttel zu bedenken gab, ob dem Bischof von Halberstadt nicht vorgeschlagen werden solle, sein Heer zur Hälfte abzudanken und die andere Hälfte dem Kreise zu überlassen. »Obwohl,« nahm Bremen das Wort, »dem letztgehörten Vorschlage die Erschöpfung der Unterthanen und die Ungewißheit, ob der Bischof auf denselben eingehen wird, entgegensteht, so kann man doch dadurch der nächsten Gefahr entgehen, die Mittel zum Schutze des Kreises gewinnen und hinterdrein das Heer nach Gutdünken entlassen. Dagegen hat der Bischof, seiner Soldatesca gegenüber, in dieser Beziehung keine freie Wahl. Selbst wenn er die Gnade des Kaisers annimmt, steht zu befürchten, daß das Heer beisammen bleibt, sich einen neuen Führer wählt und gefährliches Wesen anrichtet. Allen diesen Übelständen kann durch Eingehen auf den Vorschlag von Braunschweig-Wolfenbüttel vorgebeugt werden.«

Holstein, Lauenburg, Meklenburg-Schwerin, Goslar und Lübeck, welches letztere von der Theilnahme an der Gesandtschaft entbunden zu sein wünschte, hielten den Vorschlag Braunschweig-Wolfenbüttels einer besondern Umfrage werth.

Während der in den Abendstunden des nämlichen Tages fortgesetzten Sitzung wurde der Entwurf der Schreiben an Dännemark und den Bischof von Halberstadt verlesen und ein Bericht der Stadt Goslar mitgetheilt, der die Klage enthält, daß der Bischof dem Rath aufgegeben habe, ihm binnen dreier Tage 300 Faß Bier zu liefern [1]).

---

[1]) »Am 18. d. M.,« schreibt die Stadt Goslar (25. Junius 1623) an ihren Burgemeister in Lüneburg, »kamen 25 Fähnlein und etliche Reiter unter dem Herzoge von Sachsen-Weimar und dem Grafen von Schlick gegen Abend bei uns an, legten sich, nachdem sie gegessen und getrunken, in die umliegenden Dörfer und erhielten auf Erforderung etliche Faß Bier, Wein und andere Lebensmittel hinausgeschenkt. Folgenden Tages kam des Obersten Sparr Volk, 2000 zu Fuß und etliche Cornet Reiter, spolirten den Siechenhof, vernichteten die Kupfer- und Steinmühle und verdarben Getreide, Wiesen und Gärten. Man schickte ihnen 10 Faß Bier, Speck, Käse und Brod vor's Thor. Dessenungeachtet hat uns Bischof Christian hart beschuldigt, daß wir den Seinigen für Geld nichts hätten verabfolgen lassen wollen.«

Dieser Mittheilung sind folgende Actenstücke beigegeben:

1) Bischof Christian an die Stadt Goslar, d. d. Gröningen 16. Junius 1623: »Wir bitten eure Stadt als getreuer, aufrichtiger Schutzfürst, nicht um Quartier, sondern nur um Proviant für die Durchziehenden. Wir ersuchen euch deshalb, für diese Woche auf ein Paar hundert Faß Bier, auch nothdürftiges »»Stückessen«« als Würste, Speck, Butter, Käse und Brod gefaßt zu sein und uns solches gegen baare Bezahlung verabfolgen zu lassen.«

2) Derselbe an die Stadt Goslar, d. d. Seesen, 22. Junius 1623: »Wir haben gantz ungnedigst vernommen, wie das ihr euch gegen Unsern Soldaten gantz trotzig und wiederwertig, uns nicht zu geringen despect, bezeiget haben sollet, in deme ihr ihne fur bahre bezahlung nicht eintzig glaß bier verkauffen wollen. Alß begehren wir hiemit an euch ernstlich und wollen das ihr Unser armee zum besten uber Morgen hundert vaß Bier, dan den folgendt tag hundert und auch den dritten folgendt tag und also zusammen 300 vaß bier gewiß und ungeweigert nach Unsern General rendetz vou bey Northeimb einschicken wollet.«

»Der Vorschlag wegen Übernahme der Hälfte des halberstädtischen Kriegsvolks,« sprach das Directorium, »scheint aus mehrfachen Gründen bedenklich; ein Mal wegen des Unvermögens der Unterthanen, weil unter diesen Umständen auch der volle Rückstand abbezahlt werden muß, sodann weil sich das zusammengeschworene Volk nicht wird trennen lassen, ihm auch schwerlich zu trauen ist; ferner »»wurde auch die andere helffte wolln geldt haben, oder man ihnen die Hälse entzwey schlagen mussen, welches allerhandt ungelegenheit geben wurde;«« endlich kann wohl gar Tilly gleichfalls Zahlung begehren, da er zur Hülfe des Kreises sein Heer herbeigeführt zu haben vorgiebt.«

Diese Gründe schlugen durch und der wiederholt von Braunschweig-Wolfenbüttel bevorwortete Antrag wurde durch Stimmenmehrheit verworfen.

Die für den 21. Junius — wie das Protocoll einfach angiebt ob convivia principum — ausgesetzten Berathungen wurden am folgenden Tage wieder aufgenommen. Man begann mit der Verlesung der für die Gesandtschaften an Bischof Christian und Tilly entworfenen Instructionen. Hinsichtlich der ersteren waren vom Administrator von Magdeburg der Rittmeister Georg Albrecht von Weidenbach, vom Herzoge Christian von Lüneburg Georg von der Wense, Drost zu Minden, von Friedrich Ulrich Hans von Westerhofen und von den Herzögen Adolph Friedrich und Hans Albrecht von Meklenburg der Edle Johann von Buchwaldt und Otto Wittingshof als Subdelegirte gestellt. Diesen wurde kraft der Instruction aufgegeben, sich möglichst bald in Hildesheim zu versammeln, von dort sich in das Hauptquartier nach Nordheim zu begeben und nachdem sie dem Bischofe ihr Creditiv überreicht und um persönliche Audienz gebeten, folgende Werbung vorzutragen: Fürsten und Stände hätten dringend gewünscht, daß der Bischof, um den Frieden zu fördern, in Lüneburg erschienen sei. Habe sich derselbe seit drei Monaten in starke Rüstung geworfen, so sei auch Tilly an der Grenze erschienen und habe bereits zwei Ämter von Friedrich Ulrich (Münden und Friedland) besetzt, während Don Cordova und Graf Anholt sich mit ihren Heeren dem Weserstrome näherten und das Gerücht gehe, daß auch der Graf von Mansfeld heranziehe.

Nun setze freilich der Kreis kein Mißtrauen in den Bischof, er wisse vielmehr, daß dieser eine Landschaft, in welcher er aus fürstlichem Blute geboren, aus »»eingepflanzter Liebe und verwandter Blutsfreundschaft«« gern und freudig schützen möchte. Gleichwohl fühle sich der Kreis durch die auf beiden Seiten wachsende Kriegsbereitschaft gedrungen, für seine Sicherheit Sorge zu tragen. Da sich nun der Bischof gegen Herzog Friedrich Ulrich eidlich zur Abdankung seines Heeres verpflichtet habe, sobald er der kaiserlichen Huld und Gnade versichert sein werde, so sei es Dännemark und den Ständen von Niedersachsen gelungen, in Wien zu bewirken, daß auch des Bischofs Anhang und alte Diener, bis auf die Erbunterthanen des Kaisers, in die Amnestie aufgenommen seien. Es bitte deshalb der Kreis, die angebotene Gnade anzunehmen und dadurch zu verhüten, daß Tilly, »für welchen auch etliche 1000 Cosacken im Anzuge«, Cordova und Anholt einrückten, daß der »ganze Kriegsschwall« sich über den Kreis erstrecke und zunächst das Stift Halberstadt, dann einen Stand nach dem andern mit seiner Religion »zu Sumpf und Boden gehe.« Gebe der Bischof friedlichen Gesinnungen Raum, so geschehe es zum Besten der deutschen Freiheit und des evangelischen Glaubens. Dieselbe Ansicht theile auch Kursachsen und die Erfahrung zeige hinlänglich, wie unglücklich es allen denen ergangen sei, welche die Gnade ausgeschlagen hätten. »Deshalb ersuche man hoch und fleißig, sich dem Kaiser zu accomodiren und der höchsten christlichen Obrigkeit gehorsam zu sein, auch seine eigene Zierde und Wohlfahrt zu bedenken.« Werde, fährt die Instruction fort, der Bischof einwenden, daß den Katholischen »auf ihr bloßes Zuwinken und verbriefte Zusage« nicht zu trauen sei, so habe man zu erwiedern, daß vom Kaiser nichts Arges zu besorgen stehe und daß, wenn ein solches Vertrauen nicht obwalte, das ganze Reich zu Grunde gehen müsse. Man bitte schließlich um eine bestimmte Erklärung, ob der Bischof gesonnen sei, sein Heer zu entlassen oder aus dem Kreise abzuführen.

Die Instruction für die an Tilly bestimmte Gesandtschaft lautet also: Es sollen die Gesandten ihr Creditiv durch einen Trompeter voranschicken und um schleunige Audienz beim Grafen

und sichern »pass und repass« anhalten. Ist solches bewilligt, so haben sie vorzutragen, daß die Stände auf mehrfachen Conventen die Lage des Kreises berathen und die Bewaffnung beschlossen hätten, um dem Einfalle des Mansfelders vorzubeugen. Der Tag zu Gardelegen, welcher wegen des plötzlichen Anzuges des Bischofs von Halberstadt erfolgt sei, habe keinen Erfolg gehabt, weil die vom Bischofe gestellten Bedingungen der Art gewesen seien, daß Räthe und Stände, wegen Mangels genugsamer Vollmacht, Bedenken getragen hätten, die schon beschlossene Botschaft an den Genannten abgehen zu lassen. Deshalb habe man das Hauptwerk auf eine Zusammenkunft in Lüneburg verschoben. Indessen habe man vom Einrücken der Liguisten Kunde erhalten und zugleich durch einen Courier ein Schreiben des Kaisers empfangen, in welchem dieser eine Frist bis zum 8. Julius verstatte, um mit Hinzuziehung von Obersachsen den Bischof von Halberstadt aus dem Kreise zu werfen. Nun habe man beim Kaiser um Verlängerung dieser Frist gebeten und setze hiervon den Grafen in Kenntniß, mit dem Begehren, daß derselbe den Kreis bis dahin verschonen und seine Schaaren aus den beiden braunschweigischen Ämtern zurückrufen möge. Sollte aber jeder Versuch zur Ausgleichung mit dem Bischofe fehl schlagen, so möge der Graf mit seinem Heere nach Gutdünken verfahren, jedoch so, daß der Kreis nach Möglichkeit geschont werde.

Nach erfolgter Genehmigung dieser Instruction fragte das Directorium, was die Gesandten zu erwiedern hätten, wenn der Bischof sich unter der Bedingung, daß für den Fall einer feindlichen Behandlung von Seiten der Katholischen die Stände ihm Beistand gelobten, zur Abdankung bereit finden lasse.

Wenn derselbe, lautet die Antwort, sein Volk verabschiede und sich dem Kaiser als gehorsamer Fürst bezeige, so sei man ihm als einem Mitgliede des Kreises zur Hülfe verpflichtet. Ferner verständigte man sich dahin, daß wenn der Bischof, auf vorangegangene Meldung, die Gesandtschaft nicht schriftlich einlade oder ihr Pässe zukommen lasse, die Reise für bedenklich angesehen werden müsse.

Hiernach wandte man sich zur »Hauptconsultation«. Mit dem Vorschlage Magdeburgs, den Gegenstand der jetzt zu be-

ginnenden Berathung in höchster Heimlichkeit zu bergen, zeigten sich Alle einverstanden, Lüneburg mit dem Zusatze, daß der Beschluß in einen Nebenabschied gebracht werden könne, der allein beim Directorium verbleiben und von dem keine Abschrift genommen werden solle. Mit diesem Zusatze war Friedrich Ulrich nicht einverstanden. Es genüge, sprach er, daß nach jeder Sitzung das Protocoll versiegelt beim Directorium verbleibe; vom Nebenabschiede aber müßten die Fürsten Abschrift erhalten und jedenfalls müsse ihm unbenommen bleiben, seine Mutter und den König von Dännemark davon in Kenntniß zu setzen.

Bis auf den letzten Punct wurde der Vorschlag des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel angenommen. Fürsten und Stände erhoben sich und gelobten dem Administrator unverbrüchliches Geheimniß, worauf dieser mit seinen Räthen und Secretarien dasselbe Gelübde in die Hand des Kreisobersten ablegte.

Somit begann die Berathung. »Von den vorliegenden Propositionen, sprach das Directorium, zerfällt die erste in drei Fragen:

1) Soll man Tilly und dessen Heer mit gewaffneter Hand vom Kreise abhalten?

2) oder soll sich der Kreis mit ihm vereinigen?

3) oder aber die Neutralität behaupten?

Was den ersten Punct anbetrifft, so bin ich der Meinung, daß eine Abwehr Tilly's der That nach nichts Anderes ist als eine Verbindung mit dem Bischofe. Die Katholischen zum Kampfe herauszufordern, scheint mir unbillig, weil durch sie der Kreis nicht beleidigt ist. Doch wünsche ich über diesen Gegenstand die Ansichten der Mitstände zu vernehmen.«

Lüneburg, welchem sich Ratzeburg anschloß, erklärte, daß man nach dem Reichsabschiede von 1548, 1551, 1555 und 1559 dem Kaiser den Durchzug nicht abschlagen dürfe und daß überdies der Widerstand dem überall offenen Kreise unmöglich falle. — »Tilly's Heer,« nahm Friedrich Ulrich das Wort, »ist nicht des Kaisers Heer. Ich beantrage Aufschub der Berathung, weil der Gesandte von Lauenburg fehlt. Sollte aber einer der Gegenwärtigen mit Mißtrauen auf mich blicken, weil die Verhandlung

meine nächste Blutsfreundschaft [1]) betrifft, so bin ich bereit, mich des Rathganges bis zum Schlusse zu enthalten.«

Meklenburg-Schwerin: »Mir scheint, daß fremde Potentaten den Krieg in diesen Kreis hineinzuspielen beabsichtigen. Der Ansicht des Directoriums kann ich nur beipflichten.«

Meklenburg-Güstrow: »Wir sind dem Kaiser durch Eid und Gelübde verpflichtet, und da wir im jüngsten Abschiede Neutralität beschlossen haben, auch unsere Kräfte zum Widerstande gegen Tilly nicht ausreichen, so stimme ich nicht allein dafür, daß diesem der Durchzug zu verstatten ist, sondern auch, daß uns die Verfolgung des Bischofs obliegt, falls er die kaiserliche Amnestie zurückweist.«

Der Gesandte von Bremen äußerte sich dahin, er sei ohne hinlängliche Vollmacht, weil er seinem Herrn berichtet habe, daß die Hauptfrage bis auf dem 7. Julius ausgesetzt sei. — Holstein und Hildesheim hielten den Widerstand gegen Tilly für nicht rathsam; Stift Lübeck stimmte wie Bremen; die Städte Lübeck und Bremen waren entschieden der Meinung, daß es unmöglich falle, sich dem Kaiser zu widersetzen.

Hiernach erhoben sich sämmtliche Fürsten, begaben sich, mit Ausnahme von Friedrich Ulrich, in Begleitung ihrer Räthe in ein Nebengemach, besprachen sich hier eine gute Weile unter einander, ließen dann durch einen ihrer Räthe mit den Gesandten von Holstein und Lüneburg vor der Thür reden, riefen den ersten bremischen Bevollmächtigten zu sich und begehrten von diesem, daß er im Namen seines Herrn definitiv sich ausspreche. Es mangele ihm, erwiederte der Landdrost Levin von Marschalk, zwar nicht an Vollmacht, doch habe er wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes um neue Verhaltungsbefehle angehalten und bitte, daß man ihm solches nicht in Ungnade verdenken möge. Aber die Fürsten begnügten sich damit nicht und indem sie wiederholt in den Gesandten drangen, erreichten sie von diesem die Erklärung, daß sein Herr gegen jede Feindseligkeit gegen Tilly sei.

Nun traten Fürsten und Räthe wieder zu den übrigen

[1]) Consultatio contra proprium sanguinem.



Ständen und der magdeburgische Kanzler ergriff das Wort: »Wir haben gehört, aus welchen wichtigen Ursachen Braunschweig-Wolfenbüttel sich der Abstimmung enthalten hat; aber nicht minder erhebliche Gründe sprechen gegen dieses Verfahren. Denn so sehr man auch die Abwesenheit Dännemarks beklagen muß, so darf doch deshalb die entscheidende Abstimmung, zu welcher jeder Stand und vor allen Braunschweig-Wolfenbüttel als mitausschreibender Fürst verpflichtet ist, nicht hintangesetzt werden. Auch der Schein eines Zwiespalts unter den Ständen, der gerade jetzt höchst nachtheilig auf den Kreis zurückwirken kann, muß vermieden werden. Der Kaiser dringt auf definitive Erklärung und sein hier gegenwärtiger Gesandter wird nicht versäumen, über alle Vorfälle dieses Tages nach Wien zu berichten. Braunschweig-Wolfenbüttels Benehmen kann den Ständen, wie viel mehr dem Kaiser, Gelegenheit zum Verdachte bieten. Aus allen diesen Gründen bitten wir den mitausschreibenden Stand, sich eines anderen bedenken zu wollen.« »Ich habe,« erwiederte Friedrich Ulrich, »im Gehorsam gegen den Kaiser nimmer gewankt, bin auch keinesweges gesonnen, mich dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse zu entziehen, sondern wünsche nur, daß man diese Berathung bis zum 7. Julius hinausschieben möge.«

»Unter diesen Umständen,« unterbrach das Directorium, »wiederhole ich die Bitte, sich auf die Propositionsfrage erklären zu wollen.«

»Ich will,« fuhr Friedrich Ulrich fort, »der Stimmenmehrheit nicht widerstreben und wünsche nur, daß, wenn Dännemark bessere Mittel vorzuschlagen weiß, diese nicht unbeachtet bleiben mögen.«

»Da ich gehört habe,« sprach der Abgeordnete von Bremen, »wohin sich die überwiegende Zahl der Stimmen entschieden hat und daß man unverweilt zum Schluß schreiten will, stimme ich namens meines gnädigen Herrn dahin, daß man Tilly und den Kaiserlichen nicht widerstehen soll, daß man aber gleichwohl auf Sicherheitsmittel zu denken hat, die von einem Ausschusse entworfen und dann in voller Versammlung discutirt werden mögen.«

Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, beide

Meklenburgs und Lübeck wurden zur Bildung dieses Ausschusses committirt.

Um die Mittagsstunde des 30. Junius traten die Gesandten von Sachsen=Lauenburg in die Versammlung, hörten, nachdem sie Stillschweigen gelobt, die Propositionen und theilten ihres Fürsten Schreiben mit, welches dahin lautete, daß man Tilly mit dem fremden Kriegsvolke nicht in den Kreis einlassen dürfe, vielmehr mit Hülfe von Obersachsen denselben vom Vordringen abhalten müsse. Als ihnen jedoch der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß mitgetheilt war, erklärten sie sich zum Beitritt desselben bereit. Jetzt erst wurden die obengenannten Instructionen für die Gesandtschaften an Tilly und Bischof Christian unterschrieben und besiegelt und die Berathung durch Aufstellung folgender Fragen fortgesetzt:

1) Soll man sich mit dem Bischofe vereinigen?

2) Oder gegen diesen das Kreisvolk gebrauchen?

3) Oder sich zu Tilly schlagen?

4) Oder, nach vorangegangener Berathung mit dem obersächsischen Kreise, in der Neutralität verharren?

Alle, bis auf Braunschweig=Wolfenbüttel, welches es »bei diesen votis bewenden läßt«, erklären sich auf die erste Frage verneinend. Lüneburg mit dem Zusatze, daß wenn ein Fürst oder Stand beleidigt werde, man ihn schützen und für Einen Mann stehen müsse. Die zweite und dritte Frage wurden gleichfalls allgemein verneint, von Seite Bremens mit dem Zusatze »noch zur Zeit.« Die Besprechung mit Kursachsen, wo möglich auch mit Kurbrandenburg, hielten sämmtliche Fürsten und Stände für unumgänglich erforderlich. Die Frage wegen Neutralität wurde im Allgemeinen bejaht. Doch bemerkte Lüneburg, daß man die Pässe hinlänglich mit dem Kreisvolke besetzt halten müsse; beide Meklenburg, daß man die Aufstellung der beschlossenen Kreishülfe beschleunigen möge, um einem Einbruche Mansfelds vorzubeugen; Bremen und Stift Lübeck, daß man über diesen Punct weiteren Befehlen entgegensehe; Holstein, daß vor abgegebener Erklärung des obersächsischen Kreises kein gewisser Beschluß gefaßt werden könne. Nur Hildesheim, welches, ohne sich über diesen Gegenstand weiter auszulassen, unbedingten

Anschluß an das katholische Heer wünschte, hielt Neutralität für bedenklich und wies namentlich darauf hin, wie schlecht dieselbe dem westphälischen Kreise bekommen sei.

Es sei rathsam, eröffnete der Administrator von Magdeburg am 1. Julius die Sitzung, die Gesandtschaft an Kursachsen und Brandenburg schon morgen abgehen zu lassen, jedoch nicht lediglich um Rath zu holen, sondern um zugleich wissen zu lassen, was man zu thun entschlossen sei; er wiederhole, für seine Person von der Seite des Kaisers nicht abtreten zu können.

Über diese Äußerung erschrocken, nahm Friedrich Ulrich das Wort. »Ich bin hochbestürzt,« sprach er, »daß man wohl gar auf eine Einigung mit Tilly sinnt, weil unter diesen Umständen mein eigener Bruder das Fürstenthum Wolfenbüttel überziehen würde. Ich bin für den Abgang der Gesandtschaft, wünsche aber, daß man von dem Bischofe von Halberstadt und dem Grafen Tilly gleichzeitig die Räumung des Kreises verlange, unter Androhung, sich gegen den einen zu wollen, der diesem Verlangen nicht nachkomme. Es haben die Fürsten, namentlich Meklenburg-Güstrow und Magdeburg, mir beweglich zugeredet, einen Entschluß zu fassen, und ich bin bereit, mich der Stimmenmehrheit anzuschließen, falls der Kreis mir seinen Schutz angelobt.«

Alle erklärten diese Bedingung für der Billigkeit angemessen, nur daß Holstein sich die Beistimmung des Königs von Dännemark vorbehielt, weil sein Fürst mit diesem die Sammtregierung habe. Der Gesandte von Bremen aber bat, bis morgen, wo er Instruction erwarte, seines Votums überhoben zu sein; zeige sich indessen, daß ein Aufschub der Art nicht zulässig sei, so trete er schon jetzt der Mehrheit bei.

»Ich verlasse mich,« fuhr Friedrich Ulrich fort, »auf die gegebene fürstliche Zusage und schließe mich deshalb den abgegebenen Stimmen an. Daß der Beschluß wegen einer abzufertigenden Gesandtschaft, von deren Theilnahme ich entbunden zu sein wünsche, meinem Bruder mitgetheilt werde, erachte ich für angemessen.«

»Eine Mittheilung der Art,« entgegnete Lüneburg, »scheint mir zur Zeit gefährlich, so lange das Kreisheer noch nicht

zusammengebracht ist; doch halte ich für gut, den Grafen Tilly den hier gefaßten Beschluß insgeheim wissen zu lassen, weil er die gute Stimmung des Kreises daraus ersehen wird.«

Umsonst wiederholte Friedrich Ulrich die frühere Bitte; selbst als er hinzufügte, er sei vom Bruder um Munition angegangen, die er nach dem gefaßten Beschlusse nicht verabfolgen lassen dürfe, ohne gleichwohl einen triftigen Grund wegen des abschlägigen Bescheides anführen zu können, verharrten Fürsten und Stände bei der ein Mal gegebenen Erklärung.

Nach Beseitigung dieses Gegenstandes begann das Verlesen des durch den obengenannten Ausschuß entworfenen Memorials[1]. Man muß vor allen Dingen, heißt es in demselben, in Übereinstimmung mit Brandenburg und Kursachsen handeln und die Reichsordnung als einiges Gesetz gelten lassen. Um Tilly in den Kreis einzulassen, ist die Übernahme der Bürgschaft von Seiten des Kaisers, der katholischen Kurfürsten und selbst der Infantin in Brüssel einzuholen, daß sowohl Tilly als Anholt und Cordova, wenn sie den Kreis berühren, keinen Stand desselben beleidigen und beschweren, noch irgend eine Änderung des geltenden Zustandes vornehmen wollen; daß sie strenge Mannszucht halten, den Anordnungen der ihnen entgegenzusendenden Commissarien nachkommen, nirgends länger als eine Nacht still liegen, den von den Unterthanen verabreichten Lebensbedarf vergüten, von den Ständen weder Munition noch Geschütze begehren und dem Verkehr unentgeldlich Sicherheitswachen gestatten; daß endlich, sobald der Bischof den Kreis räumt, oder dem Kaiser von dieser Seite jeder Grund zur Besorgniß genommen wird, die katholischen Heerführer ohne Säumen den Kreis wieder verlassen.

Man beschloß, dieses Bedenken dem Kaiser zu übersenden und mit Tilly wegen der Bedingungen in Unterhandlung zu treten. Auch für den Fall daß der obersächsische Kreis zur Einigung bereit sei, müsse die Leitung des Kriegswesens bei Nieder-

---

[1] »Bedenken der Gesandten von Magdeburg, Braunschweig, Celle, Schwerin und Güstrow, unter welchen Bedingungen man sich mit Tilly einigen dürfe.«



sachsen bleiben. Hildesheims Vorschlag, auch mit Baiern, weil Tilly in dessen Diensten stehe, Verhandlungen anzuknüpfen, wurde verworfen. Zugleich mit Lüneburg wurde Meklenburg zur Übernahme der Gesandtschaft an Tilly aufgefordert.

Nachdem der Administrator noch die Frage aufgeworfen hatte, ob es nicht zu empfehlen sei, anstatt des Ausschusses geworbene Söldner in Dienst zu nehmen, redete er den Versammelten eindringlich zu, für die möglichst rasche Aufstellung des Nachzuges (Reserve) Sorge tragen zu wollen. Mit Lüneburg, welches vorschlug, den Ausschuß aus dem Landvolk vorzugsweise als Besatzung zu verwenden, waren Alle von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt und nur Friedrich Ulrich bemerkte, daß es ihm unmöglich falle, den Nachzug aufzubringen und daß er mit dem Ausschusse des Landvolks das Äußerste zu thun bereit sei.

In der Sitzung am 2. Julius wurde auf den Vorschlag von Magdeburg der Beschluß gefaßt, daß am 22. desselben Monats ein Convent in Braunschweig gehalten werden solle, wo die Fürsten sich in Person einfinden möchten, um den Bericht von den rückkehrenden Gesandtschaften entgegen zu nehmen. Wegen der an Tilly abzufertigenden Botschaft ernannte Lüneburg-Celle Marquard von Hodenberg und Dr. Johann Hundt, Meklenburg den Rittmeister Balthasar von Pluskow zu Stellvertretern. Die Gesandtschaft an Kursachsen übernahmen Magdeburg, Lüneburg-Celle und Meklenburg-Schwerin und bevollmächtigten zu dem Behufe den Dr. Arnold Engelbrecht, den Statthalter Julius von Bülow und Heinrich Husan. Wegen der an Kurbrandenburg beschlossenen Gesandtschaft bevollmächtigte Meklenburg-Güstrow den Dr. Johann Cothmann und die Stadt Lübeck den Heinrich Köler. Allen diesen Männern wurde mit der Verpflichtung, Protocoll und Relation heimzubringen, ohne jedoch eine Abschrift davon zu behalten, das tiefste Stillschweigen über den Zweck ihrer Mission auferlegt.

In der Nachmittagssitzung des nämlichen Tages schlug das Directorium vor:

1) Kursachsen von dem auf 22. Julius festgesetzten Convente zu benachrichtigen und dessen Beschickung durch vornehme Räthe zu erbitten.

2) Nach dem Inhalte der Hauptresolution, bis auf eingegangenen Bescheid von Kursachsen, Tilly und dem Bischofe von Halberstadt, in der Neutralität zu verharren.

3) Zu entscheiden, ob man auf eine Forderung Tilly's oder des Bischofs wegen Verabreichung von Proviant einzugehen habe?

4) Ob und wann und wo das Kreisheer zusammengezogen werden solle?

5) Zu beschließen, daß im ganzen Umfange des Kreises wöchentlich ein Fast- und Bettag gehalten werden solle, und daß

6) Fürsten und Stände jede einem ihrer Mitglieder im Kreise widerfahrene Beleidigung so ansehen wollten, als ob sie selbst davon betroffen seien.

Mit den beiden ersten Vorschlägen zeigten sich Alle einverstanden, nur daß Meklenburg-Schwerin unter den augenblicklichen Verhältnissen die Neutralität nicht mehr für angemessen hielt. Hinsichtlich des dritten Punctes entschied man sich dahin, daß man auf Forderungen der Art, gleichviel von welcher Partei sie ausgingen, keine Rücksicht nehmen dürfe. »Kaiserlicher Majestät Widrige zu atzen,« fügte Lüneburg hinzu, »ist gegen den Reichsabschied; besser ist es, daß wir uns das Verlangte mit Gewalt nehmen lassen.« Bis auf Bremen, welches für gefährlich erachtete, seine Söldner augenblicklich von der Grenze zu ziehen, schlossen sich Fürsten und Stände dem Vorschlage Lüneburgs an, daß das Heer, nach vorangegangener Bezahlung, ungesäumt zusammengezogen werden müsse, und zwar an einem Orte, wo Schifffahrt die Zufuhr erleichtere, z. B. bei Hameln. Der fünfte und sechste Punct wurden ohne Einrede angenommen.

»Da die Zusammenziehung des Heeres, »bemerkte Magdeburg, »für nöthig erachtet ist, so scheint mir besonders wichtig, daß wir uns in den Besitz von Rinteln setzen [1]). Übrigens verstelle ich die Wahl des Orts auf das Ermessen des Kreisobersten. Für das Ausschreiben der Fasten- und Bettagsfeier auf jeden Mittewochen werde ich Sorge tragen. Der Kaiser dringt heftig auf den »»Finalbeschluß««. Ich bin der Meinung,

---

[1]) Rinteln war vom Bischofe von Halberstadt mit einer Besatzung versehen.

daß wir diesen in einem verschlossenen Schreiben nach Wien gelangen lassen, und es frägt sich nur, ob wir dem kaiserlichen Gesandten den Inhalt desselben eröffnen.« Die Antwort lautete, daß man sich damit zu begnügen habe, dem Bevollmächtigten Ferdinands II. das Schreiben verschlossen zu übergeben. Die Sitzung endete mit dem Verlesen eines Memorials 1) vom Landgrafen Moritz und dessen Sohn Wilhelm mit der Bitte, einiges Volk an die Werra zu verlegen; 2) des Pfalzgrafen Ludwig Philipp von Simmern und der Grafen von der Lippe mit dem Gesuche um Vermittelung beim Kaiser; 3) endlich des Grafen Hans Ludwig von Pyrmont, welcher sein Residenzschloß mit einer Besatzung des Kreises belegt zu sehen wünschte. In Erwiederung hierauf beschloß man, für Hessen und Pfalz beim Kaiser Fürsprache einzulegen, wegen Lippe an die Grafen Tilly und Anholt zu schreiben und die Bitte hinsichtlich Pyrmonts auf das Gutachten des Feldobersten zu verstellen.

An dem nämlichen Tage berichtete der obengenannte Stadtsecretair Wagner an seinen Herrn, den Rath zu Braunschweig, Folgendes: »Es können die Fürsten und Stende noch keine gewisse resolution faßen, es mangelt an christlicher notturftiger correspontenß und gutem Vertrawen; der Mehrertheil sehen gern, daſ zu behuef etwas nutzliches undt diesen Landen furtregliches zu schließen undt zu effectuiren Kon. May. in Dennemark Sich baldt einstellen möchten, wie man denn auch verhoffet, daſ Sie negstkunfftigen Sonabendt alhir oder in der Nähe anlangen werden.«

In der Sitzung vom 3. Julius wurde zunächst ein Schreiben an Kaiser Ferdinand II. folgenden Inhalts abgefaßt: »Es hat Landgraf Moritz von Hessen durch seinen Sohn, den Landgrafen Wilhelm, abermals mit ganz beweglichen und wehmüthigen Umständen berichten lassen, in wie betrübter Zerrüttung Land und Leute sich befänden, da Tilly die besetzten Örter nicht allein nicht räume, sondern sich auch zujüngst des Passes an der Werra, von Bach abwärts nach Eschwege, Wanfried, Allendorf und Witzenhausen bemächtigt habe. Da nun der Landgraf beim niedersächsischen Kreise um Vermittelung angehalten hat, so wissen wir freilich nicht, ob Tilly auf höheren Befehl also

handelt, wohl aber, daß kaiserliche Majestät erklärt hat, keinen gehorsamen Stand beschweren zu wollen. Glaubt sich Tilly zum Durchzuge gezwungen, so mag er wenigstens Keinem durch Stillliegen lästig fallen. Deshalb ersuchen wir kaiserliche Majestät, des Landgrafen Land und Leute von völligem Verderben durch das Heer der Liga zu retten.« Hiernach trug das Directorium vor, daß Capitain Vitzthum wegen des Soldes für das halberstädtische Contingent angehalten und bemerkt habe, daß, laut Rechnung, für Zahlung an hohe Officiere noch 107,713 Thaler restirten [1]).

»Das halberstädtische Contingent,« äußerte sich Lüneburg, »muß aus der Kreiscasse, jedoch mit Wiedererstattung von Seiten des Domcapitels, befriedigt werden. Für die hohen Officiere sind die bewilligten 14 Monate verordnet, und obwohl ich dem Kreise bereits vorgeschossen habe, bin ich doch bereit, um jeden Aufschub zu beseitigen, solche 14 Monate nochmals baar zu erlegen, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Fürsten und Stände dem nachkommen wollen. Um jedem Unterschleife bei der Bezahlung der höheren Officiere vorzubeugen, halte ich für gut, daß entweder eine zu ernennende Deputation sich der Abrechnung annimmt, oder daß dieselbe den Kriegsräthen anbefohlen wird.« Diese Vorschläge erfreuten sich der allgemeinen Billigung, wobei zugleich Lauenburg um eine Ermäßigung seines Anschlages anhielt und die erzbischöflich bremischen Bevollmächtigten die ihrerseits versäumte Einsendung ihrer Quote mit der Weigerung der Stadt Bremen, die auferlegte Zahlung zu leisten, entschuldigten.

Unter diesen Umständen konnte die Verständigung wegen nachfolgender Beschlüsse nicht schwer fallen: Es sollen die auferlegten 14 Monate von allen Ständen eiligst herbeigeschafft werden; dem Kreisobersten liegt es ob, behufs der Abrechnung Commissarien zu ernennen [2]), welche den Kriegsräthen zur Seite gesetzt werden; Halberstadt ist zur Wiedererstattung der geleisteten Vorschüsse aufzufordern und die Städte Magdeburg und

---

[1]) Anlage 5.

[2]) Herzog Christian von Lüneburg beauftragte zu diesem Amte den Großvoigt Johann von Behr und Joachim von Weyhe.

Bremen sollen wegen Abtragung der ihnen auferlegten Contribution gemahnt werden.

In einer zweiten Sitzung des nämlichen Tages, welche um die sechste Abendstunde begann, wurde der Nebenabschied über die Resolution im Hauptpuncte verlesen, worauf Lüneburg den Antrag stellte, daß von Neuem eine Bewilligung auf 14 Monate erfolge und daß ihm, als Kreisobersten, für die geleisteten Vorschüsse eine schriftliche Obligation von Seiten des Kreises ausgestellt werde. »Ich habe verstanden,« klagte Friedrich Ulrich, »daß die Verbindung mit Tilly nur unter der Bedingung erfolgen soll, wenn der obersächsische Kreis sich uns anschließt und bringe nochmals in Vorschlag, daß Dännemark von dem hier gefaßten Kreisschlusse in Kenntniß gesetzt werde.« Auf den letztgenannten Punct, der durch den Administrator von Magdeburg unterstützt wurde, gingen die Stände ein, worauf Friedrich Ulrich sich dahin aussprach, daß er bereit sei, in Begleitung des holsteinschen Bevollmächtigten dem Könige persönlich den Beschluß zu überbringen. Auf Verlangen von Meklenburg-Schwerin und Güstrow wurde der Antrag Lüneburgs zur Umfrage gebracht. Magdeburg sprach sich zu Gunsten desselben aus, Braunschweig-Wolfenbüttel erklärte: weitere Contributionen seien ihm unmöglich, doch wolle er das Äußerste gern versuchen. In die verlangte Obligation glaubten beide Meklenburgs nicht willigen zu dürfen, während Bremen sich auf unzulängliche Vollmacht berief und Hildesheim der Mehrheit der Stimmen beizutreten entschlossen war.

Am 4. Julius wurde der Abschied in duplo — ein Exemplar sollte Friedrich Ulrich dem Könige von Dännemark überbringen — vollzogen. Er besteht in einer gedrängten Wiederholung eines Theils der Verhandlungen. »Es hat,« heißt es in demselben, »der kaiserliche Gesandte, Freiherr von Reck, bei einzelnen Fürsten mündlich geworben, den Bischof von Halberstadt zum Niederlegen der Waffen zu bewegen und zu diesem Behufe, falls auch die Verbindung mit Obersachsen nicht ausreiche, das kaiserliche Heer in Anspruch zu nehmen. In Bezug auf ein vom Kaiser eingesandtes Memorial, welches bis zum 8. Julius Frist gestattet, sind Stände mit der Bitte um Verlängerung

des Termins eingekommen. Eine nach Nordheim an Bischof Christian abgefertigte Gesandtschaft, die sich unter Umständen auch in das ligistische Feldlager begeben soll, wird demnächst der magdeburgischen Kanzlei über den Erfolg ihrer Werbung Bericht abstatten. Welcher Weg dann einzuschlagen sei, darüber ist ein sonderlicher Abschied von hier versammelten Ständen vollzogen.«

Schließlich wurden die Monitorien an das Capitel zu Halberstadt und die Städte Magdeburg, Braunschweig und Bremen ausgefertigt, dem Kreisobersten eine Verschreibung wegen der vorgestreckten Summe Geldes eingehändigt und beschlossen, daß Herzog Otto von Lüneburg-Harburg die ausgelegten 725 Thaler vorläufig aus der Kreiscasse zurückerhalten solle.

Anlage 1.

König Christian von Dännemark an Friedrich Ulrich.

d. d. Kopenhagen 6. Juni 1623.

Christian der vierte ꝛc.

E. L. Schreiben unterm dato Grüningen 25. Mai, dorumb sie uns des general Tilli und des hertzogen Leopolden marche wegen der vorhabenen execution entgegen und wieder Hertzog Christian Lbdn. und was deme mehr anhengig, freundtvetterlich zu erkennen gegeben, auch daneben umb Rhat und That bey uns gesucht und angehalten, ist uns erstes tages alhir erst eingehendiget worden, Vernehmen nun anfenglichen uns denselben nicht mit weniger Befrömbdung das angezogener gestaldt starck mit der execution wil verfahren werden und hetten wir unsers theils nichts liebers gesehen, als das den sachen ander gestaldt abgeholffen worden, Inmaßen wir auch was zu hinlegung und sopirung dieser mißhelligkeit immer hat mugen furgenommen werden, nichts haben erwinden lassen, continuiren auch hernach in dieser guten affection gegen den allgemeinen wollstandt und conservation des lobl. N. S. Creißes und dessen glieder in specie, zu welchem Ende an hertzog Christian beigelegt schreiben

wollmeintlich abgehen lassen, davon D. L. hineben copiam empfahen. Es will sonsten bei diesem zustande und den angedeuteten umbstenden nach die hohe notturfft erfordern, daß D. L. hirbey ein wachendes auge haben, damit die gefahr, so dero hrn. Bruders Lbdn. bevorstehet, D. L. nicht mit begreifung und dero land und leute in die eußerste noth gesturtzet werden muge. Dannenhero die grentzen und die passagen umb so viel desto stercker allenthalben besetzt, gute resolution gefast und wirckliche und bastante defension vorgenommen werden muß. Wir zweiflen nicht, wan des hrn. Creiß Obristen Lbdn. obgedacht dero eigenen intercession zu gemuth gezogen, sie werden sich mit wurcklicher und erspießlicher defension hulffe D. L. und dero landen dergestaldt beispringen, daß negst Göttlicher verleihung die bevorstehende gefahr abgewendet und divertiret werde.

Anlage 2.

Kurfürst Johann Georg von Sachsen an den N. S. Kreis.
d. d. Dresden, 9. Juni 1623.

Unser freundtl. Dienst ꝛc.

Uns haben D. L. und Ewrer unlengst zu Gardelegen zusammen wesende Räthe, Pottschafften und Gesandten in schrifften berichtet, wie die alda gehaltene Creiß versamblung abgelauffen, was vor eine schickung zu den hochwürdigen und hochgeb. fursten, Unsern freundtlich lieben Oheimb, Schwagern, Sohn und gevattern, Hrn. Christian ꝛc. vor gewesen, Warumb aber solche zuruckgangen und darneben die instruction, so den abgeordneten mit gegeben werden soll, So woll was an seine Hertzog Friederich Ulrichs und der furstl. Wittwen zu Braunschweig Lbdn. geschrieben und wie Hertzog Christians Lbdn. den keys. perdon zu acceptiren geraten worden, communiciret, Desgleichen das den 18. hujus anderweitt zusammenkunfft zu Luneburg angestellet vermeldet und uns instendig ersuchet, die Unserigen dazu zu verordnen und abzufertigen. Wie wir nun dasjenige, so an Hertzog Christians Lbdn. und wegen desselben an andere

geschrieben wollbedacht und gemeinet beweglich und nach Beforderung der sachen Beschaffenheit abgefaßt befinden: Alßo zweiffeln wir nicht, es werden sich S. L. so vielfeltige ermanung erweichen lassen, dero Bestes selbst bedencken und guten Rath folgen, womit es dan nunmehr Zeit uber Zeit ist, auff das nicht im widrigen fall und da S. L. auff dero proposition verharren solte, dem löbl. N. S. und diesem D. S. Creiße schaden und verderb zugezogen werden muge, welches der Allerhöchst vätterlich abzuwenden geruhe. Was dan das suchen, das wir unser Gesandten zu bevorstehender zusammenkumfft nach Luneb. abordnen wolten, bedrifft, weren wir zwar darzu geneigt und willig, werden aber durch folgende ursachen davon abgehalten, In deme wir erstl. nicht wißen, was dießfals des Hrn. Churfurst zu Brand. Lbdn. gemuth und meinung und dieselbe hierinne zu thun gesinnet. Furs Andre seint uns die puncten, davon bey solcher zusammenkunfft deliberirt werden soll, nicht angedeutet worden. Do wir dan die Gesandte uff nichts gewisses instruiren, viel weniger was sie schließen solten befehlichen könten und wan es gleich ohne diese beide verhinderung were, wurde uns doch dahero zur schickung zu verstehen Bedencken fallen, dieweill ein solches ohne Unser mit Creiß Stende vorbewust und bewilligung nicht geschehen darff, auch ehe dieselbe daruber vernommen nichts geschlossen werden könne.

Ersuchen demnach ꝛc.

Anlage 3.

Erklärung von Herzog Christian an den N. S. Kreis. d. d. 9. Juni 1623.

Von gottes gnaden wir ꝛc.

Thun kundt und bekennen für Uns, unsere Erben und nachkommen hiermit jegen jedermenniglich offenbahr: Nachdem wir unlengst zu vertretung unser landt und leuthe wolfarth zu unsers freundtlich lieben Bruedern diensten, krafft unter uns getroffene vergleichung und also abwendung fernern besorgendes

landtverderbens bei diesen gefehrlichen zweiffelhaften und sorgsamen unruhigen zeitten und weldtleufften eine Krieges armee bewerben stercken, und nicht mit geringen unkosten biß dahero mehrentheils in unsern und S. Lbdn. eigenen Landen unterhalten laßen, dieselbige aber vor gentzlicher abhandlung des keys. general perdons zu dimittiren bedenckens getragen und noch, und wir dan verrichtet, das sich Creiß Obrister, auch andere fursten und Stende dieses Creißes unsernt und solcher beschenen Krieges bewerbung und armeen halber allerhandt veindtseligen waldt und uberziehung wieder des heil. Reichs constitutiones und Abschiede befahren und also dahero in uns allerhandt mißtrawen gesetzt haben soll, welches doch niemals in unser hertz und gedancken gestiegen, Alß wollen wir wol gemelten diesen lobl. Creiß und dessen gehorsame fursten und Stende sambt und sonders hirmit bey unsern furstl. wurden und wahren worten versichert haben, das wir und unser Unterhabende Kriegs armee keinen Stand wieder obgedachte Reichs constitutiones mit der that so wenig veindtlich angreiffen, beschweren noch uberziehen wollen.

Anlage 4.

Johann Graf von Tilly an den N. S. Kreis. d. d. Eschwege, 21. Juni 1623.

Hochwürdigster ꝛc.

Demnach ich vernommen, das der zu Gardelegen angestelte conventus ohne frucht abgelauffen und uff denselben kein schluß gemacht worden, derowegen fursten und Stende einen andern tag auf den 18. oder 28. hujus naher Luneburg geleget haben, umb ferner consultationes zu pflegen und daraus gewisses zu schließen. Nun hette ich meines orts woll vernehmen und gedulden mögen, das man auf der zu Gardelegen verstrichenen zusammenkunfft eine solche resolution gefast hette, dadurch alßbaldt ferner antrohendes unheil und gefahr aus dem Reich moviret und abgeleget werden. Weil es aber nicht erfolget, muß man es an seinen ort gestellet sein lassen. Und wie woll

nun durch etzlicher ubell affectionirter Stenden wiederwertiges einstrewen und verleiten unterstanden wirt, diese persuasion einzufuhren und anhandt zu geben, ob wehre es umb religion zu thun und es dermaßen erbarmlich machen, ob die Evangelische religion in hochster gefahr stunde, alles nur zu dem ende, damit trewhertzige gemüther der fursten und stende, welche sonsten zu allem guten incliniret, veralieniret und abspenstig gemacht werden, so will ich doch nicht der hoffnung sein, daß Churfursten und stende, Alß welche neben andern getrewen und recht passionirten gemüths patrioten ein anders und besser wißend ist, daß dießfals die glaubens beckendnüß zu mahl nicht angesehen oder affectiret, sondern allein jeder zeit dahin gezielet wirdt, wie allerdings unverursachte, unnötige Kriegs verfassung getrennet und hinterstellet, und also so untreglicher beschwerlicher last dem heilg. Reich entzogen und abgeleget und an stadt der so lengst erwunschte friede restaurirt und bestendig erhalten werden muge. Zumahl sich das wenigste sie nicht irr machen laßen, sondern bei zuvorstehenden anderen conventum ein heilsahme consultation faßen und solchen schluß setzen, dadurch des Hrn. Hertzog Christian zu Braunsch. F. G. ihre unbefugte und durch anstifftung und versetzung etlicher wiederwertigen führende Kriegs verfassung ferner nicht behauptet, sondern in Ansehn der unschuldige zugleich mit untergedruckt und der heilsahme teure friede, welcher sonst seinen erwunschten progress und effect schon vorlangst hette hinterhalten, wirdt davon dermalein abstehen, ihr Kriegsvolck abdancken und dem gepotenen und verwilligten Kays. auffönen und pardonirn sich accomodirn, Uff allen unverhofften fahl nunmehr hochgedacht. Hertzog Christian F. G. den gehorsamb nicht praestiren und den Kays. pardon außer acht laßen und nicht acceptiren solte, were kein sichererß mittell, alß der lobl. N. S. Creiß sein habendes Kriegsvolck mit meiner armee conjugiret hette, damit man hirdurch also conjunctis viribus S. F. G. zum gehorsamb bringen konnen, gestaldt ich dan nich hier auff auch gewiße versehung thue, es werden hochst- hoch- woll- und Ehrenermelt Churfursten Hrn. und Stende und jedermenniglich mit nichten zu verdencken haben, wie ich dan dessen vor Gott und der weldt auch entschuldiget

sein will, do vermittelst durchzuges und einquartirung ungelegenheit, alß welche, wie zu ermeßen, ohne dieselbe nicht voruber gegangen werden, einen oder andern standt weiters anerwachsen mogte.

Anlage 5.

Der hohen Officirer monatliche unterhaldt.

Personen:		
1	Des Hrn. Veldt Obristen F. G.	3000 fl.
32	Dessen Hoff Junckers und Auffwartern, auff jedes Pferdt 18 fl. Seint 17 Ihr Fürstl. G. eigene Pferde und 15 Junkerpferde . . .	576 »
1	Heerpauker	30 »
4	Trompeter	120 »
8	F. G. Leibschützen à 8 fl.	64 »
	F. G. 3 Wagen	72 »
5	Kriegsräthe	2400 »
	Jedem 4 Pferde à 15 fl.	300 »
1	General Obrist Leútenant von Helfferſen. .	1200 »
1	General Major über die Cavallerie Kurd Plato Gehle genant Schlon	600 »
3	Oberst Leutnant über 1000 Pferde . . .	1800 »
4	Oberst — zu Fuß	2400 »
1	General Provoeß	300 »
	ꝛc. ꝛc. ꝛc. Summa	19,084 fl.

Sodann

Fur Ihr F. G. des Hr. Generals Leib ComPagnie

114	(100 Kürassiere)	2355 fl.
Mit allen Officieren	Dessen Leibcompagnie zu Fuß (172 Soldaten) (201 Köpfe)	1556 fl.

Summa 22995

Haben 5 Monate gedienet: 114,975

Hiervon ist gezahlt: 7,262

Hat Hzg. Georg zu fordern: 107,713 fl.

II.

Ueber einige Hauptbegebenheiten während der Regierungsperiode des Churfürsten Ernst August und seiner Gemahlinn Sophie.

Von C. v. d. Knesebeck, Capt. des Garde=Regiments.

Wie im Leben des einzelnen Menschen es Momente giebt, welche entscheidend auf das Schicksal desselben einwirken, oft seine ganze Zukunft bestimmen, so auch in der Geschichte eines Staates. Fast in jeder derselben lassen sich Perioden nachweisen, wo der Staat aus einer Entwickelungsphase in eine andere übertritt, und es kommt auf Glück und mehr oder minder günstige Umstände, vor Allem aber auf Geschick und Kraft der handelnden Personen an, ob die neue Bahn eine glanz= und heilvolle werden, oder ob sie der Unbedeutendheit oder gar dem Verderben zuführen solle. So auch eröffnete sich zweimal dem erlauchten Hause der Welfen die Aussicht auf Macht und politische Größe, zuerst unter Heinrich dem Löwen, aber der erlag dem Trotze und der zu großen Zuversicht auf die eigene Heldenkraft, dann unter Ernst August und seiner Gemahlinn Sophie, welche das Glück zu fesseln wußten, ihre Hausmacht fester begründeten und ihren Nachkommen den glänzendsten Thron der Welt erwarben. Die bedeutungsvollen Ereignisse der Regierung dieser letztern beiden etwas näher zu beleuchten, ist der Zweck dieses Aufsatzes, und wenn die nachfolgende Darstellung auch größtentheils bekannteren Quellen entlehnt und nicht unmittelbar aus den Archiven geschöpft ist, welche gerade über diese Periode noch manche neue Aufschlüsse darbieten

möchten, so wird sie hoffentlich doch dem Freunde der vaterländischen Geschichte einiges Interesse gewähren. Spittler [1]), Feder [2]), Havemann [3]), und für die Vorgeschichte Herzog Georg von von der Decken, sind für die laufende Geschichtserzählung am Meisten benutzt worden, während die Darstellung der einzelnen wichtigen Ereignisse, mit welchen wir uns besonders zu beschäftigen haben, zugleich aus verschiedenen andern Quellen geschöpft ist, deren ich noch einzeln gedenken werde.

Wenn man berücksichtigt, daß die Regierungsperiode des Churfürsten Ernst August ausgezeichnet ist durch definitive Einführung der Primogenitur und der Untheilbarkeit der Hannoverschen Lande, dann durch Erwerbung der Churwürde und durch die sich eröffnende bestimmte Aussicht auf die Succession in die Englische Krone, wenn man das romantisch tragische Interesse, welches das Geschick der unglücklichen Prinzessinn von Ahlden jedem gefühlvollen Menschen einflößen muß, mit in Erwägung zieht, so wird man nicht verkennen können, daß wohl selten in eine Periode von 18 Jahren mehr des wichtigen und anziehenden Stoffes für die Geschichte eines Staates zusammengedrängt worden ist. Aber so bedeutungsvoll diese Periode erscheint, eben so weit ist sie davon entfernt, in allen Punkten klar und offen dem Auge des Geschichtsforschers sich zu entwickeln und das mystische Dunkel, welches fast sämmtliche Hauptereignisse derselben bis auf diese Stunde noch umgiebt, gewährt der Beschäftigung mit ihr einen besondern Reiz und macht den lebhaften Wunsch rege, daß es noch einmal einem begabten Kenner der Landesgeschichte verstattet werden möge, eine aus den Archiven geschöpfte und mit authentischen Documenten belegte Geschichte dieser Periode, in welcher die spätern Zustände unseres Landes bis auf die jetzige Zeit vorzugsweise ihre Anknüpfungspunkte finden, veröffentlichen zu dürfen.

Seit Heinrichs des Löwen Zeiten waren nur noch ein

---

[1]) Geschichte des Fürstenthums Hannover.

[2]) Sophie, Churfürstinn von Hannover im Umriß.

[3]) Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg.

einziges Mal unter seinem Enkel Otto, genannt Puer, die Welfischen Stammlande unter Einem Regenten vereinigt gewesen. Später zersplitterte sich die Kraft des Landes und Regentenhauses in unseligen Theilungen, wodurch eine Menge Linien gebildet wurden, in deren labyrinthischem Gewinde den Faden nicht zu verlieren dem Geschichtsforscher eine eben so unbequeme als wenig dankbare Anstrengung kostet. Jedoch entspringen die beiden noch bestehenden Zweige des Welfenhauses einer und derselben Hauptlinie, der mittlern Lüneburgischen; in Ernst, dem Bekenner [1]), dem Sohne Heinrichs, des Mittlern, verehren sie Beide den gemeinschaftlichen Stammvater. Von dem Jüngern seiner Söhne, Wilhelm, entspringt die jetzige Englische und Hannoversche Regentenfamilie; die Nachkommen des Ältern, Heinrich, den Mangel an Fähigkeit und Lust des Regierens bewog sich mit einer geringen Abfindung zu begnügen, bildeten mit der Zeit die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie.

Dieser kurze Überblick wird das Verständniß des Nachfolgenden erleichtern. Herzog Wilhelm hinterließ bei seinem 1592 erfolgten Tode nicht weniger als 7 Söhne. Ihm waren in seinen letzten Lebensjahren durch Erbschaft die niedere Grafschaft Hoya und die Grafschaft Diepholz zu seinem angeerbten Fürstenthum Lüneburg gefallen, aber zwei apanagirte Linien seines Hauses herrschten zu Harburg und Dannenberg unter Oberhoheit der Hauptlinie, die zu Celle residirte, und das Land war nicht im Stande, seinen sämmtlichen Prinzen ein fürstliches Auskommen zu sichern, um so weniger als auch noch 8 Prinzessinnen vorhanden waren, für deren standesmäßige Ausstattung Sorge getragen werden mußte.

Zunächst verglichen sich nun die erwachsenen Söhne Herzog Wilhelms dahin, daß der Älteste von ihnen, Herzog Ernst, die Regierung des Fürstenthums vorläufig auf 8 Jahre, die später bis zu seinem Ableben verlängert wurden, übernehmen, die andern 6 Prinzen aber apanagirt werden sollten [2]). Noch

---

[1]) regiert von 1532—1546.

[2]) Jacobi's Landtagsabschiede I. pag. 313 sqq.

bei Lebzeiten Herzog Ernst's, am 3. December 1610, fand eine definitive Übereinkunft zwischen den Brüdern statt, worin die Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg und der dazu schon jetzt gehörigen oder später noch zu erwerbenden Landestheile festgestellt und bestimmt wurde, daß stets nur Ein Fürst die Regierung führen solle [1]).

Nach Herzog Ernst's am 2. März 1611 erfolgten, kinderlosem Tode sah die erstaunte Welt ein Beispiel der brüderlichen Einigkeit und Selbstaufopferung, wie sie die Geschichte keines andern Fürstenhauses aufzuweisen hat. Die 6 Prinzen, welche auf dem Schlosse zu Celle eine gemeinschaftliche Hofhaltung und Tafel führten, verglichen sich unter einander, daß nur Einer unter ihnen sich standesmäßig vermählen und den Namen fortführen dürfe, während die andern Brüder unverheirathet bleiben sollten oder sich nur morganatisch vermählen könnten. Das Loos wurde zur Entscheidung gerufen und fiel auf den Vorjüngsten von ihnen, den Herzog Georg, zufällig den Tüchtigsten der Brüder. Außerdem wiederholten sie die schon früher getroffene Bestimmung wegen der Untheilbarkeit ihrer angestammten und etwa noch zu erwerbenden Lande, setzten fest, daß nur derjenige von ihnen die Regierung führen sollte »deme es Rechts und der Natur wegen jederzeit gebühren will«, unter welchem unbestimmten Ausdrucke sie den jedesmaligen Ältesten verstanden, wenn er übrigens regierungsfähig war, trafen wegen dieser Vereinbarungen Abkommen mit den Landständen des Fürstenthums und ließen sie vom Kaiser Matthias bestätigen [2]).

Dieser Receß vom Jahre 1611 ist als das älteste wichtige Hausgesetz unserer Regentenfamilie anzusehen, wodurch die Primogenitur, wenn auch noch nicht in entschiedener Klarheit, eingeführt und das Princip der Untheilbarkeit des Staates am Bestimmtesten ausgesprochen wurde. Früher fanden im Fürstenthum Lüneburg gewöhnlich gemeinschaftliche Regierungen mehrer Brüder statt, welche dann mit der Apanagirung eines derselben, zufällig meist des ältern, endigten. Daß auch dieses

---

[1]) Jacobi's Landtagsabschiede II. pag. 49 sqq.

[2]) Jacobi's Landtagsabschiede II. pag. 61 sqq.

Hausgesetz, obgleich es von sämmtlichen nächsten Agnaten unterschrieben und besiegelt, mit den Ständen verabschiedet und vom Kaiser bestätigt war, die wichtige Frage des Successionsrechtes noch nicht für alle Folge sicher stellte, werden wir gleich sehen, aber immer blieb es ein großer Gewinn, daß das Princip der Erstgeburt und Untheilbarkeit sich einmal Bahn gebrochen, wenn auch noch 70 Jahre vergingen, ehe es völlig den Sieg erringen konnte.

Von den ältern Brüdern Herzog Georgs herrschten vier nach einander über das Fürstenthum Lüneburg. Beim Anfalle des Fürstenthums Grubenhagen an die Celleschen Herzöge, welcher erst nach langen Streitigkeiten mit der Wolfenbüttelschen Linie im Jahre 1617 erfolgte, wurde an Georg Schloß und Amt Herzberg als Apanage abgetreten, damit ihm die Mittel zu einer standesmäßigen Ehe gewährt würden, welche er auch bald darauf mit der Prinzessinn Eleonore von Hessen-Darmstadt schloß. Der bedeutungsvollen Theilnahme Herzog Georgs an dem dreißigjährigen Kriege, wo er die einzige Stütze seines Hauses wurde, kann hier nur im Vorbeigehen gedacht werden, wichtiger für unsern Zweck ist der Umstand, daß nach dem mit Friedrich Ulrichs 1634 erfolgten Tode, wodurch die mittlere Braunschweigische Linie des Welfenhauses ausstarb, welche über die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg und den größten Theil des Stiftes Hildesheim geherrscht hatte, Georg Alleinherrscher der beiden letztern Provinzen wurde, obgleich nach dem Hausgesetze von 1611 seine beiden ältern Brüder August und Friedrich dieselben mit dem Fürstenthume Lüneburg hätten vereinigen sollen. Der Drang der Umstände in einer schweren Zeit, wo nur derjenige sein Recht behaupten konnte, der das Schwert mit Nachdruck zu führen verstand, macht diesen freiwilligen Schritt der ältern Brüder erklärlich, aber er wurde die unselige Veranlassung zu großen Spaltungen und Streitigkeiten unter Georgs Nachkommen.

Zunächst freilich trug dieser selbst die Schuld davon, als er, in Folge eines Gastmahls zu Hildesheim, dem auch Baner erlag, wahrscheinlich an langsam wirkendem Gifte dahin wel-

kend, 1641 ein Testament machte, welches mit dem von ihm selbst unterschriebenen und besiegelten Hausgesetze von 1611 in offenbarem Widerspruche stand. Dieses neue Hausgesetz — denn als solches sollte es angesehen werden — war offenbar ohne Kenntniß der ältern Lüneburgischen Recesse und Verträge entworfen und von Herzog Georg unterschrieben, als der herannahende Tod ihn wahrscheinlich schon unfähig machte, den Inhalt desselben gehörig zu würdigen. Auf eine andere Weise wenigstens lassen sich diese Bestimmungen nicht erklären, da sie im Widerspruche stehen mit Georgs fortwährendem Streben, die Macht seines Hauses zu erhalten und zu vermehren, und da zu dem Verdachte einer absichtlichen Fälschung kein Grund vorliegt. Die Hauptbestimmung dieses Testaments [1]) war, daß die Fürstenthümer Lüneburg und Calenberg, so lange noch 2 Söhne Georgs oder deren Descendenten am Leben seien, nie in Einer Hand vereinigt werden sollten, daß beide möglichst gleich an Werth gesetzt und dem ältern Sohne dann die Wahl zwischen ihnen gelassen werden, der nächstfolgende aber das nicht gewählte Fürstenthum erhalten sollte. Dieses Testament sollte als ein ewiges Familiengesetz angesehen und von jedem männlichen Descendenten Georgs beschworen werden.

Da Herzog Georg 4 Söhne hinterließ, so schien in Folge dieser letztwilligen Verfügung das Princip der Primogenitur und Untheilbarkeit der Besitzungen für die jüngere Braunschweig-Lüneburgische Linie auf lange hin beseitigt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht zu sein. Nur wenn Einer von ihnen demnächst wieder alleiniger Stammhalter wurde, konnte er hoffen ein neues vollgültiges Familiengesetz entwerfen und darin die Successionsordnung für alle Welfischen Besitzungen dieser Linie nach dem Rechte der Primogenitur feststellen zu können.

Die Folgen dieses unglücklichen neuen Hausgesetzes zeigten sich auch sehr bald. Zunächst konnte der älteste Sohn Georgs, Herzog Christian Ludwig, der ihm in der Regierung von Calenberg folgte, den Besitz des großen Stiftes Hildesheim, welches

---

[1]) Rethmeyer's Chronik pag. 1653 sqq.

den Welfischen Fürsten schon im Prager Frieden abgesprochen worden war, aber das Georgs Kraft und Muth seinem Hause erhalten hatte, nicht behaupten; es ging verloren und der alternative Besitz des Bisthums Osnabrück, welches der Westphälische Friede der jüngern Linie eintrug, entschädigte nur wenig dafür. Als Herzog Friedrich, der letzte Bruder Georgs, 1648 in Celle gestorben war, übernahm Christian Ludwig die Regierung von Lüneburg, und der zweite Bruder, Georg Wilhelm, kraft väterlichen Testaments, diejenige von Calenberg. Nach Christian Ludwigs 1665 erfolgten kinderlosem Tode traten die übeln Folgen des väterlichen Testaments recht an das helle Licht. Georg Wilhelm behauptete, als nunmehro Ältester seiner Linie, das Wahlrecht zwischen Calenberg und Lüneburg zu haben und wählte Lüneburg; der dritte Bruder, Johann Friedrich, der jetzt an die Stelle des zweiten trat, war der Ansicht, dieses Wahlrecht habe nur einmal stattfinden sollen und da habe es schon Christian Ludwig geübt, dessen rechtmäßiger Erbe er sei. Daß Johann Friedrich schon früher[1]) zur katholischen Religion übergetreten war, machte den Fall noch verwickelter und schon drohte ein Europäischer Krieg über diese Streitfrage auszubrechen, als die Brüder sich gütlich vereinigten, Johann Friedrich die väterliche Erbschaft noch einmal in 2 Hälften theilte, von denen alsdann Georg Wilhelm das Fürstenthum Lüneburg wählte, dem die Grafschaften Hoya und Diepholz, so wie das Stift Walkenried mit Schauen zugefügt waren. Johann Friedrich regierte über Calenberg-Göttingen und Grubenhagen.

Es war ein großes Glück für den Protestantismus in Niedersachsen, daß Johann Friedrich keine Söhne geboren wurden und daß seine Regierung nur bis Ende 1679 währte. Von seinen beiden ihn überlebenden Töchtern wurde die eine später mit Kaiser Joseph I., die andere mit dem Herzoge von Modena vermählt. Er erwarb für seine Theilnahme an dem Zuge gegen Braunschweig, welcher mit der Unterwerfung dieser Stadt endigte, die Reliquien Heinrichs des Löwen, die sich

[1]) 1651.

noch zu Hannover befinden und nur für ihn unter sämmtlichen damaligen Welfenfürsten Werth haben konnten. Übrigens führte er ein sehr militairisches Regiment, überließ einen Theil seiner Truppen an Venedig, zum Kampfe gegen die Ungläubigen, und bezog zugleich für einen andern Theil Französische Subsidien. Anträge und Beschwerden seiner Landstände berücksichtigte er sehr wenig und ahmte seinem Vorbilde, Ludwig XIV., auch darin nach, daß ihm die Geltendmachung seiner fürstlichen Gewalt über Alles ging.

Schon 1661 war der jüngste Sohn Georgs, Ernst August, Fürstbischof von Osnabrück geworden, der erste Welfenfürst, welcher, in Folge des im Westphälischen Frieden seiner Linie zugesicherten alternativen Besitzes des Hochstiftes, zur Regierung des Bisthums gelangte. Durch Johann Friedrichs Tod fielen ihm nun auch die Fürstenthümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen zu, und auf Georg Wilhelms Besitzungen hatte er um so gewisser die nächste Anwartschaft, als dieser nicht ebenbürtig vermählt und nur eine einzige noch lebende Tochter dieser Ehe entsprossen war. Ernst August konnte sich daher als neuer Stammhalter seiner Linie ansehen und die Besitzungen der jüngern Welfischen Linie in Einer Hand erhalten, wenn er die Bestimmungen des Testaments seines Vaters, die sich nur auf ihn und seine Brüder bezogen, nicht erneuern, vielmehr in einem neuen Hausgesetze dem Princip der Untheilbarkeit und Erstgeburt endlich eine entschiedene Geltung verschaffen wollte.

Freilich standen diesem Unternehmen bedeutende Hindernisse im Wege. Zunächst der Umstand, daß Ernst August, als er zur Herrschaft von Hannover — so fing man um diese Zeit an die von dort her beherrschten Landestheile zu nennen — gelangte, 6 Söhne am Leben hatte, von denen die jüngern die Bevorzugung des ältern nur ungern sahen, ja sich ihr zum Theil, wie wir noch sehen werden, offen widersetzten. Dann die Eifersucht der ältern Wolfenbüttelschen Linie, welche das Aufblühen der jüngern Linie mit neidischen Augen betrachtete. Alle diese Schwierigkeiten jedoch schreckten Ernst August so wenig, daß er gleich nach seinem Regierungsantritte ein Haus-

gesetz erließ, in welchem er die Untheilbarkeit der von ihm und seinen Nachkommen besessenen oder noch zu erwerbenden Lande aussprach und zugleich verordnete, daß die Regierung in seinem Mannstamme nach dem Rechte der Primogenitur sich vererben sollte.

So bittere Erfahrungen man noch ganz kürzlich in der jüngern Braunschweigisch=Lüneburgischen Linie darin gemacht hatte, daß die Verheimlichung der frühern Hausverträge über die Erbfolge große Verwirrung erzeugt und beinahe eine neue Spaltung in mehre Linien veranlaßt hatte, so ging man doch bei Entwerfung des neuen Hausgesetzes mit einer solchen Heimlichkeit zu Werke, daß wir bis auf die heutige Stunde seine Haupt=Bestimmungen wohl ahnden aber keineswegs mit Sicherheit angeben können. Vielleicht wird die Zeit noch einmal kommen, wo man diesem wichtigen Gesetze erlauben wird an das Licht der Welt zu treten, wir können auf den Inhalt desselben nicht weiter eingehen, weil wir ihn nicht kennen, ich will nur noch in Kürze des Widerstandes erwähnen, den die darin ausgesprochenen Principien der Primogenitur und Untheilbarkeit in Ernst Augusts eigner Familie hervorriefen.

Zunächst war es der zweite Sohn, Friedrich August, welcher sich den Bestimmungen des Primogenitur=Gesetzes nicht fügen wollte. Nach ihm — er blieb in einer Schlacht gegen die Türken im Jahre 1690 — war es besonders der nächstältere Prinz, Maximilian Wilhelm, dem der Gedanke unerträglich war, seinen ältesten Bruder, Georg Ludwig, demnächst allein die Erbschaft des Vaters und Onkels antreten zu sehen. Wie weit die Verschwörung ging, in welche Maximilian Wilhelm mit dem Jägermeister von Moltke und einigen andern Personen verwickelt war und um welche wahrscheinlich auch die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich von Braunschweig=Wolfenbüttel wußten, läßt sich nicht angeben, da die Untersuchung gegen die Verschworenen nie veröffentlicht worden ist. Einige behaupten, es sei die Absicht gewesen, Ernst August zu vergiften, Andere, man habe es besonders auf Georg Ludwig abgesehen gehabt. Jedenfalls lag es im Plane der Verschworenen, die beschlossene Vereinigung der Fürstenthümer Calenberg

und Lüneburg zu verhindern und die Vorschriften des Testaments Herzog Georgs auch auf die Nachkommen Ernst Augusts auszudehnen. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß Maximilian Wilhelm, um sich die Gunst des kaiserlichen Hofes zu sichern, zur katholischen Kirche übergetreten war.

Es war am Abende des 5. December 1691, als der Jägermeister von Moltke vom Spieltisch des Herzogs abgerufen und verhaftet wurde. Ihm wurde der Proceß gemacht „wegen gefährlicher Consilien wider den Herzog und Erbprinzen" und nachdem ein Versuch der Flucht mislungen war, das Todesurtheil wider ihn ausgesprochen. Am 15. Juli 1692 wurde er enthauptet in der offenen Bastion hinter dem Marstalle, wo sich jetzt die offene Reitbahn befindet. Prinz Maximilian wurde erst nach Hameln verbannt, später jedoch wieder zu Gnaden aufgenommen. Er ging nachher in kaiserliche Dienste und starb als Feldmarschall zu Wien 1726. Noch nach dem Tode seines Vaters unterhandelte er viel mit seinem Bruder Georg Ludwig, dessen Vorrechte er nie anerkennen wollte.

Auch Prinz Christian, der 5te Sohn Ernst Augusts, bestritt das Recht der Primogenitur. Nur sein frühzeitiger Tod — er ertrank in der Donau 1703 — hinderte ihn wahrscheinlich, den Vorrechten seines ältesten Bruders entschieden entgegenzutreten.

Dieses waren die Folgen des Hausgesetzes Ernst Augusts, welches den politischen Grund zu der Größe und Macht unseres königlichen Hauses legte, in seinen nächsten Wirkungen aber die Familien-Einigkeit völlig untergrub. Zur nähern Kenntniß dieser wichtigen Verhältnisse würde es sehr beitragen, wenn eines Theils das Hausgesetz selbst, andern Theils auch die Acten des Moltke'schen Processes der Öffentlichkeit übergeben würden, eines der vielen weißen Blätter in Ernst Augusts, des ersten Churfürsten, Regierungsgeschichte würde alsdann nicht mehr unbeschrieben bleiben.

Es kann sonderbar erscheinen, daß ich erst jetzt der Herzoginn und nachherigen Churfürstinn Sophie erwähnen werde, nachdem schon mehrfach von ihren Kindern die Rede gewesen ist. Die Art und Weise der Darstellung des von mir gewähl-

ten Stoffes wird jedoch mein Verfahren entschuldigen, indem ich einige Hauptbegebenheiten während der Regierungsperiode des Churfürsten Ernst August in ihrem innern Causalzusammenhange zu schildern mich bestrebe, keineswegs aber eine chronologische Erzählung der Ereignisse dieser Periode beabsichtige.

Sophie, die Gemahlinn des Churfürsten Ernst August, war eine geborne Prinzessin von der Pfalz, Tochter jenes unglücklichen Churfürsten Friedrich, des Winterkönigs von Böhmen, und der Elisabeth, Tochter Jacobs I. von England. Sophie war das zwölfte Kind ihrer Eltern und wurde in Holland 1630 geboren, wohin ihre Eltern nach dem Verluste von Böhmen und der Pfalz sich geflüchtet hatten. Als sie 1658 mit Ernst August, damaligem apanagirten Herzog von Braunschweig-Lüneburg sich vermählte, wer hätte da glauben sollen, welche Zukunft ihr noch bevorstände? Und doch erlebte sie nach einander regierende Fürstinn von Osnabrück, dann von Calenberg zu werden, sah sich später zur Churfürstinn erhoben, dann zur Erbinn der Englischen Krone erklärt, und wäre sie nur wenige Monate länger am Leben geblieben, sie hätte das Ziel ihrer Wünsche erreicht und als Königinn Englands, Schottlands und Irlands die Augen geschlossen. Sie war eine Frau ganz außerordentlicher Art, voll Geist und Bildung, die intime Freundinn des großen Leibnitz; ihr Streben war vor Allem auf Ruhm und Macht ihres Hauses gerichtet, die öffentlich kundgethane Untreue ihres Gemahls ertrug sie mit Gleichgültigkeit, ohne jemals die Pflichten der treuen, liebevollen Gattinn außer Augen zu setzen. — Wie seltsam oft das Schicksal waltet, zeigte sich bei der Erhebung des churhannoverschen Hauses auf den Thron von England. Es dankte diese Erhöhung vorzüglich seinem treuen Festhalten am Protestantismus. Schon 1681 lag es im Plane der damaligen Herzoginn Sophie, ihren ältesten Sohn, Georg Ludwig, mit der Prinzessinn Anna, Nichte Carls II. von England und zweiten Tochter seines Bruders Jacob, zu vermählen. Georg Ludwig ging nach England hinüber, die Verbindung kam jedoch nicht zu Stande [1]). Nach Karls II. Tode verstand

[1]) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1846. pag. 366.

der katholisch gewordene Jacob II. nicht, die Liebe seiner Unterthanen sich zu erwerben. Er verließ 1688 das Reich, als sein Schwiegersohn, Wilhelm von Oranien, mit einem Truppencorps in England landete, um sich des bedrängten Protestantismus anzunehmen. Wilhelm III. wurde König und seine Gemahlinn Marie und deren Schwester Anna erbten die Rechte ihres Vaters Jacob. Jedoch die Erstere war kinderlos und die Letztere, welche an Prinz Georg von Dänemark verheirathet war, gebar freilich eine zahlreiche Nachkommenschaft, aber alle ihre Kinder starben jung. Als sie den 11jährigen Herzog von Gloster 1700 verloren hatte, erreichte Wilhelm III., der treue Freund der jüngern Braunschweig-Lüneburgischen Linie, daß die Churfürstinn Sophie zur Erbin der Englischen Krone erklärt wurde, obgleich Genealogen berechneten, daß 54 oder gar 58 nähere Verwandte existirten, welche aber nicht eine gleiche Garantie für die Beschützung des Protestantismus boten, indem sie sämmtlich katholisch waren.

Es war am 15. August 1701, als Lord Macclesfield der Churfürstinn Sophie in feierlicher Audienz den Englischen Parlaments-Beschluß überreichte, worin ihr und ihren Nachkommen die Nachfolge auf den Englischen Thron zugesichert wurde. Seit der Zeit stand sie in fortgesetzter Verbindung mit den bedeutendsten Englischen Großen, besonders von der Hannoverschen Parthei, den Whigs; ja sie ging selbst sehr ernstlich noch in ihrem hohen Alter mit dem Plane um, nach England herüberzukommen [1]), um die neu erworbenen Rechte ihres Hauses zu sichern. Diese Absicht konnte natürlich der Königinn Anna nicht gleichgültig sein, um so weniger als man sie wohl nicht mit Unrecht geheimer Sympathie für ihren Stiefbruder, den Sohn Jacobs II. aus seiner zweiten Ehe, beschuldigte; sie widersetzte sich daher sowohl der Herüberkunft der Churfürstinn, als auch der ihres Enkels, des Churprinzen Georg August.

Sophie erlebte, wie gesagt, den Anfall der Englischen Krone nicht mehr, indem sie am 8. Juni 1714, im Schloß-

---

[1]) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1846, pag. 369. sqq.

garten zu Herrenhausen lustwandelnd, vom Schlage getroffen wurde und in einem der dortigen Pavillons in den Armen der Churprinzessin Caroline, der Gemahlinn von Georg August, starb, nur 2 Monate vor dem Tode der Königinn Anna. Obgleich sie ihr Leben bis nahe an 84 Jahre brachte, so hatten sich doch Geistes- und Körperkräfte wunderbar erhalten und ihr Tod war der Art, wie sie ihn sich immer gewünscht hatte, plötzlich und unerwartet, ohne Arzt und ohne Priester. Die Ansprüche auf die Englische Krone, welche sie dem Churhannoverschen Hause zugebracht hatte, gingen nun auf ihren ältesten Sohn, den Churfürsten Georg Ludwig, über, der auch nach kurzer Zeit als König Georg I. den Englischen Thron bestieg.

Über die Umtriebe der Englischen Partheien der Torys und Whigs, von denen die Erstern einer Vorliebe für den Kronprätendenten Jacob, Sohn Jacobs II., beschuldigt wurden, die Letztere dem Hause Hannover warm anhingen, so wie über die Stellung dieser Partheien zu dem Churhannoverschen Hause, müssen die wahrscheinlich im hiesigen Archive aufbewahrten Berichte des Grafen Bothmer, des Gesandten Georg Ludwigs im Haag und zu London, noch reiche Ausbeute gewähren können. Wie wichtig diese Berichte auch für die allgemeine, politische Geschichte von Europa sein können, wird Derjenige begreifen, welcher die bedeutende und einflußreiche Stellung dieses Mannes in London kennt, und sich zugleich erinnert, daß an den Kämpfen der Torys und Whigs mit einander zu den Zeiten der Königinn Anna nicht bloß die Hannoversche Succession in England, sondern auch die Gestaltung der Dinge auf dem ganzen Erdballe hing. Nur dem kurzen Übergewichte der Torys am Lebens-Abende der Königinn Anna dankt Frankreich den ihm so unerwartet günstigen Utrechter Frieden, dankt Philipp V. seine Erhaltung auf dem Throne von Spanien, dankt endlich Europa die Theilung der großen Spanischen Monarchie zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon.

Doch kehren wir zurück zu der Regierung von Ernst August und Sophie. Nachdem der Letztern die Vermählung ihres ältesten Sohnes mit der Prinzessinn Anna von England nicht geglückt war, warf sie ihre Blicke auf die Prinzessin Sophie Dorothea,

einziges Kind ihres Schwagers Georg Wilhelm von Celle. Es scheint als ob Letzterer seinem jüngern Bruder Ernst August, etwa zur Zeit von dessen Vermählung, das Versprechen ertheilt habe, sich entweder gar nicht oder doch nicht standesmäßig zu verheirathen. Schwer mochte ihn diese Verpflichtung drücken, als er auf seinen Reisen in Holland die liebenswürdige Eleonore Desmiers, Marquise d'Olbreuse, kennen lernte, die Tochter eines aus Frankreich wegen seines reformirten Glaubens geflüchteten Edelmanns. Denn nur mit Mühe gelang es ihm, die schöne Eleonore, für welche eine große Leidenschaft ihn ergriffen hatte, zu einer morganatischen Ehe zu bewegen, welche 1665 zwischen ihnen geschlossen wurde. Als indeß nach der Geburt mehrer Töchter, von denen nur die älteste am Leben blieb, die Aussicht auf männliche Nachkommenschaft sich vermindert hatte, ließ Georg Wilhelm 1675 seine Gemahlin, die bis dahin Madame de Harbourg, Gräfinn von Wilhelmsburg geheißen hatte, in den Reichsfürstenstand erheben und sich noch einmal als seine ebenbürtige Gattinn antrauen. Zur Beruhigung Ernst Augusts wurde ein Vertrag mit diesem geschlossen, wonach er und seine Söhne nach Georg Wilhelms Tode den etwa noch in dieser Ehe geborenen Söhnen in der Succession vorangehen sollten, auch diese etwa noch geboren werdenden Kinder nur den Titel: Grafen und Gräfinnen von Wilhelmsburg, führen, die schon lebende Sophie Dorothea jedoch Rang und Titel einer Prinzessinn von Braunschweig-Lüneburg erhalten sollte. Dieser Vertrag wurde vom Kaiser Leopold I. bestätigt und darauf am 4. Mai 1676 mit den Lüneburgischen Ständen in einem förmlichen Landtagsabschiede vereinbart [1]), daß dieselben nach Georg Wilhelms Tode Ernst August und seinen männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt zu huldigen hätten.

Die junge Prinzessinn Sophie Dorothea entfaltete inzwischen große weibliche Schönheit und Liebenswürdigkeit und blieb das einzige Kind ihrer Eltern. Noch sehr jung war sie mit dem Erbprinzen August Friedrich von Wolfenbüttel verlobt, jedoch fand die Verbindung nicht statt, weil der Prinz schon

---

[1]) Jacobi Landtagsabschiede II., pag. 392 sqq.

1676 bei der Belagerung Philippsburgs seinen Tod fand. Rudolph August von Wolfenbüttel suchte darauf für seinen zweiten Neffen, August Wilhelm, um die Hand der Prinzessinn nach, hatte aber das Jawort des Herzogs von Celle noch nicht erhalten, obgleich dessen Gemahlinn diese neue Bewerbung begünstigte.

So standen diese Angelegenheiten am Hofe zu Celle, als die Herzoginn Sophie den Entschluß faßte, für ihren ältesten Sohn um die Hand der Prinzessinn von Celle zu werben. Im Einverständniß natürlich mit Ernst August und Georg Ludwig fuhr sie am Abende des 14. Sept. 1682 von Hannover ab und war am andern Morgen so früh in Celle, daß sie den Herzog Georg Wilhelm bei seiner Toilette, seine Gemahlinn noch im Bette traf. Sie wußte daß an diesem 15. Sept., dem 17. Geburtstage der jungen Prinzessinn Sophie Dorothea, das Schicksal derselben entschieden werden sollte und daß der Erbprinz von Wolfenbüttel an demselben Tage in Celle erwartet wurde. Sie kannte aber auch die Vorliebe Georg Wilhelms für seinen jüngern Bruder, und wie sehr es ihm schmeicheln würde, seine kaum erst für ebenbürtig erklärte Tochter mit dem ältesten Sohne seiner Schwägerinn verbunden zu sehen, deren erlauchte Abstammung ihr in seinen Augen ein großes Übergewicht über seine eigene Gemahlinn gab.

Es war daher keine Zeit zu verlieren. Rasch eilte sie direct in das Ankleidezimmer des Herzogs und erhielt dessen Genehmigung zu der Verbindung zwischen ihren gegenseitigen Kindern, ehe die Herzoginn Eleonore, deren Vorliebe für das Wolfenbüttelsche Haus sie kannte, an der Unterhaltung Theil nehmen konnte. Die Hochzeit wurde darauf möglichst beschleunigt und fand schon am 21. Nov. statt und im Anfange des folgenden Monats führte der Erbprinz seine junge Gemahlinn in die väterliche Residenz nach Hannover.

Diese Verbindung hatte die Politik geschlossen, ohne daß die Herzen beider betheiligter Personen dabei befragt worden wären. Sophie Dorothea war die dereinstige Allodialerbinn von Georg Wilhelm, dessen Länder demnächst seinem Bruder Ernst August oder dessen Erbprinzen Georg Ludwig anheim-

fallen mußten. Folglich schien die Staatskunst hier eine Heirath Beider vorzuschreiben und was fragte man damals an Fürstenhöfen nach den Gefühlen des Herzens, wenn die Politik in's Spiel kam? Der Erbprinz befand sich in den Händen einer Frau von dem Bussche, geborenen Fräulein von Meisenburg, so wie sein Vater in denen ihrer Schwester, der Frau von Platen. Letztere vorzüglich war am Hofe allmächtig und selbst die Herzoginn Sophie fügte sich klug und voll Resignation ihrem Willen. An diesen Hof, der im Kleinen das Beispiel Ludwigs XIV. nachahmte, kam die sechzehnjährige Erbprinzessinn, voll Lebenslust und Munterkeit, geschmückt mit vielen äußern Reizen, allen Eindrücken offen. So wenig warm auch das Verhältniß zwischen ihr und ihrem Gemahle war, so scheint ihre Liebenswürdigkeit doch anfangs nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben zu sein, wenigstens hörte sein Verhältniß zu Frau von dem Bussche, später verheirathet mit einem General von Weyhe, auf. Die Erbprinzessinn wurde Mutter zweier Kinder, Georgs II. von England und Sophie Dorotheas, Gemahlinn Friedrich Wilhelms I. von Preußen, beide demnächst bestimmt Königskronen zu tragen, aber noch ehe das jüngste geboren war, ging das Verhältniß zwischen ihr und ihrem Gemahle aus Kälte in Abneigung von seiner Seite über. Der Erbprinz lebte viel in Feldlagern, zu Hause fesselte ihn eine neue Leidenschaft an das Fräulein Melusine von der Schulenburg, um seine Gemahlinn, die zu ihrem Unglücke nicht das Talent der Schwiegermutter besaß, Vernachlässigungen mit Resignation zu ertragen, kümmerte er sich wenig. Die Frau von, nachherige Gräfinn Platen, die tödtliche Feindinn der unglücklichen Erbprinzessinn, schürte eifrig das Feuer der ehelichen Zwietracht.

Die bedauernswerthen Zerwürfnisse zwischen dem erbprinzlichen Paare und die dadurch herbeigeführte blutige Catastrophe, welche das Schloß zu Hannover mit dem Morde des Grafen Königsmark befleckte, haben seit langer Zeit Geschichts- wie Romanschreibern vielen Stoff geboten. Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel veröffentlichte die erste Darstellung dieser tragischen Ereignisse in seiner bändereichen Octavia unter der Überschrift: Geschichte der Rodogune. Später

erschien die Histoire secrète de la Duchesse d'Hanovre, London 1732. Alsdann die Memoirs of the love and state-intrigues of the court of H—, London 1743. Unter neuern Bearbeitungen verdient genannt zu werden: Fredegunde; oder Denkwürdigkeiten zur geheimen Geschichte des Hannöverschen Hofes, Berlin 1825. Eine actenmäßige Behandlung haben diese Begebenheiten zuerst gefunden in den Denkwürdigkeiten der Gräfinn Maria Aurora von Königsmark, von Dr. Fr. Cramer, Leipzig 1836. Das neueste und umfassendste Werk führt den Titel: Memoirs of Sophia Dorothea, consort of George I., London 1845, 2 Bände. Dieses neueste Werk scheint offenbar aus actenmäßigen Quellen geschöpft zu sein und enthält eine Masse werthvollen Materials, insoweit es nicht verfälscht ist, was nicht immer leicht zu erkennen sein möchte, ist jedoch in einem Geiste der Bitterkeit und Partheilichkeit gegen das Königlich Englische und Hannoversche Haus gehalten, der einen unangenehmen Eindruck zurückläßt. Es ist mehr eine geistlose Compilation einer Menge wichtigen Stoffes, welches sich der Verfasser wahrscheinlich auf eine zweideutige Weise verschaffte, zu nennen, als eine historisch durchdachte Arbeit.

Nach Durchlesung und kritischer Vergleichung dieser verschiedenen Bearbeitungen drängen sich unwillkürlich folgende drei Bemerkungen auf:

1) Daß die Schuld der Prinzessinn so wenig aus der gegen sie eingeleiteten Untersuchung hervorgeht, daß man bei der spätern Scheidungsklage sie durchaus nicht der Untreue zieh, sondern bloß den Punct der böslichen Verlassung ihres Gemahls, zu dem sie durchaus nicht zurückkehren wollte, hervorhob. Und doch geht aus dem in Cramer's Denkwürdigkeiten mitgetheilten Verhöre des Fräuleins von dem Knesebeck, der Hofdame der Prinzessinn, hervor, wie viele Mühe man sich bei der Untersuchung gegeben hatte, Spuren wirklicher Untreue zu entdecken.

2) Daß die blutige Rachsucht der Gräfinn Platen, die in Königsmark den untreuen Liebhaber, in der Prinzessinn die nach ihrer Meinung glückliche Nebenbuhlerinn glühend haßte, das tragische Schicksal der letztern Beiden herbeiführte, woran Georg

Ludwig wahrscheinlich ganz unschuldig war und wobei Ernst August wohl wider seinen Willen viel weiter geführt wurde, wie er eigentlich beabsichtigt hatte.

3) Daß das Benehmen der Prinzessinn höchst unbesonnen und tadelnswerth war, daß sie den Schein eines unerlaubten Umganges mit Königsmark keineswegs mied und dadurch ihren erbitterten Widersachern selbst die Waffen in die Hände gab, und daß sie endlich, gekränkt und mißhandelt wie sie war, keine fromme religiöse Ergebung, keine weibliche Milde und Sanftmuth zeigte, sondern daß sie ihre Widersacher mit größter Leidenschaft bekämpfte und in der Heftigkeit und Bitterkeit ihrer Ausdrücke ihrer nächsten Angehörigen nicht schonte. Königsmarks Benehmen war höchst leichtsinnig und frivol und fällt auf ihn kein geringer Theil der Schuld, die Prinzessinn und sich selbst zu Grunde gerichtet zu haben.

Ich habe geglaubt meine Ansicht über die tragische Geschichte der sogenannten Prinzessinn von Ahlden der Erzählung dieser Ereignisse selbst voranschicken zu können, da diese wohl Keinem, der sich nur etwas mit der Geschichte unseres Landes beschäftigt hat, unbekannt geblieben sein werden und deshalb nur der Vollständigkeit wegen hier noch nachfolgen sollen.

In ihrem tiefen Kummer hatte die Prinzessinn vorzüglich zwei Vertraute, ihre Hofdame, Fräulein von dem Knesebeck und den Grafen Philipp Johann von Königsmark, Obristen in der churfürstlichen Armee. Letzterer war der noch einzig übrig gebliebene männliche Sproß einer nach Schweden übergesiedelten Branche dieser alten Märkischen Familie, einer der schönsten Männer seiner Zeit, tapfer, galant, freigebig, Besitzer eines fürstlichen Vermögens [1]). In seiner Jugend von seiner früh verwittweten Mutter an den Hof von Georg Wilhelm nach Celle geschickt, hatte er dort die nur 6—8 Jahre jüngere Sophie Dorothea genau kennen gelernt, und es scheint als ob er zu ihrem Gemahl bestimmt gewesen war, ehe Georg Wilhelm sie für ebenbürtig erklären ließ. Eine zufällig angeknüpfte nähere

---

[1]) Bei seinem Tode hinterließ er einen Hausstand von 29 Domestiken und 52 Pferden und Maulthieren. Cramer a. a. O. I. pag. 62.



Bekanntschaft mit einem der jüngern Söhne Ernst Augusts führte ihn später an den Hannoverschen Hof, wo er als Obrister der Infanterie und demnächst eines Dragoner-Regiments eine Anstellung fand. Dort traf er die Gespielinn seiner Jugend wieder und wurde von ihr mit der Herzlichkeit einer alten Bekanntinn aufgenommen. Bald gewann Königsmark ihr vollständiges Vertrauen und sie schüttete nur zu oft dem Jugendfreunde in vertraulichen Zusammenkünften, an welchen nur noch die oben erwähnte Hofdame Theil nahm, ihr gepreßtes Herz aus.

Mehre Jahre gingen hierüber hin, Königsmark focht indessen mit Hannoverschen Truppen in Ungarn gegen die Türken, wobei zwei Söhne von Ernst August, Friedrich August und Carl Philipp, vor dem Feinde blieben, die Prinzessinn machte einen Versuch an ihres Vaters Hof zurückzukehren, wurde aber von diesem auf Veranlassung seines Ministers von Bernstorff, der dem Hannoverschen Interesse ganz ergeben war, wieder nach Hannover zurückgeschickt. Nach der Rückkehr von Königsmark zeigte dieser der Prinzessinn dieselbe Ergebenheit wie früher, unterhielt aber zugleich ein genaues Verhältniß mit der Gräfinn Platen, über welche er sich trotz dem im intimen Zirkel der Churprinzessinn oft lustig machte. Die Gräfinn erfuhr etwas hiervon wieder, war außerdem außerordentlich eifersüchtig auf die Churprinzessinn und es gab oft heftige Scenen mit ihrem Liebhaber, bis dieser, derselben überdrüssig, endlich völlig mit ihr brach. Seit der Zeit verwandelte sich ihre Liebe in den glühendsten Haß und sie sehnte sich nach der Gelegenheit, Rache an Königsmark und der Prinzessinn zu nehmen.

Diese Gelegenheit fand sich nur zu bald. Königsmark, welcher in Hannover nicht mehr den Boden unter sich völlig sicher fühlte, war nach Dresden gegangen, dem jungen Churfürsten Friedrich August zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen und von diesem als General in Sächsischen Diensten angestellt worden. Die Churprinzessinn, welcher der Aufenthalt in Hannover je länger, desto unerträglicher geworden war, scheint den Entschluß gefaßt zu haben, sich zu Rudolph August von Wolfenbüttel zu flüchten.

In Dresden, in einem ausgelassenen Zirkel beim jungen

Churfürsten, hatte Königsmark unbesonnener Weise sein Verhältniß zur Gräfinn Platen offen mitgetheilt und sich auf eine Weise über sie geäußert, die sie auf das Höchste compromittirte; der Gräfinn war dieß wieder berichtet worden und ihre Rachsucht dadurch auf das Äußerste gesteigert.

Wenige Tage nach seiner Rückkehr hatte Königsmark eine geheime Conferenz mit der Churprinzessinn, an welcher Fräulein Knesebeck Theil nahm. Hier soll der Plan der Flucht der Prinzessinn berathen sein. Die Zusammenkunft endigte spät in der Nacht. Graf Königsmark kam nachher nicht wieder zum Vorschein. Er soll im Churfürstlichen Schloß von Trabanten angefallen und nach verzweifelter Gegenwehr tödtlich verwundet und gleich darauf verschieden sein. Der todte Körper soll in einen Abort geworfen und mit ungelöschtem Kalk bedeckt sein, der Abort wäre dann zugemauert worden.

Dieses scheint die wahrscheinlichste Erzählung eines grauenvollen Ereignisses zu sein, über welches eine Menge Versionen sich im Umlauf befinden. Es lag vermuthlich nur in der Absicht des Churfürsten Ernst August, den Grafen verhaften zu lassen; seine wüthende Gegenwehr wird wohl die nächste Veranlassung seines Todes gewesen sein. Ob die Gräfinn Platen bei dem Überfalle selbst gegenwärtig gewesen sei und die Trabanten zum ernsten Gebrauche ihrer Waffen angefeuert habe, wie die Memoirs of Sophia Dorothea behaupten, wird schwer zu erweisen stehen; so viel scheint jedoch gewiß, daß von ihr der Anschlag gegen des Grafen Freiheit oder Leben ausgegangen ist.

Nach dieser blutigen Catastrophe wurde eine Untersuchung gegen die unglückliche Churprinzessinn eingeleitet und auch das Fräulein Knesebeck scharf inquirirt. Als sich jedoch keine genügende Indicien zeigten, um die Prinzessinn der Untreue zu zeihen, versuchte man sie zu einer Wiederversöhnung mit ihrem Gemahle zu bewegen. Doch Nichts konnte sie dazu bestimmen und es wurde nun vor einem gemischten Consistorium Cellescher und Hannoverscher geistlicher und weltlicher Räthe eine Ehescheidungsklage gegen sie eingeleitet wegen böslicher Verlassung und Enthaltung von ihrem Gemahle. Dieses Gericht sprach die Scheidung gegen sie aus und sie wurde seit der Zeit, bis zu ihrem

1726 erfolgten Tode auf dem Schlosse zu Ahlden in ihres eignen Vaters Besitzungen gefangen gehalten. Ihre vertraute Hofdame wurde nach der Feste Scharzfels geführt, flüchtete aber von dort, wahrscheinlich mit Hülfe Anton Ulrichs von Wolfenbüttel, und beschloß ihr Leben im Dienste der Tochter ihrer Herrinn, der Gemahlinn Friedrich Wilhelms I. von Preußen [1]).

So unglücklich endigte die Ehe Georg Ludwigs mit Sophie Dorothea. Letztere, die Stammmutter verschiedener Königs- und Kaisergeschlechter, die jetzt auf den mächtigsten Thronen Europa's sitzen, beschloß ihr Leben in der Einsamkeit, bewacht gleich einer Staatsgefangenen, getrennt von Allem was ihrem Herzen lieb und theuer war. Hart und unverdient wie ihr Loos erscheint, da nirgends Beweise von wirklicher Schuld ihrer Seits vorliegen, bleibt nur unbegreiflich, wie ihr eigner Vater sich dazu verstehen konnte, sein einziges Kind mit solcher Härte zu behandeln. Vielleicht deckt die Zukunft hier noch manches Dunkel auf, wenn einmal die im hiesigen Archive bewahrten Documente über diese Verhältnisse und Ereignisse veröffentlicht werden sollten. Ist die Thatsache verbürgt, daß die Prinzessinn auf einen erneuerten Versöhnungsantrag, der ihr im Auftrage ihres Gemahls gemacht wäre, geantwortet habe: „Bin ich schuldig, so bin ich seiner nicht werth; und bin ich unschuldig, so ist er meiner unwerth!" so kann in dieser hochherzigen Gesinnung der Schlüssel dazu liegen, daß man von gewisser Seite glaubte, sie auf jede mögliche Weise unschädlich machen zu müssen.

Die Churfürstinn Sophie wurde durch diese Hofintriguen und Cabalen nicht sehr lebhaft berührt, sie verstand sich sogar zu der für sie wenigstens sehr sonderbaren Rolle, die Gräfinn Platen möglichst zu vertheidigen und die über sie cursirenden

---

[1]) Es befindet sich auf der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel ein Manuscript, betitelt: „Der Fräulein von Knesebeck Nachricht von der ehemaligen Chur-Prinzessinn zu Hannover, oder nachmals sogenannten Herzoginn zu Ahlen, Sophia Dorothea" in welchem die Hofdame eine umständliche Schilderung der Schicksale ihrer unglücklichen Prinzessinn giebt. In den Memoirs of Sophia Dorothea befindet sich eine wortgetreue Übersetzung dieses Manuscripts.



Gerüchte zu widerlegen. Ihr war der genaue Verkehr und ungestörte Umgang mit Leibnitz und andern bedeutenden Männern wichtiger, als alles Übrige, nur die Vermehrung der politischen Macht und Größe ihres Hauses ausgenommen. Trat sie daher auch wohl nicht entschieden auf die Seite der Gegner der unglücklichen Churprinzessinn, so fand die Letztere doch auch keine Stütze an ihr; wahrscheinlich tadelte sie die Schwiegertochter im Herzen, daß sie sich nicht mit gleicher Resignation, wie die Churfürstinn, darin finden konnte, das Herz ihres Gemahls mit unwürdigen Nebenbuhlerinnen theilen zu müssen.

Das wichtigste Ereigniß während Ernst Augusts Regierung war die Erhebung Hannovers zum Churfürstenthume. Um die Schwierigkeiten gehörig zu würdigen, welche dieser im Wege standen, muß man die Eifersucht der kleinern Staaten auf Hannovers wachsende Größe kennen, muß man vor Allem berücksichtigen, wie schroff sich noch in Deutschland die katholische und protestantische Parthei einander gegenüber standen und wie wenig man in Wien geneigt war, der Letztern Concessionen zu machen. Von allen Deutschen Fürsten, welche sich der Rangerhöhung Hannovers widersetzten, war Keiner thätiger und eifriger, der jüngern Linie seines Hauses an der Erwerbung der Churwürde hinderlich zu sein, als Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Obgleich er selbst erst später Regent wurde, so übte er doch den größten Einfluß auf seinen ältern Bruder Rudolph August und die Regierung von dessen Landen aus. Auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, so wie sämmtliche geistliche Fürsten, suchten sich der wachsenden Größe von Hannover zu widersetzen.

Einen mächtigen Fürsprecher beim Kaiserlichen Hofe fand Ernst August dagegen an dem Könige Wilhelm III. von England. Niemand würdigte besser als er die Verdienste der jüngern Welfischen Linie in dem schweren Kampfe gegen Ludwigs XIV. Streben nach dem Principat in Europa, ein Kampf, welchen er zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht hatte. Persönlich befreundet mit allen Mitgliedern der jüngern Welfenlinie, vor Allem mit Georg Wilhelm, lieh er dem Interesse dieses Hauses seinen mächtigen Einfluß, und so wie er später die Succession

desselben auf den Englischen Thron durchsetzte, so suchte er, ohne welchen Kaiser und Reich in den Kriegen gegen Ludwig XIV. zu Grunde gegangen wären, jetzt den Einfluß Hannovers in Deutschland zu erhöhen.

Es waren aber auch keine kleine Opfer, welche das jüngere Welfenhaus in den schweren Kriegen gegen Frankreich und die Osmanen dem Deutschen Reiche und dem Österreichischen Hofe gebracht hatte. Zur Vertheidigung des Deutschen Vaterlandes gegen Ludwigs XIV. Übergriffe sah man 1674 Georg Wilhelm und den damaligen Fürstbischof von Osnabrück, Ernst August, mit 14,000 Mann Truppen nach dem Oberrheine ziehen. Im folgenden Jahre belagerten sie Trier, welches die Franzosen besetzt hatten und schlugen ein Entsatzheer unter dem Herzog von Crequi an der Conzer Brücke in der Nähe Triers so vollständig, daß der größte Theil der Franzosen getödtet, verwundet oder gefangen wurde, der Marschall Crequi selbst aber eine Zuflucht in der Festung suchte, in welcher er sich bald nachher mit der Garnison ergeben mußte. In diesem Feldzuge verdiente der 15jährige Georg Ludwig sich seine ersten Sporen. Im folgenden Jahre waren die Braunschweig-Lüneburgischen Truppen mit bei der Belagerung Mastrichts thätig, welche jedoch wieder aufgehoben werden mußte, und nahmen alsdann an den wechselnden Kriegsereignissen Theil, welche erst der Friede zu Nimwegen 1679 beschloß. Gleich darauf waren es Braunschweig-Lüneburgische Truppen ganz allein, welche verhinderten, daß nicht im Norden Deutschlands eine freie Reichsstadt in die Gewalt von Fremden gefallen wäre. Nur diese stets kampfgerüsteten Regimenter schützten Hamburg vor Dänemarks Eroberungsplänen. Große und kleine Mächte zupften und zerrten in dieser unglücklichen Periode an dem heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation, und nur wenige seiner Söhne waren stets eingedenk der großen Lehre, daß ein Volk, welches sich selbst aufgiebt und in Zwietracht zerfällt, bald eine Beute seiner Nachbarn werden muß, die es zerschmettern könnte, wenn es von seiner concentrirten Kraft Gebrauch zu machen verstände. —

Nicht lange dauerte es, so eröffnete sich den Braunschweig-

Lüneburgischen Truppen ein neuer Kriegsschauplatz im Süden von Deutschland. Unter den Kriegsvölkern, mit denen Johann Sobiesky den Großvezier 1683 vor Wien in die Flucht trieb, kämpften Georg Ludwig und Friedrich August als Volontairs. Seit der Zeit fochten Ernst August und seine Söhne Georg Ludwig, Friedrich August, Maximilian Wilhelm, Carl Philipp und Christian beständig für Österreich und das Deutsche Reich gegen Türken und Franzosen. 1685 marschirte Georg Ludwig mit 10,000 Mann nach Ungarn, half Neuhäusel und Ofen erstürmen und nahm 1687 Theil an den Schlachten von Mohacz und Nissa. 1688 führte Ernst August 8000 Mann nach dem Rheine, die er später an Georg Ludwig übergab, und welche den Franzosen Mainz und Bonn wieder abnehmen halfen. In den Jahren von 1685—1687 befehligte Maximilian Wilhelm verschiedene Hannoversche Regimenter, welche in Venetianischem Solde die Türken aus Morea vertreiben halfen.

Vor allen verhängnißvoll war das Jahr 1690 den Hannoverschen Truppen. Zwei Söhne Ernst Augusts, Friedrich August und Carl Philipp blieben in diesem Jahre im blutigen Handgemenge mit den Türken, und in den Niederlanden nahmen unter Georg Ludwig 11,000 Mann Cellescher und Hannoverscher Truppen Theil an der unglücklichen Schlacht bei Fleurus, in welcher sie schwere Einbuße erlitten.

Für alle diese Aufopferungen an Menschen und andern Staatskräften, wofür Englische, Holländische, Spanische und Venetianische Subsidien doch keinen genügenden Ersatz gewährten, verlangte Ernst August nur die Erhebung seines Landes, und des dereinst damit zusammenfallenden seines Bruders Georg Wilhelm, zum Churfürstenthume. Ungeheuere Summen wanderten nach Wien, um die kaiserlichen Minister diesem Plane geneigt zu machen, aber die Schwierigkeiten, die demselben von Seiten der katholischen Parthei und der eifersüchtigen andern Deutschen Fürsten entgegenstanden, waren so groß, daß die Erreichung des Zieles unmöglich schien. Da lös'te des Cammerpräsidenten Otto Grote Gewandtheit und staatsmännische Klugheit den verschlungenen gordischen Knoten der lange geführten diplomatischen Verhandlungen.

Um die Zeit, wo es dem Kaiserhofe zu Wien am schwersten fiel, sich gleichzeitig seiner Feinde im Osten und Westen zu erwehren, wo es am Meisten der außergewöhnlichen Unterstützung der Deutschen Staaten zweiten Ranges bedurfte, wurde Grote nach Dresden geschickt, um dort über einen Neutralitätsvertrag zu unterhandeln, zu dessen Theilnahme auch Churbrandenburg und andere Deutsche Regierungen aufgefordert werden sollten. Es sollte, nach Spittler's Ausdruck, eine dritte Parthei in Deutschland entstehen, die dem alten Habsburg-Bourbonischen Kampfe ruhig zugeschaut hätte, der auch Ludwig, froh genug, selbst ihr ruhiges Zuschauen reichlich belohnt haben würde. Die Vortheile dieses Systems, dem Brandenburg nach dem Tode seines großen Churfürsten schon sehr geneigt war, wußte Grotens Unterhandlungskunst in Dresden so in's helle Licht zu setzen, daß die Sächsischen Minister ganz dafür eingenommen wurden und sich so weit einließen, wie es Groten für seinen eigentlichen Zweck, seinem Herrn die Churwürde zu verschaffen, nöthig schien. Mit der schriftlichen Zustimmung des Sächsischen Hofes, dem projectirten Neutralitätsvertrage beizutreten, versehen, reis'te Otto Grote nach Wien und erreichte nun in wenigen Tagen Alles, was dreijährige Negociationen bis dahin kaum in entfernte Aussicht gestellt hatten [1]).

Am 22. März 1692 wurde ein Vertrag mit dem Kaiser geschlossen, worin die Erhebung von Celle-Hannover zum Churfürstenthume ausgesprochen war und zugleich wurde eine beständige Union zwischen Österreich und dem neuen Churhause verabredet. Beide contrahirende Theile sollten in Reichsangelegenheiten immer auf dieselbe Weise votiren, zumal Churhannover stets dem ältesten Sohne des jedesmaligen Kaisers

[1]) Diese ganze Darstellung über die Erwerbung der Churwürde ist aus Spittler geschöpft, mit dem Havemann u. A. übereinstimmen. Wie man nach den Grundsätzen einer höhern oder niedern Moral hierüber urtheilen mag, lasse ich um so mehr dahin gestellt sein, als die Acten schwerlich als geschlossen anzusehen sein dürften. Sollte demnächst eine aus archivalischen Quellen geschöpfte Geschichte dieses wichtigen Ereignisses veröffentlicht werden, so würde das historische Urtheil sicherer begründet werden können.

seine Stimme bei der Römischen Königs- oder Kaiserwahl ertheilen. Zu dem damaligen Türkenkriege mußte von dem neuen Churstaate eine halbe Million Thaler gezahlt werden und zugleich 6000 Mann Truppen in Ungarn, 2—3000 am Rheine unterhalten werden. Bei jedem künftigen Kriege gegen Österreich verpflichtete sich Churhannover zu einem Beistande von jährlich 2000 Mann über das gewöhnliche Reichscontingent, oder zur Zahlung von 144,000 Thaler, wogegen für den Fall, daß das jüngere Braunschweig-Lüneburgische Haus angegriffen würde, Österreich verbunden sein sollte, ihm mit 4000 Mann zu Hülfe zu kommen. Man sieht leicht, daß diese letzte Bestimmung nur um den Schein der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zu retten in den Tractat gebracht war, daß alle Vortheile desselben auf Österreichs Seite lagen, indeß Hannover hatte erreicht was es wollte, die Churwürde war ihm zu Theil geworden und damit gewann es so viel an politischem Einfluß, daß die materiellen Opfer, wozu es sich verstehen mußte, dagegen nicht in Anschlag kamen. Ernst August wurde erster Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, die Churwürde selbst lag jedoch auf seinen und Georg Wilhelms Landen, von der Succession in die Churwürde wurde die ältere Braunschweig-Lüneburgische Linie vorläufig ausgeschlossen. Schon diese Verhältnisse gaben zu manchen Verwickelungen Anlaß, Georg Wilhelm, so uneigennützig er auch die Pläne seines jüngern Bruders begünstigte, wurde doch mißtrauisch, als er sah, daß dessen Erhebung mit einer so deutlichen Hinweisung auf die von ihm demnächst zu erwartende Erbschaft verbunden war, und konnte nur mit Mühe durch einen Vertrag beruhigt werden, in welchem seine Stellung und Rechte ihm gesichert wurden. Viel aufgeregter war Anton Ulrich von Wolfenbüttel. Er brachte einen Bund sogenannter correspondirender Fürsten zu Stande, welche ein Heer von 48,000 Mann auf die Beine bringen und sich mit Gewalt der Erhebung Hannovers widersetzen wollten. Obgleich diese nun zwar nach beliebter Deutscher Sitte viel sprachen und wenig handelten, so wurde Leopold doch dadurch veranlaßt zu erklären, die Churinvestitur solle so lange suspendirt bleiben, bis das gesammte Reich sie anerkannt

habe, und auch Ernst August wollte den Titel nicht eher führen, bis er die Billigung seiner Mitstände erhalten hätte.

Auf dem Friedenscongresse zu Ryßwik jedoch wurden die Hannoverschen Gesandten von den größern Europäischen Mächten als churfürstliche anerkannt und die Opposition der andern Reichsstände ließ nach Ernst Augusts 1698 erfolgtem Tode mehr und mehr nach, nur Wolfenbüttel wollte sich nicht beruhigen und warb beim Ausbruche des Krieges wegen der Spanischen Succession mit Französischem Gelde Truppen, um seinem Proteste mehr Nachdruck zu verleihen. Da überfielen in der Nacht vom 19/20. März 1702 Hannoversche und Cellesche Truppen sämmtliche Regimenter von Rudolph August und Anton Ulrich auf einmal und zwangen die Vettern zu einem Vergleiche, worin sie ihre Truppen bis auf 3000 Mann abdanken mußten und, wegen der von Georg Wilhelm von Celle angetretenen Erbschaft des Herzogthums Lauenburg, als Entschädigung dessen Antheil vom Amte Thedinghausen in der Grafschaft Hoya erhielten.

Die sich indeß für den neuen Churfürsten Georg Ludwig eröffnete Aussicht auf die Succession in die Englische Krone half den letzten Widerstand der Deutschen Fürsten gegen die Churwürde Hannovers beseitigen und in dem Friedensschlusse zu Rastadt und Baden 1714 wurde auch die Anerkennung der Chur von Hannover mit unter die Friedensbedingungen aufgenommen.

III.

Hannovers Antheil an der Stiftung des deutschen Fürstenbundes.

Von Karl Gödeke.

Der Antheil, welchen das Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg an der Stiftung des deutschen Fürstenbundes vom Jahre 1785 genommen, ist trotz der zahlreichen Literatur über jene merkwürdige und für ihre Zeit höchst bedeutungsvolle Verbindung nur im Allgemeinen bekannt geworden. Die Motive, welche im Cabinet zu St. James vorwalteten, die Art, wie die Angelegenheit im Ministerium zu Hannover aufgefaßt wurde, und der Einfluß den man von hieraus auf die Einleitung und Ausführung des Gegenstandes übte, alles das ist kaum angedeutet, viel weniger erörtert worden. Die wichtigeren Schriftsteller, welche sich in jenen Tagen und später mit dem Fürstenbunde beschäftigten, hatten ihre Augenmerk weit mehr auf Preußen und Österreich als auf Hannover und auf ein anderes Land gerichtet. Dohm lag daran, dem Hofe dem er diente, die volle und ungetheilte Aufmerksamkeit und Achtung zu erhalten. J. v. Müller hielt mehr den weltgeschichtlichen Gesichtspunct fest als denjenigen, der für die Monographie über einen so speciellen Fall, geeignet scheint; und wenn der erstere es glaubte wagen zu dürfen, einen leichten Schein der Lächerlichkeit auf den Geschäftsbetrieb eines mit Preußen befreundeten Hofes fallen zu lassen, so glaubte andererseits der bewundernde Nacheiferer des Tacitus, die Nachwelt werde sich die Mühe nicht verdrießen lassen, den dunklen Andeutungen seines gedrungenen Stiles nachzuspüren, um zu enträthseln was er klar und verständlich auszudrücken Anstand nahm. Während er es der

Nachwelt überlassen will, aus dem Einflusse, den der Fürst eines kleinen Landes auf die Stiftung des Fürstenbundes gehabt habe, die Weisheit desselben zu bewundern, überläßt er ihr zugleich die Wahl, ob sie unter jenem Fürsten den Herzog von Braunschweig und dessen Rathgeber, den spätern Fürsten Hardenberg, oder den Erzbischof von Mainz, dem J. v. Müller in jener Zeit diente, verstehen wolle.

In den nachstehenden Zeilen soll aus Actenstücken und Briefen, die zum größten Theil ungedruckt sind, nachgeholt werden was die gedruckte Literatur jener und späterer Tage vergessen hat. Es wird hier demnach zunächst der Antheil entwickelt, den Hannover an dem deutschen Fürstenbunde genommen, jenem Bunde der vorzugsweise und ursprünglich gegen den Plan des Erzhauses Österreich gerichtet war, Baiern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen, und durch diese Arrondirung an materieller und politischer Macht alle übrigen Stände des deutschen Reiches zu überwiegen.

Dieser Plan des Erzhauses war schon alt und schon öfters auszuführen versucht. Zuerst wohl bei dem Friedensschlusse zu Rastadt und Baden im Jahre 1714. Wenn damals der kaiserliche Minister Graf Sinzendorf dem Chur-Braunschweigischen Gesandten Freiherrn v. Huldenburg auch nicht eingestehen wollte, daß man es kaiserlicherseits auf einen Tausch Baierns gegen die Niederlande abgesehen habe, so leugnete er doch nicht, daß ein solcher Tausch für das Haus Österreich sehr vortheilhaft sein und dasselbe noch einmal so mächtig machen werde als es bis dahin gewesen. Der Reichsvicekanzler Graf Schönborn war anderer Meinung, ihm schien es, als sei zwischen den Niederlanden und den sämmtlichen Ländern des Churfürsten von Baiern gar kein Verhältniß. Alle kaiserlichen Minister aber waren sehr geneigt den Tausch zu befördern. Ihnen sollten die ansehnlichsten Herrschaften in Baiern geschenkt worden sein. Das ging verloren, wenn Baiern nicht an Österreich kam. Daher betrieben sie sogar die uneingeschränkte Restitution des Churfürsten, um ihn bei gutem Willen zu erhalten und dem Tausche geneigt zu machen. Der Churfürst wäre zu leicht zu bewegen gewesen. Baiern war ihm gleichgültig, er konnte sich

nicht entschließen die Niederlande zu verlassen, wo er von sanften Fesseln gehalten wurde. Churpfalz war im Einverständnisse, und der 18. Artikel jenes Friedensschlusses bestimmte, daß Frankreich es geschehen lassen werde, wenn Baiern etwa »ein und anderes von seinen Landen vertauschen oder verwechseln wolle«. Dennoch kam wegen der mit dem Tode der Königinn Anna eingetretenen neuen Politik Europas eine solche theilweise Austauschung nicht zu Stande, aber Österreich ließ den Plan selbst keinesweges fahren. Im Jahre 1743 stellte es an Karl den VII. den Antrag, ihm für sein Land Elsaß, Lothringen und Franche Comté zu geben, welche Lande, wenn sie erobert sein würden, zu einem Königreiche erhoben werden sollten. Der dritte Versuch geschah als zu Ende des Jahrs 1777 Maximilian Joseph gestorben war. Mit ihm erlosch die Wittelsbacher Linie in Baiern und Oberpfalz. Nach den Grundsätzen des Lehenrechtes und den Bestimmungen der Hausverträge war der Stammhalter in der Rheinpfalz Karl Theodor unzweifelhafter Nachfolger. Die Baiersche Churwürde und das damit verbundene Erzamt fielen wieder an das Haus Pfalz, an welches auch alle vom Churfürsten hinterlassene Länder hätten fallen müssen. Allein da erhob Österreich zum Schrecken Deutschlands, das darin einen zweiten Akt der polnischen Theilung zu erblicken glaubte und seine Verfassung durchaus nicht gesicherter und unverletzlicher hielt als die des Nachbarlandes, ebenso ungerechte als grundlose Ansprüche auf Niederbaiern, auf einen Theil der Oberpfalz und auf die in Schwaben gelegene Herrschaft Mindelheim. — Karl Theodor fühlte sich in der Pfalz zufrieden, er hatte das Theater in Mannheim angelegt und ließ sich gern den Namen eines Protectors der Künste gefallen, während er in Wahrheit nur die Schwäche und Passivität seines Charakters, etwa auch noch die Künstlerinnen protegirte. Für die ererbten Lande hatte er keine Theilnahme, seine Kinder waren dort nicht geboren, die Mütter dieser Kinder scheueten München und fürchteten, daß dem großen Privatvermögen, welches der Churfürst für sie in den Österreichischen Staatsanleihen stehen hatte, Gefahr drohe, wenn Karl Theodor den Österreichischen Zumuthungen sich widersetze. So ließ es sich

der Herzog nicht gerade ungern gefallen, daß Österreich ihm Truppen in's Land schickte, und ihm, auf die Wirkung der eingerückten 16 Bataillone Infanterie und 20 Schwadronen Cavallerie fußend, durch die Convention vom 3. Januar 1778 die ohnehin lässigen Hände band. »Ich wollte Baiern nicht zum Kriegsschauplatze machen, und so wenig als möglich von den Baierschen Besitzungen aufopfern«, sagte er später, als der Krieg, den Friedrich II. wegen dieser Successionsfrage gegen Österreich erhob, in Böhmen geführt und Baiern nur um einige Quadratmeilen geschmälert war. Letzteres geschah durch den Teschener Frieden vom 13. Mai 1779. Das Hauptsächliche dieses Friedensschlusses bestand darin, daß die Convention vom 3. Januar annullirt und die Österreichischen Ansprüche aufgegeben wurden. Die Baierschen Hausverträge, namentlich der Vertrag von Pavia (4. Aug. 1329. Art. 10. 11. 12.) und der von Ingolstadt, welche die Veräußerung oder Vertauschung Baierscher Länder verboten, erhielten neue Bekräftigung und jener 18. Artikel des Badener Friedens trat hiemit ganz wieder außer Geltung. Österreich erhielt anstatt der angesprochenen 234 Quadratmeilen nur 38 (das Innviertel), die zu den prätendirten nicht gehörten, und auch diese erhielt es nicht in Folge eines erwiesenen oder zugestandenen Rechtes, sondern, wie die Friedensacte sagt, in Erwiederung der von der Kaiserin-Königin Maria Theresia bethätigten Zuneigung. Der Frieden wurde unter Anderm von dem Russischen Hofe garantirt, der hier zuerst die Pforte offen fand, sich fortan in befugter Weise in die innern politischen Verhältnisse des Deutschen Reiches zu mischen. Das Deutsche Reich trat zwar langsam, aber doch mit unerwarteter Schnelligkeit dem Friedensschlusse schon im Frühling des nächsten Jahres bei, allein auf Österreichischen Betrieb war die Clausel beigefügt, es solle dieser Beitritt den Rechten des Reiches, dem westphälischen Frieden und übrigen Grundgesetzen, auch irgend Jemand an seinen erweislichen und gehörigen Orts geltend zu machenden Gerechtsamen jetzt und künftig nicht zum Nachtheile gereichen. Es war somit für gelegenere Zeit der alte Anspruch, um dessen Beseitigung sich der ganze Friedensschluß bewegte, sorgsam offen erhalten und

der alte Plan auf Baiern war keineswegs aufgegeben. Ein neuer Versuch ihn auszuführen, ging von Kaiser Joseph II. aus.

Den Wiener Hof hatten 3 Parteien getheilt. Die stärkste, die der Kaiserinn Maria Theresia, fand ihre Stütze in dem Cardinal Migazzi, dem Erzbischof von Wien, einigen Kapuzinern und einigen ehrwürdigen alten Damen. Keuschheitscommissionen, Bücherverbote, Austreibung gefährlicher Lehrer und Prediger, Pabstthum, Verfolgung der Philosophie u. s. w. waren ihre steten Sorgen. Der Adel war dieser Partei nicht abhold, die Geistlichen mußten ihr geneigt sein. Joseph mit seinem schwächern Anhang und seinen stärkern Leidenschaften sann auf Hebung und Belebung der materiellen Interessen, leistete einer gewissen Aufklärung Vorschub, verkürzte die Rechte des Adels und war von thätiger Menschenliebe und den unklaren Ideen einer neuen Zeit erfüllt. Das Militairwesen war ganz ihm und dem befreundeten General-Feldmarschall Lascy überantwortet. Die vermittelnde Gruppe beherrschte der Fürst Kaunitz, im Vertrauen beider und im Dienste eigener Pläne. Joseph hatte aber den Druck einer unnatürlichen Stellung empfunden. Seine Macht kam seinen Wünschen und Entwürfen nicht gleich. Er floh Wien. Er reiste, fast athemlos. Erst mit dem Tode seiner Mutter schwand dieser Trieb zu Irrfahrten und ein neuer trat nun unbeschränkt an dessen Stelle. Es hielt ihn nichts mehr in seinem Streben auf; die alten historisch gewachsenen Verhältnisse sollten nicht langsam und sicher weiter gebildet, sondern rasch, je eher je lieber, zu einer neuen gleichförmigen Gestaltung verwandelt werden. Die sämmtlichen Staaten, hier und da verstückt, mußten zu einem einheitlichen abgerundeten Körper von gleicher Verfassung und voll inneren Wohlstandes umgeschaffen werden. Die Nationalitäten wurden nicht geschont. Die Ungarn, Böhmen, dazu die Wlachen, Slavonier und Croaten sollten binnen 3 Jahren ihre Muttersprache mit der deutschen vertauscht haben. Aber die Nationalitäten sträubten sich. In Ungarn legte man Infamie auf den Gebrauch der deutschen Sprache und schlug die deutsche Kleidung an den Galgen. Der alte Tand des Herkommens schien dem

Kaiserlichen Neuerer keiner Beachtung werth. Die Ungarische Krone, welcher eigene hohe Kronhüter zugetheilt waren, wurde beim Grollen des Donners hinweggeführt und mit den Reichskleinodien unter die alten Raritäten der Schatzkammer zu Wien gelegt. Allein die Ungarn erzwangen das Versprechen, daß derselbe Joseph sich mit der herausgegebenen Krone in der althergebrachten Weise wolle schmücken lassen, und nur der Tod ersparte ihm diese demüthigende Ehre. — Diese Zersplitterung des Staates mußte aufhören, nach innen und außen alles gleichförmig und einheitlich gestaltet werden. Die Herrschaften Tettnang und Argen am Bodensee, Theile der Grafschaft Montfort, erkaufte Joseph. Von Salzburg und Passau erwarb er noch billiger einige größere Stücke durch s. g. Verträge, denen Zwangs genug vorausgegangen. Als er im Jahre 1784 beim Pferdewechsel in Verona sich leutselig nach der Einwohnerzahl des Ortes erkundigt hatte, lief das Gerücht von Österreichischen Plänen auf die Republik Venedig durch die Länder. So sehr fürchtete man die Erwerbungslust des Erzhauses. Der Sardinische Hof hielt es auf alle Fälle gerathen, mit Frankreich eine Eventualconvention zu schließen, weil Österreich es doch auch auf Sardinien könne abgesehen haben. Wie wenig Joseph sich um das positive Recht, vollends um das Völkerrecht kümmerte, bewies er in dem Streite um die freie Schifffahrt auf der Schelde.

Den Österreichischen Niederlanden war durch die klarsten Bestimmungen der Friedensschlüsse verwehrt auf der Schelde ins Meer zu fahren oder Handel mit Indien zu treiben. Damit war der Handel den Holländern gesichert. Die Generalstaaten hatten nach dem Wortlaut und dem Geiste der Verträge ein unzweifelhaftes Recht, die Mündung der Schelde gesperrt zu halten. Aber Joseph, der im Juni 1781 bei seiner Anwesenheit in Belgien ungern die Hemmungen näher hatte kennen lernen, welche dem freien Handel und damit dem steigenden Wohlstande seiner Unterthanen entgegengesetzt waren, war nicht gesonnen die Verträge zu halten, die ihn genirten. In den Österreichischen Niederlanden bestand eine Reihe von Grenzfestungen, welche nach dem s. g. Barriertractat vom Jahre 1715 durch Holländische Truppen besetzt waren. Diese Festun-

gen hießen schlechtweg die Barrieren. Sie hatten inzwischen sehr gelitten und die Besatzung derselben kostete dem Erzhause 1¼ Mill. Holländischer Gulden Subsidien. Im November 1781 ließ Joseph der Republik der vereinigten Niederlande ankündigen, daß er nicht gewillet sei die Barrieren länger zu dulden und daß er die Schleifung der Grenzvesten angeordnet habe. Alle Gegenvorstellungen waren fruchtlos. Der Fürst Kaunitz erklärte dem Holländischen Gesandten zu Wien ganz unumwunden: »Der Kaiser will die Barrieren nicht, sie existiren nicht mehr!« Holland konnte nichts mehr als sein Recht durch Protest verwahren. Aber Joseph war hiemit nicht zufrieden. Um desto sicherer an das Hauptziel zu gelangen, wurde der Republik ein tableau sommaire vorgelegt, eine Reihe von Forderungen, die durch Übertreibung einschüchtern und die Willigkeit zu andern, mehr erwünschten Vortheilen vorbereiten sollten. Als die Holländer sich vorausgesehener Maaßen standhaft weigerten diesen Ansprüchen zu genügen, ließ der Kaiser dieselbe plötzlich fallen, wobei er ausdrücklich voraussetzte, daß man die Eröffnung der Schelde und die freie Schifffahrt auf derselben gestatten wolle. »Seine Majestät, hieß es in der Note, zweifeln nicht, daß Ihre Hochmögenden diese Definitivmittel annehmen werden. Se. Majestät halten von diesem Augenblicke an die Schelde für frei und offen, haben deshalb sogleich die darauf bezüglichen Befehle gegeben und werden den geringsten Widerstand von Ihren Hochmögenden dagegen für eine offenbare Feindseligkeit und Kriegserklärung ansehen!« Die Wahrung eines Rechtes war zum Kriegsfall gemacht. Die Holländer waren tief empört, die Generalstaaten versammelten sich außerordentlich, beschlossen in Gegenwart des Erbstatthalters, dem Kaiser seine Forderung abzuschlagen und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Joseph indeß ließ seinen Plan verfolgen. Fürst Kaunitz stimmte nun nicht ganz mehr damit überein. Er hatte gehofft, es werde sich mit Drohungen erreichen lassen, wozu es nun des bedenklichen Mittels offner Gewalt zu bedürfen schien. Er fürchtete den Ausbruch von Feindseligkeiten, deren Ende nicht zu ermessen war. Joseph aber sagte in stolzer Geringschätzung der Gegner: *sie werden nicht schießen.* Er

hatte Befehl gegeben, daß einige Schiffe unter Kaiserlicher Flagge die Schelde auf und abfahren und sich nur durch Gewalt sollten anhalten lassen. Am 6. October 1784 lief die Brigantine Ludwig von Antwerpen aus und fuhr die Schelde hinunter. Allein Josephs Zuversicht wurde getäuscht. Als das Fahrzeug am 8. October mit Gewalt zur See wollte, gaben die Holländer bei Saftingen Feuer und beschädigten den Kochkessel des Schiffes, woher man diesen Krieg spöttisch la guerre de la marmite nannte. Eine zweite Brigantine, die Verwachting, die auf Kaiserlichen Befehl von Ostende nach Antwerpen laufen sollte und anfänglich die an der seeländischen Küste stationirende kleine Flotte des Admirals Keynst ungehindert passirte, wurde von 4 bewaffneten Schaluppen aufgebracht. Österreich nahm diese Rechtsvertheidigung wirklich wie Feindseligkeiten auf. Der diplomatische Verkehr wurde abgebrochen. Das Gouvernement von Brüssel erklärte, daß fortan das empörende Joch der Friedensschlüsse von den Niederlanden genommen sein solle und daß es ganz Europa auf die Folgen aufmerksam machen müsse, welche die Gewaltthat der Generalstaaten gegen das Kaiserliche Schiff auf der Höhe von Saftingen und die Verletzung der dem Kaiser gebührenden Würde und Achtung nach sich ziehen werde. Kaunitz sandte den Bericht über diese Vorfälle dem gerade in Ungarn befindlichen Kaiser mit den Worten: »Sie haben doch geschossen.« — Die Rüstungen wurden von beiden Seiten mit Eifer betrieben. Allein die unter Frankreichs Vermittelung gleichzeitig eingeleiteten Verhandlungen führten eine Ausgleichung herbei, die dem Kaiser einige unerhebliche Gebietsabtretungen verschafften, und eine Geldsumme, die seine Kriegsrüstungen nicht deckte. Er forderte 15 Millionen Gulden, ging dann auf 12 herunter und gab sich schließlich mit 10 zufrieden. Von der Freiheit der Schelde war nicht mehr die Rede.

Schon ehe die Sache so weit gekommen, während die Unterhandlungen noch schwebten, war Joseph der Niederlande überdrüssig geworden. Sie lagen so weit ab von seinen übrigen Staaten und diese wurden so sehr arrondirt, wenn sich der alte Plan des Tausches realisirte; Frankreich und Rußland wurden in der Stille sondirt und dem Plane gar nicht feindselig

erfunden. Daß dabei eine Verletzung der deutschen Fundamentalgesetze und der Baierschen Hausverträge nicht umgangen werden konnte, war freilich schlimm, aber doch noch nicht schlimm genug, um wenigstens den Versuch zu machen, ob sich vielleicht ein freiwilliger Tausch erzwingen lasse.

So geheim, wie der Österreichische Hof es wünschte, konnte der Plan nicht betrieben werden. Die Baierschen Landstände machten dem Churfürsten Carl Theodor schon am 11. Febr. des Jahrs 1785 Vorstellungen wegen des unzulässigen Tauschprojectes, worauf er am 13ten antwortete, es sei unrichtig, daß er mit Österreich deßhalb contrahirt habe, die am 3. August des vorigen Jahrs mit dem Kaiserlichen Hofe geschlossene und am 3. Januar d. J. ratificirte Convention habe nur die Grenzirrungen zum Gegenstande gehabt, welche zwischen Baiern und dem in Teschener Frieden abgetretenen Innviertel bestanden. Dies war zum mindesten nur die halbe Wahrheit. In einem Schreiben des Berliner Cabinets vom 12. Februar 1785 wird zwar gesagt, daß der Churfürst von der Pfalz durch seinen Residenten in Berlin habe declariren lassen, daß er nichts von der Vertauschung Baierns gegen die Niederlande wisse, allein das Cabinet fügt hinzu: »Man kann daraus die Hoffnung ziehen, daß er mit dem Kaiserlichen Hof darüber noch nichts Verbindliches geschlossen hat, obwohl an einem geheimen Einverständnisse und der Einwilligung des Churfürsten, wenn die Sache möglich werden könnte, nicht zu zweifeln ist.«

So viel war unleugbar und gewiß, der Kaiserlich Russische Gesandte, Graf von Romanzow, machte auf Befehl beider Kaiserhöfe dem Herzoge von Zweibrücken im Anfange des Jennermonats die förmliche aber nur mündliche Eröffnung von einem Project, nach welchem das Haus Pfalz dem Hause Österreich, ganz Baiern, die Oberpfalz, Sulzbach und Neuburg gegen die Abtretung der Österreichischen Niederlande unter dem Namen des Königreichs Burgund, mit Ausschluß von Luxemburg und Namur, und mit Vorbehalt aller Truppen und Artillerie sowohl von den Niederlanden als von Baiern, überlassen und für die Einwilligung noch eine Gratification von 3 Mill. Gulden »als Ergötzlichkeit« (pour des objets agreables,) wie

es hieß, bekommen sollte. Der Herzog von Zweibrücken verwarf jedoch diesen Antrag gleich standhaft und gab sowohl dem Könige von Preußen als den Höfen von Frankreich und Rußland, unter deren Garantie, der mündlichen Depesche zufolge, der Tausch vor sich gehen sollte, von seiner Weigerung Nachricht. In dem Schreiben an den König von Preußen vom 3. Januar hieß es unter anderm: »Eher würde ich mich unter den Trümmern Baierns begraben lassen, ehe ich in eine Theilung meines Hauses willigte.« Der Herzog suchte um Schutz und Garantie des Teschener Friedens nach, beides sagte der König von Preußen sofort zu und ließ in Petersburg und Versailles die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen dieses neue Project machen. Der Wiener Hof hatte Frankreich und Rußland vorgespiegelt, daß die Paciscenten des Badener Friedens durch den vorhin erwähnten 18. Artikel gehalten seien, sich einen Austausch Baierns gefallen zu lassen. Dieser Artikel war, wie vorhin bemerkt worden, durch den Teschener Frieden außer Kraft getreten, dazu kam noch, daß Österreich durch den 2ten Artikel des Barrieretractates den beiden Seemächten heilig versprochen hatte, die Niederlande niemals an ein fremdes Land zu veräußern. Es fiel in die Augen, meinten die Politiker jener Zeit, daß Österreich, wenn es den wichtigen Baierschen und den größten Theil des Schwäbischen Reiches an sich brächte, ein solches Übergewicht in Deutschland erhalten müsse, daß das ganze übrige Deutschland nicht widerstehen könne: »Das ganze Reich, sagt das preußische Cabinet, würde sich seiner despotischen Übermacht unterwerfen müssen, ebenso einleuchtend ist es, daß ein dergleichen Tausch, er möge freiwillig oder abgedrungen sein, der ganzen Verfassung des deutschen Reiches gänzlich zuwider sei und daß ein jeder patriotische Reichsstand durch die von dem gesammten Reiche übernommene Garantie des Teschener Friedens berechtigt und veranlaßt sei, sich mit allen Kräften und durch jede mögliche Mittel dagegen zu setzen.«

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, fragte das preußische Cabinet unter vertraulicher Eröffnung der Thatsachen bei dem hannoverschen Ministerium an, ob der König Churfürst nicht gleicher Meinung mit Seiner Königlichen Majestät über

diesen wichtigen Gegenstand sei, und ob er nicht geneigt wäre, sich mit demselben und andern patriotischen Reichsfürsten dahin zu vereinigen, daß man durch gemeinschaftliche Maßregeln sowohl auf dem Reichstage als auch mit andern kräftigern Mitteln, die Ausführung eines so gefährlichen und ungerechten Vergrößerungsplanes zu verhindern und die Verbindlichkeiten des Westphälischen und Teschener Friedens zu behaupten suche.

Als etwa gleichzeitig mit diesem Schreiben des preußischen Cabinets vom 17. Februar ein Bericht der Herzoglich-Braunschweigschen Commitial-Gesandtschaft per Stafette in Hannover eintraf, in welchem alle jene Thatsachen bestätigt wurden, erstattete das hannoversche Ministerium gleich am andern Tage Bericht nach London an den König, worin die Beziehungen desselben zu diesem Falle auf zwei Punkte reducirt wurden. Als König von England könne Georg der Dritte die englische Garantie des Barriere-Tractates geltend machen, als Churfürst habe er nur wie jeder andere Reichsstand die Garantie des Teschener Friedens, der vom Reiche Gewähr geleistet war, zu handhaben, wenn der Herzog von Zweibrücken, auf dessen Standhaftigkeit Alles ankomme, jene Garantie beim Reichstage anrufen werde. Dadurch gewinne man dann Zeit, um sich über die weitern Maßregeln zu fassen und man sehe nicht ab, wie die Sache anders behandelt werden könne als auf dem Reichstage. Andere besondere Bedingungen schon jetzt einzugehen oder nach dem Verlangen des Berliner Hofes andere kräftigere Mittel zu gebrauchen, sei wohl mit zu viel Bedenklichkeiten umgeben. Das Königlich-Churfürstliche Haus, wurde hinzugefügt, sei bei einem Tausche Baierns ungemein interessirt; es habe gerechte Ansprüche an jene Lande für den Fall, daß der wittelsbachische Stamm ausgehen sollte und die Zahl der Personen auf denen dieser Stamm in jetziger Zeit beruhe, sei nicht stark!! Diese Ansprüche stammeten aus Heinrich des Löwen Zeiten her!! Während der Bericht in London war, erschien Ende Februar der Geheimerath von Hardenberg-Rewentlow (der spätere Staats-Canzler) aus Braunschweig in Hannover mit einem Schreiben des Königs von Preußen an den Herzog von York und nego=

cirte einige Tage hindurch mit vieler Angelegenheit für die Absichten des preußischen Hofes.

Inzwischen machte das Berliner Cabinet anfangs Mai die Mittheilung, daß die Kaiserin von Rußland dem preußischen Gesandten auf seine Vorstellungen unumwunden habe antworten lassen, wie sie geglaubt habe den Teschener Frieden nicht zu verletzen, indem sie dem Herzoge von Zweibrücken einen für ihn und das Haus Österreich gleich vortheilhaften Ländertausch habe antragen lassen, jedoch sei ihre Meinung nie anders gewesen, als daß dieses Geschäfte mit freier Bewilligung derer interessirenden Theile geschehen solle. — »Von dem Königlich Französischen Hofe,« hieß es weiter, „erwarten wir noch täglich die positive Antwort und Erklärung, haben aber die ziemlich zuverlässige Nachricht, daß, da der König von Frankreich mit dem Kaiser über dieses Tauschproject selbst correspondirt und solches abgerathen, des Kaisers Majestät sich endlich erklärt haben sollen, daß bei dem unvermutheten Widerspruch sie davon abstehen wollten, welches dann der französische Hof sehr approbiret haben soll. Es scheinet also wohl, daß der Wiener Hof vor jetzo die Ausführung des Tauschprojects bei Seite gesetzet oder suspendiret habe. Ew. Excellenzien werden aber wohl mit uns gewiß glauben, daß dieses ein bloßer Aufschub sei und daß der Wiener Hof ein ihm so angelegenes Project niemals ganz aufgebe, sondern selbiges bei der ersten Gelegenheit mit List oder Gewalt auszuführen suchen werde.« Der Herzog von Zweibrücken könne nun zwar die Garantie des Reiches nicht füglich anrufen, indeß könne dieser Anlaß dazu dienen, um eine Verbindung der einverstandenen Reichsstände zu begründen, wozu der chursächsische Hof geneigt zu sein scheine.

Mit England war es, wie ein Brief aus London sich ausdrückt, damals leider dahin gekommen, daß die große Britannia, ohne in ausländische Sachen sich mehr mischen und um Deutschland bekümmern zu können, alles was vorgehe geschehen lassen müsse. Der König sei außer Stande, dem Churfürsten zu Hülfe zu kommen. In dieser Weise lautete denn auch die

königliche Antwort,[1]) welche unterm 8. März erlassen wurde, indem darin rücksichtlich der Krone England ausdrücklich aufgegeben war, so zu handeln, als ob eine Verbindung zwischen den britischen Reichen und den Churlanden überall nicht vorhanden sei. Indeß hielt das churfürstliche Cabinet in London es für unumgänglich nothwendig, sich mit dem preußischen und sächsischen Hofe über die zur Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Verfassung und des Systems im Reich zu nehmenden Maßregeln auf das genaueste einzuverstehn, um nicht nur für jetzt gefaßt, sondern auch, falls der Wiener Hof seine Absichten dermalen fallen lassen müßte, für die Zukunft hinlänglich gegen dieselben gesichert zu sein. Zu diesem Ende schien es erforderlich, abseiten der drei evangelischen Höfe besonders bevollmächtigte Minister an irgend einem beliebigen dritten Ort zusammentreten und über die weiteren Maßregeln eine Vereinbarung treffen zu lassen. Zu dieser Mission wurde der Geheimte Rath von Beulwitz, der früher churbraunschweigischer Gesandter in Regensburg gewesen war, vorausbestimmt, die Veranlassung zu einer solchen Union werde sich von selbst darbieten, wenn der Herzog von Zweibrücken bei den bisherigen Gesinnungen standhaft beharre und die Reichsgarantie reclamire. Wenn dies aber auch nicht geschehen sollte, so werde ein solches Zusammentreten der drei einverstandenen und vielleicht anderer, mit denselben gleich patriotisch=gesinnten Höfe doch in der Notorietät, zu welcher die Absichten des kaiserlichen Hofes gelangt seien, seine hinlängliche Rechtfertigung finden. — Auch dem preußischen Gesandten in London, Grafen Lusi, war eröffnet worden, daß der König als Churfürst die vorgeschlagene Verbindung der deutschen Reichsfürsten genehmige und ihr beizutreten geneigt sei. Hiernach legte das preußische Cabinet mittels Schreibens vom 22. März[2]) in Hannover eine derartige Association (wie es nun fortan hieß) vor[3]), »ein Entwurf der so allgemein und unverfänglich sei, daß man ihn allen Ständen

---

[1]) Beilage I.

[2]) Beilage II.

[3]) Beilage III.

des Reiches von verschiedener Religion mittheilen und daß selbst der kaiserliche Hof allenfalls nichts dagegen sagen könne. Dieses Bündniß könne zur Grundlage dienen, worauf die Reichsfürsten, die sich einander am sichersten vertrauen dürften und die meisten Kräfte zum Schutze des Vaterlandes hätten, engere bestimmtere und geheimere Verbindungen unter sich einzeln oder mit mehren schließen könnten, um die Art und Weise des zu leistenden Beistandes, die Maßregeln dazu und die Anzahl von Truppen festzusetzen und zu bestimmen. Der Freiherr von Seckendorf habe Befehl erhalten, nach Gotha, Weimar, Würzburg und Ansbach zu gehen, um daselbst die Association anzutragen, auch durch den Würzburger Bischof den Churfürsten von Mainz zu sondiren. Weimar und Gotha hätten sich ganz bereitwillig erklärt, von Zweibrücken, Braunschweig, Mecklenburg und Baden, auch Darmstadt und Anhalt, Zerbst ausgenommen, könne man sich dasselbe versprechen. An Hessen Cassel sei soeben der Graf Görz mit diesen Anträgen abgesandt. Chur-Sachsen meine, die Gefahr wegen des Tausches sei jetzt vorbei, und es wolle gern neutral bleiben. Sollten die vorigen Absichten aber wieder rege werden, so verspreche es, sich mit Preußen näher zu vereinigen. Man mache nun, unter Vorlegung des Associationsplanes, neue Vorstellungen in Dresden und hoffe den Zweck noch zu erreichen.

Dem hannoverschen Ministerium mißfiel die Ausdehnung, welche das preußische Cabinet der Sache durch die Unterhandlung mit den kleineren deutschen Mächten gegeben, ehe sich die drei großen evangelischen Churhöfe zu etwas Festem vereinbart hatten, und seine Sorge war es die Angelegenheit auf den engeren Behandlungskreis zurückzuführen. An dem Plane, den man aus Berlin vorgelegt, wurde wenn nicht alles, doch das meiste einer Änderung bedürftig erachtet. Die Natur der Sache schien es mit sich zu bringen, daß die Churhöfe wegen der Wahl, wegen der Wahlcapitulation, wegen der österreichischen Eingriffe in das Reichsdirectorium, wegen des Parificationsstreites und anderer Dinge sich vereinigen konnten, wozu die fürstlichen Höfe überall nicht zu concurriren hatten. Es schien also nöthig die Gegenstände zu trennen und einen speciellen,

dann aber einen allgemeineren Plan zu entwerfen, dem auch andere als die 3 Churhöfe beitreten könnten [1]).

Über den Associationsplan wurde unterm 1. April sowohl nach Berlin als nach Dresden geschrieben. Was den Zweck betreffe, so verstehe es sich, daß die Verbindung gegen niemand namentlich gehen, zu Niemandes Nachtheil und Offension gereichen dürfe; dagegen müsse bezweckt werden: die Aufrechterhaltung und Befestigung des Reichssystemes sowohl in Hinsicht auf die Fundamentalfriedensschlüsse, Capitulation und Reichsgesetze als auch in Ansehung des Reichstages, der verschiedenen Reichscollegien, der Reichsgerichte und der Reichskreise, ferner die Aufrechterhaltung der reichsständischen Gerechtsame sowohl nach dem westphälischen Frieden und der kaiserlichen Wahlcapitulation als auch insbesondere in Ansehung des Reiches, der Lande und Landeshoheitlichen Rechte, der Haus- und Familienverfassung. Des baierischen Tausches dürfe nicht namentlich gedacht werden, theils weil der Fall noch nicht vorhanden, sodann weil die Verbindung dann direct gegen den Wiener Hof gerichtet sei, endlich weil man damit in Petersburg und Paris anstoßen könne. In Betreff der zu vereinbarenden Maßregeln habe man dieselben auf die reichssatzungsmäßigen zu beschränken, auf näheres Vertrauen, Einverständniß der Gesandtschaften an den Reichs- und Kreistagen u. s. w. Werde aber in die Verfassung und in die Rechte der Reichsstände durch Willkür und Gewalt eingegriffen, so werde man es auf das nachdrücklichste abzuwenden suchen und nach Befinden sich über die zu ergreifenden weiteren reichsconstitutionsmäßigen Vertheidigungsmittel näher einverstehen. — Man glaubte es so in Händen zu behalten, zu den weiteren Mitteln mehr oder weniger zu concurriren, nachdem der Fall für mehr oder weniger Bundesmäßig, dringend und gemeinbedenklich zu erachten sei. — Hinsichtlich der Form, welche der Angelegenheit zu geben sei, müsse ein Einverständniß der drei evangelischen Churhöfe besonders bleiben. Die Gesandten derselben würden sich demnach an einem dritten Orte (wie es aus

[1]) Beilage IV.

London bestimmt war, und als welchen man beiläufig Nordhausen vorschlug) zu versammeln und zu berathen haben.

Inzwischen legte der Geheimerath von Hardenberg vertraulich einen Plan zu einer Association vor, der sich an einen ähnlichen schon im Jahre 1784 entworfenen Plan des preußischen Ministers von Herzberg zum Theil anlehnte, zum Theil aber davon nicht unbedeutend abwich [1]). Ohne daß bisher jemals die Rede davon gewesen wäre, gewann Hardenberg einen wenn auch nicht unmittelbaren Einfluß auf die Angelegenheit, zunächst dadurch, daß er den Weg bezeichnete, wie der sächsische Hof in's Interesse zu ziehen sei, ein Weg der sich durchaus erfolgreich erwies. In einem Briefe Hardenbergs heißt es: »Ganz besonders auffallend ist es, daß man (in Dresden) mit Vorbeigehung der neuerlichen genauen Verbindung (im baierischen Erbfolgekriege von 1778) mit dem Hause Brandenburg, geäußert hat, man werde die seit dem siebenjährigen Kriege angenommne völlige Neutralität beobachten.« —

Der Herzog von York erhielt im April ein eigenhändiges Schreiben seines königlichen Vaters, das ihm die Äußerungen vorschrieb, die er durch den Herzog von Braunschweig an den König von Preußen solle gelangen lassen. Dies französisch abgefaßte Schreiben [2]) lautete:

„Der Herzog von York, durchdrungen von den Empfin-„dungen welche Se. Majestät der König von Preußen in »Betreff seiner zu bezeugen geruht haben, hat die erste sichere »Gelegenheit ergriffen, um dem Könige von Großbritannien, »seinem Vater, die Gedanken des Königes von Preußen »über den kritischen Zustand mitzutheilen, in welchem Deutsch-»land sich befindet.

»Er hat von Sr. Majestät Befehl erhalten, den König »von Preußen zu versichern, daß sie die Lage des Reiches »aus demselben Gesichtspunkte betrachten, wie Se. Preußische »Majestät, und daß sie ihr churfürstliches Ministerium ange-»wiesen haben, mit dem des Königs von Preußen über

[1]) Beilage V.
[2]) Beilage VI.

»diesen Gegenstand zu unterhandeln, weil sie sich immer leb»haft für die Erhaltung der deutschen Verfassung interessiren »werden.«

In Sachsen war man, wie schon das Hardenbergische Schreiben zeigte, der Association nicht hold. Unterm 30. März schrieb der sächsische Minister von Stutterheim an den Grafen Brühl, sächsischen Gesandten in London, unter anderm: „Die Antwort, welche Sie dem Könige in Betreff der Standhaftigkeit des Herzogs von Zweibrücken gegeben haben, ist an sich zwar richtig und in Übereinstimmung mit dem was wir bisher wissen. Was aber die Stütze betrifft, welcher dieser Fürst an den ersten Höfen Deutschlands finden werde, so ist das eine Sache der Zukunft und der Zufälligkeiten, über die man noch nichts Gewisses sagen kann; ich bitte Ew. Excell. daher, künftig über diese Dinge nichts mehr zu äußern, um sich nicht zu compromittiren; es ist immerhin auffallend, daß, während Rußland den Plan billigt und ihn auszuführen im Begriff steht, der Hof von London sich so sehr entgegen zeigt [1].“

Am 9. April schrieb der dänische Minister Bernstorff in ähnlichem Sinne, nur heftiger, an den dänischen Gesandten in Paris: »Man hat in Hannover die preußischen Anträge nicht abgewiesen; dies scheint um so ernstere Folgen zu haben, da dieselben in Wien höchlichst gemißbilligt werden. Ich habe fast Grund zu glauben, daß man uns dieselben Anträge gemacht hätte, wenn man nicht die enge Verbindung zwischen Dänemark und Rußland fürchtete. Ich wünsche ihnen auch zuvorzukommen. Der König hat die größte Ursache sich die Freiheit zu bewahren, und diese Verbindung belästigt die Freiheit und Ruhe Deutschlands mehr, als daß sie dieselbe begünstigte.« — Anders war man in Cassel gesinnt. Dort erklärte man, laut eines Schreibens des Grafen von Schlieffen vom 14. April [2]), dem Grafen Görz, der direct aus dem Cabinete zu Potsdam, ohne Wissen des preußischen Ministeriums, nach Cassel beordert war, daß man sich ganz zu Hannover halten werde. Man hoffte von

---

[1]) Beilage VII.

[2]) Beilage VIII.

der projectirten Verbindung um so mehr die heilsamsten Folgen für die deutschen Stände geringerer Größe, als der Graf von Schliessen gleich nach dem siebenjährigen Kriege eine ähnliche projectirt hatte. Zugleich fürchtete man aber Preußens Absichten, und der hessische Minister v. Wittorff machte später Mittheilungen, die eine Absicht Preußens vermuthen ließen, sich der hessischen Truppen zu versichern. »Uns einerseits eine verfassungsmäßige Verbindung anzutragen,« schrieb der Graf von Schliessen, »und auf der andern Seite Anordnungen zu treffen, die uns zu einem absoluten Nichts machen, schien uns ein wenig widersprechend.«

Doch auch in Sachsen hatte die von Hardenberg veranlaßte vertrauliche Correspondenz [1]) günstig eingewirkt. Schon am 13. April bezeugte man von dort im Allgemeinen seine Geneigtheit, der Verbindung in der von Hannover angegebenen engeren Form sich anzuschließen [2]). Auch Preußen billigte die Beschränkung der Verhandlungen auf die der drei Churhöfe.

In Wien fand die höchste Entrüstung statt. An demselben Tage, als Sachsen sich bereit zeigte, schrieb der Fürst Kaunitz an die kaiserlichen Gesandten in Dänemark und Schweden:

»Wer immer diesen Plan nur mit einiger Unpartheilich-
»keit überdenkt, dem kann auf den ersten Blick die Betrach-
»tung unmöglich entgehen, daß einerseits dessen Hauptzweck
»dahin gerichtet ist, um des Kaisers Mjt. als den Gegen-
»stand der gemeinen Beisorge, des gemeinen Argwohns, Miß-
»trauens und Hasses darzustellen, und daß andrerseits allen
»übrigen Reichsständen die Ehre erwiesen wird, sie jener
»Animosität gegen das Reichsoberhaupt, die von jeher die
»Triebfeder der preußischen Politik war, allgemein und bis
»auf einen solchen Grad fähig zu halten, der sie sämmtlich
»bewegen soll, gleichsam als neue Romanen-Ritter gegen
»vorgespiegelte Abenteuer, die, außer dem Munde des Ver-
»läumders, sonst nie und nirgend existirt haben und nie

---

[1]) Beilage IX.

[2]) Beilage X.

»existiren werden, sich zu verbinden und auf die Fahrt zu »gehen.«

Die Verhandlungen, welche über den Ort der Zusammenkunft der Gesandten gepflogen wurden, zogen sich sehr in die Länge; nur hatten sie hannoverscherseits nicht den Grund, den Dohm vorgiebt, als habe nämlich der designirte hannoversche Gesandte dem preußischen Könige gegenüberzustehen oder sich französisch mit ihm zu unterhalten gescheut, sondern es war lediglich ein Festhalten an dem Buchstaben der königlichen Willenserklärung und dieser verlegte den Congreß an einen dritten Ort, ohne deshalb Berlin ausschließen zu wollen, was man denn auch unterm 6. Mai von St. James aus bestimmt erklärte, indem Berlin definitiv als Ort der Verhandlungen bezeichnet wurde [1]). Herr von Beulwitz sollte unter einem beliebigen Vorwande, mithin ohne Creditiv, sich nach Berlin begeben. Indeß wurde dies unterm 17. Mai abgeändert, da die Verschickung kein Geheimniß mehr zu sein brauche und es auf eine Verminderung von Aufsehen nicht sonderlich mehr ankommen könne. Die Vollmacht und ein Handschreiben des Königs [2]) zur Überreichung in Potsdam wurden eingesandt. Zugleich wurde eine früher schon geschehene Erwähnung ernstlicher Maßregeln in so fern näher bestätigt, daß, da ohne die Zusicherung einer thätigen Hülfsleistung für den Nothfall die Verbindung weder zu Stande kommen noch von Wirkung sein könne, jeder Theil einstweilen zu einem Corps von 15000 Mann (davon 5000 M. Cavallerie), welches nach Befinden zu vermehren sei, sich verbindlich zu machen haben werde. Die Abreise des Gesandten verzögerte sich indeß bis zum 20. Juni 1785. Er mußte die Entwürfe zu der Convention [3]) und den Separatartikeln mitnehmen, denn diese Entwürfe wurden in Hannover verfaßt, und die nähere Feststellung einiger darin enthaltenen Puncte, die nicht ohne eine Communication nach London möglich schien, hielt die Abreise auf.

1) Beilage XI.

2) Beilage XII.

3) Beilage XIII.

Am 24. Juni Abends traf der Gesandte in Berlin ein. Schon am 27sten holte der Staats- und Cabinets-Minister Graf von Finkenstein ihn in einem königlichen sechsspännigen Wagen zur Audienz nach Sanssouci ab. Friedrich II. äußerte auf die Anrede des Gesandten im Wesentlichen:

»Die Vorfahren beider Häuser, Braunschweig und Bran- »denburg, hätten mit Anwendung aller Kräfte den westphäli- »schen Frieden erworben und das deutsche Reich in der darauf »sich gründenden Verfassung immer zu erhalten gesucht.

»Eben dies sei unter den jetzigen Zeitumständen beson- »ders nöthig, da der Kaiser mit mancherlei Projecten um- »gehe, die für das deutsche Reichssystem gefährlich wären, »und wohin der König die Austauschung von Baiern und »andere ähnliche Entwürfe vorzüglich rechne; man habe den »Plan dazu ganz gewiß völlig entworfen, ob man ihn her- »nach gleich ableugnen wollen, wie denn diese Idee noch »immer nicht als ganz aufgegeben zu betrachten sei.

»Wenn mehre patriotisch gesinnte deutsche Reichsstände »sich zu einem gleichen, auf die Erhaltung der Reichscon- »stitutionen gerichteten Endzweck verbänden, so müsse dieses »auf der andern Seite einen besonders wirksamen Eindruck »und Nachdenken erwecken, wie es sich auch zeige.«

Nach diesen allgemeinen Worten kam der König auf den Herzog von York, von dem der Gesandte ebenfalls ein Schreiben zu überreichen hatte, und bezeugte für denselben in besonders auszeichnenden Ausdrücken eine recht zärtliche Hochachtung, worauf er nach den beiden anderen erwachseneren Prinzen William und Eduard auf eine sehr theilnehmende Weise sich erkundigte und es als ein sehr rühmliches Beispiel bezeichnete, daß die königlichen Prinzen von England auf ihre Bestimmungen so wohl vorbereitet, zuerst auch durch die unteren Classen des Dienstes und nicht gleich zu den höheren geführt würden. Von dem guten Zustande der Universität Göttingen (deren Curator der Gesandte war) und von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer wurde beiläufig vortheilhafte Erwähnung gethan, und beim Beurlauben sagte der König noch: Er hoffe, das

Geschäft werde sich in Berlin bald und leicht vollenden lassen, da man in der Hauptsache einig sei.

Ganz so rasch ging indeß die Unterhandlung nicht, da sie volle vier Wochen währte. Anfänglich war bei Hertzberg, der nicht ohne Vorliebe für seine Arbeiten war, ein Widerwille gegen die auf Befehl des Königs zum Grunde gelegten hannoverschen Entwürfe zu überwinden und bei dem Grafen von Zinzendorff, der sich nicht gern mit Realitäten beschäftigte, ein persönliches Interesse für die Sache selbst zu erwecken [1]). Graf Finkenstein war meistens stummer Zuhörer bei den Conferenzen. Hertzberg hatte einen weiten Kreis des Wissens und das meiste Talent, aber er ließ sich von der Lebhaftigkeit seines Geistes häufig überraschen, war aufbrausender Heftigkeit ausgesetzt und war voll von Vorurtheilen und den irrigsten, kaum glaublichen Grundsätzen im deutschen Staatsrechte. Er trug z. B. alles Ernstes und mit allem Feuer darauf an, daß man sich verbinde, bei einer künftigen römischen Königswahl den Reichshofrath ganz und gar abzuschaffen und es bei nur einem Reichsgericht in Deutschland bewenden zu lassen. Er gab aber in solchen übertriebenen Dingen nach, wenn man ihm Ernst zeigte, mit Gründen aus denen Reichsgesetzen auf ihn losging und ihn damit bestritt. Er wollte den politischen Gesichtspunct allen andern vorsetzen, ja fast allein festhalten, was der hannoversche Gesandte trotz aller seiner reichsrechtlichen Gelehrsamkeit und dem unbeugsamen Festhalten an dem positiven Rechte und der rechtlichen Seite der Sache doch nur mit großer Mühe abwendete. — Der sächsische Minister, Graf Zinzendorff, leistete dem Grafen Finkenstein im Schweigen Gesellschaft. Die Natur hatte ihn mit wenigen Gaben, sein Fleiß mit sehr geringen Kenntnissen und sein Hof mit fast keiner Instruction versehen, daher seine Ministerial-Äußerungen und Antworten fast immer in den Worten bestanden: Ich nehme es ad referendum. Dazu kam, daß Hertzberg ihm nicht recht trauete, weil er in Österreich geboren und begütert, sein Bruder überdies kaiserlicher Minister war.

[1]) Beilage XIV.

Zwischen Hertzberg und Beulwitz wurden die Verhandlungen eigentlich allein betrieben und in welcher Weise dies geschehen, mag ein einziger Zug beweisen; zumal auf die einzelnen Verhandlungen nicht eingegangen werden kann. Beim achten Artikel der Hauptconvention, welcher die Integrität sämmtlicher Reichsstände im Allgemeinen, gegen Niemand speciell, aufrecht erhalten sollte, wollte Hertzberg seinen Entwurf, der so specielle Dinge (Säcularisationen, Vertauschungsanträge alt erblicher Lande u. s. w.) enthielt, daß man sofort sah, das ganze Bündniß sei lediglich gegen Österreich gerichtet, durchaus nicht aufgeben und behauptete ihn mit der größten Wärme und Festigkeit zwei Tage hindurch, sowohl in den Conferenzen als außerhalb derselben und in Billeten die oft noch spät in der Nacht zwischen ihm und dem hannoverschen Gesandten gewechselt wurden. Der Punct war entscheidend und wichtig. Der hannoversche Gesandte glaubte nichts nachgeben zu dürfen, und die Vergleichsverhandlungen über die Hauptconvention schienen sich auf eine nicht angenehme Weise zu zerschlagen. Am dritten Tage kam der Minister von Hertzberg zu dem hannoverschen Gesandten in dessen Wohnung, bezeugte ihm besondere vertrauliche Zuneigung und verlangte, daß der achte Artikel bloß zwischen ihnen beiden nochmals in Erwägung gezogen werden möge. Das geschah und eine fast zweistündige Unterredung hatte den Erfolg, daß der Churbraunschweigsche Entwurf bis auf zwei sehr gleichgültige Wörter beibehalten, der Churbrandenburgische aber gänzlich beseitigt wurde. Man gab dem chursächsischen Minister hiervon alsbald Nachricht, welcher dem an ihn abgeschickten geheimen Canzlei-Secretair über diese, alle seine Erwartung übertreffende Wendung der Sache seine große Verwunderung zu erkennen gab, indem er hinzufügte: es sei ihm dadurch ein schwerer Stein vom Herzen genommen.

Sachsen nahm nicht einmal an allen Vereinbarungen Theil. Die gedruckte Acte des Fürstenbundes, in welcher selbst die Geheimsten Artikel nicht mehr geheim geblieben sind, enthält eine zwischen Churbraunschweig und Churbrandenburg geschlossene »Geheime Special-Convention« nicht. Sie ist gegen die Absicht des Kaiserhofes gerichtet, sich der angesehensten und wich-

tigsten deutschen Hochstifter durch Coadjutorien und andere Wahlen für österreichische Prinzen zu versichern. Die Erreichung dieser Absicht sollte durch gemeinschaftliche Kraft hintertrieben, dagegen die Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe der Regel nach in gremio erhalten werden [1]).

Der so genannte Geheimeste Artikel, der die casus belli bestimmen sollte, machte die meisten und langwierigsten Schwierigkeiten. Es war natürlich, daß die Paciscenten einander Hülfe leisten mußten, wenn sie ihres Bündnisses wegen angegriffen werden sollten. Hannoverscherseits wollte man diese Hülfe gewähren, falls der Angriff in den zum deutschen Reichsverbande gehörigen Landen eines Mitverbündeten geschehe. Preußen meinte, wenn die Hülfe bloß auf diesen Fall eingeschränkt werden solle, so würde der König, den man gewiß nicht in seinen deutschen Landen, sondern auswärts, z. B. in Schlesien, angreifen werde, sich gar keiner Hülfsleistung von seinen Verbündeten zu erfreuen haben, wenn diese nicht wenigstens seine deutschen Lande decken wollten. Preußischerseits gab man daher dem Artikel eine Wendung, daß ein Angriff z. B. in Schlesien zwar mit zur Hülfsleistung auffordern, diese aber nur in deutschen Landen geleistet werden sollte. Sodann verlangte Preußen, daß, wenn die auf 15000 Mann zugesagte Hülfe nicht ausreichen sollte, sondern ein Krieg mit vereinigter Macht zu führen sein möchte, daß dann die Contrahenten einen, der jedesmaligen Lage ihrer Länder und den jedesmaligen Zeitumständen angemessenen Operationsplan näher und in möglichster Geschwindigkeit concertiren und in Wirklichkeit und Ausführung zu setzen suchten. Ein an Hertzberg gerichtetes eigenhändiges Handbillet des Königs bestand auf diesen beiden Puncten fest und benahm jede Aussicht auf Nachgiebigkeit. — Der hannoversche Gesandte wußte wie weit er gehen durfte, und nur weil er es nicht für rathsam hielt, so weit zu gehen als Preußen verlangte, konnte mit ihm eine Vereinbarung nicht sogleich erwirkt werden. Der König fing an unruhig zu werden; täglich kamen Anmahnungen aus Potsdam, die Sache zu beschleunigen; andere Gesandte

[1]) Beilage XIII, f.

sprachen unverholen von entstandenen Uneinigkeiten, von zerschlagenen Tractaten; der hannoversche Gesandte hatte den ersten Punct über die Verwendung des Contingents in den deutschen Landen bei einem Angriffe auf Länder, die nicht zum deutschen Reichsverbande gehörten, schon nachgegeben; er war schon in Betreff des zweiten Punctes so glücklich gewesen, ein Nachgeben von preußischer Seite zu erwirken; da, am 16. Juli, kamen erst die eigentlichen bestimmten Instructionen aus Dresden für den Grafen von Zinzendorf, der nun nicht mehr ad referendum zu nehmen brauchte, sondern zu fast allem, nur zu der Special-Convention über die Besetzung der Bisthümer nicht, ein fast unbeschränktes Ja sagen konnte und, als er am Abend des 22sten noch die Beschwichtigung einiger persönlich gehegten Bedenklichkeiten durch einen Courier aus Dresden erhalten hatte, ohne längern Verzug sein Ja auch aussprach. Am 23. Juli wurden die Exemplare des Tractates, wie er nun lautete, verlesen, verglichen, unterschrieben, besiegelt und ausgewechselt. — Die Specialconvention hielt den hannoverschen Gesandten, der aus London deshalb Entscheidungen erwartete, noch bis zum nächsten Monate zurück. Auch wurden Unterhandlungen gepflogen, wie die kleineren deutschen Reichsstände zum Beitritte zu veranlassen seien, durch wen sie eingeladen werden sollten, und wie weit die Betheiligung derselben ausgedehnt werden dürfe. Ohne auf diese Angelegenheit der Accessionen näher einzugehen, möge nur bemerkt sein, daß der brennende Eifer des preußischen Königs, der Sache nun auch Ausdehnung und dadurch Stärke zu geben, es nicht zuließ, die Ratificationen des Vertrages abzuwarten, sondern daß der Geheime Rath von Boehmer alsbald ausgesandt wurde, um andere Reichsstände zum Beitritt zu veranlassen [1]). Zwei Tage früher, als zu St. James die Ratification unterzeichnet wurde, am 4. August, hatte der hannoversche Gesandte, der übrigens erst am 9. August abreiste, die Abschiedsaudienz beim Könige, der ungeachtet eines sehr deprimirten körperlichen Zustandes, in den nächsten Tagen eine größere Reise nach Schlesien antreten wollte. Einige Mitthei-

[1]) Beilage XV.

lungen über diese Audienz mögen diese Zeilen schließen. Wie bei der Antrittsaudienz holte der Graf von Finkenstein den Gesandten in einem königlichen Wagen nach Sanssouci ab. Der König redete ihn sofort auf das huldreichste an, wünschte Glück zur Vollendung des Associationsgeschäftes, bezeugte seine Zufriedenheit über das Werk, das auch noch den Nachkommen heilsam sein werde; und erklärte dann ferner: „Ich wünsche, „daß die jetzigen deutschen Fürsten ihren Nachfolgern ihre Lande „und Besitzungen wieder ebenso und in eben der Verfassung „überlassen mögen, als sie solche von ihren Vorfahren erhalten „und selbst gehabt haben. Man muß sich in keinen fremden „Krieg mischen, sondern nur Deutschland, dessen Lande und „System in der jetzigen Integrität und dem jetzigen Stande, „auch den Frieden zu erhalten auf alle Weise bedacht sein, es „sei denn, daß der Kaiser durch solche widerrechtliche gewaltsame „Handlungen, die mit jenen Absichten nicht bestehen können, „andere Maßregeln abnöthigte und entweder das bekannte Vor„haben wegen Baiern noch durchsetzen, oder deutsche Bisthümer „säcularisiren oder ganz oder zum Theil an sein Haus bringen „wollte.“

Der König sprach sich dann umständlicher darüber aus, wie er glaube, daß man die geistlichen Fürsten durchaus nicht abandonniren und fallen lassen dürfe, da sie einen wichtigen Theil in der Verfassung mit ausmachten, auch ihre Rechte und Besitzungen in denen Reichs-Constitutionen begründet und dadurch befestigt wären. Zuletzt erinnerte der König sich der Zahl seiner Lebensjahre und sagte:

„Ich bin nun in einem solchen Alter, da man bei einer „mit Überzeugung gefaßten Meinung noch fester als sonst „beharrt. Ich bin nun ein alter Mensch und weiß gewiß, „daß ich meine Gesinnung niemals ändern werde.“

Dann, als der Gesandte der ungewöhnlichen Gnade der ausnahmsweise schon früher geschehenen Beantwortung seines Creditivs und des günstigen Eindruckes erwähnte, den dieselbe in St. James gemacht habe, äußerte der König die innigste Liebe, Freundschaft und Hochachtung gegen Georg den Dritten, wozu er sich durch die in der gegenwärtigen Angelegenheit

bewiesenen patriotischen Fürsorge für Deutschland aufs neue angetrieben fühle. Als er auch noch seine Freude über den baldigen Besuch seines Lieblings, des Herzogs von York ausgedrückt hatte, entließ er den Gesandten mit den Worten:

»Ich werde mich immer Ihres Namens mit vielem plaisir erinnern«, und fügte dann hinzu: »Nicht nur Ihres Namens, sondern auch Ihrer Person und meriten« [1]).

Zwölf Monate später starb der König. Der Fürstenbund war inzwischen an räumlicher Ausdehnung gewachsen. Er hatte verhütet, was er zunächst verhüten sollte, den Austausch Baierns. Gewalt der einzelnen Reichsstände gegeneinander verhütete er nicht. Der Landgraf von Hessen-Cassel, Mitglied des Bundes, erlaubte sich trotz dieser Mitgliedschaft einige Jahre später die ungerechtesten Ansprüche auf Lippe-Schaumburg, die er sogar mit gewaffneter Hand durchzusetzen versuchte. Und dasselbe Recht, dessen sich die Stände zur Erhaltung der deutschen Reichsverfassung bedient hatten, als sie den Fürstenbund schlossen, das Recht unter einander und mit fremden Mächten Bündnisse zu schließen, richtete späterhin das deutsche Reich nach tausendjährigem Bestande gänzlich zu Grunde.

Beilage I.

Königliches Rescript. d. d. St. James den 8. März 1785 [2]).

P. P. — Wir haben den Vortrag reiflich erwogen, welchen uns zu machen ihr durch ein von dem Berlinischen Mini-

---

[1]) Beilage XVI.

[2]) Hierzu gehört folgender Brief: „Eure Excellenz erlauben, daß ich dero gestern erhaltenen Befehl hiedurch entgegengehe, und das bewußte königl. Rescript sammt den dazu gehörigen Acten unterthänig hiebey darlege. Ich habe solches zwar vorläufig mit Aufmerksamkeit gelesen, erkenne aber gar wohl, daß es, um den wichtigen Gegenstand, dem jetzt die Einleitung und der gehörige typus zu geben ist, zur Entschließung des königl. Ministerii zu bringen, noch eine genauere und bestimmtere Erwegung erfordern wird. — Ich empfehle zu Eur. Excell. gnädigem

sterium bey euch eingegangenes, und das, wie verlautet, vorseyende Project einer Austauschung der Österreichischen Niederlande gegen Bayern und die Ober-Pfalz betreffendes Schreiben veranlaßet worden seyd.

Wie wir mit euch völlig darüber einverstanden sind, daß ein solcher Länder-Tausch, sowohl im rechtlichen als politischen Betracht, gänzlich inadmissibel, mithin einer solchen Absicht auf das würksamste und nachdrücklichste zu begegnen sey; als halten wir auch die Reclamirung der Reichs-Garantie abseiten des Herzogs von Zweybrück für denjenigen Weg, der zunächst einzuschlagen ist, um jenen weit aussehenden und gefahrvollen Projecten des Kaysers Einhalt zu thun. Ihr habt in eurer vorläufigen Antwort an das Berlinische Ministerium demselben Anlaß gegeben, sich deshalb zu äußern, und wird also, wenn man darüber einig ist, die weitere Einleitung dazu zu machen seyn.

Hiernächst halten wir es auch für unumgänglich nothwendig, uns mit denen Königlich Preußischen und Chur-Sächsischen Höfen über die zur Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Verfaßung und des Systems im Reich zu nehmende Maßregeln aufs genaueste einzuverstehen, um nicht nur für jetzt gefaßt, sondern auch, falls der Wiener Hof seine Absichten dermahlen fallen laßen und aufgeben müste, dagegen für die Zukunft hinlänglich gesichert zu sein. Und um hierzu zu gelangen, dürfte es erforderlich seyn, abseiten der drey Höfe eigends dazu bevollmächtigte Ministers an irgend einen beliebigen dritten Ort [1]) zusammen treten und über die zu nehmende mesures

Wohlwollen mich in der größten Verehrung, womit ich bestehe Eurer Excellenz unterthäniger Diener

den 18. März 1785. W. Rudloff."

Man sieht daraus, daß Beulwitz erst nach Eingang des königl. Rescripts persönlich nähern Antheil an der Sache nahm.

[1]) Es ist wohl richtig, wenn Dohm (Denkw. III, 78.) sagt, daß Georg der Dritte die Bedenklichkeiten seines hannoverschen Ministeriums in Betreff des dritten Orts nie zu den seinigen gemacht habe, unrichtig ist es aber, wenn er angiebt, das hannoversche Ministerium habe die Verlegung der Unterhandlungen an einen dritten Ort vorgeschlagen,

conveniren zu laßen, zu welcher Abschickung, wenn sie beliebet werden sollte, wir dann euch, den Geheimten-Rath von Beulwitz, bestimmen. Die Veranlaßung zu einer solchen Union wird sich von selbst darbiethen, wenn der Herzog von Zweybrück bei den bisherigen Gesinnungen standhaft beharret und die Reichs-Garantie reclamiret. Wenn aber auch dies nicht erfolgen sollte; so wird eine solche Zusammentretung der drey einverstandenen und vielleicht anderer mit selben gleichpatriotisch gesinnten Höfe doch allemahl in der Notarietät, zu welcher die Absichten des Kayserlichen Hofes nunmehro gelangt sind, ihre hinlängliche Rechtfertigung finden.

Wir bemächtigen euch also, in diesem Sinne euch gegen das Berlinische Ministerium weiter herauszulaßen, und ist davon der hiesige Preussische Gesandte, welcher in der Sache eben das, was euch von Berlin aus zugegangen ist, bey uns einzurichten den Auftrag gehabt hat, präveniret, und ihm unsere Entschliessung, jenen gefährdevollen Absichten entgegen zu arbeiten, und uns mit dem Könige, seinem Herrn, deshalb einzuverstehen, zu erkennen gegeben worden.

Ob und in wie ferne aber von wegen unserer Crone an dieser Angelegenheit Theil werde genommen werden, darüber können wir uns, bey denen jetzigen, aus denen öffentlichen Nachrichten euch sattsam bekanndten hiesigen Umständen [1]), noch zur Zeit nicht herauslaßen, sondern müßen euch vielmehr ausdrücklich aufgeben, so zu agiren, als wenn eine Verbindung zwischen unseren Reichen und Chur-Landen überall nicht vorhanden wäre [2]).

---

da es Alvensleben that, und unrichtig auch, wenn er meint, die Vorstellungen des Grafen Luſi seien von Wirkung gewesen, da es, wie aus Beilage XI. erhellen wird, ein Act der Staatsklugheit war, daß Georg III. dem preußischen Hofe willfahrte.

[1]) Damals beschäftigte sich das Parlament gerade mit der irischen Handelsbill. Pitt war Minister. Die Opposition, im Oberhause von den Lords Stormont und Longhborough, im Unterhause von Fox und Burke geleitet, hemmte das Ministerium auf allen Schritten. Auch die indischen Angelegenheiten drückten.

[2]) Dessen ungeachtet wurden doch die Churlande benutzt, um der

Daß die Ansprüche unseres Hauses auf die Bayerische Lande auf den Fall, daß der Manns-Stamm des Pfälzischen Hauses ausgehen sollte, bey dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht werden, darüber sind wir nunmehro mit euch einverstanden [1]), und wird nur zu überlegen seyn, auf welche Art und zu welcher Zeit solches am füglichsten geschehen, auch ob nicht eine von einer geschickten Feder aufzusetzende Privatschrift in das Publicum vorausgehen möge, worüber wir eure gutachtliche Meynung gewärtigen und schließlich nur noch hinzufügen wollen, daß wir die, dem Comitial-Gesandten von Ompteda [2]) ertheilte Anweisung behuf seiner nach München zu thuenden Reise, und daß ihr den Residenten Mühl auf das, was vor ist, attent gemacht habt, völlig approbiren.

Wir verbleiben rc. —

Krone England zu einer näheren Verbindung mit Preußen den Weg anzubahnen. Vergl. Beilage XI.

[1]) Dieser Anspruch kommt in den Acten nicht wieder zur Sprache. Die umstehende Tabelle stellt die Verwandtschaftsverhältnisse dar. — Das Erwerbungsfieber war auch nach London gedrungen; denn jedenfalls waren die Ansprüche, welche Georg und seine Minister im Sinne hatten, sehr weit hergeholt.

[2]) Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda, 1746 zu Wulmstorf in der Grafschaft Hoya geboren, wurde 1767 Hofgerichtsassessor zu Hannover, 1770 Hofrath, 1774 Kriegsrath, 1778 Hofrichter, 1782 Land- und Schatzrath. Nachdem er als Gesandter in München gewesen, wurde er 1783 zum churbraunschweigischen Reichstagsgesandten ernannt und starb als solcher zu Regensburg am 18. Mai 1803. Ein gelehrter, würdiger und humaner Mann. Außer der Literatur des Völkerrechts (Regensb. 1785) schrieb er das für die Reichsgeschichte sehr bedeutende Werk: „Geschichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichts-Visitationen und der zweyhundertjährigen fruchtlosen Bemühungen zu deren Wiederherstellung." Regensb. 1792. Er war ein Schwager des Ministers von Beulwitz.

Otto I.
Herzog von Baiern aus dem Hause Wittelsbach. † 1183.

Heinrich der Löwe. † 1195.

Ludwig
Herzog v. Baiern und Pfalzgraf bei Rhein. † 1231.

Agnes = Heinrich.
Pfalzgräfin bei Rhein | † 1227.

Wilhelm. † 1213.
Otto das Kind. † 1252.
Albert d. Große. † 1279.
Albert d. Fette. † 1318.
Magnus der Fromme. † 1369.
Magnus Torquatus. † 1373.
Bernhard I. † 1434.
Friedrich der Fromme. † 1478.
Otto der Siegreiche. † 1471.
Heinrich der Mittlere. † 1532.
Ernst der Bekenner. † 1546.
Wilhelm der Jüngere. † 1592.
Georg. † 1641.
Ernst August. † 1698.
Georg I. † 1727. Churfürst, seit 1714 König von England.
Georg II. † 1760.
Friedrich Ludwig Prinz von Wales. † 1751.
Georg III. Churfürst v. Braunschweig-Lüneburg, König von England. † 1820.

Otto II. der Erlauchte = Agnes
Herzog v. Baiern und Pfalzgraf bei Rhein. † 1253. | Pfalzgräfin bei Rhein.

Ludwig der Strenge
Herzog von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein. † 1294.

Rudolph
Churfürst von Pfalz, Stammvater des pfälzischen Hauses. † 1319.

Kaiser Ludwig der Baier
Herzog von Ober- und Niederbaiern. † 1347.

Stephan I. † 1377.

Albert. † 1404.
Johanna. Albert von Österreich.
Albert V. Herzog von Österreich, deutsch. Kaiser. † 1439.

Anna. † 1462. Wilhelm III. Markgraf von Meissen.
Margarethe. † 1511. Johann Cicero, Churfürst von Brandenburg.

Elisabeth. † 1505.
Wladislaus IV. König von Böhmen u. Ungarn. † 1516.
Anna. † 1547.
Ferdinand II. Erzherz. v. Österreich, König von Böhmen u. Ung. deut. Kais. † 1564

1785. Das pfälzische Haus.
Die 1777 in Baiern erloschene Linie.
1785. Haus Brandenburg.
1785. Erzhaus Österreich.

Eduard Herzog von Kent.
Ernst August König von Hannover.

Churpfalzbaiern. Karl Theodor. † † †
Pfalz Zweibrücken. Karl August Christian. † † †
Maximilian Joseph.
Ludwig I. König von Baiern.

Victoria I.

Beilage II.

Contenta fernern Schreibens des Königlich Preußischen Ministerii an das Hannoversche. d. d. 22. März 1785.

1. Beziehung auf das noch nicht beantwortete Schreiben vom 5. Martii.

2. Der Preußische Minister zu London habe einberichtet, daß Se. Königliche Majestät ihm hätten bezeugen laßen, wie Sie die vorgeschlagene Verbindung der teutschen Reichs-Fürsten genehmigten, und derselben als Churfürst beyzutreten geneigt wären.

3. Es würde also eine dergleichen Association hierbey [1]) übersendet und die diesseitigen Gedanken darüber erbethen.

4. Dieser Entwurf sey mit Willen so allgemein und unverfänglich gemacht, daß man ihn allen Ständen von verschiedener Religion vorlegen und daß selbst allenfalls der Kayserliche Hof nichts dagegen sagen oder sich darüber beschweren könne.

5. Dieses Bündniß könnte zur Grundlage dienen, worauf die Reichs-Fürsten, die sich einander am sichersten vertrauen könnten und die mehrsten Kräfte zum Schutze des Vaterlandes hätten, engere, bestimmtere und geheimere Verbindungen unter sich einzeln oder mit mehreren schließen könnten, um die Art und Weise des zu leistenden Beystandes, die Maßregeln dazu und Anzahl von Truppen fest zu setzen und zu bestimmen.

6. Der König von Preußen erwarte nunmehro hierüber die nähere Entschließung Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien.

7. Der Freyherr von Seckendorf [2]) habe Befehl erhalten, nach Gotha, Weimar, Würzburg und Anspach zu gehen und

---

[1]) Vergl. die folgende Nummer.

[2]) Freiherr Karl Siegmund von Seckendorf, weimarscher Kammerherr und preußischer Gesandter am fränkischen Kreise, traf von Weimar am 23. Febr. in Gotha ein. Er starb am 26. April 1785 zu Ansbach. Hamb. Corr. 1785 № 38. u. 78. Er ist auch als schönwissenschaftlicher Schriftsteller durch eine Sammlung von Volksliedern, Trauerspiele und Übersetzungen bekannt geworden. „Sein Tod, im 41. Lebensjahre,

daselbst die Association anzutragen, auch durch den Bischof von Würzburg den Churfürsten von Maynz darüber zu sondiren.

8. Weimar und Gotha hätten sich ganz bereitwillig erkläret, diesen Maßregeln nach ihren Kräften beyzutreten. Von Zweybrücken, Braunschweig, Mecklenburg und Baaden, auch Darmstadt und Anhalt, Zerbst ausgenommen, könne man sich eben dieses versprechen. An Hessen=Cassel habe man soeben den Grafen von Görz mit diesen Anträgen abgeschickt.

9. Chur Sachsen vermeyne: die Gefahr wegen des Bayerischen Tausches sey jetzo vorbey und wollte gerne neutral verbleiben. Sollten die vorigen Absichten aber wieder rege werden, so verspreche es, sich mit Preußen näher zu vereinigen.

Man thue jetzo diesem Hof, unter Vorlegung des Associations=Planes, neue nachdrücklichere Vorstellungen und hoffe ihn endlich gleichfalls zur Überzeugung und Entschließung zu bringen.

Beilage III.

Entwurf [1]) einer Reichsverfassungsmäßigen Verbindung der teutschen Reichsfürsten.

Es ist Reichs= und Weltkündig, daß das sonst so ansehnliche und so mächtige teutsche Reich, durch die wenige Einigkeit seiner Mitglieder, durch die zu große Übermacht einiger derselben, durch den Kaltsinn anderer, und durch die seit einiger Zeit aufgekommene mehr auf eigner Convenienz als auf Recht und Billigkeit gegründete Staats=Maximen in solchen Verfall und Schwäche gerathen ist, daß es mit einem gänzlichen Umsturze täglich bedrohet wird und daß die Erhaltung seiner Freyheit, mit welcher die von ganz Europa wesentlich verknüpft ist, nur noch außer der göttlichen Vorsehung von denen äußersten

---

der seinem Könige einen vortrefflichen Geschäftsmann entriß, ist zugleich ein trauriger Verlust für Deutschlands Musen." Allg. deutsche Bibliothek, Band 62. S. 310.

[1]) Den Inhalt dieses von Hertzberg herrührenden Entwurfs theilte schon Dohm (Denkwürdigkeiten III, 48—51) auszugsweise mit.

Bestrebungen einiger patriotisch denkender Reichs-Fürsten und der benachbarten Mächte, welche ihr wahres Staatsinteresse einsehen, abhängt. Da aber diese Rettungsmittel zufällig, ungewiß und in der Länge der Zeit unzureichend seyn mögten, so haben die Endesunterschriebene Fürsten und Stände des teutschen Reichs nach vorgängiger reifer Erwägung und Rücksprache unter sich gut gefunden, zu demjenigen Mittel zu schreiten, zu welchem sie durch das Herkommen so vieler Jahrhunderte, durch den 15ten Artikel der güldnen Bulle, durch den Westphälischen Frieden art. 8. §. 12.[1]) und durch die neueste Kayserliche Wahlcapitulation art. 6. §. 4.[2]) genugsam berechtiget sind, nemlich ein Bündniß unter sich zu errichten, welches zu niemandes Beleidigung gereichen, sondern lediglich den Endzweck haben soll, die bisherige gesetzmäßige Verfaßung des gesammten teutschen Reichs in seinem Wesen und Verbande, und jedem sowohl der hierin verbundenen, als auch jedem andern Reichs-Stand bey seinem rechtmäßigen Besitz-Stande durch alle rechtliche und mögliche Mittel zu erhalten und gegen widerrechtliche Gewalt zu schützen. Nach diesen Grund-Sätzen vereinigen und verbinden die unterschriebene Fürsten und Stände sich über folgende Puncte und Artikel.

1.

Wollen und versprechen sich die verbundene Fürsten, in

[1]) Dieser §. lautet: Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et imperio obstrictus est.

[2]) „So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniße unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniße nicht wider den regirenden Römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückschen Friedens-Schluß seye, und daß dies alles nach laut desselben, und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regirenden Römischen Kaiser und dem heiligen Römischen Reich verwandt ist.“

wahrer und genauer Freundschaft und Einigung zu leben; ein vollkommenes Einverständniß und vertrauliche Correspondenz, sowohl über die allgemeine als besondere Angelegenheiten unter sich durch Brief-Wechsel und Gesandte auf den Reichs- und Creyß-Tägen und an denen Höfen zu unterhalten, und sich alles was einem jeden schädlich oder nützlich seyn kann im Vertrauen zu eröffnen und mitzutheilen und darüber zu rathschlagen.

2.

Besonders wollen sie dieses Einverständniß auf der allgemeinen Reichs-Versammlung, welche annoch das festeste Band der teutschen Reichs-Verfaßung ist, bestmöglichst durch ihre Gesandten unterhalten, und dahero alle dienliche Mittel anwenden, daß die Reichs-Versammlung in beständiger Thätigkeit erhalten, über alle dahin gebrachte sowohl allgemeine als besondere Angelegenheiten fleißig gerathschlaget und geschloßen, auch die Recurse der Reichs-Stände so viel als möglich erlediget, alle unerhebliche und fremde Einstreuungen aber von denen Berathschlagungen der Reichs-Versammlung entfernet werden.

3.

Ferner wollen die verbundene Fürsten alle Reichsconstitutionsmäßige Mittel anwenden, daß die beyden obersten Reichs-Gerichte in die gesetzmäßige Ordnung gebracht und darinnen erhalten werden, daß sie immer mit geschickten redlichen und tapfern Männern besetzt und für allen fremden, willkührlichen und der unparteyischen Rechts-Verwaltung zuwiderlaufenden Einfluß bewahret werden.

4.

Wenn die Reichs-Creyße und die Länder und Fürsten der Stände durch eigenmächtige und unnöthige Einquartierungen und Durchmärsche von fremden Truppen beschweret werden sollten; so wollen die verbundene Fürsten solches durch alle dienliche und mögliche Mittel abzuwenden und überhaupt den Ruhe-Stand des ganzen teutschen Reichs zu erhalten suchen.

5.

Wenn jemand, wer es auch sey, die verbundenen Fürsten und auch jedes andere Mitglied des teutschen Reichs, geistlichen oder weltlichen Standes, von welcher Religion er sey, und ohne Unterschied, ob er in diesem Bunde stehe oder nicht, in seinem würklichen Besitz-Stande mit eigenmächtigen Ansprüchen, mit Secularisationen und Entgliederungen hoher und niederer geistlicher Stifter, mit willkührlichen und aufgedrungenen Vertauschungen von alt-erblichen Landen, den Reichs- und Haus-Verträgen und den Tractaten zuwider beunruhigen und die Übermacht dazu mißbrauchen wollte; so verbinden die unterschriebene Fürsten sich hierdurch, daß sie alle Reichssatzungsmäßige Mittel, und auch alle ihre habende Kräfte, dahin anwenden wollen, um solchen Mißbrauch der Gewalt und Übermacht abzuwenden, ein jedes Mitglied des Reichs bey seinem Besitz-Stand, und das gesammte Reich bey seiner auf dem Westphälischen Frieden, den Wahl-Capitulationen und den Reichs-Schlüssen gegründeten Verfaßung zu erhalten und zu handhaben.

6.

Da man nicht vorhersehen kann, welche würksame Mittel dazu erforderlich seyn möchten; so wollen und werden die verbundene Fürsten sich darüber in jedem besondern Fall auf das eilfertigste berathschlagen, entschließen und vereinigen, auch sich dazu im voraus so viel als möglich, ein jeder nach seinen Kräften und Umständen, vorbereiten und einrichten.

7.

Wie nun aus allem vorhergehenden genugsam erhellet, daß diese Verbindung zu Keines Nachtheil, noch Beleidigung, sondern lediglich zu Erhaltung des alten gesetzmäßigen Reichs-Systems abzielet; so werden alle Fürsten und Stände des teutschen Reichs ohne Unterschied der Religion, derselben beyzutreten, eingeladen und sollen darinnen willig und freundschaftlich aufgenommen werden.

8.

Die unterschriebene Fürsten verbinden sich hierdurch auf

ihr fürstliches altteutsches Ehrenwort, alle Puncte des vorstehenden Bündnisses heilig und aufrichtig zu beobachten und nach allen Kräften zu erfüllen und zu handhaben.

Des zu Urkunde rc. —

Beilage IV.

a.

Die von dem Königlich Preußischen Ministerio angetragene nähere Verbindung in denen teutschen Reichs-Sachen betr.

Da, wegen auswärts bemerkter Angelegenheit, dem Ministerio nunmehro die nähern Verhaltungs-Befehle Sr. Königl. Mt. durch das höchste Rescript vom 8ten Mart. a. c. zugegangen sind; so scheinet die Frage, wie man sich darunter gegen das Berliner Ministerium weiter zu äußern habe? dermahlen die nächste Erwägung zu erforderen.

1. Se. Königl. Majstt. haben wegen der Umtauschung von Bayern und der Ober-Pfalz gegen die Niederlande,

Ihro Entschliessung, jenen gefährdevollen Absichten entgegen zu arbeiten und sich mit dem Könige von Preussen deshalb einzuverstehen

dem Königl. Preuss. Gesandten zu London bereits zu erkennen geben laßen, und die Worte des Rescripti:

wir bemächtigen Euch also, in diesem Sinn Euch gegen das Berlinische Ministerium weiter herauszulassen:

scheinen dem ersten Ansehen nach anzudeuten, daß man sofort gegen den Berliner Hof, der von seinem Gesandten schon unterrichtet seyn wird, über die ganze Sache, und also auch über die Mittel, wie die Union zu Stande zu bringen und einzurichten sey, sich zu äußern habe.

2. Gleichwie aber das Werk überhaupt betrachtet jetzo, da das Project der Umtauschung von Bayern vorerst als zurückgesetzt zu betrachten, keine so große Eile hat, und es doch nicht völlig entschieden ist, ob man gegen den Preussischen Minister zu London über alles sich herausgelaßen habe; also treten hier besondere Umstände ein, die es rathsam und nöthig machen, die näheren Anträge des Berliner Hofes vor der Hand

abzuwarten und selbigen damit kommen zu sehen. Denn so hat

3. das Königl. Preuss. Ministerium in seinem letztern Schreiben vom 5ten dieses ausdrücklich sich dazu erboten:

über die Einleitung und Form der Verbindung sich näher zu verstehen, wenn es die Meynung Sr. Königl. Mt. wißen werde.

Es hat selbiges ferner

4. sich dahin geäußert: »der Chur-Sächsische Hof scheine »dazu geneigt zu sein, und man hoffe von dort ehestens eine »bestimmte Erklärung zu erhalten.« Es ist nöthig diese bestimmte Erklärung und die Gesinnung des Chur-Sächsischen Hofes alhier zu wißen, ehe man bei dem Dresdner Ministerio einen Anwurf thut, und dieses kann nicht vorbeigegangen werden, weil die Verbindung vorerst hauptsächlich unter denen drey evangelischen Churhöfen eingeleitet werden soll.

5. Man ist daher auf alle Weise veranlaßet, vorgedachte und versprochene Communicationen von dem Berliner Ministerio zuförderst sich zu erbitten.

6. Das vorliegende Königliche Rescript leget deutlich dar, daß Se. Königliche Majestät, sowohl in rechtlichem als politischen Betracht, den Umtausch von Bayern für unzulässig halten, und daß Höchstdieselbe entschloßen sind, mit denen übrigen beiden Churhöfen »über die zu Aufrechthaltung der ge»setzmäßigen Verfaßung und des Systems im Reich auf das »genaueste sich einzuverstehen,« um auch für die Zukunft gegen dergleichen gefährliche Projecte des Wiener Hofes gesichert zu seyn.

7. Mir scheinet dieses viel Ähnlichkeit zu haben mit folgender Stelle des alhier im Jahre 1778 mit Churbrandenburg entworfenen defensiv-Bündnisses:

Verbinden sich zugleich, auf dem Reichs-Tage und wo es sonst erforderlich und dienlich seyn mögte ein aufrichtiges Reichsständisches Vertrauen zu beobachten, sofort alle Bemühungen anzuwenden und gemeinschaftlich alle der Reichs-Verfaßung und denen Reichs-Satzungen gemäße Maßregeln zu befördern.

Dieses werden, nach meinem Ermeßen, vor jetzo die Gränzen seyn müßen, in denen man sich bey der Antwort nach Berlin zu halten hat.

8. Eine solche Union müßte ganz im allgemeinen gefaßt und gegen Niemand namentlich gerichtet werden, und dann ist sie, nach der Wahl-Capitulation art. 6. §. 4. auch für andere Stände, die man etwa herbey zu ziehen gedenket, unbedenklich. Besondere Puncte müßten hiernächst allenfalls besonders behandelt werden.

9. Ich wünsche daher, daß man der ersten Grundlage keine zu weite Ausdehnung geben, und die Objecte zu sehr häufen möge. Dieses soll dem Vernehmen nach in einem gewissen Plane [*]), den der Minister von Hertzberg entworfen und jemand communicirt hat, nicht so genau beobachtet, und es sollen darin verschiedene einzelne Materien, von denen Coadjutorie-Wahlen, von denen Recursen an den Reichs-Tag u. s. w. eingeworfen seyn, worüber die Gesinnungen der Höfe nicht ganz gleichförmig seyn dürften.

10. Es ist Mir ferner auswärts her bekandt geworden, daß der Berliner Hof durch seinen Abgeordneten, den H. von

---

[*]) Dieser Plan ist mitgetheilt in Herzberg's Recueil tom. II. p. 369 ff., wo es unter 2) in Betreff der Recurse heißt: quand l'activité de la Diette sera retablie les Princes unis pourroient insister avec vigeur, qu'on mette en deliberation les récours que plusieurs d'entr'eux (Anspach, Bade, Hesse, le Ducs de Saxe) ont pris à la Diette contre les sentences des deux Tribunaux de l'Empire; pour qu'on réforme ces sentences, ou qu'on interprête authentiquement les loix contestées de l'Empire — und S. 374 wird unter № 5 der Grundsatz aufgestellt, man müsse sich auf dem Reichstage dahin vereinigen, von den Hochstiftern d'exclure les Princes puis-nés des grandes maisons et d'empêcher par ce moyen, que les premiers et les plus puissans des Princes d'Allemagne ne puissent accumuler et faire entrer dans leur maisons les Electorats ecclesiastiques, les Archevèchés et les Evèchés considerables, ce qui fait notoirement par l'achat simoniaque des Coadjutories, ou des Prébendes. — Die Kenntniß dieses im J. 1784 entworfenen Herzbergischen Planes hatte Beulwitz durch den braunschweigischen Minister Hardenberg erlangt, vgl. dessen Considerations etc. unten.

Seckendorf, sowohl zu Maynz als auch zu Weimar und bey den übrigen Fürstlich Sächsischen Höfen sehr lebhaft und mit vieler geflissentlichen Publicität auf eine Union zeither hat negociiren laßen. Man scheinet aber sich noch nirgends bestimmt geäußert zu haben, und wird vermuthlich erst die Gesinnungen und Schritte des hiesigen und des Dresdener Hofes abwarten wollen.

den 21ten Mart. 1785. L. F. v. Beulwitz.

---

b.

[Relation des Geheimen-Justiz-Raths Rudloff.]

Se. Königliche Majestät haben durch das höchste Rescript vom 8ten dieses ihre Willensmeynung sowohl in Betreff der intendirten Vertauschung von Bayern, als insonderheit auch wegen einer zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems auf alle Fälle einzugehenden nähern Verbindung dergestalt bestimmt zu erkennen zu geben geruhet, daß das Königl. Ministerium im Stande ist, sich darnach weiter faßen und dirigiren zu können.

Jener erste Gegenstand der Vertauschung ist zwar jetzt von dem Wiener Hof vorerst auf eine solche Weise bei Seite gesetzet, daß er unmittelbare Maßregeln dermaßen nicht erfordert, aber nach allem Anschein nichts weniger als aufgegeben, und wird daher nach seiner äußersten Wichtigkeit und Bedenklichkeit allemahl einer fortdauernden Aufmerksamkeit und Rücksicht bedürfen. Das nächste Object ist inzwischen gegenwärtig die bezielte Union mehrerer gleichgesinnter patriotischer Reichs-Stände, wozu Se. Majestät, theils in Hinsicht auf die bayerische Angelegenheit, theils aber auch außerdem, wenn gleich das Tausch-Project für jetzt nicht persequiret würde, ausdrücklich sich entschloßen erklärt haben.

Die Erwegungen, welche dermahlen hierüber anzustellen sind, scheinen sich überhaupt auf zweierley zu reduciren:

erstlich wie die Sache selbst zu tractiren und einzurichten, und

zweytens, wie sich gegenwärtig gegen das Berliner Ministerium deshalb zu äußern und zu faßen sey.

Erstens, die Einrichtung und Einleitung des Geschäftes selbst wird nothwendig zuförderst in Überlegung genommen werden und vorläufig einige bestimmte Grund-Sätze haben müßen, weil davon hernach die Art und Weise der jetzigen Äußerung gegen das Berliner Ministerium und der weitern Communication abhängig ist. Bey dieser Einrichtung des Geschäfts selbst kommt es meines unmaßgeblichen Dafürhaltens auf drey Stücke vornehmlich an:

I. Auf die Bestimmung des Zweckes der Union.

II. Auf die Art der Maßregeln, welche man ausdrücken und wozu man sich gegenseitig verbinden will, und

III. Auf die Form und den Typus, wonach das Geschäft zu behandeln, und der selbigem zu geben ist.

Was I. den Zweck betrifft, worauf die Union zu richten, so verstehet es sich zuförderst, daß sie gegen niemand nahmentlich gehen darf. Es ist gleichergestalt vorauszusetzen, daß sie zu keines Dritten Nachtheil oder Offension gereichen soll. Im übrigen aber wird mit aller Behutsamkeit sich dergestalt zu faßen seyn, daß die Absicht so wenig auf eine verfängliche Weise ungleich ausgelegt, noch auch weiter, als es die Meynung hat, verstanden und ausgedehnt, und darüber auf eine oder andre Art Verlegenheit erweckt werden möge. Es scheinet der Intention Sr. Königl. Majestät ohne Zweifel gemäß zu sein, daß der Zweck der Union, so wie in der letztern Relation des Königl. Ministerii bereits zum Grunde gelegt ist, bestimmet und ausgedrücket werde:

1. Auf die Aufrechthaltung und Befestigung des Reichssystems,
   - A. im ganzen nach dem Westphälischen und andern verbindlichen Reichsfriedens-Schlüssen, der Kayserlichen Wahl-Capitulation und übrigen Reichs-Gesetzen.
   - B. in ihren besondern Theilen, als
     - a. in Ansehung des Reichstags
     - b. der verschiedenen Reichs-Collegien
     - c. der Reichs-Gerichte
     - d. der Reichs-Creyße
     - e. und sonst.

2. Auf die Aufrechthaltung der Reichsständischen Gerechtsame,

A. überhaupt nach dem Westphälischen Frieden Art. 8. §. 12. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 1. auch 21. §. 5. ff.

B. insonderheit

a. in Ansehung des Reichs

b. in ihren Landen und landeshoheitlichen Verhältnissen

c. in ihrer Haus- und Familien-Verfaßung.

Wie dieses alles erforderliche in sich zu begreifen scheint; so werden die einzeln Stipulationen, und die termini, worinnen solche zu faßen, sich bey der Zusammensetzung von selbst finden. Es bleibt nur die Frage übrig, ob des Bayerischen Tausches nahmentlich zu gedenken sey?

Meines unmaßgeblichen Ermessens dürfte dieses mancherley gegen sich haben

1. ist es zweifelhaft, ob die Paciscenten sich füglich dagegen verbinden können, so lange der Fall nicht vorhanden und dabey nicht von einem intereßirten Theil ein Widerspruch gemacht ist. 2. wird dadurch die Union so gut als directe gegen den Wiener Hof gerichtet, und mithin so viel eher ein odium daselbst bekommen. 3. würde man hiermit bey dem Russischen Kayserlichen und vielleicht auch bey dem Französischen Hofe anstoßen, endlich 4. scheint es nicht erforderlich zu seyn, da wesentlich dieser Punct in denen übrigen schon so weit lieget, als nach der Reichs-Verfaßung sich darunter entgegengestellet werden kann.

Eine wichtige Betrachtung erfordern:

II. die Maßregeln, worüber man sich vereinigen will, und insonderheit ebenfalls eine nöthige Vorsicht, daß man nicht dadurch hineingezogen werde. Hierbey dürfte

1. überhaupt davon auszugehen und zum Grunde zu legen seyn, daß man sich in der Allgemeinheit auf Reichssatzungs-mäßige Maßregeln beschränket. Solche können nun

2. zuförderst näher bestimmt werden auf Unterhaltung eines besondern nähern Vertrauens, Communication über die Angelegenheiten, Vereinbarung in denen zu nehmenden Entschliessungen, Mittheilung wichtiger und bedenklicher Umstände, Einverständniß

der Gesandtschaften auf Reichs- Creyß- und andern Versammlungen.

3. Auf den Fall aber, daß denen Reichs-Gesetzen und dieser Union zuwider, der Verfaßung des Reichs und denen besondern Rechten der Reichs-Stände durch Willkühr oder gar durch Gewalt eingegriffen werden sollte, würde es am diensamsten seyn, bloß festzusetzen, daß die Paciscenten solches auf das standhafteste und nachdrücklichste mit zusammengesetzten Maßregeln und Bemühungen abzuwenden, zu hindern und zu hintertreiben suchen, sich dazu einander die Hände biethen und nach Befinden sich über die zu ergreifenden weitern Reichsconstitutionsmäßigen Vertheidigungs-Mittel näher einverstehen wollen. Bey diesen Terminis, die denjenigen ähnlich sind, in welchen die bekannte Convention über die bewaffnete Neutralität gefaßt worden, behält man es in Händen, zu denen weitern Mitteln mehr oder weniger zu concurriren, nachdem der Fall für mehr oder weniger unionsmäßig, dringend und gemein bedenklich zu erachten.

III. Bey der Einrichtung und dem Typo, der dem Geschäft zu geben ist, kommt es überhaupt darauf an, daß der Zweck auf die beste Weise erreicht, und von denen zu stipulirenden Maßregeln ein nützlicher Effect gehoffet werden möge. Solchemnach ist es

1. der Sache und der Absicht Sr. Königlichen Majestät gemäß daß mehrere gleichgesinnte patriotische Höfe und Stände, auch fürstliche und catholische, der Verbindung beitreten, welches immer insonderheit zunächst bey Reichs-Berathschlagungen seinen guten Nutzen haben kann. Vornehmlich aber wird es

2. von Wichtigkeit seyn, daß die drey Evangelische Churhöfe in dieser Union geschlossen seyn mögen;

a. weil selbige dadurch eine so viel festere Consistenz und Grundlage erhält,

b. weil die drey Höfe, wenn sie in den Grundsätzen und durch ein gemeinschaftliches Interesse unter sich verbunden sind, bey ihrem Ansehen und Gewicht durch einen vereinigten Einfluß so viel nützlicher auf das ganze und andere Reichs-Stände würken können.

c. weil das genauere und engere Vertrauen in vielen Stücken

mit anderen Höfen in der Maße, als unter denen drey Evangelischen Churhöfen, nicht wohl bestehen kann, und wenn es dann nicht unter allen dreyen subsistirt weder zulänglich noch zuverlässig genug seyn dürfte.

d. weil auf den Dresdener Hof nahmentlich wegen des directorii in corpore Evangelicorum allemahl sehr vieles ankommt.

e. weil allem Anschein nach die Fälle entstehen und Entschliessungen zu überlegen seyn können, welche entweder vorzüglich oder gar nur allein die Churfürstliche Gerechtsame und Verhältnisse angehen, wobey es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die drey Evangelische Chur-Fürsten in ihren Gesinnungen, Absichten und Maßregeln von einander nicht getrennt sind.

Wenn mithin auf den drey Evangelischen Churhöfen das Hauptwerk beruhen muß und diese die eigentliche Grundlage nothwendig auszumachen haben, so scheint es

3. der natürlichste und erforderliche Gang der Sache zu seyn, daß selbige zuförderst unter einander sich einverstehen, und, nachdem damit der Grund gelegt ist, sodann erst auf den Beytritt anderer Höfe reflektirt werde.

4. Bey diesen ersten voran zu gehenden Vereinbarungen solcher drey Höfe würde nun der ganze Gegenstand und Plan in gemeinschaftliche Überlegung genommen und vertraulich concertirt werden müßen, und aus dieser Überlegung alsdann vielleicht sich ergeben, daß über Dinge von zweyerley Art eine Vereinigung zu treffen seyn dürfte, wovon einige alle beytretende Höfe und Stände betreffen, andere aber nur auf die Gerechtsame und Verhältnisse der Chur-Fürsten sich beschränken können. Dieses wird sodann auf die Fassung einen Einfluß haben und erstens in dem eigentlichen Instrument selbst, letzteres aber in Separat oder Geheimen-Artikeln auszudrücken seyn.

5. Um auf eine solche Weise die Sache mit gemeinschaftlicher Überlegung einzuleiten und zu concertiren ist die von Sr. Königl. Majestät gut gefundene Zusammentretung der Minister an einem dritten Ort sehr diensam und als eine sehr zweckmäßige Vorbereitung zu der Einrichtung des ganzen Geschäfts anzusehen.

Wenn solchergestalt ein gewisser Plan und bestimmte Principia vorläufig zum Grunde gelegt werden; so wird sich darnach jetzt

Zweytens die Art und Weise, sich mit dem Berliner Ministerio weiter zu vernehmen und insonderheit das fernere Schreiben vom 22ten dieses beurtheilen laßen, womit es der bis zum Empfang der Königlichen Befehle ausgesetzten diesseitigen Antwort entgegengekommen ist. Es communicirt darin

1. einen Entwurf des Aufsatzes des Vereins und bittet sich die hiesige Meynung und Entschliessung darüber aus;

2. eröfnet es, daß es denen Fürstlichen Höfen Gotha, Weimar, Würzburg, Anspach den Beytritt antragen laße, eben das auch zu Maynz und Cassel geschehen solle, und außerdem noch auf Zweybrücken, Braunschweig, Darmstadt, Baden, Mecklenburg und Anhalt gerechnet werde, der Dresdener Hof die Sache declinirt, inzwischen man dermahlen Preussischer Seits noch einen neuen Versuch gemacht habe.

Bey dem mitgetheilten Entwurf 1. scheint noch sehr vieles zu desideriren, jedoch selbiger nicht ganz verwerflich, sondern so beschaffen zu seyn, daß hin und wieder einiger Gebrauch davon wohl gemacht werden könnte. 2. der bey denen Fürstlichen Höfen negotiirte und negotiirt werdende Beytritt ist freilich an sich dem Zwecke nicht ungemäß, aber jetzt bey weitem noch zu voreilig, da die Haupt-Paciscenten, auf die es wesentlich ankommt, noch über nichts einverstanden sind. Die Sache wird solchergestalt auf eine ziemlich verkehrte Weise an mehreren Orten zugleich angefangen, als ob man nur bloß sie in das Gerücht bringen und Bewegungen veranlaßen will, ohne daß etwas bislang zu Stande kommen kann, weil nirgends noch einige feste Bestimmung vorhanden ist. Insonderheit ist es 3. sehr bedenklich, daß Chur-Sachsen den Antrag abgelehnet hat, auf dessen Theilnehmung vorzüglich mit zu rechnen, auch von Sr. Königlichen Majestät die Absicht gerichtet ist.

Nach denen Umständen dürfte es im Gefolg der Willens-Meynung Sr. Königlichen Majestät diesseits jetzt darauf zunächst ankommen, daß die Sache in den beliebten ordentlichen Weg einer angemessenen Behandlung und auf einen gehörigen

Plan so viel möglich zurückgeführet und hierbey die Concurrenz des Dresdener Hofes zugleich erhalten werden möge. In so fern die Absicht hierauf gerichtet wird, scheint es

1. gemäß und diensam zu seyn, gegenwärtig von hier aus mit dem Chur-Sächsischen Ministerio eine Communication, ohngefähr substantialiter in denen Terminis zu entamiren:

Der Berliner Hof habe Sr. Majestät die Absicht einer zu treffenden nähern Vereinigung zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems zu erkennen gegeben; allerhöchstdieselben hielten nicht allein eine solche Verbindung für gesetzmäßig und unverfänglich, sondern auch die Umstände von der Beschaffenheit, daß sie eine gemeinschaftliche vertrauliche Überlegung und Berathung erforderten; sie wünschten mit dem Churfürsten von Sachsen sich deshalb zu vernehmen, hielten inzwischen vor allen Dingen erforderlich, von denen drei Höfen eigends bevollmächtigte Minister an einen dritten Ort zusammentreten zu laßen, um im engsten Vertrauen über die dermalige Angelegenheiten sich zu besprechen und zu concertiren; Se. Majestät hätten dem hiesigen Ministerio den Auftrag dazu und den Befehl ertheilet, mit dem Chur-Sächsischen deshalb zu communiciren. Wie allerhöchstdieselben von des Churfürsten patriotischer Gesinnung sich versichert hielten; so ersuche das hiesige Königliche Ministerium das Dresdener, dem Churfürsten davon Vortrag zu machen und wegen der Zeit und des Orts der Zusammentretung (zu welchem letztern allenfalls Nordhausen in Vorschlag gebracht werden könnte) seine Meynung mitzutheilen.

Dieses würde a. die Sache in eine directe Correspondenz mit dem Chur-Sächsischen Ministerio bringen, welche nützlich ist, um hier das Geschäft mehr in Händen zu haben und nicht bloß durch die Communication des Berliner Hofes gehen zu laßen, und b. den Weg auf die füglichste Weise bahnen, durch die anzutragende persönliche Zusammentretung den Dresdener Hof sowohl herbeyzuziehen als auch den Gegenstand zuförderst zu einer Einleitung unter den dreyen Höfen zu bringen.

Hierbey wäre denn 2. dem Berliner Ministerio in der Maße zu antworten, daß dessen Vertrauen verdanket, von Sr. Königl. Majestät Gesinnungen überhaupt Eröffnung gemacht, und weiter

bemerkt würde, in wie vielem Betracht es erforderlich und wichtig sey, daß die drey Evangelische Chur-Höfe in der Verbindung begriffen seyn und sich darüber vorgängig einverstehen mögten; Se. Königliche Majestät wünschen zu dem Ende eine vertrauliche persönliche Zusammentretung an einem dritten Ort; das hiesige Ministerium thue dem Dresdener dazu den Antrag und sehe solches als einen Weg an, den Chur-Sächsischen Hof in das Geschäft zu ziehen; es zweifle nicht, daß das Preussische damit einverstanden seyn werde und ersuche selbiges über die Zeit und den Ort der Zusammenkunft (wozu denn auch allenfalls Nordhausen in Vorschlag zu bringen) sich zu eröfnen; diese Zusammentretung werde zugleich die Gelegenheit geben, sich über die Faßung der Union zu concertiren; inmittelst danke man hier für die Mittheilung des einsichtsvollen Aufsatzes, und werde nach erhaltener Antwort von Dresden davon weiter Nachricht ertheilen.

Mittelst solcher Wendung und Einleitung dürfte das zu Berlin ins weite gebrachte Geschäft in eine gehörige Verhandlung und auf einen bestimmten Plan dergestalt wieder zurückgeführt werden können, daß man es diesseits guten Theils in Händen bekommt und nach Sr. Königl. [Majestät] Absicht und Willens-Meynung die weitere Einrichtung zu treffen im Stande seyn wird.

Den 29ten März 1785.

»P. M. Unter dem 1. April 1785 ist vom Ministerio in denen angegebenen Terminis sowohl nach Dresden und Berlin geschrieben, als an des Königs Majestät berichtet worden. Zum Ort der Zusammenkunft hat man nur beyläufig die Stadt Nordhausen vorgeschlagen.« [Beulwitz.]

---

c.

Verlesen im [hannoverschen] Ministerio den 30ten Mart. 1785.

Die Mittel, welche der Aufsatz des Herrn Geheim. Justiz-Rath Rudloff zur Einleitung des wichtigen Union-Geschäftes darleget, sind dem vorhabenden Zweck und der Absicht, welche Se. Königl. Majestät in dem höchsten Rescripto vom 8ten

Mart. zu erkennen gegeben haben, vollkommen gemäß. Das ganze Werk, wenn es standhaft, wenn es Realität und keine leere unnütze Demonstration seyn soll, muß gleich im Anfang auf einen standfesten Grund, nemlich auf eine Vereinigung solcher Höfe gebauet werden, die ein vorzügliches Ansehen und Gewicht in teutschen Reichs-Sachen haben, die schon in Vertrauen zusammen stehen und in Ansehung der Aufrechthaltung des teutschen Systems durch ein gleiches wahres Interesse verbunden werden.

Wenn man ganz Teutschland durchgehet, so finden sich obige Umstände nur in denen drey Evangelischen Chur-Höfen zusammen vereinbaret. So nothwendig und natürlich es daher ist, daß bey gedachten Höfen das Vereinbarungsgeschäfte zuerst angefangen und begründet werde, damit andre demnächst nachfolgen und sich entschliessen können; so zweckwidrig und höchst unerwartet ist es, daß der Berliner Hof an einigen minder mächtigen Höfen, da die mächtigern sich noch über nichts vereinbaret und verbunden haben, den Anfang seiner Einleitungen gemacht hat. Ich zweifle auch sehr daran, daß man zu Berlin den rechten Weg eingeschlagen habe, den Churfürsten von Maynz herbeyzuziehen. Denn der Bischof von Würzburg [1]), des Churfürsten Bruder, an den man sich darunter gewandt, ist nicht nur auf das Höchste Kayserlich gesinnet, sondern es ist auch sein vertrautester Rathgeber, mit dem er durch so viele Bande verknüpfet ist, der das Würzburgische Votum führende Österreichische Comitial-Gesandte von Borié [2]).

---

[1]) Der Bischof von Würzburg und Bamberg, Ludwig Karl Freiherr von Erthal, ist später so gut wie sein älterer Bruder, Fr. K. Jos. Frhr. v. Erthal, Churfürst von Mainz, dem Fürstenbunde beigetreten.

[2]) Ägidius Valentin Felix Freiherr von Borié, geb. den 18. Nov. 1719 zu Stockach, war 1739 würzburgischer Hof- und Regierungsrath und bald darauf geheimer Referendar geworden. Vom Bischof Anselm Franz zurückgesetzt, wurde er von Churbaiern beim Reichskammergericht präsentirt, nach des Bischofs Tode zum würzburgischen geh. Rathe ernannt und auf des Bischofs Karl Philipp Veranlassung vom Kaiser zum Reichshofrath erhoben. 1754 trat er diese Stelle in Wien an. Nun stieg er rasch zum Reichsreferendar, 1761 wurde er Mitglied des Staats-

Es ist also nichts nöthiger, als dieses, daß man die Sache aus dem ihr gegebenen zu weiten Behandlungs-Creiß in einen engern und zwischen die drey Evangelischen Churhöfe zurückzubringen suche, welches denn auch der Absicht Sr. Königl. Majestät am angemessensten zu seyn scheinet, indem höchstdieselbe ausdrücklich sagen: »Wir halten es aber auch für unumgänglich nothwendig, Uns mit denen Königlich Preussischen und Chur-Sächsischen Höfen über die zu nehmende Maßregeln aufs genaueste einzuverstehen.« Diesen Weg einer nähern Behandlung durch eine Correspondenz mit denen Churhöfen zu Dresden und Berlin zu eröfnen, das ist der Schritt, der dem Ministerio jetzt zunächst obliegt, und man würde das Vertrauen des Berliner Ministerii ungemein befestigen, auch der Sache selbst den wesentlichsten Vorschub leisten, wenn man den Dresdener Hof, der noch zur Zeit in die Verbindung nicht eingehen, sondern neutral bleiben will, herbeyziehen könnte. Vielleicht hat das so äußerst behutsame Benehmen des Chur-Sächsischen Hofes in gewissen Vermählungs-Absichten des Prinzen Anton[1]), die man in publico und besonders zu Berlin vermuthen will, seinen Grund.

Anlangend den von Berlin hierher communicirten Plan, so ist es zwar jetzo noch nicht an der Zeit, sich darüber schon zu äußern, es wird sich aber bey einer nähern Behandlung zeigen, daß, wo nicht das meiste, doch sehr viel von diesem Plan werde geändert werden müßen. Die Natur der Sache

---

raths, 1770 österreichischer Directorialgesandter in Regensburg; seit 1780 führte er das würzburgische und bald darauf auch noch das bambergische, fuldaische, dietrichsteinsche und taxische Reichstagsvotum. Er starb am 29. März 1793. Sein Neffe Ägidius Jos. Karl von Fahnenberg, der im J. 1817 starb, verfaßte eine „Lebensbeschreibung des Freiherrn von Borié“ (Wetzlar 1795. 8.). Vgl. auch Schlichtegrolls Nekrolog Jahrg. 4. Bd. 2. S. 304—314.

[1]) Anton Clemens Theodor, Bruder des damaligen Churfürsten Friedrich August von Sachsen, war geboren den 27. Dec. 1755 und wurde am 8. Sept. 1787 durch Procura, und am 18. Oct. 1787 persönlich vermählt mit Marie Theresie (geb. 14. Jan. 1767, gest. 1827) einer Tochter Kaiser Leopolds II.



bringet es mit sich, daß die Churhöfe wegen der Wahl, wegen der Capitulation, wegen der Österreichischen Eingriffe in das Reichs-Directorium, wegen der bekanndten Parification und anderer, Chur-Sachsen besonders angelegener Dinge, sich vereinigen können, wozu die Fürstlichen Höfe überall nicht concurriren mögen. Es wird also demnächst nöthig seyn, die Materien zu trennen und erstlich einen besondern unter denen drey Höfen und denn einen ganz allgemeinen Plan, dem andere beytreten können, zu entwerfen und auszuarbeiten. [Beulwitz.]

Beilage V.

Hardenberg-Reventlow [1]) an Beulwitz.

Braunschweig den 1ten Apr. 1785 (praes. 4. ej.)

Hochwohlgebohrner Herr,

Höchstgeehrtester Herr Geheimerath,

Ew. Hochwohlgeb. erlauben daß ich in dem engen Vertrauen, wozu Dieselben mich durch so viele Freundschafts Bezeugungen von jeher berechtigt haben und in Gefolg unsrer kürzlich gehabten Unterredungen, Dero einsichtsvoller Beurtheilung einen kleinen Aufsatz unterwerfe, den ich vor ein paar Tagen des Herzogs Durchl. übergeben habe. Ich bitte aber recht sehr, solchen ganz für Sich allein zu behalten und würde mich ungemein freuen, wenn Sie Sich einige Augenblicke abmüssigen wollten, um mir dero erleuchtete Meynung darüber zu sagen. Eine jede Belehrung von denenselben wird mir auserst schätzbar seyn. Das Mémoire d. H. von Herzberg auf welches ich mich beziehe, ist schon vor einiger Zeit entworfen worden. Itzt weiß ich, daß auch er über verschiedene Puncte anders denkt und solche nicht mit in die Union einflechten will.

---

[1]) Als Hardenberg hannoverscher Kammerherr war, erhielt er durch ein königlich dänisches Diplom vom 7. Juli 1774 „die Erlaubniß, sich wegen der von seiner Ehe-Consortin eingebrachten Güter den Namen und Wapen von-Reventlow mit anzunehmen, mithin den unirten Namen und das Wapen von Hardenberg-Reventlow zu führen.“ Verzeichniß der in den Chur-Hannöverischen Landen publicirten Standes- und Namens-Veränderungen. Hannover 1782 (1800) № 48. Vergl. v. Knesebeck hist. Taschenb. des Adels im Königr. Hannover. Hann. 1840 S. 145 f.

Der Chur-Sächsische Hof scheint leyder nicht so patriotisch zu denken als der Hannöverische. Östreichischer geheimer Einfluß und Pfafferey mögen da immer viel mit einwürken und vielleicht auch der Herzog von Curland, dessen Gemahlin Güter in Gallizien besitzt. Ganz besonders auffallend ist es, daß man mit Vorbeygehung der neuerlichen genauen Verbindungen mit dem Hause Brandenburg, geausert hat; man werde die seit dem siebenjährigen Kriege angenommene völlige Neutralität beobachten und sehe itzt keine Nothwendigkeit zu einer Verbindung, da die Gefahr wegen Bayern vorüber sey rc. Ich schmeichle mir, daß es einen sehr guten Eindruck in Dresden machen und die Abänderung dieser Gesinnungen, welche der König von Preussen noch zu bewürken hofft, sehr erleichtern werde, wenn man in Dresden von den hannöverischen Gesinnungen unterrichtet seyn wird und auch von dieser Seite Vorstellungen dahin geschehen, welche Ew. Hochwohlgeb. freundschaftliche Verbindung mit d. H. von Loeben gewis unterstützen wird.

Ew. Hochwohlgeb. werden ohne Zweifel wissen, daß der Graf Romanzow von Neuen Anträge an den Herzog von Zweybrücken gethan hat, die aber ebenso wenig auf ihn gewürkt haben als die ersten.

Der General Graf Goerz negotiirt in Cassel zu unserm Endzweck.

Ich empfehle mich Ew. Hochwohlgeb. beharrlicher, mir unschätzbarer Gewogenheit und habe die Ehre mit vorzüglichster Hochachtung und Ergebenheit zu seyn

Ew. Hochwohlgeb.

gehorsamster Diener

C. A. Hardenberg Reventlow.

---

b.

Considérations sur une union constitutionelle et defensive entre les Etats de l'Empire.

En jettant un coup d'oeil sur l'histoire de l'Empire, et particulièrement sur celle des ligues les plus considérables formées pour la defense de sa constitution et de la réligion, celle de Schmalkalde en 1536 et les deux

unions de 1608 et de 1631, l'on observera que leur succès n'a point été tel qu'on devoit se promettre en réünifsant de forces pareilles. La désunion que les Empereurs et les Etats de leur parti scurent sémer parmi les membres de ces confédérations, la versatilité dans le système de plusieurs d'entre eux, le peu de courage et de concert qu'ils mirent dans l'exécution de leur plan, entrainèrent bientôt l'Allemagne dans ces longues calamités, qu'on auroit sans doute fait cefser plutôt et avec plus de gloire et de profit pour la bonne cause, si l'on avoit conduit ses démarches avec fermeté et d'apres un système suivi.

L'on s'appereevra avec peine, que la maison Electorale de Saxe tout tems a été celle, qui en changeant toujours de principes politiques, en se conduisant avec faiblefse et sans aucun égard aux traités faits avec ses alliés, a principalement empêché qu'on n'en tirât les fruits auxquels on pouvoit s'attendre. Si le Landgrave Philippe le Magnanime de Hefse avoit été le seul chef de la ligue de Schmalkalde, elle n'auroit apparamment pas eu des suites aufsi malheureuses et qui en retombant sur la maison de Saxe auroient bien dû lui apprendre à agir différemment. Ses prétentions à la succefsion dans les Duchés de Juliers et de Bergen ont été depuis un lien qui l'a attachée à la maison d'Autriche et elles se sont sans doute opposées à une liaison intime entre celle de Saxe et ses Co-prétendans, les maisons de Brandenbourg et la Palatine.

On doit attribuer à cette cause une grande partie de sa tiédeur et de sa mauvaise conduite dans les unions de 1608 et de 1631, et s'il peut encore exister des differends sur cette succession entre les Cours de Berlin et de Dresde, l'on ne doit guères s'attendre à voir prendre un système décidé en faveur d'une union semblable à cette dernière. Les articles secrèts qui ont précedés et fait partie peut-être de la paix de Teschen et dont je ne suis pas afsez informé, rendent, il est pofsible, ces appréhensions vaines pour l'avenir.

La différence de réligion qui existoit entre les ligues susmentionnées et leurs adversaires, n'auroit peut-être pas lieu à présent, au moins faudroit-il mettre tout en oeuvre pour faire accéder quelques Princes Catholiques à l'union projettée, ce qui la cimenteroit beaucoup mieux et rendroit ses démarches beaucoup plus sures.

L'objet de cette union ne peut être à mon avis, que la conservation de l'ancienne constitution Germanique et des loix fondamentales qui lui servent de base. A moins qu'on ne veuille s'exposer à de justes reproches de la part de ceux même qui semble vouloir établir des principes contraires, il faudra se garder soigneusement d'y faire entrer toute nouveauté quelle qu'elle soit, à moins qu'on ne veuille faire germer dès le commencement la désunion entre ses membres et rendre même les negociations pour l'éffectuer bien difficiles, il faudra la simplifier autant que poſsible, et n'y admettre rien qui ne concerne le Bien général, point des causes particulières ou d'objets dont on prévoit qu'il ne seroit pas aisé de les faire gouter à toutes les parties contractantes.

Sans vouloir m'ériger en censeur d'une autorité auſsi respectable que celle de Mr le Ministre de **Herzberg**, il me sera permis d'observer, que par ces raisons et d'après ces principes je donnerois l'exclusion au 2d 3iéme et 6iéme Point [1]) de son *Mémoire contenant l'idée, les motifs et le plan d'une conféderation constitutionelle* etc.

Le second conserne les Recours, matiere odieuse, et qui n'est point fondée dans les loix de l'Empire, qui de plus ne régarde que des interêts particuliers et que Mr.

---

[1]) In dem Hertzbergischen Memoire, wie es in dem bekannten Recueil II, 369 ff. abgedruckt steht, ist die Ordnung der einzelnen Abschnitte eine andre als die von Hardenberg angegebene. Die Recurse werden zwar auch unter № 2 (S. 373.) besprochen, dagegen fehlt der hier als dritter erwähnte Punct ganz, und der hier als sechster genannte Abschnitt, den Ausschluß der nachgebornen Prinzen von den Coadjutorien betreffend, ist bei Hertzberg S. 374 unter № 5 abgehandelt.

de Herzberg n'a apparemment fait entrer dans son plan, que pour le rendre par là plus acceptable aux cours intéressées. Mais son exécution n'en deviendroit-elle pas plus difficile, d'autant plus que les avis sont partagés sur plusieurs de ces matieres, entre autres sur la dispute de l'Electeur de Mayence et des Landgraves de Hesse.

Le troisiéme point, destiné à établir de nouveaux principes touchant la sécularisation des couvens et à obtenir une conformité entre les états protestans et catholiques à cet égard, seroit très-désirable, je l'avouë; mais je crois qu'il ne se qualifie point à être admis dans un traité d'union calculé uniquement pour le soutien et la défense de l'ancienne constitution, en ce qu'il est contraire à la paix de Westphalie. Celle-ci en fixant l'année 1624 pour regler les affaires de réligion et de la possession des Biens ecclésiastiques, n'a eu en vüe que les états où les Souverains seroient d'une réligion différente de celle de leurs sujets. Là elle défend tout changement, toute innovation contraire à l'état de 1624. Dans les païs au contraire, où le Prince est de la réligion dominante, ces changemens peuvent s'exécuter, sans enfreindre la disposition du traité de paix et je ne vois pas trop, dequel droit par exemple, les Landgraves de Hesse peuvent réclamer comme Bona Vacantia les possessions que la Chartreuse de Mayence avoit dans leurs Etats, parceque l'Electeur à jugé à propos, non de réunir cette chartreuse à ses domaines, mais de destiner d'une manière plus utile ses revenus à d'autres usages pies. Combien de possessions appartenant depuis longtems et incontestablement à des couvens situés dans les états des princes protestants, hors des ces états, et dont les revenus sont employés pour des effets semblables, ne pourroient pas être réclamés par les mêmes principes, s'ils avoient lieu?

Le sixiéme point enfin, qui exclurroit les princes puis-nés des grandes maisons de l'élection aux Bénéfices de l'Eglise catholique, me paroît du nombre de ceux qu'on ne doit point espérer de pouvoir obtenir.

Voici ceux que, selon mes foibles lumiers, j'admettrois dans le Traité, qui commenceroit par établir pour base et pour principe: le maintien de la constitution germanique et des loix de l'Empire, particulièrement de la paix de Westphalie, contre toute aggressión ou innovation quelconque, sans nommer, ni l'Empereur, ni aucun autre Prince dont on auroit sujet de les craindre et par une protestation des plus formelles, qu'il ne seroit fondé que sur des principes de défense.

1°. Que les parties constractantes s'uniroient pour ce maintien le plus étroitement possible, qu'ils en concerteroient amicalement les moyens, et agiroient conjointement à la Diète et dans les negociations nécessaires.

2do. Qu'ils se garantiroient réciproquement la possession actuelle de leur Etats dans l'Empire sans avoir égard cependant à des prétensions ou de querelles particulières. La maison de Brandenbourg étant le poids le plus considérables pour conserver une juste balance dans l'Empire, il faudroit, s'il est possible, ne point exclurre la Silésie de cette garantie, d'autant plus qu'elle à été garantie au Roi de Prusse par tout l'Empire à la paix de Dresde.

3°. Les princes et Etats unis ne permettroient à personne, ni à un membre de l'Empire, ni à un etat étranger de faire valoir des prétentions par la force, ou de faire des changemens dans l'Etat public ou ecclesiastique, sans le consentement de ceux qui ont droit d'y prètendre; Ils tiendront la main, que toutes les affaires de cette nature soient vuidées par les voyes legales et constitutionelles et que la paix ne soit pas troublée dans l'Empire.

4°. On conserveroit par tous les moyens possibles la diète de l'Empire dans son activité, en mettant de coté les disputes qui pourroient la replonger dans l'inaction.

5°. L'on tâcheroit d'employer les moyens les plus propres et les plus efficaces pour reformer les abus

dans les tribunaux de l'Empire, particulièrement ceux qui déshorneront la chambre de Wetzlar. Plus de soin à y placer des gens intègres et entendus, plus de regularité dans le payement des fraix de sustentation, feroient un meilleur effèt, que les Visitations n'ont pu opérer.

En cas de bésoin, il faudroit sans doute soutenir ce traité à main armée. Il s'agit donc également de s'y préparer; mais comme l'on ne peut pas se flatter que tous les membres mettent un zêle égal à cette importante affaire, que d'autres n'oseroient point se déclarer hautement, ni faire de démarches pareilles sans compromettre leur sûreté, il paroît, qu'il conviendroit, de former encore une alliance plus étroite entre les trois maisons électorales de Brandenbourg, de Saxe et de Hannovre, auxquelles on tâcheroit de faire accéder les maisons de Brunsvic, de Hefse, de Saxe ducales et peut-être encore quelques uns des Etats voisins. Le nombre des troupes à donner, le commandement, les lieux de rafsamblement etc. devoirent être determinés d'avance, afinque l'on puifse agir sans délai, si les circonstances l'exigent.

Le Roi de Dannemarc, comme Duc de Holstein seroit peut-être empêché par l'influence de la Rufsie de se déclarer; mais il n'est pas à craindre, je pense, qu'il agifse contre l'union; le Roi de Suède, comme Duc de Pomeranie, suivra l'impulsion de la France, qui a trop d'intérêt à la soutenir au moins sous mains, et malgré ses liaisons avac la Maison d'Autriche; et les Ducs de Mecklembourg, celle qu'on voudra bien leur donner.

Ce 28me de Mars 1785. [Hardenberg.]

---

c.

[Beulwitz] an den Herrn Geh. Rath von Hardenberg-Reventlow zu Braunschweig.

[Hannover] den 6ten April 1785.

Hochwohlgebohrener ꝛc.

Ew. ꝛc. geneigtes Schreiben vom 1ten dieses habe Ich

mit ausnehmendem Vergnügen und Dankbarkeit für das darinnen bezeigte besondere Vertrauen und mitgetheilte Nachrichten zu empfangen die Ehre gehabt. Es ist Ew. ꝛc. bereits bekanndt, daß Se. Königliche Majestät die jetzigen Umstände im teutschen Reich mit der lebhaftesten Aufmerksamkeit beherzigen, daß höchstdenenselben die Erhaltung des Systems und der Verfaßung von Teutschland aufs höchste angelegen ist, und daß sie diesen wichtigen Endzweck durch eine genaue und vertraute Zusammensicht [so!] derer gleichgesinnten patriotischen Höfe befördert zu sehen wünschen. Wie die von Ew. ꝛc. Mir communicirten Gedanken dero vortreffliche Kenntnisse und rühmlichen Patriotismus bewähren, also bezeige Ich dafür meine aufrichtige Verehrung, und bin insonderheit darinnen mit denenselben vollkommen einverstanden, daß man, bey der ersten Grundlage des Geschäftes, sehr zu wünschen Ursache habe, es möge der Chur-Sächsische Hof, der sich zeither in Reichs-Sachen sehr rühmlich ausgezeichnet hat, zur Mittheilnehmung bewogen werden.

In einem Gegen-Vertrauen, das Ich als eine Obliegenheit gegen Ew. ꝛc. geneigte Bezeigungen betrachte, darf Ich anbey nicht verhalten, daß man von hieraus durch ein Schreiben an das Chur-Sächsische Ministerium der Sache die beforderliche Einleitung zu geben gesuchet, und sich auch nach Berlin dieserhalb ausführlich geäußert hat, worauf nunmehro das weitere zu erwarten ist.

Ich erbitte Mir schließlich in möglichster Angelegenheit Ew. ꝛc. ferneres unschätzbares Wohlwollen und Vertrauen und beharre mit ꝛc. [Beulwitz.]

Beilage VI.

Note *].

Le Duc de York très penetré des sentiments, que sa Majesté Prussienne a daigné temoigner à Son égard, a embrassé la première occasion sure de faire parvenir au Roi de la Grande Bretagne Son père les idées du Roi de Prusse sur l'Etat critique dans lequel l'Allemagne se trouve.

Il a reçu les ordres de Sa Majesté d'afsurer le Roi de Prufse, qu'il voit la situation de l'Empire sous le même point de vue, que Sa Majesté Prufsienne, et qu'il a instruit Son Ministre (Ministere) Electoral, de traiter avec celui du Roi de Prufse sur ce sujet, parcequ'il s'interefsera toujours vivement pour la conservation de la Constitution Germanique.

*] P. M. Neben [oben] stehender Aufsatz ist von Sr. Königl. Majestät [Georg III.] allerhöchsteigenhändig geschrieben und des Herzogs von York K. Hoheit zugesendet worden, um in solcher Maße die Äußerung an des Königs in Preussen Majestät durch des Herzogs von Braunschweig Durchl. gelangen zu laßen. Im Monath Apr. 1785. [Beulwitz.]

Beilage VII.

Extract Schreibens des Herrn Ministers von St[utterheim] an den Herrn Gr. von B[rühl] [1]. d. d. 30ten Mart 1785.

P. P. — Je viendrai sur cet objet après avoir fait encore deux observations, qui ont rapport à l'entretien de votre Excellence avec Sa Majesté Britannique et à la mention, qu'elle fait de Mr. de Saint-Foix [2]. La reponse que vous avez faite, Mr. le Comte, au Roi touchant la fermeté du Duc de Deux-ponts dans ses principes est en elle même juste et fondée sur ce, que nous en savons jusqu'à présent. Mais pour ce qui re-

---

[1]) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Abbreviaturen der Namen in obiger Weise auflösen. Stutterheim war churfächsischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Graf Brühl churfächsischer Gesandter in London. Die Gesinnung des Schreibens stimmt ganz mit dem damaligen Neutralitätssysteme Chursachsens; auch hat Beulwitz diese eigenhändige Copie mit S. bezeichnet, was wol Sachsen bedeuten soll. Brühl war 1736 geboren und starb am 31. Januar 1811.

[2]) St. Foix war herzoglich zweibrückischer Gesandter und vor einiger Zeit aus Paris in London angekommen.

garde l'appuy, que ce Prince auroit à attendre de la part des principales cours p'Allemagne, c'est une chose de futur contingent sur laquelle on ne sauroit rien avancer de bien positif. C'est pourquoi je prie votre Excellence de ne pas entrer pour l'avenir si avant en matiere sur des objets de cette nature pour ne se compromettre nulle part etc.

Il est toujours surprenant que tandis que la Rufsie est portée pour ce plan, au point de le mettre en avant, la Cour de Londres s'y montre si contraire. etc.

Beilage VIII.

Extract Schreibens des Hessen-Casselischen Ministers Herrn Grafen von Schlieffen [1], an des Herrn Geh. Rath von Kielmannsegge Excellenz zu Hannover. d. d. Cassel den 14ten April 1785.

— Je m'empresfse de prevenir v. E. confidemment, que le Landgrave a declaré au Comte de Goerz [2]), que par rapport à la Conféderation defensive projettée, il

---

[1]) Martin Ernst von Schlieffen, am 30. Oct. 1732 zu Pudenzig in Pommern geboren, war Autodidakt, wurde, nachdem er in Preußen unter der Garde gedient, Adjutant des Prinzen Ferdinand von Braunschweig, 1762 Generalmajor, 1772 Generallieutenant und hessischer Staatsminister. S. Dohm: Denkw. III, 54. Note. Seine Autobiographie steht im berliner militairisch-genealogischen Kalender auf das Jahr 1792.

[2]) Der Graf Goerz ist ein Bruder des preußischen Ministers, geb. 1733 zu Schlitz, trat 1750 in hessische Dienste, 1762 in dänische und 1771 in preußische und wurde mit dem besondern Vertrauen Friedrichs II. beehrt. Er starb 1797 zu Ohlau als Generallieutenant der Kavallerie. Dohm, dessen Denkwürdigkeiten III, 93. wir diese Notizen entnehmen, erzählt, nach Schlieffens handschriftlichen sehr gerühmten Memoiren, von dem hessischen Plane, eine freie Vereinigung deutscher Mächte zweiten Ranges, zu eignem Schutz und gegen Niemand gemünzt, zu Stande zu bringen; ein Plan, der nicht reussirte, worauf hier Schlieffen zurückzuweisen scheint. Dohm erwähnt auch (III, 95.) des Antrages von Seiten Preußens in Betreff der hessischen Truppen, den Schlieffen hier berührt,

était disposé d'aller de concert avec S. M. Brittanique Electeur d'Hannovre; et dans peu Mr. de Wittorff, sous pretexte d'affaires de famille, aura l'honneur de s'aboucher avec vous autres sur les premiers rudiments d'une union, qui presente plus d'une difficulté, mais dont peut-être pourroit resulter l'effet salutaire d'une rapprochement des membres de l'Empire de la seconde grandeur etc.

Au reste le Comte de Goerz à peine a-t-il eu la declaration du Landgrave, qu'il a fait des démarches pour s'afsurer de nos truppes. Proposer d'une coté une conféderation constitutionelle, et de l'autre des arrangements qui nous y rendroient absolument nuls, nous a paru un peu contradictoire. Aufsi aura-t-il pour reponse à la declaration faite, le Landgrave ne croyoit pas devoir rien déterminer sur un tel objet, avant qu'on ne fut convenu des mesures à prendre pour le bien de la cause commune etc.

Beilage IX.

[Beulwitz] an den Chur-Sächsischen Herrn Geheimte-Rath und Minister von Loeben zu Dresden.

[Hannover] den 8ten April 1785.

Hochwohlgebohrener ꝛc.

Ew. Excellenz verehrliches Schreiben vom 10ten Nov. v. J. habe Ich zwar nicht beantwortet, weil Ich damahls etwas besonderes darauf nicht zu erwiedern hatte, und der weitere Gang derer öffentlichen Reichs-Angelegenheiten erst abgewartet werden muste. Ich glaube aber jetzo, da die Sachen neue Wendungen bekommen und neue Auftritte sich ereignet haben, die von der

---

und der darin bestand, „daß der Landgraf seine Truppen unter gewissen Bedingungen überlassen möchte“ — aber die Ordnung, in der Dohm von diesem Antrage spricht, ist nicht die richtige, wenigstens ist der Zeitpunct dieses allerdings befremdlichen Antrages nicht exact genug angegeben.

allergrößten Wichtigkeit sind, es werde Mir erlaubt seyn, Ew. Excellenz ganz unschätzbares Vertrauen, auf welches eine glückliche Erfahrung vieler Jahre das Siegel der größten Zuverlässigkeit gedrücket hat, durch eine freymüthige Aeußerung zu benutzen. Unter denen trüben Wolken, die über Teutschland aufsteigen, ist eine, unter dem Nahmen: Austauschung von Bayern: Ew. Excellenz ohne Zweifel eben so bekandt, als sie dero Aufmerksamkeit vorzüglich würdig ist.

Sowohl dieser äußerst beträchtliche Gegenstand, als andere nicht minder wichtige Rücksichten haben vor einigen Tagen von hieraus ein vertrauliches Ministerial-Schreiben an das Churfürstliche Ministerium zu Dresden veranlaßet, dem Ich nichts weiter hinzuzufügen weiß, als die feyerliche Versicherung, daß die Anträge Sr. Königl. Majestät auf eine nähere Verbindung derer drey Evangelischen Churhöfe und auf eine zu diesem Zweck führende Zusammentretung von bevollmächtigten Ministern, gewiß aus dem reinsten Patriotismus und nur aus der erhabenen Absicht, die Verfaßung von Teutschland zu erhalten, gefloßen sind. Man hat nun zwar gedachtes Project dem Ansehen nach vorerst bey Seite gesetzt, aber nach allem Anschein wohl nicht ganz aufgegeben.

Denn dieses läßt sich von einem so angelegen entworfenen und weit ausgedachten Plan nicht vermuthen, wie man denn auch neuere beruhigende, obgleich noch nicht völlig bestätigte Nachrichten haben will, daß der Umtausch von Bayern des Herzogs von Zweybrücken Durchl. ganz kürzlich zum zweyten Mahl angetragen, aber wiederum von der Hand gewiesen worden sey.

Allemahl würde es eine sehr erwünschte Sache seyn, wenn man von Seiten derer einverstandenen Churhöfe zusammentreten, die Gedanken in vollständigster Confidenz sich eröfnen, und über die Maßregeln, die zu niemandes Offension gereichen und mit der größten Vorsicht gewählt werden müsten, sich vereinbaren könnte. Möchte doch die mündliche Behandlung dieser Gegenstände, wenn der dortige höchste Hof solche aufzunehmen sich gefällig seyn laßen sollte, Ew. Excellenz anvertrauet werden! Ich bin bey diesem Wunsch so sehr intereßirt, daß er Mir

nicht anders als höchst angenehm seyn kann, wie Ich denn bey allen Gelegenheiten und in allen Verhältnissen jene unbeschränkte treue Verehrung bethätigen werde, womit ich lebenswährig verharre

Ew. Excellenz ꝛc. [Beulwitz.]

---

b.

À Son Excellence Monsieur le Baron de Beulwitz Conseiller privé et Ministre d'Etat de S. M. le Roi de la Grande Bretagne à Hanovre.

praes. d. 22ten Apr. 1785.

Hochwohlgebohrener Freyherr,
Höchstgeehrtester Herr Geheimer Rath und StaatsMinister,

Ew. Excellenz kann ich meinen verbindlichsten Dank für das Schreiben, womit Dieselben mich unterm 8ten d. M. beehrt haben, nicht lebhaft genug ausdrücken. Es enthält das schmeichelhafteste Merkmal von der Fortdauer des mir in Regensburg geschenkten Vertrauens; und dieses bleibt für mich unter allen Verhältnißen ausnehmend wichtig und schätzbar. Von dem großen Umfange, und der Unveränderlichkeit des meinigen, so wie von meiner wärmsten Ergebenheit, belieben Ew. Excellenz Sich aufs vollkommenste überzeugt zu halten.

Die gegenwärtige, in mehr als einer Rücksich bedenkliche Verwickelung der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, verdient allerdings eine vorzügliche Aufmerksamkeit patriotisch denkender hoher Reichsstände.

In Ansehung der Gesinnungen meines Hofes über diesen Gegenstand, darf ich mich auf das dießeitige MinisterialAntwortschreiben vom 13ten huj. beziehen. Zu der nähern Verbindung der drey ChurHöfe, welche von Ew. Excellenz höchstem Hofe in Antrag gebracht wird, ist man allhier sehr bereitwillig. Eine solche die Aufrechthaltung der Verfaßung von Deutschland zum Zwecke habende, völlig gesetzmäßige Vereinigung ist den dermaligen Umständen gewiß sehr angemeßen.

Nach Einlangung der von Berlin des nächsten zu gewartenden fernern Erklärungen wird das hiesige Ministerium keinen

Anstand nehmen, mit dem zu Hannover über diese wichtige Sache, mit der vollständigsten Confidenz weiter zu correspondiren.

Der Wunsch, den Ew. Excellenz in Rücksicht auf meine Person äußern, ist für mich ein neuer Beweis Dero Wohlwollens; ich erkenne es mit innigster Rührung meines Herzens. Die Erfüllung dieses Wunsches würde für mich alsdenn eine reiche Quelle von Vergnügen seyn, wenn ich dadurch Gelegenheit erhielte, denenselben die Versicherung von meiner so wahrhaften und vollkommensten Verehrung mündlich zu erneuern. Mit diesen Gesinnungen und der treuesten Ergebenheit verharre ich jederzeit

Dresden den 16 April 1785.

Ew. Excellenz
ganz gehorsamster Diener
D. F. von Löben.

Beilage X.

Antwortschreiben des Chur-Sächsischen Ministerii an das hiesige. d. d. Dresden den 13ten Apr. 1785. pr. 21. ej.

Was Ew. ꝛc. wegen des von Seiner Königlichen Majestät in Preussen an des Königs von Großbritannien, dero allergnedigsten Herrns Majestät gebrachten freundschaftlichen Antrages, um bei den dermahligen weit aussehenden Umständen in Teutschland sich mit Höchstdenenselben und mehren patriotisch gesinnten Reichsständen über gewisse gemeinschaftliche Maßregeln zu vereinigen, unterm 1ten dieses an uns gelangen zu laßen gefällig gewesen, haben wir am 7ten richtig zu erhalten die Ehre gehabt, und davon sofort an Ihro Churfürstliche Durchl., unsern gnedigsten Herrn, unterthänigsten Vertrag zu erstatten nicht ermangelt.

Höchstdieselben haben uns darauf gnedigst anbefohlen, Ew. ꝛc. in unverzögerter Rück-Antwort zu eröfnen, daß gleichwie Sie das von Ihro Königl. Großbritanischen Majestät Ihnen bezeigte Zutrauen mit der danknehmigsten Verbindlichkeit anerkennen, und Ihres Ort zu Aufrechthaltung der Verfaßung des Reichs

und der Reichsständischen Gerechtsame auf eine constitutions=mäßige Weise beyzuwürken, allemahl geneigt sind; also Sie sich nicht minder völlig überzeugt finden, daß durch die Vereinigung der drey Churhöfe, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig=Lüneburg zu einer darauf abzielenden engern Verbindung mit mehreren patriotisch gesinnten Reichsständen, auf die anständigste und zweckmäßigste Art der Grund gelegt werden könne. Da jedoch von Ihro Königl. Majestät in Preussen an Ihro Churfürstliche Durchl. ein gleichmäßiger Antrag bereits geschehen und man darüber würklich in Unterhandlungen begriffen ist: So können Höchstdieselben nicht umhin, Sich so, wie in der Haupt=Sache, also auch insonderheit wegen der angetragenen Zusammen=schickung vertrauter Minister an einem dritten Ort, zuförderst annoch mit Hochgedachter Ihro Königl. Majestät in Preussen zu vernehmen, und werden sobald als möglich uns in den Stand setzen, die darüber angefangene Correspondenz in vollkommner Erwiederung des von Ew. ꝛc. uns bezeigten höchst=schätzbaren Vertrauens, fortzustellen. Wie wir nun unsers Orts Ew. ꝛc. von dem Fortgang der Verhandlungen baldigste Nachricht zu ertheilen und mit denenselben uns darüber ebenfalls näher zu vernehmen nicht anstehen werden, auch von Ew. ꝛc. gleichmäßiger fernerweiter Communication zuversichtlich gewärtig sind, also verbleiben wir ꝛc.

Beilage XI.

Extract Königlichen Rescripts P. S^tl. d. d. St. James den 6ten May 1785. praes. den 13ten May 1785.

Auch ꝛc. — sind Uns mit euerem Bericht und dessen beyden P. S^tis. vom 22ten praet. die Erklärungen des Chur=Sächsischen Ministerii auf eure demselben gemachte Eröffnung von einer, zur Aufrechterhaltung des Reichs=Systems zu treffenden Verbindung, nebst der weitern Antwort, welche aus Berlin bey euch eingegangen ist, vorgeleget worden. Da ihr euch über diese die weitere Erwegung und Berichtserstattung vorbehalten habt; so wollen wir solche mit dem ehesten gewärtigen, und

vermeynen inmittelst Ursache zu haben mit denen von beyden Ministeriis geäußerten guten Gesinnungen völlig zufrieden zu seyn. Damit indeß das Geschäfte soviel als möglich befördert werde, sind wir ganz geneigt nachzugeben, daß, sowie man es zu Berlin wünschet, die Unterhandlung daselbst weiter prosequirt werde. Daher denn ihr, der Geheimte-Rath von Beulwitz, unter einem beliebigen Vorwand, mithin ohne Creditiv, euch dahin begeben, und nach unserer euch hinlänglich bekanndten Absicht, zu der intendirenden nähern und zweckmäßigen Verbindung der drey Churhöfe solchergestalt, daß man diesseits von der Negotiation allemahl Meister bleibe, concurriren werdet.

Bis dahin, daß selbige zu Stande gekommen, können nähere Herauslaßungen und Abreden mit andern wohlgesinnten Reichs-Fürsten nicht wohl Statt finden. Ihr habt also auch die weiteren Erkundigungen des Casselschen Ministers ganz recht beantwortet [1]).

---

b.

Königliches Rescript d. d. St. James den 17ten May 1785. praes. d. 22ten ejusd. pr. Cour.

P. P. — Wir haben es nicht anders als sehr billigen können, daß Ihr Euch des von Euch gewählten modi bedient habt, um Euren Vortrag vom 6ten dieses, die mit den Berliner und Dresdener Höfen vorseyende Unterhandlung betreffend, an Uns gelangen zu laßen, indem dadurch allerdings Zeit gewonnen und das Geschäfte befördert worden ist. Seitdem wird Unser Rescripts-Postscript von eben dem dato eingegangen, und daraus von Euch ersehen worden seyn, daß Wir, was den Ort der Unterhandlung anlanget, Uns entschloßen haben,

---

[1]) Beulwitz hat es nicht der Mühe werth gehalten, den Ministerial-Bericht vom 22. April, der sammt den Postscripten nichts enthalten haben wird als Copien der bis dahin eingelaufenen Schreiben und etwa die Contenta der Antwort Kielmannsegges an Schlieffen, aufzubewahren, wenigstens ist in seinen numerirten Acten hier keine Lücke. Die Antwort Kielmannsegges an Schlieffen muß aufschiebend und zurückhaltend gewesen sein, wie aus dem gegenwärtigen Postscript erhellt.

darunter dem Verlangen des Königlich Preussischen Hofes nachzugeben. Wir müßen auch noch jetzt bey dieser Meynung bleiben, da nicht zu vermuthen ist, daß der die teutschen Angelegenheiten dirigirende Minister von Hertzberg zu einer Zusammentretung an einem dritten Ort werde gebraucht werden wollen, da sodann, wenn ein anderer, der Sachen minder kundiger den Auftrag dazu erhielte, daraus leicht Verlegenheit und Aufenthalt entstehen könnte. Wogegen, wenn Ihr, der Geheimte Rath von Beulwitz, Euch nach Berlin begebet, Ihr mit erstgedachtem Minister selbst conferiren, bey ihm denen diesseitigen Grundsätzen und Absichten Eingang und Beyfall verschaffen [1]), auch vielleicht den in den seinigen nicht allemahl festen Chur-Sächsischen Hof, noch mehr zu fixiren im Stande seyn werdet. Wir laßen es also auch in Ansehung Eurer, des von Beulwitz, bey Unserer Entschließung um so mehr bewenden, als bey der Publicität, wozu die Sache nun schon gelanget ist, es auf die Secretirung derselben, und auf Verminderung von Aufsehen nicht sonderlich mehr ankommen kan, Uns aber alles daran gelegen ist, das Geschäft in solchen Händen zu wißen, und einem Minister anzuvertrauen, von dessen Erfahrenheit, zèle und Prudentz wir die Erreichung Unserer Absichten am zuverläßigsten gewärtigen, und sie Uns versprechen können. Ihr erhaltet demnach hiebey die in duplo ausgefertigte Vollmacht, und, damit Ihr Euch dem Könige, und dem Königlichen Hause auf eine anständige Weise möget darstellen können, das mit seiner Abschrift hieneben gehende Hand-Schreiben [s. Beil. XII.], dessen Ueberreichung mit einer mündlichen convenablen Bezeugung Unserer für den König hegenden aufrichtigen Hochachtung und Freundschaft zu begleiten seyn wird. Von dem Zweck der Abschickung hat niemand Rede und Antwort zu begehren, und ist allenfalls eine generale, daß man nachbarliche Angelegenheiten zu tractiren habe, hinlänglich. Was nun weiter die Behandlung

[1]) Diesem Satze des Rescriptes gegenüber verliert die an sich schon sehr unwahrscheinliche Angabe Dohms (Denkw. III, 78.), „dem Herrn von Beulwitz sei aus London der B[illegible] zugegangen, dem preußischen Hofe in Allem entgegenzukommen,“ jed[illegible]laubwürdigkeit.

des Geschäfts selbst, und den Zweck, der dabey vor Augen zu haben ist und erreichet werden soll anlanget; so finden Wir Eure Uns darüber eröfnete gutachtliche Meynung so wohl und gründlich überlegt, mithin die dem zu treffenden Concert zu gebende Form und Faßung denen Umständen und Unserer Absicht so völlig gemäß, daß Wir sie durchaus approbiren, und Euch, den von Beulwitz, authorisiren, Eure Instruction daraus zu nehmen; in der Maße die Unterhandlung anzugehen; und sie, es wäre dann, daß über unvermuthete zur Frage kommende und nicht vorhergesehene Incident-Puncte zu Unserer Entschließung zuförderst müste berichtet werden, zum Schluß zu befördern. Was den Punct der, im Fall, daß es erforderlich seyn sollte, zu prästirenden thätigen Hülfsleistung anlanget; so ist das, was Wir darüber gegen den hier anwesenden Königlich Preussischen Minister geäußert haben, von ihm ganz recht eingenommen und an seinen Hof berichtet worden: und wird, ohne hierüber zu conveniren und in geheimen Artikeln etwas gewisses festzustellen, die Verbindung weder einst zu Stande, noch demnächst zum Effect gebracht, sondern ihr vielmehr einzig und allein dadurch der erforderliche Nachdruck gegeben werden müßen. Wir vertrauen indessen, daß dieser Fall nicht entstehen, wenigstens so nahe nicht seyn werde, und gehen inmittelst, wie Wir Euch zu Euerer alleinigen geheimen Nachricht nicht verhalten wollen, damit um, ein besseres Vernehmen [1]) zwischen unserer Crone

[1]) Ein besseres Vernehmen zwischen der Krone England und dem Könige von Preußen trat erst einige Jahre nachher ein, als beide Mächte, in Conformität mit dem zwischen England und Preußen am 18. Nov. 1742 zu Westminster geschloßnen Allianztractat, zu Loo am 13. Juni 1788 eine vorläufige und am 13. August 1788 zu Berlin eine (wirkliche) Defensiv-Allianz eingingen, wiewohl in letzterer gesagt wird, daß beide Monarchen nur die von ihren Vorfahren ihnen verebte und unter ihnen so glücklich bestehende Einigung und enge Freundschaft mehrten und befestigten. Kurz vor dem Abschlusse der Allianz waren sie noch über manche Puncte verdroßen, z. B. auch über den preußischen Gesandten von Thulemeier, den Georg III. abberufen wünschte und den Herzberg nicht abberufen wollte. — Indeß wurde doch auch schon 1785 ein Versuch der Annäherung gemacht, indem Georg III. im August

und dem Könige von Preussen wiederherzustellen, und hoffen, daß die intendirende Vereinigung mit dazu führen werde. Wir verbleiben rc.

Beilage XII.

Schreiben Sr. Königl. Majestät von Großbritannien an des Königs von Preussen Majestät. d. d. St. James den 17ten May 1785.

Durchlauchtigster rc. Da die Aufrechthaltung der teutschen Reichs-Verfaßung von jeher ein sehr angelegentlicher Gegenstand Meiner Aufmerksamkeit gewesen ist, und es beständig bleiben wird; so hat die Bezeugung gleicher Gesinnungen, welche Ew. Majestät Mir durch Ihren bey Mir accreditirten Minister, den Graf Lusi, haben thun laßen, Mir nicht anders, als unendlich angenehm und schätzbar seyn können.

Wie bereit Ich bin, über die, bey der jetzigen critischen Lage der teutschen Angelegenheiten zu nehmende Reichsconstitutionsmäßige Maßregeln Mich mit Ew. Majestät einzuverstehen, wird Ihnen gedachter Graf bereits gemeldet haben, und Ihnen von meinem Minister und würklichen Geheimten Rath, dem von Beulwitz, welchen Ich an Ew. Majestät Hoflager abschicke, um mit Dero und dem Chur-Sächsischen dazu gleichmäßig bevollmächtigten Ministris hierüber zusammen zu treten, mithin eine nähere Verbindung zu verabreden, noch weiter contestirt werden. Ich habe diese Gelegenheit nicht ungenutzt laßen können, Ew. Majestät damit die Versicherung Meiner aufrichtigen Hochachtung und Freundschaft zu erneuern, und daß die vielen Proben, welche Diesebe von Ihrer affection und Zuneigung Meinem Prinzen, dem Bischof zu Oßnabrück während seiner Anwesenheit bey Ihnen verspüren zu laßen beliebet haben, bey Mir in unvergeßlichem Andenken bleiben wer-

---

durch Ewart erklärte, er sei geneigt, sich mit Preußen zu vereinigen, sowohl um in Petersburg einer Verbindung mit Österreich gegen die Pforte, als in Deutschland den gewaltsamen Eingriffen des Kaisers, besonders jedem Tausch von Baiern entgegenzuwirken. Dieser Versuch Englands glückte nicht. Vgl. Dohm Denkw. 3, 121. 126.

den. Ich empfehle ihn ferner dazu, da er wiederum die Erlaubniß und das Glück haben wird, Ew. Majestät aufzuwarten, und verbleibe lebenswährig mit den Gesinnungen der aufrichtigsten Ergebenheit und Hochachtung ꝛc.

Beilage XIII.

Punkte, welche bei des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz Verschickung an den Königlich Preußischen Hof statt weiterer Instruction im Königlichen Ministerio festgestellet worden. [1])

1. Wie Seine Königliche Majestät mit dem höchsten Rescript von 17ten v. M. bereits das Creditiv an den König von Preußen und die erforderliche Vollmachten vollzogen anhero gelangen zu laßen geruhet, so werden in Beziehung auf den Inhalt des gedachten Rescripts sothane Stücke im Original und in Abschrift hiebei gefügt, und ist von den Vollmachten die eine, in welcher Chur-Sachsen vorgesetzt worden, für den Chur-Sächsischen, und die andre, in der Preußen zuerst genannt wird, für den Preußischen Gevollmächtigten zur Auswechselung gegen ähnliche gegenseitige Vollmachten bestimmt.

2. Die allhier im voraus in extenso entworfene Aufsätze der Haupt-Convention, der Separat-Artikel und der Geheimen-Artikel sind gleichfalls hieneben angeleget und in der Hinsicht gefaßt, daß die Haupt-Convention mit jeglichem contrahirenden und accedirenden Theil kann vollzogen, auch nöthigenfalls öffentlich bloß, oder davon Kenntniß gegeben werden, die Separat-Artikel aber nur das enthalten, was die Churhöfe unter sich angehet, und die geheime Artikel alle, oder einzeln, mit diesem oder jenem Hof nach Befinden geschlossen werden mögen. Dieses wird zugleich zur diensamen Einleitung und Erläuterung dienen, warum bei der hiesigen Fassung vor dem

---

[1]) Copie von der Hand eines Canzellisten; die übrigen Actenstücke sind entweder im Original oder von Beulwitz copirt vorhanden.

Berliner Entwurf in manchen Stücken abgegangen worden und abgegangen werden müssen, um eine solche zweckmäßige Einrichtung zu treffen.

3. Da die Absicht dahin zu richten ist, daß die dießeitige Fassung wesentlich und so viel thunlich beibehalten werde: so wird es gemäß sein, gleich mit der Mittheilung der hiesigen Aufsätze den ersten Anfang zu machen, damit selbige bei der Tractirung des Geschäfts zum Grunde gelegt bleiben mögen. In Ansehung des Preußischen Bevollmächtigten wird es kein Bedenken haben, solchem sofort sämmtliche Aufsätze im Vertrauen zu dem Zweck mitzutheilen. Wegen des Chur-Sächsischen Bevollmächtigten aber werden des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz mit dem Preußischen Ministerio vertraulich überlegen, und sich einverstehen, in wie fern selbigem außer der Hauptconvention etwa nur zuerst die Separat-Artikel, oder auch die geheime Artikel entweder sämmtlich, oder einzeln und einige, zu Anfang oder nach der Hand, vorzulegen sind und ob nahmentlich bei dem geheimen Artikel in Betref der teutschen Bisthümer auf Chur-Sachsen gerechnet werden mag.

4. Insofern bei dem einen oder andern Artikel eine Vereinigung mit Chur-Sachsen wider Verhoffen nicht erzielt würde, so scheint dennoch die Sache, und Seiner Königlichen Majestät in dem vorhin erwähnten Rescript vom 17ten v. M. geäußerte Intention zu erfordern, daß solcher allemahl mit Preußen vollzogen und geschlossen werde.

5. Der Curialien halber ist es dem typo einer reichsständischen Verbindung am gemäßesten zu erachten, daß der churfürstliche Collegial-Rang beobachtet werde, mithin Chursachsen die erste, Preußen als Chur-Brandenburg die zweite, und der hiesige Hof als Chur-Braunschweig die dritte Stelle im Context und in den Unterschriften einnehme.

6. Wie die Vollziehung der Haupt-Convention, der Separat-Artikel und der geheimen Artikel unter gleichem dato zu bewerkstelligen ist: so werden des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz, so bald die unterschriebene Exemplarien ausgewechselt worden, solche unverzüglich hierher gelangen

lassen, damit wegen der einzuholenden und beizubringenden Ratification Sr. Königl. Majestät das Erforderliche baldmöglichst besorgt werden könne.

7. Damit es bei dem Beitritt andrer diesemnächst dazu einzuladenden Höfe nicht einer Umfertigung der Convention und Artikel bedürfe: so scheint der kürzeste und gemäßeste modus des Beitritts zu sein, daß die accedirende Höfe über die Convention und Artikel, denen sie resp. beitreten, Beitritts-Urkunden an die in der Verbindung bereits begriffene Höfe, und diese hinwiederum an jene über den Beitritt Acceptations-Urkunden ausstellen, wozu die Formularien allenfalls zwischen den drei Höfen concertirt werden können.

8. Wenn die Convention, Separat- und geheime Artikel von den bevollmächtigten Ministern zu Berlin unterschrieben, und die Exemplarien davon gegen einander ausgewechselt sind: so ist dafür gehalten, daß, in so fern Sr. Königl. Majestät nicht etwa noch ein andres befehlen, oder veränderte Umstände eintreten, des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz sodann Ihre Abschieds-Audienz werden nehmen, und Sich zurückbegeben können, ohne die Auswechselung der Ratificationen abzuwarten, welche füglich von Hof zu Hof unmittelbar bewerkstelliget werden mag.

9. Zu den vorfallenden Depechen wird ein teutscher Chifre in den dazu gehörigen zwei Tabellen hiebei gefügt, und des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz bleibt es heimgestellet, Ihre Depechen, nachdem es der Inhalt, die Sicherheit, oder Eile erfordert, entweder mit der Post, oder mit einem Expressen bis auf das nächste Königliche Postamt, oder ganz mit einem Courier hierher in den gewöhnlichen zwei Exemplarien abgehen zu lassen.

Hannover den 13ten Juni 1785.

(L. S.)

---

b.

Nachtrag zu den bei der Verschickung des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz an den Königlich Preußischen Hof, statt weiterer Instruction im Königlichen Ministerio festgesetzten Puncten. [1])

Seine Königliche Majestät haben in dem Rescript vom 10ten dieses zu äußern geruhet, daß es in Betref der von den contrahirenden Theilen erforderlichen Falls sich einander zu leistenden militairischen Assistenz darauf ankommen und zu erwarten sein wird, wessen man sich Königlich-Preußischer und Chur-Sächsischer Seits dieserhalb erklären werde, jedoch Allerhöchdieselben vermuthen, daß jeder Theil vorerst zu einem Corps von etwa fünfzehntausend Mann, welches nach Befinden zu vermehren stände, sich verbündlich zu machen haben würde. In dessen Gefolge ist der angebogene Aufsatz des hiervon handelnden Artikels dergestalt gefaßt, daß die Anzahl der Truppen annoch offen gelassen ist, um den Aufsatz gleich den andern Aufsätzen sofort mitzutheilen, und dabei die Erklärung der andern beiden Höfe wegen des Quanti allenfalls erst erwarten zu können. Wie inmittelst Seine Königliche Majestät Ihre auf ein Corps von 15/m Mann wenigstens gerichtete Intention bereits ausdrücklich zu erkennen gegeben: so werden des Herrn Geheimten-Raths von Beulwitz Excellenz damit, insofern es auf die hiesige Aeusserung ankommt, herausgehen, und, vorausgesetzt daß von der andern Seite zu einem gleichen sich verstanden wird, darauf in der Maße schliessen, daß von dem offen gelassenen zu stipulirenden Hülfsquanto etwa drei Viertheil auf Infanterie und ein Viertheil auf Cavallerie festzusetzen sein dürfte.

Hannover den 17ten Jun. 1785.

(L. S.)

---

c.

[**Hannoverscher Entwurf der Hauptconvention. Mit den preußischen und sächsischen Anträgen.**]

Im Nahmen der allerheiligsten Dreieinigkeit! Kund und

---

[1]) Ministerialcopie.

zu wißen sey hiemit jedermänniglich: Gleichwie einem jeglichen Stand des teutschen Reichs nichts angelegener und wichtiger seyn kann und muß, als daß das mit so vieler Sorgfalt und Mühe seit Jahrhunderten errichtete, und mit so mannigfaltigen großen Aufopferungen von Gut und Blut bisher erhaltene teutsche Reichssystem, wovon die Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitglieds des Reichs, und nicht weniger die von ganz Europa wesentlich abhängig ist, in seinem ungekränkten Wesen beständig aufrecht erhalten, und auf eine constitutionsmäßige Weise gehandhabet werden möge, indessen nicht nur die Erfahrung gelehrt hat, daß solches mehrmalen einer sehr nahen und großen Gefahr seiner Zerrüttung ausgesetzt gewesen, sondern auch von einer Zeit zur andern noch in einer äußerst bedenklichen Crisis sich befindet, die ohne eine wachsame Aufmerksamkeit und vereinigte Entschloßenheit patriotischer, um das Wohl des gesammten teutschen Reichs besorgter und bemühter Stände dessen gänzlicher Verfall und Umsturz nach sich ziehen könnte: so haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen [1]), Seine Königl. Majt. von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, und Sr. Königl. Mt. von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, nach diesen Betrachtungen und Ihren allerseitigen darin übereinstimmenden cordaten Gesinnungen und Absichten [2]) nothwendig zu sein erachtet, in Gefolg dessen, wozu Sie nach dem unstreitigen Herkommen sowohl, als nach der güldnen Bulle Art. 15., dem Westphälischen Friedensschluß Art. 8. §. 2. und der neuesten kaiserlichen Wahl=Capitulation Art. 6. §. 4. ohne Widerspruch berechtigt sind, ein vertrauliches Bündnis unter sich zu treffen, welches zu niemands Beleidigung gereichen, viel weniger gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn, sondern lediglich auf die constitionsmäßige Erhaltung des teutschen Reichs=Systems und der reichsständischen Gerechtsame nach den Reichsgesetzen und Reichs=Friedens=Schlüssen sein Absehen haben soll, und des Endes Ihre dazu besonders

---

[1]) „auf den an Ihro darunter geschehenen freundschaftlichen Antrag" Sachsen.

[2]) verträglich und — S.

bevollmächtigte Minister ernannt und allhier zusammentreten lassen, als Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihro — — [1]), Se. Königl. Majt. von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, Ihro — — [2]), Se. Königl. Majt. von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, Ihro wirklichen Geheimten-Rath Ludwig Fridrich von Beulwitz, welche, nachdem sie ihre Vollmachten, die am Schluß der gegenwärtigen Convention in Abschrift wörtlich eingerückt sind, sich einander mitgetheilet, und gewöhnlichermaßen ausgewechselt, kraft derselben über nachstehende Bedingungen und Artikel sich verstanden und vereiniget haben.

1.

Es wollen Ihre beide Königliche Majestäten und Se. Churfürstl. Durchlaucht in wahrer und genauer Freundschaft und Einigung leben, in solcher Sich die Aufrechthaltung und Befestigung des Reichs-Systems nach dem Westphälischen und andern verbindlichen Reichs-Friedens-Schlüssen, der Kaiserlichen Wahl-Capitulation und den übrigen Reichsgesetzen zum unverrückten sorgfältigsten Augenmerk nehmen, zu dem Ende ein vollkommnes Einverständnis und vertrauliche Correspondenz, sowohl über die allgemeine, als besondere Angelegenheiten, unter sich durch Briefwechsel und Gesandte auf den Reichs- und Creis-Tagen und an den Höfen unterhalten, und sich alles, was einem jeden schädlich oder nützlich seyn kann, im gegenseitigen Vertrauen eröfnen und mittheilen und darüber rathschlagen [3]).

---

[1]) General-Major, Cammerherrn und General-Adjutanten, auch Envoyé extraordinaire am Königl. Preussischen Hofe, und des Königl. Schwedischen Nordstern Ordens Commandeur, Friedrich August Reichsgrafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, — Sachsen.

[2]) wirklichen geheimen Etats- und Cabinets-Minister, des Königl. Preussischen Schwarzen Adler Ordens, wie auch des Johanniter Ordens Ritter, Commendator und Land Vogt zu Schievelbein, Carl Wilhelm Reichsgrafen von Finckenstein, und Ihro wirklichen Geheimen Etats- und Cabinets-Minister Ewald Friedrich von Hertzberg, — Preußen.

[3]) „weshalb obgedachte Gesandte zu einer solchen vertraulichen Communication unter sich besonders angewiesen werden sollen.“ Sachsen.

2.

Wie die allgemeine Reichsversammlung das festeste Band und die wichtigste Stütze der teutschen Reichs-Verfassung ist: so wollen die höchste contrahirende Theile bei selbiger nahmentlich dieses Einverständnis und ein vollständiges Vertrauen durch ihre Gesandten beobachten, und dahin kräftigst sich bearbeiten, daß die Reichsversammlung in ihrem gesetzmäßigen Wesen und in beständiger Thätigkeit [1]) erhalten, über die dahin gehörige und gebrachte Sachen, so viel möglich, fleißig deliberirt und beschlossen, auch den Recursen nach der Gerechtigkeit und in Conformität der Reichs-Verfassung abgeholfen [2]), hingegen ordnungswidrige Berathschlagungen und Conclusa, sonderlich außerhalb den Rathsgängen nicht gestattet, und unerhebliche Weiterungen und fremde Einstreuungen von den comitial Deliberationen entfernet werden.

3.

Deßgleichen vereinigen dieselben sich, in Ansehung der einzelnen, insonderheit der beiden höhern Reichs-Collegien darüber zu wachen und zu halten, daß ein jegliches in seiner constitutionsmäßigen Verfassung verbleibe, solcher nirgend eingegriffen, und keinen Neuerungen, oder unbefugten Einmischungen und Willkührlichkeiten, oder was sonst für die hergebrachte verfassungsmäßige Ordnung, Form und Einrichtung bedenklich seyn mag, statt gegeben, sondern allem dem sofort nachdrücklichst sich entgegengestellet werde.

4.

So sehr die höchste Paciscenten überzeugt sind, daß die Reichs-Gerichte bei ihrer richterlichen Autorität erhalten werden müssen: so unumgänglich erforderlich ist es hinwiederum, daß von selbigen in ihren gehörigen Gränzen sich gehalten und den Reichs-Constitutionen gemäß verfahren werde. Höchstdieselben verbinden sich dannenher, auf die Erhaltung der Reichsgerichte bei ihrer gesetzmäßigen Ordnung und Einrichtung und auf die Beförderung einer gehörigen unpartheiischen und unbefangenen

---

[1]) „und Fortgang" — Preußen.

[2]) „und selbige möglichst erlediget" — Preußen.

Justizpflege bei selbigen eine sorgfältige Rücksicht zu nehmen, auch was dazu noch weiter geschehen kann, oder vermöge der Reichsgesetze geschehen soll, im geschlossenen Vertrauen unter sich zu überlegen, hingegen nicht zu gestatten, daß besagte Reichsgerichte den Gerechtsamen der Stände im geistlichen oder weltlichen eingreifen, der gesetzgebenden Gewalt zu nahe treten, Auslegungen der Reichsgesetze, namentlich des Westphälischen Friedens-Schlusses, die nur dem Kaiser und Reich, oder den paciscirenden Theilen zustehen, sich anmaßen, oder in dahin gehörige oder davon abhängige Dinge im voraus die Hände einschlagen, die Stände mit Erkennung der Processe oder Executionen übereilen, unbefugte Cognitionen sich beilegen und verfassungswidrige Executionen verfügen, ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reich zuwider handeln, und überhaupt, es sey in Justiz-Sachen oder sonst, nach willkührlichen Grundsätzen, Neben-Absichten, fremden Einflüssen und auf eine gesetzlose Weise verfahren, sondern zur Hemmung und Abstellung solcher Misbräuche und Unordnungen alle constitutionsmäßige Mittel anzuwenden.

5.

Wenn die Reichskreise in ihrer Consistenz und Integrität verletzet, in der Freiheit ihrer innerlichen militair-civil- und öconomischen Verfassung gekränket, mit [1]) unbilligen [2]) gesetzwidrigen Zumuthungen beschwert würden, oder der Ruhestand in selbigen gestöret oder auf andere Weise ihren Gerechtsamen und Einrichtungen, es sey von den Reichsgerichten, oder sonst, Eintrag geschehen sollte: so wollen die paciscirende höchste Theile

---

[1]) „eigenmächtigen Durchmärschen, Einquartierungen und andern“ — Preußen. (Mir ist die eigentliche Veranlassung zu diesem Beysatz, und ob etwa der Kayserliche Hof neuerlich zu solcher Art Beschwerden Gelegenheit gegeben habe, nicht bekannt. Bey minder mächtigen Ständen, die man herbey zu ziehen wünschet, ist indessen wohl aller möglicher Anstand zu vermeiden. — Dieser Zusatz ist auf anhaltende dißeitige Vorstellungen königlich Preussischer Seits endlich ganz nachgegeben und zurückgenommen worden. — Beulwitz.)

[2]) „und“ — Preußen.

auf alle diensame und kräftige constitutionsmäßige Art sich dessen anzunehmen und dagegen zu verwenden suchen.

6.

Wo auch übrigens in irgend einem Stück der allgemeinen Reichs-Verfaßung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkung, Bedrückungen und Stöhrungen zu besorgen seyn können, solches alles wollen dieselben mit gemeinschaftlichen nachdrücklichen gesetzlichen Maßregeln abzuwenden, zu hemmen [1]), und überhaupt den Ruhestand des ganzen Reichs auf alle Weise zu handhaben, bedacht seyn.

7.

Gleichergestalt verbinden und versprechen sich die höchste Contrahenten unter einander auf das sorgfältigste und kräftigste dahin zu sehen und sich zu bestreben, daß die Stände des Reichs überhaupt bei ihren Gerechtsamen nach dem Westphälischen Frieden Art. 8. §. 1. 2, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. 4. auch Art. 21. §. 5. 6. 7. 8. durchaus erhalten, dabei überall nicht gestöhrt, noch gekränket, viel weniger, es sey auf welche Art es wolle, durch Zudringlichkeiten [2]), Drohungen oder Thätlichkeiten unrechtmäßig gedränget oder vergewaltiget werden.

8. [3])

Insonderheit wollen dieselben mit allem Nachdruck dahin

---

[1]) „zu hemmen“ — soll ausgelaßen werden. Beulwitz. — [Ist später beibehalten.]

[2]) „ungegründete Prätensionen“ — Preußen.

[3]) Preußiger Gegenentwurf: „Wenn die contrahirende hohe Theile [statt der gesperrten Worte hat Sachsen im Gegenentwurfe „verbundene Fürsten“ beantragt] oder auch andere Mitglieder des deutschen Reichs, geistlichen oder weltlichen Standes, von welcher Religion sie auch seyn, in dem [ihrem — Sachsen] wirklichen Besitze ihrer Lande und Leute und der davon abhängenden Gerechtsame [nur: „Besitzstande“ — S.], außerhalb der rechtlichen Ordnung, mit eigenmächtigen Ansprüchen, oder mit Säcularisationen und Entgliederungen [„hoher und niederer“ — S.] geistlicher Stifter beunruhiget, und angefochten [auszulassen. S.] oder auch willkührliche [auszulassen. S.] Vertauschungs-Anträge alt-erblicher Lande, den Reichsgesetzen und Hausverträgen, auch andern Tractaten zuwider, jemanden [auszulassen S.]

sich bearbeiten, daß die sämmtliche Stände des Reichs bei

aufgedrungen, oder dergleichen Veränderungen und Vertauschungen ohne Einwilligung sämmtlicher dabey interessirter Theile vorgenommen, und durch widerrechtliche Mittel durchgesetzet [auszulassen. S.] werden wollten, [„durch" S.] welches alles die dermalige Reichsverfaßung mannigfaltigen Nachtheilen aussetzen [mannigfaltigem Nachtheil ausgesetzt werden — S.] könnte und würde [auszulassen. S.]; So verbinden die hohen contrahirenden Theile [verbindet man — S.] sich hiedurch gemeinschaftlich alle Reichssatzungsmäßige Mittel, und nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände, alle habende Kräfte dazu anwenden, damit alles dergleichen abgewendet und [auszulassen. S.] sowohl das ganze Reich bey seiner Verfaßung, als jedes Mitglied desselben bey seinen auf dem westphälischen Frieden, den [die — S.] Wahlcapitulationen und den [die — S.] Reichsschlüssen [=schlüsse], gegründeten Rechten und wirklichem Besitzstande erhalten und gehandhabt werde." — Beulwitz verfaßte hierüber folgende Noten: Dieser §., welcher die Vorschritte und Handlungen des Kayserlichen Hofes so deutlich bezeichnet, daß man sogleich siehet, gegen wen eigentlich die Convention gerichtet sey, wird von dieser Seite, nach der hegenden Absicht, der Association bey andern Ständen möglichsten Eingang zu verschaffen, noch eine sich vorbehaltende nähere Erwägung erfordern. — Dem 8ten Artikel der Haupt=Convention scheint es, nach der Absicht, die man heget, nemlich das Bündniß gegen Niemand insonderheit zu richten, an einem allgemeinen Gegenstande nicht zu fehlen. Die Stimmfreiheit derer Reichs=Stände, sogar der Besitz ihrer Lande, die Sicherheit ihrer Hausverfaßungen rc. und die Sicherheit gegen alle eigenmächtige Ansprüche, alles dieses ist ausgedrückt. Führet man hingegen facta specialia an, so wie in dem Gegenentwurfe geschehen ist; So lieget es am offenen [Tage], gegen wen die Verbindung gehe, und die fürstlichen Höfe, welche in gar mannigfaltigen Rücksichten und Verhältnissen gegen den Wiener Hof stehen, werden, wenigstens zum größten Theil, wie uns aus geschehenen Aeußerungen sehr wohl bekannt ist, nicht accediren. Daß der Kayserliche Hof etwa das Daseyn Geheimer Artikel fürchte, daran ist so viel nicht gelegen. Ich bin bey diesen Umständen nicht vermögend, von dem dießeitigen mit so vieler Anwendung erwogenen Aufsatz abzugehen. — Den ganzen Gegenentwurf hat das Königl. Preussische Ministerium, auf die von dieser Seite wiederholt und angelegentlichst vorgelegten Zweifel, zuletzt völlig aufgegeben und bleibt es daher, die unterstrichenen [oben im Texte gesperrten] zwey Worte ausgenommen, bey dißseitigem Entwurf. —

dem völligen unbeschränktem Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs-, Kreis- Collegial- und Deputations-Conventen verbleiben, ferner bei dem Besitz ihrer Lande und Leute und der davon abhängenden Gerechtsamen, gegen widerrechtliche eigenmächtige Ansprüche und jede willkührliche aufgedrungene Zumuthungen durchaus gesichert seyn, nicht weniger bei ihren Haus- und Familien- und Successions-Verfaßungen gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelaßen, und selbigen zuwider auf keinerlei Weise beunruhiget werden sollen.

9.

Sobald die contrahirende höchste Theile bemerken und in Erfahrung bringen, daß in dem einen oder andern Stück der Reichs-Verfaßung und den reichsständischen Gerechtsamen entgegen etwas vorgenommen oder intendirt wird, oder zu besorgen ist: so wollen dieselben sich sofort in ihren Maßregeln vereinigen und solches mit ihrem ganzen Ansehen Einfluß und Nachdruck auf Reichsconstitutionsmäßige Weise, es sey durch Widerspruch, Verwendung, bona officia, Gegenvorstellung, Benachrichtigung anderer Reichsstände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsversammlung, Veranlaßung einer Abmahnung vom gesammten Reich und dergleichen auf das standhafteste und kräftigste zu hintertreiben suchen, und nach Befinden [1]) über die etwa zu ergreifende weitere Reichssatzungs- und Verfaßungsmäßige [2]) Mittel unter einander näher sich einverstehen. [3])

10.

Gleichwie die höchste Paciscenten bey dieser gegenwärtigen Verbindung nichts anders zur Absicht haben, als daß das Reichssystem in seiner gesetzlichen Verfaßung, und jeglicher Stand des Reichs bey dem Seinigen ungestört erhalten werden möge: also sollen andere hierin gleichgesinnte patriotische Stände des teutschen Reichs, ohne Unterschied der Religion selbiger

[1]) „wenn obige Mittel nicht zureichend seyn sollten“ — Preußen.

[2]) „kräftigere und wirksamere Maßregeln und“ Preußen. (Ist auf „kräftige und wirksame“ verglichen. Beulwitz)

[3]) „und selbige mit allem Nachdruck, und möglichster Thätigkeit zur Ausführung und Wirklichkeit bringen“ —

beyzutreten eingeladen und mit freundschaftlichem Vertrauen aufgenommen werden.

11.

Diese Convention soll von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, von Sr. Königl. Mt. von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und von Sr. Königl. Mt. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, ratificirt und sollen die Ratificationen darüber binnen sechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher gegen einander ausgewechselt werden. Dessen zur Urkund die Eingangs erwehnten bevollmächtigten Minister gegenwärtige Convention, kraft ihrer Vollmachten eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt. So geschehen ꝛc.

---

d.

Hannoverscher Entwurf der vier Separatartikel.[1])

Erster Separat-[2]) Artikel.

Nachdemmahlen unter den in der Folge der Zeit über kurz oder lang dem teutschen Reich bevorstehenden Begebenheiten eine künftige Römische Königs-Wahl von vorzüglich großem Bedenken und hoher Wichtigkeit ist: so versprechen und verbinden Sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Se. Königl. Majestät von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, und Se. Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, daß Sie aller Seits, wenn der Fall entstehen oder eine Römische Königswahl eingeleitet und auf die Bahn gebracht werden sollte, es sey bey Lebzeiten des regierenden Kaisers Majestät, oder bey etwa erledigtem Kayserlichen Thron, dieserhalb wegen der Frage an? sowohl, als wegen der Frage quomodo? ein gemeinschaftliches Einverständniß pflegen, einer ohne den andern nicht darauf eingehen, noch sich von einander trennen, sondern ein festes, genaues freundschaftliches Concert beobachten und in selbigem hiebey durchaus unverbrüchlich zu Werke gehen wollen.

---

[1]) Rubrum „Separat und Geheime Artikel“ — Pr.

[2]) „und Geheimer“ — Pr.

Zweiter Separat-[1]) Artikel.

Gleichergestalt wollen gedachte drei contrahirende höchste Theile die bey einer künftigen Römischen Königl. Wahl-Capitulation anzubringende Monita, und zu urgirende Zusätze und Veränderungen je eher je lieber im voraus unter einander vertraulich überlegen, Sich darüber vereinigen, und solche bey Errichtung der künftigen Wahl-Capitulation in gemeinschaftlicher geschlossener Übereinstimmung zu befördern und geltend zu machen suchen, insonderheit unter andern dahin sehen, daß neben dem Westphälischen und andern Reichs-Friedens-Schlüssen auch der [2]) vom gesammten teutschen Reich genehmigte [3]) Teschensche Frieden [4]) vom Jahre 1779 in sothaner Wahl-Capitulation nahmentlich mit angezogen und bekräftiget werde.

Dritter Separat-[5]) Artikel.

Dafern vielleicht von einem und dem andern teutschen fürstlichen Hof die Errichtung einer neuen Chur-Würde für sich gesucht, oder etwa dergleichen von dem Kayserlichen Hof selbst, oder sonst einem andern Hof eingeleitet und vorgebracht werden mögte; so versprechen höchstgedachte contrahirende Theile darüber eine vollständige unbeschränkte vertrauliche Communication mit und gegen einander zu beobachten und nicht anders als im gemeinsamen Einverständniß und Vertrauen dieserhalb zu tractiren, noch darauf sich einzulassen.

Vierter Separat-Artikel.[6])

Wie die von der erzherzoglich Österreichischen Gesandtschaft bey der Reichsversammlung seither bekanntlich verschiedenemahl tentirte Parification im Ceremoniel mit den churfürstlichen

---

[1]) „und Geheimer“ — Pr.

[2]) „die“ — Pr.

[3]) „Hubertsburger und“ — Pr.

[4]) „Friedens-Schlüsse von den Jahren 1763 und 1779“ — Pr. Dieser Zusatz ist später von Preußen nachgelassen und in den ratificirten Urkunden nicht enthalten.

[5]) „und Geheimer“ — Pr.

[6]) Wegen des vierten Artikels ist Königl. Preussischer Seits auf eine Hinweglaßung angetragen worden. — Beulwitz. — Ausgelassen. D. H.

Gesandtschaften in Ansehung der Art und Weise, womit die Prätensionen urgirt und geltend gemacht werden wollen, eben so anstößig, als an sich selbst unbefugt und bedenklich ist: so vereinigen die höchste Contrahenten sich hiedurch, sothane Parification als eine Angelegenheit zu behandeln, die der Churverein zufolge vor das gesammte churfürstliche Collegium lediglich gehört, und in diesem nach Maßgabe gedachter Churverein §. 7. und des churfürstlichen Collegial-Vergleichs vom 12. März 1653 in fine nicht anders als durch einhelligen Schluß verwilliget werden kann.

Gegenwärtige Separat-[1]) Artikel, so vorerst geheim zu halten, sollen gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn sie der am heutigen Tage vollzogenen Haupt-Convention von Wort zu Wort eingerückt wären, auch gleichergestalt ratificirt und die Ratificationen darüber zugleich mit den Ratificationen über jene gegenseitig ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund sind selbige von den bevollmächtigten Ministern Kraft der einander ausgehändigten Vollmachten unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

---

e.

Hannoverscher Entwurf des I. Geheimen Artikels.

Geheimer Artikel.

Wie die von dem kaiserlich königlichen Hof[2]) intendirte Austauschung von Baiern gegen die Österreichischen Niederlande nicht allein auf der einen Seite dem Sinn des Utrechter Friedens Art. 14 und[3]) der ausdrücklichen Disposition des Barriere-Tractats vom Jahr 1715 Art. 2,[4]) und auf der andern Seite den feierlichsten[5]) deutlichsten Verordnungen der Pfalz-Baierschen Hausverträge, dem[6]) Teschen-

---

1) „und Geheimer“ — Pr.

2) statt der gesperrten Worte: „bekanntermaaßen“ — Pr.

3) Auszulassen — Pr.

4) „wie weltkündig ist“ — S.

5) „und“ — Pr.

6) „von dem gesammten teutschen Reiche und andern Mächten garantirten“ — Pr.

schen Frieden und der darin geschehenen Versicherung sothaner Hausverträge schlechterdings zuwiderläuft [1]), sondern vornehmlich auch, sowohl in Betracht der Art und Weise, wie selbige eingeleitet werden wollen, als an sich und in ihren Folgen für die ganze Verfassung des teutschen Reichs, für die Freiheit der angelegenen Kreise und für die Sicherheit aller Stände nicht anders als äußerst gefährlich und verderblich seyn kann, inmittelst dieses Vorhaben, wenn es gleich bisher nicht zur Erfüllung kommen mögen, keineswegs ganz bey Seite gesetzet oder aufgegeben zu seyn scheinet [2]): so verbinden und versprechen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Se. Königl. Majestät von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, und Se. Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, Sich kraft dieses, daß Sie in diese Austauschung, wenn etwa ihre Beistimmung dazu gesucht würde [3]), keineswegs condescendiren [4]), vielmehr auf das nachdrücklichste [5]) Sich dagegen setzen, zu dem Ende nebst den im Art. 9. der am heutigen Tage vollzogenen Hauptconvention angeführten Maßregeln [6]) die von dem Herzog von Zweibrücken, oder andern Pfälzischen Prinzen zu reclamirende Leistung der Garantie des Reichs über den Teschenschen Frieden auf das kräftigste, bei der Reichsversammlung und sonst, befördern helfen, und allenfalls [7]) wegen fernerer den Reichs-Satzungen

---

1) „und also ohne freye Einwilligung sämmtlicher dabei intereßirter und concurrirender Theile, auf keine Weise statt finden kann" — Pr. — „Die unterstrichenen Worte sind auf geschehene Vorstellung zurückgenommen worden". Beulw. Nachgehends ist der ganze Zusatz zurückgezogen worden. D. H.

2) „sondern über kurz oder lang wieder vorgenommen werden mögte" — Pr.

3) „auf welche Art und Form und unter welchem Schein und Vorwande sie auch gesuchet werden mögte" — Pr. — Ist zurückgenommen. Beulw. Dagegen sind die gesperrten Worte weggefallen. D. H.

4) „noch solche geschehen lassen" — Pr.

5) „und mit allen Kräften" — Pr.

6) „zuvörderst" — Pr.

7) „wenn solches nicht zureichen, noch die gehoffte Wirkung hervorbringen sollte" — Pr.

und der Reichs-Verfassung gemäß dagegen zu ergreifenden[1]) Mittel sich weiter vereinbaren und zusammensetzen[2]) wollen. Eben so wenig wollen Dieselben andre ähnliche Projecte von LänderTauschen in Teutschland, oder Säcularisationen[3]) unmittelbarer teutscher geistlicher Stifter, welche von dem Kaiserlich Königlichen Hof für sich[4]) entworfen seyn oder werden mögen und nothwendig in Ansehung ihrer Beschaffenheit und ihrer Folgen auf eine Zerrüttung des Reichs-Systems hinausgehen, Ihres Orts gestatten und geschehen laßen, vielmehr auf gleiche Art und Weise zu verhindern und zu hintertreiben suchen, und nach Befinden wegen der erforderlichen Maßregeln Sich näher einverstehen.

Gegenwärtiger Geheimer Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er der am heutigen Tage vollzogenen Haupt-Convention von Wort zu Wort eingerücket wäre, auch gleichergestalt ratificirt und die Ratification darüber zugleich mit der Ratification über jene gegenseititig ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist selbiger von den bevollmächtigten Ministern Kraft der einander ausgehändigten Vollmachten unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

---

f.

Entwurf des II. Geheimen Artikels.

Geheimer Artikel.[5])

Da die von dem Kaiserlich Königlichen Hof seither schon

---

[1]) „kräftigen und thätigen Maßregeln und“ — Pr.

[2]) „und solche mit möglichster und vereinigter Wirksamkeit ausführen“ — Pr.

[3]) „oder Zergliederungen“ — Pr.

[4]) die gesperrten Worte fallen aus, dafür wird gelesen: „jemand wer es auch sey“ — S.

[5]) Da Sachsen sich veranlaßt sah, diesem Artikel nicht zu accediren, so wurde er bloß zwischen Preußen und Hannover berathen und mit den nachfolgenden nothwendig gewordenen Änderungen angenommen. Weil er nicht eigentlich zur Acte des Fürstenbundes gehört, hat Dohm denselben nicht abdrucken lassen; auch hat er in seiner Geschichtserzählung denselben nicht berücksichtigt. D. H. — Rubrum: „Geheime-Special-Convention“.

immer weiter ausgedehnte und noch ferner prosequirt werdende Absicht, sich der angesehensten und wichtigsten teutschen Erz- und Hochstifter durch Coadjutorieen und andere Wahlen für Österreichische Prinzen zu versichern, für das ganze teutsche Reichs-System desto gefährlicher und weitaussehender ist, jemehr solche Besetzung der Stifter mit Prinzen vom Hause Österreich in Ansehung des ganzen Verhältnisses in Teutschland, bei der Reichsversammlung, in den Reichs-Collegien, bei den Kreisen, auch in Ansehung der Sicherheit einzelner Stände und ihrer Lande einen höchst bedenklichen Einfluß hat, und jemehr zu besorgen und fast zu erwarten stehet, daß die einmahl auf die Weise in das Österreichische Haus gebrachte Stifter wenigstens auf lange Zeit hinaus in selbigem zu erhalten gesucht werden, wo nicht gar noch größeren Veränderungen mit der Zeit vielleicht unterworfen oder ausgesetzt seyn dürften; so wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen[1]), Se. Königl. Majestät von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, und Se. Königl. Majestät von Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg, allerseits[2]) den sorgfältigsten Bedacht nehmen, daß die Besetzung der Hochstifter mit Prinzen aus dem Hause Österreich verhütet und hintertrieben, hingegen die Wahl der Erz- und Bischöfe der Regel nach in gremio erhalten werde, des Endes eine beständige vertrauliche Communication pflegen, wegen der nach Beschaffenheit der Umstände zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln Sich vereinigen und in einem festen Concert darin zu Werke gehen.

Gegenwärtiger[3]) geheimer Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er der am heutigen Tage voll-

---

1) Die gesperrten Worte fallen aus.

2) „beyderseits".

3) Der Schluß ist folgendermaßen gefaßt worden: „Gegenwärtige Geheime-Special-Convention soll, so viel die beyderseitigen höchsten Höfe betrifft, gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben als die am heutigen Tage vollzogene Haupt-Convention, auch gleichergestalt ratificirt und die Ratification darüber gegenseitig ausgewechselt werden. Dessen zur Urkund ꝛc."

zogenen Haupt-Convention von Wort zu Wort eingerücket wäre, auch gleichergestalt ratificirt und die Ratification darüber zugleich mit der Ratification über jene gegenseitig ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist selbiger[1]) von den bevollmächtigten Ministern Kraft der einander ausgehändigten Vollmachten unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

---

g.

Entwurf des III. Geheimen Artikels.

Geheimer Artikel.

Demnach in der am heutigen Tage vollzogenen Haupt-Convention Art. 10. festgesetzet worden, daß andre patriotisch gesinnte Reichsstände zum Beitritt einzuladen: so ist ferner verabredet, daß diese Einladung zunächst bei dem Herzoge von Pfalz-Zweibrücken, den fürstlich Sächsischen Häusern, dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach, dem Herzoge von Braunschweig, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt, dem Markgrafen von Baden, den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, ingleichen dem Churfürsten von Mainz[2]) geschehen soll, und wegen der annoch ferner einzuladenden Höfe die höchste Paciscenten in der Folge allemahl gemeinschaftlich unter einander Sich vorgängig weiter einverstehen wollen.

Gegenwärtiger Geheimer Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er der am heutigen Tage vollzogenen Haupt-Convention von Wort zu Wort eingerücket wäre, auch gleichergestalt ratificirt und die Ratification darüber zugleich mit der Ratification über jene gegenseitig ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist selbiger von den bevollmächtigten Ministern kraft der einander ausgehändigten Vollmachten unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

---

1) „selbige".

2) „und den Königen von Schweden und Dännemark als Herzogen von Pommern und Holstein" — Pr.



h.

Hannoverscher Entwurf des IV. Geheimen Artikels, nebst den preußischen Varianten.

Geheimer Artikel.[1])

Dafern einem oder andern der höchsten Paciscenten dieser gegenwärtigen Verbindung halber, es sey nahmentlich wegen derselben, oder sonst aus Haß gegen selbige, Unrecht Schaden oder Beleidigung von irgend einem Prinzen [Fürsten. Pr.], Staat oder einer Macht zugefügt und feindselige Thätlichkeit angedrohet [oder wirklich gegen ihn ausgeführet — Pr. Zusatz] würde, so sollen und wollen die andre contrahirende Theile, sobald sie davon benachrichtiget sind, ein jeglicher und alle insgesammt zuvörderst ihre bona officia mit allem Nachdruck anwenden, um dem beleidigten Theil Recht und Genugthuung zu verschaffen, und den Gegentheil dazu und zur Enthaltung von aller Benachtheiligung zu vermögen. Wenn aber diese bona officia nicht hinreichen, um sothanen Zweck zu erfüllen und einer der paciscirenden Theile aus vorangeführtem Anlaß in seinen in dem teutschen Reichsverband begriffenen[2]) Landen feindlich angegriffen oder vergewaltiget werden

---

[1]) Preußen beantragte als Rubrum „Geheimester Artikel“ und stellte dann noch folgenden Passus dem Hannoverschen Entwurf vorauf: „Dafern nun einer oder der andre der Fälle, welche in dieser Convention enthalten sind, entstehen sollte, und besonders wenn der Kayserl. Hof den Tausch von Bayern auf eine oder die andre Art durchsetzen wollte; So wollen die drey contrahirende hohe Theile solches als den casum foederis ansehen, und solche Tauschhandlung oder jede andre widerrechtliche und gewaltsame Occupation von Bayern und andern Reichslanden, wie auch die übrige in dieser Convention und deren geheimen Artikeln angeführte Reichsconstitutionswidrige Unternehmungen durch alle Reichsverfassungsmäßige Mittel und im Nothfall mit allen Kräften und vereinigter Macht hintertreiben, und jedes vergewaltigtes Mitglied des Reichs bey seinem Besitzstande [„zu“ — von Beulwitzens Hand eingeschaltet] schützen [suchen], auch zu solchem Ende alsdann in möglichster Eile einen den Umständen gemäßen Operations Plan unter sich concertiren und ausführen. In allen solchen Fällen oder“ dafern einem oder andern der höchsten Paciscenten dieser gegenwärtigen u. s. w.

[2]) die gesperrten Worte will Preußen gestrichen wissen.



sollte: so versprechen auf den Fall die andre höchste Paciscenten[1]) binnen zwei oder höchstens drei Monaten, nach der ihnen von dem angegriffenen oder vergewaltigten Theil deshalb geschehenen Requisition zu ihrer[2]) wechselseitigen Vertheidigung[3]) sich einander auf ihre, der hülfleistenden[4]) Theile Kosten folgende thätige Hülfe zu geben, als Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ..... Mann Infanterie, und ..... Mann Cavallerie, Se. Königl. Majt. von Preußen als Churfürst zu Brandenburg ..... Mann Infanterie und ..... Mann Cavallerie, Se. Königl. Majt. von Großbritannien als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg ..... Mann Infanterie und ..... Mann Cavallerie, auch nach Befinden diese Hülfe noch weiter zu vermehren, und im Nothfall mit allen ihren Kräften sich einander beyzustehen bis von dem Beleidiger dem angegriffenen Theil völlige Erstattung und Genugthuung verschafft seyn wird.[5])

Gegenwärtiger Geheimer[6]) Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn er der am heutigen Tage vollzogenen Hauptconvention von Wort zu Wort eingerückt wäre, auch auf gleiche Weise ratificirt und die Ratification darüber mit der Ratification über jene zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

---

1) „unverweilt und sobald es nur immer möglich ist, auch längstens" — späterer Preußischer Zusatz.

2) „der" — Pr.

3) „ihrer in dem teutschen Reichsverbande begriffenen Lande und in dem Bezirk derselben in so ferne es die Beschützung der eigenen Gränzen und das davon zugleich abhangende gemeinsame Wohl der übrigen verbundenen Mächte gestattet" — Pr. Die lateinisch gedruckten Worte sind erst später von Preußen beantragt.

4) hülfreichenden — Pr.

5) Da in letzterm unverhofften Fall die in diesem Artikel stipulirte Hülfsleistung nicht zureichen, sondern einen Krieg mit vereinigter Macht zu führen erforderlich seyn mögte; So wollen und werden alsdann die drey Höchste Contrahenten einen den jedesmaligen Zeitumständen und der Lage ihrer Länder gemäßen Operations Plan näher und in möglichster Geschwindigkeit concertiren und in Wirklichkeit und Ausführung zu setzen suchen". — Pr.

6) Geheimester — Pr.

Dessen zur Urkund ist selbiger von den bevollmächtigten Ministern kraft ihrer Vollmachten eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden. So geschehen rc.

---

h,ª

Geheimster Artikel.

Sächsische Monita zu dem Geheimsten Artikel, nebst Beulwitzens Veränderungen.

Dafern nun einer oder der andere der Fälle, welche in dieser Convention enthalten sind, eintreten und [1]) seiner eigenen Beschaffenheit und Wichtigkeit wegen, oder [2]) in Ansehung der für die Reichs-Verfaßung davon mit Grunde zu befürchtenden nachtheiligen Folgen von denen paciscirenden Theilen, nach gepflogener gemeinsamer Ueberlegung [3]) dergestalt befunden werden sollte, daß bey Entstehung gütlicher Mittel, um größeres Unheil zu vermeiden, zu Anwendung thätiger Kräfte geschritten werden müste, und besonders wenn der Tausch von Bayern, ohne freye Einwilligung sämtlich dabey intereßirter Theile durchgesetzt werden sollte [4]); So wollen die contrahirenden hohen Theile [5]) solches als den Casum foederis [6]) ansehen und dergleichen Austausch oder andere widerrechtliche Occupation von Bayern, wie auch andere dergleichen in dieser Convention und ihren Geheimen Artikeln angeführte reichsconstitutionswidrige Unternehmungen durch alle reichsverfaßungsmäßige Mittel und im Nothfall, wenn solches nach obgemeldeter gemeinsamer Ueberlegung der Wichtigkeit des

---

1) „besonders wenn entweder der Tausch von Bayern auf eine widerrechtliche Art durchgesetzt oder der Fall" —

2) „auch"

3) „welche sie sich ausdrücklich vorbehalten, und durch eine solche Separat-Unterhandlung ihre Maßregeln deren genauere Bestimmung nach der Beschaffenheit der Umstände abzumeßen, demnächst mit einander vereinigen wollen"

4) Fällt aus; dagegen ist oben (Note 1.) eine Veränderung gemacht worden.

5) „das aus jener vorbehaltenen Ueberlegung entstehende Resultat"

6) „bestimmend"

Gegenstandes[1]) angemessen befunden werden wird mit allen Kräften und vereinigter Macht u. s. w.

---

i.

Von Hertzberg entworfner Separatartikel über das Rangverhältniß, nebst sächsischem Monitum.

Separat-Artikel.

In Ansehung der bei Gelegenheit dieser gegenwärtigen Unterhandlung in den Vollmachten, in dem Tractat selbst, auch durchgehends gebrauchten, oder von einem oder dem andern Theile ausgelaßenen Titel, ist verabredet und festgesetzet worden: daß solcher Gebrauch oder Nichtgebrauch keines Theils Rechten nachtheilig oder jemals wider selbigen angezogen werden solle.[2])

Dieser Separat-Artikel soll eben die Kraft haben, als wenn derselbe der Convention selbst wörtlich eingeschaltet wäre; und soll durch die höchsten Contrahenten auch ebenfalls ratificirt werden.

Deßen zu Urkund haben die Bevollmächtigten der drei verbundenen Höfe diesen Artikel besonders ausfertigen laßen, unterschrieben und besiegelt. So geschehen ꝛc.

---

k.

Heulwitz an Hertzberg. Berlin, 14. Juli 1785.

Ew. Excellenz

geneigtem Verlangen zufolge habe Ich nicht ausgesetzt,

---

[1]) „auch der Nothdurft und denen Umständen“

[2]) „Insbesondere auch, daß dasjenige was bei denen Unterzeichnungen gegenwärtiger Convention und was dem anhängig mit Abweichung von dem im Zusammenhang dieses Tractats beständig angenommenen Chur-Collegial-Rang für diesesmahl beobachtet worden, für Chur-Sachsen in keine Wege präjudicirlich werde, sondern demselben ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten bleibe, in allen Fällen, wo von denen Mit-Churfürsten als Churfürsten mit Chur-Sachsen gehandelt und geschloßen würde, auf die Beobachtung der Churfürstlichen Collegial-Ordnung, so wie bey den Verhandlungen, also auch bey den Unterschriften ohnverändert zu bestehen.“ — S.

den letzten, wichtigsten und geheimsten Artikel in eine Faßung zu bringen, die, wie ich hoffe, Dero Wünschen entsprechen und demjenigen, worinnen sich die beiderseitigen Meynungen und Verabredungen zuletzt vereinigt haben, angemeßen befunden werden wird. Ich habe solches in der hiebey gefügten Anlage sub lit. A. zu bewürken gesucht, welcher Ich noch folgende erläuternde Bemerkungen hierdurch nachzutragen Mir die Ehre gebe:

1. Ist Ew. Excellenz wichtiges und sehr gegründetes Monitum gegen die vorige diesseitige Faßung wegen der Einschränkung des Angriffs auf die in dem teutschen Reichs-Verband befindlichen Lande, auf das vollständigste beobachtet und darunter alles nach Dero erleuchteten Anträgen eingerichtet und ausgedrücket worden. Ich darf also diesen Punct als von dieser Seite ganz nachgegeben und mithin völlig ausgeglichen betrachten.

2. Da Ew. Excellenz darauf angetragen haben, daß, am Schluß des Artikels, eines künftig und im entstehenden Fall zu concertirenden Operations-Plans noch Erwähnung geschehen mögte; so ist auch von dieser Erinnerung auf eine Weise, die, wie Ich glaube, das Verlangen in vollständige Erfüllung setzet und dabey denen diesseitigen Grundsätzen gemäß ist, Gebrauch gemacht worden.

3. Hingegen habe Ich, wegen der Ausdehnung der in diesem Artikel stipulirten Hülfleistung auf alle andere in der Convention begriffene Fälle, vornehmlich aber auf die Austauschung von Bayern, an Ew. Excellenz die angelegentlichste Bitte mündlich dahin gelangen laßen, daß es gefällig seyn mögte, gedachten Punct in diesem Artikel nicht zu berühren, und ihn allenfalls zu einer separat Handlung, wozu sich wahrscheinlich nach der Accession des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. die Veranlaßung darstellen wird, ausgesetzt seyn zu laßen. Ich darf dieses nach denen deshalb bereits vernommenen beyfälligen Gesinnungen um so gewißer hoffen, da in dem ersten Entwurf, den wir vor einigen Monathen von Ew. Excellenz verehrter Hand empfangen haben, bey diesem Punct ebenfalls in bloßen generalen Terminis sich verhalten worden ist. Es scheint Mir

auch, so viel den Austausch von Bayern betrifft, der davon besonders handelnde erste geheime Artikel, der sich anfänget »Wie die von dem 2c.« dasjenige was nach der Sache jetzo etwa darunter verabredet werden mag, hinlänglich zu erschöpfen.

4. Ich nehme Mir die Freyheit diesen letzt gedachten Artikel Ew. Excellenz mittelst der weitern Anlage sub litt. B. in der Gestalt und Faßung, welche die zwischen Denenselben und Mir getroffene Verabredungen und Ausgleichungen erfordern, vorzulegen; und es sind dabey Ew. Excellenz Zusätze und Erinnerungen, in so fern sie bey denen mündlichen Behandlungen nicht abgeändert worden, pünctlich und wörtlich beybehalten.

Ich verharre mit der allervollständigsten Verehrung E. Exc. 2c.

Den 14ten Jul. 1785.

---

k,[a]

Anlage A., den geheimsten Artikel betreffend.

[Um die diplomatische Geschichte dieses Artikels nicht lückenhaft zu lassen, theilt der Herausgeber die Anlage mit, jedoch nur in so weit als sie von der auf Seite 150 gegebenen hannoverschen Faßung differirt.]

Dafern einem oder — — — Prinzen, Staat — angedrohet oder wirklich gegen ihn ausgeübet würde — aus vorangeführtem Anlaß in seinen Landen feindlich — Requisition zu der wechselseitigen Vertheidigung ihrer in dem teutschen Reichsverband begriffenen Lande und in dem Bezirk derselben sich — — und im Nothfall nach einem den jedesmahligen Zeit-Umständen und der Lage ihrer Länder gemäßen, in möglichster Geschwindigkeit sodann näher zu concertirenden und auszuführenden Operations-Plan mit allen ihren Kräften und vereinigter Macht sich einander u. s. w.

---

k,[b]

Anlage B., den geheimen Artikel betreffend.

[Diese Anlage fällt hier aus, da sie nichts enthält, als die unter Beilage XIII. e. gegebene Fassung mit den einge-

schalteten preußischen Anträgen, ausgenommen die in der Note 2. auf p. 145. und Note 3. p. 146. verzeichneten; die erste betreffend so ist der Ausdruck »von dem Kaiserlich Königlichen Hof« beibehalten; die andere anlangend sind zwar die beanstandeten Worte des Hannoverschen Entwurfs hinweggelassen, aber die von Preußen an deren Statt vorgeschlagenen nicht aufgenommen worden, die beiden Sächsischen Anträge, Beilage XIII. Note 4. auf p. 145. und Note 4. p. 147, sind noch nicht berücksichtigt worden, weil sie am 14ten Juli 1785 noch nicht gemacht waren.

Beilage XIV.

Relatio.[1])

Berlin den 3ten Julii 1785.

die Associationsangelegenheit betr.

Allerdurchlauchtigster rc.

Nach einer lebhaften Negotiation und Behandlung von einigen Tagen ist das hiesige Associations=Geschäft anjetzo in einer solchen Lage, daß Ich Mich im Stande befinde darüber nunmehro Ew. Königl. Majestät einen ausführlichen Bericht allerunterthänigst hiedurch zu erstatten.

Das erste, was, um einen günstigen Lauf und vortheilhafte Einleitung des Geschäftes zu beförderen, zu beobachten Mir nöthig zu seyn schiene, war dieses, es in die Wege zu richten, daß die dießeitigen Aufsätze bey denen Berathschlagungen und Verhandlungen lediglich zum Grunde gelegt würden. Dieses Vorhaben ins Werk zu setzen, war nicht so ganz leicht, weil der Minister von Hertzberg, der nicht ohne Vorliebe für seine eigenen Arbeiten und Meynungen ist, die Puncte, die schon vor geraumer Zeit von ihm entworfen und mehreren Höfen bekannt gemachet worden sind, zur Grundlage der Geschäfts=Bearbeitungen zu machen wünschte, und auch der Chur=Sächsische Minister Graf von Zinzendorff nach dem Inhalt

---

[1]) Theilweise von Beulwitzens, theilweise von des Canzellisten Hand.

und nach der Ordnung dieses Aufsatzes, wiewohl auf die unvollkommenste Weise instruiret worden war. Weil aber der Minister Graf von Finckenstein, da er mit Mir zu Potsdam war, des Königs Mt. den dießeitigen Beärbeitungsplan angezeigt und Höchstdieselbe sehr genehmiget hatten, daß hienach das Werk angegriffen würde; So geschahe dieses, obwohl mit einigem im Anfange sehr bemerklichen Widerwillen des von Hertzberg. Ich konnte nunmehro, da diese Einleitungen reüßiret hatten, das Geschäfte mit mehrerer Zuversicht antreten, und am 29ten Junii erfolgte in des Ministers Grafen von Finckenstein Wohnung die Erste Conferenz. Diese bestand aus dem Grafen von Zintzendorff, wegen Chur-Sachsen, aus denen beyden Staats- und Cabinets-Ministern Grafen von Finckenstein und Freyherrn von Hertzberg, von wegen des hiesigen Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Hofes, und aus Mir, als dem von Ew. Königl. Mt. allergnädigst Bevollmächtigten. Ein Secretarius wurde dabey nicht zugezogen. Nach von allen Seiten erfolgten anständigen Höflichkeits-Bezeigungen wurde zuvörderst die Auswechselung derer Vollmachten vorgenommen und selbige von jedem derer Minister vor sich gelesen, wobey Ich Mich in Ansehung derer für Chur-Sachsen und für Chur-Brandenburg bestimmten Exemplarien nach dem ersten derer Instructions-Puncte genau bemeßen habe. Die Chur-Sächsische Vollmacht wird sub № 1.[1]), und die von des Königs von Preussen Mt. sub № 2[1]) allerunterthänigst hiebei gefüget. Der Graf von Zintzendorff, welcher, ohne sich mit Realitäten abzugeben, dem Preussischen Hof gelegenheitlich ein Compliment zu machen suchet, insinuirte Mir, es würde gern gesehen werden, wenn man nicht den Chur-Rang in denen Aufsätzen genau beobachtete, sondern den König von Preussen zuerst, hernach Chur-Sachsen und denn Chur-Braunschweig benennte. Es war aber das Königliche Preussische Ministerium selbst, da Ich Mich nach dessen Gesinnungen erkundigte, zu billig, um nicht einzusehen, daß es am natürlichsten und der Natur einer teutschen Reichsständischen Verbindung

---

[1]) Fallen hier aus.

am gemäßesten sey, dem Churfürstlichen Collegial-Rang hiebey zu folgen, welches denn auch beobachtet und somit dem 5ten derer Instructions-Puncte die vollständigste Genüge geschehen ist.

Ehe Ich zu dem wesentlichen der Sache übergehe, scheinet es Mir nöthig zu seyn vornehmlich von denen Eigenschaften derer Vorgenannten beyden Preussischen Minister und von ihrem Verhältnisse gegen einander einige allergehorsamste Bemerkungen zu machen. Ihre Eifersucht, Rivalität und Abgeneigtheit gegen einander läßet sich leicht wahrnehmen. Der Graf von Finckenstein, der wenige Stärke in Geschäften besitzet, und in denen Conferenzen, von denen er gleichwohl nicht ausgeschloßen seyn wollen, größtentheils nur einen stillen Zuhörer abgegeben hat, kann gleichwohl mit Nutzen gebrauchet werden, weil ihm allein, seinem Collegen aber nicht, der nähere und öftere Zutritt zu des Königs Person offen stehet. Der Mann aber, der eigentlich das Gewicht und die Ausführung in die hiesigen Staats-Geschäfte leget, ist der Minister von Hertzberg. Ich habe Mir daher äußerst angelegen seyn laßen, mit beyden Ministern auf einen guten freundschaftlichen Fuß Mich zu setzen, bey keinem durch eine zu große und entschiedene Anhänglichkeit an dem andern anzustoßen, und im übrigen einen jeden so zu benutzen, als es der vorhabende Endzweck erfordert. Zu bedauern ist es, daß ein Mann, der einen so weiten Kenntniß-Kreis und überhaupt ein so vortrefliches Talent, als der Minister von Hertzberg, besitzet, doch gleichwohl so vieler Ueberraschungen eines zu lebhaften Geistes, so vieler aufbrausenden Heftigkeiten, so vieler Vorurtheile und so vieler derer aller irrigsten und kaum glaublichen Grund-Sätze im teutschen Staats-Recht, fähig seyn soll. Es wird genug seyn ein einziges Beyspiel hiervon anzuführen. Mit allem Ernst und Lebhaftigkeit trug der von Hertzberg Mir die Idee vor, in die bevorstehende Verbindung einen Artikel mit einfließen zu laßen, nach welchem man sich bey einer künftigen Römischen Königswahl dahin verwenden wolle, daß der Kayserliche Reichs-Hofrath ganz und gar abgeschaffet und es nur bey einem Reichsgericht in Teutschland belaßen würde. Ich habe ihn nur mit Mühe von

diesem und andern dergleichen ganz ausschweifenden und übertriebenen Anträgen und von ihrer Ausführung abhalten können, aber Ich habe doch auch gefunden, daß dieser Mann, wenn man seine ersten heftigen Ausfälle standhaft aushält, ihm Ernst zeiget, mit Gründen aus des Reichs Gesetzen und Verfaßung auf ihn loß gehet und ihn damit bestreitet, zuletzt nachgiebt und sich eines andern besinnet. Er wollte bey dem ganzen Geschäfte den höchst mißlichen und bedenklichen Satz:

daß das Reich den Tausch von Bayern, kraft seiner Garantie, wenn auch die Pfälzischen Prinzen darin consentirten, dennoch verwehren müße

zum Grunde legen. Ich bin deshalb auf das stärkste mit ihm zusammen gewesen, und nachdem Ich ihm Gründe und Beyspiele aus dem Westphälischen Frieden vorgehalten, da ohne Einwilligung der Garanten von denen betroffenen Theilen in Ansehung derer Besitzungen und sogar wegen der Normal-Jahre, Verabredungen unter sich getroffen worden, die von dem Buchstaben des Friedens-Schlusses abweichen; So mußte er Mir endlich versprechen Mich mit der Annehmung dieses Principii schlechterdings zu verschonen, und selbiges nicht aufzustellen, ob er gleich nachher bey einigen Stellen mit List versuchte, es auf eine unbemerkte Weise mit einzuweben, da Ich ihm aber alle Zeit Mich widersetzet und an sein Mir gegebenes Wort auf eine freundschaftliche und oft scherzhafte Weise mit gutem Erfolg erinnert habe.

Der Chur-Sächsische Minister Graf von Zinzendorff hat in denen Conferenzen fast gänzlich die Rolle einer stummen Person gespielet. Die Natur hat ihn mit sehr wenigen Gaben des Geistes, sein eigener Fleiß mit sehr geringen Kenntnißen, und sein Hof fast mit keiner bestimmten Instruction versehen, daher seine Ministerial-Aeußerungen und Antworten immer größtentheils in denen Worten bestanden: Ich nehme es ad referendum. Der Minister von Hertzberg scheinet dem Grafen von Zinzendorff nicht recht zu trauen, weil er ein gebohrener und begüterter Österreicher, auch sein Bruder ein kayserlicher Minister ist. Ich selbst habe an ihm in denen

Conferenzen mehr ängstliche Verlegenheit als thätigen Eifer für die gemeinsame Sache wahrgenommen.

Von denen Personen, mit denen Ich das Geschäfte behandelt habe, glaube Ich nunmehro zu denen behandelten Gegenständen selbst übergehen, und wie weit man darunter gekommen sey, allersubmissest vorlegen zu dürfen. Dieses habe Ich durch die Anlage sub nr. 3. in Ansehung der Hauptconvention am leichtesten zu bewirken vermeinet. Es ist darinnen zur geschwinden Uebersicht dargestellet worden, worinnen die Preussischen Monita und Bemerkungen bey jedem Artikel bestanden haben, wie sie zum Theil noch bestehen, wie sie aber endlich, nach ihren wichtigsten und wesentlichsten Theilen, nachgegeben und zurückgenommen worden sind.

Bey dem Eingange hat der Chur-Sächsische Minister, besage der Anlage sub nr. 4. auf einen Zusatz angetragen, der seinen etwas furchtsamen Hof mit denen Fittigen des Preussischen Adlers decken soll, und der ihm Preussischer Seits gerne zugestanden wird, wie denn auch der unbedeutende und sich allenfalls von selbst verstehende Beysatz am Schluß des Ersten Artikels ebenfalls von der Chur-Sächsischen Seite herrühret. In dem Zweyten Artikel wünschte man königl. Preussischer Seits, daß zu einer mehreren Befestigung des Reichstages das Wort Fortgang eingerücket werden mögte, und es ist Mir hierbey kein sonderliches Bedenken, wohl aber dergleichen bey einem Chur-Sächsischen Monito ad dict. Art. vorgekommen, nach welchem bey dem Wort Recursen erinnert wurde, daß die Frage: Ob die Recurse effectum suspensivum hätten? zur Bestimmung gebracht werden mögte. Man hat sich aber bey diesem von dem gegenwärtigen Endzweck ganz entfernten und nicht hierher gehörigen Gegenstande ganz und gar nicht aufhalten zu dürfen geglaubt. Ad Art. 3 et 4 ist nichts erinnert worden, und ad Art. 5 hat Mir der Zusatz von Durchmärschen und Einquartierungen so bedenklich und auffallend zu seyn geschienen, daß Ich mit meinen Vorstellungen dagegen nicht nachgelaßen habe, bis man von der anderen Seite davon gänzlich abstrahiret hat. Gleichwie demnächst ad Art. 6 et 7 wenig oder nichts moniret worden ist;

Also hat hingegen der Achte Artikel desto mehr Mühe verursachet. Der Minister von Hertzberg behauptete seinen Gegenentwurf mit der größten Wärme und Festigkeit zwey Tage hindurch, sowohl in denen Conferenzen als außer denenselben und in Billeten, die zwischen ihm und Mir oft noch in später Nacht gewechselt wurden. Der Punct war, wie dessen Inhalt ergiebet, so entscheidend und wichtig, daß er meiner Seits nicht nachgegeben werden konnte, und nun schienen sich die Vergleichs-Handlungen über die Haupt-Convention auf eine nicht angenehme Weise zu zerschlagen. Am dritten Tage aber kam der Minister von Hertzberg zu Mir in mein Quartier, bezeugte Mir besondere vertrauliche Zuneigung und verlangte, daß der Achte Artikel bloß zwischen ihm und Mir nochmals in Erwegung gezogen werden mögte. Dieses geschahe, und eine fast zweystündige Unterredung hatte den glücklichen Ausgang, daß der Chur-Braunschweigische Entwurf, bis auf zwey sehr gleichgültige Worte beybehalten, der Chur-Brandenburgische hingegen gänzlich zurückgesetzet wurde. Man gab hievon dem Chur-Sächsischen Minister alsbald Nachricht, welcher dem an ihn geschickten Geh. Canzley Secretair von Reiche seine große Verwunderung über diese, alle seine Erwartung übertreffende Wendung der Sache zu erkennen gab, mit dem Beyfügen: es sey ihm dadurch ein schwerer Stein vom Herzen genommen. Ad Art. 9 habe Ich zwey Zusätze theils gemäßiget, theils dem von Hertzberg nachgegeben, und zu denen beyden letzten Artikeln sind keine Erinnerungen beygebracht worden. Es ist also damit das ganze Project der Haupt-Convention, und zwar, wie Ich in Unterthänigkeit hoffen darf, wenigstens im Hauptwerk nach Ew. Königl. Mt. Allerhöchster Absicht ausgeglichen, und nunmehro habe Ich noch zu denen Separat- und Geheimen-Artikeln die nöthigen Bemerkungen zu machen.

Bey dem zweyten Separat-Artikel, in der Anlage sub nr. 5 enthalten, giebt der hiesige Hof den Wunsch zu erkennen, daß in der künftigen Wahl-Capitulation außer dem Teschenschen auch der Hubertsburger Friede vom Jahre 1763 nahmentlich mit möge angezogen werden. Ich bemerkte zwar, daß dieser Friedens-Schluß, so viel Ich aus den Mir nicht zur

Hand seyenden Acten Mich erinnern könnte, vom Reich nicht garantirt, sondern ihm nur durch ein Commissions-Decret bekannt gemacht worden sey. Es wurde Mir aber darauf erwiedert: das Reich habe dem Kayser gleichwohl solemniter dafür gedanket, und man werde es als eine besondere Gefälligkeit und Freundschaft ansehen, wenn darunter gewillfahret werden wolle. Nach einem Blick in die damahlige Lage der Zeitumstände scheinet Mir Chur-Sachsen hierbey am nächsten interessiret zu seyn, und überhaupt hanget es noch von ungewißen Negotiationen bey dem künftigen Wahl-Geschäfte ab, ob man überhaupt einen neuern Friedens-Schluß in die künftige Capitulation aufnehmen werde? und so wird die Sache immer in denen Händen des Churfürstlichen Collegii bleiben.

So keck und muthig der Minister von Hertzberg sonst gegen das Haus Österreich zu Werk gehet; so bedenkenvoll ist er bey dem Vierten Separat-Artikel, die Parifications-Sache [1])

[1]) Der Reichstagsgesandte des Erzhauses Oesterreich hatte mehrmals, z. B. 1781, 1782, darum nachgesucht, mit den Churfürstlichen Gesandtschaften im Ceremoniel gleichgestellt zu werden. Jedesmal war dies Ansuchen abgelehnt worden. Als derselbe zu Ende des Jahres 1786 sein Gesuch um Parification wiederholte, wurde Beulwitz, der sich damals in Berlin befand, durch ein hannoversches Ministerialschreiben vom 5. Dec. von dieser „abermaligen äußerst zudringlichen Bemühung" benachrichtigt und zugleich wurde ihm gemeldet, daß der churbrandenburgische Reichstagsgesandte von Schwarzenau geantwortet haben solle, er wolle von jenem Parifications-Antrage Bericht nach Berlin erstatten. In einem Bericht vom 23. Dec. bemerkt Beulwitz hierüber, daß der Relation des Herrn von Schwarzenau zufolge der Antrag wirklich abgelehnt sei. „Hiermit", fährt er fort, „glaubte das Berliner Cabinetsministerium sich denn beruhigen zu können, wie man denn hier überhaupt diesen Gegenstand nicht gern rege macht. Als die Sache schon vor mehren Wochen im Ministerio vorgetragen wurde, machte der Expedient, Geheimte Rath von Steck, den Aufsatz eines Rescripts, das ungefährt folgenden Inhalt hatte: „daß die ablehnende Antwort des Comitialgesandten genehmigt werde; daß man zwar die Zusage des Kron-Tractats nicht in Abrede stelle; daß aber deren Erfüllung nicht von einem Churhofe allein abhänge, sondern, da es um die Mittheilung Churfürstlicher Vorzüge zu thun sei, auf die Einwilligung des gesammten Churfürstl. Collegii nach dem Herkommen ankomme; daß der Kaiser nach

betreffend, und will, wegen der bekannten Verbindungen (dieses ist sein eigener Ausdruck) von Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig, diesen Punct nicht gerne berühret und dessen Andenken erneuert sehen.

Es ist indessen bey diesem Separat-Artikel notiret worden:

»die Comitial-Gesandten derer drey Chur-Höfe wären anzuweisen, wenn der casus vorkomme, conjunctim nach diesen Principiis zu agiren.«

Unter denen drey Höfen bestehet also immer das Concert, wenn auch gleich kein eigener Artikel darüber vorhanden ist.

In denen Geheimen-Artikeln, und zwar in deren Erstem mit denen Anfangs-Worten: Wie die von ꝛc. hat der von Hertzberg, wie die Anlage sub nr. 6 darleget, zuförderst darauf angetragen, daß die Allegation des Utrechter Friedens möge weggelassen werden, aus der Mir schriftlich angegebenen Ursache:

weil dieser Friede bloß gegen Frankreich gerichtet sey und man dadurch bey dieser Crone anstoßen würde, dagegen der Barriere-Tractat alles erschöpfe und nicht anstößig sey.

Man muß irgend eine besondere Mir verborgene Ursache hierbey haben, weil man diesem Verlangen so angelegentlich inhaeriret hat.

Bey denen übrigen Zusätzen ad hunc articulum sind, wie deren Einsicht zeigen wird, alle Ausdrücke und Anführungen, bey denen Ich einen versteckten irrigen Grundsatz habe vermuthen können, von Mir bestritten, auch demnächst entweder geändert oder weggelassen worden.

---

seiner Capitulation die Churfürstl. Präeminentien handhabe, und mithin selbst für sein Erzhaus solche nicht verlangen könne". Dies Rescript sei nun zwar noch nicht abgegangen, aber Hertzberg werde die Sache, die ihm von Beulwitz völlig zergliedert vorgelegt sei, nochmals in Erwägung ziehen. Beulwitz habe zugleich anheim gegeben, noch hinzuzufügen, „daß es bis zum erfolgten gehörigen Beschluß des churfürstlichen Collegii bei der bisherigen Observanz bleiben möge, die dem Erzhause ganz und gar entgegen sei". Nachher ist über diesen Gegenstand nichts mehr in unsern Materialien vorhanden und Oesterreich hat die Parification niemals erreicht.

Ueber den Zweyten Geheimen-Artikel, die teutschen Bisthümer betreffend, hatte der Minister von Hertzberg, vor der Conferenz, den Grafen von Zintzendorff sondirt. Es wurde darauf für unbedenklich gehalten, mit diesem Artikel, welcher unverändert geblieben ist, gegen Chur-Sachsen hervorzugehen.

Nach der weiteren Beylage sub nr. 7 wünschet der Berliner Hof ad artic. secr. 3 „Demnach in ꝛc.“ durch seine eigene Gesandten die Könige von Schweden und Dännemark zu der Verbindung noch mit einladen zu können. Mir scheinet es, daß dieses schon vor meiner Anherokunft verfügt sey, und daß man einen gemachten, obwohl, wie Ich glaube, ganz vergeblichen Schritt, nicht gerne wieder zurück nehmen wolle.

Von dem letzten und geheimesten Artikel werde Ich in einem besondern allerunterthänigsten Berichts P. S^{t} handeln, und bemerke nur noch zum Schluß in tiefster Unterthänigkeit, daß Ich, weil man sich auf die Berichte des Grafen von Zintzendorff nicht völlig verlaßen kann, dem Chur-Sächsischen Minister von Loeben zu Dreßden die wahre Lage der Sache in einem Schreiben angezeiget und das Geschäfte empfohlen habe.

Ich ersterbe ꝛc.

Beilage XV.

Allerunterthänigstes P. Stum 2dum

Berlin den 24ten Julii 1785.

die Associationsangelegenheit betr.

Auch ꝛc. — wird, nachdem das Haupt-Associations-Geschäfte völlig abgeschloßen, von dem Königlich Preussischen Ministerio sowohl Mir alß dem Chur-Sächsischen bevollmächtigten Minister die sub nr. 2 [1]) allergehorsamst angefügte Note mitgetheilet. Da Ich den Courier, der die Originalien auf das eiligste nach Hannover zu überbringen hat, nicht aufhalten darf; so verstattet Mir zwar die Kürze der Zeit nicht, einen umständlichen Bericht über den Inhalt des gedachten Aufsatzes,

[1]) Fehlt.



den Ich nur mit einem geschwinden Blick bis jetzo habe übersehen können, zu erstatten. Ich glaube jedoch zu dessen Erläuterung folgende allergehorsamste Bemerkungen in Eil noch machen und beytragen zu dürfen.

Es kommt hierbey hauptsächlich an auf die Einladung andrer teutscher Höfe, dem Unions-Tractat beyzutreten. Chur-Sachsen überläßt die ganze Einladung und was dahin einschlägt schlechterdings dem Königlich Preussischen Hofe und dieser hält aus mehreren in dem Aufsatz angeführten Gründen dafür, daß der Endzweck am Besten erreichet werden könne durch eine gesandtschaftliche Abschickung an die Höfe, wozu der Geheimte-Rath von Boehmer[1]), ehemaliger Subdelegatus bey der Cammer-Gerichtlichen Visitation, gebraucht werden soll. Es wird zugleich darauf angetragen: daß von denen bevollmächtigten Ministris eine Declaration unterzeichnet und darinnen Seiner Königlichen Preussischen Majestät überlaßen werden mögte, die Einladung der Reichs-Fürsten im Nahmen der drey contrahirenden Chur-Höfe zu besorgen. Der Chur-Sächsische Minister wird hierunter kein Bedenken haben, da Ich hingegen Mich nicht ermächtigt halten kann, eine solche Declaration, zumahl da Ew. Königlichen Majestät allerhöchste Ratification noch nicht erfolget ist, ohne nähere Anweisung,

---

[1]) Georg Friedrich von Böhmer, Enkel des im J. 1749 als Regierungskanzlers des Herzogthums Magdeburg verstorbnen Just Henning B., Sohn des 1771 verstorbnen geheimen Raths und Directors der Universität Frankfurt an der Oder Joh. Samuel Frdr. v. B., war am 11. Juli 1739 zu Halle geboren. Nachdem er von 1758 bis 1763 bei der magdeburgischen Regierung und dem Kammergericht zu Berlin gewesen, wurde er nach dem Hubertsburger Frieden mit dem Fhrn. v. Rhod an den wiener Hof gesandt, wo er, unter dem Titel eines geh. Leg. Raths bis 1773 als k. pr. Resident accreditirt war. Im 1773 wurde er abberufen und als preuß. Stellvertreter und Stimmführer zu der Reichsdeputation zu Wetzlar geschickt, die das Reichskammergericht visitiren sollte, aber 1776 zerrissen wurde. Seitdem lebte er auf seinem Gute Nieder-Siegersdorf in Schlesien. Den Adel erhielt er, zugleich mit seinem Vater und seinen beiden jüngern Brüdern, im J. 1770. — Hamb. Corr. 1785. Nr. 195. in einem Briefe aus Frankfurt a. d. O.



die Ich Mir hierdurch, sobald es nur seyn kann, zu erbitten habe, zu unterzeichnen. Im übrigen hat es wohl seine Richtigkeit, daß wenigstens an mehreren Orten der Gebrauch eines Gesandten und Negotianten, um der Sache Eingang zu verschaffen, nöthig seyn werde, und in die Person des behutsamen, auch in Geschäften geübten Geheimte-Rath von Boehmer wird man ebenfalls alles Vertrauen setzen können.

Unter die einzuladenden Höfe setzt man Würzburg mit, weil der dasige Bischof eine geheime Correspondenz mit des Königs in Preussen Mt. unterhält und sich sehr beyfällig erkläret haben soll. Ich bewundere diese Veränderung der Dinge und wünsche, daß die gegebenen Versicherungen recht aufrichtig seyn mögen.

Des Herzogs von Braunschweig Durchlaucht tragen ein vorzügliches Verlangen der Union bald beyzutreten und haben sich bereits hierher erkläret ein Hülfs-Corps von 3000 Mann stellen zu wollen. Bey diesem Hof wird man also wohl mit dem Geheimsten-Artikel nicht ganz zurückhalten können, und dieses dürfte auch vermuthlich der Fall seyn bey Zweybrücken und Hessen-Cassel. Der letzte Hof wird wahrscheinlich auf eine Benachrichtigung von dem Erfolg der hiesigen Negotiationen bald wieder entgegnen können.

Der Preussische Monarch betreibt die Einladung mit einer ganz besondern Angelegenheit. Ich habe gegen die Preussischen Ministers fallen laßen, ob nicht etwa der Abschickung bis zu Ew. Königlichen Majestät eingegangener Ratification Anstand gegeben werden mögte? da inzwischen gleichwohl die Sache präparirt werden könnte. Sie haben aber darauf erwiedert, sie könnten solches nicht versprechen, wenn sie es auch zusagen wollten. Der König habe von dem Lauf und Ordnung solcher Geschäfte keine rechte und gemäße Idee. Sein Eyfer laße sich nicht zurückhalten, und es ist bekanndt, daß dergleichen Schritte offt aus dem Cabinet von Potsdam unmittelbar verfüget werden, ohne daß das Ministerium davon Kenntniß hat, welches bey der Abschickung des Grafen von Görz nach Cassel der Fall gewesen ist.

Man wird inmittelst vermuthlich in denen ersten Tagen

nicht gleich weiter fürschreiten können. Der Geheimte-Rath von Boehmer muß erst aus Schlesien hierher berufen werden, und dann wird man, da er auf Hannover zugehen soll, noch immer Zeit gewinnen können.

Im übrigen muß man des Königs von Preußen Mt. anheim stellen und überlaßen, welche Schritte Sie in der Eigenschaft als König, auch wegen der von dem Kayserlichen Hofe Ihnen zugegangenen ungeziemenden Vorwürfe, vorzunehmen für nöthig und rathsam erachten.

Bey der zuletzt aufgeworfenen Frage: ob die Gesandten auf dem Reichstage angewiesen werden sollen, von dem Unions-Tractat eine gemäße mündliche oder schriftliche Erwehnung zu thun? wird wohl die neueste Lage der Sache zu Regensburg, die Mir, nach meiner Entfernung von Hannover und denen Comitial-Nachrichten nicht so genau bekanndt seyn kann, eine Betrachtung verdienen. Hier sagt man: der Oesterreichische Comitial-Gesandte habe einigen andern eine jedoch moderate und mündliche Aeußerung dieserhalb gemacht, und es scheinet, daß solches den obbemerkten Gedanken mit veranlaßet habe. — Ich verharre u. i. r. h. [ut in relatione humillima.]

Beilage XVI.

Relatio [1]).

Berlin den 6ten Aug. 1785.

die Associationsangelegenheit betr.

Allerdurchlauchtigster rc. — Seine Königliche Mt. von Preussen werden vermuthlich am 15ten dieses nach Schlesien abgehen, und die Zeit ihrer nicht genau zu bestimmenden Rückkunft dürfte wahrscheinlich in den Anfang des kommenden Monaths fallen. Dieses veranlaßte Mich, mit denen Königlich Preussischen Cabinets-Ministern wegen der von Mir zu suchenden Abschieds-Audienz vertraulich Mich zu besprechen. Sie gaben darauf zu erkennen, daß hierzu die jetzige Zeit gerade die bequemste und es Seiner Mt. angenehm seyn würde, Mich bald in Potsdam zu sehen. Denn in denen nächsten Tagen vor der Abreise wären der König gewohnt, in eine gewisse stille

[1]) Wie Beilage XIV.

Gesundheits-Pflege, die ihre Jahre erforderten, sich zu setzen. Dazu kamen nun noch folgende Umstände: Die Zeit der Königlichen Rückkunft aus Schlesien abzuwarten, dieses hätte eines Theils meinen hiesigen Aufenthalt vielleicht überhaupt mehr verlängert, als es Ew. Königlichen Majestät allerhöchsten Absichten und der Geschäfts-Erforderniß gemäß ist, und andern Theils trate dabey die Betrachtung ein, daß man sodann die Audienz erst in geraumer Zeit hernach würde haben erhalten können. Denn die ersten Tage nach der Rückkunft Seiner Majestät sind denen nöthigen Erholungen von einer so weiten, geschwinden und fatiguirenden Reise gewidmet, und gleich darauf fangen die großen manoeuvres zu Potsdam an, deren Dauer sich nicht bestimmen läßt, die aber dieses Jahr besonders glänzend und mit prächtigen militairischen auch anderen Festen begleitet seyn werden. Es schiene hiebey anfänglich das Bedenken sich darzustellen, daß Ich meine hiesigen Geschäfte zwar im Hauptwerk vollendet, aber doch noch in denen Neben-Puncten eines und das andere auszurichten hatte.

Es versicherten Mich aber die Preussischen Ministri, daß dieses keinen Anstoß erwecke. Man sey es am hiesigen Hofe gewohnt, und es geschehe oft, daß ein Gesandter in der bequemesten Zeit zu Potsdam sich beurlaube, und doch noch solange, bis er das erforderliche ganz verrichtet, zu Berlin verbleibe: Ich könnte daher, bezeugten gedachte Ministri, auch nach erhaltener Abschieds-Audienz meine noch etwa rückständigen Geschäfte mit ihnen fortsetzen, sie vollenden und insonderheit, wie sie selbst sehr wünschten, die Einlangung von Ew. Königlichen Mt. höchsten Ratificationen zur Beendigung der ganzen Sache am hiesigen Ort abwarten.

Das hiesige Ministerium erbathe sich inmittelst am 2ten dieses hierüber die Befehle des Königs und am 3ten kam schon die Antwort: Seine Majestät verlangten Mich am folgenden Tage zu sehen.

Ich eilte nun sogleich nach Potsdam, woselbst Ich in der Nacht anlangte. Der Königliche Cabinets-Minister, Graf von Finckenstein, der sich ebenfalls zu Potsdam eingefunden hatte, ließe Mir bey guter Zeit wissen: er werde Mich Vor-

mittags nach zehn Uhr zur Audienz abholen, welches denn auch, wie bey der ersten Audienz, mit Königlicher Equipage geschahe. Gleich nach dem Eintritt in den Saal zu Sanssouci wurde Ich zur Audienz gefordert, und von dem Grafen von Finckenstein dahin begleitet, der mit in das Zimmer trat, wo Seine Königliche Majestät sich befanden, solches aber sogleich wieder verließe. Allerhöchstgedachte Seine Königliche Mt. redeten Mich sofort auf das huldreichste an, wünschten Glück zur Vollendung des Associations-Geschäftes, bezeugten ihre Zufriedenheit über dieses Werk, das auch noch für die Nachkommenschaft heilsam seyn werde, wonächst höchstdieselbe sich dahin zu äußeren geruheten:

Ihre Meynung sey diese: Sie wünschten, daß die jetzigen teutschen Fürsten ihren Nachfolgern ihre Lande und Besitzungen wieder eben so und in eben der Verfaßung überlaßen mögten, als sie solche von ihren Vorfahren erhalten und selbst gehabt hätten. Man müße in keinen fremden Krieg sich mischen, sondern nur Teutschland, dessen Lande und System in der jetzigen Integrität und Stand, auch den Frieden zu erhalten auf alle Weise bedacht seyn, es wäre dann, daß der Kayser durch solche widerrechtliche gewaltsame Handlungen, die mit jenen Absichten nicht bestehen könnten, andere Maßregeln abnöthigte, und entweder das bekannte Vorhaben wegen Bayern noch durchsetzen, oder teutsche Bisthümer säcularisiren und ganz oder zum Theil an sein Haus bringen wollte. Seine Majestät bezeugten umständlich, wie sie glaubten, man dürfe die geistlichen Fürsten schlechterdings nicht abandonniren und fallen laßen, da sie einen wichtigen Theil in der Verfaßung mit ausmachten, auch ihre Rechte und Besitzungen in denen Reichs-Constitutionen begründet und dadurch befestiget wären. Zuletzt erinnerten Seine Königliche Mt. sich der Zahl ihrer Lebensjahre und sagten: sie wären in einem solchen Alter, da man bey einer mit Überzeugung gefaßten Meynung noch fester als sonst beharre und schloßen mit denen Worten: Ich weiß also gewiß, daß ich diese meine Gesinnungen niemals ändern werde [1]). Ich nahm

---

[1]) In einer bei den Acten befindlichen von der Hand des Herrn

diese Gelegenheit wahr, um nach Ew. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehlen vom 22ten v. M. zu versichern, daß das Schreiben Seiner Königlich Preussischen Mt. vom 1. Julii mit besonderem Vergnügen und Danknehmigkeit empfangen worden sey, und erhielte darauf die Bezeugung: Seine Mt. hegten für Ew. Königliche Majestät gewiß die innigste Liebe, Freundschaft und Hochachtung, und fänden hierzu in allerhöchstihro bey der jetzigen Gelegenheit zum besten von Teutschland bewiesenen patriotischen Vorsorge und Gesinnungen einen neuen Bewegungs=Grund.

Uebrigens freueten sich des Königs von Preußen Mt. in denen zärtlichsten Ausdrücken recht sehr darüber, daß sie des Herzogs von York Königliche Hoheit nun bald sehen würden, versicherten Mich ihrer beständigen Königlichen Huld [2]), und erlaubten, daß Ich meine geringste Person zu allerhöchsten Gnaden empfehlen und somit allerunterthänigst beurlauben durfte.

Ich wurde demnächst durch die Königliche Equipage nach meinem Quartier wieder zurückgebracht und erhielte sodann die Erlaubniß des Prinzen von Preussen und ihro Gemahlin Königlichen Hoheiten unterthänigst aufzuwarten, empfinge auch von beyden den Auftrag Ew. Königlichen Majestät ihre allervollkommenste treueste Verehrung darzulegen. Des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, an der Associations-Sache auf das genaueste theilnehmend, und davon vollständigst unterrichtet, waren über deren Ausgang sehr vergnügt. In der ganzen Denkungsart dieses ungemein würdigen Prinzen entdecket man die erfreulichsten Aussichten auf die Zeiten und Jahre der Zukunft.

Nachdem Ich gestern Abend von Potsdam anhero wieder zurückgekommen bin, werde Ich die hiesigen Geschäfte nach Maßgabe des sehr verehrlichen Ministerial=Rescripts vom 30ten v. M. sogleich weiter fortsetzen. — Ich ersterbe in der tiefsten Submission rc. —

---

v. Beulwitz herrührenden Privatnotiz, die gleichin Potsdam niedergeschrieben, heißt es: „Ich bin nun ein alter Mensch und weiß gewiß" u. s. w.

[2]) Nach der eben erwähnten Privatnotiz sagte der König: „Ich werde Mich immer Ihres Nahmens mit vielem plaisir erinnern" — und hernach: „Nicht nur Ihres Nahmens, sondern auch Ihrer Person und meriten."

IV.

Die Stadtvogtei zu Braunschweig von der Mitte des 12. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts.

Von Dr. Hermann Dürre in Braunschweig.

Es ist bekannt, daß im Mittelalter die Fürsten, welche das Dominium über eine Stadt hatten, die obrigkeitliche Gewalt in derselben regelmäßig nicht selbst ausübten, sondern durch ihre Localbeamten handhaben ließen. Unter diesen sind für die Stadtverfassungen der ältern Zeit die am wichtigsten, denen die Verwaltung der Jurisdiction übertragen war, die Vögte, Schulzen und Burggrafen. Nur in einigen sehr bedeutenden deutschen Städten, wie z. B. in Straßburg [1]) und Soest [2]) treffen wir alle diese Beamten neben einander; in der Regel steht ein Schulze neben einem Vogt [3]); zuweilen genügt auch nur einer jener Beamten [4]). So wie wir nun nicht in allen Städten dieselben herrschaftlichen Beamten finden, so war auch der Wirkungskreis derselben, wenn auch in einigen Hauptzügen ähnlich, doch im Einzelnen oft höchst verschieden. Eine scharfe Begrenzung desselben läßt sich demnach im Allgemeinen noch nicht mit Sicherheit aufstellen, weder für die Vogtei, noch für das Amt des Schulzen, noch für das des Burggrafen. Dies ist

---

[1]) Gaupp, Über deutsche Städtegründung. S. 195 fg. Straßburg. Stadtr. §. 44. 48. 58. 2c.

[2]) Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks. S. 589 fg.

[3]) So in Frankfurt a. M., Wetzlar, Constanz. Die Belege liefert Hüllmann, Städtewesen. Bd. II. S. 340 fg.

[4]) Z. B. in Freiburg im Breisgau. Gaupp, S. 174.

um so weniger möglich, da es im Ganzen nur wenige deutsche Städte giebt, deren frühere Verfassung aus zuverlässigen Quellen so genau bekannt ist, daß sich eine specielle Darstellung dieser Verhältnisse geben ließe. Unter diesen Umständen ist es wünschenswerth, daß Freunde der vaterländischen Geschichte die ältere Verfassung der Städte aus deren Archiven kritisch erforschen und zur Darstellung bringen. Solche Darstellungen sind die Steine, aus denen dereinst am besten das Gebäude einer vaterländischen Staats- und Rechtsgeschichte zusammengefügt werden kann!

Zu den Punkten der niedersächsischen Verfassungsgeschichte, die in mancher Hinsicht noch der Aufklärung und weitern Ausführung bedürfen, gehört namentlich auch die Stellung der Vögte in unsern Städten. Längere Studien in dem reichhaltigen handschriftlichen Material des hiesigen Stadtarchivs geben mir manchen Aufschluß über die Bedeutung der Stadtvogtei zu Braunschweig und über die Geschichte derselben seit der Mitte des 12. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Gern theile ich die gewonnenen Resultate mit, damit die wenigen abgerissenen Notizen, die über diesen Gegenstand durch die Stadtgeschichten von Ribbentrop [1]) und Aßmann [2]) zur allgemeinen Kunde gelangt sind, allmählig zu einem Ganzen sich zusammenfügen.

Als Braunschweig zur Zeit Heinrichs des Löwen durch Begabung mit einem eignen Weichbildsrecht [3]) zu einer Stadt

[1]) Ribbentrop, Beschreibung der Stadt Braunschweig, S. LIV, LXII fg.

[2]) Die Stadt Braunschweig. Br. 1841. Abth. I, S. 10. 13. 20.

[3]) Das Weichbild des Hagens erhielt sein Recht urkundlich von Heinrich dem Löwen. Das beweisen die Anfangsworte der Jura et libertates Indaginis: Notum sit omnibus hanc paginam videntibus, quod hec sunt jura et libertates Indaginis, quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico, duce Saxonie atque Bavarie, obtinuerunt. (Msc. im Stadtarchiv.) Jedenfalls erhielten damals auch Alt- und Neustadt ihre städtischen Rechte von Herzog Heinrich d. L. Darauf weist das Ottonische Stadtrecht, zwischen 1227—1232 ausgestellt, ohne Zweifel in §. 60. hin: Also gedan recht, alse de borgere von Bruneswich hadden bi unses alden herren tiden etc. Rehtmeier, S. 467.

im staatsrechtlichen Sinne des Worts erhoben ward, übertrug der Herzog die Ausübung seiner Dominialrechte über die Stadt gewissen Beamten. Die Jurisdiction insbesondere überließ er einem Vogt[1]), der in den lateinischen Urkunden jener Zeit Advocatus[2]) und im Rechte des Hagens §. 4. 5. auch Judex genannt wird. Bei dieser letztern Benennung könnte man freilich auch an einen Schulzen (Scultetus) denken, da dieser Beamte in der Regel den Namen Judex führt[3]). Dann müßte man annehmen, daß schon zur Zeit Heinrichs d. L. in Braunschweig neben dem Vogt mit der Criminaljurisdiction noch ein Schulze für Civilsachen dagewesen sei[4]). Diese Annahme zeigt sich jedoch bei näherer Prüfung als unhaltbar. In jenen Stellen des Hägner Rechts erscheint nämlich der Judex nicht als Civilrichter, sondern als competenter Richter über Gewaltthätigkeiten, selbst über Verwundungen und Blutrunst, er erhält ferner ein Gewedde von 60 Schillingen[5]), ist also Inhaber der Criminaljurisdiction und kann als solcher nicht neben einem Advocatus, der stets Criminalrichter ist[6]), gedacht werden. Da nun dieselben Amtsbefugnisse, die das Hägner Recht dem Judex zuschreibt, nach dem Otton. Stadtrechte §. 10.

---

[1]) Das Jahr, in dem die Vogtei eingesetzt ward, können wir nicht genau angeben. Da Ludolfus, Advocatus de Brunschwich urkundlich schon 1164 (Urk. bei Rehtmeier, S. 328) vorkommt, so kann man vermuthen, daß die Erhebung Braunschweigs zur Stadt und die Einsetzung der Vogtei bald nach der Mitte des 12. Jahrh. geschehen sei.

[2]) S. vorige Anm.

[3]) Z. B. in Dortmund und Freiburg. Gaupp, S. 195 fg.

[4]) Dies ist das gewöhnliche Verhältniß zwischen Vogt und Schulz, wo diese sich neben einander finden. S. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deutsch. Städtewesens, S. 26. Schaumann, Gesch. d. niedersächs. Volks. S. 590.

[5]) §. 4: Item quicunque aliquem in civitate vulneraverit aut sanguinem ejus fuderit ac de hoc convictus fuerit, Judici 60 solidos et leso 30 componet. §. 5: Item si quis alapam alteri dederit, quatuor solidos Judici ac leso 12 vadiabit, nisi forte se per justiciam valeat expurgare. (Msc. im Stadtarchiv.)

[6]) v. Lancizolle, Grundzüge ꝛc. S. 26.

dem Vogte zustanden [1]); da ferner außer dieser zweifelhaften Stelle sich keine Spur von einem Stadtschulzen zu Braunschweig findet, so müssen wir den Judex und den Vogt für dieselbe Person halten.

Übrigens ist jener Name für den Vogt zu Braunschweig um so weniger unpassend, da dieser, wie wir weiter unten sehen werden, die Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange hatte, also der einzige ordentliche Richter in der Stadt war. — Der Grund endlich, weshalb das Hägner Recht den herzoglichen Vogt nicht Advocatus nennt, scheint darin zu liegen, daß es kurz zuvor in §. 3. den Untervogt, einen städtischen Beamten, der geringere Rechtsfälle entscheiden und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen und bestätigen durfte, Advocatus genannt hat; um den eigentlichen Vogt mit diesem untergeordneten Beamten nicht zu confundiren, nannte es nun den ersteren Judex.

Betrachten wir hierauf den Amtskreis der braunschweigischen Stadtvögte, so müssen wir im Allgemeinen bemerken, daß derselbe weiter war, als der der gewöhnlichen deutschen Stadtvögte. Letzteren stand nämlich in der Regel nur die Criminaljurisdiction zu; die hiesigen Vögte waren dagegen Inhaber der ganzen Gerichtsbarkeit; versahen also in einer Person das Amt eines Vogtes und eines Schulzen. Gehen wir nun auf das Besondere ein, um die Richtigkeit unsrer Bemerkung zu erweisen.

Vor dem Forum des Vogtes mußte jeder hiesige Bürger und Einwohner Recht geben und nehmen [2]). Seine Juris-

---

[1]) §. 10: Swelich man dheme anderen sleit enen orslach oder enen duntslach, he weddet deme Vogede ver scillinge unde deme sakewalden twelef scill. of he en gut man es. — Der Kürze und der Bezeichnung wegen ist zu bemerken, daß „O. St." das Otton. Stadtrecht (zwischen 1227—1232) bei Rehtmeier S. 465 fg., „Stadtr." das Stadtrecht von 1403 (Msc. im Stadtarchiv), „Jur. Ind." die Jura Indaginis od. das Hägner Recht (Msc. im Stadtarchiv) bezeichnet.

[2]) O. St. §. 13: Swelich borgere vor deme Vogede unde vor der stat nenes rechtes ne wil plegen, dhe ne sal nen recht heben in der stat. Ebenso Stadtr. I, 2.



diction erstreckte sich demnach über das ganze Stadtgebiet oder Stadtgericht, d. h. sowohl über die fünf Weichbilder: Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewik und Sack, als auch über die innerhalb der Landwehren belegenen Grundstücke, deren Eigenthümer und Bewohner [1]).

Ausgenommen war von seiner Jurisdiction anfangs allein die Burgfreiheit. Die dort wohnenden herzoglichen Mannen und Dienstleute standen in ungemischten Rechtssachen, d. h. wenn Kläger und Beklagter zu den Mannen oder Ministerialen gehörten, unter dem herzoglichen Marschall; dieser entschied auch, wenn ein Bürger einen Einwohner der Burg um Schuldforderungen verklagte [2]); wogegen ein Dienstmann, der einen Bürger verklagen wollte, vor dem Vogte Recht nehmen mußte [3]). In Criminalfällen zwischen Bürgern einerseits und Burgbewohnern andrerseits hatte immer der Vogt die Jurisdiction, die Bürger mochten Kläger oder Angeklagte sein [4]).

Fragen wir nun, welche Arten der Jurisdiction dem Vogte zustehen, so sehen wir ihn zunächst den Blutbann, d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben. Vor ihn und sein Gericht [5]) gehörte die Entscheidung über Verbrechen;

---

[1]) Huldebrief von 1322 bei Rehtmeier S. 532: We oc in der ftad to Bruneswic voghet is, de fcal richten in der ftad unde buten, alfo verne alfe ere vedrifft went. Vergl. Stadtr. I, 10: Der ftad recht wend alzo verne, alze ore veweide went unde de lantwere. (Mfc. im Stadtarchiv.)

[2]) D. St. §. 17: Swelich dheniftman enen borgere fculdich is, he fal ene verclagen to deme marfcalke mit wetene. Urk. von 1296 bei Rehtmeier S. 593: statuendum duximus intra muros Bruneswich nostrum marscalcum, qui cuilibet petenti de nostris ministerialibus plenam justiciam ordinabit.

[3]) D. St. §. 18: Swelich dheniftman fculdiget enen borgeren, he fal komen vor den Voget unde fal dar dhere ftat recht nemen. Vgl. Stadtr. II, 4.

[4]) Stadtr. I, 6: Welk borger brikt an man offte an denftman unfes heren, de fchal to rechte ftan vor unfes heren Vogede. Id fi man offte denftman, dede brikt an unfem borgere, dar fchal unfes heren Voget richter over wefen gelike alfe over einen unfen borger.

[5]) Wo die Stadtrechte von dem richte ohne weitern Zusatz reden, ist immer das ordentliche Stadtgericht des herzogl. Vogtes gemeint.

namentlich über Diebstahl [1]), Raub [2]), Todtschlag [3]) Verwundungen [4]), Gewaltthätigkeiten aller Art [5]), namentlich auch über Hausfriedensbruch [6]) und wahrscheinlich auch über Nothzucht [7]).

Als Judex im weitern Sinne des Worts hatte der Vogt ferner die Civilgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. Vor sein Forum gehörten demnach alle Streitigkeiten über Mein und Dein, namentlich die sogenannten Anevangsklagen, d. h. Klagen, durch die Jemand Sachen und namentlich Thiere, die ein Andrer im Besitz hatte, als sein Eigenthum in Anspruch nahm [8]), ferner alle Klagen um Schuldforderungen [9]) und um Forderungen, die sich auf Verträge gründen, z. B. Klagen um Gesindelohn [10]).

Als städtischem Richter kam es dem Vogt endlich zu, gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestätigen, indem er sie in den Schutz des Rechtes stellte und damit für gültig und unantastbar erklärte. Diese Confirmation, in den

---

[1]) D. St. §. 27: (man) sal ine (den dief) vore (vor dat richte) bringen.

[2]) D. St. §. 32: Swe so den anderen gerovet hevet, he sal ine vredelos leggen, d. h. mit Hülfe des Vogteigerichts.

[3]) D. St. §. 4: Swelich man den andern wundit ove dot fleit unde vluchtich wert, hevet he hus, dat fleit an des richtes gewalt unde dhere stat; dheme richte wert dat dridde del.

[4]) Jur. Ind. §. 4. Vgl. S. 173. Note 5. — D. St. §. 5. 6 Swelich man den anderen belämeth, — — he hevet sine hant verlorn, he ne moge se widerkopen weder dat gerichte etc.

[5]) Jur. Ind. §. 5. Vgl. S. 173. Note 5. — D. St. §. 9.

[6]) D. St. §. 8: Swelich man dhene husvrede breket, de hevet to rechte (d. h. wenn die Sache vor Gericht kommt) sinen hals verboret.

[7]) D. St. §. 65: Nen vrowe ne mach nottucht appe jemanne sweren, se ne mog'es volkomen mit den schreimannen. Die Leistung des Eides weist auf ein Verfahren vor Gericht hin.

[8]) D. St. §. 23. 24.

[9]) Nach Jur. Ind. §. 12. darf man den säumigen Schuldner ad judicium pertrahere. D. St. §. 2. 18.

[10]) D. St. §. 45: Swelich man sinen menen as nen vorderet vor dem Vogede etc.

Rechtsquellen, das **Friedewirken** (vrede werken) genannt, war z. B. erforderlich, wenn Jemand einem Andern ein Grundstück verkaufte [1]) oder verpfändete [2]), namentlich auch bei Schenkungen [3]). Durch das Friedewirken erhält der Besitzer einer Sache erst das volle Eigenthumsrecht (gewere) an derselben; die Behörde garantirt ihm dasselbe, das nach Verlauf von Jahr und Tag vollkommen unbestreitbar wird. Denn Swes eneme vrede wert gewarcht unde he darmede beſeth jar unde dach, dat ne mach neman gebreken. (D. St. §. 41.)

In dem Gerichte führte der Vogt als eigentlicher Stadtrichter den Vorsitz; nach ihm heißt jede Gerichtssitzung im Allgemeinen **Vogtsding** (vogedes ding, D. St. §. 38.). Wie überall, wo sächsisches Recht galt, so gab es auch hier zwei Arten von Gerichten. Das »**echte ding**« ward alle sechs Wochen, mithin acht bis neun Male im Laufe eines Jahres gehalten [4]), dort mußten namentlich alle Übertragungen von Grundstücken oder „liegenden Eigen« vorgenommen [5]) werden. Auf den besondern Wunsch eines Angeklagten wurden dort jedoch auch einzelne Criminalfälle verhandelt [6]).

Es fragt sich, ob es auch hier neben dem echten Dinge noch eine zweite Art von Gerichtssitzungen gab. Die Entscheidung gründet sich auf D. St. §. 24. Dort wird bestimmt, daß im Fall eines Anevangsprozesses über ein Pferd der Besitzer

---

[1]) D. St. §. 64: Swe en erve kopht, de ſal komen vor den Voget unde ſal ſich des laten vredhe werken.

[2]) Stadtr. IX, 4: Ein pant, dat ein man irwerwet mit rechte, — — dat ſchal de **Voget egenen** ſunder giſſt.

[3]) Das D. St. §. 38. hebt nur eine besondere Art von Schenkungen hervor: Swelich vrowe ireme manne gift an **Vogedes dhinge** etc.

[4]) D. St. §. 12: biddet he enes **echten dhinges**, dat ſin ſes **weken** etc.

[5]) Sachſ. I, 52, 1: Ane echt ding ne mut nieman ſin egen noch ſine lüde geven. — — Alle varende have gift de man — in allen ſteden, d. h. in jeder beliebigen Gerichtssitzung, nicht nothwendig im Echteding.

[6]) D. St. §. 12: Swelich man geladet wert bi deme halſe, — — — biddet he enes echten dhinges, dat ſin ſes weken, dat wert eme.

dasselbe die ersten vierzehn Tage (vertein nacht) haben solle. Wird der Streit „dann nicht geendet," so kommt das streitige Thier „de anderen vertein nacht" in den Besitz dessen, der Anspruch auf das Eigenthum desselben macht; „unde ne wert it danne nicht geendit," so erhält es wieder der erste Besitzer. Aus den hervorgehobenen Worten ersieht man, daß die Umwechselung des streitigen Gegenstandes alle 14 Tage stattfand, weil dann jedesmal eine Gelegenheit da war, den Streit zu beenden. Da dies aber nur in einer Gerichtssitzung geschehen konnte, so ergiebt sich aus obiger Stelle, daß hier alle 14 Tage eine Gerichtssitzung gehalten ward. Solche Sitzungen werden im Gegensatz zum Echteding im O. St. §. 12. schlechthin ding genannt, sie sind zur Erledigung aller Angelegenheiten bestimmt, die nicht vor das Echteding gehörten.

In beiden Arten von Gerichtssitzungen führte, wie schon bemerkt, der Vogt den Vorsitz; er war also gewiß der Instruent in den vorgebrachten Rechtssachen; das Urtheil dagegen fand nicht er, sondern eine Anzahl von Schöffen, die für jede Gerichtssitzung aus den Bürgern ausgewählt wurden und dann die Pflicht hatten, im Gericht zu erscheinen. Diese Pflicht (dingplicht) traf jeden Bürger jährlich etwa dreimal; öfter durfte er als Schöffe nicht herangezogen werden[1]). Daß auch hier Schöffen dem Vogt zur Seite standen, bedarf bei der engen Verbindung, in der die braunschweigische Rechtsverfassung mit der des Sachsenspiegels steht, eigentlich keines besondern Beweises; um indeß jeden Zweifel an der Existenz derselben zu heben, verweisen wir auf die Eidsammlungen, die handschriftlich im hiesigen Stadtarchiv aufbewahrt sind. In denselben steht № VIII, S. 10; № IX, fol. 21, a.; und № VII, fol. 27, b. auch der Eid, den die, „de schepen weren," zu schwören haben. — Das von den Schöffen gefundene Urtheil hatte der Vogt auszuführen; gegen den Ausspruch des Gerichts findet bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts keine weitere Appellation statt.

---

[1]) O. St. §. 59: Ith n'es nen borgere dhinges plichtich, wan dries an deme jare.

Da dem Vogt als Inhaber der ganzen Gerichtsbarkeit über die Stadt und deren Gebiet eine bedeutende Menge von Geschäften oblag, so trat ihm schon zur Zeit Otto's des Kindes ein stellvertretender Gehülfe zur Seite, der den allgemeinen Namen Richter führte. Dieser konnte den Vogt, wie es scheint, nur bei Bestätigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertreten [1]). Solch ein stellvertretender Richter ist nichts Abnormes; er kommt auch in andern deutschen Städten vor, z. B. in Cöln und Straßburg. Wie dort der Advocatus einen Judex unter sich hatte (Gaupp, üb. deutsche Städtegründ. ꝛc. S. 295.), so waren dem Schulzen (Caufidicus) zu Straßburg zwei Judices zugeordnet, die aber nur bei Civilklagen an dessen Stelle treten konnten. (Straßburg. Stadtr. §. 14.)

Wir kommen nun zu den Einnahmen, die der Vogt als Vorstand des Stadtgerichts zu erheben hatte. Hierher gehören nach den Quellen zunächst die gerichtlichen Geldstrafen (broke od. wedde), die der Verurtheilte zu zahlen hatte. An den Vogt waren solche Strafgelder im Falle des Diebstahls und für Gewaltthätigkeiten aller Art zu entrichten. Hier die Belege:

1) Der des Diebstahls und unrechtmäßigen Besitzes überführte »fal wedden deme Vogede 60 fcillinge. O. St. §. 24. Vergl. Stadtr. XI, 2.

2) Der der Verwundung und des Blutvergießens überführte zahlt eine gleiche broke an den Vogt. Jur. Ind. §. 4. S. pag. 173 Note 5.

3) Wer Jemandem eine Ohrfeige oder sonst einen Schlag an den Kopf giebt, »de weddet dem Vogede ver fcillinge.« O. St. §. 10. Jur. Ind. §. 5. S. pag. 173 Note 5. — Vgl. Stadtr. VI, 2.

4) Auch der, welcher nur den Willen zeigt, eine Gewalt-

---

[1]) O. St. §. 1: Swelich Voget enen Richtere fet an fine ftat, fwaz vor dheme gelent wert (gerichtlich übertragen wird), dat fal gelike ftede (rechtskräftig) wefen, alfe it de Voget felve ftedegede. Ebenso Stadtr. I, 1.

that zu verüben, war straffällig. So verfiel z. B. ein Schwert oder Messer, das man in der Absicht gezogen hatte, um damit Jemanden anzugreifen, dem Vogte. Stadtr. VI, 6: We tüt ein ſwerd edder ein meſſet, de ſin des Vogedes.

5) Wer Jemandes Gut mit Beschlag belegt, »de zeker (sicher) is unde unverfluchtech, de neines rechtes weigerd hefft noch en wel, de weddet dem Vogede ſestich ſchillinge« etc. Stadtr. II, 6.

6) Wer beschilt, »dat de Rad tüget vor gerichte, de weddet dem Vogede dre pund« etc. Stadtr. IV, 6.

Daß dem Vogt in den genannten Fällen die Strafgelder zu zahlen waren, steht fest; es fragt sich aber, ob er sie für seine Person, oder nur als Vorsteher des Gerichtes erhielt. Die Quellen geben uns hierüber nur indirect Aufschluß in Folgendem. In mehreren Fällen, in denen nach dem eben Mitgetheilten der Vogt die Broke zieht, kommt dieselbe nach andern Stellen ans Gericht, z. B. wenn man Jemanden lähmt[1], leicht[2] oder schwer verwundet oder gar tödtet[3]. Beide Nachrichten, gleich gut beglaubigt, stehen mit einander im Widerspruch. Dieser löst sich jedoch ohne Mühe, wenn man annimmt, daß der Vogt in den angegebenen Fällen die Broke nicht für seine Person, sondern als Vorstand des Gerichts einnahm. Nur so erklärt es sich, warum bald dem Gerichte, bald dem Vorstande desselben die Berechtigung zur Annahme der Strafgelder zugeschrieben wird.

Es wäre ferner auch eine ganz besondere Abnormität, wenn der braunschweigische Stadtvogt neben seinen bedeutenden übrigen Einnahmen, von denen gleich die Rede sein wird, auch alle jene Geldstrafen für sich erhalten hätte; für die Landesherren würden dann gar wenige Einkünfte aus dem Gerichtswesen übrig geblieben sein. Daß jene aber aus der Vogtei bedeu-

---

[1]) D. St. §. 5. S. pag. 176 Note 4.

[2]) D. St. §. 6: Swelich man wert gewundit ane lämethe, wert he is verwunner na rechte, he weddet deme richte 60 ſcillinge.

[3]) D. St. §. 4. S. pag. 176 Note 3.

tende Einkünfte zogen, werden die spätern Verpfändungen derselben zeigen.

Diese erste Classe von Einnahmen kommt also dem Vogt nur als herrschaftlichem Cassirer der Gerichtsbußen zu; sehen wir nun auf seine persönlichen oder unmittelbaren Einkünfte. Als Remuneration für seine Amtsgeschäfte scheint der Vogt erhalten zu haben:

a) Für jede Gerichtssitzung 3 Schillinge; außerdem ein Stübchen Wein für seinen Schreiber. (Neustädt. Weichbildbuch № VI, fol. 10. §. 4.)

b) Für jedes Friedewirken bei gerichtlichen Auflassungen eine Gebühr, die Friedepfennige (vredepennige) genannt. Diese Gebühr, die in 7 Pfennigen für den Vogt und 1 Pfennig für den Frohnboten bestand, bezahlte der, dem Friede gewirkt wurde [1]). Nur bei Einweisungen in den Besitz eines gerichtlich zugesprochenen Pfandes erhielt der Vogt jene Gebühr nicht [2]).

c) Der Vogt erhielt endlich noch einen Antheil an erblosem Gute. Im 13. Jahrhundert hatte er nur Anrecht auf das Heergewedde, zu dem sich binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Erblassers kein Erbe gefunden hatte; den Harnisch allein mußte er der Stadtbehörde überlassen [3]). Findet sich zu dem Heergewedde oder der Gerade eines hiesigen Bürgers nur außerhalb der Stadt ein Erbe, »so is des Vogedes dat stucke neist deme besten.« D. St. §. 44. Dies Recht des Vogtes bestand nicht nur fort, sondern erweiterte sich allmählig dahin,

---

[1]) Nachtrag zum Stadtr. §. 7: We frede unde ban entfanget vor gerichte, de schal geven de fredepennige, seven pennige dem Vogede unde einen pennig dem froneboden. Vgl. D. St. §. 64. und Stadtr. XIX, 2.

[2]) Stadtr. IX, 4. S. pag. 177 Note 2.

[3]) D. St. §. 43: Ist kein Erbe des Heergewedde da, so soll man es „jar unde dach in gemene hant don, unde of he nicht kome, so sal it de Voget hebben, sunder harnasch, dat wert den erven (?) de stad mid to hodne. Vgl. Stadtr. XV, 1, wo statt den erven gelesen wird dem Rade.



daß ihm ein Drittel von allem erblosen Gut, sowohl an fahrender Habe, als auch als an Grundstücken zufiel [1]).

Aus allem Bisherigen ergiebt sich, daß die ursprüngliche Stellung des braunschweigischen Stadtvogts eine höchst wichtige und einflußreiche war; und sie mußte dies um so länger bleiben, da es im Interesse der Herzöge lag, das Ansehn dieses Beamten ungeschmälert zu erhalten, der ja in der Stadt bei der Ausübung des wichtigsten landesherrlichen Rechtes ihre Stelle vertrat. Ein anderes Interesse hatte dagegen die Stadt. In den Kämpfen, welche Braunschweigs Bürger in den letzten Jahren Heinrichs des Löwen und in der fehdereichen Zeit bestanden, als Heinrichs nächste Nachkommen den Kampf um das sächsische Herzogthum fortsetzten, hatten sie ihre Kraft kennen gelernt; durch den aufblühenden Handel kamen sie allmählig auch in den Besitz von Reichthümern; und unter diesen Umständen steigerte der Anschluß an die Hansa ihr Selbstgefühl so hoch, daß sie nach größerer Selbstständigkeit zu streben begannen. Diese war aber nur zu erreichen, wenn die Befugnisse der herrschaftlichen Beamten, und hauptsächlich die des Vogts, allmählig mehr und mehr eingeschränkt und endlich ganz hinweggeräumt wurden. Unausgesetzt sehen wir die Stadt und ihre Behörden im 13. und 14. Jahrhundert dieses Ziel verfolgen; aber nicht im offenen Kampfe, nicht durch Empörung trotzten sie den Landesherren ihre Rechte ab; im 13. Jahrhundert schreiten sie langsam und fast unmerklich fort, im 14. verfolgen sie rascheren Schrittes ihr Ziel und erreichen es bald nach der Mitte jenes Jahrhunderts, ohne dabei jemals den Weg der Empörung und des Aufruhrs betreten zu haben. Begünstigt ward die Stadt in diesen Bestrebungen theils durch die stete Geldnoth ihrer damaligen Fürsten, theils durch die Schwäche, in welche die Landesherrschaft durch die

[1]) Stadtr. XIV, 7: Welk minsche sterfft ane erven, dat gud, dat he levet edder ervet, schal me don an gemeine hand jar unde dach; kumpt nement, de dar recht to hebbe, de dridde deil des gudes schal to der kerken...., de dridde deil dem Vogede etc. Neust. Weichb. № VI, 1. §. 39.



fortgesetzten Landestheilungen immer mehr gerathen mußte. Betrachten wir nun die Fortschritte im Einzelnen, welche die Stadt bei dem Streben, die Bedeutung des herzoglichen Vogts zu vermindern, im Laufe der Zeit gemacht hat.

Schon Herzog Otto das Kind mußte den Bürgern Braunschweigs, die ihm wichtige Dienste geleistet hatten, eine wenn auch im Ganzen nur unwesentliche Beschränkung seines Vogts einräumen. Wenn nämlich dieser sich weigerte, den Verkauf eines Grundstücks gerichtlich zu bestätigen, d. h. wenn er dem Käufer keinen »Frieden wirken« wollte, so hatten die Bürger die verweigerte Auflassung auch wohl »vor der ſtat«, d. h. vor der städtischen Behörde, also wahrscheinlich vor dem Rath des betreffenden Weichbildes vornehmen lassen. Diese Neuerung mußte der Herzog bei der Ertheilung des Stadtrechts (zwischen 1227 und 1232) gutheißen; er erklärt im O. St. §. 64: »Ne wil de Voget des nenen vredhe werken, noch ſine vredhe penninge nemen, ſo ſal dhe't vorkopht hevet ublaten unde gene ſal et entſan vor der ſtat, dat is like ſtade, alſo is de Voget vredhe warchte.« So war die städtische Behörde zuerst bei Bestätigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also erst in einem unwesentlichen Puncte des Vogtes Concurrentin geworden!

Ein weiterer Fortschritt der Stadtbehörden gegen die Gerechtsame des Vogtes fällt ins Jahr 1245, also auch noch in die Regierung Ottos des Kindes. Damals eximirte nämlich dieser Fürst das von der Stadt fundirte Hospital Beatae Mariae Virginis in der Altenvik sammt seinen Gütern von der Vogtei [1]). Dadurch kam jenes Hospital (das jetzige Waisenhaus) mit der Insel, auf der es liegt, unter die Jurisdiction des Stadtrathes [2]).

---

[1]) Urk. bei Rehtmeier, Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig I, Beil. S. 137: Hospitale ſuperius memoratum ſemper ſit ſub nobis et noſtris haeredibus . . . et burgenſibus Civitatis Brunswig et liberaliter ſit ſolutum a quolibet magiſtratu . . . Quae bona ab advocatia libera eſſe volumus.

[2]) Stadtr. XIX, 4: De Rad hefft ſrede unde ban uppe beide



Neue Fortschritte wurden erst unter Herzog Albrechts des Großen Söhnen gemacht; diese gaben der Stadt selbst dazu eine günstige Gelegenheit. Nach dem Tode Herzog Wilhelms, dem in der Theilung das Land Braunschweig zugefallen war, geriethen nämlich dessen Brüder Herzog Albrecht der Feiste von Göttingen und Heinrich der Wunderliche von Grubenhagen wegen des brüderlichen Erbes in einen Streit. Nach einem vergeblichen Aussöhnungsversuche 1295 kam es wahrscheinlich noch in demselben Jahre zu einem Vergleiche, in welchem Albrecht seinem Bruder Heinrich einzelne Theile des Landes Braunschweig abtrat und Antheil an der Stadt Braunschweig zugestand (Urk. bei Koch, Pragm. Gesch. S. 122, a.). Durch jenen Vergleich erhielt die Stadt zwei Herren, die sich nun in die Einkünfte theilten, die aus der Münze, dem Zoll und den beiden abhängigen Weichbildern Altevik und Sack flossen. Eine wichtige Änderung erlitt auch die Vogtei wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit.

Während nämlich bisher in den Quellen immer nur von einem Vogt die Rede ist, zeigen sich seit dem Jahre 1296 hier Spuren von mehreren Vögten. Zuerst spricht Herzog Albrecht von Göttingen, der kurz zuvor seinem Bruder Heinrich von Grubenhagen Antheil an der Stadt zugestanden hatte, in einer Urkunde von 1296 [1]) von seinem Vogt, der in seinem Namen Gericht halte. Es heißt dort: Dei gratia nos Albertus, dux in Brunswich, — — ut dictos Consules (civitatis Brunswich) de dicta pecunia (350 Mark Silber) redderemus indempnes de sorte capitali et de dampno, eis obligavimus — — omnem pensionem et censum, quem habemus in civitate nostra Bruneswick: scilicet quidquid de judiciis, advocatiis . . . poterit derivari . . . . Advocatus noster ex parte nostra praesidebit judicio. Daß die Worte Advocatus noster einen Specialvogt des Herzogs Albrecht von Göttingen bezeichnen, nicht aber einen Vogt,

---

sld des waters der korten bruge unde der langen brucge unde der bruge uppe der sudern half des spettales.

1) Eine Copie derselben findet sich im Stadtarchive.

der die Gerechtsame Albrechts und Heinrich's zugleich vertritt, ergiebt sich aus dem mitgetheilten Anfang der Urkunde. Wie Herzog Albrecht mit dem nos und mit den Pluralen immer nur sich allein bezeichnet, so bezeichnet er auch mit den Worten Advocatus noſter seinen Specialvogt. — Es gab demnach schon 1296 hier einen Vogt, der allein von Herzog Albrecht von Göttingen relevirte. Die göttingische Fürstenlinie hatte seitdem hier einen eigenen Vogt. Dies ergiebt sich aus den von jenen Fürsten für die Stadt Braunschweig ausgestellten Huldebriefen [1]), in denen sie öfters sagen: We ok in der ſtad to Brunswich Voget is van unſer wegene.

Wenn nun aber die göttingische Linie seit 1296 hier einen eignen Vogt hatte, so mußten auch die grubenhagenschen Fürsten als Mitdomini der Stadt einen solchen Vertreter ihrer Interessen haben. Diese Vermuthung bestätigen die Huldebriefe der grubenhagenschen Linie [2]), in denen die Aussteller ebenfalls sagen: We ok . . . Voget is van unſer wegen.

Es gab demnach seit 1296 hier zwei Stadtvögte, einen göttingischen und einen grubenhagischen. Da dieses Resultat ganz neu ist, so fügen wir noch Einzelnes bei, woraus sich die Richtigkeit desselben ergiebt.

In einer Urkunde [3]) vom Sonntage Quasimodogeniti 1314, ausgestellt von Herzog Albrecht dem Feisten von Göttingen und Herzog Heinrich dem Wunderlichen von Grubenhagen, heißt es: en deden ſe des nicht (wenn der Rath nicht dafür sorgt, daß der rückständige Zins ans Blasiusstift eingezahlt wird), ſo ſcholden unſe vorgenanden Capellane der Vogede eineme, de van unſer wegene (von Seiten der göttingischen und grubenhagischen Herzöge) to Brunswick ſyn, dat kundegen. — Ferner erwähnt die Vehmgerichtsordnung [4]), die aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammt, in §. 9. neben dem Vemegreven, den herren ute dem Rade unde den

[1]) Z. B. aus dem Huldebriefe von 1318 bei Rehtmeier, S. 623.

[2]) Z. B. der Huldebrief von 1323 bei Rehtmeier, S. 532.

[3]) Bei Rehtmeier, S. 530.

[4]) Die Vehmgerichtsordnung und das Liber proscriptionum stehen in der Handschrift № IV. des Stadtarchivs.

Vemenoten auch »de Vöghede«. — Endlich heißt es im Liber proſcriptionum beim Jahre 1357, № 3: Thilo Smet, Kalf de Barum et filius ſuus et eorum complices Hannes et Thileke fratres de Horneborch ſunt proſcripti a Conſulibus et ab Advocatis.

Wir dürfen somit an einem Vorhandensein zweier Stadtvögte seit 1296 nicht weiter zweifeln und glauben, daß nur hierin eine genügende Begründung der Erscheinung liegt, daß im 15. Jahrhundert, als die Vogtei schon in den Händen der städtischen Behörde war, immer zwei Vögte angestellt wurden[1]).

Diese Theilung der Vogtei war für die Stadt von Bedeutung, da sie dem Rathe die weitere Beschränkung der Vögte sehr erleichterte; um so mehr, da die zunehmende Wohlhabenheit in den Stand setzte, die öftern Geldverlegenheiten der Landesherren zum Vortheil der Stadt zu benutzen.

Schon 1296 sah sich Herzog Albrecht von Göttingen genöthigt, der Stadt für eine ihm dargeliehene Summe von 350 Mark Silber neben seinem Antheil an den Einkünften vom Zoll, der Münze, den Stadtmühlen und den Weichbildern Altewik und Sack auch seinen Antheil an den Einkünften aus der Stadtvogtei zu überlassen. Damals behielt er sich jedoch noch das Recht vor, den Vogt zu ernennen und mit der Gerichtsbarkeit zu belehnen. Das Amt blieb also noch ein herrschaftliches; die den göttingischen Herzögen zukommenden Überschüsse von den Gerichtsgeldern flossen dagegen nun nicht mehr in deren Fiscus, sondern in die Stadtcasse[2]).

---

[1]) Ordinarius der ſtad Brunswigk bei Leibn. S. R. Br. III, 460. §. 46: Vorthmer ſettet de gemeine Radt twene wieſe manne to Vogeden etc.

[2]) Copie einer Urkunde von 1296: Nos Albertus . . . eis (Conſulibus civitatis Bruneswick) obligavimus . . omnem penſionem et cenſum, quem habemus in civitate noſtra Bruneswick: ſcilicet quidquid de judiciis, advocatiis . . poterit derivari, omnia tollent. . . Advocatus noſter ex parte noſtra praeſidebit judicio; quidquid ultra expenſas conſuetas neceſſariis et competentes de commiſſis ſibi ſustulerit, ex parte noſtra ipſis Conſulibus praesentabit.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts suchte der Rath immer öfter mit den Vögten zu concurriren, um so deren Wirkungskreis allmählig immer mehr zu beschränken. Weigerte sich z. B. ein Vogt, in einer Sache Recht zu sprechen, so trat der Rath der drei bevorrechteten Weichbilder, der Altstadt, Neustadt und des Hagens, zusammen und entschied selbst, was Rechtens sei [1]).

In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wußte der Rath den Vögten durch die Einrichtung eines Schiedsgerichts schon die meisten Civilprocesse zu entziehen. Aus der etwa im zweiten Decennium veröffentlichten Schiedsgerichtsordnung [2]) ergiebt sich nämlich, daß damals jeder Rechtsstreit, bei dem es sich nicht um ein Verbrechen handelte, das Verfestung zur Folge hatte, zunächst dem Rathe zur gütlichen Ausgleichung vorzulegen war. Konnte der Rath die Partheien nicht vergleichen, so wies er sie an das Collegium der 9 Sühne-

---

[1]) Stadtr. I, 8: Umme welkerhande ſake de Voget nicht richten wel, ſo ſchal de Rad van den dren ſteden to ſamne komen, unde we des Rades word ſprikt, de ſchal ſitten to richte; unde dat ſchal ſtede ſin, alze id de Voget richtede. Daß diese Bestimmung schon um 1300 galt, zeigt d. Neust. Weichb. № II, 1. §. 45. (Msc.)

[2]) Die älteste Redaction derselben steht in № X, fol. 28. (Msc. im Stadtarchiv.) Dort heißt es z. B.: In welkeme wicbelde tweynge wert under borgeren, dar ſcal de Rad des wicbeldes ſik dere tweynge underwinden to likende; de tweynge en ſi alſo, dat dar eyn veſtinge to höre. Weret aver, dat de, under den de tweynge were, de voreſprokene Rad eder erer ſulves vrund nicht kunden vorliken, unde dat ſe de Rad ſende vor de, de to der ſone ſworen hebbet (jurare debent ad concordiam 4 de Antiqua civitate, 2 de Indagine, 2 de Nova civitate, de Vetere vico et de Sacco tantum unus, alternatim una vice de Vet. vico, alio tempore de Sacco) de ſcalden ſe denne . . binnen ver weken vorliken . . an vruntscap eder an rechte. — — Welker dere des rechtes eder dere vruntscap (Vergleich) nicht wolde holden, de ſcolde uſer ſtad 50 mark geven unde men ſcolde ene verveſten . . unde he ſcolde eweleken buten der ſtad weſen alſo lange, went he dat ghelt gheve unde helde de vruntſcap eder dat recht. Stadtr. XXX, 4: Wur lude twidrachtech ſin, de ſchal de Rad beden, dat ſe des uppe ſe gan ſchollen, offt dar nein veſtinge vorſchult is. Brict dat jement, de ſchal geven hundert pund.

geschwornen (de to der sone sworen hebbet). Wenn auch diese keinen Vergleich zu Stande bringen konnten, so entschieden sie die Sache spätestens binnen 4 Wochen durch einen richterlichen Ausspruch, gegen den keine Appellation gestattet war. Wer dennoch mit dem Ausspruche jener 9 Männer nicht zufrieden war, wurde als Ruhestörer aus der Stadt verwiesen und durfte nicht eher wieder zurückkehren, bis er eine Strafe anfangs von 50 Mark, später von 100 Pfund gezahlt hatte. Durch Einrichtung dieses Collegiums, das um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch bestand, später aber, als die Vogtei an die Stadt gekommen war, seine Bedeutung und in Folge davon auch seine Existenz verlor, wurden die Vögte schon früh auf die Criminaljurisdiction beschränkt. Aber auch von dieser suchte ihnen der Rath schon zu derselben Zeit einen Theil zu entreißen.

Im Jahre 1312 gelang dies hinsichtlich der Klagen über Diebstahl. Bisher hatten diese vor die Vögte gehört, jetzt brachte man sie vor ein sogenanntes vemeding; in diesem hatten freilich die Vögte auch Sitz und Stimme; aber dennoch erscheint dies Gericht im Ganzen als ein rein städtisches Institut. Die Rathsherren entschieden nämlich allein, ob ein solches Gericht zu halten sei[1]), sie nahmen an der Sitzung desselben Theil und bestimmten namentlich, welche unter den vom Vehmschreiber angemeldeten Klagen vor das vemeding gehörten[2]). Den

[1]) Die Vehmgerichtsordnung steht in einer Handschrift des Stadtarchivs № IV, und mit vielen Fehlern abgedruckt bei Rehtmeier, S. 626 fg. In ihr heißt §. 1: Wanne de herren, de in deme Rade sint, willen ein Vemeding leggen, des mag men aldus beginnen. Des Rades meystere twene de nemen to sik eyne ofte twene man, de namhaftegesten unde wisesten, de dar sin, unde bespreken sik under einander, wo ön dunke, ofte des richtes nod si van clage weghene des ghemeynen volkes umme duve, eder dat se vele deve begrepen weren eder vorspeyet weren, dat men it bilke leggen moste.

[2]) Vehmordn. §. 7: Wanne de ding (Klagen) berichtet sint, so geyt de scrivere mit der taflen, dar de ghemene Rad sit, middene in den creyz sitten unde vraghet de herren, oft se dat horen willen, dat he ghescreven hebbe. Dar scullen de herren den scrivere be-

Vorsitz im Gericht führte de vemegreve, wahrscheinlich einer der Rathsherren; seine Schöffen sind die 12 vemenoten, vier aus der Altstadt und je zwei aus jedem andern Weichbilde; neben diesen hatten auch die Vögte und einige Rathsherren Sitz und Stimme im vemeding (Vehmordn. §. 9.).

Als die Competenz für Klagen über Diebstahl von diesem städtischen Gerichte errungen war, suchte es seine Befugnisse auf dem Gebiete der Criminaljurisdiction allmählig zu erweitern. Im ersten Decennium seiner Existenz sehen wir dieses Gericht immer nur über Diebstähle richten[1]); seit 1321 citiren die Vehmschreiber aber auch Leute, die der Diebeshehlerei, der Fälschung, des Mordes und wegen Gewaltthat angeklagt waren[2]). Was das städtische vemeding somit an Befugnissen gewann, mußte natürlich der herrschaftlichen Vogtei verloren gehen.

So hatte die Stadt den Vögten ihre wesentlichen Amtsrechte allmählig, wenn auch nicht geradezu entrissen, aber doch durch zeitgemäße Einrichtungen bedeutend verkümmert. Es blieb jetzt nur noch ein Schritt zu thun übrig, nämlich sich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit endlich ganz zu entziehen und durch Erlangung einer unabhängigen Jurisdiction den Grund zur völligen Unabhängigkeit von den Herzögen zu legen. Factisch war dies fast schon geschehen; es kam nur noch darauf an, diesem factischen Zustande die rechtliche Anerkennung durch die Landesherren zu verschaffen. Um diese zu erlangen, suchte nun die Stadt die Vogtei mit dem Rechte der Jurisdiction durch irgend einen Rechtsvertrag mit den Herzögen in ihre Hand zu bringen. Auch dieses letzte Ziel war bald erreicht!

Die Einkünfte aus der Vogtei, soweit sie der göttingischen Linie zukamen, hatte die Stadt schon 1296 erworben, von der Vogtei selbst erwarb sie den göttingischen Antheil zwischen 1318 und 1325 von dem Sohn Albrechts des Feisten,

---

richten unde fcullen dat lutteren, wat he vor dat richte bringen fculle unde wat he under weghene laten fculle.

[1]) Das ersieht man aus dem Liber judicii vemeding zu den Jahren 1312, 1314 und 1319 (Msc. № IV.).

[2]) S. Liber judicii vemeding zu 1321, 1322, 1329, 1334 u. s. w.

Herzog Otto dem Milden, der sie für sich und als Vormund seiner jüngern Brüder Ernst und Magnus dem Rath der Altstadt für 100 Mark [1]) verpfändete. Diese Verpfändung bestätigten nach Otto's Tode seine beiden oben genannten Brüder um Pfingsten 1345; behielten sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, die Vogtei bei passender Gelegenheit wieder einzulösen [2]). Auch Herzog Magnus der Jüngere bestätigte jene Verpfändung seines Vaters noch einmal im Jahre 1371 [3]); und so ward aus dem Pfandbesitz allmählig ein völliges Eigenthum, da die fortwährenden Geldverlegenheiten den Fürsten eine Einlösung der verpfändeten Gerichtsbarkeit am Ende immer mehr zur Unmöglichkeit machten. — Etwas später erwarb die Stadt auch den grubenhagenschen Antheil an der Vogtei von Herzog Ernst dem Ältern zwischen 1325 und 1361 [4]).

---

[1]) Liber Consulum (Mss. № III.) 4, §. 3: Insuper Advocatia ex parte Ducis Ottonis et suorum fratrum pertinet solis dom. Consulibus Antiquae civitatis pro centum marcis, quas ipsi soli persolverunt pro eadem.

[2]) Urk. bei Rehtmeier, S. 632: D. G. nos Magnus et Ernestus fratres . . . dimisimus Advocatiam nostram in Brunswich, sicut inclitus princeps dominus Otto . . . eandem vendidit ac dimisit.

[3]) Copialbuch des Stadtarchivs № I, 34: We Magnus, van der gnade godes Hertoge to Brunswigk unde Luneborch . . vorpendet on (dem Rath und den Bürgern zu Braunschweig) . . alle dat we hebbet ... an der vogedie . darsulves mit deme anderen gelde, . . da unse here unde vader, deme god gnedich sy, on dat ok vore vorpendet heft, alse de breve utwiset, de he on darupp gegeven unde besegeld heft.

[4]) Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus Folgendem. Bei der Verpfändung der Einkünfte aus Altewik und Sack ums Jahr 1325 behielten sich die Söhne Heinrich's d. Wund. von Grubenhagen die Vogtei noch vor. Lib. Cons. 4, §. 1: Causa de Advocatia. Domini Consules Antiquae, Indaginis atque Novae civitatis Brunsvicensis habent omnia jura cum precaria et pro ventibus Veteris Vici et Sacci ibidem, excepta Advocatia ex parte filiorum ducis Henrici. Zwar kann mit dem Advocatia hier vielleicht bloß die Vogtei über Sack und Altewik gemeint sein; indeß aus dem Vorbehalte der letzteren läßt sich vermuthen, daß die grubenhagenschen Herzöge damals auch noch im Besitze der Vogtei über die bedeutenderen 3 Weichbilder waren. — Das J. 1361

Sein Sohn Albrecht bestätigte jene Verpfändung im Jahre 1370 [1]).

Die Folge dieser Erwerbungen war die völlige Exemtion der Stadt von der Gerichtsbarkeit ihrer Landesherren. Die Vögte werden nun aus herrschaftlichen zu städtischen Beamten [2]); jetzt ernennt sie der Rath (Vergl. S. 186. Note 1.), diesem müssen sie beim Eintritt in ihr Amt einen Eid schwören und sich verpflichten, in allen Sachen, die vor sie kommen, nach der Stadt Recht und Gewohnheit zu richten. Als Beamte des Rathes übernahmen sie ferner die Pflicht, dem Rathe Alles anzuzeigen, was der Stadt etwa schaden kann, und nach besten Kräften über Aufrechterhaltung der Gesetze mit zu wachen. Da sie als Vorsteher des Gerichtswesens nun wieder alle Geldstrafen einzucassiren hatten, so mußten sie nicht nur geloben, keine unrechtmäßigen Broken zu fordern [3]); sondern dem Rathe auch Bürgen stellen, die für die von ihnen in die Stadtcasse einzuzahlenden Geldstrafen cavirten.

Einer der beiden Vögte pflegte nun in der Altstadt, und einer im Hagen zu wohnen [4]), vielleicht weil dort die Gerichte gehalten wurden.

---

war das Todesjahr Herzogs Ernst des Älteren, von dem die Stadt die Vogtei erwarb. (S. folg. Anm.)

[1]) Copialbuch des Stadtarchivs № I, 33: We Albert . . . vorpende unde fettet alle, dat we hebbet . . . an der vogedie, an der muntye, an den joden unde an den molen to Brunswigk mit deme andern gelde, dat fe dar vore an hebbet alfo, alfe ufe here unde vader, deme god gnedich fy, unde we one (dem Rathe der Stadt Br.) dat vore verbrevet hebben.

[2]) Die Formel: We ok in der ftad to Brunswich Voget is van unfer wegene fehlt deshalb seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den herzogl. Huldebriefen. Anm. in Rehtm., S. 631, p.

[3]) Vgl. den Eid der Vogede im Msc. № VIII, p. 23.

[4]) Ordinarius etc. §. 46: Vorthmer fettet de gemeine Rad twene wiefe manne to Vogeden, de da richten na fchulden unde antworden, alfe recht unde wonheit is. Unde de fchullet deme Rade fchweren einen eydt, alfe in dem eydeboke gefchreven: unde de nimt me gerne, efft me kan, alfo, dat ein wone in der Oldenftadt, unde de ander in dem Hagen. Unde we de Vogedie annimmet, de

Als städtische Beamte kamen die Vögte nun auch unter die Controle des Rathes. Diese wurde ausgeübt, indem außer den Schöffen oder Dingleuten, deren je nach der Wichtigkeit der vorliegenden Sache vier bis zwölf zugezogen wurden, auch zuweilen einige Rathsherrn dem Vogtdinge beiwohnten. Zwei solcher Beisitzer von Rathswegen erscheinen zuerst im Jahre 1356, dann immer öfter [1]) und bald so regelmäßig, daß seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts in jedem Weichbilde zwei Richteherren ernannt wurden, deren Amt darin bestand, »dat se by dem richte sittet van des Rades wegen, unde helpen de Vogede anrichten, alse se best kunnen unde weten, dat unsen borgern unde borgerschen . . . rechte richtet werde na der stadt Brunswich rechte unde wonheyt . . . unde offt unrecht edder twivelachtige ordele edder bröke vor gerichte funden worden, dat se der nicht over gaen laten.« Ordinar. §. 10.

Unter diesen Umständen war es in der Ordnung, daß sich der Rath als Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Appellationsinstanz über das Vogtding erhob, so daß Jeder, der mit dem Ausspruche eines Vogtes nicht zufrieden war, an den Rath appelliren konnte. Daß indeß solche Appellationen nicht zu oft kamen, verhinderten die dem Gerichte beigeordneten Richteherren, indem sie das Verfahren und das Urtheil sorgfältig überwachten. (Ordinar. §. 10: Vorthmer scholden se (die Richteherren) vorwaren, watte sake sek wolden enden laten myt rechte vor gerichte edder mit minnen, dat der vor den Radt getogen worden alse men mynnest mochte.)

Als die Stadt somit das Ziel ihrer Wünsche erreicht hatte, als sie im unabhängigen Besitze der Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete war, gingen die Institute, die früher zur Beschränkung der herrschaftlichen Vögte gedient hatten, unter, da sie keine praktische Bedeutung mehr hatten. Von einer Wirksamkeit des Schiedsgerichts finden sich in der zweiten Hälfte des

---

schal deme Rade borgen setten vor dat geld, dat he dem Rade lovet (?).

[1]) Die Belege liefert Liber proscriptionum. Msc. № IV. zu 1356 ffg.

.. Jahrhunderts keine Spuren mehr; das Vehmeding nimmt ... dieselbe Zeit sein Ende; 1362 taucht es noch einmal auf, a... gleichsam, um nur zu zeigen, daß es seine Bedeutung bereit... ganz verloren hat[1]). Die Vögte bleiben nun bis zur Er...rung der Stadt im Jahre 1671 fortwährend in der Stellun... in welche sie am Ende des 14. Jahrhunderts getreten wa...; von einer weitern Geschichte der Vogtei kann deshalb hie...icht die Rede sein; die spätere Zeit mußte unberücksichtigt ble...n, da das Stadtarchiv für diese keine Quellen bietet.

...Zum Schluß geben wir noch ein Verzeichniß der braunsch...gischen Stadtvögte, soweit sie uns bis jetzt aus Urkunden un... sonstigen sichern Quellen bekannt geworden sind.

So lange der Vogt noch der höchste landesherrliche Beamte in...er Stadt war, finden wir das vornehme Ministerialengeschlecht von Dalem im Besitz dieses Amtes. So war Lud...fus de Dalem Stadtvogt zur Zeit Heinrich's des Löwen, er...ommt in einer Urkunde von 1164 unter den Zeugen vor und n...t sich Advocatus de Brunschwich (Rehtmeier, S. 328). A... derselben Familie war Balduin im Anfang des 13. Jahrh...derts hier Stadtvogt, wie aus Urkunden von 1219 (Rehtm...r, S. 425), 1223 (Rehtmeier, S. 452) und 1234 (Bege, ...rgen und Familien des Herzogthums Braunschweig, S. 35) e...llt. In derselben amtlichen Stellung mag sich der 1253 u...undlich vorkommende Advocatus Heinrich von Dal... befunden haben (Bege, S. 105). — Im 14. Jahrhundert, w... dies Amt seine hohe Bedeutung allmählig immer mehr verlor u... endlich ganz in die Hand des Stadtraths kam, bekleideten d...selbe meist Bürger. Aus dieser Zeit kennen wir als Stadt...te: Oldendorp 1312 (Neust. Weichb. Msc. № II.), 1322 ...Lib. judic. Vemeding), 1328 (Lib. proscr.), Ludemann ...sse 1356 (Lib. proscr.), Hans von Kissenbrügge ...357, 1359, 1360, 1361 (daselbst), Ludemann Muntaries (d. i. Münzer) (Lib. prosc. 1362, 1363), Wedege Abbet 1365 und Heinrich von Dalem (Lib. prosc. 1369).

[1]) In diesem Jahre wurden nur 6 Diebstähle vor das vemeding gebracht, während sonst 20—30 Klagen zu erledigen waren. S. Liber judicii vemeding Msc. № IV.

V.

Miscellen.

---

1. Neuere Vaterländische Litteratur.

„Heidnische Alterthümer der Gegend von Ülzen im ehemaligen Bardengaue (Königreich Hannover) von G. O. Carl von Estorff, Kammerherr rc. Mit einem Atlasse von 16 Tafeln und einer illuminirten archäologischen Karte. Hannover 1846. Hahn'sche Hofbuchhandlung"

Unter diesem Titel wird den Alterthumsfreunden hier ein Werk geboten, dessen auch nur flüchtige Ansicht mit Erstaunen darüber erfüllt, wie reich einzelne Theile unseres Vaterlandes noch gegenwärtig an heidnischen Riesengräbern und Grabhügeln sind. Welches Aufsehen erregt nicht im südlichen Deutschland die zufällige Entdeckung einer durch die Bodencultur längst niedergeackerten alten Grabstätte, deren Beigaben überdies noch den Verkehr mit den benachbarten Römern gewöhnlich so sehr bekunden, daß die einzelne Entdeckung zweifeln läßt, ob ein römisches oder ein germanisches Grab vorliege? während hier, in dem zunächst dargestellten Ausschnitt des Lüneburgischen, eine Reihe von rein=germanischen Gräbern jeder Art, von den riesenhaftesten Steingebäuden an bis zum einfachen Aschentopf im natürlichen Erdhügel, uns vor Augen gelegt wird — deren Anzahl und Ausdehnung selbst den Kenner solcher Alterthümer mit Verwunderung erfüllen muß. Die, den Schluß des vorliegenden Werkes bildende Karte nämlich gewährt den Überblick eines Flächenraumes von mehr nicht als dreißig Quadratmeilen (5 bis 6 Meilen im Querdurchschnitt) auf welchem nahe an 7000 Steinkreise, Hünenbetten, Grabhügel und sonstige Begräbnißplätze zusammengedrängt stehen. Dieser Raum begreift ohngefähr das Viereck, welches die Endpunkte Bienenbüttel, Dahlenburg, Bodenteich und Lüchow bilden. Alle hier befindlichen Denkmale sind der Gegenstand

einer mehrjährigen sorgfältigen Untersuchung des Herrn Verfassers gewesen, wozu die Belegenheit seines Wohnsitzes auf dem Gute zu Veerßen bei Ülzen innerhalb des gedachten Umkreises Veranlassung und Erleichterung gewährte.

Auf 133 Seiten Text werden dem Leser hier sowohl die Beschreibung der verschiedenen Arten der vorgefundenen Grabstätten, als auch die Ergebnisse der darin angestellten Nachgrabungen mit großer Genauigkeit gegeben.

Es ist schon bemerkt worden, daß in dem beschriebenen Districte alle und jede Arten der Leichen- und Aschenbeisetzung, oft dicht neben einander angetroffen werden, wie sie sich sonst nur noch einzeln an verschiedenen Stellen im nördlichen Deutschlande vorfinden. Bei dieser auffallenden Erscheinung wird es daher immer zweifelhafter, ob aus der Verschiedenheit der einzelnen Begräbnißarten, allein betrachtet, ein gegründeter Schluß auf eine Reihefolge im Alter der Gräber zu machen sei? Nur soviel ist in allgemeiner Erfahrung begründet: daß mit zunehmender Bevölkerung und wachsender Cultur eines Landesstriches die oft kostspielige Pietät, womit die Sitte der Vorfahren einen nahen Sterbefall begleitete, bei den späteren Generationen allmälig zu einer, nur noch nothdürftig beibehaltenen Förmlichkeit herabsinkt. Hienach sind in der Regel diejenigen Grabstätten, die äußerlich am unscheinbarsten ausgerüstet sind und im Inneren die wenigsten oder gar keine Mitgaben enthalten, ihrer Zeit nach die jüngsten. Daß aber dieser Unterschied nur in dem gedachten allmäligen Nachlassen von den früheren strengeren Begräbnißgebräuchen seinen Grund hat — daß daraus nicht auf verschiedene Völkerstämme mit verschiedenen Begräbnißgebräuchen, nicht auf veränderte Wohnsitze und Einwanderung fremder Stämme geschlossen werden könne, ergiebt der Umstand, daß sowohl hier in dem beschriebenen Umkreise, als wie in anderen ähnlich reichen Begräbnißstrecken des nördlichen Deutschlands, alle jene verschiedenen Arten der Beisetzung dicht nebeneinander (oft selbst auf einander gehäuft) angetroffen werden. Diese Erscheinung erklärt sich leicht aus dem natürlichen Zuge der menschlichen Seele, da begraben zu werden, wo schon die Väter ruhen. Ein solches, auf Abstammung und Familie gegründetes Gefühl aber kann von fremden Einwanderern nicht an der Stelle vertriebener Stämme aufgegriffen und fortgesetzt werden. Solche neue Ankömmlinge würden sich ohne Zweifel ihre eigenen Begräbnißplätze, getrennt von denen ehemaliger Bewohner gewählt und zugerichtet haben. Selbst das Verbrennen der Leiche, so allgemein vorherrschend es auch bei allen germanischen Völkerstämmen gewesen ist, scheint am Ende doch nur eine Sitte (wie auch bei den Römern) gewesen zu sein, von der

man unter Umständen oder in gewissen Zeiten ohne religiösen Scrupel abwich. So schildert denn auch der Herr Verfasser in dem vorliegenden Werke die Ausgrabung von 6 menschlichen Skeletten mitten in der Steinbefriedigung eines langgedehnten Hünenbettes, das sogar an dem einen Ende mit einer gewöhnlichen Grabkammer versehen war; während die bei diesen Skeletten gefundenen Mitgaben — ebenso wie es sich in ähnlichen Fällen an anderen Orten des nördlichen Deutschlands ergeben hat — auf keine bedeutende Verschiedenheit, weder in der Culturperiode, noch in dem Volksstamme, denen sie angehört haben mögen, schließen lassen, wenn man sie mit den gewöhnlichen Beigaben verbrannter Leichen vergleicht.

So wenig aber auch der hier geschilderte Gräberreichthum dem größeren Publikum bisher bekannt gewesen ist, so darf man doch hieraus nicht schließen, daß die hier beschriebenen Urdenkmäler auch nur zum größten Theil unberührt erhalten wären. Der Verfasser giebt nicht allein Nachricht von den zu seiner Kunde gekommenen Nachgrabungen früherer Alterthumsfreunde in dortiger Gegend [1]), sondern macht zugleich mit Bedauern auf das oft spurlose Vernichten dieser ehrwürdigen Monumente durch einzelne Landleute oder Gemeinden aufmerksam, in deren Eigenthume sie sich befinden. Bei dieser Lage der Sache wird in einer Note zur Vorrede der Wunsch nach einem „Expropriationsgesetze in Betreff noch wohlerhaltener heidnischer Stein- und Erddenkmale im wissenschaftlichen Interesse der Sache" ausgesprochen. Allerdings würden auf diesem Wege der Nachwelt immerhin einige Belege zu den mancherlei Beschreibungen und Abbildungen aufbewahrt bleiben, die wir in Büchern besitzen; sie würden jedoch immer nur wie einzelne Specimina in einem großen antiquarischen Cabinette dastehen, während das beregte „wissenschaftliche Interesse" wohl anders nicht als durch Vergleichung einer großen Anzahl solcher Monumente und durch Nachgrabungen in ihnen weiter gefördert werden kann. Es scheint daher fast, daß der Zweck des Herrn Verfassers kürzer durch die Dazwischenkunft der königlichen Domainen-Cammer bei Gelegenheit der vielfältigen Gemeinheitstheilungen, wobei sie interessirt ist, könnte erreicht werden. Wie man aber auch hierüber denken mag: die größte Schwierigkeit wird immer in

---

[1]) Von den bei dieser Gelegenheit erwähnten Ausgrabungen bei Gerdau, welche von dem Silberarbeiter Langner in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommen, und sowohl von dem Probst Zimmermann („Urnen bei Ülzen ausgegraben") als auch in Kraut und Jacobi Annalen (Jahrg. 1. St. 2.) beschrieben sind, mag beiläufig bemerkt werden, daß die beschriebenen Gegenstände sich sämmtlich jetzt in der Sammlung des Unterzeichneten befinden.



der Beaufsichtigung und Beschützung solcher, von einem Amtssitze gewöhnlich weit entfernt liegender Monumente bestehen.

Nachdem der Herr Verfasser auf den ersten vier Tafeln seines Werks sehr verkleinerte, aber besonders deutliche Abbildungen der in der untersuchten Gegend vorkommenden Arten von Begräbnißplätzen, sowohl in perspectivischer Ansicht, als in Grundrissen und in Querdurchschnitten gegeben hat: so werden auf den folgenden eilf Tafeln die wichtigsten Ergebnisse seiner Ausgrabungen an Stein- und Metallsachen und Aschenurnen mit ihren Nebengefäßen dargestellt. Der Text selbst unterdrückt die Bemerkung nicht, daß die größere Anzahl der abgebildeten Gegenstände nur Wiederholungen und Belege solcher Waffen- und Utensilienstücke sind, wie sie sich über ganz Deutschland, ja über einen großen Theil Europa's zerstreut finden. Indessen ist es gerade diese Übereinstimmung, diese Gleichförmigkeit solcher Gegenstände in Form und Materie, deren Betrachtung den Geist auf ganz andere wissenschaftliche Resultate über Cultur, Fabrikation und Handelsverkehr im ältesten Germanien leitet, als wenn wir (womit freilich dem gewöhnlichen Sammler am meisten gedient wäre) in jedem einzelnen germanischen Grabe so abnorme Gegenstände fänden, wie dergleichen nur das individuelle Bedürfniß unter den rohrsten Wilden an die Hand giebt. Aber noch bedeutsamer wird jene wissenschaftliche Betrachtung, wenn die Nachgrabungen nach solchen Gegenständen, wie hier, eine so zahlreiche Reihe von dichtgedrängten Grabstätten ein und desselben Umkreises begreifen. Eine solche Gräberregion ist gleichsam ein — wenngleich nicht auf einmal, sondern im Verlauf von Jahrhunderten — untergegangenes Pompeji. Und wenn die Gegenstände, die wir aus den Ruinen eines solchen Unterganges hervorziehen, denen aus weitentfernten Gräbern in Form und Materie zum Verwundern gleich sind; wenn wir fast durchgehends in jedem der hier beschriebenen Grabhügel Stein- und Metallsachen neben einander erblicken, so gewährt dies alles die begründete Vorstellung einer Cultur des alten Germaniens, wie keine noch so genaue Monographie eines einzelnen Grabes sie geben kann; ja wir dürfen sagen, das Bild einer Cultur, die bereits aus allgemein herrschenden Volksbedürfnissen und deren gleichsam fabrikmäßiger Befriedigung, sei es nun auf dem Wege des Handels oder selbst einheimischer Gewerbe, hervorgegangen ist. Gerade in dieser Hinsicht sind Abbildungen solcher Gegenstände, selbst dann, wenn sie auch schon Bekanntes geben, von großem Werthe. Daß die, in dem vorliegenden Werke mitgetheilten größtentheils nur einzelne Specimina ganzer Klassen sind, versteht sich ihrer reichen Anzahl ungeachtet von selbst; denn nach Angabe des Textes besteht die ganze Sammlung des Herrn Verfassers aus mehr als tau-

send Exemplaren solcher Anticaglien, und auch diese sind dem Liebhaber zugängig gemacht, indem sie zu Ülzen untergebracht und aufgestellt worden.

Hinsichtlich der einzelnen Abbildungen müssen wir begreiflicher Weise nur auf den beigegebenen Text der Erläuterungen verweisen, der sich neben großer Genauigkeit zugleich auch dadurch auszeichnet, daß jede beiläufig eingewebte Conjectur stets auf das Nächstgelegene und Natürlichste gegründet wird.

Hannover. Blumenbach.

---

2. Preisaufgaben.

a. Erste Preisaufgaben der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte.

(Auszug aus den Nachrichten der G. A. Universität und der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Beilage der Göttinger gelehrten Anzeigen № 4. vom 14. März 1847.)

Für den ersten Preis verlangen wir eine kritische, mit den nöthigen Sprach= und Sacherläuterungen versehene Bearbeitung von

Henrici de Hervordia chronicon,

welches schon aus Bruns Beiträgen zur krit. Bearbeitung alter Handschriften (St. 1. S. 1. St. 3. S. 253.) näher bekannt, und im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Bd. 2 — Bd. 8) öfter besprochen, aber noch ungedruckt ist, und sich handschriftlich in Münster, Wolfenbüttel und Berlin findet. Eine vorauszuschickende Einleitung wird sich über die Person des Schriftstellers und dessen Schrift verbreiten, die Eigenthümlichkeiten der letztern, ihren Werth, und ihr Verhältniß zu andern historischen Schriften des Mittelalters erörtern, und die vorhandenen Manuscripte beschreiben.

Für den zweiten Preis wird eine kritische Bearbeitung der Geschichte des Erzbisthums Hamburg und Bremen, von der Gründung bis zur Auflösung, gefordert. Zu dieser Wahl entscheidet uns theils die Wahrnehmung, daß die Geschichte der geistlichen Stifte in den protestantischen Ländern, mit wenigen Ausnahmen, sehr vernachlässigt ist, theils die Rücksicht, daß die Landesgeschichte jenes Erzbisthums für wichtige Provinzen der hannoverischen Lande nicht nur, sondern auch des gesammten Deutschlands, von höchstem Interesse ist: nicht minder aber auch die Überzeugung, daß der verewigte Begründer dieser Preise, welcher keine historische Studien mit mehr Vorliebe und Erfolg betrieb, als auf

dem angedeuteten Gebiete, gegenwärtig, nach Abschluß seiner eigenen und der Forschungen gleich strebenden Männer, so wie nach der neuerlich geschehenen Eröffnung und kritischen Bearbeitung so vieler neuen urkundlichen und anderer gleichzeitigen Geschichtsquellen, keines Wettstreites sich mehr erfreuen dürfte, als dessen, welchen wir hier zu veranlassen streben.

Mit den Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe, bei welchen Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Urkunden, so wie der für oder an dieselben ausgestellten, und der ihres Aufenthaltes oder ihrer Einwirkungen gedenkenden Documente und Briefe nicht fehlen dürfen, wird eine ausführliche Geschichte ihrer Kirche erwartet. Dazu gehören die Schilderung der Umstände, welche zu der Gründung der großen fränkischen Missionsanstalt in Hamburg führten, die Schilderung der derselben ursprünglich unterworfenen sächsischen und friesischen Stämme, die Erörterung der Diöcesangränzen, so wie auch besonders die Zusammenstellung der Nachrichten über die nordischen Bisthümer von deren Stiftung bis zu ihrer Trennung von der niedersächsischen Kirche und der Errichtung der von jener unabhängigen Erzbisthümer in Dänemark, Norwegen, Schweden und Riga. Den Verhältnissen des Erzstiftes zu den Bisthümern Verden, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, zu dem Capitel in Hamburg und andern nordelbischen Capiteln und Klöstern, und den Streitigkeiten mit denselben, so wie den früheren mit dem Erzbisthume Cöln und den benachbarten Diöcesen, ist nachzuforschen, und wird die kirchliche Verfassung des Erzbisthums auch in Beziehung auf die Capitel und den niedern Clerus sorgfältigst zu erörtern sein.

Die Gründung jedes einzelnen Klosters ist ausführlich darzustellen: für die spätere Geschichte sind die vorhandenen Nachrichten wenigstens nachzuweisen. Die Materialien zu einer kirchlichen Statistik, wobei die älteste Nachweisung für ein jedes Kirchspiel nicht vermißt werden darf, sind zusammenzustellen. Die Geschichte der Religion und der Ketzereien, der Fehden gegen die Abtrünnigen, wie diejenige der Unterrichsanstalten und der Bildung wird andeuten, wie die Kirchen- und Schulreformation sich im nordwestlichen Deutschland früh vorbereitete. In der Darstellung dieser Reformation, so wie der übrigen spätern Geschichte des Erzbisthums ist alles zurückzuhalten, was nicht unmittelbar auf dasselbe einwirkte, oder von ihm ausging, und daher der Geschichte einzelner Landschaften und Städte überlassen werden kann.

Die politische Geschichte des Erzbisthums wird seine Beziehungen zu der des deutschen Reiches stets im Auge behalten, besonders die Stellung der Erzbischöfe zu einzelnen Kaisern, sodann zu den älteren Herzogen von Sachsen, so wie denen von Braunschweig-Lüneburg erörtern. Sie wird diejenige der dem Erzbisthume enge verknüpften Grafen von

Stade ganz in sich aufnehmen, aber auch diejenige der Grafen von Oldenburg, Holstein, Hoya, Stotel, Wölpe, und anderer edler Geschlechter und bremischer Dienstmannen, einschließlich der nordelbischen, so weit ihre Beziehungen zu dem Erzbisthume reichten. Die Ritter und Junker des Stiftes, und die friesischen Häuptlinge werden, sofern nicht noch besondere Gründe eine nähere Berücksichtigung erheischen, jedenfalls auch in so weit zu berücksichtigen sein, als sie der Geschichte der Stände angehören.

Die Städte sind gleichfalls vorzüglich in ihren Beziehungen zu den Erzbischöfen und Capiteln zu schildern, rücksichtlich der von denselben abgeleiteten Rechte und Pflichten, so wie der desfallsigen Streitigkeiten. Doch werden viele gemeinsame Einrichtungen und Schicksale derselben, so wie auch die näheren Beziehungen der Erzbischöfe zu den Hansestädten, in Betreff des Landfriedens, der Stellung zu Dänemark und andern Nachbarn, einen aufmerksamen Blick auf die Entwickelung des niedersächsischen Städtewesens im Allgemeinen verlangen.

Unter den Landleuten sind besonders die Colonisten und übrigen Uferbewohner zu berücksichtigen, nebst der von jenen beschafften Eindeichung, Cultur der Moore, und Einwirkung auf die Ströme. Die freien Verfassungen derselben, ihre eigenthümlichen Gerichte, Zehnten und andere Rechtsverhältnisse werden die gebührende Berücksichtigung finden. Auch hier wird die engere oder losere Verbindung mit dem Erzbisthume den Maßstab für den Umfang der Forschung und der Darstellung an die Hand geben.

So wie eine geographische Schilderung des Bodens der Lande zwischen der Eyder und der Stadt Norden, und der verschiedenen weltlichen und geistlichen Eintheilungen des Erzbisthums nicht fehlen darf; so sind auch die Sprachformen der Einwohner zu berücksichtigen, wenigstens so weit sie denselben einen nationalen Stempel aufdrücken, und später in der Literargeschichte erscheinen.

Auf erzbischöfliche und alte Kirchengebäude, die noch in Überresten oder in Bildern vorhanden sind, auf Münzen, Siegel, Wappen, Handschriften und andere erzbischöfliche Alterthümer ist um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, da vielleicht kein anderes Erzbisthum so wenige Spuren seines Daseins zurückgelassen hat.

Von allen Bisthümern des Erzstiftes ist Verden mit demselben am engsten verknüpft, und manche Preisbewerber könnten es daher vielleicht vorziehen, eine vollständige Geschichte dieses Bisthums mit derjenigen des Erzbisthums zu verbinden. Eine solche Ausdehnung der gestellten Aufgabe bleibt zwar unverwehrt, würde jedoch nicht gegen eine wesentlich gehaltreichere und gediegenere, in engern Gränzen gehaltene Arbeit geltend gemacht werden können.

Die um diese Preise sich bewerbenden Arbeiten müssen bis zum 14. März 1855 dem Director dieser Stiftung, dem Herrn Consistorialrath Gieseler, eingesendet sein: am 14. März 1856 werden die Urtheile verkündet werden.

Göttingen, den 14. März 1847.

Der Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte.

Jeder dieser beiden Preise beträgt 1000 Thaler in Golde.

Der dritte Preis soll einem deutsch geschriebenen Geschichtbuche zu Theil werden, für welches sorgfältige und geprüfte Zusammenstellung der Thatsachen zur ersten und Kunst der Darstellung zur zweiten Hauptbedingung gemacht wird. Es muß ein umfassendes historisches Werk sein, doch werden Speciallandesgeschichten nicht ganz ausgeschlossen.

Der Preis besteht in 1000 Thaler Gold für ein noch ungedrucktes Werk, und 500 Thaler Gold für ein bereits gedrucktes. Das Nähere in dem oben bemerkten Blatte.

---

b. Die Fürstlich Jablonowski'sche Gesellschaft zu Leipzig stellt für das Jahr 1847 folgende historische Preisfrage:

„Ermittelung der Wohnsitze slavischer Bevölkerung in Meißen, Thüringen, Franken und dem Lüneburgischen, Geschichte ihrer Germanisirung und Nachweisung des Slavischen, das sich bis jetzt erhalten hat."

Der ausgesetzte Preis beträgt 24 Ducaten. Die einzusendenden Abhandlungen sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abzufassen, müssen deutlich geschrieben, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der unter demselben Motto Namen und Wohnort des Verfassers enthält. Die Zeit der Einsendung endigt mit dem Monat November d. J. Die Adresse ist an den Secretair der Gesellschaft Professor Fechner zu richten.

Leipzig im Januar 1847.

---

c. Für den November 1848 ist von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen folgende öconomische Preisfrage aufgegeben:

Aus den im altenburgischen Osterlande neuerlich von dem Doctor Jacobi angestellten Untersuchungen hat sich dem Anscheine nach das Resultat ergeben, daß es dort Niederlassungen slavischen Ursprungs giebt, welche sich durch Dorfanlage und Flurauftheilung auffallend von Niederlassung anderer Abstammung unterscheiden. Da auch im Königreiche Hannover, namentlich im Lüneburgischen, sich Niederlassungen von entschieden slavischem Ursprunge befinden, so würde es für die Erweiterung der Landeskenntniß wünschenswerth sein, wenn eine umfassende Unter-

suchung darüber angestellt würde, ob die im Altenburgischen gemachten Beobachtungen im Lüneburgischen sich bestätigen, und ob sich überhaupt nicht bloß in der Dorfanlage und Flurauftheilung, sondern auch in den übrigen landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten, die von den Wenden abstammenden Niederlassungen sich von andern unterscheiden lassen. Die Königliche Societät verlangt daher:

„Eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassung im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten, hinsichtlich ihrer Anlage und ihrer gesammten landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten“.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die zur Concurrenz zulässigen Schriften bei der Königlichen Societät portofrei eingesandt sein müssen, ist der Ausgang Septembers 1848.

Der für die beste Lösung der Aufgabe ausgesetzte Preis beträgt 24 Ducaten.

---

3. Gründung des Vereins der deutschen Geschichtforscher.

In Beziehung auf die Verhandlungen der im September 1846 zu Frankfurt am Main versammelt gewesenen deutschen Geschicht-, Rechts- und Sprachforscher beehren sich die Unterzeichneten den Directionen der sämmtlichen Geschichtsvereine die in jener Versammlung erfolgte Gründung des

Vereins der deutschen Geschichtforscher

hiemit anzuzeigen, und verbinden damit den Wunsch, daß nicht nur diejenigen Geschichtforscher, welche jener Versammlung beizuwohnen verhindert waren, dem neuen allgemein-deutschen Vereine ihre Theilnahme und thätige Förderung angedeihen lassen, sondern auch insbesondere die Vereine für Special- und Provinzial-Geschichte die in den Beilagen ausgesprochenen Zwecke des Vereins der deutschen Geschichtforscher nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel durch Rath und That zu fördern geneigen wollen. Eine lebendigere Verbindung der zahlreichen in allen Theilen Deutschlands bestehenden Vereine für vaterländische Geschichte kann für die gemeinsamen Bestrebungen nur erwünscht und vortheilhaft sein, und so wie die jährlich wiederkehrenden Zusammenkünfte den gegenseitigen mündlichen Austausch am glücklichsten vermitteln werden, so erlauben wir uns hinsichtlich der zukünftigen schriftlichen Mittheilungen das ergebenste Ersuchen, daß

1) die Mittheilungen über die beabsichtigte Herausgabe der Reichstagsacten an einen der damit beauftragten Herrn:
   Archivdirector, Chorherr Chmel in Wien,
   Oberstudienrath und Oberbibliothekar Stälin in Stuttgart,
   Geh. Archivrath, Professor Dr. Stenzel in Breslau;
2) die Mittheilungen über das beschlossene Verzeichniß der sämmtlichen Orte Deutschlands bis zum Jahr 1500 an einen der Herren:
   Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg,
   Archivar Lisch in Schwerin,
   Archivdirector von Rommel in Cassel,
   Geh. Reg.-Rath Professor Schubert in Königsberg;
   Geh. Archivrath Professor Stenzel in Breslau;
3) Mittheilungen über deutsche Nekrologien
   an Herrn Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg;
4) alle sonstige Mittheilungen, insbesondere auch über den Zustand und die Erhaltung oder Gefährdung der deutschen Sprache, Sitte und Volksthümlichkeit in den außerhalb des deutschen Bundes belegenen Ländern, so wie die etwaigen Wünsche und Vorschläge der besonderen Geschichts-Vereine, auf möglichst kostenfreiem Wege, etwa durch die Buchhandlungen der Herren Wilh. Besser oder Veit & Comp. in Berlin, des Hrn. Hahn in Hannover und Leipzig, der Herren Perthes und Besser in Hamburg, die Cotta-sche Buchhandlung in Stuttgart und München, mit der Aufschrift:
   Angelegenheit des Vereins der deutschen Geschichtforscher
   an einen der Unterzeichneten gerichtet werden mögen. Als Organ des Vereins wird vorläufig die bei Veit & Comp. erscheinende Allgemeine Zeitschrift für Geschichte dienen.

Berlin und Hamburg, den 13. Februar 1847.

G. H. Pertz, Geh. Reg.-Rath und Oberbibliothekar in Berlin.
J. M. Lappenberg, Archivar in Hamburg.
Ad. Schmidt, Professor der Geschichte in Berlin.

Besondere Statuten des Vereins der deutschen Geschichtforscher.

§. 1.

Der Verein der deutschen Geschichtforscher versammelt sich alljährlich am 20. September. Die Dauer der Sitzung ist auf drei Tage beschränkt.

§. 2.

Die Geschäftsführung während der Sitzungen und von einer Jahresversammlung zur andern wird durch einen Ausschuß dreier Mitglieder

besorgt, welcher von der Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt wird, aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und einem Secretär besteht, und den Verein in allen Fällen vertritt. Der Vorstand bewahrt die Siegel des Vereins.

§. 3.

Der Vorsteher vertheilt die Geschäfte und berichtet nach dem jedesmaligen Zusammentreten an die Versammlung über den Erfolg seiner Geschäftsführung.

§. 4.

Dem Vorsteher steht es in Verhinderungsfällen frei, für sich und die übrigen Vorstandsmitglieder Ersatzmänner zu ernennen.

§. 5.

Vor dem Zusammentritt der Versammlung hat der Vorstand nach Maßgabe des §. 5. der allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins der deutschen Geschicht-, Rechts- und Sprachforscher die Berechtigung der neu hinzutretenden Mitglieder zu prüfen und zu bescheinigen.

§. 6.

Eine Abänderung der Statuten ist nur dann zulässig, wenn dieselbe, nach vorhergegangener Anzeige, in der Versammlung besprochen, von einem zu diesem Zwecke gewählten aus zwölf Mitgliedern bestehenden Ausschusse geprüft und genehmigt, und sodann in der Versammlung berathen und angenommen ist.

§. 7.

Der Ausschuß entscheidet für die Annahme durch eine Mehrheit von wenigstens neun Stimmen.

§. 8.

Die Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsteher den Ausschlag; ein Stimmrecht steht nur den beständigen Mitgliedern zu.

§. 9.

Die Gesellschaft theilt sich in zwei Abtheilungen, für Geschichte im engeren Sinne, und für Alterthümer; jede Abtheilung wählt sich einen Geschäftsführer; die Mitglieder des Vorstandes sind dazu gleichfalls wählbar.

§. 10.

Die wissenschaftlichen Arbeiten werden nach ihrer jedesmaligen Beschaffenheit von der Versammlung des Vereins oder der betreffenden Abtheilung beschlossen, und einzelnen Mitgliedern für die ganze Dauer des Geschäfts übertragen. Die Beauftragten haben in den jährlichen Versammlungen über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten.

§. 11.

Die Beschlüsse der Abtheilungen bedürfen, um den Verein zu binden, der Zustimmung der allgemeinen Vereinsversammlung.

§. 12.

Der Verein tritt in Verbindung mit den verschiedenen deutschen Geschichtsvereinen.

§. 13.

Der Vorstand ist ermächtigt, in verschiedenen Gegenden Deutschlands Geschäftführer zu ernennen.

§. 14.

Der Verein nimmt das deutsche Bundeszeichen als sein Siegel an.

Rundschreiben.

Der Verein der deutschen Geschichtforscher hat beschlossen, die Anfertigung eines Verzeichnisses sämmtlicher Ortsnamen Deutschlands, welche bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts genannt werden, in ihrer ältesten Namensform mit Angabe der heutigen Benennung zu veranstalten. Der Werth einer solchen Arbeit für unsre Sprachstudien, für die Specialgeschichte, so wie für viele Untersuchungen von allgemeinem geschichtlichen Interesse, selbst für die Statistik des Mittelalters, ist von allen Freunden der Geschichte längst erkannt, und wird bei diesem Anlasse keiner Auseinandersetzung bedürfen. Es wird daher beabsichtigt, in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen sämmtliche Namen der Städte, Burgen, Schlösser, Klöster Dörfer, einschließlich der gegenwärtig nicht mehr vorhandenen, der Mahlstätten und anderer Gerichts- oder Heeresversammlungsorte, Läger und Schlachtfelder, falls dieselben eigenthümliche Namen tragen; ferner der Berge, Felsen, Höhen, Wälder, Quellen, Flüsse, Bäche, Seen, Inseln, Moore u. s. w., in der ältesten bekannten urkundlichen und jeder wesentlich abweichenden Namensform, auch die etwaigen doppelten alten Namen; und diesen den heutigen nebst kurzer Angabe ihrer Lage nach der heutigen politischen Bezeichnung beizufügen. Sollte eine genaue Beschreibung der Localität bei mittelalterlichen Schriftstellern oder in alten Urkunden, Flur- und Lagerbüchern, Bezirksmatrikeln, Forstkarten u. s. w. vorhanden sein, so ist diese mit aufzuführen, so wie auch in dieser Ortsbeziehung einzelne Alterthümer, wie Rathhäuser, Rolande, Thürme, Grabstätten und Kirchhöfe. Die Angabe der Gau- und Diöcesan-Grenzen ist von dieser Arbeit, welcher Karten beizufügen erstrebt werden soll, nicht auszuschließen, wenngleich deren Begründung den besondern Abhandlungen verbleiben wird, welche theils bereits vorhanden sind, theils in Folge der gegebenen Anregung von der patriotisch-wissenschaftlichen Tüchtigkeit unsrer deutschen

Gelehrten zu erwarten stehen. Jedoch ist vorzüglich die urkundliche Nachweisung über das Jahr, in welchem ein Dorf zuerst als Kirchspiel erscheint, oder in welchem Städte durch neue Kirchspiele erweitert sind, bei den Städten aber das Datum der Ertheilung des Stadtrechts, hervorzuheben.

So viele treffliche Vorarbeiten für die gedachte Aufgabe vorhanden sind, so erstrecken diese sich doch bekanntlich nur auf einzelne Länder und Districte; für manche Gegenden fehlen sie gänzlich. Eine Gesammtarbeit für Deutschland zu liefern, ist den Kräften des Einzelnen unerschwinglich; selbst die Sammlung des vorhandenen Materials ist für denselben nicht ohne große Schwierigkeiten zu erreichen. Der gedachte allgemeine Verein wendet sich daher vertrauensvoll an die Geschichtsvereine in den Ländern und Städten deutscher Zunge, mit dem Ersuchen, ihm baldthunlichst eine Nachricht zu geben, wiefern für das Gebiet seiner geschichtlichen Forschung eine solche zuverlässige Arbeit bereits gedruckt oder handschriftlich ihm vorliegt; oder falls solche Arbeiten mangelhaft sind oder ganz fehlen, ob und wie bald der geehrte Verein das Fehlende zu ergänzen oder neu zu beschaffen geneigt sein sollte.

Die Unterzeichneten dürfen sich nicht verhehlen, daß die wünschenswerthe Vollständigkeit, sowohl in Bezug auf die Masse der Ortsnamen als auf die Zeitangabe, nicht völlig zu erreichen steht; doch erkennen sie es um so mehr als ihre Aufgabe an, nichts Unsicheres aufzunehmen. Sie werden die Untersuchungen über etymologische Fragen besonderen Abschnitten des Werkes zuweisen. Alle Mittheilungen zu diesem Behufe, besonders in Bezug auf Namen, welche nicht der deutschen Sprache angehören, werden die Unterzeichneten gleichfalls mit dankbarer Anerkennung aufnehmen, und wird ein besonderer Abschnitt sich auch mit der Erörterung der benutzten Vorarbeiten beschäftigen.

---

4. Nekrolog des am 4. Mai dieses Jahres zu Brüssel verstorbenen Dr. phil. Mittendorff.

Christoph Gustav Mittendorff, geboren zu Hannover am 12. August 1822, besuchte von seinem siebenten Jahre an das dasige Lyceum, zeichnete sich in allen Classen durch unermüdeten Fleiß und sittliches Betragen aus und ging nach erlangtem Maturitäts-Zeugnisse erster Classe Ostern 1841 nach Göttingen, um Theologie zu studiren.

Um Michaelis desselben Jahres verließ er dieses Studium, um sich ganz dem historischen Fache zu widmen, zu dem er von Jugend auf eine besondere Vorliebe gezeigt hatte.

Nachdem er zwei Jahre besonders unter der Anleitung der Herren Professoren Havemann und Schaumann fleißig gearbeitet hatte, hörte er die berühmten Lehrer Ranke, Grimm und Andre ein Jahr lang in Berlin und kehrte mit den besten Zeugnissen Ostern 1845 ins Vaterhaus nach Hannover zurück.

Durch die Gewogenheit Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors von Hodenberg fand er hier bald Gelegenheit, Zugang zum hiesigen Königlichen Archive zu bekommen, um für ein geschichtliches Werk jenes hochgestellten Gönners über die Hannoverschen Klöster Urkunden aufzusuchen.

Um Pfingsten desselben Jahres erlangte er durch eine Dissertation und ein mündliches Examen in Göttingen die philosophische Doctorwürde und wünschte nun in einem ersten größern Werke über vaterländische Geschichte sich bekannt zu machen, zu welchem er als Stoff Herzog Erich II. und seine Zeit erwählte.

M. erhielt die Erlaubniß, im hiesigen Archive alle Urkunden über jenen Welfenfürsten einzusehen, den er der Welt in einem bessern Lichte, als die Geschichtschreiber seiner und der spätern Zeit, darzustellen hoffte. Er fand aber bald, daß viele Documente aus jener Zeit im hiesigen Archive nicht vorhanden waren, sondern, wie er ganz zufällig erfuhr, im Staatsarchive zu Brüssel verborgen liegen.

Durch eine Unterstützung des Königlichen Cabinets zu einer Reise dahin in den Stand gesetzt, durchsuchte er jenes Archiv mit dem größten Eifer und kehrte nach fünfmonatlicher Abwesenheit mit einem reichen Schatze von Materialien zu seinem Werke hierher zurück, an dem er nun fleißig arbeitete.

Da er dem Königlichen Cabinette die schuldige Anzeige gemacht hatte, daß noch viele, auf die Geschichte des Welfenhauses sich beziehende wichtige Documente dort sich vorfänden, so beauftragte dasselbe ihn, im December 1845 sich abermals nach Brüssel zu begeben, um jene Urkunden für das hiesige Königliche Archiv als Copien einzusenden.

Nahe an 1200 solcher wichtigen Schriften sind von ihm bis kurz vor seinem Tode hierher gesandt und nur etwa noch eines Monats Gesundheit bedurfte es, um seine Aufgabe gänzlich gelöset zu haben.

Durch einen sich viermal wiederholenden Blutsturz wurde er schon im November 1846 so sehr geschwächt, daß er nur langsam sich erholte. Dessen ungeachtet arbeitete er, wenn es seine Kräfte irgend zuließen, rüstig fort, bis Ende Aprils alle Lebensthätigkeit aufhörte und er am 4. Mai 1847 in den Armen seiner Schwester, die einige Wochen vorher zu seiner Pflege nach Brüssel geeilt war, zu einem seligen Erwachen in einer bessern Welt sanft entschlief.

Von seinem Werke „Erich II. und seine Zeit“ ist der erste Theil ganz fertig dem Königlichen Cabinette zur Censur noch von ihm selbst übersandt und die Materialien zur Fortsetzung sind ebenfalls gesammelt und bedürfen nur noch einer Überarbeitung. Der Herr Professor Havemann zu Göttingen hat M., als er seinen nahen Tod fürchtete, früher versprochen, sich der Herausgabe des Ganzen, wenn es der Veröffentlichung würdig sei, zu unterziehen.

Das Archiv des historischen Vereins beklagt an M. den Verlust seines frühern Redacteurs und eines thätigen Mitarbeiters, welcher trotz seiner Jugend schon Manches in Aufklärung der Landesgeschichte geleistet hatte und für die Zukunft noch mehr versprach.

Friede seiner Asche!

---

5. Historischer Verein für Niedersachsen.

Auszug aus dem Geschäftsbericht des Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen pro 1846.

Auch in dem abgelaufenen Jahre ist der Ausschuß, so viel in seinen Kräften lag, bemüht gewesen, die Sache des Vereins zu fördern.

Die in diesem Streben ihm von vielen Seiten gewordene Theilnahme und Unterstützung erkennt er mit tiefgefühltem Danke an und er ist besonders durch die Gnade Sr. Majestät des Königs hocherfreut worden, indem Allerhöchstdieselben zur Förderung der Zwecke unseres Vereins eine außerordentliche Beihülfe von 100 ₰ aus Königlicher General-Casse huldreichst zu bewilligen geruhten; wie denn auch das Königliche Ministerium des Innern sein hohes Wohlwollen für unseren Verein in mehrfacher Beziehung bethätigt hat.

Die Verwaltung des Vereins hat ihren, theils durch die Statuten, theils durch die speciellen Dienst-Instructionen geregelten Fortgang gehabt.

Die Finanz-Verhältnisse befinden sich in gehöriger Ordnung, namentlich haben die Rückstände an Beiträgen aus den Vorjahren, welche von der früheren Vereins-Administration auf uns übergegangen waren und worüber wir im vorigjährigen Geschäftsberichte nähere Nachricht gaben, ihre völlige Erledigung gefunden.

Die Vereins-Rechnungen von 1844 und 1845 sind von der gewählten Revisions-Commission nachgesehen, die von ihr gestellten Erinnerungen erledigt und die Decharge ertheilt worden.

Die Einnahme pro 1846 betrug einschließlich des Überschusses, welcher am 31. December 1845 in der Casse verblieb

	843 ℛ	8 gℊ	4 ₰
die Ausgabe . . .	498 »	12 »	5 »
Es war also am 31. December 1846 ein Überschuß von	344 ℛ	19 gℊ	11 ₰

wovon 200 ℛ vorläufig zinsbar belegt sind.

Am 31. December 1846 zählte der Verein außer 28 correspondirenden Mitgliedern, 406 wirkliche Mitglieder.

Es verlor derselbe im verflossenen Jahre 11 Mitglieder, mithin 10 weniger als im vorigen Jahre, und zwar 6 durch Austritt und 5 durch den Tod. Unter den letzteren haben wir besonders den Forstrath Wächter hieselbst, Ausschuß-Mitglied und Conservateur des Vereins, zu beklagen, einen Mann, der sich dauernde Verdienste um die Alterthumskunde unseres Vaterlandes erworben und seit Stiftung unseres Vereins für dessen Bestes vielfach gewirkt hat.

Da die Zahl der Mitglieder am 31. December v. J. 397 betrug, so hat sich demnach in diesem Jahre die Zahl um 9 vermehrt.

Der Ausschuß bestand am Schlusse des Jahres aus 20 hiesigen und 21 auswärtigen Mitgliedern.

Unter die correspondirenden Mitglieder ist der Hofrath Dr. Steiner zu Seligenstadt, Großherzogthum Hessen, aufgenommen worden.

Für das Jahr 1847 sind folgende Beamte durch den Ausschuß gewählt worden:

Director: Oberschulrath Dr. Kohlrausch;
Substitut: Capitain von dem Knesebeck;
Secretair: Major von Wissel;
Archivar: Stadt-Gerichts-Assessor Fiedeler;
Conservateur: Hofbuchhändler Fr. Hahn;
Bibliothekar: Subconrector Dr. Grotefend;
Schatzmeister: Berghandlungs-Commissair Baring.

Da das bisher von der hiesigen Museums-Gesellschaft gemiethete Lokal des Vereins höchst beschränkt ist und für die Zukunft einen nur einigermaßen genügenden Raum darbietet, um die Registratur, Bibliothek und die übrigen Vereins-Sammlungen zweckmäßig darin aufstellen zu können; so ist die Miethe auf Johannis d. J. gekündigt worden und wird bis dahin für ein geeignetes neues Lokal gesorgt werden.

Die Registratur ist angemessen geordnet und ein Repertorium darüber angefertigt worden.

Die Sammlungen des Vereins haben sowohl durch Schenkungen, als durch Kauf und Tausch wieder einen ansehnlichen Zuwachs erhalten.

Auch die Bibliothek, welche sowohl von hiesigen als auswärtigen Mitgliedern fleißig benutzt wird, ist theils durch Ankauf, theils durch Geschenke, theils durch Austausch der Schriften der meisten der übrigen historischen Vereine Deutschlands, mit denen wir in Verbindung stehen, ansehnlich vermehrt worden.

Die Redactions-Commission besteht gegenwärtig aus dem Capitain von dem Knesebeck, Geheimen Regierungs-Rathe Blumenbach, als Stellvertreter des Dr. Broennenberg, und dem Criminal-Rathe Dommes.

Das erste Heft des Urkunden-Buches unseres Vereins ist erschienen und enthält eine Sammlung bischöflich Hildesheimischer Urkunden aus dem Jahre 1125 bis 1353, welche von dem Herrn Archivar E. Volger, jetzt zu Lüneburg, zusammengestellt und mit historisch-topographischen Anmerkungen, so wie mit einem Orts- und Personen-Register versehen ist.

Mitglieder des Vereins können dieses Heft von dem Vereins-Bibliothekar, Sub-Conrector Dr. Grotefend hieselbst für 4 Ggr., Nichtmitglieder durch die hiesige Hahnsche Hofbuchhandlung für 8 Ggr. beziehen.

Preisaufgabe des historischen Vereins für Niedersachsen.

Der Ausschuß dieses Vereins hat für das Jahr 1847 die unten näher bezeichnete Aufgabe gestellt und für deren Lösung drei Preise ausgesetzt, nämlich eine goldene, zehn Ducaten schwere Medaille als Hauptpreis, und zwei silberne Medaillen als zweiten und dritten Preis.

Die Arbeiten zur Preis-Bewerbung müssen an den Director des Vereins vor dem 31. December 1847 eingesandt und mit einem versiegelten Couverte begleitet werden, welches den Namen und Wohnort des Verfassers enthält und auf der Außenseite mit einem Spruche oder dergleichen bezeichnet ist, der sich auf der Arbeit gleichfalls vorfindet.

Preisaufgabe.

Es ist mehrfach ausgesprochen, daß unsere Landesgeschichte noch zu wenig unter uns bekannt sei, und daß die Kenntniß derselben von den Schulen ausgehen müsse, so wie auch, daß Volkskalender und Volksschriften, wie sie in neuerer Zeit vielfach versucht sind, das Mittel der Verbreitung solcher Kenntnisse werden könnten.

Die Lehrer der höhern Schulen haben Hülfsmittel, aus welchen sie ihren Stoff entnehmen können; für die Volksschulen, namentlich die Bürgerschulen in den Städten, welche auch für Geschichtsunterricht einigen Raum behalten, fehlt es an passenden Darstellungen aus der Landes-

geschichte, so wie es auch an einzelnen Schilderungen aus derselben zur Aufnahme in Volksschriften fehlt.

Der historische Verein für Niedersachsen wünscht Veranlassung zu Versuchen auf diesem Felde zu geben und stellt deshalb für das Jahr 1847 folgende Preisaufgabe:

„Eine Reihe von Darstellungen aus unserer Landesgeschichte, von den ältesten Zeiten bis auf die jetzige, in faßlicher, volksthümlicher Weise, um einige Kenntniß unserer Geschichte und Theilnahme an unserer Vorzeit auch in den mittleren und unteren Kreisen des Volkes, namentlich in den geeigneten Abtheilungen der Bürger- und Volksschulen, zu verbreiten."

Es ist dabei nicht auf eine pragmatisch zusammenhängende Landesgeschichte, sondern auf einzelne Schilderungen hervorstechender Charaktere, Begebenheiten und Zustände, in dem Lichte ihrer Zeit und auf dem Grunde historischer Wahrheit, abgesehen. Hierbei die rechte Auswahl zu treffen und die Darstellung der Vorstellungsweise des nicht wissenschaftlich gebildeten Sinnes nahe zu bringen, ist eine, wie gern anerkannt wird, nicht leichte, aber auch nicht unlösbare Aufgabe.

Es ist auch, wenigstens zunächst, nicht die Absicht, ein eignes Lehrbuch der Landesgeschichte für Volksschulen zu schaffen; die Zeit und die Kräfte dieser Schulen und die Geldmittel ihrer Schüler würden für dessen Gebrauch nicht ausreichen. Vielmehr dürfte der Weg zur Verbreitung der beabsichtigten Darstellungen die Aufnahme derselben in die Lesebücher für Volks- und Bürgerschulen und für die Elementarklassen der höheren Anstalten sein. Darum wird der Umfang des Ganzen mäßig und die Einrichtung so sein müssen, daß die Schilderungen auch einzeln verständlich sind. Ihre allgemeine Verknüpfung mit dem ganzen Verlaufe unserer Geschichte wird in kurzen Andeutungen zu geben sein.

Am 24. Februar d. J. wurden in einer Generalversammlung die Preise für die Lösung derjenigen Aufgaben vertheilt, welche der Verein für das Jahr 1846 gestellt hatte.

Hinsichtlich der ersten Aufgabe — Eine politisch-statische Schilderung der Verfassung und Verwaltung eines Amts der ehemals von geistlichen Landesherren regierten Theile des Königreichs Hannover, wie solche um das Jahr 1800 waren — erhielt den ersten Preis eine vom Landdrostei-Registrator Meese zu Hildesheim verfaßte Arbeit über das Amt Wohldenberg und den zweiten Preis eine vom Kammerrath Hüldermann zu Meppen verfaßte Arbeit über das Amt Meppen.

Hinsichtlich der zweiten Aufgabe — Eine Darstellung der Formation, der Thaten und Schicksale eines der 1813 oder 1814 errichteten Corps

der hannoverschen Armee — ward die eingesandte Geschichte des Landwehr-Bataillons **Münden**, deren Verfasser der Major **von Berkenfeld** ist, des ersten Preises würdig erkannt.

Hannover, den 4. März 1847.

Namens des Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen

der zeitige Director des Vereins.

Kohlrausch.

---

6. Zur Geschichte der Churfürstinn Sophie.

Die Briefe der Churfürstinn Sophie an den Erzbischof von Canterbury und des Sir Rowland Gwynne an den Grafen Stamford, die wir in dem vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift pp. 369 rc. mittheilten, erregten zu ihrer Zeit in England ungeheures Aufsehen. Man fand in dem letzten eine Intrigue der s. g. Jacobitischen Partei, die Churfürstinn mit der Königinn Anna zu überwerfen, indem darin ihrer ausgesprochenen Geneigtheit nach England herüberzukommen, was der Königinn nicht angenehm war und sein konnte, mit Übertreibung das Wort geredet wurde.

Wir entlehnen einem selten gewordenen Buche, betitelt: „A Review of H. R. H. the Princefs Sophia's letter to the Archbishop of Canterbury . . . . or a Jacobite plot against the Protestant Succeffion discover'd", worin übrigens das Schreiben des Sir Rowland Gwynne vertheidigt wird, folgendes Votum des Parlaments in dieser Sache:

„Die Veneris 8. Martii, 1705, Ann. 5. Reginae.

„A Complaint being made to the House of a Printed Pamphlet, „Intituled, A Letter from Sir Rowland Gwynne to the Right „Honourable the Earl of Stamford, which was brought up to the „Table and Read,

„Resolved

„That the said Pamphlet is a Scandalous, False and Mali-„cious Libel, Tending to Create a Misunderstanding between Her „Majesty and the Princefs Sophia; and highly Reflecting upon „Her Majesty, upon the Princefs Sophia, and upon the Procee-„dings of Both Houses of Parliament."

Die Redaction.



VI.

Die Befestigung der Stadt Braunschweig.

Als Einleitung

zu dem Manuscripte des Braunschweigischen Zeugherrn Zacharias Boiling über denselben Gegenstand zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Vom

Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig.

— si quid novisti rectius istis
Candidus imperti; si non, his utere mecum.
Horaz.

Bevor das bezeichnete Manuscript des Braunschweigischen Zeugmeisters Zacharias Boiling über die Befestigung der Stadt Braunschweig nach Außen hin, so wie über die innere Bewaffnung während des 30jährigen Krieges selbstredend angeführt wird, ist es nöthig, denselben Gegenstand, wie er seit der Entstehung der Stadt beschaffen war und sich nach und nach bis zu jener Periode ausbildete, nebst kurzen Andeutungen über dessen fernere Umgestaltung, zur bessern Verständigung durch eine geschichtliche Einleitung vorzubereiten. Um dabei den Leser durch Anführung vieler Citate nicht zu oft zu unterbrechen, muß vorangehend bemerkt werden, daß den in Abschnitten mitgetheilten Nachrichten folgende, von den bisherigen Geschichtschreibern der Stadt unbenutzt gebliebene, Documente zur Grundlage dienten: die ältesten Schoß-, Deghedinghe-, Straf-

und Testamentbücher; die Kämmerei- und andere Rechnungen; die alten Gesetze; die heimliche Rechenschaft; das sogenannte noch nicht bekannte Fehdebuch; mehrere geschriebene Chroniken und ein großer Theil alter Stadt-Acten auf Herzoglicher Cammer verwahrt. Außerdem hatte sich der Verfasser manches im Privatbesitz befindlichen Beitrags zu erfreuen.

Erster Abschnitt.

Gründung der Stadt und ihrer Weichbilder.

Nach dem Dafürhalten der meisten Schriftsteller soll die Gründung der Stadt Braunschweig (Brunesvic, Brunsvic) in das 9te Jahrhundert (861) zu setzen sein. Karl dem Großen unterwarfen sich gegen 775 auf seinem Heerzuge durch Sachsen während des 30jährigen Krieges gegen Wittekind die Ostfalen unter ihrem Herzoge Hassion (Hesso) an der Oker (Obacrum, Ovecra, Auakrum, Aucra, Oveker), aber der Ort, wo dies geschah, ist nicht näher zu bezeichnen, doch lag hier wahrscheinlich an der Stelle, wo jetzt das Weichbild [1]) der Alten-Wiek liegt, eine Wiek ohne näher zu bezeichnenden Namen, die in der mit dichtem Buschwerk (Hagen) bewachsenen, von der sumpfigen Oker durchzogenen Gegend geschützt allerdings sehr gut vorhanden sein konnte, ohne von den Franken bemerkt zu werden, und also auch den fränkischen Schriftstellern unbekannt blieb. Nachdem aber die Ostfalen [2]) den Eid der Treue brachen, suchte sie Karl der Große 784 in ihren Schlupfwinkeln auf und kann da auch leicht diese Wiek zerstört haben. In der Nähe dieses verödeten Platzes, der alten Wiek, wurde später die Burg Dankwarderode [3]) (Tanguarderoda, Dank-

---

1) Das Wort Weichbild ist aus dem Worte Wiek (vicus, vic, Wyk, Wiek, Weich), welches ein Asyl, einen befestigten Platz bedeutet, und aus dem Worte Bild, dem Gerichts- oder Grenzbilde, Roland, das darin aufgerichtet wurde, zusammengesetzt. Schon Tacitus sagt, daß die Deutschen in Dörfern wohnten. »Vicos locant, non in nostrum morem cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat.« Und ist in dieser Beschreibung die Bauart der in den norddeutschen Marschen gelegenen Dörfer nicht zu verkennen.

2) Sachsen, welches sich vom Rhein bis zur Elbe erstreckte, zerfiel in Westfalen, Engern und Ostfalen.

3) Roden, Ausroden, vom Vertilgen des auf der Anhöhe, wo sie erbaut wurde, befindlichen Holz- und Buschwerks.

quarderode) erbaut von einem gewissen Tanquard[1]), und behielt diese Burg ihren Namen auch, als hier der Brunone **Bruno IV.**, der älteste Sohn Ludolf I., Herzogs von Ostsachsen[2]), 861 auf der Stelle der alten Wiek eine neue Wiek,

---

[1]) Als Probe des Chronikenstyls über die Gründung Braunschweigs möge hier eine Stelle aus Conr. Botho's Sassenchronik ihren Platz finden:

»DCCCLXI. (861.)

»Brunswick wart begunt to buwen in dussem iare van den tweien broderen Hertoghen to ſaſſen Bruno vnde Danckwort. So vinde ick in der Schrift dat dar gelegen hadde eyn torppe dar nu de olde wick licht vnde dat hadde Konigh Karle vorherdet. Do quam hertoghe danckwort vnde buwede dar eyn borch vnde leyt de bemurē. vnde is noch de ringhmuren vmme den dom in brunſwick. vn̄ ſo wart de borch geheten Danckwerderode. Do quam ſyn broder hertoch Bruno vnde betengede dar wedder ein huſe vpp to richten do de woyſte dorpeſtidde was. vnde dar wart he io to beſpottet. wan eyne fragede wat wel me dar buwen ſo ſedem io dat is bruneswick. vnde wart geheten de wick. Do duſſe vorſten wolden dat yd eyn beſtant wolde hebben vn̄ hertoch brun dar grote leue to hadde do quam ſyn broder danckwort vnde leyden de wick vppe der anderen ſyt de oueker vnde buweden dar eyne Kerken in de ere ſunte iacobe des apoſtell. vnde dar van ſteyt de torne nach vpp deme ayermarke in brūſwick. alſo dat de erſte wick vp der dorppeſtidde ſo bleyff beſtande de hertoge brun hadde betenget to buwen. vnde heten dat brunes wick dat wart do geheten de olde wick aſſet noch het hute in de dach ſunder dat bleyff beſtande mit de olden huſen wente dat gerdrudis dat cloſter funderde ſo hyr na beſchreuen ſteyt vn̄ vnde de nyge wick dat nu de olde ſtadt het dat wart geheten brunſwick dat beſtot wente an Keyſer hinrikes tyden de vinckeler de let de oldē ſtat brunſwick bemurē vnde buwede de nyge ſtadt dar by ſo hyr na beſchreuen ſteyt dat kam to van den Vngeren do he mit dene ſtridede do wordē erſt de ſtidde bemuret vnde gebuwet.«

[2]) Ludolf I. wurde 842 von König Ludwig dem Deutschen dazu ernannt. Er hatte 3 Söhne, Bruno, Otto und Tancmar, welcher letztere jedoch schon als Kind starb. Bruno wurde auch die Gründung von Dankwerderode zugeschrieben, doch aus welchem Grunde er sie so benannt haben sollte, ist nicht abzusehen. Bruno starb 880 in der Schlacht bei Ebstorf (?) gegen die Normannen.

die er wahrscheinlich nach seinem Namen Brunesvic nannte, gründete. Ob diese Wiek wirklich den Namen Brunsvic führte, ist bis jetzt nicht zu ergründen gewesen [1]), denn bei der Grenzbestimmung der Bisthümer Hildesheim und Halberstadt im 10ten Jahrhundert wird ihrer nicht gedacht, obwohl die alte Oker, welche jetzt mitten durch die Stadt fließt, die Grenze beider Bisthümer ausmachte [2]). Braunschweig besaß damals aber auch nur eine Kirche, die St. Jacobs=Kapelle, deren Alter nicht näher zu bestimmen ist, welche 1794 abgebrochen wurde und weit entfernt von der Burg und jener Brunonischen Wiek lag [3]). Diese Kapelle diente der Andacht der Pilger und Kaufleute, welche der Handelsweg zwischen dem Norden und Süden Deutschlands durch diese Gegend führen mußte, und wurde auch von den Bewohnern der Burg benutzt. Daß es unter solchen Umständen nicht an Anbauern, sowohl in der Nähe dieser Kapelle, als auch der Burg, fehlen konnte und somit der Grund zu dem zweiten Weichbilde der Stadt, der Altstadt, gelegt wurde, ist leicht zu ersehen, zumal da ihnen die Burg Dankwarderode und eine zweite nahe gelegene Brunonische Besitzung, die Burg Melverode [4]), einen kräftigen Schutz versprachen. Ob aber unter dem Brunonen, Kaiser Heinrich dem Vogelsteller († 936), die Stadt schon um das dritte Weichbild, die Neustadt, vergrößert und von ihm befestigt sei, steht zu bezweifeln und bedarf der urkundlichen Beglaubigung. Die Bedeu=

---

1) Die Meinung Einiger, als ob diese Bruns=Wieck ihren Namen dem braunen Steine des nahe gelegenen Nußberges, aus denen sie wahrscheinlich erbauet, zu verdanken habe, ist noch nicht genug motivirt.

2) Auf der einen Seite der Oker liegen die Weichbilder Alte=Wiek und Hagen, welche zum Halberstädter Sprengel, auf der andern Seite die Burg und die Weichbilder Altstadt, Neustadt und Sack, welche zum Hildesheimer Sprengel gehörten.

3) In der Altstadt, an der Ecke des Eiermarktes und der Jacobsstraße, wo sich später ein Tuchhaus erhob.

4) Melverode (Melveroda, Menolverode, Meinolverode), jetzt ein Dorf gleichen Namens, während dicht vor dem Dorfe das unebene Terrain nur schwach das frühere Vorhandensein einer Burg daselbst erkennen läßt, wurde wahrscheinlich von dem in dieser Gegend um 830 mächtigen Grafen Meinolf (Meginolt?) gegründet.

tung einer Stadt spricht sich durch die Anzahl ihrer Kirchen aus, und außer jener St. Jacobs-Kapelle existirten vor dem 11ten Jahrhundert keine in Braunschweig. Im Folgenden, worin die Gründung und erste Befestigung der Weichbilde und der Burg besprochen werden soll, wird deßhalb, um ihre Größe daraus zu ersehen, immer ihrer Kirchen Erwähnung geschehen.

1) Die Alte-Wiek.

Das erste und älteste Weichbild der Stadt, die Alte-Wiek [1]), war damals nur in der Gegend des Ackerhofes angebaut, und erst unter Bruno VI. de Brunesvic († 1006?), der seine Residenz hierher verlegte, wurden die Theile desselben, welche noch jetzt das Herrendorf, die Ritterstraße, der Klint [2]) und die Jedutenstraße [3]) genannt werden, erbaut. Dieser Bruno war der erste Brunone, welcher Herr de Brunsvic genannt wurde. Eine sonderliche Befestigung scheint diese Alte-Wiek damals und bis zu dem Jahre 1200 nicht gehabt zu haben außer Pfahlwerk (Pallisaden) und kleinen Gräben, zu deren Herstellung sich der Bedarf am leichtesten darbot, sonst würde bei der fünften Belagerung der Stadt 1199 durch König Philipp derselbe sich nicht so leicht der Alten-Wiek bemächtigt haben [4]). Die Verbindungen der Alten-Wiek, welche diesseits,

---

1) In der Regel bestanden die ältern Städte nur aus 4 Weichbilden oder Stadtvierteln, Braunschweig besaß deren 5, nämlich die Alte-Wiek, Altstadt, Neustadt, den Hagen und Sack, und wird deßhalb auch die Stadt der 5 Städte genannt. Jedes Weichbild hatte einen eignen Rath und ein eignes Rathhaus. Vergl. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters Th. IV. pag. 273 und 276, ferner die von mir 1841 herausgegebenen Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig pag. 112.

2) Klint, clipeus, clinus, Schild, ob von clivi, Uferhöhen, ist zu bezweifeln.

3) Jedute, Jodute, zur Hülfe, ein altes Feldgeschrei der Braunschweiger. Auf dieser Straße mögen die Knappen und Knechte der Ritter gewohnt haben, und jener Ruf versammelte sie auf dem Klinte. Unter Jodute wird auch ein Wappen oder Heerschild verstanden, darnach wäre also diese Straße gleichsam eine Rüstkammer gewesen.

4) Eine Chronik erzählt hiervon:

»Der kunig Philips hatte einen groszen hof zu Megedeburg, do er gekronet gienge mit sime wibe. Der Hertzoge Heinrich brante

und der Altstadt, welche jenseits der breiten sumpfigen Oker lag, waren die noch jetzt sogenannte Lange-Brücke und ein aufgeworfener Damm (jetzt die Lange-Dammstraße, auf dem Damme, Dämmichen oder kleine Damm genannt), mit Brücken an verschiedenen Stellen versehen. Auf der Langen-Brücke drang Philipp zum Sturme vor, während er gleichzeitig die Stadt an der Abendseite angreifen ließ. Beide Stürme wurden indeß von dem Bruder seines Gegenkönigs, dem Welfen Pfalzgraf Heinrich und den tapfern Braunschweigern abgeschlagen[1]). Noch jetzt wird die Stelle zwischen dem Hohen- und Petrithore vor der Stadt, wo Philipp's Zelt stand, der Königsstieg genannt.

Unter dem Brunonen Ludolf II. (1038), der nach König Heinrich II. Absterben auch zum Besitze der Burg Dankwarderode gelangte, erhielt die Alte-Wiek oder das Dorf Brunsvic ihre erste Kirche. Im Jahre 1031 wurde von dem Bewohner derselben Hatteguard und seiner Gemahlinn Atta in der Einweihungsurkunde der von ihnen erbauten St. Magni-Kirche verschiedene Ländereien dieser Kirche geschenkt. Zum ersten Male wird auch das Dorf (villa) Brunsvic in dieser Urkunde erwähnt, welches nebst 17 andern der St. Magni-Kirche eingepfarrt wurde. Außerhalb der Alten-Wiek liegen der Geiersberg und der Streitberg, vielleicht die Orte, wo die ritterlichen Bewohner derselben zu jagen und zu turniren pflegten. Unter Heinrich dem Löwen wird auch die Friesenstraße diesem Weichbilde zugefügt sein.

Isolirt von der Alten-Wiek lag auf derselben Seite der Oker hoch auf dem Köpfeberge das von Gertrud 1113—1115 erbaute ältere Egidien-Kloster[2]), welches mit Mauern wohl befestigt der Stadt an dieser Seite ein Bollwerk gegen die

---

do zu Taln, dowider brante der bischof von Megdeburg Helmstet un brach Werdenburg, un fur mit dem selben here mit kunig Philips fur Brunswig, daz blieb ungewunnen.«

[1]) Über die 15 Belagerungen der Stadt Braunschweig siehe C. F. v. Bechelde „Braunschweigsche Geschichten.“

[2]) Das Kloster war zu Ehren des heil. Ägidius, der heil. Maria, und des Schutzpatrons der Stadt, des heil. Autors, sowie auch der heil. Dreieinigkeit, des heil. Kreuzes und des heil. Johannes gegründet.

Feinde war. Bei dem oben erwähnten Sturme König Philipp's fiel es gleichfalls nebst der Alten-Wiek in Feindeshand, die namentlich nach abgeschlagenem Sturme ihr Müthchen daran kühlten. Gleichzeitig mit der Alten-Wiek wird dann auch gegen 1200 unter Kaiser Otto IV. das Kloster mit in die Befestigungswerke der Stadt gezogen. Die Äbte des Klosters, dem unter andern auch Brunsvic nebst der St. Magni-Kirche unterworfen war, nannten sich Abbates Brunsvicenses.

2) Die Burg.

Die alte Burg Dankwarderode, welche früher stets im Besitze der sächsischen Kaiser vom Stamme der Brunonen war, gelangte erst unter Markgraf Ludolf II. († 1038) in die Hände dieser brunonischen Fürsten durch König Heinrich II. 1024 erfolgten Tod, und erhielt unter ihm ihre erste Kirche, die St. Peter-Pauls-Kapelle [1]), angeblich schon 1012 oder 1029, welche auf der Stelle erbaut wurde, wo Heinrich der Löwe seinen Dom gründete. Die Burg lag hart an der Oker, an derem südlichen Ufer und war mit steinernen Mauern umgeben. Unter dem letzten männlichen Brunonen, Markgraf Eckbert II. von Meißen, dem Hauptführer in dem Aufstande der Sachsen gegen Kaiser Heinrich IV., wurde Stadt und Burg 1080 vergeblich von dem Kaiser belagert. Nach Eckbert's Ermordung 1090 nahm Heinrich IV. Besitz von Dankwarderode, doch wurde die von ihm hineingelegte Besatzung von den treuen Braunschweigern daraus vertrieben, und die brennende Burg erobert. Nach ihrer Restauration bezog des ermordeten Eckbert's Schwester, Gertrud [2]),

---

[1]) Die fromme Gertrud erweiterte sie und fügte eine Kapelle zu Ehren St. Johannis und St. Blasii hinzu, weßhalb auch nach ihrem Abbruche die zunächst von Heinrich d. L. erbauten Kirchen diesen vier Heiligen geweiht wurden.

[2]) Gertrud starb 1117. Sie war zuerst mit Henricus pinguis, Grafen von Northeim, vermählt, dessen Lande sie durch die brunonischen Erbgüter ansehnlich vermehrte. Ihre aus dieser Ehe erzielte Tochter Richenza heirathete den Kaiser Lothar, und dessen Tochter Gertrud den Welfen Henricus superbus, den Vater Heinrichs des Löwen; so daß letzterer ein Erbe der brunonischen Lande wurde, und 50 Jahre hindurch seinen Hof auf der Burg Dankwarderode hielt (Rehtmeier).

dieselbe als Residenz. Als die Burg in den Besitz Heinrich des Löwen († 1195) gelangt war, erfuhr sie mannigfache Verschönerungen und Verbesserungen. Schon 1149 hatte er die Befestigung der alten Burg erneuert, dieselbe nach der Seite des Sackes zu vergrößert, und den neu hinzugekommenen Theil mit Mauern und tiefen Gräben umzogen, so daß jetzt die ganze Burg vom Wasser umflossen war; so wie auch der alten Pfalz daselbst eine schönere Gestalt gegeben. Im Jahre 1166 errichtete er das Standbild des Löwen, und 1173 gründete er nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande den jetzigen Dom [1]), damals die St. Blasius= und St. Johannis=Kirche. Ferner erbauete er neben dem Dome zwei Kapellen über einander, die jetzt nicht mehr existiren, zu Ehren des heil. Georg und der heil. Gertrud.

Von der Beschaffenheit dieser Burg und der darauf befindlichen Gebäude ist zwar keine Beschreibung übrig geblieben, indessen wird sie sich hinsichtlich ihrer Bauart dem Burgbau jener Zeit angeschlossen haben [2]). Das Hauptgebäude, der Pallas, enthielt mitten den Saalbau, an den Flügeln die thurmartigen, steinernen Kemnaten mit ihren künstlich verzierten Dächern, davor lag der Tournirplatz, der mit Linden bepflanzte Burghof, neben dem linken Flügel der Dom und die Kapellen, neben dem rechten Flügel die Küchen [3]), die Schmiede, das Schnitzhaus, Wichaus, der Marstall, die Wohnungen für die Dienerschaft und die Höfe einiger Dienstmannen. Auf dem Burghofe stand das Bild des Löwen, und neben dem Burgthore, welches dem Pallas gegenüber lag, erhoben sich symmetrisch, noch innerhalb der Mauern, zwei Bergfriede [4]), hohe Thurmbaue, der letzte

---

1) Von Andern wird 1145 als das Jahr seiner Erbauung angegeben.

2) Vergleiche: „Über Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutschland vom 11—14ten Jahrhundert“ von Leo im historischen Taschenbuche Fr. v. Raumer's. 1837.

3) möshus, moishus, muos-hûs, moyhus, Mousshouss, Mosthaus, coenaculum, Gemüsehaus, Speisemagazin, Küche, Speisesaal, von Heinrich d. L. gebaut und ein vom Pallas abgesondertes Gebäude. Später ging diese Benennung auf das Hauptgebäude der Burg selbst über.

4) Bergfridt, »beffroi, berfredus, balfredus, Berchfridt.«

Zufluchts- und Vertheidigungsort bei Belagerungen, und deßhalb isolirt von allen übrigen Baulichkeiten.

Auf dem ältesten in meinem Besitze befindlichen Siegel der Stadt Braunschweig (circa $3\frac{5}{8}$ Zoll im Durchmesser; Komposition von Mehl und Wachs) vom Jahre 1231[1]), welches also entweder während der Regierung Heinrich des Löwen von ihm der Stadt verliehen war, oder nach dessen 1195 erfolgtem Tode von derselben geführt wurde, erblickt man die getreue Abbildung der eben beschriebenen Burg, nur daß der Verfertiger eine gewisse Symmetrie durch Hinweglassung der Kirchen und der Wohnungen der Dienstmannen hervorgebracht hat. Der Pallas[2]) lag bedeutend höher als der Burghof und war von Heinrich auf der Stelle der alten Burg schöner als vorher erbaut und ringsherum mit den ältern Burgmauern versehen. Auf diese Art bildete er also den Kern aller von Heinrich hinzugefügten Vertheidigungsanstalten und Gebäude, womit er sowohl die Stärke als den Umfang derselben vergrößerte. Auf dem Siegelbilde der Burg sieht man diese alten Burgmauern mit ihren Zinnen sich vor dem Pallas mit seinen von durchbrochenen Kuppeln gekrönten Kemnaten hinziehen, nur sind sie nach der Seite des Burghofes hin mit einem gallerieartigen Vorbaue versehen, der also mit der Mauer zusammengenommen das Bild einer Vertheidigungsmauer mit dem Gange für die Armbrustschützen von Innen gesehen, vervollständigt. Es ist aber nicht abzusehen, warum dieselbe gegen den Pallas gerichtet ist, und möchte deßhalb diese vor der Mauer befindliche Gallerie, wenn sie nicht eine Zugabe des Zeichners ist, einen

---

1) Die Abbildung desselben befindet sich in den »Alterthümern der Stadt und des Landes Braunschweig« Tab. XII. zu pag. 101 gehörig. Ähnlich ist auch das später benutzte große Rathssiegel, wovon der Stempel noch auf dem hiesigen Museum aufbewahrt wird.

2) In den Urkunden Kaiser Otto IV und Herzog Albrecht's kommen die Beisätze: in palatio nostro, in Domo nostra, in Keminata nostra, in coenaculo nostro, in pyrali nostro, vor. Nach 1345, als die Herzöge ihre Besitzungen, die Burg, Alte-Wiek, den Sack, die Vogtei xc. dem Rathe der Altstadt, Neustadt und des Hagens verpfändet hatten, hörte die Benennung Burg (sowie schon früher der Name Dankwarderode) auf.

anderen Zweck gehabt haben, der leicht mit dem davor liegenden Tournierplatze der Burg in Verbindung zu bringen wäre. Diese Gestaltung des Pallas wurde 1251 durch eine starke Feuersbrunst[1]) und die ihr bis 1254 folgende Reparatur bedeutend verändert. Unter Albrecht dem Feisten hörte er im Jahre 1308 auf, die Residenz der Herzöge von Braunschweig zu sein, die von da ab ihr Hoflager im Schlosse zu Wolfenbüttel hielten.

Im 16ten Jahrhundert litt er wiederum durch eine Feuersbrunst, und wurde 1616 bis 1636 (1640) von den Herzögen Friedrich Ulrich und August dem Jüngern von Grund aus neu gebaut, so daß er wiederum zu einer Residenz dienen konnte; was vom Rathe, den sämmtlichen Gilden und Gemeinden der Stadt nicht gern gesehen und dieserhalb die Huldigung möglichst verzögert wurde. Unter Ludwig Rudolf ist derselbe im Jahre 1731 am 19. April wirklich, aber nur auf kurze Zeit, zum letzten Male dazu benutzt, indem der sogenannte Graue Hof im Hagen schon als Residenz nothdürftig diente; seit 1722 vom Herzoge August Wilhelm vergrößert, erwählte ihn Herzog Carl I. im Jahre 1754 zum immerwährenden fürstlichen Sitze.

Der linke Flügel des Schlosses Dankwarderode wurde im Jahre 1763 unter Herzog Carl I. abgebrochen, mit einem Kostenaufwande von 190,000 ₰ im verdorbenen griechischen Style wieder aufgebaut und dem Helden des 7jährigen Krieges, Herzog Ferdinand, als Wohnung bestimmt. Der Ausbau des ganzen Gebäudes unterblieb, und so sieht man es noch jetzt, wo dasselbe seit 1808 als Infanteriekaserne dient, in einer der letztgenannten beiden Bauperioden entsprechenden Gestaltung[2]).

Das Standbild des Löwen, oder der Löwenstein, die Löwensäule, ragt auf dem Siegel zwischen den beiden Bergfrieden hervor, der Blick des Löwen ist nach Süden gerichtet (dem Dome zu) als nach der Gegend, wo die mächtigsten Feinde seiner war-

---

[1]) Rehtmeier, von den Zusammenkünften großer Herren in Braunschweig. 1715. S. 15.

[2]) Mehres über die Burg siehe in der II. Abth. pag. 195 der vom Dr. Schröder und Dr. Aßmann 1841 herausgegebenen „Stadt Braunschweig".

ten[1]). Neben dem Burgthore, über welches im Siegel der Löwe mit dem Obertheile des Steines, auf welchem er ruht, hervorragt, befinden sich rechts und links zwei niedrige Thürme in der Ummauerung. Die Mauern ziehen sich ringsherum, und sind mit Zinnen versehen.

Eine andere einfachere Abbildung dieser Löwenburg befindet sich auf der sehr alten, im Kloster Ebstorf aufgefundenen, im Vaterländischen Archive de 1834 abgedruckten Weltcharte, doch fehlt hier der Pallas. In der Nähe des Burgthores, dem rechten Flügel des Pallas gegenüber, befand sich auf dem Burghofe das Gerichtsbild, der sogenannte Roland, Ruland oder Rugeland, wie solches in einer Beschreibung des Planes der Stadt, welche 1569 am Hofgerichte zu Speier producirt wurde, genau enthalten ist[2]). Dieser Roland, dessen Gestaltung in den meisten Städten, wo ein solcher sich befand oder noch vorhanden ist, die eines geharnischten Ritters mit Schwert und Wappenschild war, kann wegen mangelnder Nachrichten nicht näher beschrieben werden. Nach den mir zur Hand gekommenen Documenten hat der von Heinrich dem Löwen 1166 errichtete Löwenstein jedoch späterhin hier als Gerichtsbild oder Roland gedient, bei ihm wurden deßhalb von den Burgvoigten der Herzöge und den Räthen des Sackes, so weit die Gerichtsbarkeit der Fürsten reichte, unter freiem Himmel gerichtliche Hand-

---

1) Nach vielfältigen Reparaturen, die das Postament des Löwen im Verlaufe der Jahrhunderte erlitt (1616, 1721, 1841) ist auch die ursprüngliche Stelle und Stellung desselben verändert und ist der Blick des Löwen jetzt nach Osten zu gerichtet.

2) Der Roland stand auf der Stelle, wo die v. Bartensleben'sche Besitzung lag, welche damit beliehen, deßhalb auch der Ruland, am Ruland oder Roland genannt wurde. Auf dem v. Bartensleben'schen Hofe erhob sich 1749 das Pantomimenhaus, 1799 das Campe'sche jetzt Vieweg'sche Haus. Außer denen v. Bartensleben waren auch die v. Aden(Ader)stedt, v. Veltheim rc. mit Höfen von den Herzögen in der Burg belehnt. Auch das Kloster Marienthal hatte daselbst einen Hof, der später vom Kanzler Mynsinger von Frondeck bewohnt wurde. Hier lag auch nahe am Rulande ein kleiner, mit einer Glocke versehener, innen mit Freskogemälden gezierter Thurm, und weiter hin die St. Annen-Kapelle, welche 1715 abgebrochen wurde. Über Roland siehe: Türck, de statuis Rolandinis. Rostock 1824.

lungen, »Ruge=Gerichte«, abgehalten. Im Deghedinghe=Buche des Sackes vom Jahre 1300 steht deßhalb bemerkt, daß, wer nach dem Schreiber desselben lebte, zusehen möge, dat de Lowenstein nicht ne valle, und setzt deßhalb auf dessen Erhaltung wie billig einen besonderen Werth. Das Bild des Löwen, als des ältesten Gerichtsbildes, ging daher auch in das Wappenbild der Stadt Braunschweig selbst über, während der ganze Löwenstein in das des Sack=Weichbildes aufgenommen wurde [1]). Es unterhielt auch der Rath in einem Löwenthurme (Lauenthurme) oder Löwengraben, unter der Aufsicht eines Wärters oder Löwenmeisters lebende Löwen [2]).

Der Burghof oder jetzige Burgplatz anfangs bedeutend tiefer gelegen als der Pallas, erhielt durch Auftragen des bei den verschiedenen Schloßbauten vorfallenden Schuttes, so wie der durch das Abtragen des Finkenberges [3]) disponibeln Erde,

---

1) Die Altstadt führte gleichfalls den Löwen im Wappen, die Altewiek nur den Löwenkopf, die Neustadt den Löwen mit einem Anker auf der Brust, der Hagen den Löwen mit einem Rade auf der Brust, eine Hinweisung auf die heil. Catharine als Schutzpatronin der Kirche dieses Weichbildes.

2) Vergleiche den Aufsatz von mir im Braunschweiger Magazin de 1840 im 4ten Stücke: „Der Löwe als Wahrzeichen der Stadt Braunschweig.“

3) Der Finkenberg lag an dem Orte neben dem Pallas in der ältern Burg, wo unter August dem Jüngern das kleine Mosthaus auf der Stelle des jetzigen Kadettenhauses erbaut wurde. Ob der Finkenberg nur als ein Bollwerk der Burg benutzt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, da auf den hier früher durch die Oker gebildeten Inseln, welche mit Buschwerk bewachsen waren, von den Besitzern und Bewohnern der Burg Vogelstellerei betrieben ist, wie auch z. B. in spätern Jahren noch ein Theil des Bohlweges, wo das jetzige Helfft'sche Haus liegt, der Papen Donenstieg genannt wurde. Imgleichen wurde 1645 unter August d. J. der ihm vom Stifte St. Blasii für 200 ₰ überlassene, sogenannte Jägerhof am Finkenberge oder Finkenheerde an den Pastor der Burgkirche Joh. Gleimius für 300 ₰ wieder verkauft, gelangte später (1680) durch Kauf in die Hand des Hofbarbiers, nachmaligen Intendanten Lautensack und 1695 wieder an die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich zurück. Auf dessen Stelle wurde im 18. Jahrhundert die Domprobstei, das jetzige Bevern'sche Palais, gebaut. Neben dem alten Schlosse in Wolfenbüttel befand sich auch ein Finkenberg.

seine jetzige erhöhte Lage. Die Mauern der Hauptburg, des Pallas, wie sie im obenerwähnten Siegel unter Heinrich dem Löwen existirte, verschwanden nebst den Umfangsmauern der ganzen Burg und den Bergfrieden bei den verschiedenen Bauten, die an den Stellen vorgenommen wurden, welche sie dort einnahmen.

Ohnehin hatte durch die Anlage neuer Weichbilder, welche die Burg von allen Seiten umringten, dieselbe ihre Bedeutung als Bollwerk der Stadt verloren, und konnte mithin ihrer Vertheidigungsmittel sehr wohl entbehren. Nur der Graben mit seinen Brücken und Thoren erhielt sich.

Der Burggraben zog sich von der Oker ab zwischen dem Hause № ass. 42 und dem Bevern'schen Palais mitten über den jetzigen Wilhelmsplatz nach der Ecke des Hauses № ass. 22, kam dem Papenstiege gegenüber vor der Burg hinter den Gebäuden wieder zum Vorschein, zog sich am Viewegschen Hause den Papenstieg entlang, ferner hinter den am Burgplatze gelegenen Veltheim'schen und andern Höfen herum, und mündete am sogenannten Ruhfäutgen- (Rufeiligen-) Platze neben der Hagenscharrnbrücke wieder in die Oker.

Bis zum Jahre 1798 existirte dieser Graben in seiner alten Ausdehnung und verschwand dann, als mehre Neubauten in seiner Nähe vorgenommen wurden, um einem unterirdischen Kanale Platz zu machen, der von da an das Regenwasser in die Oker ergießt.

Die Zahl der Burgthore war anfänglich zu Heinrich des Löwen Zeiten gering. Dem Pallas gegenüber im Westen der Burg lag das Hauptthor, das alte Burgthor, welches auch nach zweien im Archive des Stifts St. Blasii vorhanden gewesenen Urkunden de 1293 und 1295 mit dem Namen Redingethor belegt gewesen sein soll, wenn hier keine Verwechselung mit dem im Hagen belegenen Thore gleiches Namens geschehen ist [1]. Im großen Huldebriefe zwischen Herzog Julius und

---

1) Von Ribbentrop in seiner Beschreibung der Stadt Braunschweig, pag. 101, das Rhedingerthor genannt. Siehe weiter unten den Abschnitt II. „Trennung der Weichbilde. 8) Das gleichnamige Redingedor.“

dem Rathe der Stadt vom Jahre 1569 heißt es im 2ten Punkte, daß die Burgthore halb von Brettern und oben die andere Hälfte mit durchsichtigen Schranken, also zu keiner Befestigung, sondern allein zu Custodien gemacht würden. Von Herzog Julius, der zuerst im Werke hatte, den Pallas auf's Neue zu erbauen, was sich aber zufolge der Versagung von Beisteuern von den Herzögen der anderen Braunschweigschen Linien, denen die Burg gemeinschaftlich gehörte, zerschlug, wurde 1586 und 87 das Burgthor auf's Neue erbaut, mit Blei gedeckt, und sein Wappen in Stein gehauen darüber angebracht. Die Stelle, wo dieses neue Thor erbaut wurde, ist verschieden von der alten Lage desselben, es befand sich das neue Burgthor näher dem Pallas, damals Mosthaus genannt, zwischen den daselbst belegenen Gebäuden der Ministerialen, zum Theil auf dem, als Lehn den Junkern von Bartensleben gehörenden Platze dem Rulande genannt, welche sich dieserhalb auch, wiewohl vergebens, bei Kaiserlicher Majestät beschwerten. Eine Chronik enthält die Nachricht, daß die über diesem Thore befindliche Wohnung zuerst einem Buchdrucker eingeräumt sei, in der Meinung daselbst eine Druckerei anzulegen, was indeß der Rath nicht habe zugeben wollen, nachdem habe der Herzog das Gemach zur Aufbewahrung Schaumburgischer Steinkohlen benutzen lassen. Das Thor war übrigens nur als Zierde des Einganges zur Burg, nicht als Vertheidigungsmittel wie das ältere dem Burggraben näher gelegene zu betrachten. Zu dieser Zeit mochte mit dem älteren Burgthore auch wohl die alte Burgmauer verschwunden sein. Durch das Burgthor gelangte man aus der Burg in die ehemaligen Meſtwerchten zu den daselbst wohnenden Messerschmieden, oder vor die Burg, wie die kleine Straße noch jetzt heißt, in den zur Burg gehörigen Baumgarten, auf dessen Stelle sich theilweise das Weichbild des Sackes später erhob. Im Jahre 1799 wurde dieses Burgthor abgebrochen, als hier das Campe'sche, jetzt Vieweg'sche Haus erbaut wurde, und gelangte das vorerwähnte Wappen in die Hand des Grafen von Veltheim, der es am Schlosse zu Harbke als Verzierung anbringen ließ.

Das zweite Thor der Burg war das gegen Nordosten

gelegene „düstere Thor“ [1]). Es lag hart am Pallas neben der Okerbrücke an der Burgmühle [2]), zwischen dem Pallas und der № ass. 50, verband die Burg mit dem Hagen, und mag spätestens im Anfange des 17ten Jahrhunderts, gegen 1616 abgebrochen sein. Noch in späteren Zeiten wurde die Straße von der Burgmühle ab zwischen dem jetzigen Museum und Cavalierhause „das düstere Thor“ genannt, obgleich ein solches nicht mehr vorhanden war.

Außer diesen beiden älteren Hauptthoren der Burg gab es noch mehre andere, welche theils einzelne Theile der Burg unter sich absperrten, theils zur besseren Kommunikation mit den angrenzenden Stadttheilen an passenden Orten in den Burgmauern angelegt wurden, von wo aus denn Brücken oder Stege über die Oker oder den Burggraben gelegt wurden. So lag zwischen dem Pallas und dem Dome ein Thor, über welches man von einem Gebäude in das andere gehen konnte, das 1616 beim Neubau des ersteren zur Bequemlichkeit des Hofes angelegt war. Noch ist an der Giebelseite des hier gelegenen Kreuzarmes des Domes, in entsprechender Höhe die kleine Verbindungsthür zu sehen. Ein anderes Thor lag zwischen dem Dome und den Wachtgebäuden, auf deren Stelle jetzt das Kreisgerichtsgebäude steht. Ein drittes Thor, das Blasiusthor, lag im Süd-Osten der Burg, dem Langen-Hofe zu in der Burgmauer, doch mag dieses sowohl als die beiden vorhergehenden mehr eine Pforte als ein Thor gewesen sein. Vor diesem Thore lag ein schmaler Steg, Schulsteg genannt, über der Oker [3]). Eine Verbindung zwischen der Burg und der Altenwiek war der künstlich durch den morastigen Boden angelegte Boleweghe, der jetzige Bohlweg.

---

[1]) Auch bei andern Burgen findet eine gleiche Benennung der nach Osten und Westen belegenen Thore statt. Siehe Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte. Th. I. pag. 294.

[2]) Dieser Mühle geschieht schon 1312 Erwähnung. Doch gab es auf dem Marstalle neben der Burg noch eine kleine Burgmühle, auch Hofmühle genannt, welche neben dem Burggraben außerhalb der Burg lag.

[3]) Siehe Braunschweiger Magazin de 1845, 3tes Stück, Seite 24, den Aufsatz von mir über die Bauerschaften.

3) Die Altstadt.

Die ersten Anbaue in diesem Weichbilde der Stadt mochten zunächst in der Nähe der alten Jacobs-Kapelle und der Burg Dankwarderode geschehen sein. Unter Bruno V. († 972), dem Besitzer von Melverode und Hohenworte [1]), muß dieser Stadttheil schon von ziemlicher Wichtigkeit gewesen sein. Hohenworte (Hoghenwort, Hohenworde, Hogenworde), ein altes brunonisches Besitzthum, und bislang in den Händen der sächsischen Kaiser dieses Namens, war ein Ort in der Nähe des Dorfes Eisenbüttel. Egbert II. erbaute hier sein Residenzschloß an der Stelle, wo jetzt das Herzogliche Parkwärterhäuschen steht. Die Unebenheit des Terrains, das frühere Vorhandensein eines Grabens auf der Seite der Stadt zu, und die Benennung Hohewort-Wiesen, welche diese noch heute führen, sind alles, was von diesem Schlosse übrig geblieben [2]). Egbert II. wurde auch 1090 auf Hohenworte oder in der Nähe desselben, in der Eisenbüttler Mühle von Dienstmannen seines Widersachers Kaiser Heinrichs IV. ermordet. Nach einem alten Buche des Rathes im Sacke soll der Theil dieses Weichbildes, welcher schon 1304 wie noch jetzt den Namen auf der Höhe führte, die hohe Wort geheißen haben (?). Der Handel war es besonders, welcher dem Entstehen der Altstadt günstig war, noch heut zu Tage findet man in ihr besonders den Handelsstand auf's kräftigste vertreten. Im Westen dieses Weichbildes zog sich die von Goslar kommende Handelsstraße, die späterhin sogenannte Goslar'sche Heerstraße, auf den hier befindlichen Anhöhen herum, durch zwei Thore, das Hohethor und Alte Petrithor die Waaren, Specereien und Gewürze des Südens den Speichern und Stapelplätzen der Altstadt zuführend, wobei die an dem letzteren Thore belegenen Plätze,

---

[1]) Die Gemahlinn des Welfen Heinrichs mit dem goldenen Wagen war eine Beata von Hohenwort.

[2]) Noch im Jahre 1707 schreibt Rehtmeyer in seiner Kirchengeschichte T. I. pag. 32, daß die Stätte damals zu Hopfengärten gemacht, etwas erhoben, auf der einen Seite mit Wasser (Oker), auf der andern mit Graben umgeben, und mit etlichen großen mit Gras bewachsenen Steinen belegt sei.

Südklint und Bäckerklint, der Vertheilung der Waarenzüge in den fächerartig von hier ab durch die Stadt ziehenden Straßen eine große Erleichterung darboten. Daß über den Handel die ritterlichen Beschäftigungen, wie sie zum Schutze gegen feindliche Anfälle in jenen Zeiten erforderlich waren, nicht vergessen wurden, beweisen noch jetzt die Namen der Tournier= und Schützenstraße, so wie des Rennelberges [1]) außerhalb der Stadt. Das Tournierhaus selbst lag auf der Stelle, welche jetzt das Herzogliche Kammergebäude № assec. 639 einnimmt und ist von ihm ein Mehreres in dem Abschnitte »Die innere Befestigung der Stadt« enthalten. Ob König Heinrich der Vogler († 936) für die Befestigung der Altstadt Etwas gethan, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, ebenso wenig, ob er die Bevölkerung durch Aushebung waffenfähiger Landleute mehrte. Unter Ludolf II. wurde auf dem jetzigen Kohlmarkte die zweite Kirche dieses Stadttheils die St. Ulrichs=Kirche im Jahre 1036 erbaut (vom Rathe 1544 wieder abgebrochen), und läßt dies auf eine Vergrößerung desselben schließen. Es gründete auch Markgraf Eckbert I. auf dem Mönchberge, wo sich jetzt die Bahnhofsgebäude erheben, außerhalb der Altstadt, das Stift St. Cyriaci (nebst 31 Häusern, 1545 bei einer Belagerung der Stadt vom Rathe abgebrochen), welches von Eckbert II. 1068 vollendet wurde. Heinrich der Löwe endlich that viel für ihre Vergrößerung und Verschönerung. Er erbaute nach Abbruch der Peter=Pauls=Kirche und der von Gertrud daneben erbauten St. Johannis= und Blasii=Kapelle auf der Burg, die St. Pauls=Kapelle neben der alten St. Jacobs=Kapelle, die St. Johannis=Kirche [2]) auf dem Johannis=Hofe (welchen er dem Johanniter=Orden schenkte) und die St. Petri=Kirche, gegen 1173. Ob unter ihm die St. Nikolaus=Kapelle am Damme, welche schon 1278 erwähnt wird [3]), erbaut, ist zwei=

---

[1]) Über den Rennelberg und die daselbst belegene Vorstadt siehe »Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig« pag. 33.

[2]) Die St. Johannis=Kirche wurde 1784, die St. Pauls=Kapelle 1791 abgebrochen.

[3]) In diesem Jahre wurde sie durch eine heftige Feuersbrunst, die einen großen Theil der Alten=Wiek und Altstadt in Asche legte, zerstört.

fehlhaft. Imgleichen, ob die St. Martini-Kirche von ihm gegründet, indem derselben schon 1204 in einer Urkunde Erwähnung geschieht, mittelst deren Kaiser Otto IV., der Sohn Heinrich des Löwen, der städtischen Gemeinde das Recht ertheilt, einen Pfarrherrn daran einzusetzen. Die St. Michaelis-Kirche existirte schon 1157 und kann deshalb Heinrich der Löwe dieselbe leicht gegründet haben, 1278 wurde sie nach einem Brande aufs Neue erbaut. Die reformirte Kirche, oder St. Bartholomäuskirche, ist erst gegen 1304 erbaut, und von der Brüdern-Kirche wird behauptet, daß sie gegen 1215 fundirt sei. Erst unter Heinrich dem Löwen erlangte die Altstadt ihr Stadtrecht, und wurde von ihm noch vor 1149 ummauert und nach außen zu mit einem tiefen Graben versehen, während sie vorher, wie noch zur Zeit die Alte-Wiek, vielleicht nur durch ein Pfahlwerk und geringe Gräben geschützt war. Zwischen der Altstadt und Altenwiek zog sich durch den morastigen, damals nicht angebauten, Bruch die inselreiche Oker. Erst 1430 wurde der Bruch regelmäßig angebaut, mit Mauern umzogen und der Altstadt hinzugefügt.

4) Die Neustadt,

das dritte Weichbild der Stadt, wurde gleichfalls erst unter Heinrich dem Löwen zu einiger Bedeutung erhoben, von ihm gegen 1149 zuerst mit Mauern und Gräben versehen, und ihr das Stadtrecht verliehen. Vorzüglich durch Handel und Gewerke aufgeblüht, bleibt es problematisch, ob schon unter Kaiser Heinrich dem Finkler dieses Weichbild eine solche Wichtigkeit und Ausdehnung gehabt, daß es als ein neuer Stadttheil zu betrachten gewesen und deßhalb von ihm befestigt worden sei. Kirchen hatte es bekanntlich bis nach Heinrich dem Löwen keine, denn die Hauptkirche dieses Weichbildes, die Andreas-Kirche, wurde erst gegen 1200 fundirt, doch mag hier leichtlich eine Kapelle gestanden haben. Von dem Einmündungspunkte der Goslarschen Heerstraße in dieses Weichbild, vom Alten Petrithore ab, und den daselbst belegenen Klinten

---

Sie lag am Einflusse der Oker in die damalige Stadt, und war St. Nicolaus als dem Schutzpatron gegen Überschwemmungen rc. geweiht.

(Bäckerklint und Südklint in der Altstadt, Radeklint in der Neustadt), ziehen die Straßenzüge strahlenförmig durch die Neustadt, und sind diese, wie auch des Kaisers und Reiches Straße [1]), auf denen die Waarenzüge dem Stapelplatze, dem großen Hofe [2]) zugeführt wurden, als erste Punkte des Anbaues der Neustadt zu betrachten. In der Nähe des großen Hofes, auf dem Nikkerkulke, Nikolauskulke [3]), erhob sich an der Oker, die hier die Stadt verließ, eine zweite St. Nikolaus-Kapelle, zu Ehren des Schutzpatrons der Schiffer und Kaufleute. Von hier ab erfolgten auf der, schon unter Heinrich d. L. schiffbaren Oker, oder auf der Axe die Waarensendungen nach dem Norden [4]). Flandrische Weber und Färber ließen sich hier nieder, und auch andere Handwerker nahmen ganze Straßen ein [5]).

Das Tournierfeld der Neustadt lag unter dem jetzigen sogenannten kleinen Exercierplatze, wo noch heut zu Tage die Gärten zwischen diesem und der Stadt im Tournierfelde heißen; ein Weiteres hiervon im Abschnitte »die innere Befestigung der Stadt.«

5) Der Hagen.

Schon vor Heinrich d. L. hatten sich in den Brüchen desselben Anbauer niedergelassen [6]). Die älteste Niederlassung mag auf dem inselartigen, höher gelegenen Werder oder Vor-

---

[1]) Jetzt Kaiserstraße und Reichenstraße genannt.

[2]) Ehemals ein Besitzthum der Familie Stapel.

[3]) Jetzt fälschlich Nickelnkulk genannt.

[4]) Vergleiche das von Otto puer confirmirte Stadtrecht, welches dem Hagen gegen 1170 von Heinrich d. L. verliehen war, worin es heißt: „naves de brema usque brunesvic liberumque expeditum „semper habeant ascensum et brunesvic deposita earum sarcina et „soluto ibidem absque omni impedimento usque Zhellis a Zhellis „usque bremam libere descendant etc.“

[5]) Weberstraße, Beckenwerperstraße, Kupfertwete.

[6]) Ein Zeugniß dafür und zugleich für das Alter des Anbaues oder Bewohntsein des Stadtgebietes, geben die, wenige Jahre vor 1758, in einem Hause an der Hagenbrücke bei der Austiefung eines Kellers aufgefundenen 11 Begräbnißurnen.

hof geschehen sein, außer welchem als Burgsitze noch der insel-artige Grauenhof, der Tempelhof und Ritterborn aufzuführen sind, die von Heinrich d. L. sämmtlich ummauert und mit einem Graben nach außen hin versehen wurden. Diese Höfe nebst den in der Nähe der Burg und Neustadt damals vorhandenen Gebäuden und Straßen bildeten einen neuen Stadttheil, der von den übrigen fast ganz durch die Oker getrennt war, nach seiner früheren Beschaffenheit der Hagen genannt, und von Heinrich d. L. etwa gegen 1170 mit dem Stadtrechte beliehen wurde. Der von Heinrich d. L. darumgezogene Graben ging von der Ecke der jetzigen Dammstraße und des Bohlweges um den alten Grauenhof, auf dem sich die jetzige Residenz erhebt, in der Mitte der Straßen: Ritterbrunnen, Steingraben, Wendengraben [1]), nach dem Nickelnkulke in der Neustadt, wo er wieder in die Oker mündete, und ist dieser Graben nicht, wie viele Schriftsteller angeben, von Heinrich d. L. zur Entsumpfung des Hagens angelegt. Von der Ummauerung des Hagens fanden sich 1758 noch geringe Spuren, so z. B. in dem Hause № ass. 1970 (jetzt Hôtel de Schumla) das Fundament eines Wartthurmes und in № ass. 1967 ein Stück der alten Stadtmauer. Jenseits des Grabens war, wie ein altes Manuscript sagt, »lauteres Gebüsche, von Ehlern und Haselstauden, worinnen die Bürger mit Jagen und Vogelstellen sich erlustigten,« doch mochte auch dieses sich entweder schon unter Heinrich d. L. oder kurz nach seinem Tode ändern, indem von allen Orten Anbauer einer, unter so kräftigem Schutze stehenden Stadt zuströmten, und mögen dann die Namen dieser Orte den entstehenden Straßen den ihrigen gegeben haben [2]). Eine solche Vergrößerung des Hagens machte es nöthig, eine neue Stadtmauer und einen zweiten Graben an der Stelle darum zu ziehen, wo sie sich noch später befanden. Die ältere Stadtmauer verschwand, wie schon oben bemerkt, fast spurlos in den Häusern der Anbauer am Ritterbrunnen und ehemaligen

---

1) Die beiden letztgenannten Straßen heißen jetzt Nördliche und Südliche Wilhelmsstraße.

2) Wendenstraße, Fallersleberstraße, Schöppenstedterstraße, Wendengraben.

Stein- und Weadengraben, während der Graben selbst erst zufolge der Straßenpflasterung im Jahre 1831 in einen bedeckten Kanal verwandelt wurde. Ein kleiner Rest dieser zweiten Mauer ist noch im Hinterhause № assec. 1924 sichtbar. Dem alten Hagen genügte wohl die kleine 1173 von Heinrich d. L. erbaute St. Katharinen-Kapelle, und die beim Schloßbrande 1830 vernichtete, auf dem Tempelhofe belegene St. Mathäi-Kapelle, nicht aber dem neuen, und so wurde 1252 auf der Stelle der alten Kapelle die Katharinen-Kirche erbaut; so wie ferner in der Nähe der Burg die von den Paulinern oder Predigermönchen schon 1309 eingerichtete Pauliner-Kirche (das jetzige Zeughaus und Museum). Zwischen der Alten-Wiek und dem Hagen wurde eine Verbindung durch den Bohlweg und den Steinweg hergestellt.

6) Der Sack.

Das letztentstandene fünfte Weichbild, von der Altstadt, Neustadt und Burg von allen Seiten eingeschlossen (also wie in einem Sacke belegen), war früher theils ein öder Platz, theils ein zur Burg gehöriger Baumgarten, und gehörte den Besitzern der Burg [1]. Unter Heinrich d. L. vermehrten sich die Anbauer, die entweder durch die Nähe der Burg, mit der sie im Zusammenhange stehen mochten, oder durch den Vorzug der Lage in der Nähe der Alt- und Neustadt bewogen wurden sich hier anzubauen. Außer verschiedenen Handwerkern, vorzüglich Messerschmieden [2], Schildern (Schildmachern), Scheidenmachern, wohnten am Papenstiege die Canonici des von Heinrich d. L. erbauten Stifts St. Blasii und lagen hier die Höfe vieler adlichen Familien, deren Besitzer Vasallen des mächtigen Herzogs waren und entweder in der Burg selbst, oder ringsherum mit dem Eigenthume desselben belehnt waren. Im Deghedinghe Buche der Altstadt wird im Jahre 1289 schon ein Zins de domo quodam in Sacco angeführt, von

---

[1] Algermann von der Erbauung der Stadt Brsch. 1605. S. M. 2.

[2] Von diesen hieß der Raum »vor der Burg« (wie er jetzt genannt wird) damals »in den Meßwerchten« (wertern, werchtern) von den Messerwerkstätten. Noch jetzt wohnen hier Messerschmiede.

1300 an geht das Deghedinghe Buch des Weichbildes des Sackes selbst an, auch die Schuhstraße (platea sutorum) wird 1291 erwähnt, und steht deshalb zu vermuthen, daß das überall bebaute Weichbild damals Namen, Weichbildsrecht und Rath erhalten habe [1]). Kirchen besaß dieses letzte und kleinste Weichbild nicht, und wurden dieselben durch die Nähe der St. Ulrici-, Brüdern- und Blasius-Kirchen überflüssig gemacht, dagegen waren in ihrem Bezirke einige Kapellen, wie z. B. die Maria-Magdalenen-Kapelle, welche noch jetzt in der Stifts-curie № ass. 11, nur Wenigen bekannt, liegt.

Zweiter Abschnitt.

Trennung der Weichbilde unter einander.

Nicht allein nach Außen hin waren die Weichbilde ummauert, sondern auch unter sich mit Mauern umzogen, und an Brücken oder an den Hauptpunkten für gegenseitige Kommunikation mit Thoren versehen, die größtentheils und wohl in der Regel, da sie ja die ältesten Stadtthore bildeten, durch starke Thürme flankirt oder darin selbst angebracht waren; es lagen auch in diesen Mauern selbst oder in der Nähe derselben hin und wieder solche Thürme. Da nun die Weichbilde Altstadt, Neustadt und Hagen nach und nach entstanden und mit Mauern und Gräben versehen waren, auch die Alte-Wiek nebst dem Egidien-Kloster und dem Bruche erst später denselben hinzugefügt und mit ähnlichen Befestigungen versehen wurden, so ist das Vorhandensein von Thürmen und Weichbildsmauern, von Bergfrieden und sogenannten Burgen mitten in der Stadt leicht erklärlich und würde es noch mehr sein, wenn die Lage dieser alten Weichbildsmauern und deren Veränderungen bekannter wären. Doch so reichen die ältesten, nur bekannten Pläne der Stadt, auf denen sie jedenfalls verzeichnet sein würden wenn sie zur Zeit noch existirt hätten, nur bis zum Jahre 1671 [2]), und sind auf diesen nur eine Mauer hart an der

---

[1]) Einige Schriftsteller führen den Kaiser Otto IV. als Gründer des Sackes an (1212).

[2]) Ribbentrop erwähnt in der Vorrede seiner Beschreibung der

Oker im jetzigen Medicinischen Garten [1], gegen die Wasserseite des Bruchs gerichtet, angegeben, die aus den Zeiten stammen muß, wo der Bruch noch wüst lag und nicht zur Stadt gehörte; so wie noch eine zweite Mauer, die von einem hinter № ass. 2032 am Bohlwege liegenden, jetzt verschütteten Okerarme ab in einiger Entfernung von dem noch existirenden hinter dem Residenzschlosse und Schloßgarten befindlichen Graben hinzog, sich der Stadtmauer in der Gegend der Steinwegsbrücke, etwa der Mauernstraße gegenüber, anschloß und die Trennung des Hagens von der Alten-Wiek bildete, so wie sie auch zugleich zur Befestigung des Hagens nach dieser Seite hin diente, indem ja die Alte-Wiek erst gegen 1200 bemauert und mit zur Stadt gezogen wurde. Der zwischen dieser letzterwähnten Mauer und der Alten-Wiek liegende Graben war ein Theil jenes früher erwähnten zweiten Stadtgrabens, der nach der Vergrößerung des Hagens nebst einer neuen Bemauerung angelegt wurde.

Das Verschwinden der alten, innerhalb der Stadt gelegenen Weichbildsmauern mag leicht im 13ten Jahrhundert begonnen haben, und ist theils der Entbehrlichkeit dieser Mauern nach der damals, nur mit Ausnahme des Bruchs, vollendeten Ummauerung der Stadt in ihrer jetzigen Ausdehnung zuzuschreiben, theils der Benutzung des vor und hinter denselben befindlichen Raumes zu Anbauerstellen für die immer zahlreicher werdende Bevölkerung, wo dann die Mauern selbst bald in den daran und darauf erbauten Häusern verschwanden. Schon nach den fürchterlichen Feuersbrünsten, welche zu wiederholten Malen bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts ganze Stadttheile in Asche legten, mochten nur wenige Spuren von ihrer früheren Existenz zeugen, und dann auch größtentheils, wie jene obenerwähnten Mauernüberreste, nur da, wo sie dem Anbau von Häusern und der damit verbundenen Zerstörung durch Neubauten entgangen waren.

Stadt Braunschweig zu Seite 114 eines Planes von 1607, derselbe ist jedoch nicht nachzuweisen und wird dies wahrscheinlich 1671 heißen sollen.

[1]) Ein ehemaliger Kräutergarten des Raths hinter dem Johannishofe belegen, jetzt ein Privatbesitz (Vauxhall), der zu Concerten und Bällen benutzt wird.

Von der Mauer, welche die Altstadt und Neustadt trennte, müssen die Überreste von der Gegend des Alten Petrithores ab, die Langestraße entlang bis in die Nähe des Neustadtrathhauses gesucht werden, so wie von da ab hinter der Reichenstraße bis zum Nickelnkulke an der Oker die der Mauer zwischen der Neustadt und dem Hagen. Ob früher zwischen der Alt- und Neustadt auf der Seite der letzteren auch ein Graben lag, ist schwerlich noch nachzuweisen.

Von den älteren, durch das Hinzukommen neuer Weichbilder, innerhalb der Stadt liegenden Stadtthoren, sind nur wenige zu erwähnen, welche fast sämmtlich der Alten-Wiek zu liegen. Über die zwischen Alt- und Neustadt, so wie Neustadt und Hagen befindlich gewesenen lassen sich wohl Vermuthungen über ihre frühere Lage anstellen, doch schwerlich noch eine Spur davon auffinden. Diese wenigen Thore, von denen speciellere Nachrichten und Beschreibungen vorhanden sind, geben aber zugleich einen Begriff von der Befestigungsart der nicht mehr vorhandenen, und mag deshalb hier was von ihnen dem Schreiber dieses bekannt geworden, einen Platz finden.

1) Das Thor an der Langen-Brücke, über dessen früheres Aussehen nichts bekannt ist, lag diesseits der Langen-Brücke, welche Altstadt und Alte-Wiek trennte, in der Mauer, die das Gebiet der Altstadt umgab, und scheint einen anderen Namen als den erwähnten damals nicht gehabt zu haben. Neben diesem Thore, als ein Theil desselben, lag ein Wartthurm von gleichem Alter. Als Thor und Thurm ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, wurde im Jahre 1388 der letztere, der „Thurm an der langen Brücke“ oder „Lange Thurm“ ausgebaut [1]), mit Thüren versehen, auch eine Leiter für den-

[1]) In der Cämmerei-Rechnung der Altstadt de 1391 heißt es unter den jährlich sich wiederholenden Reparaturen dem Rathe gehöriger Gebäude: Ghödeken Steyndecker für 4 Tage den langhen torn und 3 torne des Vischerhus zu decken 6 Schilling. Was es mit dem dreithürmigen Fischerhause für eine Bewandtniß hat, das hier mit einem Bergfriede zusammengestellt wird und auch gewiß in dessen Nähe lag, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich war es ein alter Wartthurm an der Oker, den der Rath an Fischer vermiethet hatte, wie solches ja auch mit

selben angeschafft, und diente dann zum heimlichen Aufenthalte oder vielmehr zur Richtstätte grober Verbrecher van den Geschlechtern unde anderer guden Lüde Kindern, um die Öffentlichkeit der Strafe und die damit verknüpfte Schande zu vermeiden. Eine solche Bestimmung scheint der Thurm bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts gehabt zu haben, von wo ab er zum Pulvermagazin gebraucht wurde; 1630 lagen hier 400 Centner Pulver; 1723 wurde er abgebrochen. Ob jener erwähnte Ausbau des Thurmes ein gänzlicher Neubau gewesen und sich auch auf das Thor erstreckt hat, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Eine Abbildung des Langen-Thurmes so wie des Thores nach einer Zeichnung vom Jahre 1650 angefertigt, befindet sich nebst einer von mir geschriebenen kleinen Abhandlung über den ersteren in den Görges'schen »Vaterländischen Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit« Th. II. pag. 338, auch ist desselben im nachfolgenden Manuscripte von Boiling unter dem Artikel Thorn vor der langen Brügge Erwähnung geschehen. Außer der Benennung »Lange Thurm« führte er auch später den Namen »Wipper Thurm,« von einer in der Nähe desselben befindlichen sogenannten Wasserwippe zum Ausschöpfen des Okerwassers.

2) Das Bruchthor (brockdor) bildete mit dem vorerwähnten Thore einen fast rechten Winkel, so daß der Lange-Thurm den Scheitelpunkt desselben bildete und auf diese Art zur Deckung beider Thore diente. Das Bruchthor lag gleichfalls in dem Gebiete der Altstadt, in der dasselbe umziehenden Mauer, am Hause № ass. 246, und führte von da ab eine Brücke über die Oker nach dem damals noch nicht zur Stadt gehörenden, mit Washolz [1]) bewachsenem Bruche. Eine Brücke liegt hier noch jetzt neben dem erwähnten Hause, und verbindet den Kattreppeln mit der Leopoldsstraße auf dem Bruche. Von dem Abbruche des Thores ist nichts Näheres bekannt (1723?).

---

der nahe belegenen Kappenburg, von der weiterhin die Rede sein wird, der Fall war.

1) Der Sangmeister des nahe gelegenen Stifts St. Cyriaci holte 1399 Washolz aus dem Bruche; gegen 1430 standen schon hin und wieder kleine Gebäude auf demselben. Noch 1496 heißt es: „Cord van here heft elren holt afgehawen in dem broke 3 schepe (Schiffe) full.“

3) Das Ulrichsthor oder Lauenthor (Löwenthor, Lowendore) in der Altstadt lag an dem alten Damme, der von hierab nach der Alten-Wiek führte, da wo jetzt das Bäckerhaus № ass. 193 und 194, im Lauenthurme genannt, am Kohlmarkte (richtiger Kohlenmarkte, Forum Carbonum) steht. Ein Seitenarm der Oker, über welchen die jetzige Hütfiltern-Brücke [1]) führt, zog sich vor demselben hin. Das Ulrichsthor lag im Lauenthurme, der seinen Namen von einem in Stein gehauenen, daran befindlichen Löwen, oder darin aufbewahrten lebenden Löwen bekommen haben wird, so wie die Nähe der alten Ulrici-Kirche dem im Thurme befindlichen Thore den seinigen gab. Der Lauenthurm war ein starker viereckter, mit vielen Gemächern versehener Thurm, der 1292 bei dem Aufruhr der Gilden gegen den Rath der Weichbilder, zu Gunsten Herzog Heinrich des Wunderlichen, von den durch die Gilden erwählten 12 Männern zum Rathhause gemacht wurde. Noch im Jahre 1482 wohnte daselbst ein Thurmmann zur Aufsicht, dann diente der Lauenthurm als Schuldthurm, wird 1550 neu erbaut [2]) und enthält im Jahre 1577 Gefangene der Art, wird auch in einem Notariats-Dokumente Schuldthorn genannt. Die Zeit des Abbruches ist unbekannt. Bei Anlegung eines Canales daselbst 1845 fanden sich Spuren seiner Grundmauern vor.

4) Das Dammmühlenthor lag auf dem oft erwähnten Damme auf der Stelle, welche jetzt die Münze einnimmt, und wo früher die Dammöle, von der es auch den Namen führte, lag. Derselbe Okerarm, über welchen die Lange-Brücke führt, strömte auch vor diesem Thore vorbei, und bildeten die vor dem Dammmühlenthore und vor dem Thore an der Lan-

---

[1]) Früher wurde sie die Korte brügghe (kurze Brücke) im Gegensatze zu der nahe gelegenen Langen-Brücke genannt.

[2]) Ein Gedicht aus dem Jahre 1574 giebt eine frühere Zeit an:

Funfzehnhundert vierzig Fünf Jahr,
Da Herzog Heinrich verrathen war,
Bauet Braunschweig die Stadt den Leuenthorn
Darinn ihren eignen Erbherrn zu verwahren,
Ließ die Feste Wolfenbüttel reißen ein,
Das keine mehr des Ortes sollte sein ꝛc.

gen=Brücke belegenen Brücken die beiden äußersten Zugänge von der Alten=Wiek zur Altstadt, von denen die letztere durch den Langen=Thurm, die erstere oder die Mühlenbrücke durch einen daran liegenden Berchffriedt [1]), ohne weitere Bezeichnung, flankirt werden. Noch im Jahre 1474 wird das Dammmühlenthor für 1/2 Ferding neu hergestellt und ist jetzt spurlos verschwunden. Durch den Kattreppeln gelangte man dann von dem Thore an der Langen=Brücke, so wie vom Dammmühlenthore über einen Theil des Dammes [2]) zur Hutfilternbrücke und dem dahinterliegenden Lauenthurme zum Kerne der Altstadt, welche also auch nach dem Falle jener beiden Außenwerke nicht ohne Vertheidigungsmittel war. Ein anderes Thor in derselben Gegend war

5) das Johannisthor, doch von weniger Bedeutung, indem es nur dazu bestimmt war den Zugang zur Besitzung der Johanniter=Ritter, zu dem Johannishofe, vom Kattreppeln aus abzusperren. Im Jahre 1784 wurde es nebst der St. Johannis=Kirche abgerissen, auf deren Stelle sich jetzt die Gravenhorstsche Fabrik № ass. 253 bis 258 erhob. Einen gleichen Zweck hatte auch

6) das Barfüßerthor (baruöten dor) in der Altstadt, es lag nämlich in der Mauer, welche das ehemalige Barfüßer Kloster, die jetzige Brüdern Kirche, umgab in der Gegend der Schützenstraße, wo noch jetzt ein anderes Thor oder Durchgang vorhanden ist. Von einem anderen Thore in der Altstadt läßt sich nicht mehr nachweisen, ob es ein altes Stadtthor gewesen oder ob es einen untergeordneten Rang behauptet hat, es ist dies

7) die Kerlingheporten, von Vielen mit anders gelegenen Thoren verwechselt. Kömmt bereits 1336 in den Stadtbüchern vor, wo Conrad von Salder eine Mark Geld von Hannese von Halverstadt in seinem Hause to der Kerlinghe-

[1]) Dieser Bergfried lag der Dammmühle gegenüber in dem jetzigen Aler. Pfleghause, № ass. 220, und wird die Lage desselben als „des berchfredes teghen der dammolen over" oft erwähnt.

[2]) 1483 auch wohl garwer (Gerber) damm genannt, wie er noch heutigen Tages füglich heißen könnte.

porten erkauft. Ihre Lage war am Vereinigungspunkte der jetzigen Südstraße mit der südlichen Knochenhauerstraße in der Nähe des (alten) Michaelisthors an der Stadtmauer [1]), und führte sie außer dem erwähnten, noch die Namen Kertling-, Terling-, Tarlinge-, Carlinge-, Kattlingen-porte, wie denn überhaupt dieselbe bis in's 16te Jahrhundert verschiedentlich angeführt wird. 1416 wurde sie des Nachts, als nahe an der Stadtmauer gelegen, verschlossen. Da diese Pforte keinen weitern Ausweg hatte, so mag dieselbe von kehren, umkehren, ihren Namen erhalten haben.

8) Das Redingethor (Röringe- oder Rederinghedor, Royerlingsdor, Rederingdor, Recklingerthor, Relingedor, Rehlingerthor, Rehrlingethor) [2]) lag an der Grenze der Alten-Wiek und des Hagens, auf dem Gebiete des letztern in der alten von Heinrich d. L. um dieses Weichbild gezogenen Mauer [3]), und verband den Platz an der Stobenbrücke in der Alten-Wiek mit dem im Hagen belegenen Bohlwege. In der Nähe desselben lag im Bezirke des Hagens der Redinghes-hagen (noch 1355 und 1367 erwähnt in einer Urkunde), das Besitzthum einer alten Familie des Namens. In einer alten geschriebenen Kronik heißt es: »Anno Christi 1175. Wie Heinrich d. L. den Hagen an die Altstadt, Neustadt und Alte-Wiek gebauet, da blieb dem Stadtthore von Bruder Clawes

---

[1]) 1442 überließ der Rath ein Haus an Godeken dem Steyndeker lebenslänglich, welches auf der Echternstraße, die damals bis an die Südmühle ging, zwischen der Kerlingporten und der sütmolen lag. Dieser Theil der Echternstraße wurde später die Südstraße genannt von den Häusern in der südern reghe. Im Jahre 1429 wird „Jordens von Broitzem Haus als uppe dem Orde to der sutmölen word uppe der Knokenhawerstrate tyghen der Kerlingheporten“ liegend aufgeführt.

[2]) Im Deghedinghe Buche des Hagens bekennen in einer Urkunde de 1267 Ludolfus, Abt zu Riddageshusen 2c., daß sie einen Hof im Hagen (in indagine), „juxta valuam que redingedor vulgariter appellatur“ von Johann Stapel um 30 Mark reines Silbers gekauft haben.

[3]) Spuren von dieser Mauer fanden sich 1758 noch zwischen den Häusern № ass. 2031 und 2032, und hinter einem dieser Häuser lag auch der Wartthurm, welcher weiterhin erwähnt wird.



Rehling der Namen, vor dem Hagen und Bohlwege, das auf den heutigen Tag noch das Rehlinger-Thor genannt wird.“ Desgleichen: „Anno Christi 1178 kam St. Nicolai Kapelle (am Damme hinter dem Hôtel de Prusse gelegen) an das Kloster St. Egidien, bei des Abts Rengerus Zeiten, und wohnte bei der Kapelle ein Klausner mit Namen Claus Rehling, und daselbst war eine Fähre, daß man die Leute, wenn groß Wasser vorhanden war, vom Lande und aus der Stadt mit übersetzen und führen konnte ꝛc.“ Welcher Art die Befestigung des Thores, oder seine Beschaffenheit gewesen, ist nicht mehr nachzuweisen. Allem Vermuthen nach war es nur ein Thor in der Mauer, und wurde dieses durch einen in der Mauer, hinter dem Hause № ass. 2032 am Bohlwege belegenen Wartthurm, der sich also nur in geringer Entfernung von dem Thore befand, gedeckt. Gleichfalls diente die sogenannte Rehburg, welche dicht vor dem Thore nach der Alten-Wiek zu lag und später erwähnt werden soll, zur Vertheidigung des Einganges in das Thor, welches wahrscheinlich gleich nach der Übergabe der Stadt, im Anfange des 18ten Jahrhunderts demolirt wurde.

9) Das Gilde- und das Judenthor. Die Lage eines in der Steinthor-Bauerschaft belegenen, noch 1658 erwähnten Gildethores kann nicht näher nachgewiesen werden. Außerdem befand sich vor der Joden strate in der Neustadt ein Judenthor, welches 1390 noch mit Dielen reparirt wurde, mit der Verlegung des Marstalles an diesen Ort und der Ausweisung der Juden hörte dasselbe auf.

Dritter Abschnitt.

Die Bergfriede oder Burgen der Weichbilde.

Es wäre dann noch nöthig die Bergfriede oder die sogenannten Burgen im Umfange der Weichbilde zu erwähnen, welche theils die Vertheidigung der in den Weichbildsmauern befindlichen Thore und Ausgänge zum Zweck hatten, theils zum Schutz der Mauern hin und wieder darin oder daneben erbaut waren, in späteren Zeiten größtentheils ihren strategischen Zweck verloren, und von Insassen oder den Anwohnenden wegen ihres burgartigen Aussehens Burgen genannt

wurden. Die innerhalb der Stadtmauern in den vier Weichbilden, Alte=Wiek, Altstadt, Neustadt und Hagen [1]) belegenen Burgen und Bergfrieden, so wie die zum Schutze der Stadtmauer selbst dienenden und daran befindlichen, waren nun folgende:

1) Die Weißenburg am St. Egidien=Thore, in der Nähe des später erbauten Bollwerks, die Katze genannt, gelegen. Sie wird 1675 von Hans Wittekop, einem Garkoche, bewohnt, und noch 1694 erwähnt, doch läßt sich über ihr Alter nichts Näheres nachweisen.

2) Die Kappenburg neben dem St. Egidien=Kloster, zwischen diesem und der Langen=Brücke, dem 1245 errichteten Hospitale Beatae Mariae Virginis (jetzt Waisenhaus) gegenüber liegend. Sie lag auf der Landzunge der Insel, auf der das Hospital stand, welche heut zu Tage den verdrehten Namen Zilkendey, oder Ottilientheil führt, richtiger aber St. Egidien= (St. Ilegen=)theil heißen sollte, indem diese Insel im Bezirke des Egidien=Klosters liegend einen Theil desselben ausmachte. Schon 1309 heißt es: »Dhideric Abbat van sünte ilegen; 1313 Roleke Bolte monek to sünte yleyen; 1320 Ludolfus de Pape, hern Diderices sone van sünte ylien etc.,« woraus sich leicht jene Entstellung des Namens ableiten läßt. Den Namen Kappenburg führt die Burg, oder eigentlich der hier belegene Bergfried, von den Kappen der Benedictiner-Mönche des von der Markgräfin Gertrud 1117 erbauten Klosters, oder einer anderen nicht mehr nachzuweisenden Eigenthümlichkeit in der Bauart desselben. Im Deghedinghe Buche von 1392 wird sie als auf dem Walle dem Hospital U. L. Frauen gegenüber belegen, angeführt; ferner an Hinrik Vischer, einem Fischer, im Jahre 1418 für 8 Schilling vermiethet und 1423 an Bartoldese Lamen für 12 Schilling jährlicher Miethe auf Lebenszeit, gegen Übernahme der Ausbesserung übergeben, bald nachher jedoch, 1440, auf ähnliche Bedingung an Hennigh Bermanne mit dem dahin führenden Gange überlassen. Der

---

[1]) Das fünfte Weichbild, der Sack, von den übrigen rings eingeschlossen, bedurfte solcher Vertheidigungsmittel nicht, und läßt sich auch nirgends das Vorhandensein derselben nachweisen.



bemerkte Gang wird 1449 an das Nachbarhaus dem Bürger Hennig von Eylde abgetreten, und befindet sich dieser zum St. Egidientheile führende Durchgang noch jetzt im Hause № ass. 2381 in der Straße »Hinter den lieben Frauen.«

3) Die düstere Burg, Düsterborg, auch wohl Düerstborg genannt, lag auf dem inselartigen Bruche, außerhalb der alten Stadtmauer, welche sich von der Langen-Brücke ab am Okergraben neben dem jetzigen Medicinischen Garten, nach dem alten Michaelisthore zu, um die Altstadt zog. Von dem finstern Aussehen mochte dieser Wartthurm den Namen Düsterborg erhalten haben und wird als solcher 1453 erwähnt bei Gelegenheit, daß der Rath dem Bürger hennig Rydinges ein Bleek des Bruches neben derselben zu einem Garten ablieg. Der Thurm der Düsterborg wurde in dem Jahre 1458 bis 1473 verschiedentlich ausgebessert, was zum Theil durch die Wächter und durch den Bürger Ghilderade Kappenberg geschah. Im Jahre 1443 erwähnt die Cämmerei-Rechnung einen neben der Treibhütte oder Gießerei des Raths auf dem Bruche gelegenen wüsten Bergfried, der für 1 Ferding vermiethet war, im Jahre 1418 bedeutende Reparaturen erlitten und mit 2000 neuen Ziegeln, darunter 750 roth gemachten, gedeckt war. Von diesem erhielt der Rath im Jahre 1472 an Miethe 1 Ferding oder den vierten Theil einer Mark. In der erwähnten Stadtmauer der Altstadt gegen den Bruch befanden sich zwei Thürme, der Hekkerlingsthurm und der Schmiedethurm, von denen aber nichts weiter bekannt ist, als daß sie in der Zeit des 30jährigen Krieges zu Pulvermagazinen benutzt sind, deren ungefähre Lage aber auf den ältesten Plänen der Stadt zu ersehen ist.

4) Der Gieseler (Ghieseler, Ghizeler), seinem Namen nach ein sogenannter Schuldthurm, in welchem das Einlager oder die Bürgschaft in der Stadt gehalten wurde, von wo ab auch die Straße »der Echtere« [1]), der geächteten Personen, der losen Mädchen und dem Wohnorte des Henkers, ihren Anfang

---

[1]) Leibnitz Scripto Brunswic. T. III. pag. 70, Cap. 41 v. 17. Braunschw. Magazin de 1791, № 11, pag. 166. Die Gebrüder Grafen von Woldenberg versprechen 1237 in einem Verkaufsbriefe die Gewähr bei Strafe des Einlagers in der Stadt Braunschweig.

nahm, jetzt aber durch eine kleine Straße, den Prinzenwinkel, davon getrennt ist. Dieser Ghieseler, um welchen schon 1354 Graben, Zaun und Planken befindlich waren, lag dem von den Eckberten erbaueten, gleichfalls befestigten St. Cyriaci-Kloster gegenüber, und wurde durch einen großen fischreichen Teich [1]), der schon 1388 die Fische zum Feste des Schutzpatrons der Stadt, des heil. Autor's, lieferte, von dem Klostergebiete getrennt. In der Kämmerei-Rechnung der Altstadt de 1391 wird aufgeführt: 1 Schill zu Nageln und Anwurfe am Gieseler; 1395 wird mehreres daselbst gebauet, z. B. »IX sol: II ₰ pro XI dachwerk mester bernt scithus up den Giseler, uppes rades hoff.« — Im Jahre 1460 bis 1474 wurde der alte Thurm von Grund auf zum bessern Schutze der Stadt als ein großer Zwinger, mitunter auch St. Autor's Zwinger genannt, durch Meister hinrik Steenhorst, aus Lutter'schen und Nußberger-Steinen neu erbaut und ist seine damalige Gestaltung aus einer Abbildung in den Görges-schen Geschichten der Vorzeit Braunschweigs und Hannovers zu ersehen, welche zu einer von mir eingesandten Beschreibung über das Stift St. Cyriaci gehört, und im Th. II. pag. 187 nachzusehen ist. Auf dieser Abbildung liegt er neben dem St. Michaelisthore. Die Kosten des Baues beliefen sich auf ungefähr 340 Mark Silber und 22½ Pfund Pfennige. Der neue Thurm wurde gehörig mit Schießlöchern und Zinnen versehen, das Dach desselben mit Pech und Blei verwahrt, auch der Thurm und Arkener durch den Maler Meister Cord mit Bleiweiß und Firniß angestrichen. Besonders beachtungswerth ist dabei, daß derselbe auch für die Ausstaffirung eines Bildes und zweier Schilder 6½ Ferding, so wie Meister Sternberg 5 Schill. 3 Pf. für einen Scepter von Kupfer in die Hand des Königs erhalten. Darunter wird ein altes Bild zu verstehen sein, welches schon den ältern Thurm schmückte und beim Neubau desselben wieder angebracht wurde, und

---

1) An diesem Teiche wurde 1401 eine neue Pfählung angelegt, und derselbe oft mit Hechten besetzt, auch befand sich 1405 ein Schiff zum Dienste des Raths, so wie ein Kahn für den Fischer auf demselben; 1473 wurden die Eingeln und der Grundzapfen daselbst reparirt.

leichtlich das Bild des Erbauers, oder, der früheren Bestimmung des Thurms nach zu schließen, ein Ruland oder Gerichtsbild vorstellen konnte [1]). Ferner zahlte man dem Orgelmacher Meister Hinrick für 13 Pfeiffen 10 Schilling, und ist darunter, wenn es nicht Ausgußrennen für das Regenwasser rc. waren, ein sogenanntes Orgelgeschütz zu vermuthen, da wohl eine solche Orgel hier nicht ohne Wirkung sein konnte, obgleich der Thurm auch zu anderen als Vertheidigungszwecken gedient hat. So wurden hier Versammlungen und Gelage gehalten, wie denn z. B. 1486 und 87 mehrere Bürger condemnirt werden, weil sie daselbst Kartenspiele getrieben, und einer auf den andern ein pock (Taschenmesser) gezogen hatte [2]). Die Spitze des Thurms zierte ein von hennig dem Büchsenschützen ausgehauener Wetterhahn, welchen Cord der Maler nebst dem tynappel (Tannapfel, Zinnenapfel, Thurmknopf) vergoldete. Im Jahre 1541 erbauete Barward Tafelmaker neben dem Ghieseler die noch jetzt vorhandene, laut der Inschrift daran 1565 mit einem besonderen Gebäude (№ ass. 535) versehene Wasserkunst, auf welche nach dem 1652 erfolgten Abbruche des Ghieseler's der Name desselben übertragen wurde. Es muß jedoch noch ein Theil des unteren Mauerwerks stehen geblieben sein, indem in demselben Jahre noch eine schadhafte lange Kanone, und bei der Übergabe der Stadt 1671 an Geschützen außer der faulen Mette, welche bereits seit 1550 hier lag, noch 2 Stück Geschütz von 1½ und 6 Pfd. Kaliber daselbst standen; 1716 wurde in dieser Gegend wegen der bessern Passage bei der Anlage der neuen Festungswerke das Wilhelmithor erbaut.

5) Die Schmeichelburg, auch Planterburg und

---

[1]) Zu Algermanns Zeiten befand sich auch an dem Thurme daselbst das Wappen der Herzöge von Braunschweig. S. Algermann von der Erbauung der Stadt Braunschw. 1605. M. 3.

[2]) 1486 heißt es z. B.: „Dem rade is vormeldet dat bofse fwarzsee hefft 1 pock ghetoghen ower hermen bobelen un schach des daghes dome myt sunte auctor umme de stat ghing uppe dem Ghiseler." Ferner 1487: „Dem rade is vormeldet dat hans Netling hefft gespelt up dem Ghisseler bowen des rades bot etc."

Michaelisburg genannt, lag zwischen dem (alten) Michaelis- und Hohenthore auf der Echtern-Straße, auf der Stelle wo späterhin die berühmte Stobwasser'sche Lackirfabrik (№ ass. 588) angelegt wurde. Nur weniges Mauerwerk ist davon übrig geblieben. Der Name des alten Bergfriedes mochte sich auf das später daneben erbauete Haus, welches bei der Übergabe der Stadt von einem Artillerie-Officiere bewohnt wurde, mit übertragen haben, und stand dem Officiere eine Lärmkanone zu Gebote; auch fanden sich bei der Übergabe der Stadt 1671 zwei 1pfündige kleine Kanonen, sogenannte Feldstücke, daselbst vor. Die Stelle wo sie lag, war früher ein Vorwerk, das im Jahre 1304 den Gebrüdern Elie oder den Eligesen, späterhin dem Kreuzkloster zugehörte. Zwischen dem (alten) Michaelis- und dem Hohenthore lagen 1391 noch 3 andere Thürme, von denen keine Spur übrig geblieben, denn in der Cämmerei-Rechnung der Altstadt heißt es: 9 Schill: „Ghödeken Steyndecker 6 dage vor veyr torne twischen Mychäel dore un höen dore," zu repariren und zu besteigen.

6) Die Bunkenborch muß auf der jetzigen Gildenstraße (gulden-, ghulden-, ghuldenestrate, aurea platea prima et secunda, die goldene Straße) gelegen haben. 1436 wohnt nicht fern vom Hohenthore an der Ecke (№ ass. 647) der ersten guldenstrate ein Bürger, Gheuerd van der Bunkenborch; 1431 wohnt Lüdeke van Betmar in dem Hause „tyghen dem steynwerke uppe der guldenstrate in der western reghe".

7) Die Pfeifferburg oder der Pfeifferthurm [1]), lag an der Ecke (№ ass. 637) der Sonnenstraße, den Martini-Kirchthürmen gegenüber. Im Jahre 1465 liegt hans heymborghes Haus in der »straten an sunte martens kerckhoffe to dem hoghen dore word, dat andere hus van dem orde (Orte, Eckhaus) in der nordern reghe, tyghen dem

1) Ob in dieser Burg einst wie im Elsaß ein Pfeifferkönig residirte, ein Pfeiffergericht gehalten und am Marienfeste die Künste der Fahrenden producirt wurden, darüber schweigen die ältern Nachrichten. Die ältesten Spielleute der Art kamen aus Thüringen hieher. Die Cämmerei-Rechnung von 1502 enthält eine Ausgabe von 6 Pf. vor dat Piperwapen

steynen torne ower." In dem, auf der Stelle der Pfeifferburg erbauetem Hause, № ass. 637, sieht man noch jetzt über der Hofthür einen daselbst eingemauerten Stein, auf welchem ein Löwe eingehauen ist, der den alten Besitz des Rathes bekundet. Das daneben an der andern Ecke, der Heydenstrate, belegene Haus war das zum Trurniren bestimmte Versammlungs- oder Trurnierhaus, mit welchem diese Pfeifferburg als Aufenthaltsort der Pfeiffer und Trompeter sicher in Verbindung stand. Ein anderes Piperhus lag neben der Burgmühle.

8) Die Bammelsburg, dem Weichbilde der Neustadt angehörend, lag zwischen der Neustadt und dem Wendenthore außerhalb des ersten Stadtgrabens (Mauergrabens), hier Boßelgraben von einer alten hart an der Stadtmauer gelegenen Kegelbahn der Patricier so genannt [1]), dicht an demselben auf einer länglichen Insel und war gewiß auf ähnliche Art befestigt wie der oben erwähnte Ghieseler. Im Jahre 1460 wurde er umgebaut, auch die Insel, auf der er stand, stärker befestigt [2]) und mit Mauern und Wall versehen. Nach Merian's Topographie und nach späteren Abrissen war die Bammelsburg unten ein runder, weiter hinauf ein viereckter hoher Thurm mit einer schlanken Spitze, gleich den andern Warthürmen, versehen; hatte unten 2 Thüren und 3 Schießlöcher, so wie auch in der Mitte 4 Schießlöcher und war mit 7 Kanonen versehen, welche das Terrain nach Oelper hin bestreichen konnten. Der obere Theil des Thurmes war später zu einer Wohnung eingerichtet und wohnte hier 1796 der Maler Prof. Weitsch. Im Jahre 1768 rc. mußten nach Einführung der Straßenreinigung die losen (süwerliken) Mädchen den Straßenkehricht dahin karren; 1807 wird auch eine Bammelsburger Brücke in der Nähe des Thurmes erwähnt, wie noch jetzt die vor dem sogen.

---

1) Außerhalb der Stadtmauern befand sich zwischen diesen und dem Anfange der Grabenböschung ein Gang (Wächtergang), der nicht selten näher bezeichnet wurde und wie noch jetzt am Bosselgraben zu sehen ist, mit Bäumen dicht bepflanzt war. So hieß z. B. die Parthie desselben vom Bosselgraben ab bis zum Hohenthore „der philosophische Gang."

2) Noch 1715 lag hier ein ledernes Schiff, und war bei der Übergabe der Stadt 1671 noch ein Graben vor der Burg vorhanden.

Anatomie-Berge (Lessings-Berge?) über die Oker führende neue Brücke diesen Namen führt; 1831 wurde die Bammelsburg gänzlich demolirt, und bezeichnet jetzt nur ein halbrunder, mit alten Mauersteinen eingefaßter Einsprung und Ruheplatz an dem Wege auf der Wallpromenade daselbst, der am Boßelgraben hinführt, ihre dermalige Lage. Unter den Steinen daselbst befinden sich zwei, welche noch den Besitz des Raths und das Jahr seiner Umbauung beurkunden. Auf dem Einen steht der schreitende Löwe, auf dem Andern die Inschrift: »anno M.C.C.C.C.LX jar, wart dusse toren ghebuwet dar.« Über die Herkunft der Benennung des Thurms ist man nicht einig. Eine hölzerne Burg (zum Unterschied von einer steinernen), eine bomene borg, wurde auch wohl Bommelborg geschrieben [1]). Bammeln heißt »vor Furcht zittern,« deshalb glauben Einige, es habe hier die Schandglocke, welche bei Hinrichtungen oder den aus der Stadt Verwiesenen nachgeläutet wurde, gehangen; doch hing diese in einem Thurme des alten Sackrathhauses; oder Bammelburg bedeute ein den Feinden Furcht einflößendes Festungswerk. Andere schreiben den Namen der Burg einem zu Heinrich d. L. Zeiten hier hausenden Räuber Bammel zu, der von dem Herzoge daraus vertrieben sei. Übrigens war nach dem 30jährigen Kriege ein Zeugmeister Bammel längere Jahre hindurch hier angestellt; auch wohnte noch 1759 hier eine Familie, die den Namen Beymelburg führte. Ob der Name Bammelburg von Bampel, einer dicken Weibsperson, abzuleiten ist, muß ich dahin gestellt sein lassen.

9) Die Gellerburg in der Neustadt lag nicht weit von der Ecke der Langenstraße und Küchenstraße nach dem Wollmarkte zu (jetzt № ass. 1386 und 87), also ganz in der Nähe der alten hier befindlich gewesenen Mauer zwischen Altstadt und Neustadt. Im Jahre 1433 wurden auf der Stelle des hier belegenen Wartthurmes (und Thores?) die erwähnten Häuser gebaut nach einer daran befindlichen Inschrift: »Du Droch [2]), det is de Ghellerborch, noch (nach) here van

---

1) Siehe Leuckfeld antiq. Amelunxborn. pag. 15.

2) Droch, Drache, bedeutet einen Schalk, und war ein früher hier übliches Schimpfwort. So wird ein Bürger hinrik Rosen, der 1546

ghelleren bin ik ghenant, ik ruke de braden vaken unghéladen MCCCCXXXV« auch war das Bild eines düstern aussehenden Menschenkopfs daneben eingehauen [1]). Eine Familie van Ghellern wohnte schon 1412 in der Neustadt. Die alten Schoßbücher der Neustadt nennen als Bewohner der Beckenwerchter (werper) Straße im Jahre 1385 Lüder van der borch und Hennigh van der borch, doch ohne weitere Bezeichnung dieser Burg, bei der sie früher gewohnt haben müssen.

10) Die Schlüsselburg lag im Hagen an dem Graben (Wendengraben, jetzt Wilhelmsstraße), der den ältesten Theil dieses Weichbildes umzog, in der alten daselbst befindlich gewesenen Stadtmauer auf der Stelle, wo jetzt № ass. 1539 an der Ecke der Bockstwete und Wilhelmsstraße liegt. Auf der Stelle des alten Wartthurmes liegt jetzt ein altes Haus, an welchem sich noch 2 in Holz geschnitzte Bilder befinden. Das Eine stellt einen mit einer Gans sich fortschleichenden Fuchs dar, das Andere eine mit Mauern und Thürmen befestigte Burg, worüber 5 Schlüssel angebracht sind. Man glaubte, daß diese 5 Schlüssel Bezug auf die 5 Weichbilder der Stadt haben sollten und erzählte, daß hier ein Hauptmann der Stadt gewohnt habe, dem deren Schlüssel anvertraut gewesen wären; doch stimmt dies durchaus nicht mit dem früheren Regimente der Stadt überein, und außerdem hätte die Stadt auch mehr als 5 Thore. Von Anderen wird die Schlüsselburg als der Wohnort dreier Gebrüder aus dem alten Geschlechte der von Hagen bezeichnet, doch paßt das Bild des Fuchses daran nicht dazu, welches mehr dem Wappenbilde derer von Brandenstein ähnelt. Neben dem jetzigen im Jahre 1510 erbauten Hause lag eine alte Kapelle, aus welcher erst in späterer Zeit der Altar abgebrochen wurde. Übrigens gab es der Schlüsselburgen und der Personen des Namens mehre, so z. B. befand sich nach Leuckfeld's Chronik von Lukem pag. 62. eine solche nicht weit von der Soltenaw und der Abtei Lukem an der Weser;

---

den Voigt meyne Büsmann auf dem Altstadt-Markte einem droch gescholten hatte, darüber bestraft. Vergl. auch Hamburger Idiotikon de 1755 pag. 41.

[1]) In der nahe gelegenen Küchenstraße lag am Neustadtrathhause des Rathes Küche.

Gottfried v. d. Schlüsselburg stellt 1307 einen Verkaufsbrief über sein Gut zu Lauffe an den Bürger Ulrich Haller zu Nürnberg aus; der Bruder und Vetter desselben waren Ulrich v. d. Schlüsselburg, Probst zu Bamberg, und Conrad v. d. Schlüsselburg [1]). In der Schlacht bei Blekenstedt 1492 blieb ein hiesiger Bürger Slottelborg, auch diente 1521 in der Fehde gegen Hildesheim der hiesige Bürger aus dem Hagen, hennig Wulff tor Slottelborg, vielleicht der Erbauer und Besitzer des Hauses und des Wappens. Im Jahre 1600 diente in Wolfenbüttel der Trabanten-Hauptmann Heinrich von der Schlüsselburg, und kommen Personen des Namens noch 1678 vor.

11) Die Rehburg lag außerhalb des Röhringerthors, dicht vor demselben, im Gebiete des Hagens. Vor der schon öfter erwähnten alten, den Hagen von der Alten Wiek trennenden Weichbildsmauer, in welcher das Röhringerthor lag, zog sich ehemals von einem hinter dem Bohlwege liegenden Okerarme ab, zwischen № ass. 2030 und 2031 hindurch ein Graben herum, durch einen Wächtergang, Muckshol genannt, davon getrennt. Dieser Graben theilte sich ungefähr hinter dem Corps de logis des 1830 abgebrannten Schlosses in zwei Arme. Der eine (ältere) Arm zog sich von hierab links über den Ritterbrunnen, Stein- und Wendengraben, (Wilhelmsstraße) rc., der andere zog sich vor der Friesenstraße her und verband sich ungefähr in der Gegend der Steinwegsbrücke mit einem Okerarme, der neben dem Waisenhause hinter der Stobenstraße herkommend, auf das Röhringerthor zufloß und dann parallel mit dem eben bezeichneten Graben laufend, sich mit dem rechten Zweigarme, wie schon angegeben, vereinigte. Dieser Okerarm war der zweite um den vergrößerten Hagen gezogene Graben. Zwischen beiden, parallel neben einander vom Röhringerthore ab vor den Weichbildsmauern hinlaufenden Gräben, lag nun eine schmale Landzunge, die Övelgünne genannt, und auf dieser Landzunge vor dem Röhringerthore die Rehburg. Woher der Name Övelgönne (Övelgünne, Übelgegönnt) gekom-

---

1) Braunschw. Anzeigen de 1753 № 49 pag. 963.

men, erläutert eine alte Chronik[1]). Nach dieser zankten sich 1446 der Rath im Hagen und in der Alten Wiek um folgende Punkte: »1) Wer die Palinge (Pfählung) an der Friesenstraße wollte haben, der müßte es thun, mit Bewilligung des Hagens; 2) um den Wassergraben hinter der Friesenstraße bis an das Hospital unsrer lieben Frauen (Waisenhaus); 3) den Mittelgraben am Röhringe Thore; 4) um die Mauern dar die Appelgunne aufgebaut ist. Ist das Bleck zu Wasser nächst dem Röhringe Thore; 5) Um das Bleck von dem Röhringe Thore bis an die Waschestege.« Nachdem nun der Rath im Hagen mit dem Zinsbuche in der Hand sein altes Anrecht auf diese 5 Punkte im Jahre 1446 bewiesen, wurden ihm dieselben vom gemeinen Rathe zuerkannt, und »davon ward das genannt die Appelgunne, Övelgönne«[2]).

Die Rehburg nun war ein alter Bergfried zum Schutze des Röhringethors, wie es seine Lage von selbst erweist. In wiefern die Namen Rehburg, Rehringethor, und Rehdingeshagen miteinander im Zusammenhange stehen können, ist bei der Nachricht vom Redingethor möglichst erläutert. Auf der Stelle der alten Rehburg wurde späterhin ein größeres Gebäude aufgeführt, doch führte dasselbe nach wie vor den Namen Rehburg. In der Zeit des 30jährigen Krieges gehörte die Rehburg dem Canonicus zu St. Blasii Conrad Haberland, welcher am 26. Januar 1635 wegen Verläumdung des Dechant Möller enthauptet wurde. Dem Obristlieutenant und Inspector der Fortification, Capitain Lucas Hüttenheim hatte er sie, um 1628 etwa, für 190 Thaler zur Wohnung überlassen. Als auch dieser in Arrest genommen und 50 Jahre aus der Stadt verwiesen wurde, diente sie unentgeldlich einigen aus der Zerstörung Magdeburgs sich hieher geflüchteten Einwohnern zur Bewohnung; des baufälligen Zustandes sollte sie 1635 verkauft

---

1) Der Marktflecken Ovelgönne im Herzogthum Oldenburg hat auch seine Benennung von übelgegönnt; indem es eine den bezwungenen Rüstringern zum Trotz erbauete Feste war.

2) Jungeblut von der Abelngunnen, ein Hakenschütze; stand 1547 unter einem Fähnlein Braunschw. Stadtsoldaten. In Hildesheim war eine Oberegünde. S. Beiträge zur Hildesheimschen Geschichte. Band 1. S. 304.

werden. Im Jahre 1698 als dieselbe nebst dem daran liegenden Garten wegen einer Schuld ihres bisherigen Besitzers, des Proviant-Verwalters Quest, der Fürstlichen Proviant-Casse anheim fiel und im Jahre 1702 von dem Herzoge Rudolph August an den General-Adjudanten und Obristlieutenant Simon Martin Haake für 1600 Thlr. verlassen und genau taxirt wurde, fanden sich auf der Dehle der Rehburg drei Hirschköpfe, nach dem Garten zu eine Rathsstube, daneben eine Botenkammer, ferner ein Saal so wie vier mit den besonderen Namen einer Falken-, Löwen-, Adler- und weißen Pferdstube belegte Zimmer, auch eine Badestube daselbst vor[1]). Von dem ꝛc. Haake erhielt dasselbe dann seinen Namen, und befand sich zuletzt die Kriegs-Canzlei darin, als das Haake'sche Haus (№ ass. 2025) nach dem 1830 erfolgten Schloßbrande nebst den Ruinen des Schlosses abgebrochen wurde.

Über die Besetzung und Bewachung dieser Burgen durch die bewaffneten Bürger und Söldner der Stadt ist die erforderliche Nachricht in dem weiterhin folgenden Abschnitte: die Stadtthore gegeben.

Vierter Abschnitt.

Die erste äußere Vertheidigungslinie der Stadt.

1). Die Stadtmauern.

Von den frühesten, die Stadt zu Heinrich des Löwen Zeiten umgebenden Mauern, sind keine Spuren mehr nachzuweisen[2]) und würde es schwer halten ihre frühere Lage und Form, hinsichtlich der Vertheidigungsweise der Stadt vermittels derselben,

---

1) Auf einem Hause hinter dem Rathhause der Altstadt, der St. Martinikirche gegenüber, stand das weiße Roß und der Löwe, welche Bilder schon in alter Zeit herunter geworfen wurden. S. Algermann von Erbauung der Stadt Br. 1605. S. M. 3.

2) Auf dem Reichstage zu Fulda 1191 versprach Heinrich der Löwe dem Kaiser Heinrich VI. das Schloß Lauenburg ganz und die Mauern der Stadt Braunschweig an vier Orten niederreißen zu lassen. v. Selchow Grundriß einer Geschichte des Hauses Braunschw.-Läneb. 1767. S. 105. Rehtmeyer's Chronik Theil I. Seite 401.

angeben zu wollen, da in Bezug auf ihre Lage die strategischen Rücksichten späterer Zeiten leichtlich eine Verlegung und Veränderung derselben vorschreiben mochten, und die Form der Mauer durch die Verbesserung der Angriffs= und Vertheidigungswaffen gleichfalls angemessene Modificationen erlitt. Zum größten Theile mag die Lage der auf den Plänen der Stadt von 1671 verzeichneten Stadtmauern wohl noch dieselbe sein, wie sie unter dem ersten Erbauer derselben gewesen war. Daß auch durch die Vergrößerung der Weichbilde, durch die sich stets mehrende Bevölkerung derselben, Verlegungen der Stadtmauern nöthig wurden, beweist der Hagen, wo die zuerst nur den zwischen der Neustadt, dem jetzigen Ritterbrunnen und der Wilhelmsstraße liegende Theil des Weichbildes, nach Außen beschirmende Mauer, dahin verlegt wurde, wo sie auf jenen Plänen von 1671 zu ersehen ist.

Die Stadtmauer nun lag am äußersten Umfange des inneren Stadtgebietes, getrennt von den zunächst daran grenzenden Straßen durch die hinter den Häusern derselben liegenden Gärtchen oder Höfe, und wurde durch besondere Verordnungen des Rathes das Anbauen oder Daraufbauen von Häusern der Anwohnenden, kurz jede Benutzung derselben zu Privatzwecken und die damit verknüpfte Beschädigung verboten [1]). So weit die Nachrichten reichen ist die Aufsicht über die Vertheidigungsanstalten der Stadt, über die Stadtmauern, den davor sich hinziehenden Mauergraben und die jenseits desselben sich befindende Pfählung, anfänglich von Consuln des Raths der einzelnen Weichbilder, so wie von den Baumeistern (Bumestern) derselben geführt, wer aber von ihnen diese Aufsicht leitete, ist in jenen Nachrichten nicht enthalten. Nachdem aber im Jahre 1374 in Folge der Unzufriedenheit mit den auferlegten Steuern und der Anmaßung der s. g. Geschlechter, die Gemeinden und Gilden der Weichbilde, mit Ausnahme der Alten=Wiek, gegen den Rath und die rathsherrlichen Geschlechter aufgestanden, und zufolge dessen 8 Burgemeister enthauptet, die Häuser derselben geplündert und viele der Rathsverwandten

---

1) Stadtrecht zu Braunschweig 1532. Tit. XXXVIII.

verbannt oder geflüchtet waren [1]), wurde nach wieder eintretender Ordnung zur Aufhülfe ihres nach diesem Aufstande sehr gesunkenen Credits im Jahre 1392 ein neues Stadtregiment eingeführt, und über die Angelegenheiten der Stadt, dieser kleinen Republik, die eignen Bekenntnisse zur ewigen Erinnerung in das noch wenig bekannte Buch »die heimliche Rechenschaft« genannt, niedergeschrieben [2]). Für jeden Verwaltungszweig erwählte man aus der Mitte des Raths einige dazu passende Männer, welche das ihnen übertragene Amt nach den vom Rathe entworfenen in die Gedenk- und Stadtbücher eingetragenen Anweisungen vorwahrten und Rechenschaft darüber ablegten. Diese Amts-Instructionen ließ der Rath 1408 aus den Stadtbüchern der einzelnen Weichbilde zu immerwährender Nachachtung zusammentragen und in einem Gesetzbuche, dem sogenannten Ordinarius des Raths niederschreiben. Aus den Artikeln dieses Ordinarius, welche zuerst Leibnitz in seinen Scriptor. Brunswic. illustr. T. III. pag. 446. durch den Druck, leider auch mit Druckfehlern versehen, bekannt machte [3]), läßt sich durch Zusammenstellung mit andern Überlieferungen ein treues Bild damaliger Zustände und Einrichtungen des Stadtwesens entwerfen, und sollen von diesen Artikeln deshalb die auf das Folgende Bezug habenden angeführt werden. So z. B. handelt „Art. XIII. Van den, de den Murengrauen verwahret, unde van den Tekemester der Mate," und lautet folgendermaßen:

„Ock settet de Rad twene ute örem hope darto, de dat jar ouer gan uppe den Murengrauen, unde sein dar

---

1) Siehe C. F. v. Bechelde, „Braunschweigische Geschichten" pag. 189. Der Aufstand der Braunschweiger im Jahre 1374.

2) Auch die Mitglieder des Rathes hatten zu bald die wohlgemeinten Vorschriften dieses Buches und dessen vorgeschriebene öftere Vorlesung vergessen und dasselbe für eine Antiquaille gehalten; sonst würden so manche unnütze Processe nicht entstanden sein.

3) Auch weicht seine Schreibart mitunter von der derzeitigen ab, was sehr leicht zu erklären ist, da derselbe bei seinen vielen Geschäften nicht selbst alle Documente copiren konnte, sondern sie von Schreibern, die damit nicht immer genau verfahren mochten, abschreiben ließ.

tho, offt dar we ane wonede, de muren vorfallen lethe, edder der muren mit water schaden dede, dat se dat dem Rade witlik deden, up dat de Rad de brocksamkeit (Straffälligkeit) erkenne, unde hethe den lüden, dat se dat maken, alſe edt sik gebörde, unde we up de muren buwet hedde, de scholde dat allene bekostigen, de muren wedder to makende. Anders etc. [1])«

Als Rathsmänner, welche diese Mauergraben bewahrten, nennt das Stadtbuch der Altstadt im Jahre 1408 zum ersten Male Lüddeke van Eltze und Lüddeke van Veruette.

Dem Baue jener Befestigungen, die mit den später errichteten Festungswerken nicht zu vergleichen sind, stand den vorgenannten Aufsehern, welche ihr Amt 3, mitunter auch nur 2 Jahre verwalteten, nach Art. XL. des Ord. noch ein aus 7 Mitgliedern des Rathes und der Rathsgeschworenen bestehendes Collegium beaufsichtigend zur Seite.

Von dem Gesetze, nicht an und auf die Mauer zu bauen, gab es auch Ausnahmen, und verglichen sich dann die Anbauer mit dem Rathe der Stadt über die dabei zu beobachtenden Formalitäten. Im Jahre 1415 heißt es, daß »Lüddeke tzeghenmeyer hefft ghevulbordet (sich verpflichtet) dem rade eyn stücke van eyner muren to buwende under syn buw dat he hefft stande negest dem water dar nu der gang hen geyt, to dem hüseken, dar de amesteghe synd. Der muren mach lüdeke edder we syn hus na öme hedde bruken, ſunder se en scholden der muren nycht upbrecken ane des rades vulbord wente de rad hefft de muren ghelecht laten van der stad gelde«.

Zum Bau der Mauern, so wie zur Unterhaltung der Mauergraben, wurde in den früheren Zeiten ein sogenanntes Grabengeld, so wie auch ein Theil des von den Bürgern und Anbauern erhobenen Word- und Pfahlzinses verwandt, auch wurden wegen nicht bezahlten Schoßes die Bürger mitunter zum Steintragen bei der Mauer angewiesen, z. B. Neustadt 1385 Lüder van Lemmeken de ſcal 8 dage ſteyn dragen

---

1) Das Hierauf Folgende bezieht sich auf den Tecken- oder Aichmeister der Gemäße.

by der muren; ferner Büdeles Bode 8 dage scal he by der muren den steyn arbeyden; oder vom Rathe verschiedentliche Strafgelder dazu angewiesen, wie z. B. 1433 als Koppe von Magdeburg, der Büttel, hier erschlagen ward, ließ man die vom Thäter zur Strafe erlegten 12 Gulden zur Besserung der Mauern gegen die »Ketter« (Ketzer, Hussiten,) verwenden [1]. Durch Vermächtnisse wurde gleichfalls für den Bau und die Besserung der Mauern gesorgt, indem 1410 Hennig von Bantsleue, der Besitzer des sogenannten Schrankes [2]), seinen ganzen Nachlaß, wenn seine Nachkommen aussterben sollten, dem Rathe der Altstadt vermachte um davon die Mauern, Brücken und Gräben der Stadt zu bauen und zu bessern. Überhaupt scheint der Rath in dieser Zeit ein großes Augenmerk auf die Verbesserung der Mauern gewandt zu haben, denn es wurde sogar 1428 eine Deputation des Rathes wegen der Mauern nach Magdeburg gesandt, welche auf dieser Reise überhaupt 31½ Schilling, etwa 1 Thlr. 18 Sgr. verzehrte.

Aus dem dicht vor den Mauern, außerhalb der Stadt, befindlichen Mauergraben wurde die Erde beim Ausgraben derselben dammartig aufgeworfen und die Mauer darauf gesetzt, zwischen der Grabenböschung und der Mauer blieb dann außen ein ziemlich breiter Wächtergang. An der inneren Seite, der Stadt zu, war die Mauer so weit mit jener Erde hinterfüllt, daß sie hinreichend hoch genug blieb um einen dahinter stehenden Mann zur Vertheidigung und Deckung dienen zu können. Da diese Hinterfüllung der Mauer oben eine ansehnliche Breite hatte, so wurde der freien Bewegung der dahinter stehenden Kämpfer genug Raum gelassen, um aber die Mauer vor dem Drucke einer solchen Erdmasse sicher zu stellen, wurde sie jenseits der Hinterfüllung, am Wächtergange, mit gemauerten Strebe=

---

1) Als die hiesigen berittenen Schützen unter Hans Stoffen 1430 wider die Ketzer auszogen, erhielten sie zu ihrer Vertheidigung 1½ Schock Pfeile aus dem Gewölbe oder Arsenale der Stadt.

2) Jetzt № ass. 892. am Altstadtmarkte. S. Alterthümer, Seite 99 und 114. Den Ausgaben nach ist an das Rathhaus ein anderer Schrank oder Scrank 1395 vorgerichtet, um die vom Rathe abgegebenen Ordnungen daselbst anzuschlagen.



pfeilern versehen. In den früheren Jahren kommen in den darüber geführten Rechnungen häufige Reparaturen und Neubauten an den Stadtmauern vor, 1378 an den muren by deme Sudmolen torne, 1386 in der Neustadt 51 1/2 Mark 3 1/2 Loth kostede use mure, ferner daselbst 5 Mark tor muren van einer Audicien (Zusammenkunft?), 1391 an den Mauern am (alten) Petrithore wo es heißt: »dit heft gekosted de stad mure uppe dem murengrauen by dem peters dore achter hermen plochorstes 36 mark [1])«, auch wurden daselbst Treppen angelegt, und überhaupt in diesem Jahre die Stadtmauern vergrößert, erhöht und mit Zinnen versehen. In derselben Rechnung vom Jahre 1391 heißt es weiter: »Dat hebbe ek up ghenomen to der muren up dem murengrauen van den büdelheren« (den Schatzmeistern) 35 1/2 Mark und 10 Pfund-Pfennige.

Fernerhin kommen nach der achten Belagerung der Stadt durch Herzog Wilhelm den Streitbaren im Jahre 1440, dessen Geschütze den Mauern der Stadt übel mitgespielt, und dem Rathe die Wichtigkeit der guten Instanderhaltung derselben aufgefrischt haben mochte, bedeutende Reparaturen der Mauern vor; es werden neue Zinnen angefertigt und im Jahre 1443 allein auf dem Bruche ca. 450 Schock Luttersche Steine verbraucht. Überhaupt geschieht in diesem und den folgenden Jahren bis zur neunten Belagerung der Stadt [2]) vieles für die Reparatur der Stadtmauern, 1466 und 1490 kommen Ausgaben für Luttersche Steine zu Tynnensteinen vor, und werden allein 1478 dazu 740 Schock à 1/2 Schilling angekauft; 1489 kommen Ausgaben für das bewarpen der Stadtmauer zwischen dem Michaelis- und Hohenthore vor; an letzterem Thore werden sie 1472 verzwickt und 1473 ein Theil daselbst neu gebaut.

---

1) Hierzu legte der Bürgermeister Hermen van Urslere feierlich den Grundstein. Die Mauer wurde aus Nußberger Steinen erbauet.

2) Heinrich der Ältere belagerte sie 1492—93 acht Monate hindurch. Während der Belagerung fiel auch die Schlacht bei Bleckenstedt zwischen dem Herzoge, den Braunschweigern und den damit verbündeten Hildesheimern vor, die zum Entsatze der Stadt von der Hansa beauftragt waren. Siehe C. F. v. Bechelde Braunschw. Geschichte pag. 97.

Noch kurz vor der Belagerung wurden 1492 die Mauern mit Schießscharten versehen, und in den Cämmerei-Rechnungen der Altstadt z. B. Ausgaben für Arbeiter berechnet, welche 61 Tage daran gearbeitet hatten, und ebendaselbst sind auch Ausgaben für das Erhöhen der Zinnen und Mauern zwischen dem Hohen- und Petrithore angemerkt. Daß eine solche Thätigkeit sich nicht allein auf die Stadtmauer der Altstadt erstreckte, bedarf wohl keines weiteren Beweises [1]). Erst 1494 kamen die Friedenstraktate zwischen dem Rathe und den Herzögen von Braunschweig zu Stande, und wurde in diesem Jahre zur gründlichen Reparatur der Mauern geschritten, welche durch die Belagerung sehr gelitten hatten, so wurde eine Mauer welche in den Mauergraben gestürzt war auseinander gebrochen und beseitigt.

Während der 1528 hier durch Johann Bugenhagen eingeführten Reformation, wurden die Altäre der Kirchen bis auf einen oder zwei abgebrochen und die Altarsteine zum Ausbessern der Stadtmauern gebraucht.

In dem Jahre 1550 und 1553 wurde Braunschweig wiederum durch Herzog Heinrich dem Jüngeren belagert, wodurch besonders die Mauern am Egidienthore und Magnithore litten.

Vor der zwölften Berennung der Stadt im Jahre 1605 durch Herzog Heinrich Julius, kommen in den Jahren 1581 und 1582 bedeutende Neubauten an den Mauern vor, wie z. B. in der Gegend des Wenden- und Fallerslebertshores, so wie zwischen dem Michaelis- [2]) und Südmühlenthore. Während der Belagerung selbst wurde einerseits durch Abhauen der beiden Röhrenzüge der Stadt das Trinkwasser entzogen und auf der andern Seite durch das Aufstauen der Oker bei Ölper,

---

[1]) Obwohl das innerhalb der Stadt liegende Weichbild, der Sack, keine Mauern haben konnte; so wurde ihm doch ein Theil der Befestigungen am (alten) Magnithore zu unterhalten auferlegt. Daher die später vorkommende Benennung „Säcker Wall" ꝛc.

[2]) Im Jahre 1788 befand sich auf einem Steine in der Stadtmauer in der Gegend des Wilhelmithores eine abbrevirte Schrift, welche vollständig so lautete: Haec pars moenii urbis vetustate dilapsa, nova a fundamentes instaurata est Anno M.D.LXXXII.



durch zwei kolossale Dämme [1]) das Wasser in der Stadt so hoch getrieben, daß demzufolge ein großes Stück Wallmauer einstürzte und sonst unberechenbarer Schaden an den Gebäuden [2]) und Festungswerken der Stadt geschah. Nach dieser Zeit blieb Braunschweig fortwährend im Belagerungszustande, und die Fehden mit dem Herzoge Heinrich Julius dauerten bis zu dessen 1613 in Prag erfolgtem Tode ununterbrochen fort; 1614 entstand ein Aufstand der Gemeinden und 1615 wurde die Stadt von Herzog Friedrich Ulrich auf's Neue belagert [3]).

Die ältesten Stadtmauern waren in angemessenen Intervallen, und an den Orten welche besonders für die Sicherheit derselben fürchten ließen, mit starken Thürmen versehen, und

---

1) Nach Tobias Olfens Beschreibung war der Damm an der Mühle in Ölper 1462 Schuh lang, in der Sohle 120 Fuß breit und 24 Werkschuh hoch, und hatte eine Brustwehr von 5 Fuß Dicke. Der andere Damm war 39 Schuh hoch und wich nach der Schrotwaage 9 Grade ab. Allein 600 Fuder Faschinen gingen zu dem Letztern.

2) Der Hagen und die Alte=Wiek glichen einem großen See; in der St. Andreas=, Magni= und Katharinenkirche stand das Wasser Manns hoch. Auch die Ruhestätte Heinrich des Löwen in seinem Dom zu St. Blasii erlitt großen Schaden und sank tiefer hinab.

3) Von dieser Belagerung hatte der Buchdrucker und Formschneider Elias Holwein in Wolfenbüttel einen angefertigten Abriß dem Rathe übersandt, wofür ihm derselbe 9 Mark 6 Schilling verehrte. Auch ließ die Stadt zum Andenken einen silbernen Schaupfennig schlagen, auf dessen einer Seite ein Löwe als Wappen der Stadt und auf der andern Seite sich folgender Reim befand:

„Braunschweig vier Monat belagert hart
Mit allen Ernst gestürmet ward,
Doch hat sich männiglich gewehrt:
Ihr lob und preiss dadurch vermehrt.
Braunschweig gut, führt Löwen-Muht".

Andere Städte nahmen großen Theil an dem Schicksale Braunschweigs und schenkten bedeutende Summen zur Herstellung der Festungswerke so wie der zerschossenen Kirchen und Bürgerhäuser, so gab z. B. Straßburg 600 Rthlr., Nürnberg 500 Rthlr., Ulm 400 Rthlr., Danzig 5000 Polnische Gulden, Hamburg 3421 Mark 2 Schilling Lübisch. Außerdem erließen die Städte Hamburg und Lübeck 10000 Thaler an den zu den Kriegeskosten vorgestreckten Geldern.

sind von diesen an der Stadtmauer selbst befindlichen Bergfrieden die Weißenburg, der Heckerlingsthurm, der Schmiedethurm und die Schmeichelburg, nebst dreien Bergfrieden ohne weitere Benennung zwischen dem Michaelis- und Hohenthore, schon erwähnt. Auf dem Plane der Stadt vom Jahre 1671, in welcher Zeit die frühere thurmartige Gestalt dieser Bergfriede eine Veränderung erlitten zu haben scheint, indem auf den Ansichten der Stadt nur noch die Thorthürme, von denen weiterhin die Rede sein wird, sich über die Stadtmauern erheben und mit schlanken Dächern versehen sind, ist hinter der (Benedictiner) Mönchstraße bei dem Egidienthore die Weißenburg, beim Michaelisthore in der Nähe des Ghieseler's ein Thurm (Heckerlings- oder Schmiedethurm [1]) und hinter der Echternstraße daselbst die Schmeichelburg angegeben. Dann wieder in der Nähe der Bammelsburg, zwischen dieser und dem Wendenthore, hinter dem Nickelnkulke vier runde Vorsprünge (Thürme?) in der Mauer verzeichnet, so wie zwischen dem Wenden- und Fallerslebertthore 5 dergleichen, zwischen dem Stein- und Magnithore 3 solcher Mauervorsprünge, und steht zu vermuthen, daß an diesen Stellen, so wie in den Mauern zwischen den nichtgenannten alten Stadtthoren, wo sich 1671 dergleichen nicht mehr befanden, wenigstens früher alte Bergfriede befindlich gewesen. Die angegebenen Vorsprünge in der Mauer dienten zur Aufnahme von Geschützen, und waren wie die Mauer selbst mit Zinnen versehen. Die Anlegung größerer Außenwerke 1692—1733 machte die innern Mauern immer mehr entbehrlicher und es ergab eine Besichtigung derselben 1692, daß sie durch Untergraben der angrenzenden Gartenbesitzer sehr baufällig geworden waren; weshalb am 30. Mai d. J. denselben befohlen wurde: ihre Gärten mit einer schließbaren Thür nach Vorschrift zu versehen, zu welcher der Rath auch einen Schlüssel besitzen wolle.

Gegen 1754 wurde die Stadtmauer zwischen dem Michaelis- und Hohenthore abgebrochen; 1770 ist sie zwischen dem

[1]) Der Heckerlingsthurm kann seine Benennung füglich von dem um 1500 ihm bewohnten Bürger Albert Heckerling, welcher seinen Namen vom Geschäft des Herelschneidens führte, erhalten haben.

Fallersleber- und alten Steinthore verschwunden; während der 1792 unternommenen Demolition der Festungswerke selbst ging sie ganz unter, und nur wenige Reste[1]) zeugen von dem Dasein des Mauergürtels, durch den der Löwenherzog und sein Sohn die Interessen der Stadt der fünf Städte zu einen wußte.

2) Der Mauergraben.

Die Oker, vielarmig und zahlreiche Inseln am Eintrittspunkte in die Stadt bildend, durchströmt sie in der Richtung von Süden nach Norden, das herzförmig angebaute Stadtgebiet in zwei Hälften theilend, die wie schon früher angemerkt, vor der Reformation dem Hildesheimer und Halberstädter Sprengel, je nach ihrer Lage eingepfarrt waren. Vom Eintritte der Oker in die Stadt bis zu ihrem Austritte werden diese beiden Hälften nach außen durch die Stadtmauern und den Mauergraben wie mit einem festen Reife umsponnen und wieder zu einem Ganzen vereinigt. Beide, die Stadtmauer und der davorliegende Graben, waren nur wie schon gesagt, durch einen schmalen Gang, der für die Bewachung und Beaufsichtigung dieser Vertheidigungswerke der Stadt bestimmten, sogenannten Wächtergang getrennt.

Schon im Jahre 1354 wird ein Grabenmeister des Rathes, der Meister Arnold, angeführt, unter dessen Leitung damals die Gräben der Stadt und der Burgen des Raths standen. Ein jeder Bewohner Braunschweigs mußte sich der Arbeit des Grabens, der Instanderhaltung der vorhandenen, und Anfertigung der neuanzulegenden Gräben, persönlich unterziehen, und nur Rathspersonen, denen besondere Verpflichtungen oblagen, waren davon und von den gleichfalls persönlich zu leistenden Nachtwachen befreit. Daß aber dieser Verpflichtung nicht immer nachgekommen wurde, beweisen z. B. die in den Schoß- und Cämmerei-Rechnungen von 1386 rc. angeführten Strafgelder

---

[1]) Ein solcher ehrwürdiger Mauerrest, wohl der einzige mit besonderer Pietät erhaltene, ist am Bosselgraben im Garten des Kaufmanns Degener am Wollmarkte belegen.

derer, welche nicht graben wollten [1]), auch wurde das zur Unterhaltung der Mauern und Mauergräben zu zahlende Grabengeld (Zins) nicht immer regelmäßig eingezahlt, wie denn z. B. 1387 und 1393 die säumigen Zahler durch den Bauermeister gemahnt werden [2]). Zur Reperatur der Mauergräben wurden Strafgelder aller Art angewiesen und es wird zu gleichem Zwecke die verwirkte Geld- oder Gefängnißstrafe der Bürger dahin verändert, daß sie an den Gräben der Stadt arbeiten müssen.

Von dem alten Mauergraben, der zuerst rings um die ganze Stadt gezogen und wie im vorigen Artikel bemerkt ist, der Aufsicht von zwei Rathsmitgliedern mit untergeben war, existiren nur noch in ihrer früheren Ausdehnung die Theile, welche zwischen den Brücken am alten Michaelisthore, am hohen Thore, am alten Petrithore, und am Neustadtthore liegen; ferner der damit zusammenhängende Bosselgraben, welcher sich vom Neustadtthore bis zur Wendenmühle hinzieht; dann der Theil, welcher sich am Bürger-Hospitale (neben der Stelle des alten Wendenthors erbaut) bis zum Militair-Hospitale (neben dem Orte erbaut, wo das alte Fallersleberthor gestanden) hinzieht, und an der Steinwegsbrücke (der Stelle des alten Steinthors) aufhört [3]). Im Westen, Norden und Nordosten der Stadt also finden sich noch die alten Mauergräben vor; ein Gleiches läßt sich aber nicht von der Süd- und Südostseite Braunschweigs sagen. Schon 1671, wie auch noch heute, bezeugen die Fischheller zwischen der Südstraße und der jetzigen Promenade, daß der Mauergraben zwischen dem alten Michaelis- und Bruchthore eine andere Bestimmung erhalten hatte; 1741 war nach der Anlage der neuen Festungswerke der Theil des Mauergrabens zwischen dem alten Stein- und Egidienthore

---

1) 1386 z. B. 17 Schilling „van den de nicht grauen wolden; 1387 wieder $4^1/_2$ punt 3 sol van den de nich grauen wolden."

2) „1 Sol. den burmestern do se den grauentins manden."

3) Von hier ab zieht sich ein Graben, der zweite um den vergrößerten Hagen gelegte und zugleich der allein noch sichtbare, hinter dem Schloßparke und der Residenz vorbei, unter dem Platze an der Stobenbrücke durch, neben dem Waisenhause hin, und vereinigt sich bei der Egidien-Mühle mit der Oker.

verschwunden, welcher sich von der Steinwegsbrücke ab, an den jetzigen Husaren-Pferdeställen am Sandwege durch, dicht vor dem Gebäude der Husaren-Caserne bis zu № ass. 2554 am Ausgange der Kuhstraße nach der Promenade hinzog. Auf einem Plane de 1770 ist der Theil vom alten Egidienthore bis züm jetzigen Bruchwalle (auch Kahle Wall genannt) ausgelassen, und gegen 1800 macht der letzte Graben auf dieser Stadtseite, zwischen dem jetzigen Bruchwalle und den Häusern der Bruchstraße, (№ ass. 330—335, 405—421) belegen, den Gärten der erwähnten Häuser und dem jetzt sich darauf erhebenden Gebäuden Platz.

Vor der Anlage der zweiten Vertheidigungslinie der Stadt, von der weiterhin die Rede sein wird, waren die Mauergräben außen mit Pfahlwerk (Pallisaden) versehen.

3) Die Stadtthore.

Wenn gleich die Vertheidigungslinie der Stadt, welche durch die Stadtmauern und den darum gezogenen Stadtgraben gebildet wurde, von den Stadtthoren und den davor liegenden Brücken durchbrochen zu sein scheint, so war anderer Seits die Anlage dieser Thore durch ihre Befestigungsweise und durch die für den Eintritt in die Stadt mittelst derselben genommenen Sicherheitsmaaßregel ein neuer Zuwachs an Stärke für die bisher beschriebene Befestigung Braunschweigs.

Die Namen der ältesten Thore der Stadt, der in den Stadtmauern selbst belegenen 10 Stadtthore, waren der Reihefolge nach folgende: 1) das Magnithor, 2) das Egidienthor, 3) das Südmühlenthor, 4) das Michaelisthor, 5) das Hohethor, 6) das Petrithor, 7) das Neustadtthor, 8) das Wendenthor, 9) das Fallersleberthor, 10) das Steinthor. Die ersten beiden gehörten der Alten-Wiek an, die folgenden vier der Altstadt, das siebente zur Neustadt, und die drei letzten zum Hagen. Woher ihnen die Benennung kam, ist bei den meisten leicht zu ersehen; 4 Thore tragen ihren Namen von Kirchen, in deren Nähe sie erbaut wurden, (Magni-, Egidien-, Michaelis-, Petrithor), 2 andere wurden von ihrer Lage so benannt, (Neustadt-, Hohethor) so wie das Südmühlenthor auch wohl Bruch-

thor[1]) genannt, gleichfalls zu den beiden letztern zu rechnen sein möchte, während das Fallersleber=, Stein= und Wendenthor, von den Straßen, deren äußern Endpunkt sie bildeten, ihren Namen führten.

Diese Stadtthore lagen in hohen viereckten Thürmen von mehreren Geschossen, welche oben durch schlanke Spitzdächer gekrönt waren, zur Aufnahme von Geschützen bestimmt und deshalb mit Schießscharten versehen waren. Die Veränderungen, welche mit den Thoren in der Folge vorgenommen wurden, knüpfen sich an die Herstellung der zweiten äußern Vertheidigungslinie der Stadt, an die Errichtung der Wälle und Anlagen der Wallgräben, und bestanden der Hauptsache nach in der Erbauung eines außerhalb des Mauergrabens vor oder in den Wällen liegenden zweiten Thores, welches größtentheils durch zwei starke runde Thürme, (Zwinger, Dwinger) flankirt war; und in einem langen den Wall durchschneidenden Gebäude, welches zur gesicherten Verbindung beider Thore, des äußern und innern Stadtthors diente. Im Folgenden, wo die Anlage, Beschaffenheit und die mit den einzelnen Thoren vorgenommenen Veränderungen resp. Verlegungen specieller beschrieben, und diese deshalb der Reihe nach angeführt werden sollen, wird das Wesentlichste über den Schutz, welchen sie der Stadt bei vorkommenden Gefahren verleihen konnten, zu ersehen sein; es möchte daher hier wohl der Ort sein, vorher noch Einiges über die Art der Bewachung und Beaufsichtigung dieser Stadtzugänge, so wie über einige dahin zielende Sicherheits=Maaßregeln mitzutheilen.

Die Besatzung der alten Thorthürme war nach den ältesten Büchern der Stadt einem Thorwärter übergeben, der hier seine Wachen schlafen mußte, und dafür in den Jahren 1354 etwa 10—15 Schilling, je nach der Beschwerlichkeit seines Dienstes, vierteljährlich erhielt, im Jahre 1388 aber nur bis zu 1 Ferding

---

[1]) Noch jetzt heißt die Straße daselbst vor dem Bruchthore, doch ist dieses Thor nicht mit dem an der Langenbrücke und dem Langenthurme befindlich gewesenen Bruchthore, wovon schon früher die Rede war, zu verwechseln.



für das Quartal salarirt wurde[1]). Seine Bewaffnung war der Zeit angemessen, als Auszeichnung trug er ein blechernes Horn[2]) um damit den Feind signalisiren zu können; sobald dann die Wächter auf den Kirchthürmen (tornemann) diese Signale hörten, zogen sie die Glocken zum Sturme an, um den Bürgern ein Zeichen zu geben, sich mit ihrem Harnisch und Gewehr nach den Sammelplätzen und von da ab mit den übrigen Söldnern des Raths auf die Mauern und Thürme zu begeben. Neben diesem Wächter mußte in Friedenszeiten des Nachts eine Bürger- oder Söldnerwache zur Sicherheit der Stadt in den Thorthürmen schlafen; in Kriegs- und Belagerungszeiten, wie auch bei andern Gelegenheiten, wurde eine solche auch am Tage dahin verlegt, wie solche denn auch zur Bedienung des in den Thürmen befindlichen Geschützes erforderlich war. Der Thorwärter hatte über diese Bürgerwache die Aufsicht, mußte dahin sehen, daß sich dieselbe spätestens eine Stunde »nah klocken« (Wächterglocke) einstellte und falls dieselbe ganz ausblieb[3]), mußte er das Thor zuschließen und solches dem Rathe des andern Tages vermelden. Der Thorwärter hatte die ihm von einer Rathsperson am Tage übergebenen Schlüssel des Thors in Verwahrung; hatte den Zoll der Stadt von aus- und eingehenden Waaren zu erheben, und ihn in die an den Thoren befindlichen Tollenkisten zu stecken; mußte ferner ein scharfes Auge auf die einpassirenden mit Raub beladenen Diebe und Landbeschädiger richten, und zugleich war ihm das auf den Thürmen befindliche Geschütz und Waffen (schote un were) anvertraut, damit er dieselben fertig wisse, und sein Augenmerk darauf zu richten, daß wenn Jemand dabei

---

1) „1395 deghedinghede de rat myt Ghereken van Breynum dat he dat hoghe dor bewaren scal un dar uppe slapen, hir scal ön de rat des jares vor geuen XXII sol. de wile dat usen heren behaghet“.

2) Im Jahre 1443 wurde ein solches mit 3 Schilling 3 Pfenning bezahlt und finden sich in den Cämmerei-Rechnungen häufig Ausgaben für Hörner.

3) Für eine gefehlte Nachtwache wurde 2 Schilling Strafe erlegt. Vergleiche der Stadt Braunschweig christliche Ordnunge, ire Christliche Religion ꝛc. betreffend, vom Jahre 1573. Tit. 99.

gehe, die Waffen nicht verbistert würden. Wegen seines Standpunktes wurde der Thorwärter auch »der auf dem Thore Sitzende« genannt. Nach der Anlage der Wälle und der daraus entspringenden Veränderungen der Thore, war ihm eine Thorbude vor dasselbe gebaut und hielt der Rath 1398 zu mehrer Sicherheit auf dem innern (alten) Thorthurme für Geld eine Wache, welche jährlich mit 1/2 Mark besoldet wurde. Für das Wachen auf den Thoren und Burgen sorgte man auch noch auf eine andere Weise. Hatten die Bürger z. B. Unstür auf den Rathhäusern getrieben oder sich sonst gegen den Rath vergangen; waren Raufereien vorgefallen oder hatten sie gegen des Raths Verbot Nachts auf den Rathhäusern, auf der Provestie und in den Bierkellern gespielt, so mußten die zur Strafe Gezogenen nach Befinden der Umstände kürzere oder längere Zeit auf den Thoren, oder auch auf den Burgen und Thürmen in der Stadt, die gleichfalls mit Wächtern versehen waren, schlafen. Z. B. heißt es in den Schoß- und Strafbüchern der Altstadt ꝛc. von 1385 »Egghelingh Soluelt he ſcal denen myd ſynem Armborste« weil er 4 Schilling Schoß nicht bezahlt hatte; ferner 1386 »Lindeman he ſchal dem Rade denen ver wecken uppe enem ſlote; 1392 Ghödeke Bekker ſcal lyghen veyrteyn nacht myt eynem armborste vor ſyn ſcoyt«; weiter steht in dem Strafbuche 1486 »Item dem Rade is vormeldet dat hans Porner heſt unstür ghedreuen uppe dem Rathuse uppe dem ghanghe myt hermen Koghelen des sondaghes vor des groten vaſtelauendes dage. Item des heſt he willen maket un wel 4 wecken up ener borch lighen wan de rat dat van öme eschet«. Hans Scheppenstede hatte gerufen: warpet! (werft!) als 1486 der Henker der Altstadt todt geworfen wurde, und mußte deshalb 4 Wochen auf einer Burg liegen ꝛc. Nach einem für die Nachtwache auf den Thoren im Jahre 1600 entworfenen Eide, durfte dieselbe von keinem dahin zur Wache bestellten Bürger Geld nehmen, noch für denselben die Wache versehen, mußte auch so lange neben den Bürgern auf dem Thore bleiben, bis die andere Wache ankam.

Über das Schließen der Thore und die Verstärkung der Thorwachen bei besonderen Gelegenheiten handelt auch Art.

CXXV im Ordinarius: »Wu men under stunden de Wachte sterken schall unde der stad dore bewaren,« und sollen darnach die Wachen der Thore verstärkt werden: »Vorthmer uppe sunte Peters unde sunte Pawels auend unde dach, wen de Luttersche vart[1]) is unde ock, wu seck de Radt vermodede, dat vele frömeder hovelüde (Hauptleute) unde volkes in de stad komen wolde etc.« Dasselbe geschah auch bei festlichen Aufzügen, z. B. am Feste des heiligen Autors, ferner wenn viele Fremde in die Stadt kamen, wenn Ochsenjagden gehalten wurden u. s. w., fielen aber Tourniere und Stechen in der Stadt selbst vor, so ließ man die Thore schließen und besonders mit Wachmannschaft besetzen[2]).

Bei den innern Aufständen der Stadt, wenn sich die Volksparthei gegen die Obrigkeit, die Gemeinden und Gilden gegen den Rath auflehnten, und bei andern dergleichen Unruhen wurden gewöhnlich, je nachdem dieser oder jene den meisten Anhang in den verschiedenen Weichbildern hatte, die Thore der feindlich gesinnten Weichbilder gegen einander geschlossen. Ebenso sperrte sich ein Stadttheil gegen den andern ab, wenn er die Empörung der übrigen und die während derselben verübten Unthaten mißbilligte, wie dies z. B. die Alte Wiek that, als 1374 die Gemeinden und Gilden der 4 übrigen Weichbilder sich wider den Rath und die Geschlechter setzten. Die Alte Wiek schloß bei dieser Gelegenheit des Magni- und Egidienthor und brach, um auch innerhalb die Communication aufzuheben, die Lange- und Stobenbrücke ab.

---

1) Unter der s. g. Lutterschen Fahrt verstand man die Versammlung der Wallfahrer zu einer Fahrt nach Achen, welche von Königslutter ab hier durchzog.

2) Cämmerei-Rechnungen de 1355, 1386, 1469 ꝛc. Als 1538 der große Fürstentag in Braunschweig gehalten wurde, ließ man 4 Thore schließen, für jedes der 5 andern Thore 10 Mann, wo aber die Fürsten einzogen, 200 Mann Bürger gerüstet als Wache bestellen. Auf jedem Thore schliefen des Nachts 4 Personen, die Schießpforten ließ man fertig machen, auf jedem Walle gingen 2 Bürger Patrouille, in jedem Weichbilde wachten nach Verhältniß 30 bis 100 Mann. Auf St. Martini- und St. Catharinen Kirchthurme wachten auf jedem 2 Mann und Niemanden wurde gestattet vor das Thor zu gehen um den Einzug anzusehen.

Das Absperren der in den Thorthürmen gelegenen Thore geschah theils durch eiserne, oder wohl vielmehr nur stark mit Eisen beschlagene Gitter (Fallpfähle, Schußgatter, scotdore) theils durch massiv aus Eichenholz gearbeitete Thorflügel, welche innerhalb mit einem Grindelbaume (grengel, Hinderniß) oder Querbalken gestützt wurden [1]). Im Jahre 1563 ließ man alle Thore statt der hölzernen Grindelbäume inwendig mit eisernen Riegeln versehen, damit sie der Feind nicht durchsägen könne. Beide Arten des Verschlusses waren außerdem mit Malschlössern (malenslot oder Vorhängeschlössern) versehen, deren Reparatur einem Schlosser in Verding gegeben war, welcher dafür zur Zeit des 30jährigen Krieges (1643) jährlich 6 Mark und für das Schmieren derselben 1 Mark 24 Schilling vom Jahre 1649 an aber jährlich dafür 12 Thaler erhält. In Zeiten der Gefahr, wie z. B. vor der Belagerung von 1492, wurden auch wohl sämmtliche Thorschlösser erneut, und gab man 1625 für ein neues Schloß 3 Thlr. 15 Mgr. Sehr oft kommen Beschädigungen der Schlösser durch den Feind vor und wird deshalb im Ordinarius Art. VII. eine besondere Sorgfalt und Vorsicht beim Schließen der Thore anbefohlen, die Schlüssel je dreien aus dem Rathe eines jeden Weichbildes [2]) auf einen Zeitraum von 4 Wochen übergeben, und eine Strafe von 100 Mark darauf gesetzt, wenn etwa einer derselben versuchen sollte sich dieses gewiß lästigen Amtes zu entziehen, auch bittet die Bürgerschaft noch 1529 auf den Thorschluß besonders achten und nur die äußern Zingeln und Thore durch die Thorwärter, die innern aber durch die Hauptleute und Gildemeister schließen zu lassen. Diese Einrichtung scheint bis zur Übergabe der Stadt 1671 bestanden zu haben, und wurde dem, im Namen des Herzogs Rudolph August, um als Stadthalter Besitz von der Stadt zu nehmen, einrückenden General-Major

---

[1]) Im Jahre 1389 kömmt z. B. eine Ausgabe vor für „enen Ring to einem gryndel to St. Michelsdore". Im Fürstenthum Lüneburg heißt der Grundzins, welcher jährlich von den nicht freien Mühlen dem Landschatze entrichtet werden muß, der Gründel-Thaler.

[2]) Der Bürgermeister und Cämmerer jedes Weichbildes waren von diesem Amte befreit.

Stauff[1]) die Schlüssel des Stein- und Fallerslebertbors überreicht. Als 1757 der französische Marschall Herzog Richelieu hier einrückte, wurden ihm silbern vergoldete Stadtschlüssel pro forma überreicht, welche noch auf dem Stadthause verwahrt werden. Von den alten Stadtschlüsseln war damals keiner mehr vorhanden.

Vor den Thorbrücken, an passenden Stellen in den Gräben und in der Oker, auf den Hauptpassagen zu den Stadtthoren, auf den Zugängen zu den mit Gräben umzogenen städtischen Viehtriften, an den Enden der Straßen in der Stadt ꝛc., waren Sicherungen angebracht, welche aus Zingeln, Schlagbäumen, Schlägen, Wartbäumen, Regeln, Rennbäumen, Zäunen, Ketten und dergleichen bestanden.

Die Zingeln, (Cingeln, Singeln, Sinclen, Cingula, Gürtel, eine Art spanischer Reuter, Tzingelen Cingelghelen[2]) waren vor den Brücken angebracht, um das Betreten derselben abzuwehren, desgleichen auch an Viehtriften und in den Gräben angelegt, um die Passagen zu erschweren. Bei der Sperrung der Gräben bediente man sich auch der Regeln, die gewiß eine ähnliche Construction wie die Zingeln hatten; 1478 wurden 16 ß 4 ₰ Tagelohn ausgezahlt an Meister »Jacoppe sülff vifte dat he de regele makede in dem water vor dem berge«[3]). Im Jahre 1492, vor der Schlacht bei Blekenstedt, erhielt hinrik Frike für 14 Tage Arbeit »de groten singeln to maken vor dem hogen dore 14 ß« u. s. w. Etwas weiter entfernt von dem Thore, sobald dort Zingeln angebracht waren, lagen die Schlagbäume, Schläge, Wartbäume ꝛc., oder sie nahmen die Stelle der Zingeln selbst ein, sobald diese fehlten, wie das bei den innern Thoren der Stadt der Fall war. Als z. B. am 10. Juni 1588 Herzog Heinrich Julius, welcher, um selbst Hofgericht in Braunschweig zu halten, im Grauenhofe zum ersten Male zum großen Mißfallen der Bürgerschaft

[1]) Der erste Fürstl. Stadt-Commandant war der Obrist zur Brügge.

[2]) Algermann nennt in seiner Nachricht von Erbauung der Stadt Braunschweig die Befestigungen der Stadt: Cingulum militare. Seite M. 3.

[3]) Hiermit wurde das an der Außenseite der Oker belegene St. Cyriaci-Stift bezeichnet.

abgestiegen war, schon bei seinem Einzuge in die Stadt zwei Stunden lang vor den zugezogenen Schlagbäumen des Egidienthors hatte warten müssen, wurde auch bei seiner Abreise vom Grauenhofe von einigen Bürgern der Schlagbaum am Röhringerthore zugeschlagen, und mußte der Herzog mit seinem Gefolge davor wohl zwei Stunden im Platzregen so lange warten, bis es den Bürgern beliebt hatte, sich zum Geleite[1]) des Fürsten in Wehr und Waffen dahinter aufzustellen. Als nun der Herzog zwischen den Bürgern durchzog, und diese ihre Gewehre abbrannten, flogen ein Pfannendeckel und Papierpröpfe in des Herzogs Wagen, wobei viele der Bürger äußerten: »Sie müßten doch ihrem jungen Herrn einmal Pulver riechen lehren«[2]).

Hauptsächlich an den Viehtriften der Stadt befanden sich die Rennbäume (1405 kostet ein solcher Rennebom 2½ ℔ 5½ ß an Zimmerarbeit und Fuhrlohn) und wurde überhaupt für die Sicherung des der Stadt zugehörigen Viehes, Vieles gethan, die Viehweiden mit Gräben umzogen, mit Zingeln besetzt und auch beim Austreiben des Viehes geeignete Maaßregeln genommen, um einem Handstreiche des Feindes vorzubeugen.

Ketten und Schläge waren innerhalb der Stadt an den Ausgängen der Hauptstraßen und sonstigen passenden Stellen angebracht, um die innere Sicherheit der Stadt zu vermehren, Aufläufe dadurch zu hindern und eine engere Sperrung einzelner Stadttheile hervorzubringen als dies durch die noch vorhandenen inneren Thore geschehen konnte. Die Altstadt allein

---

1) Über die nachlässige Versammlung der Bürger mit ihrer Wehre zum Geleite an den Thoren, wenn die Fürstl. Personen bereits lange vor den Schlagbäumen halten, beschweren sich auch 1591 sämmtliche Hauptleute der Stadt bei dem Rathe. S. weiter den Artikel: Marstall, das Geleite durch die Diener desselben in alter Zeit.

2) S. Tobias Olfen's Geschichtsbücher der Stadt Braunschweig ꝛc. pag. 98. Der Übermuth der Bürger gegen ihren Fürsten war zu allen Zeiten derselbe. So äußerten sie z. B „daß sie lieber den Türken in der Stadt haben wollten, als einen Herzog von Braunschweig“.

besoldete 5 Schließer, welche des Abends die Ketten und Schläge zu befestigen hatten [1]).

Die Schließung der Thore und der davor befindlichen Zingeln und Schläge an Sonn- und Festtagen wird schon in dem alten vor 1354 bestandenen Echten Dinge oder Polizei-Ordnung der Stadt Tit. II. §. 2. anbefohlen [2]), und zwar sollte sie so lange als der Sermon in den Kirchen währte, dauern; ferner wird in einem Vertrage des Raths mit den Pfaffen der Stadt im Jahre 1440 verordnet, daß an den Fest- und Sonntagen erst nach 12 Uhr das Ausfahren der Wagen aus den Thoren, in der Erntezeit jedoch auch früher, gestattet sein sollte. Dem Thorhüter wurde das Amt des Schließens dabei sowohl 1526, als auch in der Polizei-Ordnung von 1573 Tit. 8. bei Strafe von 2 Schilling auferlegt, und durfte er während des Thorschlusses ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters des betreffenden Weichbildes Niemanden zu Roß und Wagen aus- und einlassen. Traten gefahrvolle Zeiten ein, war Krieg, oder verödeten pestartige Krankheiten die Städte [3]); so durften auch nicht alle Thore des Tages über zugleich geöffnet werden, sondern nur eines um das andere, oder nur die Nothpforten neben den Thoren, welche in der Stadtmauer lagen. In einer etwa um 1602 erlassenen neuen Bürgerlichen Krieges-Ordnung wird bestimmt, daß vor ein jedes innerstes Thor zwei mit Ketten und Schrot geladene große Geschütze zur Bewachung an die Seiten gestellt und die Thore um 5 Uhr geöffnet werden sollen. Im Jahre 1606, nach dem im Jahre vorher versuchten Überfalle und der darauf folgenden Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich Julius, wird ferner angeordnet,

---

1) Am Eckhause der Petersilien- und Guldenstraße № assec. 541, der Michaeliskirche gegenüber, sieht man noch eine eingemauerte Krampe zum Festhalten der Kette.

2) Nach eben diesem Gesetze Tit. 28. §. 9. rc. war auch an jedem Thore die bestimmte Maaße des zu tragen erlaubten Messers zur Warnung für den Bürger und insbesondre der einkehrenden Fremden angebracht, damit es ihnen nicht durch den Marktmeister abgenommen werde.

3) Merkwürdige Jahre waren z. B. 1473, 1484, 1566 starben allein über 6000 Menschen; 1626 über 3000; 1657 über 9000, ferner 1682, 1683 rc.



daß die Thore erst des Morgens 6 Uhr geöffnet werden sollten, und man sich zuvor nach dem Feinde umzusehen hätte. Die Zingeln aber sollten auch den Tag über zugelassen werden, und nur wenn Wagen in die Stadt fahren wollten, zu öffnen sein. Im Mai 1606 sandte man, nachdem die Belagerung im März aufgehört hatte, 2 Zimmermeister nach Zelle, um dort die Zugbrücken zu besehen; dann sollten ferner mitten auf den Brücken Zingeln angebracht werden, damit der Feind mit den Petarden[1]) nicht an die Thore kommen könne. Bei den Belagerungen selbst wurde Mist vor den Thoröffnungen aufgehäuft. Im April 1615 wurde befohlen, daß die Haspel vor den Thoren und die Handgranaten fertig gemacht; auch in dem Osterfeste nur drei Thore geöffnet werden sollten.

Waren solche Einrichtungen den Bürgern zum Nachtheil, so wurden die Mängel derselben in den von den Bürgern am St. Andreas Abend einzureichenden allgemeinen Beschwerden dem Rathe zur Abhülfe anheim gegeben. So verlangte die Bürgerschaft im Jahre 1601, daß die Thore wieder ausschließlich mit Bürgern besetzt werden möchten; 1644 drang man zur Verhütung eines leichten Überfalls der Stadt von den fremden (kaiserlichen und schwedischen) Truppen auf Herstellung der Schußgatter an den Thoren; 1656 bat man den fremden Fuhrleuten zu untersagen, ihre Frachtwagen zwischen den beiden Thoren nicht auszuspannen und stehen zu lassen; 1668 machte man den Antrag, darauf zu sehen, daß die Thorwachen von den Bürgern besser als zuvor abgehalten würden, und diese nicht allein ihre Gewehre daselbst an den Haken hingen und sich wieder zu Haus verfügten, sondern daß auch die Wachtstube zu keiner Werkstätte für Schuster, Schneider und Kürschner gemacht, auch das von den Bauern zur Heizung derselben an den Thoren abgeworfene Holz nicht von der Wachtmannschaft verkauft werde. Schon 1614 war verordnet, daß die Bürger nicht mit Mantel und Schurzfell die Wachen beziehen sollten und, noch 1670 beschwerte man sich über die Hosenstricker, welche für Geld die Wachen bezogen, und wenn sie zur

---

[1]) Ihr Gebrauch wird im Manuscripte Tit. II. „Von dem Zeugmeister“ erläutert.

Wache aufgerufen würden, im Garne hängen blieben. 1627 war die üble Sitte eingerissen, die Bauern an den Thoren abzuschätzen und von den einpassirenden Fremden Trinkgelder zu heischen, welche daher rührte, daß ihnen von hiesigen und fremden Gesandschaften, wenn sie einige Zeit auf deren Ankunft mit der Sperre des Thores gewartet, ein freiwilliges Geschenk gereicht war.

Erst nach der Übergabe der Stadt werden im Jahre 1682 mit der Einrichtung der Messen statt der bisherigen Thorwärter, Thorvisitatoren angestellt.

Nach einem landesfürstlichen Edicte vom Jahre 1709 über die Entheiligung des Sabbaths wird die Thorsperre strenger genommen und auch auf das Reiten und Gehen aus den Thoren ausgedehnt. Als nun dieses Edict durch ein Mandat des Raths vom 22. März 1726 auf höchsten Befehl zur genauen Ausführung gebracht werden sollte, wollte dieser Befehl den Braunschweigern nicht gefallen, wie sich solches in dem folgenden theilweise mitgetheilten, dem Herzoge August Wilhelm in Salzdahlum überreichten scherzhaften Gedichte ausspricht, welches die Aufhebung der den Bürgern so lästigen Sperre zum Zwecke hatte.

„Durchlauchtigster Herzog ꝛc.

„Streich durch der Wolken-Tuch, hochaufgethürmte Höh'n,
Beflügele die Flucht mit doppelt schnellen Schwingen,
Dich, Du mein Pegasus, am Pol hinab zu bringen
Um zum Durchlauchtigsten Augusto hinzugeh'n ꝛc.
Wahr ist's, und bleibt's, Dir steht Gebot und Willen frey.
Befiehlst Du fresset Gras, so muß es auch geschehen,
Willst Du, so müssen wir gar auf den Köpfen gehen,
Und einem treuen Knecht, ist alles einerley, ꝛc.
Durchlauchtigster denk' nach, ein Mennsch der eingeklemm't,
Ein armer Handwerksmann, der Tag und Nächte sitz't
Der nach den Siebenden, Stund und Minuten zählet
Und zum erwünschten Trost ihm als ein Labsal wählet.
Der um des Lebens Last so viele Thränen schwitz't,
Soll der, erwäge doch! mit krummen Rücken nicht,
Die Glieder so die Faust auf Kraft und Mark gelähmet

Da Sorg und Kümmerniß nicht einen Schritt ihn zähmet,
Und das gespälzte Brodt von lauter Sorgen spricht:
Soll'n die mit steifem Fuß, um Gottes Macht zu sehen,
Nicht auf ein Blumenfeld und gelber Äcker prangen.
Wohin ein Bauer doch und Fremdling darf gelangen,
Wie sonst vorhin erlaubt, vergnügten Geistes gehen? rc.
Die Messe kommt heran, die Erndte ist schon da,
Eröffne Pfort und Thor, sieh aber in Genaden,
Auf mein, auf Dein und auch auf meiner Kinder Schaden,
Gewähre meinen Wunsch, und sprich mein Herzog: Ja!«

Ich verbleibe dagegen
Ew. Herzogl. Durchlaucht,

Supplicatum den 29. Juny 1726. — unterthänigste Tochter Die Stadt Braunschweig.

Diese Bitte konnte natürlich den damaligen Zeitverhältnissen nach, nicht erfüllt werden, und noch 1771 wurde das Wilhelmi-Thor auf höchsten Befehl für ein Sperrthor erklärt [1]). Dagegen ertheilte man, nachdem die Glacis und andere Festungsplätze zu Anlegung von Cichorien-Fabriken und Wachs-Bleichen rc. abgelassen waren, den Besitzern gegen Erlegung einer gewissen Summe die Befreiung vom Sperrgelde. Nach einem höchsten Befehle von 1769 sollte vom 2. Februar an die Sperrung der ordinairen und extraordinairen Sperr-Thore von Michaelis bis Ostern bis 11 Uhr und von Ostern bis Michaelis bis 12 Uhr Nachts von der bestimmten Abendstunde an, dauern. Nach der Bestimmung des französischen Krieges-Ministers vom Jahre 1808 sollten nur die Gensd'armes so wie die Graben- und Revue-Inspectoren, imgleichen die Krieges-Commissaire, ferner

1) Erst Neujahr 1842 hörte die Sperre ganz auf. Ein Dichter sang:

„Ein freies Leben führen wir,
Ein Leben ohne Sorgen.
Da Draußen giebt's nun gut Quartier
Sei's Nachtzeit oder Morgen.
Die Trommel nicht zum Aufbruch lockt,
Kein Thorwart mehr am Fenster hockt,
Wir sind nun freie Leute rc.“

die mit einem Freipasse (Laissez passer) Versehenen, von Entrichtung des Sperrgeldes frei bleiben. Die Einnahme solcher Sperrgelder des August-, Wilhelms-, Petri- und Fallersleber-Thores betrug im Monat August 1799 überhaupt 432 Thaler 12 Mgr., wovon die Einnehmer außer ihrem Gehalte, vom Thaler 2 Mgr. erhielten.

Übrigens befanden sich innerhalb der Stadt, neben den alten innern Thorthürmen an der Oker, die sogenannten Tränken für das Vieh, die Wasserschucken[1]) oder Wippen und Vüllehuse oder Füllen, von wo ab auch das Okerwasser vor Anlegung der Wasserkünste durch die Waterfahrer Tonnenweise in die Stadt verfahren wurde; ferner die öffentlichen, vielbesuchten Badstuben (stoven), in welchen, wie auch auf den Bier- und Weinkellern der Stadt, viel politisirt, auch mancher Raufhandel unter Gebrauch der poggemeste (pöck, ein niedersächsischer Dolch, Taschenmesser) und daggen (dag, ein englischer Degen) ausgemacht wurde. Zur Bequemlichkeit der Wachen ließ man 1482 schon Bänke neben den Thoren und Gräben, auch auf den Brücken der Stadt anbringen. Unter der Aufsicht der Thorwachen standen auch die an oder auf den Thoren befindlichen dorenkisten oder die Käfige für die Wahnsinnigen. Bereits 1483 erhielt Meister Jacob 10 Schilling für 12 Taglohn die doren Kisten zu machen, und 1505 werden $1^1/_2$ Schilling für Latten zu der doren Kisten vor dem Petrithore bezahlt. So stellte man auch die Merkzeichen des strengen Gerichts an den Thorn zur Schau; wie z. B. die Gebeine des am 17. September 1604 mehr gemordeten als hingerichteten Stadthauptmanns Hennig Braband's in eisernen Körben am Petri-, Fallersleber-, Magni- und Neustadtthore aufgehängt wurden, und sein Kopf noch 1717 auf dem Michaelis-Thore zu sehen war. Späterhin legte man auch die sogenannte Wippe für Gartendiebe neben das Thor. Eine dergleichen befand sich 1605 am Petrithore, eine andere am Wendenthore. Mittelst dieser Wippen, an deren einem Ende sich ein Korb für den Maleficanten befand, wurden die Gartendiebe

---

[1]) Ein dergleichen Schuckehaus war noch 1753 am alten Petrithore mit der Jahrszahl 1544 zu sehen.

zur Abkühlung ihres Eifers nach Befinden der Umstände ein oder mehrere Male, unter allgemeinem Zulauf zur Erlustigung des Publicums und ihrer eignen großen Beängstigung, in die Oker getaucht.

Die Thore der Stadt nun, deren Reihenfolge nach dem muthmaßlichen Alter der Weichbilde, denen sie angehörten, schon angedeutet ist, sollen in den nachfolgenden Zeilen, so viel als möglich, näher beschrieben werden, und ist dabei, um einem Zersplittern in der Beschreibung derselben vorzubeugen, mit auf ihre Gestaltung durch die Neuzeit Rücksicht genommen, wie dies auch schon im Vorhergehenden bei andern Gegenständen der Fall gewesen ist:

a. Das St. Magni=Thor lag am Ausgange der alten Gasse, der Juden Winkel, auch wohl güldene Winkel, Büttel= oder Behekenstraße genannt, zwischen den Häusern № ass. 2262 und 2265, welcher Theil der Straße jetzt am Magni=Thore heißt. An der Stelle des alten dort gelegenen Thors wurde 1469 bis 1477 ein neues durch den Steinhauer=Meister hinrik Stenhorst erbaut; ein späterer Bau dieses Thores wird nebst der Brücke daselbst und des Wachthauses auf derselben in das Jahr 1587 nach einer Chronik gesetzt. Das Aussehen dieses Thores, nach einer in dem Zeitraume 1740 bis 1780 durch den damaligen Hof=Kupferstecher A. A. Beck angefertigten Zeichnung war folgendermaßen beschaffen: Der innere Magni=Thorthurm bestand aus einem viereckten massiven Thurme von mehren Geschossen, unten befand sich die Thoröffnung, dann folgten 2—3 Geschosse mit Spießscharten. Das oberste Stockwerk war von Fachwerk aufgesetzt und trat auf allen Seiten über den andern Mauerkörper etwas vor; ein schlankes Spitzdach, oben mit Blei gedeckt, endigte den Bau. Der Maler Conrad fertigte 2 Wappen, das des regierenden Herzogs und das der Stadt, daran und erhielt für die Vergoldung des Stadtlöwens 1 Mark, außerdem vergoldete er auch die mit einem tynappel, Zinnen=Apfel, einem Knopfe verzierte Wetterfahne. Luken im Dache erleichterten die Ausschau vom Thurme ins Feld. Gegen das Jahr 1380 schon waren hier wie fast überall an den anderen Stadtthoren die bei der Anlage der

Wälle erbauten Überwölbungen und Verlängerungen der Thore durch den Wall erbaut und noch 1671 vorhanden. Von dem äußern Thorthurme weiß man nur, daß er 1545 nach dem Abbruche der St. Ulrici-Kirche aus dem Materiale derselben erbaut wurde. Im Jahre 1741, nach vollendetem neuen Festungsbau, waren die Verbindung des innern mit dem äußern Thorthurme, so wie der letztere selbst, verschwunden, wie denn überhaupt das Magni-Thor in dieser Zeit eine untergeordnete Rolle spielt, 1720 z. B. bei der Anlage der Festungswerke gesperrt wurde, und ferner nicht mehr als Stadtthor figurirt; 1785 wurde dann auch der innere Thorthurm abgebrochen. Der Aufgang zu den obern Geschossen des Thors geschah in einem kleinen darangeklebten runden Thürmchen vermittelst einer darin angebrachten Wendeltreppe. Zwei Brücken, die eine über den Mauergraben, die andere über den Wallgraben führend, lagen bis 1671 sowohl am Magni- als auch vor den folgenden Stadtthoren, mit Ausnahme des Südmühlen-Thors.

b. Das St. Egidien-Thor (sunte Ilien dor) lag, wie schon erwähnt, am Ausgange der Kuhstraße (kostrate, koystrate) nach der Promenade, zwischen № ass. 2554 und 2557; jetzt heißt diese Gegend »am August-Thore.« Das Egidien-Thor war gewiß von ähnlicher Konstruktion wie das eben beschriebene Magni-Thor (wie denn überhaupt fast alle innern Thorthürme der Stadt damit übereinstimmen) und mochte in derselben Zeit, als dieses einen Neubau erlitt, auch mit ihm eine ähnliche Veränderung vorgenommen sein. Nach der Belagerung der Stadt im Jahre 1615, während welcher es stark gelitten hatte, wurde das äußere, nach den Wallanlagen erbaute Thor abgebrochen, und nach der Angabe des Bremer Ingenieurs Jacob de Fresen, der auch im Jahre 1621 als Baumeister angestellt werden sollte, neu erbauet. Laut Contract vom 19. Febr. 1616 sollte Meister Daniel Rust und seine Gesellen die ganze Steinmetzarbeit des neuen Thors für 200 Gulden nach dem Modelle aufs Schönste und Zierlichste anfertigen, und erreichte das Thor darnach mit dem Gesims und den Blindflügeln eine Höhe von 26 Fußen [1]), das Mauer-

1) Man vergleiche damit die Beschreibung des Steinthors.

werk war 12 Fuß dick, die Gewölbe 14 Fuß hoch und 12 Fuß breit; die Steine dazu sollten fein gefüglich wohl in einander verspundet mit eisernen Klammern, Blei und Kalk verwahrt werden. Im Jahre 1728 wurde der Anfang mit dem Abbruche des Egidien-Thors gemacht, doch müssen sowohl 1741, wie auch noch 1770 ansehnliche Überreste vorhanden gewesen sein [1]).

Nach dem Eingehen dieses Thors wurde bei der Anlage der neuen Festungswerke, ganz in der Nähe desselben, ein neues Stadtthor erbaut, und dieses am 3. August 1730, indeß noch nicht ganz überwölbt, doch schon soweit vollendet, daß der Herzog August Wilhelm dadurch seinen Einzug in die Stadt halten konnte. Von diesem Herzoge erhielt es auch den Namen August-Thor, und obwohl er die Vollendung des Thors nicht erlebte [2]), so wurde dennoch sein Namenszug in Stein gehauen darüber angebracht und das Thor von seinem Nachfolger, Herzog Ludwig Rudolph, vollendet, der dann auch sein Wappen mit dem russischen St. Andreas-Orden geziert über dem Thore in Stein gehauen anbringen ließ, und darunter auf blauem Grunde mit goldnen Buchstaben die Inschrift: »Ludovicus Rudolphus, Dux Brunsvicens: Et Luneburgens: Justus Clemens Magnanimus Pater Patriae Ut Sui In Colenda Fraterna Memoria Amoris Monumentum Perenne Existeret Hanc Portam A Divo Augusto Wilhelmo Duce Brunsvicens: Et Luneburgens: Inceptam Feliciter Perfici Et Ornamentis Sculptis Vestiri Jussit.« Dieses August-Thor ist noch heutigen Tages vorhanden; insofern nämlich dasselbe wegen seiner festen und geschmackvollen Bauart sich vor allen andern Thoren der Stadt auszeichnete, wurde es bei der Demolition der übrigen im Jahre 1806 verschont, die alten Durchgänge vermauert und

[1]) Als vor mehrern Jahren hier ein Gartenhaus erbaut werden sollte, fand man bei der Ausgrabung der Erde behuf der Anlage eines Kellers mehre Todtenköpfe mit Hiebwunden versehen, so wie einige spanische Münzen, die wahrscheinlich nach dem Überfalle im Jahre 1605 hier verscharrt wurden.

[2]) Herzog August Wilhelm starb schon 1731.

das Innere zu einem Stockhause eingerichtet [1]). Eine der früher im Walle versteckt gelegenen Seiten, die durch das Abtragen der Wälle frei geworden waren, wurde dadurch zur Hauptfaçade des Gebäudes gemacht, daß man einen im dorischen Style gehaltenen Säulenportikus davor baute. In dieser Gestalt existirt das ältere August-Thor noch unter dem Namen des Stockhauses oder der Augustthorwache, deren Abbildung sich auch auf einer, zu ihrer Zeit sehr beliebten Theater-Coulisse der Braunschweiger Bühne befand. Die herrliche, vor diesem Thore noch jetzt befindliche, Lindenallee wurde zufolge Rescripts vom 18. April 1721 angepflanzt.

c. Das Südmühlen-Thor, späterhin das Bruchthor genannt, lag am Ausgange der Gasse, die jetzt »am Bruchthore« genannt wird, zwischen № ass. 473 und 4806, vor der alten Südmühle, woher ihm auch die frühere Benennung mölendor, südmölendor kam. Im Jahre 1400 wurde das Thor Abends von einer alten Frau geschlossen, welche für dieses Amt jährlich 2 Schill. bekam, und waren die in den oberen Stockwerken des Thurms belegenen Zimmer bereits 1378 an den Müller der Südmühle [2]) vermiethet für 4 Schill. jährlich, mit der Bedingung, auf dem Thurme keine bösen (losen) Weiber zu beherbergen, und einen Kämpen zu unterhalten. Dies steht folgendermaßen im Zinsregister eingetragen: »Des ghyres [3]) (wulturis, Geiers) molle von deme Südmollen torne gift men 4 ß dar umme dat dar nene bose wif (meritrites, meretrices) uppe en wonen. De mole ouer deme watere scal holden eynen beer (aprum) dorch der suluen sake willen.« Im Jahre 1443, heißt es in der Kämmerei-Rechnung der Altstadt, ward das Bergfried an der Südmühle abgebrochen; 1568 das Bruchthor aufs Neue erbaut und gegen 1788 ganz abgerissen. Auf den öfter citirten Stadtplänen von den Jahren 1671, 1741 und 1770 findet es sich an der im

---

[1]) Zum Ausbau des neuen Stockhauses und der Augustthorbrücke, welche gleichfalls 1730 erbaut war, wurden 11600 Thlr. verwilligt.

[2]) Die Südmühle bestand wie noch jetzt aus 2 Gebäuden, diesseits und jenseits der Oker.

[3]) Siehe Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig, pag. 112—113.

Eingange angedeuteten Stelle neben der Stadtmauer verzeichnet, doch weder von Brücken daselbst, noch von einem äußern Thorthurme die geringste Spur, woraus hervorzugehen scheint, daß dieses Thor schon sehr früh seine Bedeutung als Stadtthor verloren haben muß. Für die Schließung dieses Thores werden noch 1515 jährlich 20 Pf. dem Wächter bezahlt.

d. Das St. Michaëlis=Thor (valua St. Michaël, sunte michele dor) lag am Ausgange der Echtern=Straße (echtern strate, echteren strate) zwischen den Häusern № ass. 561 und 563, welche Gegend jetzt am »alten Michaëlis=Thore« genannt wird. Im Jahre 1292 besaß herman de Ursleue einen Garten in der Stadt an diesem Thore; 1378 hatte dieses Thor schon einen innern und äußern Thorthurm; 1354 und 1405 geschieht der scotdore Erwähnung; 1476 werden auf dem Thurm für die Wache 2 eiserne Hüte geliefert, und in demselben Jahre der torne vor Sunte Michaëlis dor gebessert; 1540 wird eines Neubaues des Thores mit seinen Gewölben und Brücken gedacht und wird dieses sich auf das Walldurchgangs=Gebäude beziehen, wie solches im Braunschw. Kupferkalender von 1716 abgebildet ist. Man sieht hier an dem in Renaissance=Style erbauten massiven Gebäude, gleichfalls wie am innern Thorthurme, über der Thoröffnung 2 Statuen. Rethmeier in seiner Braunschweig'schen Kronik p. 1860 sagt, daß man an dem neu erbauten Thore den heil. Michaël, wie er den Drachen erlegt, in Stein gehauen angebracht und darunter die Verse:

»Ense tuo nostram Michaël, qui verus es, urbem
Hostiles contra protege, Christe, manus.
Tu cives placidis omnes defende sub alis,
Anxia nil hominum te sine cura potest.«

Er giebt aber als das Erbauungsjahr das Jahr 1476 an, während A. A. Beck von einer über dem Portale befindlichen lateinischen Inschrift: »Pugnam pro patria et libertate etiam majores peperere« mit der Jahreszahl 1541, spricht. Der innere alte Thorthurm bestand nach einer durch Beck aufgenommenen Zeichnung aus einem massiven viereckten Thurm, in welchem unten das Thor selbst angebracht war, enthielt über dem Durchgange scheinbar 2 Geschosse und war mit einem

spitzen Ziegeldache bedeckt, auf welchem Knopf und Wetterfahne nicht fehlten. In der äußern Ansicht befanden sich über der Thoröffnung 2 nebeneinander liegende Nieschen, welche die in Stein gehauenen lebensgroßen Statuen des heil. Michaël und Laurentius enthielten; darunter saß das Fallgatter. Im obersten Geschosse waren Schießscharten angebracht, und mochte zu diesem der Aufgang in einem, auf der Zeichnung nicht sichtbaren kleinen Thürmchen liegen, welches auf der innern Seite des Thors erbaut war. Eine Flügelmauer schloß den Raum vor diesem Thore von dem Wächtergange ab, doch war die Kommunikation durch eine darin angebrachte Thür wieder hergestellt. Auf der andern Seite geschah ein Gleiches durch das 1570 erbaute Thorwärterhäuschen. Bei der Anlage der neuen Festungswerke wurde das innere Michaëlis-Thor 1716 geschlossen und war nur noch den Fußgängern zugänglich. Von dem äußeren Thore war schon 1741 nichts mehr zu sehen, während der innere Thorthurm erst 1768 bis auf das Gewölbe, und 1794 ganz abgebrochen wurde, wobei sich unter dem Thore viele Thonkugeln fanden. An der früher vor diesem innern Thurme belegenen massiven Brücke befand sich das Wappen der Lilien Vente [1]) von 1384, eine Lilie, und zu beiden Seiten Wappenschilde mit dem Stadtlöwen nebst der Jahreszahl MCCCCXXXV. Nach einer andern Inschrift an der Brücke wurde sie 1654 von Neuem überwölbt.

Nach der Erbauung der neuen Festungswerke wurde, wie schon gesagt, das Michaëlisthor geschlossen und theilweise abgebrochen, hörte mithin auf ein Stadtthor zu sein. Statt desselben wurde dicht vor dem nahe gelegenen Gieseler ein neues Thor, das Wilhelmi-Thor, erbaut, etwa da, wo sich jetzt der Eingang zum Bahnhofsgebäude vom Gieseler aus befindet, und nach seinem Erbauer, Herzog August Wilhelm, so benannt. Dieses gegen 1716 erbaute Wilhelmi-Thor wurde 1771 zu einem Sperrthore der Stadt gemacht und bei der gegen 1800 erfolgten Demolition der Festungswerke abgebrochen. Die am

---

[1]) Die Lilien Vente war ein Waffenbündniß, welches von 63 Patriziern der Stadt im Jahre 1384 gestiftet wurde.

Giesaler belegene alte hölzerne Thorbrücke ward 1816 durch eine massive ersetzt.

e. Das Hohe Thor (alta valua, hoghe dor, auch St. Martinsthor genannt), lag am Ausgange der strate de to dem hoghen dore geyt, erst 1489 sunnenstrate, Sonnenstraße genannt, zwischen den Häusern № ass. 660 und 663, welche Gegend jetzt »am hohen Thore« heißt. Schon 1255 geschieht des alten innern Thorthurmes Erwähnung, und bestand derselbe nach einer Beck'schen Zeichnung aus einem hohen massiven, viereckten Thurme von wenigstens 3 Geschossen über der Thoröffnung. Im zweiten Geschosse befand sich nach außen eine Niesche mit der Statue des heil. Martinus zu Pferde, und außerdem, wie auch im obersten Stockwerke, mehrere Schießscharten. Das Spitzdach mit mehren Luken versehen, war oben mit Blei gedeckt und hatte unten an jeder Thurmseite einen großen Erker. Die kurzen Flügelmauern, welche den Thurm mit der über den Mauergraben führenden massiven Brücke verbanden, und einen Abschluß gegen den Wächtergang bewirkten, waren mit kleinen Pforten versehen. Erst 1788—1793 wurde dieser Thurm abgebrochen und das Material zur Erbauung des vom Oberkammerherrn v. Veltheim [1]) auf dem Damme errichteten Gebäudes verwandt. Schon 1391 waren nach der Anlage der Wälle an diesem Thore 2 Thürme vorhanden. Der äußere runde Thurm, auch Zwinger genannt, wurde 1472 niedergerissen, das Material fortgeschafft und bis 1490 an der Wiedererbauung eines neuen Thurms daselbst gearbeitet, derselbe auch in diesem Jahre unter der Benennung des »neuen Thurms« an hans Höxer für 3 Ferding jährlich vermiethet. Nach der Demolition der Festungswerke verschwand auch dieser äußere Thorthurm, an welchem sich, halb im Walle vergraben, noch bis 1780 ein im gothischen Style gehaltenes steinernes Denkmal befand, welches die Statue Herzog Wilhelm d. Ältern (Lappenkrieg) und zu seinen Seiten das Wappen desselben und das Stadtwappen enthielt. Daneben befanden sich auch auf einem Steine die Inschrift (abbrevirt): »Anno Dm. MCCCCLXXII post

---

[1]) № ass. 218—219, jetzt dem Kaufmann Degener zubehörig.



festum assumptionis marie completum,« so wie mehre im Mauerwerke stecken gebliebene Geschützkugeln. Neben diesem äußern Thorthurm vorbei führte die durch den Wall gelegte Überwölbung zu dem äußern Thore, welches der Form nach dem später zu beschreibenden Steinthore glich, wovon aber weiter nichts bekannt ist, als daß sich über demselben das Stadtwappen, von zwei Schildhaltern getragen und in Stein gehauen, befand. Dieser gewölbte Wallgang nebst dem äußern Thore wurde 1540 aus dem Material der vom Rathe abgebrochenen St. Gertruds-Kapelle erbaut und zugleich die Thorbrücken renovirt. Die Jahrszahlen 1570 oder 1576 befanden sich an einem Pfeiler eingehauen, der zum Wallburchgange gehörte. Im Jahre 1741 existirte das eben beschriebene »Hohe-Thor« noch in allen seinen Theilen [1]).

f. Das St. Petri-Thor (sunte Peters dor) lag in der Verlängerung des Südklints [2]) zwischen den Häusern № ass. 893 und 900 in der Gegend, welche jetzt »am alten Petri-Thore« genannt wird. Schon 1345 bestanden hier ein innerer und äußerer Thorthurm, es heißt z. B. in diesem Jahre: »Ekkelingh van deme Clinde (Südklinte) de de wonet twischen sunte Peters doren twen, heft etc.,« und das ältere in der Stadtmauer liegende Thor wird bereits 1289 erwähnt. Dieser innerste Thorthurm enthält unten die Thoröffnung, und nach einer 1753 von Beck angefertigten Zeichnung darüber nur ein mit Schießscharten versehenes Geschoß, und in dem oben mit Schiefer oder Blei gedeckten Spitzdache an jeder Seite des massiven viereckten Thurms einen Erker. Im Jahre 1354 kommen Reparaturen am Petrithore vor; 1391 wie auch in andern Jahren werden die beiden Petrithorthürme gedeckt; 1378 heißt es: Die Fischerei beider Graben vor der vlodrynnen wente to der hoghen tynnen by sünte petersbrüghe gehört dem Rathe; 1450 ward das Petrithor

---

1) Eine Abbildung dieses Thors befindet sich in J. G. Bäck's Braunschweigschen Kupfer-Kalender vom Jahre 1716.

2) 1443 heißt dieser Klint: »uppe dem Schilde dar de Guldenstrate un de Echternstrate to sammende komen to dem peters dore wort.«

erneut (wahrscheinlich der oben beschriebene Thurm). In der Sämmerei=Rechnung von 1503 werden die Ausgaben aufgeführt, welche das von Meister Hinrick dem Zimmermann errichtete neue Petrithor kostete; dasselbe hatte zwei Pforten, war mit Schloß, Grindeln und vier in Holz geschnitzten Bildern (Statuen) versehen, welche von Meister Albert Bargem nebst dem Hauptholze des Thores angemalt wurden. 1568 wird nach dem Abbruche des alten äußern Thorthurms ein neues Thor nebst einem langen gewölbten Wallburchgange, dem s. g. Zwinger und die Streitmauer, und die Mühle erbaut, wovon uns durch Beck eine Zeichnung erhalten ist. Der sehr hohe Wallburchgang wurde nach Außen durch eine massive Giebelwand abgeschlossen, die über einem mächtig emporstrebenden Portale, in welchem die gewölbte Thoröffnung lag, noch 2 Geschosse für schweres Geschütz, und darüber in dem stufenartig nach Oben sich verjüngenden Mauerwerke noch einige Schießscharten enthielt. Das ganze Bauwerk war im Renaissance-Style gehalten, das Portal wurde durch zwei jonische Säulen gestützt; im Friese, welcher über den Säulen lag, las man die Inschrift: »Abstulerat Veteres Fluvii Vis Improba Portas, Cum Nitida Hoc Praesens Mole Resurgit Opus. Da Deus Ut Quicquid Nostra Mutabitur Urbe Postmodoque Mutetur Conditione Pari.« Über dem Gebälke erhob sich das Stadtwappen von Säulen umrahmt und mit einem Giebel nach oben abgeschlossen, an welchem sich die Jahreszahl 1568 befand. Das Thor wurde durch ein netzförmiges, eisernes Gitterwerk geschlossen, und scheinen die Stäbe, woraus es gebildet war, aus Spießen bestanden zu haben, indem 1583 der Kupferschmied Börries König die Vergoldung der an den neu errichteten Thorgebäuden angebrachten Spieße und Knöpfe zu besorgen hatte. Der Giebel selbst nahm staffelartig nach oben ab, und waren durch Schnörkel die dadurch entstehenden Lücken ausgefüllt. Vom untersten Geschosse ab zog sich in der Mitte des Giebels, gleichsam als Träger des denselben krönenden Aufsatzes eine aus kleinen Säulchen zusammengesetzte Vorlage hinauf. Im Jahre 1767 am 24. April schlug während eines furchtbaren mit Hagel begleiteten Gewitters der Blitz das oberste mit Schießscharten versehene Geschoß und die Krönung

des Giebels herunter, welche erst im Jahre 1577, wie diese Jahreszahl bezeugte, vollendet waren.

Vor diesem Giebel, der mit der Rücklage des Portals und den 3 darüber liegenden Geschossen im Ganzen eine Höhe von 5 Stockwerken erreichte, lagen zu beiden Seiten massive achteckige Thürme von 3 Geschossen, in den beiden obern mit Schießscharten für schweres Geschütz versehen, und nach oben durch plumpe, helmartige Dächer gedeckt. Die Baulichkeiten an dem Petrithore hatten sich auch auf die Brücken daselbst ausgedehnt, und wurden diese gleichfalls im Jahre 1568 aufs Neue erbaut.

Im Jahre 1753 wurde der alte innere Petrithorthurm abgebrochen, nachdem das Thor selbst bereits 1707 für die Passage geschlossen war; das äußere Thor, die beiden Thürme und der Walldurchgang wurden als Pulvermagazine gebraucht. Als im Jahre 1788 wiederum ein Theil des noch übriggebliebenen Mauerwerks abgerissen wurde, um das Material zum Neubau des linken Flügels der alten Burg Dankwarderode zu verwenden, fand man in den Grundmauern einige hundert steinerne Kugeln. Der Abbruch des ganzen Thorgebäudes erfolgte im Jahre 1791.

Nach der Anlage der neuen Festungswerke wurde für dieses älteste Petri-Thor ein neues in der Verlängerung des »Rade-Klints« hinter der jetzigen Brücke über den Mauergraben am »Neuen Wege« angelegt, etwa neben dem Hause № ass. 1109 C daselbst, welches Thor der Hauptsache nach aus einem thurmartigen Gebäude zunächst der Stadt, einem gewölbten Walldurchgange und dem äußern Thore nebst Flügelmauern, wie am alten Steinthore, bestand, im Jahre 1707 für die Passage geöffnet wurde, und nach der Demolition der Festungswerke gegen 1800 abgebrochen ist.

Bei der Anlage dieses letzterwähnten neuern Petrithors wurden die Häuser am Radeklinte, welche auf der Stelle standen, die den Zugang zu diesem neuen Thore bilden sollte und jetzt »am Petri-Thore« heißt, gegen 1694 abgebrochen. Ferner wurde der »Neue Weg« angelegt und die alte Mauer um die Petri-Kirche niedergerissen.

g. Das Neustadt-Thor, früher St. Andreas-Thor

genannt [1]), lag in der Verlängerung des Woll-Markt's (Schweine-Markt, früher auch wohl Ziegenmarkt und am St. Andreas-Kirchhofe genannt), welche Gegend eigentlich am Neustadt-Thore heißen sollte, neben dem Hause № ass. 1199. Von dem Aussehen des alten innern Thorthurms ist keine Beschreibung auf uns gekommen und scheint derselbe schon 1671 nicht mehr existirt zu haben, auch fehlen über die damit vorgenommenen Bauten alle Nachrichten bis auf die, daß Meister henrik Stenhorst 1433 unter Aufsicht des Bauherrn Bertold von der Heyde einen Neubau hieselbst vorgenommen habe. Während des Baues verging sich Stenhorst mit Worten an seinen Vorgesetzten, und mußte deshalb als Strafe ein neues Fenster aus geschnittenen (afsneden) Steinen am Neustadt-Rathhause vorrichten [2]). Gleichzeitig mit den schon erwähnten Thoren müssen auch hier nach der Anlage der Wälle, ein Walldurchgang und äußeres Thor angelegt sein. Im Jahre 1569 [3]) wurde dieser Walldurchgang mit seinen Gewölben erneut, und ist die Façade des Giebels nach Außen zu auf dieselbe Weise und in demselben Geschmacke erbaut wie am Petri-Thore, nur daß der Giebel am Neustadt-Thore weniger hoch und nach der von A. A. Beck herrührenden Zeichnung in den Geschossen über dem Pracht-Portale nicht mit Schießscharten für Geschütz versehen ist. Am Portale bemerkte man im Friese die Inschrift: »Confortat Dominus Seras Portarum Tuarum Et Benedicit Filiis Tuis. In Testamento. Benedictione Rectorum Exaltatur Civitas, Et Ore Impio-

---

[1]) Die Benennung valua St. Andreae führt es in den Stadtbüchern von 1297—1331 und kommt erst in dem letzten Jahre unter dem Namen des nyen stat dores vor.

[2]) Dieses Neustadt-Rathhaus, wenn auch nicht durchgängig so schön und kleiner als das Altstadt-Rathhaus, war dennoch wie dieses ein gothischer Prachtbau, und mit einer Laube von derselben Schönheit und Form verziert.

[3]) Als im Jahre 1567 die beim Neubau angestellten Arbeiter die Leichensteine der im Jahre vorher an der Pest gestorben, zu verwenden anfingen, wäre beinahe diese furchtbare Geißel der Stadt, welche erst 6000 Opfer weggerafft hatte, aufs Neue ausgebrochen, wenn nicht durch einen geschickten italienischen Arzt die Krankheit bald gehoben wäre.

rum Subvertitur. Proverb.«, über dem oberhalb des Portals befindlichen Stadtwappen befand sich ein Spruchband mit der Inschrift: Justus Quasi Leo Confidens 1569. In dem kleinen Friese über dem Stadtwappen standen die Buchstaben V. D. M. I. Æ. [1]). Neben dem Giebel stand auf jeder Seite ein massiver achteckiger Thurm, mit Schießscharten versehen und oben durch helmartige Kuppeln abgeschlossen. Ein dritter Thurm, wie solcher auch auf einer in J. G. Bäck's Kupferkalender de 1716 enthaltenen Abbildung zu ersehen ist, befand sich mehr zurück, seitwärts an dem langen durch den Wall führenden Gebäude, und war von ähnlicher Form als die beiden erstern, welche ungefähr 3 Geschosse hoch, sich von Stockwerk zu Stockwerk verjüngten. Durch den Baumeister Georg Kurzrock wurde in den Jahren 1635—39 zum graden Abfluß der Oker die Contrescarpe durchbrochen und eine neue Brücke hier erbaut. Im Jahre 1693 wurde das Neustadt-Thor geschlossen, 1793 abgebrochen, und hat seitdem aufgehört ein Stadtthor zu sein.

h. Das Wenden-Thor, in den ältesten noch vorhandenen Stadtbüchern porta oder valua slaworum, der wenden dor genannt, lag am Ausgange der Wendenstraße (platea slauorum, Wendestrate 1267), zwischen dem jetzigen Bürger-Hospitale und № ass. 1490. Der innere Wendenthorthurm hatte über der Durchfahrt 3 Geschosse, wovon die obern beiden mit Schießscharten versehen waren und am untern sich außerhalb 2 Nieschen, in deren einer die heil. Catharine stand, befanden. Das Fallgatter war außerhalb unter diesen Nieschen angebracht, der viereckte massive Thurm oben mit einem schlanken Spitzdache versehen, und wie die übrigen schon beschriebenen Thürme, mit 4 Erkern, Knopf und Wetterfahne geziert. Zahlreiche, im Mauerwerk haftende Geschützkugeln zeugten vor seinem 1780 erfolgten Abbruche von den Fährlichkeiten, denen Thurm und Stadt während vieler Belagerungen ausgesetzt gewesen waren. Im Jahre 1476 war er nach einer daran befindlichen Inschrift erst von Neuem erbaut und hatte damals die eben

---

[1]) Verbum Domini Manet In Aeternum. Ein oft in den Fahnen der Braunschweiger und in dem Wappen einiger Familien angebrachter Spruch.

beschriebene Gestalt erhalten. Ein äußerer Thorthurm hatte schon seit längerer Zeit bestanden und wurde in den Jahren 1581—1589 unter der Aufsicht der Zehnmänner Autor Fluewenk und Cord Woltorp, so wie der Bauherrn Friedrich Bode und Bendix Möller neu erbaut. Es war dies ein runder mit Schießscharten versehener Thurm, ein sogenannter Zwinger, wie denn überhaupt alle äußern, zuerst erbauten Thorthürme eine runde Form gehabt zu haben scheinen und man diese beim Neubau soviel als möglich beizubehalten suchte, ungerechnet der größern Wirksamkeit der darin befindlichen Geschütze vermöge der dadurch bequemern Aufstellung derselben. Die Anlage dieses neuen Zwingers und die Kosten des damit verbundenen Walldurchganges beliefen sich auf 34,727 Mark 2 Schilling 10½ Pfennig oder, den Gulden zu 20 Mgr. gerechnet, auf circa 104,182 Gulden. Das Thor im Zwinger war gemalt und mit silber- und goldverzirten Stadtwappen durch den Maler Hans Buch verschönert. Dieser äußere Thorthurm ward bei der Anlage der neuen Festungswerke im Jahre 1693 abgebrochen, und ungefähr auf der Stelle zwischen dem alten innern Thorthurme und dem jetzigen Wenden-Thore, mitten inne, ein neues Thor oder eigentlich ein Wallburchgang mit Thoren auf beiden Seiten versehen, im Jahre 1699 erbaut, welches bei der letzten Demolition der Festungswerke verschwand, und hinsichtlich seiner Konstitution, nach den davon erhaltenen Grundrissen zu urtheilen, mit dem ziemlich gleichzeitig erbauten neuern Petri-, Fallersleber-, Stein- und August-Thore, die größte Ähnlichkeit hatte.

i. Das Fallersleber-Thor (valua valerfleuen) lag am Ausgange der Straße gleichen Namens zwischen dem Garten der St. Elisabeths-Stiftung und der Badeanstalt des Militair-Hospitals (№ ass. 1688 und 1694) hart an der noch daselbst befindlichen Brücke über den Mauergraben. Der innere Thorthurm, von ähnlicher Gestalt wie alle früher beschriebenen, wurde wahrscheinlich zu derselben Zeit einem Neubau unterworfen als diese, und ist 1786, in der Demolitions-Periode, abgebrochen. Nach des Schreiblehrers und Ingenieurs C. Pöpping Berichte im Jahre 1651 stand an der Zugbrücke vor diesem Thurme die Inschrift: „Calamitatis initium frequentissimum securitas", welche derselbe also verdeutscht:

„Wor man läßt ein die Sicherheit, Dar ist gar selten Elend weit.“ Ein alter vor dem Thore belegener runder Zwinger war bei der Anlage der Wälle im Jahre 1483 erbaut und wurde im Jahre 1808 erst abgebrochen. Im Jahre 1583 wurde ein neuer Walldurchgang mit 2 achteckigen Thürmen am Austritte versehen, erbaut, und dazu 3 vergoldete Knöpfe, wozu das Gold aus Magdeburg bezogen wurde, angeschafft, auch Wappenmalereien an den Fenstern angebracht. Dieses neue äußere Thor war, nach dem Grundrisse von 1671 zu urtheilen, von ähnlicher Gestalt wie das 1569 erbaute Neustadt= und 1568 erbaute Petri=Thor, wovon oben eine Beschreibung nach den in meinen Händen befindlichen, sauber getuschten Beck'schen Handzeichnungen gegeben ist. Schon 1741 ist dieses Gebäude mit seinen Thürmen nicht mehr auf dem Plane der neuen Festungswerke enthalten, dagegen wurde weiter südlich ein neues Festungsthor angelegt, über dessen Form schon das Nöthigste gesagt ist, das gegen 1800 aber wieder abgerissen ist.

k. Das Stein=Thor (valua lapidea, stendor) lag am Ausgange des Steinweg's an der daselbst noch über den Mauergraben führenden Steinwegsbrücke zwischen den № ass. 1923 B und 1916. Der alte innere Thorthurm enthielt, nach einer Beck'schen Zeichnung davon, 3 Geschosse über der Thoröffnung und war sonst von gleicher Form mit den früher beschriebenen, hat auch einer gleichen Bau=Epoche seine damalige Gestalt zu verdanken. In einem kleinen runden Thürmchen mit schlanker Spitze, welches auf der Stadtseite daran gebaut war, lag der Aufgang zu den Stockwerken über der Thoröffnung. Das Fallgatter saß außerhalb des Thurms. Im Jahre 1771 wurde der Thurm zum Abbruche an die Fürstliche Kammer für 400 Thlr. überlassen. Von dem frühern seit der Anlage der Wälle existirenden Walldurchgangs=Gebäude findet sich auf den älteren Plänen der Stadt nur wenig angedeutet. Beck hat vom Ausgange desselben eine Zeichnung geliefert, wornach dieser aus einer glatten Rücklage von der Höhe des Walles nebst vortretenden kurzen Flügelmauern besteht, welche schräg, nach der Dossirung des Walles, verlaufen. Die Thoröffnung war mit Pilastern, Kämpfern und Archivolte umgeben und aus stark façettirten Quadern zusammengesetzt; ferner

durch 2 auf der Oberfläche mit Arabesken versehene toskanische Säulen, welche auf kräftigen Konsolen ruhten, und darüber liegenden waagerechten Kranzgesimse umrahmt. Auf der obersten Platte dieses Gesimses stand die Inschrift: „Saepe Deus Victoriae Pro.... orantium Majis Alium Ma.... Per Arma Concedit Pugnantem“ [1]). Zwischen der Archivolte und der viereckten Umrahmung des Thors durch die Säulenstellung waren in den Segmenten 2 vollrund aus der Mauerfläche vortretende Brustbilder ausgehauen. Verschiedene Jahreszahlen, 1625, 1654, 1667 deuteten auf den Bau und die Reparaturen dieses Thores. Die Thoröffnung selbst schien einem späteren Geschlechte zu groß ausgefallen zu sein, denn es befand sich in dem Mauerwerke, womit dies eben beschriebene Thor zum Theil vermauert war, eine zweite Öffnung, über welchem ein ovales Fenster und darüber das en relief gearbeitete Portrait eines bärtigen Mannes angebracht war. In einem der durch die Rücklage und Flügelmauern gebildeten Winkel sah man die Spitze eines Häuschens, wahrscheinlich die Wohnung des Thorwärters, vortreten, dessen übrige Räumlichkeiten im Walle selbst liegen mußten. Erst im Jahre 1805 wurde der eben beschriebene Walldurchgang rasirt.

Ungefähr dem Pavillion gegenüber, welcher am Sandwege zwischen den beiden Husaren-Pferdeställen und neben einem Wohnhause, der ehemaligen Carton-Fabrik liegt, erhob sich bei der Anlage der neuen Festungswerke das neue Steinthor, von dessen Dasein gleichfalls jetzt keine Spur mehr Zeugniß giebt [2]).

Mit den Stadtthoren nun wäre die Beschreibung der ersten äußern Vertheidigungslinie der Stadt vollendet, und wären also dazu die Stadtmauern mit den darin liegenden Bergfrieden und innern Thorthürmen, so wie der Mauergraben und die demselben zunächst belegenen Zwinger, nämlich der Gieseler und die Bammelsburg, dazu zu rechnen. Was die äußern größtentheils im 15. Jahrhundert angelegten und im 16. Säculo

---

[1]) Die Inschrift ist wörtlich nach Beck kopirt, der sie schon unvollständig vorfand.

[2]) Ein in dieser Gegend 1349 belegenes Friesen- (Vresen) Thor an der Friesenstraße gehörte zu den innern Thoren.



restaurirten äußern Thorthürme und Walldurchgangs-Gebäude anbetrifft, so gehören diese mit zur zweiten äußern Vertheidigungslinie, sind aber der Kürze und der Übersichtlichkeit wegen schon im Vorstehenden mit angeführt, und würde sich somit die Beschreibung dieser zweiten Linie von Vertheidigungen auf die Wälle, Bollwerke oder Rondeele und Wallgräben beschränken.

Im Ganzen möchten sich, ebenso wie bei der Anlage der Befestigungswerke anderer Städte, 3 Haupt-Epochen für deren Anlage in Braunschweig herausstellen. Die erste Epoche reicht bis zur Erfindung oder vielmehr Einführung des Gebrauchs des Schießpulvers bei der Belagerung und Vertheidigung befestigter Städte, bis wohin die Mauern mit ihren Thürmen, mit Zugbrücken versehenen Thoren und den darum gezogenen Mauergräben hinreichend waren, den Feind in Respect zu halten. Die Übergangszeit von der ersten zur zweiten Epoche füllt die Anlage von sogenannten Zwingern in der Nähe der alten Thorthürme aus. Dann folgen in der zweiten Epoche selbst die Erhöhung der Thorthürme, die Anlage der Wälle und Wallgräben, die Erbauung der Walldurchgangs-Gebäude, äußern Thore und der davor liegenden Brücken, die Anlage und Vervollkommnung der Rondeele, Landwehren u. s. w. Diese Epoche dauert in Braunschweig bis zum Verluste ihrer Selbstständigkeit im Jahre 1671, wo die Stadt in die Hände der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zurückfällt. Die dritte Epoche beginnt dann mit der Anlage der eigentlichen Festungswerke der Stadt, welche erst unter dem Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand nach dem Jahre 1797 zu verschwinden anfingen und den freundlichen Promenaden Platz machten, welche jetzt die Stadt ringsum einschließen.

Fünfter Abschnitt.

Die zweite äußere Vertheidigungslinie der Stadt.

1) Die Wälle.

Den Anfang der Anlage der Wälle kann man wohl gegen das Jahr 1354 annehmen [1]), wo sich in den Stadtbüchern zuerst

---

1) Der Herzog Rudolph August ließ durch den Rath Marconnet das Stadtarchiv ordnen, derselbe berichtet im Jahre 1681, daß über die

Ausgaben für die Ausbringung des Wallgrabens (Langer Graben genannt) vorfinden. Die ausgebrachte Erde war es zunächst, welche zur Errichtung der Wälle benutzt wurde, und wovon man in der Folge die Instanderhaltung und die vorfallenden Reperaturen der Wälle mit beschickte. Diese Wälle waren auf den nach den Mauergraben und Wallgraben gekehrten Seiten größtentheils mit terrassenartigen Dossirungen und Böschungen versehen, verliefen sich entweder an diesen Gräben, wie z. B. nach dem Mauergraben zu und auch an vielen Stellen an der Wallgrabenseite, oder waren am Fuße mit einer hohen Wassermauer versehen. Im erstern Falle war dann die Sohle des Walles gegen Abspülungen durch Faschinen und Weiden-Anpflanzungen, oder auch durch hölzerne Spundwände gesichert; im letztern Falle waren die Wassermauern so hoch hinauf geführt, daß sie als Streitmauern dienen konnten, zu welchem Ende Schießscharten darin angelegt waren und ein schmaler Gang sich dahinter durchzog. Die Krone der Wälle war nach Außen zu mit einer Streitmauer von geringer Höhe, welche zur Sicherung der Vertheidiger der Wälle diente so wie mit Schießscharten für die Geschütze versehen und durch einen Erdanwurf gegen feindliches Geschoß gesichert. Diese Wälle zogen sich größtentheils in graden Linien von Thor zu Thor, so daß dadurch die Stadt einem ungeheuren Polygone glich. Sobald die Stadt nun in Belagerungszustand versetzt wurde, eilten die Bürger der verschiedenen Weichbilder auf die ihnen zugetheilten Wälle der Stadt, um dort ihre Stellen fertig zu machen, und dieselben mit Brustwehren und Schießscharten zu versehen. Zur fortwährenden Beaufsichtigung hielt der Rath einen Wallmeister, so wie auch mehrere Knechte zu den Arbeiten an den Wällen. Zum Auftritte auf die Wälle dienten entweder steinerne, bei den Thoren gelegene Treppen, oder es waren in den Böschungen ansteigende Wege vorgerichtet.

Nicht auf einmal, sondern nach und nach konnte eine so großartige Anlage entstanden sein; doch mochten der Hauptsache nach die Wälle vor den Jahren 1440, wo die Stadt

---

erste Anlage der Wälle keine Nachricht daselbst sich auffinden ließe, er glaubt aber, daß diese Fortificationen vor 300 und mehr Jahren angelegt seien.

zum ersten Male nach 212jähriger Ruhe (1228—1440) wieder belagert wurde, vollendet sein. Einzelne Theile, wo die Natur ein Übriges schon gethan hatte, um die Befestigungen der Stadt daselbst zu vernachlässigen, wurden in spätern Zeiten erst mit Wällen versehen, und werden darüber die folgenden wenigen Notizen ein genügendes Licht verbreiten.

Im Jahre 1418 wurden die vorhandenen Stadtwälle erhöht, ein Gleiches geschah 1519; 1443 wurde am Petrithor-Walle gerammt und gepfählt (Spundwand); 1492 wird vor der Belagerung stark an den Wällen gearbeitet; 1519 ein neuer Wall am Michaelisthore und Petrithore durch den Wallmeister Jürgen und seine Knechte in Accord angelegt; vor den Belagerungen im Jahre 1550 und 1553 unter Herzog Heinrich dem Jüngern, wurde 1540 der Wall zwischen dem Hohenthore und Michaelisthore höher aufgeworfen und bemauert; auch daselbst ein Rondeel angelegt und 1545 der sogenannte Säcker Wall am Magni-Thore erbaut; 1538, als in Braunschweig, welches 1537 zum Schmalkaldischen Bunde getreten war, auf dem Neustadt-Rathhause ein Bund von 23 anwesenden Fürsten, 41 Grafen rc. so wie den Vertretern von 123 Städten zur Wahrung der Freiheit der Evangelischen Religion geschlossen wurde, ließ der Rath den Wall an der Südmühle anlegen und zur Flanquirung desselben 2 Rondeele erbauen, dessen Reparatur 1596 an 550 Mark kostete. Im Jahre 1581 wurde wieder stark an den Wällen am Steinthore, Wenden- und Fallersleber-Thore gebaut, und mußte den Arbeitern ein hoher Tagelohn bewilligt werden; 1583 wurden die sämmtlichen Wälle ausgemessen. Im Jahre 1600, heißt es, und in den vorhergehenden Jahren sind die Brustwehren auf den Wällen renovirt worden, sonderlich ist der Wall für St. Egidienthore von beiden Seiten und im Hasenwinkel gemacht worden, daß also nun die Stadt rings umher voll mit Wällen versehen. Im Jahre 1601 mußten die Wächter auf den Wällen einen Stieg durch den Schnee machen, auch wurden Weiden an den Grabenufern angepflanzt, die auf den Wällen stehenden Geschütze, um sie vor dem Einflusse des Wetters zu schützen, 1614 mit neuen Deckeln versehen und die eichenen Bohlen der Bettung, auf denen sie ruhten, um nicht im Sande

zu versinken, erneut. Als im Jahre 1612 Hans Hagemann, ein Bürger und Tischler, binnen Jahresfrist von den Wällen zwischen dem Neustadt- und Michaelis-Thore 14 Haken (Büchsen) gestohlen hatte, ließ man vor dem Petrithore 2 Galgen übereinander bauen und ihn an dem höchsten aufknüpfen [1]. Im Jahre 1628 leitete der Ingenieur-Capitain Lucius Hüttenheim einen Bau am Säcker-Walle, und wurden in diesem Jahre die Rasentörfe, womit die Wälle belegt waren, durch di kleinen Wagen aus des Rathes Marstall angefahren.

Die Wälle sowohl als auch der Wächtergang an der Stadtmauer scheinen schon früh mit Bäumen bepflanzt zu sein; 1386 werden in der Neustadt schon 5 Schilling „vor rupent" — abraupen — der Bäume bezahlt, 1468 ward „Ebbelingh Voghel vervestet dar umme dat he hadde holt gehouwen uppe dem langen grauen". Im Jahre 1491 kommen Ausgaben vor, für das Abstoßen der Krähennester aus den Wallnußbäumen auf den Wällen und es findet sich in Sebastian Münsters Cosmographie Seite 1035 bemerkt: „daß zwischen den Gräben gerings umb die Stadt ein dicke Schütte und großer Wahl, bevestiget mit allerley Gestreuch und Hecken" laufe. 1599 erhielt der Wächter, den die Neustadt daselbst hielt, jährlich 1 Mark für die Beaufsichtigung der Bäume, und werden dem Todtengräber der Neustadt für 66 Propfstämme auf dem Walle 1 Mark 8 Schilling ausgezahlt; 1601 werden die Obstbäume auf den Wällen im Sommer abgeraupt, und 1621 wird durch ein Edict des Rathes den muthwilligen Gesellen untersagt, Holz von den Bäumen auf den Wällen abzureißen und wegzuschleppen, auch keinen Schaden an den Gebäuden daselbst zu thun. Im Jahre 1658 bitten die Bürger den Rath, daß er die Bäume an den Wällen nach Außen zu abhauen lassen, dagegen nach Innen zu mehrerer Stärke noch neue anpflanzen lassen möge. Die schönsten Wallnußbäume befanden sich hier schon seit 1400, deren Ertrag der Stadt zu Gute kam, nachdem ein Theil der Nüsse dem

---

[1] Auf Befehl der Herzöge Rudolph August und Anthon Ulrich erließ der Rath am 21. December 1688 ein Edict, in welchem das Beschießen der groben Geschütze streng verboten wurde.

Herzoge am Märtensabend übersandt war, seit 1671 aber eine Accidenz des Stadtkommandanten wurde; auch Maulbeerbäume für die auf dem Münzberge angelegte Zucht der Seidenwürmer waren auf den Wällen angepflanzt, erfroren jedoch nebst den Wallnußbäumen im Winter 1788—89.

Daß die mit Rasen und üppigem Graswuchs bedeckten Wälle in Friedenszeiten als Viehweiden und Bleicherplätze [1]) benutzt wurden, gab zu häufigen Klagen Anlaß. Auch befanden sich auf ihnen schon vor dem 30jährigen Kriege Lusthäuser für den Rath, um daselbst in der passenden Jahreszeit Fürsten, welche der Stadt ihre Gegenwart schenkten oder fremde Gesandtschaften mit der ihm eigenthümlichen Freigebigkeit zu bewirthen, und ihnen zu Ehren Convivien und Bankette zu veranstalten, oder um in diesen Gebäuden den von den Zeugmeistern bei ihrer Annahme abzulegenden Geschicklichkeitsproben im Geschützschießen beizuwohnen [2]).

Zur Demolition der Wälle wurden vom Herzog Carl Wilhelm Ferdinand am 29. März 1802 vorläufig 23,000 Thaler vorgeschossen, und nachdem mit der Abtragung des sogenannten Kahlen Walles begonnen war, sahe man im August 1806 zum ersten Male 4 Wallaufseher, aus dem Pioniercorps gewählt, die daselbst angelegten Promenaden reinigen und beaufsichtigen. Nach dem feindlichen Einmarsche der Franzosen, welchen die Stadt mit ihren zerstörten Wällen keinen Stützpunkt mehr darbieten konnte, wurde die nach der Auflösung der hiesigen Truppen noch verbleibende Mannschaft im October 1806 dazu benutzt, diese Arbeiten fortzusetzen.

2) Die Rondeele, Bollwerke, Batterien, Traversen und Blockhäuser.

Die sogenannten Rondeele (Bollwerke, bastions, boulevard's) lagen fast sämmtlich in der Nähe der Thore zwischen

---

[1]) Eine Chronik erzählt deshalb: es habe 1564 ein Storch vom Säckerwalle 3 Stiegen (?) Leinewand gestohlen und solche um sein Nest gewickelt.

[2]) Im Juli 1611 wurde in Gegenwart des Rathes und vieler dazu eingeladenen Sachverständigen die Tauglichkeit der vom Stückgießer Wille gegossenen Geschütze durch Probeschüsse versucht. Die Prüfung eines Zeug-

den Wällen in den Winkelpunkten, welche diese bildeten. Ihrer Form nach waren sie zunächst rund angelegt, doch wurde ihre Gestalt während der Zeit des 30jährigen Krieges dahin abgeändert, daß sie die Figur eines an die Wälle gelehnten Fünfeck's bekamen mit 2 äußern und 2 innern Streichwinkeln für die Geschütze.

Zunächst am Magnithore lag der Säckerwall und das Säcker-Rondeel, wahrscheinlich gegen 1492 aufgeführt, denn nach einer alten Nachricht sollen vor der in diesen Jahren stattfindenden Belagerung der Bau der Rondeele und der übrigen Befestigungen, welche aus Steinen, Holz und Erde aufgeführt wurden, Tag und Nacht gedauert haben. Dieses Rondeel hieß auch die Säcker-Batterie und wird als solche bei einem Umbau derselben im Jahre 1545 aufgeführt. Im Jahre 1615 wurden die Festungswerke der Stadt wieder in Stand gesetzt durch die vom Rathe gedungenen Söldner, und bekamen Heinrich von Schomburg und seine Kollegen 42½ Thaler für die Errichtung dreier Traversen auf dem St. Magni-Walle, desgleichen der unter dem Obristlieutenant Dodo von Inhausen und Knyphausen stehende Stadthauptmann Dominico Adriani für ein Werk (?) an der Festung 40 Thaler [1]). Im Jahre 1628 leitete, wie schon früher gesagt, der Ingenieur Lucius Hüttenheim den Bau am Säcker-Walle. In den Jahren 1656, 1657 und 1658 werden verschiedenen Einwohnern ca. 74 Mark für zum Bau des Säcker-Rondeels abgetretene Ländereien ausgezahlt und scheint in diese Zeit die Umwandlung des Rondeels zu fallen.

Nicht weit vom Säcker-Rondeele lag die Katze am Egidienthore, ein Cavalier (aufgeworfenes Bollwerk), berühmt durch den Überfall im Jahre 1605 und durch die Belagerung von 1615. Beide Male war sie in Feindeshand gekommen, wurde aber mit stürmender Faust von den Braunschweigern

meisters wurde z. B. am 22. September 1634 in Gegenwart des Herzogs August auf dem Hohenthorswalle veranstaltet, und bei dem darauf abgehaltenen Bankette 2 venedische Gläser zerbrochen.

[1]) Dominico wurde bei der Belagerung den 27. September 1615 auf dem Säcker-Walle durch eine Musketen-Kugel erschossen, und in der Martinikirche am 29. September begraben.



unter vielem Blutvergießen wiedergenommen, und war dieses Rondeel mit den angrenzenden Wällen das einzige Werk, welches bei 14 Belagerungen von dem Feinde erobert wurde. Auf Anrathen des Rechnenmeisters und Bau-Inspectors Conrad Pöpping wurde die Katze nach dem Anfalle 1615 zu mehrerer Verstärkung dieses Thores neu und fester erbauet. Am Egidien-Walle lagen ferner 1671 noch 2 kleinere Werke, wovon das eine am Ende des Walles die Form einer Bastion, das andere zwischen diesem und der Katze liegend die Gestalt eines Sägenzahns (Sägenwerk?) hatte.

In Jahre 1538 wurden am Walle vor der Südmühle zur Flankirung desselben 2 Rondeele erbaut, dieselben aber schon 1549 durch das Hochwasser der Oker vernichtet, doch bald darauf wieder hergestellt. Über ihre Figur läßt sich Nichts sagen, indem dieselben 1671 schon nicht mehr vorhanden waren.

Am Michaelisthore lag das Rondeel am Gieseler und vor dem Thore selbst ein zweites Bollwerk, beide gegen 1540 erbaut. Die eckige Gestalt, welche sie 1671 hatten, erhielten sie jedoch erst später.

Das Rondeel zwischen dem Michaelis- und Hohenthore wird gleichfalls gegen 1540 umgebaut; so wie die 2 Rondeele zwischen dem Hohen- und Petrithore, imgleichen zwischen diesen und dem Neustadtthore gegen 1567. Ihre spätere Umgestaltung fällt in die Zeit des 30jährigen Krieges und zwar in das Jahr 1618, wo ein Rundtheil oder Rondeel am Michaelisthore durch den Bauherrn Jacob Fasterling neu angelegt und dafür 468 Mark 13 Schilling 7 Pfennig verausgabt, ein zweites am Hohen Thore 1645 durch Pöpping errichtet wurde, wofür der Rath diesem zum Recompens 30 Mark verehrte.

Das Rondeel am Neustadtthore und die 2 Bollwerke am Wenden- und Fallerslebertthore wurden 1581 vollendet, und erst späterhin so verändert wie sie auf dem oft erwähnten Plane der Stadt vom Jahre 1671 zu ersehen sind. Ein Gleiches gilt von den übrigen Werken zwischen dem Wenden- und Neustadtthore.

Am Ende der über die Wallgräben führenden, hölzernen Brücken finden sich am Petri- und Steinthore eine Art Brückenköpfe vor. Es waren Bastionen mit trockenen Gräben

und Pallisaden umgeben, welche zur Vertheidigung des Brückenaufgangs während der Belagerung im Jahre 1671 angelegt zu seien scheinen.

Schon bei früheren Belagerungen kommen ähnliche, vorübergehende Befestigungen der äußersten Brückenausgänge durch aufgeworfene Brustwehren, Vorrichtungen von Planken und Verpallisadirungen vor, und der Verfasser des nachfolgenden Manuscripts bemerkt im Eingange, daß Braunschweig in Ansehung seiner Bollwerke 24 Stück 12pfündige Kanonen zur Vertheidigung erfordere.

Hin und wieder wurden auf den Wällen, auf den Rondeelen und vor den Thoren Blockhäuser angebracht, welche zum größten Theile in der Erde lagen, so z. B. in den Jahren 1478 und 1492. Reparaturen an denselben werden in den Stadtbüchern häufig erwähnt; 1503 wird das Blockhaus vor dem Petrithore, 1739 das auf dem Egidienthore abgerissen ꝛc.

Außerdem waren außerhalb der Wallgräben, hart an derselben zur Abwehr des Feindes sogenannte hölzerne Mantel oder Stackette vorgerichtet, eine Art Pallisadirung welche bis 1671 noch sichtbar war. Als unter dem Bauherrn Jürgen vom Damm, der beträchtlich schielte, im Jahre 1600 das hölzerne Stacket vom Magni-Thorsperr bis ihn den Hasenwinkel gebaut wurde und dieses schief zu stehen kam, gab man ihm spottweise die Schuld daran.

3) Der Wallgraben und die Brücken.

Der Wallgraben, fast durchgängig über 3 bis 4 Mal so breit wie der Mauergraben, folgte im parallelen Laufe allen Wendungen und eckigen Linien der Wälle und Randeele. Die erste Anlage der Wallgräben fällt natürlich in dieselbe Zeit der Errichtung der Wälle, doch möchte es schwer halten über den Anfang der Ausgrabung derselben Etwas aufzufinden. Daß im Jahre 1364 die Stadt einen Grabenmeister, den Meister Arnold, im Dienste hatte, ist schon gesagt, zugleich finden sich in demselben Jahre Ausgaben für Arbeiter die am Langen-Graben gruben, und zwar zunächst in der Gegend des Michaelisthors bis zum Petrithore. Von diesem Jahre an kommen dann auch Ausgaben für des Rathes Gräber sowohl an Geld

als an Winter- und Sommerkleidung vor; 1385 wird wieder am Langen-Graben gearbeitet. Im Ordinarius des Raths, 1408, kommt dann auch ein Artikel vor, Art. CIV., Van dene, de den langen graven vorwahret, worin es heißt: „Vorthmer holt de Radt in der Oldenstadt unde lonet einem manne, de den langen graven verwahret, unde dartho südt, dat de nicht ingetreden wörde. Unde verneme he wem de den graven tredede, edder schaden daran dede, dat scholde he dem Rade vormelden". Ferner heißt es in dem Art. CIX., Van dem Gravemester: „Vorthmer holt de Radt in der Oldenstadt einen Gravemester, unde kledet dene, de schall dem Rade graven unde arbeiden umme loen in der lantwere, unde wur de Radt dat von öme eschede; unde seen dartho, dat sine medecumpane trüwelken arbeiden wo se in des Rades arbeide weren". Worin zugleich die Betheidigung des Grabenmeisters bei den Landwehren, von denen später die Rede sein wird, ausgesprochen wird. Der Rath suchte auch sonst durch Strafgelder selbst oder durch Verwandlung derselben oder der Gefängnißstrafe in Straftage an den Gräben zu arbeiten, die Vollendung der Wallgräben zu beschleunigen. z. B. 1419: „Hinrik Bolmanns schal grauen 8 dage edder belouen wanne de Rad dat van ome esschet dar umme dat he unvochlike word vor dem Rade gesproken hadde dar on de Rad umme ingelecht hadde; 1432: Hinrik Siverdes de Karentögher schal 14 nacht grauen edder arbeiden wan de rat dat van ome eschet dar umme dat he den official (geistlichen Richter) hadde untitliken handelt; 1433: Hans Taffelt de schroder (Schneider) hadde de rad uthkundiget laten vore jercxem[1]) do bleff he to hus hir umme. lede ön de rad in, vor den ungehorsam schal he dem rade grauen 14 nacht edder dat belouen laten wur de rad wil; 1442: Wolder schal eyne wecken grauen da vor dat he ber (Bier) ut foren leyt des sondages vor myddage ane orloff, etc."

Ausgaben für den Wallgraben finden sich in mehreren Jahren, z. B. 1418, 1470—81, 1492, 1496; 1512 wo der

1) Taffelt war mit zur Fehde des Rathes nach Jerxheim entboten.

Graben zwischen dem Stein- und Magnithore gemacht wurde; 1549 nach dem Hochwasser der Oker, welches die Gräben ruinirt hatte; 1581 ꝛc. Die Anlegung trockner Graben und Gruben, damit der Feind, wie es oft geschehen, die Stadt nicht so leicht unter Wasser setzen könne, wurde vom Baumeister Georg Kurzrock 1636 angerathen; ob solche vorgerichtet sind, ist nicht ersichtlich. Es berichtet jedoch Sebastian Münster in seiner Cosmographie Seite 1035 über Braunschweig »es habe zween Gräben um sich, an etlichen Orten drei, die zum Theil mit Wasser gefüllt seien«. Jener Vorschlag war gewiß Folge des 1636 durch einen besondern Dammbruch entstandenen großen Wassers, welches man der Anwesenheit des Herzoges mit den Worten Schuld gab: »Das Alles mit Bedacht[1]), das Wasser in die Stadt gebracht«.

Im Jahre 1446 heißt es: De rad heft gesworen laten hinrike jordens den eyd dat he wille dem rade melden offt dem rade wes auegrauen (abgegraben) worde, to twen jaren"; 1447 vergleicht sich hennig honouer über ein Gartenbleek von seinem Garten „in dussen jare in den sommer do me den nigengrauen grof umme der stad (Neustadt) behouff willen".

In den Wintern wurden baken oder bracken in das Eis der Gräben gehauen, damit dieses dem Feinde nicht als Brücke diene, und geschah dies durch sogenannte Backenhower (Bakenhauer) nachher durch die Stadt- auch Wallwächter, welche die Eisprobe dem Rathe zur Ansicht auf das Rathhaus bringen mußten und dafür 1601 pro Tag 4 Ggr. Entschädigung erhielten. Nach der Übergabe der Stadt 1671 wurde solches ein onus der Bürger, welche Rottweise die Arbeit verrichten oder dafür Eisegeld zahlen mußten. Im Jahre 1770 wurde diese Abgabe den Bürgern erlassen und das Aufeisen von Seiten der Besatzung besorgt, um die Desertion der Soldaten zu verhüten. Dagegen aber die den Schützen bisher gezahlten Prämiengelder dazu verwandt.

Als Grabenherrn werden 1425 Cord van Schepenstidde und Cord Mul genannt; 1500 Hans Dickmann und Hinrik

---

1) Dies war der Wahlspruch Herzogs August.

Heynemann; 1501 Magni Kale und Wyken Bode. Im Jahre 1539 hörte dies Amt auf und werden dann nur Bauherrn aufgeführt.

Was nun die Brücken anbetrifft, welche mit Ausnahme des Südmühlenthors vor sämmtlichen Stadtthoren über den Mauer- und Wallgraben gelegt waren, so ist noch zu bemerken, daß die Brücken über den Mauergraben zunächst sämmtlich Zugbrücken waren[1]), späterhin aber größtentheils massiv erbaut wurden; die über den Wallgraben gelegten Brücken waren hölzerne Jochbrücken und theilweise mit Zugbrücken versehen. Nach dem durch Unaufmerksamkeit der Thorwacht begünstigten Überfalle von 1605 wurde für gut befunden, nunmehr vor allen Thoren Zugbrücken anzulegen, zu welchen nach der Angabe des Capitain Johann von Falkenberg der Tischler Herrmann Bechter dem Rathe 1616 ein neues Modell überreichte. Von dem Baumeister Georg Kurkrock wurde die Neustadtthor-Brücke in den Jahren 1635—39 neu und massiv erbauet. Von 24 Brücken, welche zur Zeit des 30jährigen Krieges an den Stadtthoren lagen und einzelne Werke mit einander verbanden, existiren noch nach mannigfachen Veränderungen sieben, welche sämmtlich vor den ältesten Stadtthoren über dem Mauergraben liegen. In den Jahren 1733 und 1734 erhielten sämmtliche Thorbrücken statt der bisherigen hölzernen, nunmehr eiserne Geländer. Die Anzahl sämmtlicher Brücken Braunschweigs gegen 1750 war über 60, wovon ungefähr die Hälfte auf den Mauer- und Wallgraben kam, jetzt zählt Braunschweig im Ganzen noch etwa 40 Brücken.

Sechster Abschnitt.

Die dritte äußere Vertheidigungslinie der Stadt.

1) Warten und Bergfriede.

Wie die vorsichtige Schnecke tastend ihre Fühlhörner ausstreckt und vor jeder unwillkommenen Berührung sich in ihrem festen Hause verbirgt, so hatten auch die Braunschweiger in

---

1) Cämmerei-Ausgabe von 1499 sechs Schilling für 2 Schlosser „vor sünte Michels dore an den swengel un bolten".

weitem Umkreise ihre Warthürme und Bergfriede errichtet, um durch sie die Nähe ihrer Feinde herauszufühlen und sich dann in die starke Feste ihrer Stadt zurückzuziehen. Wenn gleich zu keiner ernstlichen Vertheidigung gegen feindliche Übermacht befestigt, genügten die Vertheidigungsmittel, welche diese Thürme darboten doch, um dem Überfalle eines Streifcorps oder einzelner Wegelagerer Trotz zu bieten, und dienten zugleich zum einstweiligen Zufluchtsorte aller in deren Nähe Bedrohten. Sah man aber die Geschwader der Feinde, die blinkenden geordneten Reihen des Fußvolks daherziehen und die Stadt vorsichtig umstellen zur langen Belagerung, dann wurden die Warten von ihren Wächtern und Bewohnern verlassen und dem Feinde Preis gegeben, der dann auch gewöhnlich an ihnen zunächst seinen Zorn ausließ und sie der Zerstörung Preis gab.

Solcher alten Bergfriede standen 2 in der Nähe der Stadt, in der alten Vorstadt Braunschweigs der Steinweg genannt [1]), der eine auf der Diebesstraße daselbst, der andere auf dem Heiligen-Geist-Kirchhofe; in den Jahren 1354, 1391, 1395, 1442 rc. kommen Bauten an diesen beiden Thürmen vor, von denen der erstere zur Auszeichnung der hohe Berchfridt genannt wird. Bei der Anlage der neuen Festungswerke wurden beide im Jahre 1702 abgebrochen.

Neben dem alten St. Cyriatskloster lag ein Wartberg (1344), welcher ohnstreitig seinen Namen von einer alten daselbst befindlichen Warte erhalten haben muß.

In der zweiten Vorstadt Braunschweigs, dem Rennelberge [2]), lag der sogenannte Pfannenthurm, bis zu welchem sich das s. g. Geleite der Stadt erstreckte, der schon 1473 mit zwei Pferden für die Schützen und noch 1638 mit zwei Rotten Stadtsoldaten besetzt wurde zum Schutze der Vorstadt. Ein zweiter Bergfried befand sich bei dem Kalkofen daselbst, und kommen Reparaturen an beiden Thürmen häufig vor. Die Schützen auf diesen Bergfrieden der Altstadt erhielten 1380 zu ihrer Vertheidigung 24 Schock Pfeile, wofür man 1 Mark zahlte.

Im Reviere des Neustadt-Weichbildes lag die Dohren-

---

1) Braunschw. Magazin de 1840, № 21.

2) Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig. pag. 33.

burg (Dohrenburg) hinter den Gärten rechts am Wege zum weißen Rosse vor dem Petrithore. Eine Scholkenborch lag nicht weit von der Kuhstraße die zur alten Vorstadt der Rennelberg gehörte, auf dem zur Neustadt gehörigen Scholkenhofe an der daselbst vorbeifließenden Scholke. Im Jahre 1471 wurde die Scholkenburg von einem Schützen des Raths der Neustadt bewohnt, weitere Nachrichten fehlen sowohl über diese als über die Dohrenburg.

Im Gebiete des Hagens liegt vor dem Fallerslebertore am sogenannten Arkeroder Felde ein Teich, der Dovensee[1]). Hier lag das in einer Urkunde Herzogs Albrecht vom 23. April 1307 erwähnte aber längst untergegangene Dorf Harderode, und wird von der Stelle welche der Dovensee einnimmt erzählt, daß hier einst ein Schloß gestanden habe, welches nach seiner Zerstörung vom See verschlungen sei. Diese Sage ist um so wahrscheinlicher, da in jener Urkunde von einer Mühle und Burgstelle die Rede ist. Nach der Cämmerei-Rechnung der Stadt vom Jahre 1354 ist auch von einer Burg am See (apud paludem) die Rede und daß daselbst eine Schanze befindlich gewesen; die Burg oder das Bergfried sei von Jan van Stockem oder Stöckheim bewacht und habe derselbe auch die erwähnte Schanze erbaut; 1355 wurden dem Jan van Stockem 12 Mark für die Beaufsichtigung des Festungswerkes am See ausgezahlt. Von einem andern See geschieht in der Umgegend Braunschweigs derzeit keine Erwähnung. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts versuchte man es unter der Leitung des Bauverwalters Conradi den See durch eine Maschine auszuschöpfen und trocken zu legen, was jedoch wegen Untauglichkeit der dabei angewandten Mittel fehlschlug. Bei dieser Gelegenheit kamen aber einige alte Balken zum Vorschein, welche allerdings das frühere Vorhandensein eines Bergfriedes auf dieser Stelle mit bezeugten[2]).

---

1) Ob dieser Teich und die Burg den Namen von Taub, oder von der sandigen nicht fruchtbaren Gegend in welcher sie lagen bekommen hat, ist unbestimmt. In Bremen gab es ein Doventhor (Porta Surdorum) Misegaes Chronik von Bremen II. Thl. Seite 180.

2) Eine Anekdote über diesen tauben See findet sich in den Görgesschen Geschichtsbüchern, Theil 3, Seite 236.



Die Stadtbücher des Hagens erwähnen noch einige andere Bergfriede, deren frühere Lage nicht mehr nachgewiesen werden kann, so z. B. heißt es darin, daß Herr Reymbold der Pfarrer zu St. Katharinen sich im Jahre 1400 mit den Vormündern dieser Kirche wegen einiger Gartenzinse verglichen habe, darunter waren 8 Schilling an einem Garten achter der Kikelborch. Im Jahre 1339 verließen die Gebrüder Hinrik, Hans und Cord van Edzenrode gerichtlich unter andern Ländereien auch eine Wiese „tuschen den scheuen dicke (schiefen Teiche) un der Sprütlingheborch“ am Ende der Masch an der Oker.

Ein kleines Häuschen, die Wohnung eines Feldhüters, vor dem Steinthore nicht weit vom Kloster Riddagshausen an einem Teiche belegen, heißt noch immer die Mückenburg und hat vordem vielleicht eine ähnliche Bestimmung als andere Burgen gehabt; denn man sagt von ihr: es habe in derselben einst der Schirmvoigt des vorgedachten Klosters gewohnt. Im Jahre 1846 ist dieselbe verkauft.

Des Rathes Weinberge vor den Thoren belegen, waren ebenfalls mit Thürmen versehen, denn 1395 erhielt Mester Goedeke des Rathes Steindecker 3 Schilling Arbeitslohn „vor de torne up dem Wyngarden“.

Von weiter belegenen Warten wird 1391 die Warte zu Tymberla (Dorf Timmerlah) und die Warte bei dem Kröppelholze erwähnt. Die erstere scheint 1385 einen Neubau erlitten zu haben; noch 1389 werden verausgabt: einen Schilling für ein blocslot vor dem Wartbom, 5 pennig vor eyn Knop up de Warde und 4 pennig vor eyn Wartbom; auch bekommt der Wächter derselben für ½ Jahr 3 Pfund 6 Schilling; der Wächter der zweiten Warte für ¾ Jahr 5 Pfund 2½ Schilling Löhnung. Im Jahre 1391 wird die neue Warte bei Lendorpe (Dorf Lehndorf) gerichtet, und dieselbe ein steinernes Bergfried genannt. Die Wächter der Warten erhielten Hörner, um herannahende Gefahren zu signalisiren, so bekommt auch 1391 der Wächter zu Lendorp ein solches. Zur Beaufsichtigung der Wächter hielt der Rath wiederum einen der sogenannten Wartrider, welches Amt noch 1596 ein Diener des Marstalles versah und dafür besonders

jährlich eine Mark erhielt; die übrigen Beschäftigungen der Wartrider sind weiterhin mitgetheilt.

Außer den vorstehenden Warten existirten noch eine Menge anderer, von denen aber in den Büchern der Stadt in zu unbestimmten Ausdrücken die Rede ist, um daraus das Geringste für ihre Lage schließen zu können.

Zu den Warten der Stadt möchten dann auch wohl die beiden alten Bergfriede zu rechnen sein, welche auf dem ehemals wüsten Bruche lagen und die erst mit der Bebauung desselben verschwanden.

2) Die Landwehren und ihre Thürme.

Die Landwehren waren, wie es schon ihr Namen ausdrückt, Befestigungswerke, welche sich um des Rathes und der Stadt Ländereien und Viehtriften herumzogen um namentlich die Letztern und das darauf befindliche Vieh vor einem plötzlichen Handstreiche zu sichern; zugleich aber um dem Feinde dadurch ein Hinderniß des raschen Anrückens gegen die Stadt in den Weg zu legen. Waren es gleichwohl nicht die Streitigkeiten mit ihren Fürsten allein, welche den Rath zur Anlage dieses neuen Bollwerkes der Stadt bewogen, so war dasselbe dennoch nöthig, um die Nachtheile der vielen Fehden in welche Braunschweig damals verwickelt war, so viel als möglich von der Stadt und ihrem Eigenthume abzulenken.

Diese Landwehr bestand aus 2, größtentheils aber aus 3 Gräben, parallel neben einander herlaufend, zwischen denen das ausgeworfene Erdreich wallartig erhöhet und mit Böschungen versehen war, namentlich erhielt der äußerste Wall dadurch eine beträchtliche Höhe und Breite. Außerdem wurde die Landwehr mit Strauch= und Holzwerk bepflanzt.

An den Orten, wo diese Landwehr (vor 1400 gewöhnlich Landgraben genannt) von den Straßenzügen durchschnitten waren, lagen wohlbefestigte Bergfriede, mit Gräben und Pallisaden versehen, und sollen die Namen derselben bei der Beschreibung der Lage der Landwehr angeführt werden.

Wenn gleich von der Anlage der Landwehr zuerst in einer Urkunde Herzog Friedrichs vom Abende St. Kilians 1384 mit den Worten: Were ok dat se öre veedrift begraven

unde bevestenen wolden, dar schulle we unde willen öne behülplich to wesen unde se dar to vörderen, unde behoveden se unsere landlüde darto, de welde we ön dar to leenen etc." die Rede ist[1]), und hiernach also die Stadt erst 1384 mit Grabung der Landwehr habe beginnen wollen; so stehen doch bereits in einem Vertrage der Gildemeister und der Gemeinde (Meinheit) im Hagen mit dem Kloster Riddagshausen über die Grenzen der Viehweide vom Jahre 1381 die Worte: „went an den grauen der Landwehre in dat Norden de de dale geyt van der olden Santbrügge an benedden dem Otterberghe went an dat dorp to Marquarderode". Es muß hiernach der Anfang dazu doch schon bei weitem früher gemacht sein. Ist doch schon in dem Huldebriefe Herzogs Heinrich des Wunderlichen von 1323 von dem Gerichtsbezirke des Stadtvoigts mit den Worten: „We oc in der ſtad to Bruneswic voghet is, de ſcal richten in der ſtad unde buten, alſo verne alſe ore ve drifft went" so wie 1354 von etwas Ähnlichem, nämlich von einer Umgrabung der Viehtriften in der Altstadt die Rede, und geschieht ferner im Jahre 1381 in vigilia beati ceruasii einer vom Feinde eingetretenen Landwehr Erwähnung in einem alten bisher unbekannten und unbeachteten Buche der Stadt, welches man füglich ein Fehdebuch derselben nennen könnte, weil darin die Fehden derselben seit 1352 beschrieben und eingetragen sind.

Die Genehmigung zur Grabung der Landwehr wurde von dem Herzoge Friedrich für die Summe von 600 Mark erkauft, und es erforderte die Anlage derselben selbst nach einem Buche des Raths vom Jahre 1400, die heimliche Rechenschaft genannt, einen Kostenaufwand von ca. 4500 Thaler, in welcher Summe natürlich nur die Kosten des ersten Theils der Landwehr begriffen sind, nämlich des Theils, welcher sich im weiten Bogen um die Altstadt, Neustadt und Hagen hernmzieht.

Diese Landwehr nimmt am Okerufer bei Rüningen, dem Dorfe Melverode gegenüber, ihren Anfang, so daß das Dorf

---

[1]) Diesen Satz hat Rehtmeier in seiner Chronik pag. 667. ausgelassen.

Rüningen innerhalb der Landwehr zu liegen kam. Vor Rüningen lag auf einer kleinen Anhöhe, auf dem noch jetzt so genannten Thurmberge ein Bergfried, der Rüninger Thurm. Dieser Thurm und die daselbst belegene Landwehr wurden 1355 unter Leitung des Rathsherrn und Krämers Alberd van Dusem, wie denn überhaupt einige Landwehren und Gebäude der Altstadt durch ihn vorgerichtet und erbaut. Neben dem Thurme ward ein Schlag zur beliebigen Sperrung der Passage aufgerichtet. Von Rüningen ab zog sich der Landwehrgraben in mannigfachen Krümmungen auf das Dorf Broitzen zu, bis zu dem vor dem Dorfe liegenden Rotenburger Thurme (Rodenborch), dessen Erbauung in dieselbe Zeit fällt. Von Broitzen ab lief die Landwehr vor der Timmerlaher Feldmark und dem Busche in gebrochenen geraden Linien vorbei nach dem Raffthurme. Die Anlage dieses Bergfriedes uppe dem Rafhoue scheint kurz vor 1388 geschehen zu sein. Vom Raffthurme zog sich der Landwehrgraben im Bogen durch die Lammer Feldmark, vor dem Pawel'schen und Ölper'schen Holze vorbei nach dem Dorfe Ölper, woselbst der Ölper Thurm (Bergfried zu ölbere) die Passage durch dasselbe deckte. Von diesem Thurme wurde 1399 an die Kirche zu Denstorf jährlich 4 Schilling Zins aus der Cämmerei-Casse der Neustadt bezahlt, und scheint derselbe gegen 1390 erbaut zu sein. Hinter Ölper verlief die Landwehr gegen die daselbst vorbeifließende Oker, welche von da ab bis hinter den Münzberg vor der Velten-hof, jetzt Veltenhof, die Stelle der Landwehr versah. Über die ganze eben beschriebene Straße wurde zwischen dem Rathe der Stadt und dem Decane des Stiftes St. Blasii 1393 am Sonntage vor Palmarum (29. März), mit Genehmigung des Landesfürsten ein Vertrag wegen der Nutzung der von der Landwehr durchschnittenen, auf beiden Seiten derselben liegenden Ländereien und Holzungen der Bauern, so wie über die Besetzung der genannten Thürme durch Thurmleute, und über die Öffnung der neben den Thürmen befindlichen Schläge oder Durchfahrten abgeschlossen, und findet sich diese Urkunde (incl. einiger Druckfehler) in Rehtmeyer's Chronik pag. 674. Bei dieser Handlung wurden von Seiten des Rathes 14 Pfennig für Bier verzehrt.

Von der Oker ab, hinter dem Münzberge, zog sich fast geradlinigt der Landwehrgraben nach dem Wenden-Thurme und verlief daselbst hinter dem Dorfe Rühme (Riudun) an der dicht daran vorbeifließenden Schunter. Dicht hinter der Schunter und Waabe zog dann die Landwehr auf den Gliesmaroder-Thurm, dicht vor dem Dorfe gleiches Namens, zu, hinter dem Nußberge durch, längs der Waabe vor dem Kloster Riddagshausen vorbei bis zum Schöppenstedter-Thurme vor dem Dorfe Klein-Schöppenstedt. Nach einer im Rehtmeyer nicht befindlichen Urkunde errichtete über diesen zweiten Tractus der Landwehr der Rath der Stadt Braunschweig mit dem Abte und dem gesammten Convente des Klosters Riddagshausen zu Pfingsten 1395 einen ähnlichen Vergleich über die Art der beiderseitigen Benutzung der mit Holz bepflanzten Landwehr, so wie über die Nutzung der daneben hinziehenden Flüsse. Diese Strecke wurde, soweit sie das Weichbild der Neustadt und ihre Weiden umschloß, bereits 1387, wo 3 punt penninge an Strobecke to der Lantwere bezahlt werden, angefangen, auch noch weiter, 1390 unter der Aufsicht von Ouerlüden und Grauemester, welche täglich 6 Pfennige erhielten, ausgegraben [1]); zu dem Theile bei Ölper 1393 eine Rese Kalk und 18 hope stene für 14 Mark 7½ Loth verbraucht und im Jahre 1397 durch herman Bremen beaufsichtigt (bewahrt). Zu den Kosten der Unterhaltung der bisher genannten Landwehren trugen im Jahre 1402 die Altstadt 7 Mark, die Neustadt 4 Mark 3 Schilling 7½ Loth und der Hagen 4 Mark 6½ Schilling bei. Ferner wurden eingegangene Strafgelder dazu verwendet, und bezahlen 1389 auch de joden 1 Mark zum Landwehrgraben. Es kommen auch häufig bei den Besichtigungen derselben Ausgaben vor für Bier ꝛc. „do de rat in der Lantwere was". Auch in den Testamenten wurde die Landwehr nicht vergessen, z. B. vermacht 1402 „henniges van Gosler de steyndecker 1 Mark to der landwere in der oldenstat"; sogar ließ der Rath 1407

1) An Arbeitslohn zahlte man 1390 für 23 Ruthen 9½ Schilling 1 Pfennig, dies beträgt für die Ruthe 5 Pfennig, und wurden in diesem Jahre 402 Ruthen ausgegraben.

die für einen gestohlenen und nach dessen Wiederauffinden verkauften Kelch erhobenen $2^{1}/_{2}$ Mark zu einer Mauer an der Landwehr verwenden.

Der dritte Theil der Landwehr, welche vom Schöppenstedter=Thurme ab, vor Mascherode durch nach Melverode sich zog und bei dem letztern Dorfe sich an die Rüninger Landwehr anschloß, sollte laut Consens des Herzogs Otto vom St. Gertruden=Tage 1433 vom Rathe der Stadt angelegt und mit Thürmen und Malsteinen versehen werden dürfen. Zugleich wurde dem Rathe vom Herzoge gestattet, den Thurm und die Landwehr bei Broitzen, die bislang vor dem Dorfe lagen, hinter dasselbe zu verlegen, doch scheint diese Verlegung niemals Statt zu haben, da Broitzen nicht zu den innerhalb der Landwehr belegenen, sogenannten Pfahldörfern gerechnet ist. Es versprach auch in dieser bisher noch noch nicht gedruckten Urkunde der Herzog Otto den Braunschweigern eine gleiche Hülfe durch seine Landleute angedeihen zu lassen, wie solches vom Herzog Friedrich früher geschehen sei.

Als der Herzog Julius nach der Huldigung im Jahre 1569 vor des heiligen Kreuzes Tag auch die Landwehr als Stadtgrenze beziehen und besteinen ließ, wurde der vorbezeichnete dritte Theil in seinen Grenzen näher bestimmt und auf beiden Seiten der Malsteine die Jahreszahl 1569 eingehauen, auf der äußern Seite aber noch ein Wolfsangel, dasselbe Zeichen, welches der Herzog auch seinem Namenszuge oft mit besonderer Aufmerksamkeit beifügte, und auf der Stadtseite das Wappen des Raths, der Löwe, hinzugefügt.

Im Ordinarius des Raths vom Jahre 1408 waren auch mehre Artikel enthalten, welche über die Bewahrung und Beaufsichtigung der Landwehren handelten. Einer dieser Artikel ist schon früher bei dem Wallgraben der Stadt erwähnt, ein anderer, der Art. XV handelt: »Van dene de der Landtwehre vorstan, und lautet: Ock settet de Radt enen dartho, edder twene uthe dem Rade unde Rade sworen, de de Landtwere rümen, buwen und betern lathen, de to der Oldenstadt höret, darvon rekeden asse se enkest kunnen, wen de Radt dat van on hebben will.«

Im Jahre 1406 bereits bekleidete Lüddeke Vahlberg ein solches Amt. Außerdem hielt und kleidete der Rath nach Art. LXXVI des Ordinarius, noch 3 bis 4 Berittene, welche unter dem Namen Wartrider vorkommen, und vorzüglich vor dem Austreiben der Viehheerden die Umgebung der Stadt innerhalb der Landwehren zu recognosciren hatten. Ein solches Amt verrichteten im Jahre 1388, als die Bürger Braunschweigs bewaffnet vor Jerxheim zogen und dasselbe eroberten, der große Heyno und seine Cumpanie, wie auch die Knechte des Bürgers Kissenbrüeghe. Bei drohenden Belagerungen wurden solche Reiterwachten verstärkt, so versahen z. B. im Jahre 1542 50 Reiter den Dienst an den Landwehren. Im Anfange des 16. Jahrhunderts bekleidete der Rath alljährlich dem, de de Lantwere wart, noch mit 6 Ellen Braunschweigischer Wand. Aus dem Gewölbe der St. Martini-Kirche, dem Zeughause des Rathes, werden 1432 zur Bewaffnung der Landwehrthürme versandt: nach Broitzen, Rüningen und dem Raffthurme jedem 2 Schock Pfeile, ferner nach Ölper 2 Schock Pfeile und 3 Pfund Pulver, nach Wenden und Gliesmarode jedem 2 Schock Pfeile und 4 Pfund Pulver.

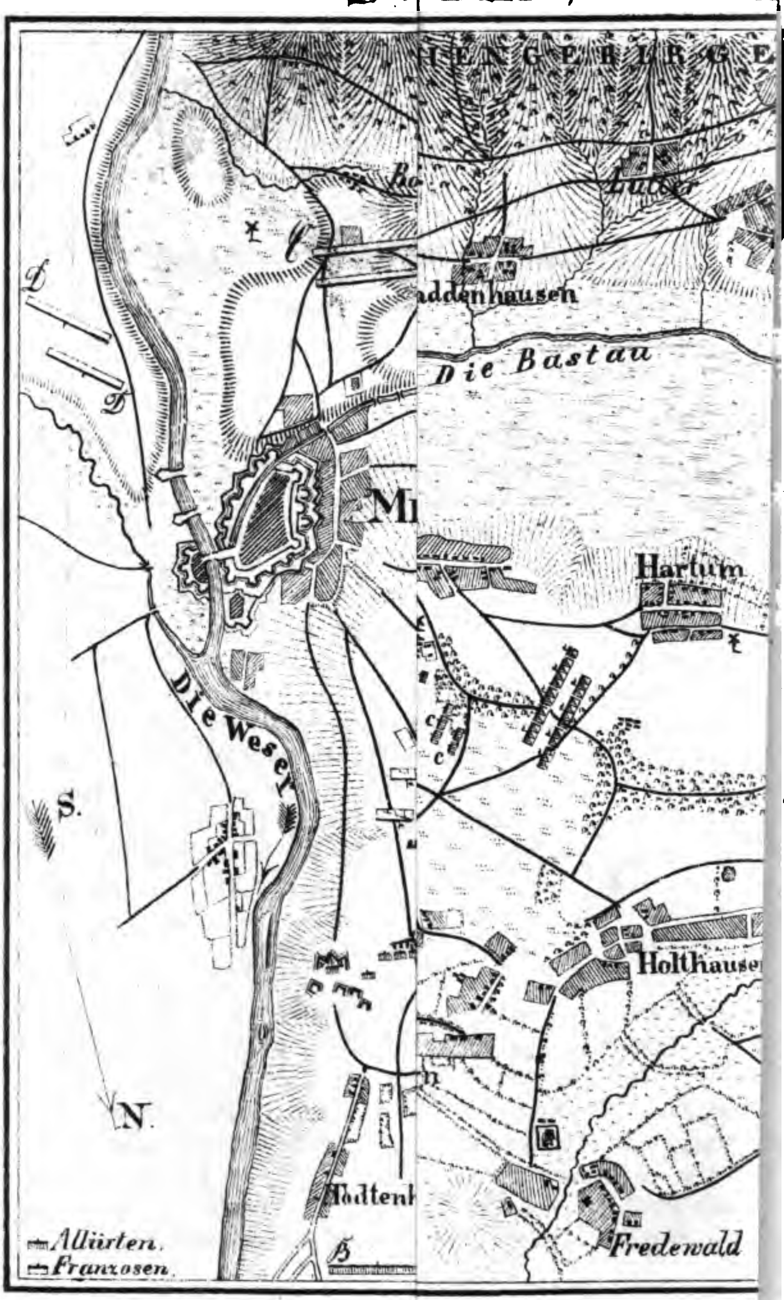
Die Aufsicht über die Landwehrthürme war, wie Art. XCIX des Ordinarius besagt, zweien aus dem Rathe der Altstadt anvertraut, welche über alle Beschädigungen an denselben zu wachen hatten, solche möglichst zu verhüten suchen mußten, und wenn dergleichen geschahen, dieselben schleunigst dem Rathe zur Abhülfe anzuzeigen hatten.

Die vier unter der Jurisdiction des Rathes stehenden Pfahldörfer Rüningen, Lehndorff, Ölper und Rühme, die zu den Landwehren gehörenden Thürme, der Rothenburger-, Raff-, Ölper-, Wenden-, Gliesmaroder- und Schöppenstedter-Thurm, sammt den Landwehren und der darauf befindlichen Holzung, welche Besitzungen alle mit Übergabe der Stadt dem Herzoge anheim gefallen waren, wurden laut Rescriptes d. d. Hedwigsburg den 27. Mai 1680 vom Herzoge Rudolph August gegen Übernahme der Wegebesserung in und außerhalb Braunschweigs, dem Rathe auf dessen Ansuchen wieder überlassen, die s. g. Thürme in Wirthschaftsgebäude verändert und als Zoll- und Wirthshäuser verpachtet. Sie wurden jedoch laut Rescripts vom

4. November 1710 gegen Zahlung einer jährlichen Summe von 107 Thalern an das Aerarium der Stadt wieder, ein Regal Fürstlicher Cammer, darauf verpachtet und 1765 nach und nach verkauft. Sodann nach Abtragung und Abholzung der Landwehr vom Rothenburger-Thurm bis Ölper die daraus entstandene Länderei zu 63 Morgen 84 Ruthen im Jahre 1801 von Seiten Fürstlicher Cammer den anwohnenden Landleuten in Erbenzins überlassen, und es ist von allen diesen Landwehren nur eine kleine Strecke, vom Münzberge hinter Ölper bis zum Wendenthhurme mit einigen darauf stehenden Bäumen, in soweit erhalten, daß man aus ihr die frühere Beschaffenheit ersehen kann.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

SODEN, am 1ten A



VII.

Die Schlacht bei Minden am 1. August 1759.

Mit einem Plane.

Von C. von dem Knesebeck, Capitain des Garde-Regiments.

Der Herzog Ferdinand von Braunschweig war im Feldzuge von 1758 der Retter des Churfürstenthums Hannover und vom ganzen nordwestlichen Deutschland gewesen, er hatte die Franzosen von den Ufern der Aller und Weser bis über den Rhein vor sich hergetrieben, sie am linken Ufer dieses Flusses bei Crefeld geschlagen, war dann vor ihrer besser geleiteten Übermacht langsam wieder zurückgewichen, schon an der Lippe jedoch hatte er ihrem ferneren Vorrücken Grenzen gesetzt. Die Hauptarmee der Franzosen, unter dem Marschall Contades, nahm hierauf ihre Winterquartiere zwischen Rhein und Maas mit dem Hauptquartier zu Wesel, eine kleinere Armee, unter den Befehlen des Herzogs von Broglio, cantonnirte zwischen der Lahn und dem Main, das Hauptquartier in Frankfurt, welche freie Reichsstadt im Januar 1759 von den Franzosen besetzt worden war.

Der Herzog Ferdinand hatte seine viel schwächere Armee gleichfalls getheilt, die Hauptmacht bezog unter seinen unmittelbaren Befehlen die Winterquartiere im Münsterschen, während der Prinz Isenburg mit einem schwachen Corps, der Broglioschen Armee gegenüber, zur Deckung Cassels an der untern Eder cantonnirte. Der Winter verging ziemlich ruhig, beide Theile bedurften nach den Fatiguen der letzten Campagne der Erholung und waren eifrigst bemüht, die erlittenen Verluste zu ersetzen und die Truppen zu verstärken, was bei den Franzosen jedoch, bei ihren ungeheuren Hülfsmitteln, in viel größerem Maaßstabe stattfand, als bei der Armee des Herzogs, welche für ihre Ergänzungen und Augmentationen theils auf die

schwach bevölkerten und schon ziemlich ausgesogenen Hannoverschen, Hessischen und Braunschweigischen Länder angewiesen war, theils von England geringe Truppenverstärkungen erhielt.

Um das Übergewicht der Franzosen nicht zu groß werden zu lassen und sie zu stören in der ruhigen Vorbereitung ihrer Offensiv-Operationen, mit welchen sie von zwei Seiten das Churfürstenthum Hannover zu umfassen drohten, faßte der Herzog den Entschluß, sich mit einem Theile seiner Armee gegen den Herzog von Broglio zu wenden, um ihn über den Main und Rhein zurückzuwerfen, während der andere Theil den Marschall Contades am Niederrhein festzuhalten suchen sollte. Bei Cassel wurden am 23. und 24. März 1759 unter den eignen Befehlen des Herzogs gegen 30,000 Mann concentrirt, mit welchen derselbe in wenigen Tagen bis Fulda vorrückte. Von dort unternahm der Erbprinz von Braunschweig eine Expedition gegen die Österreichischen und Reichstruppen in Franken, von wo er am 8. April zurückkehrte, nachdem er überall die feindlichen Truppen überrascht und verjagt und ihnen 2,000 Gefangene, 6 Kanonen und eine Menge Vorräthe abgenommen hatte.

Inzwischen hatte der Herzog Ferdinand Alles zum Angriffe auf das Hauptquartier des Herzogs von Broglio in Frankfurt vorbereitet und am 10. April brach er mit seinem wieder vereinigten Corps dahin auf. Er traf jedoch die Franzosen nicht unvorbereitet, die Märsche und sonstigen Maaßregeln des Feldherrn der Alliirten waren ihnen nicht unbekannt geblieben, und Broglio hatte seine Truppen bei dem Flecken Bergen, 3 Stunden von Frankfurt, zusammengezogen und erwartete hier in einer starken Stellung den Angriff seines Gegners.

Die Schlacht des 13. April blieb freilich unentschieden, führte jedoch in ihren Folgen eben dadurch das Resultat herbei, daß der Herzog seinen Operationsplan aufgeben und sich zurückziehen mußte. Die Franzosen triumphirten, auch einmal den Sieger von Crefeld, wie sie wähnten, geschlagen zu haben. Broglio wurde mit Ehren überhäuft, in der Hauptsache war jedoch wenig geändert, freilich war es aber den Alliirten nicht gelungen, die Franzosen gleich bei der Eröffnung der Campagne in die Defensive zu werfen. Vorläufig blieben beide krieg-

führenden Theile jetzt in ihren Cantonnirungen und bereiteten sich zu neuen Operationen vor, von denen die Franzosen sich die völlige Besiegung ihres Gegners und die gänzliche Beendigung des Krieges versprachen, da sie an Truppenzahl und sonstigen materiellen Kriegsmitteln den Alliirten fast um das Doppelte überlegen waren.

Der Herzog Ferdinand hatte seine Hauptmacht wieder an der Lippe in der Nähe von Hamm concentrirt und wartete dort die Maaßregeln seines Gegners ab. Im Anfange des Juni entwickelte sich der Operationsplan von Contades. Mit einem Heere von über 80,000 Mann, welches er hinter der Lahn concentrirt hatte, rückte er am 3. Juni nach Marburg und von dort über Corbach nach Paderborn, wo die Hauptarmee am 24. Juni anlangte, während zugleich ein Seitencorps, unter dem Marschall Broglio, die Städte Cassel und Hannoversch Münden besetzte und sich dann wieder mit der Hauptmacht vereinigte. Vergebens hatte der Herzog Ferdinand gesucht, das Defilee und den Übergang über die Diemel bei Stadtbergen zu vertheidigen, Contades manövrirte mit seiner Übermacht sehr geschickt, ohne sich der Gefahr auszusetzen, eine Schlacht liefern zu müssen, und der Herzog fand sich in der Lage, entweder die Verbindung mit der Weser oder mit seinen Festungen Münster und Lippstadt, die von einer andern Französischen Armee, unter dem Marquis d'Armentières, von Wesel her bedroht war, aufzugeben.

Um den Feind vom weitern Vorrücken gegen die Weser abzuhalten, nahm der Herzog nun eine Flankenstellung bei Dissen in der Nähe von Ravensberg, die Franzosen rückten nach bis in die Gegend von Bielefeld und suchten sich in der linken Flanke der Alliirten mehr und mehr auszubreiten. Während nun der Herzog Ferdinand den weitern Rückzug auf Osnabrück fortsetzte, gelang es dem Herzoge von Broglio, welcher fortwährend an der Spitze eines abgesonderten Corps, jedoch unter dem Oberbefehl des Marschalls Contades, stand, am 10. Juli sich durch Überfall der Festung Minden zu bemächtigen, wodurch den Franzosen der Übergang über die Weser und die Pforte zu den Hannoverschen Landen eröffnet wurde. Der Herzog Ferdinand sah sich jetzt zum fernern Rückzuge bis

Stolzenau genöthigt, wo er am 14. Juli anlangte; entschlossen jedoch den Franzosen um jeden Preis den Eintritt in die Hannoverschen Hauptprovinzen zu wehren, blieb er am linken Ufer der Weser und rückte der Armee von Contades, welche in der Mindener Ebene, durch die Kanonen der Festung und unzugängliches Terrain gedeckt, lagerte, bis Petershagen wieder entgegen. Die Franzosen hatten inzwischen Osnabrück, Lübbecke und Hille besetzt, das Corps von Broglio war bis Bückeburg vorgerückt und hatte Streifpartheien gegen Hannover und Wolfenbüttel entsandt, auf die Nachricht des Anmarsches der Alliirten zog Contades jedoch dieses Corps wieder an sich. Münster und Lippstadt waren die beiden einzigen festen Plätze im Rücken der Franzosen, welche noch von den Alliirten besetzt waren, das Corps von Armentières war dazu bestimmt, dieselben zu nehmen und belagerte vorläufig Münster.

So ungünstig standen die Angelegenheiten der Alliirten, als der Herzog Ferdinand gegen Minden vorrückte, um wo möglich die Franzosen zu einer Hauptschlacht zu zwingen, von derem Resultate das Schicksal des Churfürstenthums Hannover und des ganzen Krieges abhing. Ihm war von dem britischen Gouvernement vor Allem die Erhaltung der Verbindung mit England und seinen Alliirten zur Pflicht gemacht worden; im Übrigen überließ man seiner Einsicht und Erfahrung die Leitung der Operationen und die weiteren Maaßregeln. Nur eine glückliche Schlacht konnte den obigen Bedingungen Genüge leisten, und der Herzog, in dessen Fähigkeiten man ein so unbeschränktes Vertrauen setzte, zauderte keinen Augenblick, sie seinen Gegnern anzubieten.

Die Schwierigkeit bestand für jetzt nur darin, Contades zu veranlassen, seinen unzugänglichen Schlupfwinkel bei Minden zu verlassen und sich im Entscheidungskampfe mit seinem Gegner zu messen. Die Maaßregeln, deren sich der Herzog Ferdinand bediente, um den Französischen Marschall dazu zu veranlassen, sind ein Muster von berechneter Kühnheit und Zweckmäßigkeit, und würden ihm stets zur Ehre gereichen, auch wenn der Erfolg seinen Erwartungen weniger entsprochen hätte. Denn nicht bloß die Leitung der Schlachten, noch weniger ihr Ausgang allein, machen den großen Feldherrn aus, viel mehr

erkennt man sein Genie in der Art und Weise, wie er den Gegner von sich abhängig macht und ihn nöthigt, sich nur unter solchen Umständen mit ihm zu schlagen, die dem Feinde am nachtheiligsten, der eignen Kriegsführung aber am günstigsten sind.

Schon von Osnabrück aus hatte der Herzog Ferdinand den General von Dreves mit einigen 1000 Mann nach Bremen detachirt, um sich in Besitz dieser freien Reichsstadt, welche ihm als Stützpunct für seine ferneren Operationen wichtig geworden war, zu setzen. Die Neutralität von Bremen war bis dahin schlecht respectirt worden, die Franzosen hatten sich der Stadt und ihres Gebietes zuerst bemächtigt, als sie nach der Schlacht von Hastenbeck das Churfürstenthum Hannover überschwemmten. Bremen wurde der Stützpunct des linken Flügels ihrer Cantonnirungen, bis sie im März 1758 durch die Alliirten daraus vertrieben wurden. Die Stadt blieb sich nun selbst überlassen, mußte jedoch die Verpflichtung eingehen, nöthigen Falls eine alliirte Garnison einzunehmen. Dieser Fall trat jetzt ein und der General Dreves warf ein schwaches Bataillon hinein, marschirte aber sofort auf Osnabrück zurück, welche Stadt die Franzosen inzwischen besetzt und daselbst ein Magazin angelegt hatten, und nahm sie ihnen durch Überfall wieder ab.

Zu gleicher Zeit war der Erbprinz von Braunschweig mit 6000 Mann detachirt worden, um im Rücken der Franzosen zu operiren. Am 25. Juli vertrieb er die feindlichen Truppen aus Lübbecke, vereinigte sich am 29sten, unweit Melle, mit 3000 Mann unter Dreves, und rückte am folgenden Tage bis Bünde vor, im Rücken der Franzosen und im Bereiche ihrer Zufuhrstraße nach Bielefeld und Paderborn. Um die Verbindung des Erbprinzen mit der Hauptarmee zu erleichtern, ließ der Herzog Ferdinand den Posten bei Lübbecke durch 3000 Mann unter dem General von Gilsa besetzen.

Auch die Hauptarmee führte eine kühne Bewegung aus, von ihrem Lager bei Petershagen, in dessen Nähe und bei Stolzenau Schiffsbrücken über die Weser zur Unterhaltung der Verbindung mit den Hannoverschen Provinzen am rechten Ufer geschlagen waren, rückte sie nach Hille (siehe den anliegenden Plan unter AA.) näher an Minden und 1 Meile westlich der

Weser vor, anscheinend ihre linke Flanke ganz Preis gebend. Nur 12—13000 Mann, unter dem General von Wangenheim, standen im Lager bei Todtenhausen (im Plane BB. bezeichnet) hart an der Weser, von dem Hauptcorps, unter dem Herzoge, bei Hille über 1/2 Meile weit getrennt.

Die Sachen näherten sich einer Entscheidung. Die Alliirten waren in einem Umkreise von 4—5 Meilen, von Todtenhausen an, über Hille, Lübbecke bis Bünde um das Französische Heer herum gruppirt, welches unter den Kanonen von Minden sich concentrirt befand. Außerdem befanden sich noch 2 Grenadier-Bataillons und 2 Schwadronen Luckner Husaren, unter dem Obristen von Laffert, auf dem rechten Weserufer zwischen Laade und Windheim, und eine Abtheilung Jäger unter dem Major Friedrichs bei Bückeburg, um Minden von der Ostseite zu observiren und Französische Streifcorps zurückzuweisen. Das Freicorps des Obristlieutenant von Freytag hielt die Verbindung mit Hameln offen, dasjenige von Stockhausen befand sich im Solling, dem Französischen Freicorps Fischer gegenüber. Es schien, als ob es dem Marschall Contades leicht fallen müßte, einen dieser getrennten Heerestheile zu vernichten, ehe die anderen zur Hülfe herbeieilen konnten, vorzüglich war Wangenheim's Corps bei Todtenhausen, wenn auch vor der Front durch einige Schanzen gedeckt, à prise gestellt, indem es von der Französischen Armee nicht viel weiter, als von der Armee unter dem Herzoge entfernt war. Der Letztere rechnete indessen auf die Manövrirfähigkeit seiner Armee und die Unbehülflichkeit der Franzosen, und nur in der Absicht hatte er Wangenheim's Corps exponirt, um Contades aus seiner unangreifbaren Stellung bei Minden hervorzulocken. Das Schlachtfeld, welches er sich ausersehen, lag zwischen seinem und dem feindlichen Lager, und alle Vorbereitungen waren getroffen, daß im Vorrücken dahin Wangenheim und der Herzog selbst sich die Hände bieten konnten.

In diese Lage der Dinge fiel die Nachricht von der Einnahme Münsters, welches am 25. Juli vor Armentières hatte capituliren müssen. Contades, nunmehr im Rücken besser gesichert, wollte jetzt das ihn umgebende Netz zerreißen und rückte in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August zum Angriff des Wangenheim'schen Corps vor.

Das Französische Lager (es ist im Plane mit CC, Broglio's Lager mit DD bezeichnet) war geschützt im Süden durch das Wiehen-Gebirge, dessen östlicher Vorsprung einen Flügel der Porta Westphalica bildet, im Osten durch die Weser, im Westen durch das damals noch mehr als jetzt ungangbare Mindener Moor und im Norden durch die Festung Minden und den sumpfigen Bach, die Bastau genannt, der durch das Mindener Moor fließt und vor seinem Ausflusse in die Weser einen Theil des Festungsgrabens mit Wasser füllt. Über diesen Bach wurden zur Erleichterung der Angriffsbewegung eine Menge Brücken geschlagen. Das Broglio'sche Corps lagerte am rechten Weserufer, wurde jedoch in der Nacht vom $\frac{31. \text{ Juli}}{1. \text{ August}}$ auf das linke Ufer, vermittelst mehrer Schiffsbrücken, gezogen. Die Armee des Herzogs Ferdinand lehnte bei Hille ihren rechten Flügel an das Mindener Moor, Wangenheim's Corps bei Todtenhausen seinen linken Flügel an die Weser. Vor der Front beider alliirten Heerestheile lag eine ununterbrochene Reihe einzelner Gehöfte und ganzer Ortschaften, durch welche eine Menge Colonnenwege führten. Noch weiter nach Süden befand sich das vom Herzoge auserwählte Schlachtfeld, die Mindener Ebene genannt, im Osten und Westen begrenzt durch die Weser und das Mindener Moor und eine Ausdehnung von 5—6000 Schritt Länge und Breite einnehmend, ein ebener und fester Grund, mit etwas Gehölz und wenigen Gehöften bedeckt; am Rande des Moores finden sich die Ortschaften Südhemmern, Hartum und Hahlen.

Die Französische Armee unter Contades bestand nach mehrfachen Detachirungen noch aus 82 Bataillons und 87 Schwadronen; sie zählte etwas über 50,000 Mann, worunter 11,000 Mann Cavallerie. Die Armee des Herzogs Ferdinand mit Einschluß des Wangenheim'schen Corps war in 46 Bataillons und 63 Schwadronen eingetheilt und 42,000 Mann stark, davon 8000 Mann Cavallerie. Die detachirten Corps des Erbprinzen von Braunschweig und des Herzogs von Brissac, der ihm gegenüber stand, sind hierbei nicht mitgerechnet worden, da sie an der Hauptschlacht keinen Antheil nahmen, sondern ein Treffen für sich schlugen.

Der Angriffsplan des Marschalls Contades, welcher am 31. Juli detaillirt ausgegeben wurde und nach der Schlacht in die Hände der Alliirten fiel [1]), schrieb dem Herzog von Broglio vor, gleich nach dem Zapfenstreiche mit seinem Corps aufzubrechen, auf das linke Weserufer überzugehen, die Bastau zu passiren und sich mit Tagesanbruch auf das Wangenheim'sche Corps zu werfen, dieses zu schlagen und alsdann der Hauptarmee des Herzogs Ferdinand in die linke Flanke zu fallen. Gleichzeitig sollte die Französische Hauptmacht in 8 Colonnen die Bastau passiren und sich mit Anbruch des Tages auf der Mindener Ebene in Schlachtordnung entwickeln; gegen die sonst gebräuchliche Schlachtordnung fand sich Contades hiebei veranlaßt, die Cavallerie in die Mitte, die Infanterie auf die Flügel zu stellen. Die Möglichkeit eines Rückzuges war keinesweges übersehen, die Bastau war zur Erleichterung desselben mit 19 Laufbrücken bedeckt, in die Festung Minden kam eine Brigade Infanterie, die Bagage der Armee war bis Rehme zurückgeschickt.

Der Herzog Ferdinand hatte am 31. Juli von den Bergen bei Lübbecke aus das Französische Lager beobachtet und seinem geübten Blicke war es nicht entgangen, daß detachirte Posten zurückkehrten und andere Anzeichen auf außergewöhnliche Ab-

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung gründet sich größtentheils auf archivalische Quellen und andere gleichzeitige Berichte, welche sich zum Theil in Abschriften in der Stadtbibliothek zu Hannover, die wichtigeren jedoch in den Originalen im Brittischen Reichsarchive befinden. Der nachherige Prozeß des Lords Sackville hat über diese Schlacht mehr Licht verbreitet, als über irgend eine andere, die Herzog Ferdinand geschlagen. Der detaillirte Bericht des Herzogs an das Englische Gouvernement über die Schlacht ist aus Paderborn datirt vom 3. Februar 1760 und wurde von ihm eingefordert, um die Anklage des Lords Sackville begründen zu helfen. Ich habe ihn dem Schlusse meiner Arbeit hinzugefügt. Er ist von einer Menge Anlagen, Aussagen von Adjudanten, Correspondenzen rc. enthaltend, begleitet. Wenn meine Darstellung von den bis jetzt bekannten, unter Andern auch von der in der Geschichte des Siebenjährigen Krieges, welche vom Preußischen Generalstabe bearbeitet und als Manuscript gedruckt worden ist, häufig abweicht, so findet sich der Grund davon darin, daß die von mir benutzten Originalquellen für die historische Bearbeitung noch unbenutzt geblieben waren.

sichten schließen ließen. Bei seiner Zurückkunft ertheilte er den Befehl, daß die ganze Armee Nachts 1 Uhr zum Aufbruche bereit sein sollte, da er einen Überfalls-Angriff vermuthete. Den Generalen war schon früher die Disposition für einen solchen Fall ertheilt und jedem seine Marschdirection angewiesen worden, diese Disposition wurde jetzt Nachmittags 5 Uhr wiederholt und besagte im Wesentlichen, daß die Armee, welche direct unter dem Herzoge stand, in 8 Colonnen aufbrechen sollte, die Cavallerie auf beiden Flügeln, Infanterie und Artillerie in der Mitte. Die Cavallerie des rechten Flügels, 24 Schwadronen Englischer und Hannoverscher Truppen, befehligte der Englische Generallieutenant Lord Sackville, 19 Schwadronen Preußen, Hessen und Hannoveraner, unter dem Preußischen General, Herzog von Holstein, bildeten die Cavallerie des linken Flügels. Der Hannoversche Generallieutenant von Spörcken befehligte die Infanterie des rechten Flügels, aus 6 Englischen und 2 Bataillons Hannoverscher Garde bestehend; die Generale Prinz Anhalt, von Wutgenau und Imhof commandirten die andern Infanterie-Divisionen. Das Wangenheim'sche Corps bildete einen Schlachthaufen für sich, bei ihm befand sich am Schlachttage auch der Graf von Lippe-Bückeburg, welcher die gesammte Artillerie des Alliirten Heeres befehligte.

Der Herzog Ferninand saß am 1. August Morgens 3 Uhr an seinem Schreibtische, als ihm zwei Französische Deserteurs vom Regimente Picardie angemeldet wurden, welche den Aufbruch des Französischen Heeres und dessen Angriffsbewegung verkündeten. Rasch ließ nun der Herzog durch seinen Generaladjudanten, den Obristen von Reden, die nöthigen Befehle an die Armee ausfertigen, die Waffen zu ergreifen und vorzurücken, während er selbst, nur von seinem Jäger begleitet, zu den Vorposten nach Hartum ritt, wo er jedoch noch Alles ruhig fand. Er ertheilte hier dem Prinzen von Anhalt, welcher an diesem Tage die Vorposten commandirte [1]), den Befehl vorzurücken und sich im Dorfe Hahlen festzusetzen; er selbst näherte sich demselben alsbald und fand es von Franzosen besetzt. Im

1) Den Befehl über die Infanterie-Division des Prinzen Anhalt führte am Schlachttage der Generalmajor von Schele.

weitern Vorrücken auf der Mindener Ebene sah er die ganze Französische Armee heranmarschiren und ritt darauf zu seinen Colonnen zurück, deren Spitzen er bald antraf und ihren Aufmarsch leitete. Nur die Cavallerie des rechten Flügels, unter Lord Sackville, hatte den Tages vorher erhaltenen Befehl, um 1 Uhr gesattelt zu haben, vernachlässigt und es war noch Nichts von ihr zu sehen.

Es war jetzt 5 Uhr Morgens. Der Herzog von Broglio befand sich mit seinem Corps der Wangenheim'schen Stellung gegenüber, vor Kuttenhausen aufmarschirt und eröffnete ein heftiges Kanonenfeuer gegen die dortigen Schanzen, welche der Graf von Bückeburg nur noch mit großer Mühe hatte mit Artillerie besetzen können. Als ihm dies jedoch gelungen war, gewann er bald die Überlegenheit im Artilleriegefechte, und während desselben vollendete das Wangenheim'sche Corps seinen Aufmarsch. Bald befand es sich in Verbindung mit dem linken Flügel der Armee des Herzogs, welche zwischen 6 und 7 Uhr, mit Ausnahme der Cavallerie des rechten Flügels, in voller Entwickelung begriffen war. Der Herzog Ferdinand hatte auf die Manövrirfähigkeit seiner Armee gerechnet und sich nicht getäuscht; die Franzosen, welche einen Überfall beabsichtigt hatten, waren eine Stunde später in Schlachtordnung aufgestellt, als ihre Gegner.

Inzwischen hatte der Kampf der beiderseitigen Vorposten um den Besitz des Dorfes Hahlen kaum begonnen, als sich auch schon im Rücken der alliirten Armee eine starke Kanonade erhob. Die Franzosen machten Miene, den Damm, der zwischen Eickhorst und Hille das Mindener Moor durchschneidet, zu forciren, der Herzog Ferdinand ließ sich jedoch durch diese Diversion nicht irren, er verstärkte nur einen Posten von 500 Mann Infanterie und 2 Geschützen, den er bei Hille zurückgelassen hatte, um noch 2 Geschütze und ertheilte zu gleicher Zeit dem General Gilsa den Befehl, die Französische Colonne bei Eickhorst, welche aus 2,000 Mann unter dem Herzoge d'Avré bestand, von Lübbecke aus anzugreifen. Der gesammten Bagage der Armee war Stolzenau als rückwärtiger Concentrirungspunkt angewiesen worden.

Die Kanonade entbrannte jetzt auf der ganzen Schlachtlinie, während zugleich der Kampf der Vorposten um das Dorf Hahlen heftiger wurde. Der Besitz blieb lange zweifelhaft und erst nach hartnäckigem Gefechte gelang es dem Fürsten von Anhalt, die Franzosen daraus zu vertreiben [1]. Es war gegen 8 Uhr. Der Feldherr der Alliirten ließ durch seinen Adjudanten, Grafen Taube, dem General von Spörcken befehlen, wenn er angriffe, so sollte es unter Trommelschlag geschehen. Der Graf Taube mißverstand diese Ordre und überbrachte dem General Spörcken den Befehl, sogleich unter Trommelschlag anzugreifen [2]. Dieser General ließ auf der Stelle die Englischen Bataillons Napier, Stuart und Welsh fuseliers, nebst den beiden Bataillons Hannoverscher Garde, welche sich eben formirt hatten, vorrücken, im zweiten Treffen folgten bald die Englischen Bataillons Kingsley, Brudenel und Home. Diesen Truppen schloß sich im Vorrücken noch das Hannoversche Bataillon Hardenberg zur Division Anhalt gehörig, an.

Die 9 genannten Bataillons [3]) kamen in ein heftiges Artilleriefeuer, welches sie von vorn und in der Flanke beschoß; besonders litten dabei die Englischen Bataillons, welche sich ganz

---

1) Die in dem Berichte des Herzogs enthaltene Angabe, daß Hahlen in die Hände der Vorposten gefallen sei, so wie es ernstlich angegriffen worden, stimmt zu wenig mit allen andern gleichzeitigen Berichten, als daß ich sie in voller Maaße gelten lassen könnte.

2) Dieser Umstand ist von großer Wichtigkeit und löset das Räthsel des isolirten Angriffes der alliirten Infanterie des rechten Flügels, über welches bis dahin die Kriegsgeschichte keine Aufklärung gab. Der Herzog sagt in seinem officiellen Berichte, er habe der Infanterie des rechten Flügels den Befehl ertheilen lassen: „que, si les Troupes avanceroient, cela se feroit Tambour battant". Der Graf Taube — nachheriger Hannoverscher Generallieutenant der Infanterie — sagt in dem von ihm aufgesetzten Berichte, daß er „a été chargé de dire au Général de Spörcken, d'avancer avec les régiments, qu'il avoit, tambour battant, et d'attaquer ce qui s'opposeroit contre lui". Auch den Umstand, daß der Herzog die Armee um 1 Uhr Nachts sich zum Ausrücken fertig halten ließ, hat die Kriegsgeschichte bis jetzt nicht aufgeklärt. In dem beifolgend abgedruckten Berichte des Herzogs sieht man, welche Gründe ihn dazu bewogen.

3) Sie sind auf dem Plane mit a a a bezeichnet.

auf dem rechten Flügel befanden. Der Herzog schickte dem General Spörcken den Befehl zum Halten und das Vorrücken wurde einen Augenblick in der Nähe eines kleinen Gehölzes unterbrochen. Hören wir jetzt in den Anführungsstrichen die Worte des erlauchten Feldherrn selbst.

»Nach einem kurzen Halt brach die Infanterie des rechten Flügels von Neuem auf und rückte in stolzer Haltung (avec une fierté imposante) vor; ihr Ungestüm war zugleich so groß, daß die zweite Linie und die Brigade schwerer Artillerie des Centrums große Mühe hatten, nachzufolgen. Nach meiner Schlachtordnung befand sich die Cavallerie auf beiden Flügeln und die Infanterie im Centrum; der Feind hatte dagegen seine ganze Cavallerie im Centrum und die Infanterie auf den Flügeln. Die Folge davon war, daß unsere Infanterie die feindliche Cavallerie angriff, und daß unsere Cavallerie vom linken Flügel die feindliche Infanterie und nur sehr wenig Cavallerie vor ihrer Front hatte.«

»Die Englische Infanterie griff mit bewundernswerther Unerschrockenheit an; die Hannoversche Fußgarde und das Regiment Hardenberg thaten dasselbe. Der Erfolg des Angriffs war so groß, daß die feindliche Cavallerie, welche sich jetzt dieser braven Infanterie gegenüber befand, durchbrochen und völlig in Unordnung gebracht wurde. Dieses war der Moment, unsere Cavallerie angreifen zu lassen, um die Niederlage des Feindes zu vollenden; ich schickte meinen Adjudanten, den Capitain Ligonier, an Lord Sackville mit dem Befehl, die Cavallerie vorrücken zu lassen, um die Vortheile zu benutzen, welche die Infanterie so eben davon getragen hatte.«

Allein Lord Sackville leistete wiederholten Befehlen, vorzurücken, keine Folge und diese heldenmüthige Infanterie mußte der Unterstützung der ihr zugetheilten Cavallerie während der ganzen Dauer der Schlacht entbehren.

Die vorrückende Infanterie war zunächst auf die Französische Cavallerie des linken Centrums unter dem Marquis de Castries getroffen. Der Marquis de Castries fiel mit 11 Schwadronen des ersten Treffens gegen die Englischen und Hannöverschen Bataillons aus. Er wurde jedoch auf nahe Distance mit einem kräftigen Feuer empfangen und genöthigt, wieder umzu-

kehren. Er wiederholte den Angriff mit mehren Brigaden des zweiten Treffens, aber gleichfalls ohne Erfolg, die Infanterie blieb stets im Vorrücken und die Cavallerie, die sie chargirt hatte, verschwand vom Schlachtfelde.

Als der Herzog Ferdinand die höchst exponirte Lage jener 9 Bataillons bemerkte, welche ohne alle Cavallerie-Unterstützung fortwährend avancirten, dabei den heftigsten Cavallerie-Chargen, verbunden mit einem kreuzenden Kanonenfeuer, ausgesetzt waren und auch bald auf ihrer rechten Flanke in ein mörderisches Infanteriefeuer der im Französischen Solde fechtenden Sachsen kamen, zog er nach dem rechten Flügel so viele Truppen, wie er irgend entbehren konnte. Zunächst eilte der General von Wutgenau mit einem Bataillon Hessischer Garde und dem Hannoverschen Bataillon von Wangenheim [1]) zur Unterstützung herbei und folgte den 3 Hannoverschen Bataillons Garde und Hardenberg als zweites Treffen. Später wurde noch der General von Schele mit 5 Hannoverschen Bataillons [2]) nach dem rechten Flügel gezogen.

Allein bei der raschen Entscheidung, den das heftige und mörderische Gefecht der Englisch-Hannoverschen Infanterie und Französischen Cavallerie nahm, konnten diese Truppen nur wenig dazu beitragen, und der wesentliche Antheil an der Ehre, die Schlacht entschieden zu haben, bleibt immer doch den zuerst vorgerückten 9 Bataillons unter dem General von Spörcken. Wir sehen sie jetzt auf das Centrum der Französischen Armee stoßen, in welches die Französische Reserve-Cavallerie, die Carabiniers und Gensdarmen vorgerückt waren. „Dieses [3]) in der Kriegsgeschichte Frankreichs durch vielfache Erinnerungen verherrlichte Corps enthielt die Blüthe des Französischen Adels und war der Stolz der Armee. Ihre glänzenden Reihen überflügelten auf beiden Seiten die Front der Infanterie, so daß sie diese zugleich in Flanke und Rücken nahmen; in drei

---

1) Diese beiden Bataillons sind auf dem Plane mit b bezeichnet.

2) Sie sind auf dem Plane mit c c bezeichnet.

3) Worte der vom Preußischen Generalstabe bearbeiteten Geschichte des Siebenjährigen Krieges.

heftigen Chargen durchbrachen sie auch wirklich einen Theil der ersten Linie, die Bataillons Welsh Füseliers und Hannoversche Garde. Dennoch erhielt sich die überflügelte, von allen Seiten beschossene Infanterie; das zweite Treffen feuerte die durchbrechenden Reiter nieder, in wenigen Minuten stand die erste Linie wieder formirt und ging vorwärts, Alles vor sich her auseinander treibend.«

»Die Carabiniers und Gensdarmen lösten sich mit großem Verluste auf; das Corps, dessen completter Bestand ungefähr 2200 Pferde in 18 Schwadronen betrug, ließ 50 Officiere todt oder gefangen zurück, außer diesen waren noch 39 großen Theils schwer blessirt, unter ihnen der Commandeur der Reserve, Marquis de Poyanne.«

Den heftigsten Stoß hatten bei diesem Angriffe die 3 Hannoverschen Bataillons des ersten Treffens zu erleiden. Es fand hier ein förmliches Handgemenge mit der Französischen Cavallerie statt, wobei letztere 8 Standarten einbüßte; 2 derselben erbeutete das 1ste Bataillon der Garde, unter dem Obristlieutenant von Golbacker, 4 das 2te Bataillon Garde, unter dem Obristlieutenant von Ahlefeld, 2 das Bataillon Hardenberg, an dem Tage unter dem Capitain von Behr. Als einige Französische Reuter durch die Garde gedrungen waren, machte das 3te Glied derselben Kehrt und schoß mit Hülfe des zweiten Treffens diese sämmtlichen Reuter nieder.

Hören wir noch die Darstellung eines Französischen Theilnehmers [1]) an diesem merkwürdigen Gefechte.

»Nachdem in der Schlacht bei Minden ein Englisches Corps, durch mehre zur rechten Zeit gegebene Feuer, die Linie Cavallerie, welche sich ihm gegenüber befand, zerstreut hatte, erhielten das Corps der Gensdarmerie und dasjenige der Carabiniers den Befehl anzugreifen. Sie gingen, noch ziemlich weit entfernt, im Galopp und en muraille (d. h. ohne Intervallen zwischen den Schwadronen) vor. Anfangs war durch den Anschluß das Centrum im Vorgehen sehr gedrängt; später waren es die Flügel, besonders der rechte. Das Feuer dieser Infanterie

---

[1]) Mottin de la Balme, éléments de tactique pour la cavalerie, Dresde 1783.

fing im Centrum ihrer Schlachtstellung an, als wir nur noch 15 Schritt davon entfernt waren; da das Feuer fortlaufend war, von der Mitte ausgehend und sich nach den Flügeln hin erstreckend, so machten die Pferde furchtbare Anstrengungen, um sich rechts und links zu werfen und sich zu flüchten. Das Gewicht, welches durch einen mächtigen Druck veranlaßt war, wurde ungeheuer und die Reuter, von ihren Pferden beherrscht, stürzten sich einer auf den andern, und kamen in so großen Haufen zusammen, daß nur höchstens acht oder zehn von jeder Schwadron zu Pferde blieben, welche im Nu weit von dort weggerissen wurden; Einige durchbrachen die feindliche Stellung, ohne sie in Unordnung bringen zu können, indem ihrer zu wenig dazu waren.«

»Das Feuer tödtete wenig Menschen, aber es gab viele Contusionen, viele ausgesetzte und zerbrochene Glieder; Verschiedene wurden abgeworfen und erdrückt oder von den Pferden zertreten . . . .«

Während dieses Gefechts hatte der Herzog Ferdinand noch mehre Male dem Lord Sackville den Befehl zugeschickt, mit seiner Cavallerie anzugreifen. Dieser hielt sich jedoch beständig außer Bereich des Kanonenfeuers und stellte sich, als ob er die Befehle, die ihm auch mehrfach von Englischen Adjudanten des Herzogs überbracht wurden, nicht verstände, oder fand Widersprüche in ihnen. Endlich ritt er allein zu dem Herzoge, um selbst dessen Instructionen entgegenzunehmen, befolgte aber dessen mündlich ertheilten Befehl zum Angriff eben so wenig, ja er ging selbst so weit, dem Marquis Granby, dem Befehlshaber seines zweiten Treffens, welchen der Herzog nun zum Angriff vorrücken ließ, den Befehl zum Halten zu ertheilen.

Der Kampf um den Besitz des Dorfes Hahlen war um diese Zeit zu Gunsten der Alliirten entschieden, obgleich die Franzosen dasselbe in Brand gesteckt hatten, um ihre Gegner am Vorrücken zu hindern. Die heldenmüthige alliirte Infanterie des rechten Flügels war nach jedem abgeschlagenen Angriff im steten Avanciren geblieben. Sie stieß nun auf einige, von Kämpen umgebene Häuser, auf dem Schlachtplane die Finstere Reie genannt, welche von Französischer Infanterie besetzt waren. Während sich hier und zugleich auf dem rechten Flügel mit

zwei Sächsischen Brigaden, gegen welche auch der General von Schele mit seinen 8 Bataillons dirigirt wurde, ein heftiges Infanteriegefecht entspann, griff noch die Französische Cavallerie des rechten Centrums, unter dem General de Vogué, die vorgerückten alliirten Bataillons an. Der Kampf war jedoch bald entschieden, der Hessische General von Urff fiel mit einigen Schwadronen vom linken Flügel der Französischen Cavallerie in die Flanken, und diese, zugleich vom Infanteriefeuer decimirt, theilte das Schicksal ihrer Cameraden; sie verschwand vom Schlachtfelde. Auch die Französische Infanterie bei Finstere Reie mußte weichen, und die Sachsen, so tapfer sie auch fochten, konnten allein dem Strome nicht wehren, auch sie wurden zurückgeworfen.

Auf diese Weise hatten in Zeit von einer Stunde 9 nicht sehr starke Bataillons von wenig Artillerie unterstützt, und denen erst im letzten Stadium des Kampfes noch 8 Bataillons und einige Schwadronen zu Hülfe kamen, 63 Schwadronen, worunter die Französische Elite-Cavallerie, und mehre Infanterie-Brigaden in die Flucht geschlagen. Die Ehre der gewonnenen Schlacht gebührt vorzugsweise den 6 [1]) Englischen und 3 Hannoverschen Bataillons, und ihr Benehmen in dieser heißen Stunde zeigt an einem nie übertroffenen Beispiele, was eine heldenmüthige und kaltblütige Infanterie selbst gegen überlegene und brave Cavallerie auszurichten vermag.

Indessen war gleichzeitig auch auf andern Punkten des Schlachtfeldes das Gefecht allgemein geworden. Die Franzosen hatten in einem Kampe bei Mahlbergen eine schwere Batterie von 8 Geschützen aufgestellt, welche dem linken Flügel der Alliirten sehr lästig fiel, hinter dieser Batterie und zu ihrer Deckung standen mehre Brigaden Infanterie, worunter 8 Bataillons Grenadiere vom Broglio'schen Corps. Das Hannoversche Leibregiment, von der Cavallerie des Wangenheim'schen Corps, unter dem Obristen von Spörcken, griff diese Batterie an, konnte sie aber nicht nehmen, da sie hinter breiten, durch Erdaufwürfe verstärkten Gräben stand. Hierauf stürmten die Hessischen

---

[1]) Sie führen in der Englischen Infanterie die Nummern 12, 20, 23, 25, 37 und 51 und noch immer den Namen Minden in ihren Fahnen.

Bataillons Gilsa, Erbprinz und Grenadiere die Batterie und nahmen sie. Die Cavallerie des linken Flügels, unter dem Herzoge von Holstein, fiel nun in die dahinter stehende Infanterie und schlug sie, mit Hülfe der Hessischen Infanterie, in die Flucht. Bei dieser Gelegenheit zeichnete sich das Hannoversche Reuter-Regiment von Hammerstein, unter dem Major von Sprengel, besonders aus, welches einige feindliche Schwadronen, die zum Schutze ihrer Infanterie herbeigeeilt waren, über den Haufen warf. Auch das Preußische Regiment Holstein Dragoner, so wie überhaupt die ganze Cavallerie des linken Flügels bewies vorzügliche Tapferkeit. Wie der Hessische General von Urff, mit einigen Schwadronen dieser Cavallerie, beim letzten Angriffe der Französischen Cavallerie gegen die alliirte Infanterie des rechten Flügels der letztern zu Hülfe eilte, haben wir schon oben gesehen.

Bei Neuland suchte sich der rechte Flügel der Französischen Hauptarmee noch einmal zu setzen, indessen dauerte das Gefecht nur kurze Zeit und bald befanden sich alle Truppen, die unter den unmittelbaren Befehlen des Marschalls Contades gefochten hatten, in voller Flucht. Die 19 Brücken über die Bastau konnten die Flüchtigen nicht rasch genug aufnehmen, die Englische und Hannoversche schwere Artillerie feuerte fortwährend in diese dichtgedrängten, ungeordneten Massen und erst jenseits ihres frühern Lagers, hinter dem Bohlhorster Berge, fanden sie Schutz gegen das mörderische Feuer.

Während dieses kurzen, aber heftigen und blutigen Kampfes zwischen den beiden Hauptarmeen, hatten das Broglio'sche und Wangenheim'sche Corps, denen bei der Anordnung der Schlacht das Hauptgefecht zugedacht war, sich mit einer anhaltenden und ziemlich starken Kanonade begnügt. Nur ein Theil der Cavallerie beider Corps, die Grenadiere und noch eine Brigade der Broglio'schen Infanterie waren in das Nachgefecht verwickelt und letztere beinah ganz gefangen worden. Als die Hauptarmee geschlagen war, zog sich Broglio auf Minden zurück, warf sich in die Gärten vor der Festung und suchte den Rückzug der Hauptarmee zu decken.

Die Schlacht war beendigt, sie hatte wenig über 2 Stunden gedauert, von dem Momente an gerechnet, wo die 9 alliirten

Bataillons des rechten Flügels zum Angriffe übergingen, aber wie ungeheuer waren ihre Resultate! Hannover, welches nach den Instructionen des Französischen Hofes der Verwüstung Preis gegeben werden sollte [1]), vor drohender Invasion gerettet, fast ganz Westphalen und Hessen von Feinden befreit, das momentane Übergewicht der Französischen Waffen moralisch und physisch vernichtet! Doch greifen wir der Darstellung der weitern Ereignisse nicht vor.

Das Gefecht bei Eickhorst war durch den General Gilsa bald zum Vortheil der Alliirten entschieden worden, der Herzog d'Avré suchte auf seinem Rückzuge noch einige Male Position zu nehmen, wurde jedoch bis über Haddenhausen hinaus verfolgt. Der General Gilsa stieß sodann über den Damm bei Hille zur Armee des Herzogs Ferdinand.

Der Verlust beider Armeen war unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kampf so kurze Zeit gedauert hatte, sehr bedeutend. Die Alliirten hatten 2,584 Todte, Verwundete und Gefangene eingebüßt, darunter 139 Officiere; die 6 Englischen Bataillons allein verloren 1218 Todte oder Verwundete, worunter 70 Officiere. Ihr Verlust war so beträchtlich, weil sie besonders in das Enfilirfeuer der Artillerie gekommen waren, auch hatte der Kampf mit den Sachsen viel Blut gekostet. Die Cavalleriechargen dagegen, deren Hauptstoß auf die Hannoverschen Bataillons gekommen war, hatten verhältnißmäßig wenig Verluste herbeigeführt. Die 3 Hannoverschen Bataillons Garde und Hardenberg verloren 1 todten und 4 leicht verwundete Officiere und außerdem 253 todte, verwundete oder vermißte Unterofficiere und Soldaten. Vor ihrer Front dagegen lagen ganze Reihen Französischer Officiere, die Mannschaft und Pferde ungerechnet, hingesäet. Die Leute des Garde-Regiments erbeuteten über 100 goldene Uhren, die Officiere hatten sich nach der Schlacht, als Herzog Ferdinand herangeritten kam, dem Regimente seinen Dank zu sagen, sämmtlich mit Französischen Officiersklingen versehen, die ihnen ein Andenken des heißen Kampfes bleiben sollten. Die 8 Standarten, welche diese 3 Bataillons von 10, die überhaupt

---

1) Siehe Archiv des hist. Vereins, Jahrg. 1845, pag. 318 sqq.

in der Schlacht genommen wurden, erbeuteten und welche sich noch jetzt in der Garnisonkirche zu Hannover befinden, gaben ein unwiderlegbares Zeugniß ab, wie heftig und nahe der Kampf dieser tapfern Truppen mit der Cavallerie gewesen sein muß. Auch ein Paar silberner Pauken wurde von der Fußgarde erbeutet.

Der Französische Verlust war weit bedeutender und betrug wahrscheinlich über 8,000 Mann. Ihre eigenen officiellen Angaben, denen man jedoch in älterer wie in neuerer Zeit nie großen Glauben hat beilegen können, gestehen einen Verlust von 7,086 Mann, worunter 6 Generale und 438 andere Offiziere an Todten, Verwundeten und Gefangenen. An Parkgeschützen gingen 26 verloren, ohne die Regimentskanonen zu zählen, außerdem 10 Standarten und 7 Fahnen. Verschiedene Französische Privatbriefe aus jener Zeit, die mir in Abschrift vorliegen, drücken die Bestürzung aus, welche dieses Ereigniß in Frankreich hervorbrachte, eine Menge der ersten Familien in Trauer, alle schönen Eroberungspläne, denen man sich hingegeben hatte, zernichtet. Dazu gesellte sich sonderbarer Weise ein großer Enthusiasmus für den Herzog Ferdinand, ähnlich wie er länger schon für König Friedrich bestand. Die Franzosen verspotteten ihre eigenen Generäle und sangen das Lob der feindlichen Heerführer, so wenig war ihnen dieser Krieg zur Nationalsache geworden.

Der Marschall Contades sagt in dem kurzen Berichte, den er über die verlorene Schlacht abstattete, er habe etwas gesehn, was nie zuvor, nämlich eine einzige Linie Infanterie vorgehen und 3 Linien Cavallerie und 4 Brigaden Infanterie durchbrechen. Das Ungewohnte dieser Erscheinung brachte ihn ganz außer sich; es kam aber nun noch ein Ereigniß hinzu, welches ihn ganz den Kopf verlieren machte.

Dem Erbprinzen von Braunschweig, welcher in seiner Stellung bei Bünde die rückwärtigen Verbindungen des Marschalls unsicher machte, hatte dieser den Herzog von Brissac mit nur etwa 3000 Mann entgegen gestellt. Auch diese beiden Abtheilungen rückten sich am Morgen des 1. August entgegen, in der Absicht, sich ein Treffen zu liefern. Der Herzog von Brissac hatte jedoch kaum zu diesem Zwecke die

Werre passirt, als er vom Erbprinzen in der Front und dem Centrum zugleich angegriffen und nach einstündigem Gefechte genöthigt wurde, mit Zurücklassung seines Parkgeschützes (6 Kanonen) die Flucht zu ergreifen, welche er über Rehme bis Flotho fortsetzte. Das Gefecht hatte bei Gohfeld statgefunden und der Erbprinz nahm hier jetzt eine feste Stellung, welche die Straße von Minden nach Herford beherrschte. Der Französische Commandant von Rehme ließ nun eiligst die dortige Brücke abbrennen, damit die große Bagage nicht in die Hände der Alliirten fiele. Alle diese Meldungen, im ersten Schrecken noch etwas vergrößert, kamen dem Marschall Contades nach eben verlorner Schlacht zu und bestimmten ihn zu einem Entschlusse, der ihm und seinem Heere nicht verderblicher hätte sein können.

Anstatt nämlich seine Truppen baldmöglichst zu ordnen, Minden oder auch nur die Porta Westphalica so stark zu besetzen, daß es dem Herzoge Ferdinand einen längern Aufenthalt verursacht hätte, und dann mit der Hauptarmee gegen den Erbprinzen zu marschiren und diesen zu zerschmettern, wenn er Stand gehalten hätte, ein Verfahren, wodurch Contades gleich in Verbindung mit dem Corps von Armentières und allen den Detachements getreten wäre, welche sich auf seiner Operationslinie befanden, ließ der muthlose Marschall sich verleiten, sich einen ganz neuen Rückzugsweg auf dem rechten Weserufer über Rinteln, um Hameln herum, Eimbeck, Göttingen und Cassel zu eröffnen, eine Straße auf der sich Nichts vorbereitet befand, um eine solche Menschenmasse zu ernähren und auf der die Franzosen daher auch furchtbar litten. Minden fiel schon am 2. August mit 300 Mann Besatzung und 1500 Verwundeten, die darin liegen geblieben waren, und der Erbprinz wurde nun vom Herzoge zur Verfolgung der Franzosen abgesandt. Ihn unterstützten die leichten Truppen von Luckner, Freytag, Scheither u. A., während der General Urff mit 5000 Mann dem Brissac'schen Corps und der Bagage nacheilte, welche ihren Weg durch das Lippische genommen hatte.

Schon am 3ten fiel die Bagage den Alliirten in die Hände und mit ihr die gesammte Correspondenz des Marschalls Contades mit seinem Hofe und seinen Untergebenen, aus

welcher ich früher Auszüge geliefert habe [1]), um zu zeigen, welche Verwüstungspläne die Franzosen in Bezug auf Westphalen, Hessen und das Churfürstenthum Hannover hegten und wie sie dieselben zum Theil in Ausführung brachten. Jeder Tag des Rückzugs brachte neue Gefangene und Beute ein, und am 12. August kamen die Franzosen in der traurigsten Verfassung in Cassel an. Mir liegt der Brief eines französischen Officiers jener Zeit aus Cassel, an eine Dame gerichtet vor, worin er dieser sein Leid klagt und versichert, 12 Tage lang seine Stiefel nicht gewechselt und zuweilen 30 Stunden hinter einander ohne Schlaf und ohne Nahrung marschirt zu haben.

Erst hinter der Lahn, ja für manche Abtheilungen nicht früher als an den Ufern des Mains und Rheins, fanden die Franzosen die sehnlichst erwünschte Ruhe, fast ganz Hessen mußten sie wieder räumen und von Westphalen blieb nur Münster noch in ihren Händen, welches jedoch auch im Laufe des Spätherbstes von den Alliirten wieder erobert wurde.

Kehren wir noch einmal zu den unmittelbaren Folgen der Schlacht im alliirten Heere zurück. Am Tage nach der Schlacht erließ der Herzog Ferdinand den folgenden Tagesbefehl:

Südhemmern, den 2. August 1759.

»Seine Durchlaucht befehlen dem General-Adjudant von Reden, der ganzen Armee Ihr gar großes Compliment abzustatten, wegen der von ihr am gestrigen Tage bewiesen großen Bravour und überaus guten Conduite, insbesondere dem Corps der Englischen Infanterie, denen 2 Bataillons Hannoverscher Garde, der sämmtlichen Cavallerie des linken Flügels und dem Corps des Generallieutenants von Wangenheim; in specie dem Dragoner-Regiment von Holstein, der Hessischen Cavallerie, dem Leibregimente und von Hammerstein Hannover, wie nicht weniger an denen sämmtlichen Brigaden der Artillerie. Seine Durchlaucht declariren hiedurch öffentlich, daß Sie, nächst Gott, die gloire dieses Tages diesen braven Truppen, ihrer intrépidité und ausnehmenden gutem Verhalten zuschreiben. Sie

[1]) Archiv des hist. Vereins, Jahrg. 1845, pag. 318 seq.

versichern anbei, daß Ihre Erkenntlichkeit davor, so lange Sie leben würden, nicht aufhören sollte und daß, wenn Sie diesen braven Truppen und einem Jeden insbesondere worinnen zu dienen fähig sein könnten, es Höchstdenenselben ein wahres Vergnügen sein soll, wenn Ihnen dazu die Gelegenheit an Hand gegeben würde. Se. Durchlaucht befehlen dem General-Adjudanten von Reden, besonders dem General von Spörcken Excellenz, des Herzogs von Holstein Durchlaucht, die Herren Generals von Imhoff und Urff ganz besonders von Ihrer Hochachtung und Danksagung zu temoigniren. Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Bückeburg sind Se. Durchlaucht unendlich verbunden vor alle Mühe und Sorgfalt, so dieselben auf alle Weise angewandt, daß die Artillerie mit ausnehmendem Effect am gestrigen Tage bedient worden. Denen Chefs der Artillerie und Brigaden, als Herrn Obristen von Braun, den Obristlieutenant von Huth, Major Starcken, und denen Englischen Capitains als Philips, Drummond und Troye hat der Obriste von Reden auf Ordre gleichfalls ein großes Danksagungs-Compliment zu vermelden. Denen beiden Generalmajors Waldegrave und Kingsley sind Se. Durchlaucht unendlich verbunden vor die ausnehmende Bravour, womit sie ihre Brigaden vorgeführet.«

»Dem Marquis von Granby befehlen Se. Durchlaucht dem Obristen von Reden zu declariren, daß Sie überführt wären, daß, wenn sie das Glück gehabt, mit der Cavallerie des rechten Flügels agirt zu haben, daß seine Gegenwart alsdann Vieles contribuirt haben würde, den Ausschlag dieses Tages weit completer und brillanter zu machen.«

»Endlich befehlen Se. Durchlaucht noch, diejenigen aus Ihrer Umgebung bekannt zu machen, welcher Comportement Sie besonders admirirten, nämlich Duc de Richmond, Colonel Fitzroy, Capitain Ligonier, Colonel Watson, Capitain Wilson, Adjudant des Generals Waldegrave, General-Adjudant von Estorff, Ober-Adjudanten von Bülow, Derenthal, Graf Taube und Malortie. Se. Durchlaucht haben große Ursache mit deren Comportement zufrieden zu sein. Letzteres befehlen Se. Durchlaucht denen Generals der Armee zu bitten und zu befehlen,

daß in was occasions es auch sein möge, ihnen ordres von Ihren Ober-Adjudanten gebracht werden würden, sie selbige ohnverzüglich und punctuel Folge leisten mögten.“

Über diese General-Ordre beschwerte sich Lord Sackville bitter, aber ohne Erfolg, beim Herzoge. Er wurde vielmehr einige Zeit nachher nach England zurückbeordert, und von Georg II. der Militairdienste entlassen, welche Befugniß bekanntlich ein Vorrecht der Englischen Krone ist. Auf wiederholtes Ansuchen von Lord Sackville wurde endlich ein Kriegsgericht niedergesetzt, welches mit mehrfachen Unterbrechungen vom 7. März bis zum 5. April 1760 dauerte und in welchem eine Menge Deutscher und Englischer Officiere als Zeugen vernommen wurden [1]. Die Anklage der Englischen Krone gegen Lord Sackville lautete einfach auf Ungehorsam gegen die Befehle des Herzogs Ferdinand in der Schlacht vom 1. August, und der Ausspruch des Kriegsgerichts war, in Deutsch übertragen, folgendermaßen abgefaßt:

»Das Kriegsgericht ist, nach reiflicher Erwägung der ganzen, zu seiner Entscheidung verstellten Sache, der Meinung,

»daß Lord George Sackville Schuldig ist, die Befehle des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, welchem er nach Vorschrift seiner Bestallung und Instruction, den Kriegsgesetzen gemäß, als Ober-Befehlshaber zu gehorchen verpflichtet war, nicht befolgt zu haben;

»Und es ist ferner die Meinung des Kriegsgerichts, daß der genannte Lord George Sackville unfähig ist und hiemit dafür erklärt wird, Sr. Majestät in irgend einer militairischen Charge wieder zu dienen.«

»unterz. Charles Howard«.

Dieser Ausspruch des Kriegsgerichts hinderte den Lord Sackville jedoch nicht, späterhin als Cabinetsminister an der Administration eines Lord North Theil zu nehmen und wir finden

[1] Die Verhandlungen des Kriegsgerichts sind gedruckt worden unter dem Titel: The Proceedings of a General Court-Martial . . . upon the Trial of Lord George Sackville, published by authority, London 1760. 224 Seiten in Octav.



ihn unter dem Titel Lord St. Germaine von Neuem in einer höchst unglücklichen Periode seines Vaterlandes in Thätigkeit, wo er auch nicht wenig dazu beitrug, die Schmach seines Landes und die Schande der Regierung zu vermehren.

Zum Schluß folge hier noch der Bericht des Herzogs Ferdinand über die Schlacht bei Minden, bei welchem man jedoch nicht vergessen wolle, daß derselbe besonders dazu dienen sollte, um dem Englischen Gouvernement nähern Aufschluß über das Benehmen Lord Sackvilles zu verschaffen:

Relation de la Bataille de Minden en tant que la Conduite de Mylord George Sackville s'y rapporte.

Paderborn ce 3. Février 1760.

Je marchois le 29. de Juillet avec l'Armée de Petershagen à Hille, dans le Dessein de forcer l'Ennemi à prendre un parti; je postois de Lieutenant-Général de Gilsa avec un Detachement de deux à trois mille hommes à Lubcke, pour entretenir la Communication de l'Armée avec le Prince Héréditaire de Brunsvic. Celui-ci ayant pris les devant dès le 27. se trouvoit déjà le 30. du même mois à dos de l'Ennemi; je lui ordonnois d'attaquer le Corps de Troupes ennemíes qui couvrit le Pont de Coofeldt et de tacher de s'en rendre maître afin de couper à l'Armee Françoise sa Communication avec Paderborn, d'où elle tiroit ses substistences et de l'obliger par là à sortir d'une façon ou d'autre de son Camp de Minden, qui étoit absolument inattacable par son assiette.

Comme entre plusieurs partis que l'Ennemi pouvoit et devoit prendre sur cette Disposition, il se trouvoit celuy de m'attaquer; je m'arrangeois pour ce Cas de la manière suivante. Le Lieutenant-Général de Wangenheim continua d'occuper son Camp de Tonhausen [1]) il avoit 10,000 hommes à peu près avec luy, son Camp étoit rétranché et garni d'une nombreuse Artillerie. Il couvroit par cette Position mes Convois, venant de Nienburg, et se trouvoit en même temps vis-à-vis du

---

[1]) i. e. Todtenhausen.

Débouché qui est entre la Ville de Minden et les marais, et par lequel l'Ennemi devoit passer pour entrer dans la plaine. Comme il me parut hors de doute que l'Ennemi, si son dessein étoit de m'attaquer, ne dût commencer par attaquer le camp rétranché de Tonhausen, je choisis pour l'Armée celuy de Hille, d'où j'étois à la fois à portée de donner la main au Prince Héréditaire, et de tomber sur l'Ennemi au moment qu'il attaqueroit le Général de Wangenheim, en le prenant même quasi avec toute l'Armée en flanc. Le Plan des mouvements faits par les deux Armées depuis le 15. de Juillet jusqu'au 1. d'Août, qui a été depuis gravé en Hollande, explique tout ce que je viens de dire, et comme il rend raison de même de ce qui va suivre, je m'y refère pour éviter d'entrer icy dans un trop grand Détail à cet Egard.

Il fut ordonné le 29. de Juillet, jour de l'arrivée de l'Armée au Camp de Hille, de faire pratiquer des Communications et des Ouvertures, pour que l'Armée put sur le premier avis marcher en avant sans trouver des Empêchements en chemin; je recommandois en même temps à M.M. les Généraux de réconnoitre tous ces Débouchés, qui mènent dans la Plaine de Minden, pour se rendre le terrein familier dans le Cas que l'Armée y dut marcher. Je joins ci-auprès [1]) la Copie de cet Ordre afin de servir de preuve à ce que je viens d'allégner.

Ayant été le 31. de Juillet aux Montagnes de Lubcke réconnoitre la Position de l'Ennemi, j'eus des indices d'un prochain Changement, vû que l'Ennemi avoit attiré à luy tous ses petits Corps détachés. Cette découverte m'engagea à donner à l'Armée à 5 heures après midi l'ordre de se tenir prête le premier d'Août à 1 heure du matin pour marcher, la Cavallerie nommément devoit avoir sellé à l'heure nommée et je recommandois de nouveau à Messieurs les Généraux de se rendre le terrein

---

[1]) Die Beilagen sind hier weggelassen.

familier, et specialement à ceux qui devoient conduire les Colonnes, assignées à chacun, de reconnoitre les Routes, sur lesquelles l'Armée marcheroit, et le terrein où elle devoit se former ensuite, savoir entre Hahlen et Stemmern. Je joins ci-auprès la Copie de cet Ordre, qui contient toute la Disposition pour la marche, afin de servir de preuve et d'eclaircissement à ce que je viens d'avancer et de ce qui va suivre.

J'avois récommandé à tous nos postes avancés d'être fort attentifs et de m'avertir des moindres mouvements quils observeroient; cependant la nuit se passa, sans que j'en eus aucun avis; vers les 3 heures du matin Mr. de Reden, adjutant général, m'annonça l'Arrivée de deux Déserteurs du Régiment de Picardie, avec la nouvelle que l'Armée ennemie étoit en marche pour m'attaquer et qu'elle avoit du passer le marais à minuit. Ces Déserteurs étoient déjà venus à 10 heures du soir à Hartum, où le Lieutenant Général Prince d'Anhalt, qui étoit du jour, se trouvoit avec une partie des Piquets de l'Armée; mais quelque importante que fut la nouvelle, qu'ils apportérent, elle ne me parvint que vers les trois heures du matin, comme je viens de le dire. En la combinant avec mes Observations que j'avois faites la veille à Luboke, je ne doutois point un moment, que Mr. le Maréchal de Contades ne vint à moi. C'est pourquoi j'ordonnois à Mr. de Reden, de faire prendre tout de suite les armes à l'Armée, pour la faire marcher de même à son Emplacement, assigné la veille entre Hahlen et Stemmern; j'envoyois de même, pour ne perdre pas du temps, tout ce que j'avois d'aides de Camp autour de moi, au Camp, afin de faire partir l'Armée sans le moindre delai. Je fus obéi avec beaucoup de promptitude à l'exception de la Cavallerie de la droite, qui malgré l'ordre donné la veille, n'avoit point sellé et dont le Conducteur, Mylord George Sackville, n'arrivoit que très tard.

Craignant que l'Ennemi ne me prévînt à Halen et n'occupât ce Village, je n'eus rien de si pressé que de courir à toute bride aux Piquets de l'Armée à Hartum.

Je demandois au Prince d'Anhalt, qui les commandoit, ce qu'il y avoit de nouveau; il me répondit que tout étoit encore dans la même Position chez l'Ennemi. Cette Réponse ne m'empêcha point de lui ordonner de rassembler les Piquets et de marcher avec eux et leurs Canons, consistant dans la Brigade du Capitaine Foy, droit à Halen et s'en pendre Possession; je luy donnois le Prince de Bevern et le Lieutenant-Colonel Wadson pour l'assister dans cette Opération.

Quant à moi j'avançois en attendant, avec mon Piqueur et un Paisan pour Guide, sur le village de Halen. N'en étant plus éloigné qu'à une petite Distance, j'appris par les Patrouilles de nos Piquets, que le Village étoit rempli d'Ennemis. Pour approfondir cette Nouvelle, j'y envoyois mon Piqueur, qui m'assura la même Chose.

Je fus joint dans ces entrefaites par Mr. d'Estorf, aide de Camp général; comme il m'importoit infiniment de savoir dans cette Situation ce qui se passoit du Côte de Tonhausen, je l'envoyois tout de suite à Mr. de Wangenheim pour luy demander de ses Nouvelles, vû que ni luy ni l'aide de Camp du Piquet, le Capitaine Murard, ne m'avoient encore rien fait rapporter. Je n'en reçus, qu'au fort de l'action, un billet écrit à 3 heures du matin, par lequel il me marquoit, qu'il n'y avoit rien de nouveau, et que les Camps des Ennemis étoient dans leur même assiette.

L'Occupation de Hahlen par l'Ennemi m'engagea à pousser plus loin dans la plaine de Minden, accompagné seulement par mon Piqueur, pour tacher de découvrir ce qu'il pourroit s'y trouver de l'Ennemi. Je ne fus pas longtemps à le chercher; je vis une grande partie de l'Armée ennemie formée en Bataille et avançant sur Kuttenhausen. Je vis de même une épaisse fumée s'élever à Todenhausen; mais allant avec le Vent, qui étoit ce jour-là des plus impétueux, je n'entendis point le bruit du Canon; en revanche une forte Canonade se fit entendre derrière moi à Hille. Les Ennemis tenoient un bout de la Digue qui traverse le marais entre ce Village et Eick-

horst; et pour distraire mon attention ils firent semblant de vouloir forcer le passage de la Digue et tirérent pour cette fin tant sur le Village de Hille, que sur un Détachement de 500 hommes, aux Ordres du Lieutenant-Colonel Reinecke, du Regiment d'Imhoff, que j'avois établi avec une Batterie à l'autre bout de la Digue du côté de Hille. Comme je n'avois que deux pièces de Canon à cette Batterie, j'y envoyois encore deux autres et le feu n'en devint que plus vif de part et d'autre; le nôtre empêcha l'Ennemi de passer la digue et celuy de l'Ennemi resta sans le moindre effet. J'écrivis en même temps à cheval un Billet au Lieutenant Général de Gilsa de marcher incessament sur Eickhorst et d'en déloger l'Ennemi, et de le pousser aussi loin que possible vers le camp ennemi derrière les marais, afin de causer par là une Diversion à l'Ennemi même; il devoit aussi avertir de son Côté le Prince Héréditaire qui n'étoit pas fort éloigné de luy de ce qui se passoit, pour qu'il agit en conséquence des ordres, que je luy avois donnés.

J'aurois été bien aise de reconnoitre davantage les Dispositions de l'Ennemi surtout vers la gauche, mais comme je me serois avanturé en allant plus loin dans la plaine, je pris le parti de me rejetter sur l'Armée qui commençoit à déboucher. Je rencontrois d'abord, en retournant, la grande garde de la gauche de notre Armée; je luy ordonnois de pousser en avant, d'avoir l'oeil sur les mouvements de l'Ennemi et d'avertir de tout le Duc de Holstein, qui commandoit la Cavallerie de la gauche. Je tombois bientôt après sur la Colonne même du Duc; je luy récommandois de se former le plustôt qu'il pourroit et de saisir le bon moment pour la Charge. Je rencontrois ensuite la Colonne de Mr. d'Imhoff, je luy répétois à peu près la même chose et je fis dire aux autres Généraux d'accélerer davantage la marche de leurs colonnes, vû qu'elles avoient à décrire un semi-arc plus grand que les colonnes de la gauche. Me portant de là à la première Colonne de l'Infanterie, menée par Mr. de Spoercken, je fus surpris de trouver nos Piquets encore

en deça de Halen; je ne le fus pas moins de recevoir presqu'au même moment un billet du Prince d'Anhalt, par lequel il me manda, que le village étoit occupé, et me demanda, s'il devoit l'attaquer. Je luy fis reponse d'oui sans balancer plus d'un moment; mes ordres furent enfin exécutés et sans beaucoup de Difficulté, puisque l'Ennemi ne fit que peu de résistence, quoiqu'il eût mis 4 Bataillons au Village pour le défendre. Il y mit le feu en s'en retirant. Le Prince d'Anhalt, auquel j'avois ordonné de pendre Possession de Hahlen puisqu'il falloit en être maître pour former l'Armée, prit mon Ordre à la Lettre; après qu'il en eût délogé l'Ennemy, il sy logea de façon, à n'en bouger plus.

La Colonne de Mr. de Spörcken étant presque arrivé vers le moulin à vent de Halen, je fis ordonner à l'Infanterie, que les Bataillons formassent les demis-Bataillons, et à Mylord George Sackville, conducteur de la Cavallerie de la droite, si je ne me trompe pas, par le Capitaine de Mallortie, que je ne pouvois pas luy faire dire encore avec précision, si la Cavallerie seroit à la droite de l'Armée, ou s'il falloit la mettre en troisième et quatrième ligne derrière l'Infanterie, puisqu'il se pourroit, que je dusse appuyer celle-ci au village de Halen; mais que ni plus ni moins la Cavallerie eût à suivre en Colonne la Direction de la marche, ordonnée la veille. Plusieurs de mes aides de Camp me réjoignirent alors; entre autres le Major de Bulow, qui avoit été à Tonhausen. Il me rapporta, que la Canonade étoit de part et d'autre des plus vives, que notre Cavallerie, postée entre Stemmern et Kuttenhausen, avoit été obligée de se mettre hors de portée du feu de Canon un peu en arrière, que l'Infanterie se soutenoit dans son poste; mais que l'Ennemi gagnoit du terrein sur la droite du Corps de Wangenheim; qu'ayant rencontré à son rétour de là les Colonnes du Duc de Holstein et de Mr. d'Imhoff, il les en avoit averti; et que ces deux Colonnes se trouvoient déjà formées sur l'Emplacement ordonné.

Je fis promptement avancer la Brigade du Capitaine

Foy et la fis placer auprès du moulin à vent de Halen, avec Ordre de tirer sans discontinuation, ce qu'elle fit avec un très grand Succès. Ce feu devoit servir de Protection à la formation de l'Armée; je la hâtois le plus qu'il me le fut possible. Pendant que les Colonnes déployoient, je leur fis ordonner, que »*si les Troupes avanceroient; cela se feroit Tambour battant.*« Cet ordre fut ou mal rendu, ou mal compris; on le prit pour l'ordre, »d'avancer Tambour battant.« Surquoi tout ce qui étoit formé de l'Infanterie s'ébranla et avança, sans donner le temps au reste de l'Armée de se former de même. Je me vis obligé de faire arrêter l'Infanterie de la droite; le Duc de Richmond fut entre autres chargé de luy en porter l'Ordre. Elle fit une petite halte auprès d'un petit bois, qui luy servit de protection, afin de donner le temps au reste de l'Armée de se former.

La Brigade pesante du Major Hasse de l'Artillerie Hanovrienne arriva un peu tard; je la fis joindre à celle du Capitaine Foy et du Capitaine Mackleau aux ordres du Capitaine Philips auprès du moulin à vent de Halen, elle joua alors avec beaucoup d'effet.

Après une petite halte, l'Infanterie de la droite s'ébranla de nouveau et avança avec une fierté imposante; son impétuosité etoit en même temps si grande, que la seconde Ligne et la Brigade de la grosse Artillerie du Centre eurent toute la peine à suivre. Selon mon ordre de Bataille, la Cavallerie étoit sur les deux ailes et l'Infanterie au Centre; l'Ennemi avoit au contraire placé toute sa Cavallerie au Centre et l'Infanterie sur les ailes. Il en arriva que notre Infanterie donna sur la Cavallerie ennemie et que notre Cavallerie de la gauche eut l'Infanterie ennemie et très peu de Cavallerie ennemie devant elle en front.

L'Infanterie Britannique attaqua avec une intrépidité admirable; les Gardes Hanovriennes et le Regiment de Hardenberg en firent de même. Le Succès en étoit si grand, que la Cavallerie ennemie, qui étoit en face de cette brave Infanterie fut enfoncée et mise totalement en

confusion. C'étoit le moment de faire donner la Cavallerie pour achever la Defaite de l'Ennemi; j'envoyois mon aide de Camp le Capitaine Ligonier à Mylord Sackville avec ordre d'avancer avec la Cavallerie pour profiter des avantages, que l'Infanterie venoit de remporter.

Mon aide de Camp de Wintzingerode fut envoyé par moi à Mylord Sackville avec une pareille Commission. Mylord feignit d'abord de ne pas comprendre l'Ordre qu'il portoit, il parut s'y rendre en suite et finit par n'en faire rien. Avant que Ligonier révint, la Cavallerie ennemie se réconnut et révint à la Charge, elle fut soutenue par l'Infanterie Saxonne et par une Canonade des plus vives, qui prit notre Infanterie en écharpe et l'enfila. L'Infanterie soutint ce feu avec beaucoup de fermeté et quoiqu'une fois elle parut céder du terrein, elle se remit cependant bientôt après. Mr. Fitzroi fut envoyé alors à Mylord George, pour luy porter l'ordre d'accourir seulement avec la Cavallerie Britannique afin d'éviter tout delai. J'avois fait avancer moi-même la Brigade de l'Artillerie pesante Anglaise de la droite du Capitaine Macklean dans le petit bois, dont j'ai fait mention plus haut, et où l'Infanterie fit halte, avant que de donner sur la Cavallerie ennemie. Le Capitaine Philips s'étant plaint à moi, de n'avoir encore reçu aucun ordre, je luy assignois cette Brigade avec l'Emplacement que je viens de nommer. Elle opéra merveilles et fit taire toute l'Artillerie de la gauche de l'Ennèmie.

Lorsque l'Infanterie Britannique fut prise en flanc, je fis défiler tout ce que je trouvois d'Infanterie dans la seconde ligne et qui n'avoit eu de place dans la première Ligne, au dessus de la droite des Anglais, pour les protéger.

J'envoyois dans cet intervalle mon aide de Camp de Derenthal à Mylord Sackville pour le presser d'avancer, sans perdre du temps, pour soutenir l'Infanterie qui souffroit.

Mais il n'en fut rien; m'attendant avec raison à trouver de la Disposition de se distinger chès Mylord Granby, je luy envoyois le Colonel Webbe avec ordre d'avancer avec la seconde Ligne de la Cavallerie, pour protéger l'Infanterie, mais Mylord George Sackville l'en empêcha en luy faisant défense d'avancer.

Messieurs Ligonier et Fitzroy revinrent me dire que la Cavallerie ne bougeoit pas malgré mes Ordres; que Mylord George Sackville ne leur avoit pas voulu ajouter foi, qu'il leur avoient dit qu'ils ne savoient pas ce qu'ils disoient et qu'il viendroit me parler luy-même.

Il vint en effet me trouver, je luy répétois ce que Ligonier et Fitzroy luy avoient dit de ma part, mais jamais la Cavallerie n'avançoit assez près, ni pour cueillir les lauriers que l'Infanterie avoit préparés, ni pour la protéger dans le temps qu'elle souffroit. En effet Mylord George Sackville bien loin de réparer la faute que la Cavallerie de la droite avoit faite, de n'avoir point sellé à l'heure ordonnée, et qu'il avoit fait luy-même de n'y avoir rémédié a temps, et de s'être rendu si tard à son poste, en doublant de pas durant la marche pour regagner le temps perdu, il perdit même celuy et l'Occasion la plus belle, qui ait peut-être jamais existé, d'acquérir de la Gloire, qui luy fut non seulement fournie, mais ordonnée aussi de saisir. Car la Cavallerie resta durant tout le temps de l'action hors de portée du Canon. L'Infanterie de la droite et nommément l'Infanterie Britannique fit en révanche des prodiges de valeur; elle soutint non seulement plusieurs attaques réiterées et qui se succédoient de près de presque toute la Cavallerie et d'une partie de l'Infanterie ennemie, qui étoit vis-a-vis d'elle, mais elle les répoussa de même et toujours avec plus de perte pour l'Ennemi.

Dès que le Centre de l'Armée fut formé et que la Brigade de la grosse Artillerie Hanovrienne du Général Braun commença à jouer, notre feu devint supérieur à celuy des Ennemis de tous côtés.

Notre aîle gauche tant Infanterie que Cavallerie attaqua avec un Succès décidé et avec une bravoure que je ne saurois assez louer; les Régiments Grenadiers, Hanau et Toll, Infanterie Hessoise, se distinguèrent infiniment, la Cavallerie Hessoise sous le brave Général Urff, le Regiment de Cavallerie Hanovrienne de Hammerstein et les Dragons Prussiens de Holstein, s'élançant sur l'Ennemi avec impétuosité, le renversèrent, en sabrèrent un grand nombre, luy prirent ses Batteries et dispersèrent tout ce qu'ils rencontrèrent devant eux.

Enfin la victoire se déclara et l'Ennemi plia partout, hormis vis-a-vis de Mr. de Wangenheim, où il tint ferme encore. J'envoyois Mr. Fitzroy à Tonhausen pour porter l'ordre au Général de Wangenheim d'avancer, ce qu'il exécuta, en forçant l'Ennemi à se retirer pareillement de son côté. S'il l'eût fait plustôt, sans attendre mes ordres, que je n'étois pas à portée de luy donner à temps, il n'est pas douteux, qu'il n'eût considérablement augmenté la Confusion et la perte de l'Ennemi.

Le Lieutenant Général de Gilsa attaqua, conformément à mes ordres, l'Ennemi, qui avoit formé l'attaque de la digue, qui mène au travers du marais d'Eickhorst à Hille; il le déposta d'abord d'Eickhorst et comme il se réforma à plusieurs reprises durant sa rétraite, Mr. de Gilsa renouvella toujours ses attaques, et en le pressant sans lui laisser le temps de respirer, il le poussa jusqu'à Dutzen et Uphusen.

Lorsque l'Ennemi plioit devant nous, je fis avancer la droite de l'Infanterie aussi près du marais et de la Ville de Minden que possible, de façon qu'on nous tira même quelques Coups de Canon du Rempart; Mr. de Reden, aide de Camp Général, fut chargé de faire avancer l'Infanterie de la droite, qui avoit fait halte avec la grosse Artillerie de la droite, sans mon Ordre; ayant rassemblé tout ce que je pouvois de la grosse Artillerie, je la placois le plus près possible du marais. Le feu qu'on fit, fut très vif et meurtrier, et n'augmenta pas

peu la précipitation avec laquelle l'Ennemi se réfugioit derrière le marais.

Sur la fin de l'action le Duc de Richmond alla porter de ma part l'ordre à Mylord Sackville de faire avancer la Cavallerie jusques sur le marais, ce qui fut exécuté.

Avant que je fus informé le matin par les deux Déserteurs de Picardie, que l'Ennemi venoit à moi; je marquois au Comte de la Lippe, que je passerois la journée aux environs de Tonhausen, Kuttenhausen et Stemmern, afin d'observer les Ennemis de plus près, et d'ajuster en même temps quelques points, relatifs aux Batteries, établies au Camp de Tonhausen, pour prévénir les suites d'un différend, que le Comte avoit eu la veille avec Mr. de Wangenheim à ce sujet. Mr. le Comte s'étoit sur cela rendu à Tonhausen pour m'y attendre; mais l'arrivée des dits déserteurs changea le dessein que j'avois d'abord eu. En me mettant à Cheval, j'ordonnois à un officier d'aller en avertir le Comte et de le prier de me venir joindre; il ne me joignit que fort tard pendant l'action; quoique cela me dût embarasser un peu, vû que tous les ordres, regardant l'Artillerie, rouloient sur luy, il n'a pas laissé de rendre de très grands Services dans cette action, vû qu'on est particulièrement redevable au feu, qui fut fait des Batteries de Tonhausen, que l'Ennemi n'a ôsé entamer de plus près le Corps du Général de Wangenheim.

Peu de temps après que j'eus fait tracer le Camp sur le Champ de Bataille entre Halen et Tonhausen et que l'Armée y fût entrée, j'appris que le Prince Héréditaire de Brunswic avait battu le Duc de Brissac, au pont de Coofeld et qu'il étoit Maître des gorges.

Cette Victoire n'a pas peu contribué à obliger l'Ennemi de prendre le parti forcé de passer le Weser, ce qu'il exécuta dans la nuit; il brula en suite ses deux Ponts de bateaux et ruina le Pont de Minden.

Je me crus obligé de témoigner à l'Armée ma réconnoissance de la bravoure, qu'elle avoit fait éclater

en cette journée, par les Remercîments que je luy fis faire, non seulement aux Généraux et aux Officiers qui s'étoient distingués, mais aussi au Soldat, qui en général avoit fait au mieux de tous côtés. J'avoue que je ne pensois qu'avec Chagrin à la Conduite que Mylord Sackville avoit tenue. Je ne pouvois m'empêcher de témoigner au contraire le gré, que j'avois à Mylord Granby, de la bonne volonté, qu'il avoit marquée d'exécuter mes ordres dès qu'ils luy furent portés, ce qui ne me laissa aucun doute, vû les moments favorables que la Cavallerie auroit trouvés d'agir, qu'il n'eût rendu cette Victoire aussi décisive qu'il y en ait jamais eu, si Mylord George ne l'eût empêché d'agir, ou s'il se fût trouvé luy-même à la tête de la Cavallerie, pour ne suivre que les impressions de son Courage. Mylord George Sackville, qui avoit été insensible à la belle occasion, qu'il eut d'acquérir de la Gloire, fut offensé de l'aveu que je fis en faveur de Mylord Granby. Il n'y vit selon sa façon de penser, qu'une censure indirecte de sa propre Conduite, il m'écrivit en conséquence une Lettre, par laquelle il trouva à propos de me demander, que je révocasse le Compliment que j'avois fait à Mylord Granby. Je luy répondit très négativement, mais comme je n'ai point fait de minute de cette Réponse, je ne suis pas en état d'en joindre icy une Copie.

Mylord Sackville se mit en suite à tenir toute sorte de propos à l'Armée, qui m'engagèrent à la fin d'écrire à Sa Majesté sur son sujet; Mylord George reçut peu de jours après, que ma Lettre fut partie, son Rappel. Il parut en être frappé et m'écrivit la Lettre, que je joins ci-auprès en Copie, pour se plaindre de son sort. Je luy ai repondu ce que je joins paraillement ci-auprès, dépuis il n'y a plus eu de Commerce entre luy et moy.

VIII.

Der Mord Herzog Friedrichs von Braunschweig-Lüneburg.

Von W. Havemann.

Herzog Friedrich, der älteste der Söhne von Magnus dem Jüngeren, hatte durch den am 6. Julius 1388 mit seinen Brüdern Bernhard und Heinrich abgeschlossenen Vertrag das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel als Antheil an dem väterlichen Erbe erhalten. Des Vaters Härte und maßlose Willkür, dessen Freude am Kampf und Geringschätzung der ihrer schwer erworbenen Vorrechte sich erfreuenden Stadtbewohner war nicht auf ihn übergegangen. Frühzeitig verwais't und unter die Vormundschaft eines lieblösen Oheims gestellt, hatte er schon als Knabe mit Widerwärtigkeiten jeder Art zu ringen gehabt. Schwächliche Naturen pflegen unter solchen Umständen für immer gebrochen zu werden, während kräftige Geister gestählt aus dieser Läuterung hervorgehen. Das war bei Friedrich der Fall. Ihm, der jedem seiner Unterthanen freundlich Gehör bot und der gegebenen Zusage mit unerschütterlicher Treue entsprach [1]), galt Gerechtigkeit höher als Eigenwille. Setzte er aber, weil seine Versuche zur friedlichen Ausgleichung an dem Starrsinn der Widersacher scheiterten, die Entscheidung auf die Schärfe des Schwertes, so stritt er, Ritter und Heerführer zugleich, an der Spitze seiner Geschwader des großen Ahnherrn, Heinrichs des Löwen, würdig. Den Bürgern von Braunschweig, die an dem heißen Tage auf der Haide bei Winsen ihre Treue und Waffenkunde bewährt hatten, war

---

[1]) „Fridericus, dux brunsvicensis, princeps pacis, verbo verax et hominibus affabilis". Chronicon slavicum bei Lindenbrog.

er ein gnädiger, leutseliger Herr; aber er verstand es auch, den Trotz und die Zügellosigkeit einer Ritterschaft zu züchtigen, die das Recht nach dem Schwerte maß und dem Gebote des Landesherrn nicht weiter nachkam als es ihren Wünschen entsprach. Deshalb war Friedrichs Name den Feinden gesetzlicher Ordnung gefürchtet, während Stifter und Städte, selbst des Auslandes, um seinen starken Schutz buhlten. Die Stände von Lüneburg, die Bürger der freien Reichsstädte Mühlhausen, Goslar und Nordhausen, selbst die Bewohner Erfurts, in deren Mitte der mainzische Vicedom saß, hatten sich in seinen Schutz begeben; von der Dompropstei zu Hildesheim und dem Stifte Gandersheim war ihm die Wahrung ihrer Rechte übertragen; er hatte gegen eine jährliche Zahlung von hundert Mark Städte und Mannschaft der Altmark in treue Beschirmung genommen 1).

Unter diesen Umständen darf es nicht überraschen, wenn in den Verhandlungen, welche von Seiten der vornehmsten Stände des Reichs behufs der Entthronung von Wenceslaus und einer neuen Besetzung des kaiserlichen Stuhles Statt fanden, mehrfach der Name von Herzog Friedrich genannt wurde. Die Strenge, mit welcher er das Recht übte und über die Erhaltung gemeinen Landfriedens wachte, seine Thatkraft und Umsicht, die Ritterlichkeit, welche sein ganzes Wesen abspiegelte, verhießen in ihm einen Oberherrn, wie er dem Reiche Noth that.

Alle Bemühungen der Kurfürsten, den um sich greifenden Gebrechen im Reiche Abhülfe zu gewähren, hatten sich bisher fruchtlos erwiesen. Ihrer Bitte, 1397 auf einem Tage in Frankfurt zu erscheinen, hatte Wenceslaus so wenig entsprochen, wie dem wiederholten Gesuche um Bestellung eines Reichsvicars. Im Jahre darauf sah man den Kaiser freilich in Frankfurt einreiten; aber träge und theilnahmlos nahm er die Klagen der Stände entgegen, ohne zu einer Zusage der Abstellung derselben bewogen werden zu können.

Dieses Verfahren steigerte den Unmuth der Kurherren dergestalt, daß sie sich mit Papst Bonifaz IX. in Verbindung

1) Urkunde von 1392, bei Riedel, Novus codex diplomaticus brandenbgis. T. III. S. 114.



fechten, um vermöge einer neuen Königswahl das Reich vor gänzlichem Verderben zu retten.

In der Mitte des September 1399 schlossen die Kurfürsten Johann II. von Mainz, Friedrich von Cöln, Werner von Trier, Ruprecht von der Pfalz und Rudolph von Sachsen unter sich einen Vertrag, kraft dessen sie sich verpflichteten, fest an einander zu halten, keines Dritten Ringen oder Werben um die Krone einseitig zu unterstützen, keine Schmälerung des Reichs abseiten des Königs zu dulden und wenn solche bereits erfolgt sei, wie hinsichtlich Mailands, ihr die Anerkennung zu versagen. In allen diesen Stücken heißt es am Schlusse der Urkunde[1]), wollen wir uns gegenseitig mit Hülfe und Rath, mit Schlössern, Landen, Leuten und ganzer Macht beistehen. Hiermit war die Grundlage für ein Verfahren gewonnen, zu dessen Leitung Johann II. von Mainz vermöge seines Amtes als Kanzler des Reichs in gleichem Grade berufen sein mußte, als er andrerseits vermöge seiner Gewandtheit und Geschäftskunde vorzugsweise dazu befähigt war. Dem Verein der genannten Kurfürsten traten die Pfalzgrafen Stephan und Ludwig, die Markgrafen Balthasar und Wilhelm von Meißen, Landgraf Hermann von Hessen und Burggraf Friedrich von Nürnberg bei und indem sie in einem zu Mainz im nämlichen Jahre erlassenen Ausschreiben die Klage über »viel große und treffliche Gebrechen, Missehelle und Irrunge« erhoben, knüpften sie daran die Erklärung, daß sie das Reich bei Ehren und Würden zu erhalten und demzufolge einen neuen römischen König zu erwählen entschlossen seien. Um aber einer zwiespältigen Wahl möglichst vorzubeugen, kamen die verbündeten Fürsten in Frankfurt dahin überein, daß wenn die Kur auf ein Mitglied der Häuser Baiern, Sachsen, Meißen, Hessen, Hohenzollern oder Würtemberg falle, dieses von sämmtlichen Verbündeten unweigerlich anerkannt werden solle, während wenn ein diesen Häusern nicht angehöriger Herr durch die Stimmen der

---

[1]) Die Urkunde, d. d. Mainz, Montags nach exaltatio crucis 1399, findet sich bei Lünig, Reichsarchiv, Th. V. 1. S. 219 rc. und bei Obrecht, apparatus juris publici seu acta depositionis Wenceslai. Lips. 1763. 4. S. 1 rc.

Kurfürsten ernannt werde, die Anerkennung desselben dem Belieben der übrigen Genossen anheim gestellt bleiben möge [1]. Vier Tage später erließen die gedachten fünf Kurfürsten von Frankfurt aus ein Ausschreiben an die Stände, in welchem sie die Berathung über die vorzunehmende Wahl auf den Tag nach St. Urban (26. Mai) des laufenden Jahres 1400 festsetzten [2].

Bei dieser Gelegenheit ergingen an die bedeutendsten Fürsten besondere Einladungen, sich an dem festgesetzten Tage in Frankfurt einzufinden. Wir lassen euch wissen, heißt es in einem zu dem Behufe an Herzog Friedrich erlassenen Schreiben [3]), daß wir hieselbst zusammengekommen sind, um den Gebrechen in der heiligen Kirche, dem Reiche und gemeinen Landen nach Vermögen abzuhelfen, ersuchen euch deshalb, in dieser Angelegenheit auf keine andere Stimme zu achten und bitten ernstlich »das ir darumb mit unwers selbs lybe, von solicher sachen u. noitdorfft wegen der heiligen kirchen, des heiligen rychs u. der gantzen Cristenheit, zu uns in die stad gen Frankeford uff den Mein komen wullet uff den andern tag nach Sente Urbans dage nest komende«.

Von den Ständen, welche sich auf dem zahlreich besuchten Tage in Frankfurt einfanden, waren die Städte, namentlich Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt und Friedberg am wenigsten mit der Absetzung von Wenceslaus einverstanden. Deshalb und weil eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit eine möglichste Übereinstimmung der Reichsglieder erforderte, eröffnete ihnen Johann von Dalberg, Ritter, im Namen der verbündeten Kurfürsten, daß letztere, vermöge ihres dem gemeinen Wesen geschworenen Gelübdes, nicht zusehen dürften, wenn der König Lombardien, Flandern und Brabant dem Reiche entziehe; deshalb sei man gesonnen, den König nochmals auf den nächsten Lorenztag nach dem Lahnstein vorzuladen und wenn

[1]) Urkunde d. d. Frankfurt am Tage Mariae Reinigung (2. Februar) 1400, bei Lünig und bei Obrecht, S. 17. x.

[2]) Obrecht, S. 23 x.

[3]) d. d. Frankfurt, 6. Februar 1400. Abgedruckt bei Gudenus, cod. diplom. mogunt. T. III. S. 652 x.



derselbe auch dort nicht erscheine, oder aber die Abstellung der Gebrechen verweigere, einen andern Herrn an das Reich zu setzen.

Noch bevor die Absetzung von Wenceslaus erfolgte, fanden auf dem Tage zu Frankfurt zwischen den befreundeten Kurfürsten vielfache Berathungen über die demnächstige Wiederbesetzung des Throns Statt. Schien durch die obengenannte Einigung den Mißhelligkeiten vorgebeugt zu sein, die meist aus der Verhandlung eines so hochwichtigen Gegenstandes erwuchsen, so zeigte sich nur zu bald, daß auch hier Sonderinteressen die Liebe für das Gemeinwohl überwogen. Johann II. von Mainz, die Seele des kurfürstlichen Bundes, ordnete gewandt und mit der Schlauheit des Priesters die durcheinander laufenden Fädchen, um die Wahl zu Gunsten des pfälzischen Hauses zu lenken, mit welchem er sich in dieser Beziehung längst verständigt hatte. Da geschah, daß Kurfürst Rudolph von Sachsen für seinen in Frankfurt anwesenden Schwager, Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, als Thron-Candidaten die Stimme abgab.

Der Ansicht Steinruck's [1]), daß die Mehrheit der Wahlherrn dem Vorschlage Kursachsens beigetreten sei, steht keine Angabe von Erheblichkeit entgegen. Aber es war ein bedenklicher Umstand, daß, wenn die Kurfürsten sich früher unter einander verbindlich gemacht hatten, den aus einer namhaften Zahl von fürstlichen Geschlechtern durch Stimmenmehrheit erkorenen Candidaten unweigerlich anzuerkennen, das Haus der Welfen unter erstere nicht mitbegriffen war. Darauf fußten Mainz und Pfalz, indem sie sich der Ernennung von Friedrich mit Entschiedenheit widersetzten. In Folge dessen wurde die vorläufige Wahl hinausgeschoben, die Fürsten verließen den Convent und voll Unmuth über das Fehlschlagen seines Planes ritt Kurfürst Rudolph in Begleitung Friedrichs und eines stattlichen

---

1) Disquisitio historica de Friderico duce brunsvicensi et luneburgensi. Marburg. 1743. 4. Die Abhandlung stellt Thatsachen und Documente bequem und übersichtlich zusammen, ohne jedoch durch Mittheilung von bisher nicht veröffentlichten Actenstücken neue Momente zu bieten. Mit mehr selbstständiger Kritik verfährt Häberlin (die allgemeine Weltgeschichte im pragmatischen Auszuge Th. IV.)



Gefolges von Fürsten und Herren aus dem Thore von Frankfurt und schlug den Weg nach dem Norden ein[1]).

Es ergiebt sich aus dem Gesagten, daß kein Grund vorhanden ist, dem auf der Rückkehr von Frankfurt nach Wolfenbüttel begriffenen Friedrich den Königstitel beizulegen. Wie viele Stimmen damals dem Vorschlage Kursachsens beipflichteten, kann als gleichgültig erscheinen; jedenfalls darf nur von einer Designation, einer vorläufigen Verständigung wegen der Wahl, nicht aber von einer wirklichen Wahl des Welfen die Rede sein, da die Absetzung von Wenceslaus erst am 20. August 1400 erfolgte. Dieser Gesichtspunkt scheint auch für jene Zeit der leitende gewesen zu sein, da Herzog Friedrich selbst von Seiten seiner Brüder stets nur Fürst oder Herzog genannt und in keiner gleichzeitigen Schrift mit dem Beinamen des erwählten römischen Königs belegt wird. Dagegen trug man später kein Bedenken, den Herzog unter die Zahl der römischen Könige aufzunehmen und auch Meibom[2]) pflichtet dieser Ansicht entschieden bei, indem er sich ein Mal auf die Ansicht des kaiserlichen Historiographen Cuspinian stützt und andrerseits in dem zahlreichen, eines Königs würdigem Gefolge, mit welchem Friedrich Frankfurt verließ, einen Beleg für diese Behauptung zu finden glaubt. Gleichwohl bestand dieses Gefolge nur aus Männern der welfisch-sächsischen Partei, welche das Verfahren des Kurerzkanzlers vom Reichstage hinwegtrieb.

In Begleitung seines Bruders Bernhard, des Kurfürsten Rudolph von Sachsen, des gelehrten verdenschen Bischofs Konrad von Soltau, der Grafen von Anhalt, Barby, Schrapelau, Hohnstein und Schwarzburg, des Dompropsten von Verden und einer beträchtlichen Zahl von Rittern und Knechten, gelangte Herzog Friedrich am Tage vor dem Pfingstfeste — es war der 5. Junius des Jahres 1400 — in die Nähe von

---

1) „Sed cum electionis hujusmodi (Friedrichs) negotium pro tunc non plenum sortiretur effectum et in diem alium fuerat prorogatum, principes ad invicem discesserunt". So berichtet der gleichzeitig lebende Dechant zu Bielefeld, Gobelinus Persona.

2) In seiner Abhandlung de Friderico duce brunsvic., im dritten Theile seiner Scriptt. rer. germ.



Fritzlar, wo das Gebiet des Grafen von Waldeck sich in die landgräflichen Lande von Hessen hineindrängt. Eben hatten die sorglos Dahinziehenden, den nachfolgenden Knechten und Troßbuben vorausreitend, den in der Nähe von dem Dorfe Klein-Englis befindlichen Hohlweg erreicht, als mit 200 schwergeharnischten Reitern, unter ihnen die Ritter Friedrich von Hertingshausen, Kunzmann von Falkenberg[1]), Werner von Hanstein und die Edlen von Padberg und von Löwenstein, Graf Heinrich VI. von Waldeck sich urplötzlich auf die Reisenden warf und, indem er die Verbindung mit dem zurückgebliebenen Troß abschnitt, mit überlegener Macht die Eingeschlossenen bedrängte. Lange schwankte der Kampf; Sachsen und Braunschweiger stritten mit einer Ritterlichkeit, die eines besseren Erfolges werth gewesen wäre. Endlich erlagen sie der Überzahl der Widersacher. Wie Kurfürst Rudolph, so mußte der verwundete Herzog Bernhard sein Schwert senken. Bischof Konrad gelobte Haft; Graf Sigismund von Anhalt entkam durch seines Pferdes Schnelligkeit; die meisten Edlen lagen erschlagen. Nur um Herzog Friedrich, der sich lebend dem Feinde nicht geben wollte, wurde noch scharf gestritten. An seiner Seite sank der Dompropst von Verden erstochen vom Roß und verbluteten die letzten Ritter. Da fiel auch Friedrich unter den Mordschlägen derer von Hertingshausen und Falkenberg[2]) »und wurde also das edle Blut von Braunschweig, wider Gott und wider Ehre, jämmerlich ermordet«[3]).

---

[1]) Schloß Falkenberg lag in der Nähe vom Homburg; Stammsitz derer von Hertingshausen war das gleichnamige Dorf bei Gudensberg.

[2]) Anonymi chronicon Waldeccense, bei Hahn, collectio monumentorum. S. 327.

[3]) In der von Moritz Haupt herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Alterthum findet sich Th. I. S. 433 ꝛc. ein kleines, in allegorischer Weise gehaltenes Gedicht über den Mord Friedrichs, dem weder ein besonderer poetischer noch historischer Werth zugesprochen werden darf, das aber unmittelbar nach dem Ereignisse abgefaßt zu sein scheint. In ihm heißt es:

— So wil ich schriben waffen
Ubir Hans Hug von Lebenstein,
Eynen der grosten virrebir ein,
Den hude die sonne ye beschein;

Während die Gefangenen von den Siegern nach einem Schlosse des Grafen von Waldeck abgeführt wurden, trug man die Leiche Friedrichs in die Peterskirche zu Fritzlar. Von hier wurde sie später von den trauernden Braunschweigern abgeholt und, nachdem die Eingeweide in der Klosterkirche zu Wibrechtshausen neben dem Grabe von Otto dem Quaden beigesetzt waren, im St. Blasiendom zu Braunschweig bestattet. Ein auf der Mordstätte aufgerichtetes Kreuz von Sandstein mit verwitterter Inschrift zeugt bis auf diese Stunde von dem Geschehenen [1]).

Die Frage nach dem Anstifter dieser Unthat fand schon damals die verschiedenartigsten Beantwortungen; sie gab später mehrfach den Gegenstand gelehrter Untersuchungen ab und hat bis auf diese Stunde keine genügende Lösung gefunden, wenn schon ein mehr als gewöhnlicher Grad von Wahrscheinlichkeit in dem Erzbischofe von Mainz den Schuldigen erkennen läßt. Auf ihn führen die meisten Anzeichen zurück.

Zwei Fragen kommen hier zunächst in Betracht. Handelte der Graf von Waldeck, als er auf des Reiches freier Straße die Fürsten überfiel, auf eigene Hand? oder aber folgte er dem Gebote oder dem Wunsche seines Verwandten und Herrn, des Erzbischofs?

In Beziehung hierauf ist es nicht ohne Bedeutung, daß sofort nach dem Morde die öffentliche Stimme den Erzbischof Johann II., Sohn des Grafen Adolph von Nassau-Wiesbaden, den selbst der mainzische Historiograph Serrarius als einen

---

Grave Heinrich von Waldecke,
Von Papperg her Frederich,
Eyme virreder und eyme mordir glich,
Von Falkinberg her Conczeman,
Der frouwen Schanden gudis gan;
Her Friderich von Hirtingishusen,
Darfur sol allirmenlich grusen,
Daz edil blut von Brunenswig
Hat ermordet iemerlich
Widir Got und widir ere.

[1]) Falkenheimer, Geschichte hessischer Städte und Stifter. Th. I. S. 257.

schlauen und verschmitzten Herrn bezeichnet, des Geschehenen bezüchtigte [1]). Dieser Verdacht steigert sich, wenn man erwägt, daß Graf Heinrich VI. von Waldeck mit der Bruderstochter des Erzbischofs vermählt und von diesem zum Landvoigt über die mainzischen Ämter und Schlösser Fritzlar, Geismar, Battenburg, Rosenthal, Emhog und Wetter bestellt war [2]), so wie daß der Erzbischof in dem nämlichen Jahre (1399) die beiden Mörder Friedrichs, Kunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen in Dienst und Bestallung genommen hatte [3]), und daß er mit diesen und mit dem Grafen von Waldeck auch nach der That bei Klein-Englis in den freundlichsten Verhältnissen lebte. Dazu kommt das geheime Verständniß zwischen dem Erzbischof und dem Pfälzer, demzufolge ersterer, wenn die Krone auf das Haus Wittelsbach übergehen sollte, die überlästige Werbung für Friedrich von Braunschweig auf jede Weise beseitigen mußte.

Es war eine alte, von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Feindschaft zwischen dem Hause der Welfen und dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz, welche durch Grenzzwistigkeiten, Pfandschaften und streitige Ansprüche von beiden Seiten immer neue Nahrung erhielt und deren Begründung Kranz, nicht ohne Zwang, auf jene Zeit zurückführt, da ein Vorgänger Johanns II. längere Zeit in Gefangenschaft von Herzog Albrecht dem Langen schmachtete. Schon der Umstand, daß Friedrich als Schutzvoigt von Erfurt die Rechte der dortigen Bürgerschaft gegen die Eingriffe des mainzischen Stuhles mit starker Hand

1) Anonymi chronicon Waldeccense.

2) Varnhagen, Sammlungen zu der waldeckschen Geschichte Th. I. S. 225. und Wenck, hessische Geschichte, Th. II. Abtheil. 2. S. 1034. — Serrarius und Steinruck behaupten, daß auch das Eichsfeld der Verwaltung des Grafen Heinrich übergeben gewesen sei; Gobelinus nennt ihn geradezu advocatum in Rosteborg. Doch muß bemerkt werden, daß der höchst gewissenhafte Gudenus in seiner Aufzählung der mainzischen Oberamtmänner auf dem Eichsfelde (Cod. dipl. mog. T. I. S. 970. ꝛc.) dieses Grafen keine Erwähnung thut.

3) „Quo ipso multis postea suspicionem movit, ac si princeps et auctor fuisset necis non longe post Friderico brunsvicensi illatae“ fügt derselbe Serrarius hinzu. Res moguntinenses cum supplemento Joannis (Frcfrt. 1722 fol.) T. I. S. 714.

wahrte[1]), mußte ihn in Verwickelungen mit dem Erzbischofe führen. Hierin mag theilweise die Erklärung zu suchen sein, daß Johann II. schon auf der oben genannten, durch ihn veranstalteten Zusammenkunft in Frankfurt erreichte, daß das welfische Haus nicht unter der Zahl derer genannt wurde, aus deren Mitte den König zu erkiesen man übereinkam.

Aus zwei Gründen glaubt Serrarius jede gegen den Erzbischof laut gewordene Anklage zu entkräftigen; ein Mal weil Johann II. sich durch einen Eid von dem auf ihm lastenden Verdachte gereinigt habe, sodann weil seiner in dem kaiserlichen Spruche gegen die Mörder keine Erwähnung geschehen sei. Gestehen wir, diese Gründe sind überaus schwach. Derselbe Berichterstatter nennt den Erzbischof einen callidum et astutum, und als einen verschmitzten, intriguanten Herrn, der, wenn es darauf ankam, eine Aufgabe seines Lebens gelöst zu sehen, nicht eben durch zarte Gewissenhaftigkeit vor einem kleinen Gewaltstreiche zurückschreckte, zeichnet ihn überall die Geschichte. Und sollte Kaiser Ruprecht den verdammen, der ihm die Krone des Reichs auf's Haupt gesetzt hatte? und wegen einer That, ohne welche die Stimmen der Kurfürsten ihm wahrscheinlich nicht zu Theil geworden wären? Hier konnte die Züchtigung nur auf die unbezweifelt dastehenden Mörder zurückfallen und wir werden sehen, wie schonend selbst gegen sie, die Mannen und Dienstverpflichteten des Mainzers, das Urtheil des Kaisers lautete.

Ehe wir zu der zweiten Frage übergehen, möge eine zwischen beiden eingeschobene Ansicht Häberlin's mit wenigen Worten beseitigt werden. Es sei, meint derselbe, der Überfall bei Klein-Englis durch die luxemburgische Partei veranstaltet, um sich des Thron-Candidaten zu entledigen, und er beruft sich als Stützpunkt für diese Behauptung darauf, daß Heinrich von Waldeck ein treuergebener Anhänger von Wenceslaus gewesen sei. Letzteres ermangelt jeder Bestätigung und würde, wenn

[1]) »Umme des willen, dat he der stad van erforde hulpen hadde jegen densulven biscop van mentze« sei der Mord geschehen, sagt eine auf der Königl. Bibliothek zu Hannover aufbewahrte handschriftliche Chronik unter dem Titel: Historiarum series ab anno 770 ad annum 1438.

irgendwie haltbare Gründe dafür hätten aufgefunden werden können, unstreitig in der „Waldeckschen Ehrenrettung“ nicht unbeachtet geblieben sein. Daß Wenceslaus einst auf dem Schlosse des Grafen seine Herberge genommen, berechtigt zu einem Schlusse der Art um so weniger, als letzterer nur zu Mainz in einigen Verhältnissen stand und dem Erzbischofe durch Bande der Verwandtschaft angehörte, durch Pflichten und Eide an dessen Interesse gefesselt war. Überdies hatte sich Herzog Friedrich von allen Umtrieben in Bezug auf die Absetzung von Wenceslaus fern gehalten, war nur in Folge einer an ihn besonders ergangenen Einladung nach Frankfurt gekommen und hatte die Stimmen von Mainz und Pfalz, die den Mittelpunkt der Bewegung abgaben, gegen sich.

Wir wenden uns hiernach zu der Frage, ob der Graf von Waldeck auf dem Grunde seiner eigenen Angelegenheiten und ohne die Einwirkung irgend eines Dritten den Überfall beschlossen und vollführt habe. Die Erläuterung und Übersicht des Zusammenhanges erheischt es, daß wir bei dieser Gelegenheit auf die Geschichte des Fürstenthums Lüneburg unter den letzten Regenten aus dem Stamme Johanns zurückgehen.

Als sich 1333 Graf Otto IV. von Waldeck mit Mechthild, der Tochter Otto's von Lüneburg, vermählte, wurde letzterer von ihrem Vater eine Mitgift von 100,000 Mark reinen Silbers zugeschrieben. Gleichwohl blieben alle Bemühungen des Grafen und seines mit Mechthild erzeugten Sohnes, Heinrichs des Eisernen, bei Herzog Otto oder aber dessen Nachfolger Wilhelm, die Auszahlung dieser Geldsumme zu erwirken, ohne Erfolg. Eben so wenig fand ein Spruch, welchen 1357 Kaiser Karl IV. in dieser Angelegenheit zu Gunsten des Grafen fällte [1]) und der vier Jahre später durch ein Erkenntniß des Hofgerichts in Nürnberg bestätigt und geschärft wurde [2]), bei Herzog Wilhelm Beachtung. Da griffen die ohnmächtigen

---

1) Urkunde d. d. Dachau, Freitags vor St. Michaelis, bei Steinruck S. 26, und in der Gräflich Waldeckischen Ehrenrettung (Frankf. 1624. 4.) S. 246.

2) d. d. feria V. ante diem Palmarum 1361. Steinruck, S. 26 und Ehrenrettung, S. 247.

Reichsgerichte zum letzten Mittel, und indem Burggraf Burkard von Nürnberg, in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hofrichter, den Bischof von Minden wissen ließ, daß Wilhelm von Lüneburg »freventlich mehr denn Jahr und Tag wegen der Klage Otto's von Waldeck und seines Sohnes Heinrich in des heiligen römischen Reiches Achtbuch geschrieben stehe« ertheilte er zugleich dem Prälaten »von der Gewalt des Kaisers und von Gerichts wegen« den ernstlichen Befehl, dem Grafen von Waldeck mit geistlichen Gerichten beholfen zu sein und Herzog Wilhelm mit dem Bann der Kirche zu belegen [1]). Auch dieses Verfahren führte nicht zu dem erwarteten Ziele. Waldecks Forderungen wegen der Mitgift Mechthilds wurden so wenig berücksichtigt, wie seine Ansprüche auf die Nachfolge im Fürstenthum Lüneburg, dessen Regierung nach dem am 23. November 1369 erfolgten kinderlosen Tode des Herzogs Wilhelm von dem kriegslustigen, mit herrischem Übermuth gebietenden Magnus dem Jüngeren übernommen wurde.

Damals, so erzählen Steinruck und Vietor, geleitet von einer durch Kluppel abgefaßten Chronik von Waldeck, fertigten die Stände von Lüneburg einige Männer aus ihrer Mitte an Heinrich den Eisernen ab, um ihn als Nachfolger Wilhelms zu zu berufen. Als aber, fährt der Bericht fort, die Abgeordneten unterwegs von der Willkür hörten, mit welcher der Graf in seinem Gebiete verfahre, und daß derselbe so eben gegen die Bürger seiner Stadt Corbach wider Recht und Sitte Gewalt geübt habe, ritten sie, ohne dem Sohne der Mechthild den Zweck ihrer Reise mitgetheilt zu haben, alsbald in ihre Heimath zurück. Es wird nicht angegeben, worauf sich Kluppel bei dieser Erzählung stützt, welche mit der Huldigung, die von der lüneburgischen Landschaft schon zu Lebzeiten von Herzog Wilhelm dem jüngeren Magnus geleistet war, in unmittelbarem Widerspruche steht. Es habe, fährt Vietor fort, die Forderung wegen des rückständigen Heirathsgutes seiner Großmutter Mech-

1) Urkunde d. d. Frankfurt, Donnerstags nach Mariä Geburt 1366, bei Steinruck, S. 26 und Ehrenrettung, S. 248.

thild den Grafen Heinrich VI. von Waldeck[1]) zu dem Entschlusse bewogen, sich des von Frankfurt heimkehrenden Herzogs Friedrich zu bemächtigen, um denselben so lange in Gewahrsam zu halten, bis seinen Ansprüchen ein Genüge geschehen sei. Aus diesem Grunde sei es auch keineswegs auf den Mord des Herzogs abgesehen gewesen und der Tod desselben sei nur deshalb erfolgt, weil dieser jede an ihn ergangene Aufforderung zur Ergebung von sich gewiesen habe.

Gegen diese Erläuterung aber, welcher übrigens auch der überaus gewissenhafte Koch[2]) beipflichtet, erhebt sich mehr als ein gewichtiges Bedenken. Seit die Söhne von Magnus dem Jüngeren die Theilung des väterlichen Erbes unter sich vorgenommen hatten, waren die wolfenbüttelschen Lande an Friedrich, die Herrschaft Lüneburg aber, auf welcher die verschriebene Mitgift Mechthilds lastete, an dessen jüngere Brüder Heinrich und Bernhard gefallen, so daß man schwer versteht, welche Gründe den Grafen bewegen konnten, sein Mühen gerade auf die Habhaftwerdung dieses ältesten der welfischen Brüder zu richten, um so mehr, als auch Bernhard zu den Überfallenen gehörte. Letzterer wurde gefangen und erhielt die Freiheit vom Grafen, ohne daß dieser seiner Ansprüche wegen der großmütterlichen Mitgift auch nur gedacht hätte. Überdies standen Hertingshausen, Falkenberg und Hanstein in unmittelbaren Diensten von Mainz und weder Heinrich VI., noch Johann II., noch auch die späteren Schiedsrichter berufen sich zur Beurtheilung des Geschehenen auf die Absicht des Großsohnes von Mechthild, auf diesem Wege seine rechtlichen Forderungen mit Nachdruck zu betreiben.

Fassen wir sonach die bei dem Morde bei Klein-Englis mitwirkenden Umstände zusammen, so liegt der Schluß nicht fern, daß der Familienhaß Waldecks gegen das fürstliche Haus von Lüneburg allerdings zu der Vollführung einer That anspornen mochte, durch welche dem Erzbischofe und dem Pfalz-

[1]) Heinrich VI. wird bei dieser Gelegenheit von verschiedenen Scribenten mit seinem Vater, Heinrich dem Eisernen, verwechselt. Das geschieht selbst von Häberlin, der dann in der Vorrede seinen Irrthum eingesteht.

[2]) Pragmatische Geschichte, S. 266.

grafen Ruprecht ein wesentlicher Dienst geleistet wurde, daß er aber keineswegs den primitiven Grund zu derselben abgab, und es kann sich schließlich nur um die Frage handeln, ob Graf Heinrich lediglich aus Interesse für seinen Schwager, Johann II, oder auf dessen Betrieb, oder doch nicht ohne dessen Wissen die That beging. Eine sichere Beantwortung dieser Frage gestattet der Mangel an bislang veröffentlichten Documenten nicht.

Wie zu erwarten stand, hatte Wenceslaus auch der letzten Aufforderung der in Frankfurt versammelten Kurfürsten, sich am Lorenztage (10. August) auf dem Oberlahnstein zu stellen [1]), nicht entsprochen, worauf an dem letztgenannten Orte die Absetzung desselben erfolgte [2]) und Samstags nach Mariä Himmelfahrt 1400 Kurfürst Ruprecht von der Pfalz zum römischen Könige erkoren wurde, nachdem man, wie es in der hierauf bezüglichen Urkunde heißt, Wenceslaus »dick und vil angeruffen, ersucht und vesticlich ermannt habe« den Irrungen und Gebrechen im Reiche zu widerstehen [3]).

Eine der ersten Aufgaben des neuen Königs mußte die Beilegung des Haders sein, der aus dem Morde Friedrichs erwachsen war. In zwei Parteien, deren eine in den Fürsten des welfischen Hauses, als Bluträchern, ihren Mittelpunkt fand, die andere durch Erzbischof Johann II. von Mainz vertreten war, spaltete sich das Reich. Beide bemühten sich gleich eifrig, die Macht der Städte auf ihre Seite zu ziehen. Man werde erfahren haben, schrieb Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg an die Reichsstädte [4]), daß sein Bruder Friedrich sich auf besondere Einladung der Kurfürsten in Frankfurt eingestellt habe. »Begern wir uch clegelich zu wißende, wie derselbe unser liebe bruder uff der reise uns iemerlichen abe erslagen ist, die syne und unsere abe gefangen und groß gud genomen vor der stat Fritzlar von des bisschoffs von Mentze miedekurfursten amptluden, manne und undersessen in syme lande und namelich

1) Urkunde bei Obrecht, apparatus juris publici, S. 34.

2) Urkunde d. d. 20. August 1400, bei Obrecht, S. 44.

3) Lünig, Reichsarchiv, T. V, P. 1.

4) d. d. Braunschweig, am Sonntage nach der heiligen Dreifaltigkeit, 1400.

von deme von Waldeck, synem amptman und swager, von herren Friederiche von Hertingeshusen und herren Contzemann von Falckenberg, sinen amptluden und rade, die deß heuptlude und anlegere gewest sint, als er und wir des gantz unbesorget weren«. Es möchten sich die Städte angelegen sein lassen, fährt der Herzog fort, den Kurfürsten von Mainz zu bewegen, daß er sein Leidwesen über das Geschehene ausspreche und die Gefangenen in Freiheit setze. Zugleich lege er diesem Briefe, welchen sein Kaplan überbringe, eine Abschrift der mit den Siegeln der fünf Kurfürsten versehenen Einladung bei, sich in Frankfurt einzufinden [1]).

Diesen Forderungen entsprach Johann II, wie sich aus einem Schreiben desselben vom 18. Junius an Burgemeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Mainz ergiebt, unverzüglich. Es sei, fügt er klagend hinzu, durch den Überfall bei Klein-Englis mancherlei Verdacht von Herren, Freunden und Unterthanen auf ihn geworfen. Ihm sei das ohne sein Zuthun und Wissen Geschehene schmerzlich leid und werde sich seine Unschuld mit der Zeit herausstellen, wie er sich denn schon heute in Gegenwart des Kurfürsten Ruprecht bei Rhein und vieler ehrbaren Grafen, Herren, Ritter und Knechte vor Herzog Bernhard, dem Bruder des erschlagenen Friedrich, mit einem Eide geläutert und entschuldigt habe. Indem er aber hiermit gelobe, sich für die Freiheit der Gefangenen mit Ernst zu verwenden, erwarte er andrerseits mit Zuversicht, daß Rath und Gemeinde von Mainz sich seiner gegen jede Verdächtigung und lose Rede annehmen werde [2]).

---

1) Obrecht, S. 41.

2) »Des lassen wir Uch wissen, daz uns die niederlage und geschichte getreweliche leit ist, und sin dar ane alles rades, tede, zuthuns und wissenschefte gentzlichen unschuldig, daz sich in aller warheit wol erfinden mag. Und wollen, mit Godes zufurderst und ander unser herren und frunde hulffe und rade, so wir erst mogen, ane allen verzog also furderlich und ernstlich darzu tun nach aller unser vermogde, den egenanten hertzogen, mit sin und ander fursten, herren, mannen und dienern, die uff die zyt nidergelegen und gefangen sin worden, zu ledigen, daz ir und aller menlichen erfinden und sehen mogen, daz uns die geschichte und

In der That wurden die Gefangenen unmittelbar darauf, nachdem sie Urfehde geschworen, auf Betrieb von Mainz ihrer Haft entledigt und es gewann den Anschein, daß es dem Erzbischofe gelingen werde, sich von dem auf ihm lastenden Verdachte zu reinigen und somit eine freundliche Ausgleichung des Haders herbeizuführen.

Dahin wirkten vornehmlich die von den Mördern abgegebenen Erklärungen. In einer am Sonntage nach Peter und Paul 1400 zu Fritzlar ausgestellten Urkunde bekannten Graf Heinrich von Waldeck und die Ritter Kunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen bei ihren Eiden, daß der Erzbischof weder durch Rath und That an dem von ihnen verübten Überfalle Theil genommen, noch überall Wissenschaft von demselben gehabt habe [1]). In einer zweiten Urkunde [2]) aber spricht sich der Graf von Waldeck dahin aus, daß nur ein Schalk, Dieb und Verräther behaupten könne, daß die That auf Befehl von Mainz geschehen, mit dem Zusatze, er wolle

---

nyderlage getruweliche leit ist und wir der billig unverdacht sin sollen; als wir uns der auch hude uff diesen tag gein dem hochgeborn fursten, hern Bernhart, hertzogen zu Luneburg, des egenanten hertzog Friedrichs bruder, in geinwurtikeit unsers lieben hern und oheimes, hern Ruprechts, Phaltzgraven by Rine und hertzogen in Beyern, etwie vil erber graven, hern, rittere und knechte, mit unserme eyde clerlich gelutert und entschuldiget haben. Begeren und bitten wir uch mit gantzem ernste, daz ir uns der geschichte und sache fur unschuldig habet und uns der auch getruweliche entschuldiget und verantwurtet wo ir des rede horet, und uch darinne gein uns also fruntlichen bewiset, als wir uch gleuben und getruwen«. Gudenus, cod. dipl. Mog. T. III, S. 653. — Ein gleichlautendes Schreiben des Kurfürsten an die Stadt Straßburg findet sich bei Obrecht, S 42.

1) »Wir sprechen by den eyden, die wir all unsern herren gethan han, daz derselbe unser lieber gnediger herre, her Johan Ertzbischoff zu Mentze, der geschicht und nydderlage, rades, tades, wissenschafft und zuthuns gentzlich unschuldig ist«. Serrarius, S. 869, theilt diese Urkunde nicht genau mit; dagegen findet sie sich vollständig bei Gudenus, cod. dipl. T. III, S. 655, und bei Steinruck, S. 27.

2) d. d. Waldeck, am Mittewochen nach misericordia Domini. Gudenus, cod. dipl. T. I, S. 994.

lieber todt sein, als seinen lieben gnädigen Herrn also verläumden. Nach einer Angabe der Gründe, welche den Grafen zum Bruche des Landfriedens bewegen konnten, sucht man auch dieses Mal umsonst. Doch geschah es in Folge dieser Bekanntmachungen, daß unlange darauf Kurfürst Rudolph von Sachsen und die Grafen Sigismund und Albrecht von Anhalt [1]), dann auch die Markgrafen Balthasar und Friedrich von Meißen [2]) die Erklärung veröffentlichten, daß sie von Waldeck, Hertingshausen und Falkenberg, so wie von deren Dienern, Helfern und Mitreitern hinlängliche Genugthuung erhalten hätten und auf jede Rache an den Genannten oder deren Erben verzichteten.

Es fehlte wenig, daß selbst die zunächst Betheiligten, die welfischen Brüder und Landgraf Hermann von Hessen — innerhalb seines Gebietes war auf des Reiches Straße der Landfriedensbruch erfolgt —, schon damals sich wegen einer Sühne verständigt hätten, indem zwischen ihnen von der einen und dem Grafen von Waldeck und den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg von der andern Seite am 18. Januar 1401 ein vorläufiger Vergleich aufgerichtet wurde, der die Herbeiführung der Sühne durch ein auf König Ruprecht gestelltes Compromiß in Aussicht brachte. Aber die Entscheidung von Seiten des Königs verzog sich; es unterlag keinem Zweifel, daß die Abhängigkeit desselben von dem, der ihn auf den Thron gehoben hatte, in dieser Angelegenheit den Ausschlag geben werde, und da eben jetzt Johann II. die Mörder von neuem für seinen Dienst verpflichtete, trugen die Welfen und Landgraf Hermann Bedenken, sich auf dem Tage einzufinden, welchen der König nach langem Zaudern, behufs der Ausgleichung, nach Nürnberg ausgeschrieben hatte. Seitdem galt der Erzbischof von Mainz, trotz seines Reinigungseides und der von den Mördern abgegebenen Erklärungen, in ihren Augen entschiedener denn zuvor als der Anstifter einer That, deren Rache den nächsten Angehörigen des erschlagenen Fürsten gehörte.

---

1) Urkunde d. d. Montags nach St. Ulrich (4. Julius) 1400, bei Steinruck S. 28 und in der Waldeckschen Ehrenrettung, S. 249.

2) Urkunde d. d. Gotha, am Margarethentage 1400. Steinruck, S. 29. und Ehrenrettung, S. 250.

Der Unterstützung des Landgrafen Hermann von Hessen waren die welfischen Brüder Heinrich, Bernhard und Otto — letzterer hatte seit 1395 den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen inne — gewiß, und eine ewige Eintracht, welche sie in Nordhausen mit den Brüdern Balthasar und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen und Landgrafen von Thüringen, aufgerichtet hatten [1]), verhieß ihnen den Beistand auch dieses mächtigen Fürstenhauses. Hiernach fielen sie in der Mitte des Jahres 1401, verstärkt durch die Mannen des Landgrafen Hermann und Otto's des Einäugigen, des letzten Sprosses des göttingischen Herzogshauses, verwüstend in das Gebiet von Mainz ein [2]).

Es habe, heißt es in einem Ausschreiben von König Ruprecht, der Erzbischof von Mainz schwere Klage geführt, daß die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg aus Gründen, welche ihm völlig unbekannt, verheerend in seine Landschaft eingebrochen seien. Da nun der Genannte zugleich um die Gewährung schleuniger Hülfe ersucht habe, so gebiete der König, unverzüglich von Feindseligkeiten abzulassen und die Ausgleichung seinem Spruche anheim zu stellen. Wenn aber die Herzöge hiermit nicht einverstanden seien, so möchten sie wenigstens auf drei, oder zwei, oder doch auf Ein Jahr einen Stillstand eingehen, da der König aufs Dringendste wünsche, auf seiner Fahrt nach Italien vom Erzbischofe Johann begleitet zu werden [3]). Dieses Gebot fruchtete indessen so wenig, daß Ruprecht sich gedrungen fühlte, eine Gesandtschaft an die Herzöge abzuordnen, um auf dem Wege mündlicher Unterhandlungen zum Ziel zu gelangen. In der den Botschaftern überwiesenen Instruction heißt es:

---

1) Urkunde d. d. Mittewochen nach Sonntags misericordiae 1401, bei Horn, Geschichte Friedrichs des Streitbaren, S. 706. — Auch Friedrich von Grubenhagen, der Sohn von Herzog Ernst war dieser »ewigen Eintracht« beigetreten, wurde aber schon um Martini desselben Jahres durch Erzbischof Johann II. gewonnen, der ihn »zu unsern und unsers stiffts fursten und mannen« annahm. Serrarius, S. 717.

2) Gobelinus Persona.

3) Memoriale, qualiter cum ducibus brunsvicens. et luneburgens. tractandum sit. Ohne Datum. Bei Martene et Durand, veterum scriptorum collectio. T. IV, S. 57.

der König beklage die Zwistigkeiten der Herzöge mit Mainz um so mehr, als er dadurch der Unterstützung beider Theile in allen Angelegenheiten des Reichs verlustig gehe; er wiederhole deshalb seine Bitte, einen Stillstand anzunehmen und ihm auf einem Tage in Würzburg, Bamberg oder Nürnberg, zu welchem er ihnen hiermit freies Geleit gewähre, die Sühne zu überlassen; weigerten sich die Brüder hierauf einzugehen, so solle ihnen mitgetheilt werden, daß, da Mainz die Entscheidung bereits in die Hände des Königs gelegt habe, letzterer die Fortsetzung der Fehde hiermit untersage und nach dem Wege Rechtens zu verfahren entschlossen sei [1]).

Wir wissen nicht, ob und wie weit die Welfen diesem Befehle des Reichsoberhauptes entsprachen. Geschah es, so war jedenfalls der Stillstand nur von kurzer Dauer, da deren Verbündeter, Landgraf Hermann von Hessen, am Tage Mariä Geburt (8. September) 1401 durch Hans von Dörnberg den Fehdebrief an das mainzische Duderstadt sandte [2]).

Um so eifriger zeigte sich der König in seinen Bemühungen zur Beilegung des Haders. Wie früher mit den Welfen, so knüpfte er jetzt durch einen Bevollmächtigten Unterhandlungen mit Landgraf Hermann an. Es sei, so besagt die dem Botschafter zugestellte Instruction, der mit dem Könige in Nürnberg weilende Erzbischof Johann nicht abgeneigt, die Feindschaft mit dem Landgrafen unter den Bedingungen beizulegen, die schon zu Marburg aufgestellt seien; oder aber, wenn dieses Anerbieten kein Gehör finde, zugleich mit dem Landgrafen den Spruch des Königs entgegenzunehmen. In Bezug hierauf möge der Landgraf eine Botschaft an den Herzog von Braunschweig abgehen lassen, um diesen zu bewegen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten sich am Tage Viti und Modesti (15. Junius) 1402 in Nürnberg einfinden zu wollen [3]).

---

1) Memoriale, qualiter cum ducibus brunsvicens. et luneburgens. tractandum sit etc. S. 99.

2) Wolf, Geschichte von Duderstadt. Urkundenbuch S. 86.

3) Urkunde d. d. Freitags nach Kreuzerhöhung (14. September) 1401, bei Martene et Durand, T. IV. S. 48.

Daß auch dieser Sühneversuch des Königs günstigsten Falls nur eine kurze Waffenruhe erwirkt haben kann, ergiebt sich aus dem Nachfolgenden.

Schon früher hatten die Vorsteher der Hochstifte Mainz, Hildesheim und Paderborn, die Landgrafen von Thüringen und Hessen und die Vertreter der verschiedenen Linien des welfischen Hauses einen Bund für die Aufrechterhaltung des Landfriedens geschlossen, der auf einem Montags nach Peter Paul 1398 zu Göttingen gehaltenen Tage vielfach ergänzt und erläutert war. Da nun aber dieser Landfriede nach der vorherrschenden Ansicht von einem Begründer desselben so schwer verletzt war, so vereinigten sich Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe Johann von Hildesheim und Rudolph von Halberstadt, die Landgrafen Balthasar von Thüringen und Hermann von Hessen, die herzoglichen Brüder Otto, Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und deren Vetter Friedrich von Grubenhagen, ferner die Grafen von Hohnstein, Wernigerode, Mansfeld, Reinstein und Herr Heinrich von Homburg, zu Goslar im Anfange des Jahres 1402 dahin, daß sie den gelobten und beschworenen Landfrieden auch ferner in Kraft erhalten wollten, und richteten an Johann von Mainz die Anfrage, ob auch er einer Einigung beitreten wolle, von welcher jedenfalls Graf Heinrich von Waldeck und die beiden Mörder Friedrichs ausgeschlossen bleiben müßten [1]).

---

[1]) Urkunde d. d. Goslar, 2. Januar 1402, bei Gudenus, cod. dipl. Mog. T. IV, S. 6. Hier heißt es: „Wer es nu, daz ir den egenanten friede, den ir auch gelobt und gesworn habt, halden wollet, so sollen wir uch, uwern landen und luden den frieden widerumb halden, ußgescheiden Heinrich Graven zu Waldecke, Gnatzmann von Falckenberg und Friederich von Hertingeshusen, Rittere, die den mort und ubiltad und rehrauff begangen und gethan haben uff des richs straßen, binnen verbodunge der Korefursten und uwer, an dem hochgeborn fursten hern Friderich hertzogen zu Brunswig und Luneburg seligen, mit den sinen, und an dem erbern hern Henrich Dumprobste zu Verden, an alle ire schulde, widder Got, ere und recht, darvone und darume sy verlantfriedet sin, dar uns unser eyde zu twingen, daz wir an in, noch an iren gesellen, die damidde waren, den lantfrieden nit halden sollen“.



Die ausweichende Erwiederung [1]) des Erzbischofs Johann, daß er Abgeordnete schicken werde, um diese Frage einer sorgfältigen Erörterung zu unterziehen, war wenig geeignet, um bei den Verbündeten den auf ihm lastenden Verdacht zu schwächen. Deshalb faßten die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Landgrafen von Thüringen und Hessen um Ostern 1402 den Beschluß, ihre Klage gegen Mainz und dessen Helfer mit dem Schwerte zu verfolgen. Der Kampf begann mit der Verheerung des Eichsfeldes und dem Angriffe auf Duderstadt und Heiligenstadt. Das Schloß zu Gieboldehausen wurde mit um so größerem Nachdruck von den Herzögen Heinrich von Braunschweig und Otto von Göttingen [2]), dem Landgrafen Hermann und dem Grafen Heinrich von Hohnstein bestürmt, als man hier des Edlen von Hertingshausen, des Mörders von

---

[1]) d. d. Eltevil, 25. Januar 1402.

[2]) Ein hierauf bezügliches Schreiben Otto's an den König findet sich in gleichzeitiger Abschrift auf dem Archive der Stadt Göttingen und lautet also: „Deme aller durchluchtigesten vorsten und heren heren ruprechte romessch konig zu allen tiden merer des riches. leyber gnediger here. entbeiden ich otte hertoge to brunswich myn underdenighe plichtige denst to vorn . gnediger here alse her ian ertzebisscop to mentze iuwern gnaden geclaget und gescreben had daz ich med andern minen helfern sin stifte sine undertanen slosse lande und lude schedelich und swerlich beschedige und in grifen und krigen weder alles recht und beschedenhed von eygenem modwillen und gewalt gnediger here dar tut her mir genslik unrecht an und mich wundert wie her uwern gnaden solche handelunge und begedinge scriben dore dewile ome selbes wol wissendlich ist das de sine von sines geheisses und bodes wegen myn myner lande und lude vyande worden. ydoch deger ane alle mine schulde . sunder daz her mich lichte dez entgelden leys daz ich minen liben vettern hn . bernharde und hn . hinr. hertzogen to bruns. und luneb. helfer was up de handelunge und fredebreke de minen liben vettern hertzogen to bruns. und luneb. seligen iemerlichen ane schulde ermordet und beroved und ok de sine neder geworpen gevanghen gewundet ore have und anders dat weggenomen hatten de de ergenante ertzebisscop husete hegete vorderlich und helplich was und noch huteges dages huset heget und vorderlich ist und her leys mich und de mine gar vrevelich und roblich angrifen med grosser unrechte und gewalt . und mine kirchen und kirchhobe bernen schinden rouben und mine armen lute dar uffe dot scheissen slan und van up sinen slossen und steden“.

Friedrich, habhaft zu werden hoffte[1]). Aber dem Ritter gelang es, während der Erstürmung aus dem Schlosse zu entweichen und sich nach der mainzischen, dem Grafen Heinrich von Waldeck verpfändeten Feste Rumburg zu retten[2]). Dahin folgte das Heer der Verbündeten, gewann die Stadt Geismar, erstieg Rumburg, ohne gleichwohl des Gesuchten dort habhaft zu werden, und Landgraf Hermann mußte sich damit begnügen, die hessischen Lehensgüter Hertingshausens einzuziehen.

In dieser Zeit versuchte König Ruprecht noch einmal, die kriegenden Theile zu einem freundlichen Vergleiche zu bewegen. Zu dem Behufe begab er sich gegen den Ausgang des September 1402 nach dem Kloster Hersfeld, woselbst sich auch, seiner Vorladung entsprechend, die Landgrafen, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Graf Heinrich von Waldeck einfanden und wo wenigstens so viel erreicht wurde, daß auf einem im Januar des folgenden Jahres zu Nürnberg abzuhaltenden Tage der König das schließliche Urtheil fällen solle. Demgemäß wurde am 3. Februar 1403 der königliche Bescheid in dieser Angelegenheit zu Nürnberg abgegeben und zwar dergestalt, daß einmal der Spruch gegen die Mörder von Herzog Friedrich erfolgte, sodann auf die Klage des Erzbischofs von Mainz gegen das Haus der Welfen, endlich auf die Beschwerden des letzteren gegen Mainz das Urtheil also gesprochen wurde:

Mit »handgegebener Treue« und an Eides Statt gelobten Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg der nachfolgenden Sentenz zu gehorsamen: Binnen Jahresfrist zu Fritzlar eine ewige Messe zu stiften und einen Altar, an dem ein ehrlicher Priester redliche gute Nahrung habe mit 40 Gulden jährlicher Gülte; und solle dieses erledigte Altarlehen alle-

---

1) Die Chronik des Rufus setzt diese Belagerung in das Jahr 1403, während die von Steinruck citirte handschriftliche Chronik Kluppel's dafür das Jahr 1401 namhaft macht.

2) Die Erzählung Botho's, daß Hertingshausen auf dem erstürmten Sieboldehausen ergriffen sei und seinen Frevel auf dem Rade gebüßt habe, findet eine hinlängliche Widerlegung bei Landau, hessische Ritterburgen, Th. II, S. 229.



zeit von dem ältesten Herzoge von Braunschweig-Lüneburg vergeben werden; es sollen beide Ritter, so lange es dem Könige beliebt, in einem ihnen anzuweisenden Thurm liegen und hiernach mit sicherem Geleite aus deutschen Landen reiten, dergestalt daß sie binnen der nächsten vier Jahre nicht rückkehren dürfen und die Heimkehr für die darauf folgenden sechs Jahre von der Gnade des Königs abhänge. Dagegen sollen sie und ihre Nachkommen und Erben von den Herzogen von Braunschweig keinerlei Arges zu besorgen haben [1]).

„Da wir, heißt es in dem zweiten Spruche, die streitenden Theile mit der Minne nicht befrieden konnten, so haben wir sie mit Rath der Fürsten des Reichs, nach bestem Wissen und mit Recht folgendermaßen geschieden: Alle von beiden Seiten gemachten Gefangenen, sie seien edel oder unedel, Pfaffen, Mönche, Bauern oder Bürger, sollen ledig und lose sein auf Urfehde; desgleichen soll jede Schatzung, sie sei gelobt oder verbrieft, für todt und kraftlos gelten. Und da der Erzbischof die Herzöge beklagt, daß sie ihn mit Unrecht des Todschlages beschuldigen, diese aber, ihrem Bedünken nach, bei der Anklage verharren zu müssen erklären, so sollen sie wegen dieses Bedünkens nicht angefochten werden. Wenn sich der Erzbischof ferner beschwert, daß Herzog Heinrich Duderstadt habe berennen lassen, der Herzog aber hierauf erwiedert, er sei nur dem Bischofe von Hildesheim nachgeritten, welcher den Hauptmann und Anstifter dieser Fahrt abgegeben habe, so muß Heinrich als in die Ausgleichung eingeschlossen betrachtet werden, welche bereits zwischen Mainz und Hildesheim stattgefunden hat. Beschuldigt endlich Mainz den Herzog Heinrich, die Schlösser Rusteberg und Geismar erstiegen zu haben, und erwiedert der Angeklagte hierauf, daß er, nachdem er zuvor seine Ehre verwahrt, nur mit seinen Herren und Freunden auf die geheerfahrtet habe, die ihm seinen lieben Bruder erschlagen und mit rechten Urtheilen von den Landgerichten verurtheilt seien, oder aber welche die Thäter gehaust und gehegt hätten, so wird hiermit dem Herzoge Heinrich aufgegeben, zu erhärten, daß er in ehrlicher Fehde also gehandelt habe. Dem Schlusse dieses

[1]) Gudenus, cod. dipl. Mog. T. IV, S. 12 2c.

Spruches gemäß, sollten die noch vorliegenden Einzelnheiten des Zwistes auf einem Sonntags Jubilate (6. Mai) in Mühlhausen abzuhaltenden Tage ihre Erledigung finden[1]).

Die dritte Entscheidung betrifft die Klage der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gegen den Erzbischof von Mainz. »Wenn sich, heißt es hier, der Erzbischof von Bremen und die Herren von Braunschweig beschweren, daß Mainz, ungeachtet des gelobten Landfriedens, die Überziehung der Mörder unter dem Vorwande abgelehnt habe, daß dieselben, als Pfandinhaber erzbischöflicher Schlösser, nicht gleich andern Amtleuten des Stifts gestraft und abgesetzt werden könnten, so wird hiermit dem Erzbischof Johann II. der Beweis auferlegt, daß er die Mörder, sobald er von ihrer That in Kenntniß gesetzt sei, auf seinen Häusern nicht geduldet und geschützt habe. Die von Braunschweig erhobene, von Mainz dagegen in Abrede gestellte Klage anbelangend, daß die Bewohner von Geismar bei dem Morde betheiligt gewesen seien, so mag der Rath von Geismar durch zwei Männer aus seiner Mitte seine Unschuld erhärten«.

Diese Urtheilssprüche des Königs waren so weit entfernt, die Ausgleichung des Haders herbeizuführen, daß sie vielmehr in allen wesentlichen Punkten, sowohl von Mainz, als von der braunschweigisch-hessischen Partei, verworfen worden zu sein scheinen und wenige Monate darauf der Krieg mit größerer Heftigkeit denn zuvor wieder aufgenommen wurde. Schon im Junius 1403 sandten die Brüder Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen[2]), in der Mitte des Julius die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg[3]) und gleichzeitig Landgraf Hermann

---

1) Gudenus, cod. dipl. Mog. T. IV, S. 17 rc.

2) Urkunde d. d. Merseburg, Montags nach St. Viti. Bei Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren, S. 468.

3) Das Schreiben d. d. Calenberg, Donnerstags nach Allerapostelntag, lautet also: »Wissent Bisschoffe Johan zu Mentze, das wir Bernd und Heinrich von Gots gnade hertzogen zu Braunschweig und Luneburg wollen uwer, uwer lande und lute fynd sin, umb das grose unrecht das ir uns an unsern toden bruder seligen und den unsern tud und getan hebbet und das ir uns nyderfellig werdet rechtlich, das der allerdurchlauchtigest furst, her Ruprecht romischer konig in sinen versigelten brieven

von Hessen[1]) den Absagebrief an Johann von Mainz. Hatte doch Letztgenannter eben damals den Kunzmann von Falkenberg mehr als zuvor begünstigt und ihn sogar zum Verweser der Abtei Fulda bestellt. Es wurde Heiligenstadt noch einmal, und wiederum erfolglos, belagert, das Eichsfeld und die Umgegend von Geismar der Verheerung preisgegeben. Erst der in der ersten Hälfte des Jahres 1405 erfolgte Abschluß eines Landfriedens[2]) zwischen Mainz, dem Landgrafen Hermann und den welfischen Brüdern deutet auf die Beilegung der Fehde mit dem Erzbischofe. Der Zwist mit Waldeck aber dauerte fort und einer zwischen letzterem und Herzog Heinrich, auf Zureden der beiderseitigen Räthe und Freunde, am 1. September 1413 getroffenen Übereinkunft gemäß[3]), sollte um die Osterzeit des folgenden Jahres der schiedsrichterliche Spruch des Grafen Johann von Ziegenhain, — er war der Eidam Heinrichs von Waldeck — und des Bischofs Wilhelm von Paderborn in dieser Angelegenheit erfolgen.

---

uns zugescheiden hait und wollen uns des von uch zu der eren wol verwaret han". Steinruck, S. 30.

[1]) Wenck, hessische Landesgeschichte, Th. III. Urkundenbuch S. 222.

[2]) Die Urkunde, d. d. Friedberg, 20. März 1405, findet sich bei Gudenus, cod. dipl. Mog. T. IV, S. 39.

[3]) Urkunde, vom Ägidientage 1413, bei Steinruck, S. 31.

IX.

Miscellen.

Aus dem Brittischen Museum entlehnt und mitgetheilt vom Capitain v. d. Knesebeck.

1. Du Général Königsmarck au Duc Ernest Auguste.

Monseigneur,

Je me trouve obligé de dire à V. A. S., que la felouque qui a porté à Venise la nouvelle de la défaite du Serasquier, est partie de la flotte à mon insceu, dans le tems que j'étois à Lepante pour y regler la garnison, afin qu'elle ne me soupçonne pas de negligence, si je n'ai pas été le premier à lui donner avis d'un succés, qui est presque dû entierement à la valeur de ses troupes. Les 3 vieux Regimens s'y sont signalés d'une maniere particuliere, ayant seuls soûtenu l'effort de toute la gauche des ennemis, où le Serasquier avoit mis prudemment ses meilleures troupes. Monsr. le Raugrave a assurement tres bien agi tant dans la marche que dans le combat, et Monsr. Bulow a bien soûtenu la reputation qu'il a acquise par ses longs services. Monsr. Cordon, quoi qu' extraordinairement malade, a voulu étre de la partie, et merite d'autant plus de loüanges, qu'avec honneur il pouvoit s'en dispenser; tout le reste des Officiers a tres bien-fait; et l'on peut dire avec verité, que ce sont des troupes à tout entreprendre, et à tout executer. La droite des ennemis fut battuë par les Dragons, et les Ultramarins, que j'avois placés à ma gauche parce que le païs y étoit un peu plus ouvert, et que j'étois bien aise d'avoir ces deux Corps ensemble, pour mieux profiter de la victoire, et pour poursuivre les fuyards, et empêcher le ralliement. Si j'avois eu 2 à 3 mille chevaux, il n'en seroit pas échappé beaucoup; mais la plus part de nos Dragons étant mal montés et équippés, je n'osois pas les poursuivre plus de 3 milles. V. A. sait les suites de cette victoire; on espére profiter de l'etourdissement des ennemis, et

tenter quelque chose sur Negropont. Mais devant que Monsieur le Capitaine Général puisse faire le tour du Royaume pour se rendre au Golfe d'Engia, la saison sera bien avancée, et nous nous rabattrons peut-être sur Athenes, où le port est excellent pour faire hyverner la flotte. L'on songe peu au quartier d'hyver pour les troupes, et il m'arrivera, sans doute, cette année comme la passée, où je me brouillai cruellement avec Monsr. le Capitaine Général, qui vouloit renfermer toute l'armée dans les masures de Napoli de Romanie. Vous ne devez point douter que dans cette rencontre, Monseigneur, je ne prenne fortement les interêts de vos troupes. Mon inclination, et la maniere toute genereuse, dont V. A. S. m'en sollicite, m'y portent trop pour ne faire mon devoir dans cette rencontre. Du reste, Monseigneur, si dans une lettre aussi longue je ne parle point de S. A. le Prince Maximilien, c'est que sa vertu vous est connuë, et qu'ayant l'honneur d'être vôtre fils, il ne peut s'empêcher de donner toûjours nouvelles marques de valeur et de prudence. Je suis avec tout le respect imaginable

Monseigneur

De V. A. S.

Le tres humble, le tres obeisst.
et tres obligé Serviteur
Königsmarck.

Corinthe ce 15e
d'Août 1687.

Felicitation de la Comtesse M. A. Königsmarck à S. A. E. Made sur la Dignité Electorale.

Madame,

Votre Altesse Electorale est sans doute beaucoup moins sensible à l'accroissement de sa propre grandeur qu'une infinité d'autres personnes, qui animées de leur zéle s'empressent à l'envi de lui témoigner combien ils prennent d'interêt à sa nouvelle Dignité Electorale. J'avoué, Madame, que c'est moins pour vous faire nôtre Cour, que pour épancher nôtre joy, qu'un châcun de nous tâche aujourd'hui de vous expliquer les sentimens de son cœur sur ce sujet. Il est si beau de voir la fortune rendre au merite ce qu'elle lui doit, qu'il est bien juste de marquer sa satisfaction dans cette rencontre, mais il est encore mille fois plus beau de voir le merite surpasser toute la fortune imaginable, et c'est justement en quoi consiste la veritable gloire de V. A. E., de

sorte, Madame, que vous connoissant depuis longtems une de plus grandes Princesses du monde, je ne saurois rien ajouter aux sentimens de veneration et de respect que j'ai conceus pour vous, du moment que j'ai l'honneur de vous voir. En quoi je continuërai jusqu'à la fin de ma vie, etant etc.

La
M. A. Königsmarck.

Hambourg ce 21e
Decembre 1692.

---

2. Die Bullenkuhle.

Das Amt Isenhagen (Landdrostei Lüneburg) birgt in seinem Bezirke so manche Alterthümer und zeigt so vielfache merkwürdige Naturerscheinungen, daß eine ausführliche topographische Beschreibung desselben, besonders in archäologischer und naturhistorischer Hinsicht, allgemeines Interesse erregen müßte. Zu den Naturmerkwürdigkeiten hiesiger Gegend gehört unstreitig die sogenannte Bullenkuhle, ein Teich ohne Ab- und Zufluß, zwischen sandigen, mit Haidekraut bewachsenen, steilen Hügeln liegend, ohnweit der Quellen der bekannten Ilmenau, jedoch nicht mit diesem Flusse in sichtbarer Verbindung stehend. — Nahe bei diesem kleinen See liegt ein Weiler Namens Günne, früher eine Kloster-, späterhin Domanial-Schäferei, jetzt ein Erbenzinshof des Amts Isenhagen, deren Bewohner diesen See zur Viehtränke und sonstigem Behufe benutzen. — Die Bullenkuhle, in ihrem beinahe kreisrunden, nicht ganz unbedeutenden Umfange, trägt in ihrer Mitte eine kleine schwimmende Insel, mit schilfigen Kräutern und Stauden bewachsen.

Das Centrum dieser Insel bezeichnet jetzt eine hohe Birke (Betula alba) die vom Erbenzinsgebäude Günne betrachtet, sogleich in die Augen fällt. Obwohl das Ufer dieses Teiches nur seicht ist, so soll dennoch die Mitte desselben, unterhalb der Insel, unergründlich tief sein, so daß man in dieser Hinsicht, so wie aus abergläubiger Furcht es nicht wagt, die Tiefe des sonst klaren Wassers genau zu untersuchen. — Das Bemerkenswertheste hierbei ist das regelmäßige Steigen und Fallen dieses See's und zwar gleichmäßig mit Fluth und Ebbe an den Küsten der Nordsee; doch schwillt nicht selten, selbst bei der größten Dürre, vom regelmäßigen Steigen und Fallen abweichend, die Wassermasse urplötzlich so sehr an, daß sie das Bassin ganz füllt und der Wasserspiegel desselben alsdann gleich hoch mit dem äußersten Uferrande zu stehen kömmt. — Dieses Steigen und Fallen des Wassers ist auch in einiger Entfernung, besonders für die Bewohner der Günne, bemerkbar, und zwar an der Erhebung und Senkung der Insel und der darauf befindlichen Birke. — Ein besonderer

Umstand scheint die beinahe abenteuerliche Vermuthung, »daß dieser See, wegen regelmäßiger Erhebung und Senkung, durch tiefe unterirdische Kanäle mit der Nordsee in Verbindung stehe«, zu bestätigen. Man hat nämlich am Ufer Fische geangelt, deren Kopf sich in einem schwertförmigen Rüssel endigte, die zwar nur klein, aber dennoch das völlige Miniature der größern Schwertfische der Nordmeere waren. Die abergläubige Furcht, von einem unterirdischen Zuchtochsen (Bullen) verschlungen zu werden, ist die Ursache, weßhalb ein Fischzug in der Inselgegend bislang unterblieben ist, der wahrscheinlich eine reiche, jedenfalls aber eine interessante Ausbeute zu Tage fördern würde. — Der letzte Umstand führt uns auf die Benennung dieses See's: »Bullenkuhle«. — Eine alte Sage, deren Ursprung sich in die vorchristliche Zeit (in Bezug auf hiesige Bewohner) verliert, giebt uns nämlich hierüber einige Aufklärung: Es soll — so lautet die ursprünglich heidnische Tradition — alljährlich, vorzüglich im Monat Mai, ein den Tiefen des Sees (Kuhle) entstiegener Zuchtochse (Bulle) von wunderlicher Gestalt — doch nicht immer profanen Augen bemerkbar — nächtlich das nahe Dorf Bockel (Kirchspiels Hankensbüttel) besucht haben, dort in die Ställe eingedrungen sein und nur gewisse Kühe befruchtet haben. Die Kälber dieser Kühe sollen eine ungemeine Größe und Stärke und eine ausgezeichnete Farbe gehabt haben; sie blieben aber wild und unzähmbar, daher man sie schon vor dem Eintritt ins reifere Alter schlachtete; u. dgl. — Der Wahnglaube an diese Sage hat sich jedoch beinahe ganz verloren; obwohl in den Mainächten noch manche alte Hirten schwerlich zu bewegen sein würden, dem Dorfe Bockel zu nahen, vorzüglich nicht in der Richtung von der Bullenkuhle her. — Der sonst unsichtbare, aber in der Nacht oft schnell erscheinende gehörnte Mörder würde ihnen entweder sofort den Garaus machen, oder sie mit hinab zur Bullenkuhle, zum Orcus führen. — Ein Schäferknecht zur Günne, dem Mönchskloster Isenhagen gehörend, hat wegen wunderbarer Errettung aus den Hörnern des infernalischen Bullen der heiligen Jungfrau die Kapelle zu Bockel erbauet und die von ihm selbst verfertigte Kapellenthür mit beinahe ganz unleserlich gewordenen ausgeschnittenen Schriftzügen verzieren lassen, und zwar vor ohngefähr 400 Jahren. — Die alte, jetzt sehr baufällige Kapelle selbst ist mit prachtvoll gemalten Fensterscheiben geziert, welche aus dem sechszehnten Jahrhunderte herrühren —

Auch die Ilmenau bei Bockel, wo sie schon ein bedeutender Bach ist, hat von der Infernalität des famosen Bullen ihren Antheil bekommen: denn er soll sich in den Mainächten oft hier baden. — Zum Beweise führt man die capriciösen Sprünge und kleinen, mit vielem Geräusch verbundenen Wasserfälle dieses Flusses in der Umgegend gedachten Dorfes an.

Bei mehrerer Muße wird Referent dieser Sagen einer genaueren Untersuchung dieses merkwürdigen See's sich unterziehen. Bis jetzt hat er zwar diese Bullenkuhle mit ihrer schwimmenden Insel selbst in Augenschein genommen, auch vom regelmäßigen Steigen und Fallen des Wassers sich zu überzeugen Gelegenheit gefunden; allein der Fang der kleinen Schwertfische, so wie die übrigen gemeldeten Umstände fallen bloß der Versicherung der umwohnenden Landleute anheim. — Sollten ein kleines Fahrzeug und ein paar furchtlose Gefährten herbeigeschafft werden können, so dürfte ein gelegentlicher Besuch der winzigen Feeninsel, die Untersuchung der Wassertiefe und das Einfangen von Fischen und Seethieren eine gewiß nicht uninteressante Ergänzung dieser Beschreibung gewähren.

Hankensbüttel, am 24. Juni 1847.

Carl Heiland.

---

3. Neueste vaterländische Literatur.

1845—1847.

(Fortsetzung der im Jahrg. 1845. S. 166 begonnenen Übersicht.)

Von Dr. C. L. Grotefend.

I. Königreich Hannover.

A. Geographisch-topographische Literatur.

132 (vergl. 1). Papen, A., topogr. Karte vom Königreiche Hannover und Herzogthum Braunschweig. Hannover, Hahn. Von dieser Karte erschienen 1845 und 1846: das Titelblatt, das Hauptdreiecknetz und das Blatt für Maßstäbe und Bemerkungen, alsdann № 36, 53 und 61 (resp. à $\frac{7}{24}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.)

133. Atlas für das Königreich Hannover, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Braunschweig, das Fürstenthum Lippe und die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. In 16 Bl., für Volksschulen. Mit Text von J. K. Schaffnit. qu. kl. 4. Darmstadt, Frommann. $\frac{1}{6}$ Rthlr.

134. Wörl, Prof. Dr. J. E., Karte des Königreichs Hannover, des Großherzogthums Oldenburg, Herzogthums Braunschweig, Kurfürstenthums Hessen und der Fürstenthümer des Hauses Lippe in 6 color. Bl. Roy. Fol. Freiburg, Herder (Hannover, Hahn). $3\frac{1}{3}$ Rthlr.

135. Karte von dem Laufe der Weser von Münden bis Bremerhaven. 2. Aufl. Lang Fol. Bremen, Schünemann. 1846. $\frac{1}{2}$ Rthlr.

136. Der kleine Ostfriese. Karte vom Fürstenthum Ostfriesland von Dr. R. Ch. Gittermann. 4. Leer, Prätorius und Seyde. 1846. 1/15 Rthlr.

137. Plan der Königl. Residenzstadt Hannover, gezeichnet im Jahre 1846 von A. C. F. Sohnrey. Hannover, Wunder. 1846. 1 Rthlr.

---

138 (vergl. 6). Das Königreich Hannover in malerischen Original-Ansichten seiner interessantesten Gegenden, merkw. Städte, Badeorte, Kirchen, Burgen und sonst ausgezeichn. Baudenkmäler alter und neuer Zeit. Nach der Natur aufgenommen v. G. Osterwald, E. A. Lill und A. Mit histor.-topogr. Text. № 10—16. Lex. 8. Darmstadt, Lange. 1846, 1847. à 1/3 Rthlr.

139. Kaltschmidt, Dr. W., kleines Handbuch der Geographie und Statistik. Mit bes. Berücksichtigung des Königr. Hannover und der angrenz. Länder. gr. 8. Hannover, Pockwitz. 1844. 1/4 Rthlr.

*140. Tellkampf, Prof. Dr. A., die Verhältnisse der Bevölkerung und der Lebensdauer im Königr. Hannover. Ein Beitrag zur Statistik Deutschlands. Mit 5 lithogr. Tafeln. 4. Hannover, Helwing. 1846.

---

*141. (vergl. 8.) Adreßbuch der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und ihrer Vorstädte für 1846. gr. 8. Hannover, Klindworth (Hahn). Desgl. für 1847.

*142. Die Haupt- und Residenzstadt Hannover. Ein Führer durch die Stadt und Umgegend. Mit Ansichten und einem Plane. 1. u. 2. Lieferung. Hoch 4. Hannover, Gebr. Jänecke. 1847. à 2/3 Rthlr.

*143. Hoppe, R. L., der zuverlässige Wegweiser durch die Haupt- und Residenzstadt Hannover, ihre Vorstädte und nächsten Umgebungen, sammt einer historischen Einleitung. 18. Hannover, Schlüter. 1847. 1/3 Rthlr.

144. Ansichten aus der Wesergegend von Münden bis Bremerhaven. Lith. v. L. Riefenr. Dazu Gedichte von A. Engel. (Als Beilage zu Engel's Weserbuche, vergl. 18.) 8. Hameln (Bremen, Schünemann.) 1845. 1/2 Rthlr.

145. Weserthal mit 24 Stahlstichen. Quedlinburg, Ernst. 1846. 1½ Rthlr.

146 (vergl. 21). Duval, C. und F., das Eichsfeld, oder histor.-rom. Beschr. aller Städte, Burgen, Schlösser, Klöster, Dörfer und sonstiger beachtungswerther Punkte des Eichsfeldes. Mit 24 Ansichten nach Originalzeichn. 3—12. Heft. gr. 8. (Sondershausen, Eupel. 1845. 1846. à 1/6 Rthlr. (complet 2 Rthlr.).

147. Adreßbuch für die Stadt Hildesheim für das Jahr 1847. 8. Hildesheim, Brandis. 1847.

---

*148 (vergl. 23). Harzpanorama. Ein Cyclus der schönsten und interessantesten Harzansichten in Stahlstichen nach Originalzeichnungen von W. Saxesen. Mit Erläut. von C. Mühlenpfordt. 3. Heft. gr. 4. Clausthal, Schweiger. 1846. ½ Rthlr.

149. Der Harz von W. Blumenhagen. Mit 30 Stahlstichen. 2. Aufl. 8. Leipzig, G. Wigand. 1847. 1 Rthlr. (Die 4te Abthl. von: Das malerische u. romant. Deutschland.)

150. Der Führer durch den Harz von G. A. Schumann. 2. verb. Aufl. Mit 18 lithogr. Abbild. qu. 8. Quedlinburg, Ernst. 1844. 1 Rthlr.

151. Burderlow, C. G. F., der Harz. Zur Belehrung und Unterhaltung für Harzreisende. Ausg. mit 1 Stahlstiche in 4. Liefer. 1. und 2. Liefer. 8. Braunschweig, Rambohr, 1845. à ⅓ Rthlr. — Ausg. mit 13 Stahlstichen und einer topogr. Karte in 4 Liefer. 1. und 2. Liefer. Ebend. à ⅝ Rthlr.

152. Der Führer im Harz. Nebst einer neuen Generalkarte von Dr. H. Berghaus. 8. Potsdam, Stuhr. 1846. 1⅓ Rthlr.

153. Thüringen und der Harz, mit ihren Merkwürdigkeiten, Volkssagen und Legenden. Histor.-romantische Beschr. aller in Thüringen und auf dem Harze vorhanden gewesenen und noch vorhandenen Schlösser, Burgen, Klöster, Kirchen, Fabrikörter, Bergwerke, Ruinen, Höhlen, Denkmäler, malerischen Gegenden rc. Suppl. Bd. oder des ganzen Werkes 8. Band. gr. 8. Sondershausen, Eupel. 1844. 1 Rthlr. (Band 1—7. 1840—1842. 7½ Rthlr.)

154. Frapolli, Lagerung der secundären Flötze im Norden des Harzes. (In den Annalen der Physik und Chemie rc. 1846. № 12. S. 481 ff.)

---

155. Der Elbstrom von seinem Ursprunge bis zu seiner Mündung in die Nordsee, malerisch, topographisch und historisch dargestellt. Treu nach der Natur gezeichnet und lithographirt von C. W. Arldt und R. Bürger, herausg. von C. G. Semmler, mit Text vom Prof. C. H. W. Münnich. 2. Sect.: von Dresden bis Helgoland. Mit 74 lithogr. Kunstblättern. Quer-Fol. Dresden, Verlagsexpedition. 1846. 8⅓ Rthlr. Auf Thondruck 11 1/18 Rthlr.

156. Hübbe, Wasserbaudirektor, Beiträge zur Kunde des Fluthgebietes der Elbe. (Abgedr. nach den in den Neuen Hamb. Blättern erschienenen Aufsätzen, betitelt: „Das Fahrwasser der Elbe betreffend".) Nebst einer Lithogr. gr. 8. Hamburg, Nestler und Melle. 1845. ¼ Rthlr.

157. Volger, Dr. G. H. O., Beiträge zur geognostischen Kenntniß des norddeutschen Tieflandes. 1. Beitrag: über die geognost. Verhält-

nisse von Helgoland, Lüneburg, Segeberg, Läggedorf und Elmshorn in Holstein, und Schwarzenbeck im Lauenburgischen. Nebst vorangehender Übersicht der orographischen und geognost. Verhältnisse des norddeutschen Tieflandes. Nebst 3 illum. Tafeln. 4. Braunschweig (Göttingen, Deuerlich). 1846. 1½ Rthlr.

158. Harburg und seine nächsten Umgebungen, in malerischen Original-Ansichten, nach der Natur aufgenommen von C. A. Lill. Mit einem historisch-topogr. Texte. 8. Darmstadt, Lange. 1846. 3 Hefte. à ⅓ Rthlr.

*159. von Estorff, G. O. C., heidnische Alterthümer der Gegend von Ülzen, im ehemaligen Bardengau. Quer-Fol. Nebst einem Atlasse von 16 Tafeln in Quer-Fol. und einer archäologischen Karte in größerem Formate. Hannover, Hahn. 1846. 6 Rthlr.

*160. von Hesterfleth, Chr., Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten Landes. 8. Hamburg. 1847. ½ Rthlr.

*161. Die alte Kirche zu Marienhafe in Ostfriesland. Mit Kupf. 4. Emden, Woortman. 1845.

B. Geschichtliche Literatur[1]).

*162. [Leibnitii] brevis synopsis historiae Guelficae und desselben Entwurf der Welfischen Geschichte.

(In Leibnizens gesch. Auff. und Gedichten herausg. von Pertz. Hannover 1847. S. 227 ff. 240 ff.)

*163 (vergl. 34). Leibnitii, G. W., Annales imperii occidentis Brunsvicenses ex codd. bibl. Reg. Hann. ed. G. H. Pertz. Tom. III. (Annales ann. 956—1005.) gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. 4½ Rthlr.

*164. Personalien des Herzogs Johann Friedrich [von Leibniz].

(In Leibnizens geschichtlichen Aufsätzen und Gedichten herausg. von Pertz. Hannover 1847. S. 3 ff.)

*165. Personalien des Churfürsten Ernst August von Hannover [von Leibniz].

(In Leibnizens gesch. Auff. und Gedichten rc. S. 45 ff.)

*166. Der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August und der Kurfürstin Sophie. Von C. E. von Malortie. 8. Hannover, Hahn. 1847.

*167. von Löhneissen, die Kriegsobersten Niedersachsens.

(Im Archiv für Geschichte, Genealogie, Diplomatik rc. № 2.)

---

1) mit Einschluß des Biographischen, das 1845 unter E. abgesondert gegeben ist.

*168. Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim, zusammengestellt v. C. Volger. 8. Hannover, Hahn. 1846. ½ Rthlr. (für Vereinsmitglieder bei dem Bibliothekar des Vereins ½ Rthlr.)

169. Chronicon Hildesheimense.
(In: Pertz, Monumenta Germaniae historica. T. IX. Scriptorum Tom. VII, p. 845 sqq.)

*170. Die Stiftsfehde, Erzählungen und Lieder. Herausg. von H. A. Lüntzel. Hildesheim, Gerstenberg. 1846. gr. 8. 1½ Rthlr.
(Auch unter dem Titel: Zeitschrift des Museums zu Hildesheim. Abth. für Geschichte und Kunst. Erster Band.)

*171. Riehl, C., Erinnerungen an Hildesheim. Aus der jüngsten Vergangenheit. gr. 8. Hildesheim, Gerstenberg. 1845. ½ Rthlr.

*172. Koch, Dr. C. F. J., Geschichte der Dynastie, des Amtes, der Stadt, Burg und Festung Peina in Niedersachsen. Erstes Heft. 8. Peina, Heuer. 1846.

173. Volger, W. F., der dreißigjährige Krieg im Fürstenthum Lüneburg. 1. Abth. 4. Lüneburg, Herold und Wahlstab. ½ Rthlr.

174 (vergl. 42). Pratje's vermischte historische Sammlungen. Herausg. unter Leitung des vaterländ. Vereins zu Stade. 3. Band. 8. Stade, Pockwitz. 1846. 1 Rthlr.

175. Mag. Adami (Bremensis) gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum ed. J. M. Lappenberg.
(In: Monumenta Germaniae histor. T. IX. Scriptorum T. VII, p. 267 — 389.)

*176. Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum ex rec. Lappenbergii. In usum scholarum recudi fecit G. H. Pertz. 8. Hannover, Hahn. 1846. ⅔ Rthlr.

177. Chronicon breve Bremense ed. J. M. Lappenberg.
(In: Monumenta Germaniae historica T. IX, Scriptorum T. VII, p. 389 — 392.)

*178. Lappenberg, über die Chronologie der älteren Bischöfe der Diöcese des Erzbisthums Hamburg.
(In: Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde IX, S. 382 — 438.)

179. Michel, C. D. F., kleine Chronik von Horneburg im Herzogthum Bremen. 8. Stade, Pockwitz. 1845.

*180. von Sybel, Thüringer im Lande Hadeln.
(In: Schmidt, Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. 1844. I, S. 164 ff.; vergl. II, S. 577 ff.)

*181. Friesisches Archiv. Eine Zeitschrift für friesische Geschichte und Sprache. Herausg. von H. Ehrentraut. 1. Bd. 1. Heft. gr. 8. Oldenburg, Schulze. 1847. ½ Rthlr.

*182. Suur, Hemmo, Geschichte der Häuptlinge Ostfriesland's. 8. Emden und Aurich, Rakebrand. 1846. 1 Rthlr.

183. Clemens, K. J., die Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen, insbesondere der Friesen nördlich von der Elbe. 8. Kiel, Bünsow. ½ Rthlr.

*184 (vergl. 50). Nieberding, C. H., Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen rc. II, Heft 3. und 4. III, Heft 1. 8. Vechta (Bremen, Kaiser). 1846. 1847. 1⅙ Rthlr.

---

*185. Dürre, H., de Ungarorum incursionibus sec. X. in Saxoniae ducatum factis. 8. Brunsvigae, Otto. 1847.

186. von Rothenburg, F. R., Schlachten der Hannoveraner und Braunschweiger. (6 illum. Pläne mit ausführlichen Beschreibungen.) Berlin (Leipzig, Hartmann). 1847. 1 Rthlr.

*187. von Wissel, L., ruhmwürdige Thaten, welche in den letzten Kriegen von einzelnen Unterofficieren und Soldaten der englisch-deutschen Legion und der hannoverschen Armee verrichtet sind. Aus zuverlässigen Nachrichten. gr. 12. Hannover, Helwing. 1846. ⅓ Rthlr.

188. Erinnerungen eines Soldaten aus den Feldzügen der Königl. Deutschen Legion von Fr. Lindau. Mit einem Vorworte vom Pastor F. G. F. Schläger. gr. 8. Hameln (Hannover, Helwing). 1846. ⅓ Rthlr.

189. Basson, Erinnerungen eines alten Soldaten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der westphälischen Armee.
(In: Minerva. 1846. Juli-Heft.)

---

190. Danneil, J. Fr., das Geschlecht der von der Schulenburg. 1. Band. Mit 2 lithogr. Tafeln und 4 Tabellen. gr. 8. Salzwedel, Schmidt. 1847. 5 Rthlr.

*191. Das Schulenburgische Wappen.
(In dem 10. Jahresbericht des altmärkischen Vereins für vaterl. Geschichte und Industrie. Neuhaldensleben, 1847. S. 46—49.)

---

*192. Gericke, Rede bei der Beerdigung weiland Herrn Ober-Bergraths Albert, Clausthal den 7. Juli 1846. Hannover, Hahn. 1846.

193. Was ist Wahrheit? Gedächtnißpredigt auf den Geh. Justizrath Bergmann von Dr. C. R. Redepenning. gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1845. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

194. Zur Erinnerung an Gust. Hugo. Beitr. zur Gesch. der Rechtswissenschaft von H. Eyssenhardt. 8. Berlin (Leipzig, Kummer). 1845. ⅙ Rthlr.

195. Life of Godfr. Will. von Leibnitz. On the basis of the German work of Dr. G. E. Guhrauer. By John M. Mackie. gr. 12. Boston, Gould Kendall and Lincoln. 1845.

196. Ehrenberg, Chr. Gfr., Rede zur Feier des Leibnitzischen Jahrestages über Leibnitzens Methode, Verhältniß zur Naturforschung und Briefwechsel mit Leeuwenhoek. 4. Berlin (Leipzig, Voß). 1845. ½ Rthlr.

197. Gottfr. Wilh. Freiherr von Leibnitz. Eine Biographie von G. E. Guhrauer. 2 Thle. Zu Leibnitzens Säcular-Feier. Mit neuen Beilagen und einem Register. Mit Leibnitzens Bildniß und Facsimile. 8. Breslau, Hirt. 1846. 2⅔ Rthlr. (Nachträge für die Besitzer der Ausg von 1842. 8. Ebend. 1846. ¼ Rthlr.)

198. Gottfr. Wilh. von Leibnitz. Eine biogr. Federzeichnung von Dr. Emil Ferd. Vogel. gr. 8. Leipzig, Jurany. 1846. ½ Rthlr.

*199. Leibniz-Album, aus den Handschriften der Königl. Bibliothek zu Hannover herausg. von Dr. C. L. Grotefend. Mit Leibnizens Portrait gest. von Wernigeroth, der Ansicht seines Hauses, Monumentes &c. Fol. Hannover, Hahn. 1846. 2 Rthlr.

*200. Historia et origo calculi differentialis a G. G. Leibnitio conscripta. Zur zweiten Säcularfeier des Leibnizischen Geburtstages aus den Handschr. der Königl. Bibl. zu Hannover herausg. von Dr. C. J. Gerhardt. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. ⅓ Rthlr.

201. Hasse, F. Ch. A., Erinnerung an Gottfried Wilhelm Frhr. von Leibniz. gr. 8. Leipzig, Engelmann. 1846. ⅙ Rthlr.

*202. Pertz, Geh. Reg.-Rath Dr. G. H., über Leibnizens kirchliches Glaubensbekenntniß. gr. 8. Berlin 1846. ⅛ Rthlr.

(Bes. Abdr. aus der Allg. Zeitschrift für Geschichte. VI, 1.)

203. Systeme religieux de Leibnitz, publié d'après le manuscrit original de l'abbé Lacroix, traduit par Albert de Broglie. 8. Paris, Adr. le Clere & Comp. 1846. 1⅓ Rthlr.

(In der Vorrede sucht der Übersetzer auf 40 Seiten Leibniz der katholischen Kirche zu vindiciren.)

*204. Leibnizens Selbstschilderung und Tagebuch.

(In Leibnizens geschichtl. Aufsätzen und Gedichten, herausg. von Pertz. Hannover 1847. S. 165 ff. 183 ff.)

205. Gottfr. Wilh. Frhr. von Leibniz als Denker geschildert von G. Schilling. gr. 8. Darmstadt (Leipzig, Fritzsche). 1846. ⅚ Rthlr.

206. Damiron, fragment d'un mémoire sur Leibniz.

(In: Compte rendu des séances et travaux de l'Acad. des sciences morales et politiques, publié par Mignet. Tom. I. Paris, 1847. p. 373 – 386.)

207. Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer, den Biographen Schröder's. Lebensskizze nebst Briefen von Bürger, Forster, Göckingk, Gotter, Herder, Heyne, Schröder u. A. In 2 Thlen. 8. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1847. 2⅔ Rthlr.

*208. W. Alexis, Anton Reiser (Moritz).
(in: Prutz, Literarhistorisches Taschenbuch. 5. Jahrg. 1847.)

209. Zum Andenken an Dr. Joh. Stieglitz, Kön. Hann. O. Med.-Rath und Leibarzt, von Dr. K. F. H. Marx, Hofr. und Prof. in Göttingen. gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1846. ⅙ Rthlr.

*209 a. Nachruf am Grabe des Senators Johann Christoph Diedrich Winter. 8. Hannover, am 19. Jan. 1847. (vom Dr. Holscher.)

*209 b. Rede am Grabe des Senators Winter, gehalten von Dr. Meyer, Consistorialrath. 8. Hannover am 19. Jan. 1847.

210. Memoiren oder Abentheuer und Schicksale eines englischen Werbers im J. 1809. Vom Oberwachtmeister F. Heinecke. Hannover, Pockwitz. 1847. ⅓ Rthlr.

211. Lebensschicksale des ehemaligen Hannoverschen Husaren C. D.... Von ihm selbst in der Strafanstalt zu Vechta niedergeschrieben. Ein Buch für das Volk, herausg. von R. Hoyer. 12. Oldenburg, Schulze. 1846. ¼ Rthlr.

212. Portrait von C. F. Gauß. Gemalt von Jensen, lith. von E. Ritmüller. Mit Facsimile. gr. Fol. Ronneburg, Hofmeister. 1847. 1 Rthlr.

213. Portrait von G. F. Grotefend. Gemalt von Winckelmann, lith. v. Kiesel. Mit Facsimile. gr. Fol. Hannover, Hornemann. 1847. ⅔ Rthlr.

214. Portrait von Caroline Herschel. Gez. und gest. von G. Buhse. Fol. (Leipzig, R. Weigel.) 1 Rthlr.

C. Literatur der Staats- und Landesverfassung.

*215. Actenstücke der achten allg. Stände-Versammlung des Königr. Hannover. Zweite Diät. 4. Hannover, Hahn. 1844. Desgl. Dritte Diät. Ebend. 1846. 2 Theile.

216. F. v. Florencourt, Rückblicke auf den Hannöverschen Verfassungsstreit. (In: Epigonen. 2. Band. Leipzig, O. Wigand. 1846.)

217. Hannoversche Landesblätter. Mit dem Beiblatte Neuigkeiten. Red.: H. Grote. gr. 4. Hannover, Helwing. Jahrg. 1846. 4 Rthlr. Jahrg. 1847. 1 Quartal. $1\frac{1}{12}$ Rthlr.

218 (vergl. 52). Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover auf das Jahr 1846. 8. Hannover, Berenberg (Helwing). Desgl. auf das Jahr 1847. 8. Ebend. à $1\frac{1}{6}$ Rthlr.

*219. Der Hof-Marschall. Handbuch zur Einrichtung und Führung eines Hofhalts von C. E. von Malortie. 2. Aufl. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. (Enthält Vieles über die Hannoversche Hofhaltung.)

---

*220. Jacobi, C., das zehnte Armee-Corps des deutschen Bundesheeres. Kriegs-Verfassung und Verwaltung seiner Contingente. gr. 8. Hannover, Hahn. 1847. 2½ Rthlr.

220 a. Köster, A., Handbuch für Unteroffiziere der Infanterie und Cavallerie. Zweite Aufl. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. 7/12 Rthlr. (Zunächst für die hannoversche Armee.)

221. Die Formation der Hannoverschen Armee und die militairischen Einrichtungen im Königr. Hannover. gr. 8. Hannover, Kius. 1846. ¾ Rthlr.

---

222. Beckmann, H., Darstellung der Verfassung des Landes Hadeln. gr. 8. Hannover, Schlüter. 1847. ½ Rthlr.

223. Verfassungsurkunde für die ostfriesische Landschaft. Festgestellt mit den Ständen auf den Landtagen in den Jahren 1840, 1843, 1845 und 1846. 8. Aurich und Leer, Prätorius und Seyde. 1846. ⅙ Rthlr.

---

224. Das neue Königl. Hannoversche Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend. 8. Celle, Schulze. 1844. ¼ Rthlr.

---

225 (vergl. 56). Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Consistorii zu Hannover, welche in Kirchen und Schulsachen ergangen sind. Zusammengestellt von Chr. H. Ebhardt. 2. Bd. gr. 8. Hannover, Helwing. 1845. 2⅔ Rthlr.

*226 (vergl. 55). Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schul-Sachen, herausg. von Brandis und Rupstein. Jahrg. 1845. Heft 3. 4. Jahrg. 1846. Heft 1—4. Jahrg. 1847. Heft 1. Hannover, Schlüter. à ½ Rthlr.

227. Vierteljahrsschrift für Theologie und Kirche. Mit bes. Berücksichtigung der Hannöv. Landeskirche, herausg. von Lücke und Wieseler. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1. Band. 1845. 2 Rthlr. 2. Band 1846. 2 Rthlr. 3. Band Heft 1. 1847. ½ Rthlr.

228. Geelvink en Trip, de bode voor het godsrijk in Oostvriesland. Jaarg. 1844, 1845, 1846. in 4 Stücken. 8. Emden, Woortman.

229. Wendt, J. A., über das Verhältniß der Kirche in den Herzogthümern Bremen und Verden zu den Symbolen der lutherischen Kirche, insbes. zu der Concordien-Formel. gr. 8. Stade, Schaumburg ⅛ Rthlr.

230. Aichel, C. D. F., fortgesetzte Bemerkungen über das Verhältniß der Kirche in den Herzogthümern Bremen und Verden zu den symbol. Büchern der luther. Kirche, besonders zur Concordien-Formel. Gegen Wendt und Pratje. 8. Stade, Pockwitz. ⅙ Rthlr.

231. Die Lage der Protestanten in der Niedergrafschaft Lingen. 8. Osnabrück, Rackhorst. 1846. ⅙ Rthlr.

---

231 a. Heimbürger, H. Ch., die Kirchen-Ministerial-Bibliothek zu Celle, eine kurze Darstellung der Geschichte und Nachweisung des Bestandes derselben. gr. 8. Celle, Schulze. 1848. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

(S. 1—25 Geschichte. S. 26—172 Katalog; voll ungenauer und irriger Angaben.)

---

232. Behre, C. W., Choral-Melodienbuch zu den Gesängen und Liederversen des Hannoverschen Gesangbuches und Catechismus. 2. Aufl. Hannover, Hahn. 1845. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

233. Evangelische Gezangen nevens het boek der Psalmen bij de hervormde Kerk in Oostvriesland in Gebruik. 12. Emden, Woortman. 1845. $\frac{3}{8}$ Rthlr.

---

234. Flügge, L., Predigt bei dem Jubelfeste des fünfhundertjährigen Bestehens der Egidienkirche am 21. März 1847. ꝛc. 8. Hannover, Hahn. 1847. $\frac{1}{8}$ Rthlr.

235. Sechs Wahlpredigten, gehalten in der Stadtkirche zu Celle 1847. gr. 8. Celle, Capaun-Karlowa. 1847. $\frac{1}{2}$ Rthlr.

*235 a. Worte eines gläubigen Lutheraners. 8. Braunschweig, gedruckt bei Meinecke. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

(Polemik gegen eine Predigerwahl in Celle. Verf. Eugen Freih. von Hammerstein.)

236. Helmbürger, H. C., das blutige Hochgericht eine lautredende Warnungstafel für Jedermann. Eine Predigt am 19. März 1847 kurz vor der Hinrichtung des Mörders G. C. H. D. Thöne gehalten. 8. Celle, Schulze. 1847. $\frac{1}{8}$ Rthlr.

---

237. Ein und dreißigster Jahresbericht der Bibelgesellschaft für das Königreich Hannover. 1846. gr. 4.

238. (Lücke) Die dritte Hauptversammlung des evang. Vereins der Gustav-Adolphstiftung in Göttingen vom 9. bis 11. September 1844. Erzählung, Betrachtungen und Wünsche.

(In: Theologische Studien und Kritiken, herausg. von Ullmann und Umbreit. 18. Jahrg. 1845. Heft 4. S. 1054—1086.)

239. Bericht über die Göttinger Generalversammlung des evang. Vereins der Gustav-Adolphstiftung von Dr. F. Lübker. gr. 8. Schleswig (Bruhn). 1845. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

*240. Erster Jahresbericht des Hannoverschen Gustav-Adolph-Vereins. 8. Hannover 1845.

241. Freytag, Superint. J. A., der Mensch lebet nicht vom Brode allein. Ein Wort für die Gustav-Adolphstiftung an das evang. Volk und seine Jugend. Aus dem Hoya-Diepholzer Provinzial-Vereine der Gustav-Adolphstiftung. gr. 8. Hannover, Helwing. 1845. 2. Aufl. Ebend. 1846. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

242. Freudentheil, die Noth in der protestantischen Kirche und die Aufgabe der Gustav-Adolphs-Stiftung. Vortrag gehalten am 10. Jun. 1846 in der General-Vers. des Vereins zu Stade. 8. Stade, Pockwitz. 1846.

243. Amtlicher Bericht über die am 11. Nov. 1846 stattgehabte außerordentliche Versammlung des Göttinger Hauptvereins der Gustav-Adolphs-Stiftung, nebst dem Bericht des Abt Dr. Lücke über die Berliner Hauptvers. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1847. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

244. Miede, Pastor C. H, einige Bemerkungen über die veröffentlichte Erklärung des Vorstandes des Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung in Göttingen. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1847. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

245. Jahresbericht des Hannoverschen Missionsvereins über den Zeitraum vom Juni 1846 bis dahin 1847. 4. Hannover. 1847.

246. Dreizehnter Jahresbericht des evang. Missions-Vereins in Celle. 8. Celle, Schulze. 1845. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

247. Dreizehnter Jahresbericht des evang. Missions-Vereins zu Lüneburg. gr. 8. Lüneburg, Engel. 1846. $\frac{1}{10}$ Rthlr.

---

248. Die Ultramontanen in Hildesheim und ihr Treiben. Von Sigismund Germanus. gr. 8. Hamburg, Hoffmann und Campe. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

---

249. Schulgesetze für das Lyceum zu Hannover. gr. 8. Hannover 1845.

250. Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes zu Clausthal am 6. Oktober 1846. 8. Clausthal, Schweiger. 1846.

*251. Tellkampf, Prof. Dr. A., die höhere Bürgerschule in Hannover geschildert nach zehnjährigem Bestehen. gr. 8. Hannover, Helwing. 1845. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

252. Jahresberichte der höhern Bürgerschule zu Hannover. Von Prof. Dr. A. Tellkampf. 1844—1847.

253. Seffer, Rector J. H. Ch., Hannoverscher Kinderfreund. 6. Aufl. gr. 8. Hildesheim, Gerstenberg. 1845. 5$\frac{1}{2}$ Sgr.

254. Röbbelen, A. H., das Turnen, eine beachtenswerthe Zeitfrage, zunächst für Hannover erörtert. Hildesheim, Finke. 1846. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

255. Bericht über die Warteschule in Hameln von ihrer Gründung, dem ersten Dezember 1842, bis Ostern 1844. 8. Hameln, Niemeyer. $\frac{1}{24}$ Rthlr.

256. Zweiter Bericht über die Warteschule in Hameln, vom Februar 1844 bis dahin 1845. 8. Hameln, Niemeyer. 1845. $\frac{1}{24}$ Rthlr.

257. Dritter Bericht über die Warteschule in Hameln, vom 1. März bis letzten Dezember 1845. 8. Hameln, Niemeyer. 1846. $\frac{1}{24}$ Rthlr.

*258. Flemming, Dr. C. F., Geschichte der Blinden-Anstalt zu Hannover. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

259. Zweiter Jahresbericht von dem Linerhause zu Altencelle bei Celle. 8. Celle, Schulze. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

---

260. Mittheilungen über das zoologische Museum zu Göttingen von A. A. Berthold. — I. Verzeichniß der aufgestellten Reptilien. 8. Göttingen, Dieterich. 1846. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

261. Goldschmidt, B., Untersuchungen über die magnetische Declination in Göttingen. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1846. $\frac{1}{3}$ Rthlr. (Bes. Abdr. aus den Göttinger Studien, 1845.)

262. von Siebold, Bericht über die in der Entbindungsanstalt zu Göttingen vorgefallenen Ereignisse in den Jahren 1841 — 1844. (In: Neue Zeitschrift für Geburtskunde ꝛc. IX, 1. S. 1—33.)

263. Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 2. Bd. von den Jahren 1842 — 1844. gr. 4. Göttingen, Dieterich 1845. 8 Rthlr.

*264 (vergl. 78) Göttingische gelehrte Anzeigen. Unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Jahrg. 1846. 1847. à 3 Bde. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. à 7$\frac{1}{2}$ Rthlr.

265. Oppermann, H. A., die Göttinger gelehrten Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte. 8. Hannover, Kius. 1844.

266. Göttinger Studien, 1845. 2 Abtheilungen. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1846. 4 Rthlr.

---

*267. Jahresbericht über die Verrichtungen und den Zustand der naturforschenden Gesellschaft in Emden im Jahre 1846. 8. Emden. 1847.

---

268 (vergl. 80). Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Jahrg. 1846. 1847. gr. 4. Hannover, Kius (Helwing).

269. Allgemeines Register zur Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus den Jahren 1818 — 1844 incl., von Ebhardt. gr. 4. Hannover, Kius. 1846. 1$\frac{1}{2}$ Rthlr.

270. Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus dem Zeitraum von 1813 bis 1839 zusammengestellt und mit höherer Genehmigung herausg. von Chr. H. Ebhardt. Erste Folge 1841 bis 1845. 2 Bände. gr. 8. Hannover, Helwing. 1847. à 2$\frac{2}{3}$ Rthlr.

271 (vergl. 82). Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, herausg. von Dr. C. Schlüter. 21. und 22. Jahrg. 8. Lüneburg, Herold und Wahlstab. 1846. 1847. Prän.-Preis 2$\frac{1}{4}$ Rthlr. Ladenpr. 3 Rthlr

272. Alphabetisches Sachregister über den 19., 20. und 21. Jahrg. der juristischen Zeitung. gr. 8. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 1847. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

273. Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover. Redact. Eichhardt, Hantelmann II, Leonhardt. Neue Folge. 1. Bd. 4 Hefte. gr. 8. Hannover, Helwing. 1846. 1847. 2 Rthlr.

274. Grefe, Dr. F. B., Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts. 2. Theil. 2. Ausg. gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1846. 2 Rthlr.

(Die 2. Aufl. des 1. Thls. erschien 1829, und kostet 1 Rthlr.)

275. Proceß-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. Mit erläuternden Anmerk. von C. Schlüter. 3. verm. Ausg. gr. 8. Celle, Schulze. 1845. 1⅓ Rthlr.

276. Proceß-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover v. 5. Oct. 1827. Nebst der Sporteln-Taxe, dem Gesetze, die Beschränkungen der bei den Untergerichten zu verhandelnden geringeren Schuldsachen betr., vom 13. Dec. 1834, und dem Gesetze über die Eidesleistungen der Juden vom 24. Febr. 1845. 3. verm. Ausg. gr. 8. Celle, Schulze. 1845. ⅔ Rthlr.

277. Schmidt, Justizrath J. F., Bemerkungen über den Entwurf einer neuen allg. bürgerlichen Proceßordnung für das Königreich Hannover, so wie über Mündlichkeit und Öffentlichkeit im bürgerlichen Proceßverfahren. gr. 8. Hannover, Helwing. 1846. ½ Rthlr.

278. Leonhardt, Dr. A., Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 1. Bd. 8. Hannover, Helwing. 1846.

279 (vergl. 81). Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts und Criminal-Processes, herausg. von C. F. E. A. von Bothmer. 2. Bd. 3. Heft. und 3. Bd. 1. Heft. Hannover, Hahn. 1846. 1847.

280. Forststrafgesetz für das Königreich Hannover. (Mit erläuternden Anmerkungen versehen.) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. gr. 8. Hannover, Helwing. 1847. ⅛ Rthlr.

281. Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover. Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstaltete Ausgabe. gr. 8. Hannover, Pockwitz. 1847. ⅙ Rthlr.

282. Polizeistrafgesetz für das Königr. Hannover. (Mit erläuternden Anmerkungen versehen.) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern veranstalteter Druck. gr. 8. Hannover, Helwing. 1847. ⅙ Rthlr.

283. Über das Recht der Defensoren in Hannover, Abschriften aus Untersuchungsacten zu verlangen.

(In: Hitzig's Annalen der deutschen und ausländ. Criminal-Rechtspflege. Neue Folge. Herausg. von Schletter. Jahrg. 1846. VI. S. 107.)

284. Übersicht der Hannoverschen Strafanstalten.
(In: Hitzig's Annalen ꝛc. Jahrg. 1846. VI, S. 104.)

---

*285. Das alte Stadtrecht von Lüneburg, herausg. von Dr. W. Th. Kraut. gr. 8. Göttingen, Dieterich. 1846. ½ Rthlr.

286. Verfassungs-Urkunde für die Stadt Celle. 8. Celle, Schulze. 1847. ⅛ Rthlr.

---

287. Verzeichniß der Urtheile und Hauptbescheide des Königl. Hannov. Ober-Appell.-Gerichts vom 1. Jan. bis ult. März 1844 u. s. f. 4. Celle 1844 u. s. f. (Erscheint vierteljährlich.)

288. Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Breusing aus Osnabrück wegen Beleidigung der Amtsehre.
(In: Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege, fortges. von Demme. 1844. Monat November.)

289. Das Schwert der Gerechtigkeit, oder: kurzer Beitrag zu dem Criminal-Verfahren im Königreiche Hannover in dem Jahre der Gnade 1847, nach authent. Mittheilungen, nebst einigen Bemerkungen gegen die Anwendung der Todesstrafe, der Öffentlichkeit übergeben von Eugen Frhrn. v. Hammerstein. gr. 8. Braunschweig, Öhme und Müller. 1847. ⅓ Rthlr.
(Bezieht sich auf die Hinrichtung des Mörders Heinrich Thöne bei Celle.)

---

*290. Bode, Stadtdirector Dr. W. J. L., das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Mit 10 Münztafeln. gr. 8. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1847. 2 Rthlr.

---

291. Die Hannoverschen Eisenbahnen.
(In: von Reden, Dr. F. W., die Eisenbahnen in Europa und Amerika. Statistisch-geschichtl. Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, so wie ihrer Verwaltungs- und Betriebs-Einrichtungen. 1. Abth. Die Eisenbahnen Deutschlands. 1. Abth. 2. Absch. 5. Lief. Lex. 8. Berlin, Mittler. 1845. 2⅓ Rthlr.)

292. Reinhold, geschichtliche Darstellung des Eisenbahnnetzes, welches in den westl. Theilen von Hannover und Preußen, zwischen Weser, Lippe, Rhein, Ems und Nordsee ausgeführt und an die Bahnnetze der angrenzenden Staaten angeschlossen werden soll. In commercieller und nautischer, staats- und volkswirthschaftl. Beziehung nach den neuesten Beschlüssen entworfen. Mit einer Eisenbahnkarte gr. 8. Berlin, G. Reimer. 1847. ⅔ Rthlr.
(Bes. Abdr. aus Crelle's Journal für die Baukunst.)

293. Oesterley, Dr. Ferd., über die Hannoversche Süd-Eisenbahn. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1846. ⅙ Rthlr.

*293 a. Hannovers Eisenbahnen vor dem Urtheile der Öffentlichkeit, nebst einem vertraulichen Bericht der Eisenbahn-Commission über die West- und Süd-Bahn. gr. 8. Leipzig, Orthaus. 1847. ⅓ Rthlr.

294. Einige unmaßgebliche Bedenken über das Projekt einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Hannover. 8. Nordhausen, Rosenthal. 1846. 1/12 Rthlr.

---

295. Toegel, die Argumentation Hannovers gegen die Theilnahme am Zollverein.
(In: Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 1844. 1. Heft. S. 169—211.)

296. Das neue Königl. Hannoversche Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, vom 7. März 1845. Nebst alphabet. Tarifen. 2. Aufl. 8. Celle, Schulze. ⅓ Rthlr.

297. Stader oder Brunshauser Zolltarif v. Jahr 1844. Nebst den die neue Regulirung betr. Vorträgen, Bekanntmachungen, Verordnungen und dem alph. Waarenverzeichnisse. 8. Hamburg, Hoffmann und Campe. 1845. 1⅓ Rthlr.

298. Elbschifffahrts-Verträge vom 23. Jun. 1821 und vom 13. April 1844. 8. Hamburg, Meißner. 1845. 1⅓ Rthlr.

299. Die deutschen Ströme, insbes. der Elbstrom. Aus der Feder eines deutschen Staatsbeamten, mitgetheilt von Prof. Hanssen.
(In: Rau's Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft. Neue Folge. Bd. III, Heft 2.)

300 (vergl. 94). Winter, A., Hannovers Aufgabe dem Zollverein gegenüber. 8. 2. Abth. Hannover, Kius. 1846. ⅔ Rthlr. Desgl. 3. und letzte Abth. Ebend. 1846. ¾ Rthlr. (Vollständig 2¼ Rthlr.)

301. Oehlrich, C. W., die deutsche Küste und das Binnenland, oder Deutschlands Handelslage um das Jahr 1846. 8. Hamburg, Verlags-Compt. 1 Rthlr.

---

302. Forcke, Dr. F. A, über das Medicinalwesen, zunächst im Königr. Hannover. gr. 8. Hannover, Helwing. 1846. ½ Rthlr.

303. Bezin, Dr. Herm., Sendschreiben an den Hrn. Hofr. Dr. G. P. Holscher, die Ausübung der Wundarzneikunst betr. 8. Göttingen, Dieterich. 1846. ¼ Rthlr.

304. Holscher, Dr. G. P., Erwiederung auf ein Sendschreiben des Hofmedicus Dr. H. Bezin in Osnabrück, die Ausübung der Wundarzneikunst betr. Im Aug. 1846. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. ¼ Rthlr.

305 (vergl. 98). Hannoversche Annalen für die gesammte Heilkunde ꝛc. Herausg. von G. P. Holscher und A. Mühry. Neue Folge. 6. u. 7. Jahrg. in 6 Heften. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. 1847. à 4 Rthlr.

306. Hannoversche Pharmakopöe.

(In: Codex der Pharmakopöen. 1. Sect. 2. Bdchen. 8. Leipzig, Voß. 1845. $\frac{1}{4}$ Rthlr.)

307. (vergl. 97). Neue Arzneitaxe für das Königr. Hannover vom 1. Oct. 1845; 1. Apr. und 1. Oct. 1846; 1. April u. 1. Oct. 1847. gr. 8. Hannover, Hahn. à $\frac{1}{2}$ Rthlr.

308. Bad Lauterberg.

(In: Illustrirte Bäder und Heilquellen. Historisch, statistisch, topographisch, hygiastisch, diätetisch und gesellschaftlich. 3. Heft. Leipzig, Weber. 1846. 4.)

309. Prospectus der Mineralwasser-Anstalt zu Hannover. Mit einem Vorworte von H. Angerstein, Apotheker. gr. 8. Hannover, Hahn. 1846. $\frac{1}{6}$ Rthlr.

---

310. von Hattorf, ist Verarmung und drückende Noth für einen Theil unserer Bevölkerung mit Grund zu besorgen, und was können wir thun, um einer etwaigen derartigen Befürchtung desto sicherer zu begegnen? gr. 8. Hannover, Helwing. 1846. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

311. Funke, G. L. W., über die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthum Osnabrück. Mit bes. Beziehung auf die Ursachen ihres Verfalls und mit Hinblick auf die Mittel zu ihrer Erhebung. gr. 8. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 1847. $\frac{1}{2}$ Rthlr.

312. Schläger, F. G. F., Reden am Weihnachtsabend im Waisenhause zu Hameln. 8. Hameln, Luckhardt. 1847.

---

313. Statuten der Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover. 8. Hannover, Helwing. 1846. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

---

314. Die Stiftungs-Feier des Mäßigkeits-Vereins in Hameln am 22. October 1845. 8. Hameln, Niemeyer. 1845. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

315. Zweites Jahresfest des Enthaltsamkeits-Vereins in Hameln, den 21. October 1846. 8. Hameln. 1847.

316. Der Mäßigkeitsbote aus Hildesheim, für Stadt und Land. 4.–7. Jahrg. 1844–1847. 4. Hildesheim, Gerstenberg. à $\frac{1}{4}$ Rthlr.

317. Hildesheimsche Mäßigkeitslieder. gr. 8. Hildesheim, Gerstenberg. 1846. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

318. Strandungsordnung für das Königreich Hannover vom 24. Jun. 1846. 8. Hannover, Helwing. 1846. $\frac{1}{4}$ Rthlr.

319. Dienstboten-Ordnung für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk. Vom 15. Aug. 1844. Hannover, Pockwitz. 1844. $\frac{1}{12}$ Rthlr.

---

320 (vergl. 106). Hannoversche Morgenzeitung. Redigirt von Herm. Harrys. 4. Jahrg. 1846. Hannover, Hahn. 6⅔ Rthlr. 5. Jahrg. 1847. Hannover, Helwing. 3 Rthlr.

*321. Hannoversches Magazin. Jahrg. 1844—1847. 4. Hannover (Helwing.)

322 (vergl. 107). Hannoverscher Volkskalender. Jahrg. 1846. 1847. 1848. 8. Hannover, Pockwitz. à ⅙ Rthlr. Anhang dazu. Ebend. à $\frac{1}{12}$ Rthlr.

---

323. R. von R(ettberg), einige Worte zur Erinnerung an die 14. hannoversche Kunstausstellung am 24. Februar 1846.

*324. Lyra, F. W., plattdeutsche Briefe, Erzählungen, Gedichte u. s. w. mit bes. Rücksicht auf Sprichwörter und eigenthüml. Redensarten des Landvolks in Westphalen. 8. Osnabrück, Rackhorst. 1846. ¾ Rthlr.

*325. Lübben, A., das Plattdeutsche in seiner jetzigen Stellung zum Hochdeutschen. gr. 8. Oldenburg, Schulze. 1846. ¼ Rthlr.

*326. Goldschmidt, über das Plattdeutsche, als ein großes Hemmniß jeder Bildung. gr. 8. Oldenburg, Schulze 1846. ⅛ Rthlr.

D. Literatur der Landes-Industriezweige.

327. Landesökonomiegesetzgebung für das Königr. Hannover. 2. Aufl. gr. 8. Hannover, Helwing. 1846. ⅔ Rthlr.

328 (vergl. 111). Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Hannover. 8. Jahrg. in 2 Lief. gr. 8. Hannover, Helwing 1845.

329. Landwirthschaftliche Mittheilungen für das Fürstenthum Lüneburg und Verhandlungen des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins zu Ülzen, herausg. von der Direction desselben. 7. und 8. Liefer. gr. 8. Celle, Capaun. 1845. 1⅓ Rthlr.

330. Mittheilungen des Provinzial-Landwirthschafts-Vereins für den Landdrostei-Bezirk Stade. 11. Lief. 8. Stade, Pockwitz. 1844. 12. Lief. Ebend. 1846.

331. Mittheilungen des landwirthschaftl. Central-Vereins im Fürstenthum Osnabrück. Herausg. von Raven. 1. Heft. 8. Osnabrück, Rackhorst. ¼ Rthlr.

332. Grisebach, Prof. Dr. A., über die Bildung des Torfs in den Emsmooren aus deren unveränderter Pflanzendecke. Nebst Bemerkungen über die Culturfähigkeit des Bourtanger Hochmoors. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1846. $\frac{7}{12}$ Rthlr.

333. Prestel, über den Boden der Provinz Ostfriesland.
(In: Allg. deutsche naturhistorische Zeitung. Jahrg. I. Heft 5.)

*334. (vergl. 112.) Zeitschrift des Gartenbau-Vereins für das Königr. Hannover. 9. und 10. Jahrg. 8. Hannover, Hahn. 1845. 1846. à 1½ Rthlr.

335. Hinüber, G., analysis chemica aquae salsae Luneburgensis. 8. Göttingen, Huth. 1844.

---

336. Burat, Prof. Amed., Theorie der Erzlagerstätten, begründet auf die Beschreibung des Hauptvorkommens derselben am Harze, im Erzgebirge u. s. w. Deutsch von C. Hartmann. Mit 13 lithogr. Tafeln. gr. 8. Quedlinburg, Basse. 1847. 2 Rthlr. (Auch unter dem Titel: Neuer Schauplatz der Bergwerkskunde. 3. Theil.)

---

337. Verhandlungen des Harzer Forstvereines. Herausg. von dem Vereine. Jahrg. 1843, 1844, 1845. gr. 8. Clausthal, Schweiger. 1846. ¾ Rthlr.

338. von Berg, die Rothbuchenpflanzung, vorzüglich in Bezug auf den Harz, und

339. von Seebach, über die Durchforstungen, besonders im Buchen-Hochwalde, und über räumlichen Baumbestand [modificirter Buchen-Hochwaldsbetrieb am Solling].

(Beide Aufsätze in: Forstliches Cotta-Album. Redigirt v. Oberforstmeister von Pannewitz. Breslau u. Oppeln, Barth u. Comp. 1844. gr. 8.)

340. von Hammerstein, über die Erträge und die Bewirthschaftung der Eichenschälwaldungen im Hannöverschen.

(In dem forstwirthschaftlichen Jahrbuch, herausg. von der Kön. Sächsischen Akad. für Forst- und Landwirthe zu Tharand. Bd. IV, 1847. S. 131—142.)

---

341. Hübener, Dr. J. W. P., Flora der Umgegend von Hamburg, städtischen Gebietes, Holstein-Lauenburgischen und Lüneburgischen Antheils, enthaltend die Gewächse, welche in diesem Bezirke wild wachsen oder zu ökonomischem und technischem Bedarf gebaut werden. gr. 8. Hamburg, Meißner. 1846. 2¾ Rthlr. Auf Schreibpapier 3½ Rthlr.

342. Pfeiffer, L., Flora von Niederhessen und Münden. Beschreibung aller im Gebiete wildwachsenden und im Großen angebauten Pflanzen. 1. Bd. Dikotyledonen. 12. Kassel, Fischer. 1847. 1 Rthlr.

---

343 (vergl. 114). Mittheilungen des Gewerbvereins für das Königreich Hannover. Redigirt von Karmarsch und Oldekop. 36—51. Lieferung. gr. 4. Hannover, Hahn. 1845—1847. à $\frac{5}{12}$ Rthlr.

344. Notizblatt des Gewerbe-Vereins für das Königr. Hannover. Jahrg. 1845—1847. à 6 Lief. 4. Hannover, Hahn. à $\frac{2}{3}$ Rthlr.
345. Gewerbe-Blatt für das Königr. Hannover. Herausg. unter Leitung der Direction des Gewerbe-Vereins. 3. Jahrg. 1844. 4. Hannover, Jänecke (Hahn).
346. Der Osnabrückische Hausfreund zur Beförderung der Landeswohlfahrt. Unter Mitwirkung des technischen und Handelsvereins zu Osnabrück herausg. von J. J. F. Arendt. 3. Jahrg. № 34—45. gr. 4. Osnabrück, Rackhorst. 1847. $\frac{2}{3}$ Rthlr.
347. König, Branntweinstatistik des Königreichs Hannover.
(In: Minerva 1845. Februar-Heft. S. 308—327.)
348. Roscher, Prof. W., über die gegenwärtige Productionskrise des Hannöverschen Leinengewerbes, mit bes. Rücksicht auf den Absatz in Amerika. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1845. $\frac{1}{3}$ Rthlr.
(Bes. Abdr. aus den Göttinger Studien, 1845.)
349. Gewerbeordnung für das Königreich Hannover und Vollzugsverordnung mit Auszügen aus der Begründung des Entwurfs und aus der Erwiderung der allg. Ständeversammlung. Mit Genehmigung des Königl. Min. d. Inn. veranstalteter Druck. gr. 8. Hannover, Helwing. 1847. $\frac{2}{3}$ Rthlr. (Vollzugsverordnung allein $\frac{1}{12}$ Rthlr.)
350. Gewerbeordnung für das Königr. Hannover vom 1. Aug. 1847. Hannover, Pockwitz. $\frac{1}{12}$ Rthlr.
351. Vollzugs-Verordnung der Gewerbe-Ordnung für das Königr. Hannover. Hannover, Pockwitz. 1847. $\frac{1}{12}$ Rthlr.
352. (Archivsecr. Dr. C. Zimmermann) Stimme eines conservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerbrechte der Hannoverschen Städte und Zünfte. Zur Erläuterung der neu entworfenen Gewerbordnung. 8. Hannover, Schlüter. 1847. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

353. Hannovers Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England. Blicke in Hannovers Politik und Verhältniß zu Deutschland.
(In: Wigand's Vierteljahrsschrift. Leipzig 1844. IV, S. 149—175.)
354. Ordnung des Handels-Vereins in Hannover. gr. 8. Hannover 1845.
355. Die Bankfrage für Hannover.
(In: Minerva 1846. September-Heft. S. 337—367.)
356. Ostfriesland's Zukunft und Glück! Beweis, daß Deutschland nur durch Ostfriesland zu Macht und Stärke gelangen kann. Auszug aus den Ideen über Ostfriesland's Handel und Schifffahrt (in Bran's Minerva). gr. 8. Bremen, Kaiser. 1844. $\frac{1}{6}$ Rthlr.

II. Herzogthum Braunschweig.

14. Beschreibung der Baumannshöhle bei Rübeland am Harz und deren Merkwürdigkeiten. Mit 6 Zeichnungen. 16. Braunschweig, Oehme und Müller. 1845. $\frac{1}{6}$ Rthlr.

15. Braunschweigisches Adreßbuch für die Jahre 1846 und 1847. 8. Braunschweig, J. H. Meyer. à $1\frac{1}{6}$ Rthlr.

16. Das Herzogthum Braunschweig in seiner vormaligen und gegenwärtigen Beschaffenheit geschichtlich und statistisch dargestellt von Dr. C. Venturini. 3. neu bearb. Aufl. 8. Helmstedt, Fleckeisen. 1847. 1 Rthlr.

---

17. W. Elster, Charakteristik Heinrich's des Jüngeren, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. gr. 8. Marburg, Elwert (Braunschweig, Leibrock). 1845.

*18. Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig und seine Zurüstungen für ein neues Staatsleben (1813 bis 1815).
(Im: Allg. Zeitschr. für Geschichte. 1847. VIII, 2.)

19. Görges, W., Friedrich-Wilhelm's-Album. Erinnerungsblätter dem Andenken des verewigten Herzogs gewidmet. 1—4. Heft. gr. 8. Braunschweig, (Leibrock). à $\frac{1}{6}$ Rthlr.

*20. Sack, C. W., Geschichte des Schützenwesens der Stadt Braunschweig. 8. Braunschweig. 1845.

21. Johannes Arndt. Ein Zeitbild aus Braunschweigs Kirchen- und Stadtgeschichte in den ersten Jahren des 17. Jahrh. von Dr. A. Wildenhahn. 2 Thle. 8. Leipzig, Gebhardt und Reisland. 1847. $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

*22. Lichtenstein, der Hofrath Beireis in Helmstädt und das Universitätswesen seiner Zeit.
(Im: Raumer's historischem Taschenbuch. Neue Folge. 8. Jahrg.)

23. Zum Gedächtniß K. Steinackers und zur Gesch. der landständischen Verhandlungen im Herz. Braunschweig, mitgetheilt v. Jürgens.
(Im: Weil's konstitutionelle Jahrbücher. 2. Bd. S. 1—43.)

24. Schiller, Dr. Carl G. W., Braunschweigs schöne Literatur in den Jahren 1745 bis 1800, die Epoche des Morgenroths der deutschen schönen Literatur. Zum hundertjährigen Stiftungsfeste des Collegii Carolini. gr. 8. Wolfenbüttel, Holle. 1845. 1 Rthlr.

---

25. Mittheilungen für das Braunschweigische Land. Herausg. vom Advoc. Rothschildt. 1. und 2. Heft. gr. 8. Braunschweig, Rademacher. 1846. à $\frac{1}{2}$ Rthlr.

26. Rothschildt, die Kommunalverfassung der städtischen und ländlichen Gemeinden des Herzogthums Braunschweig. gr. 8. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1844. $\frac{1}{3}$ Rthlr.

---

27. Stamm, Pastor F. L., die St. Ludgerifeier zu Helmstedt am 18. Sept. 1845, nebst historischen Nachrichten und den bei der Feier gehaltenen Reden. Mit der Abbildung des Denkmals. 8. Helmstedt, Fleckeisen. 1845. ½ Rthlr.

28. Georg Calixt und der Synkretismus Eine dogmenhistorische Abhandlung von Dr. W. Gaß. gr. 8. Breslau, Gosohorsky. 1846. ⅔ Rthlr.

29. Schmid, Dr. H., Geschichte der synkretistischen Streitigkeiten in der Zeit des Georg Calixt. gr. 8. Erlangen, Heyder. 1846. 2¼ Rthlr.

30. Soldan, Dr. W. G., dreißig Jahre des Proselytismus in Sachsen und Braunschweig. Mit einer Einleitung. gr. 8. Leipzig, Brockhaus. 1845. 1⅓ Rthlr.

31. Mühlenhoff, kirchliche Zeugnisse aus dem Herzogthum Braunschweig.
(In: Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie rc. 1845.)

32. Wolf, kirchliche Zeugnisse aus dem Herzogthume Braunschweig.
(In: Zeitschrift für die gesammte lutherische Theol. 1846.)

33. Hessenmüller, Pastor C., die Versammlung protestantischer Freunde auf der Asse am 20. Aug. 1845. gr. 8. Braunschweig, Westermann. 1845. ¼ Rthlr.

34. Der Herr Doctor Hanne in Braunschweig im Conflicte mit der dasigen Geistlichkeit. gr. 8. Braunschweig, Meyer sen. 1846. ¼ Rthlr.

35. Beste, W., Sendschreiben an den hochverehrl. Bürgerverein zu Braunschweig. Zugleich eine populäre Kritik der von dem Herrn Dr. Hanne gegen die Aechtheit der Evangelien vorgebrachten Gründe. gr. 8. Braunschweig, Meyer sen. ¼ Rthlr.

36. Gesänge für Synagogen. Eingeführt in der Synagoge zu Braunschweig. Zusammengestellt von H. Goldberg. 2. Aufl. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1845. ¼ Rthlr.

---

37. Schulblatt für die Lehrer an den Bürger- und Landschulen im Herzogthume Braunschweig, herausg. von A. Ludewig. 6. und 7. Jahrg. 6 Hefte. 8. Wolfenbüttel, Holle. à 1¼ Rthlr.

---

38. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande. 31–34. Jahrg. 8. Braunschweig. 1844–1847.

39 (vergl. 10). Repertorium der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande von 1833—1843, herausg. von C. Bege. 5. Theil. Nebst vollst. Sachregister über sämmtl. 5 Bände. 4. Wolfenbüttel, Holle. 1846. 3 Rthlr.

---

40. Die Eisenbahnen des Herzogthums Braunschweig.
(In: von Reden, Dr. F. W., die Eisenbahnen in Europa und Amerika. 1. Abth. Die Eisenbahnen Deutschlands. 1. Abth. 2. Abschn. 4. Lief. Lex. 8. Berlin, Mittler. 1845. 2⅔ Rthlr. Desgl. 1. Fortsetzung. Suppl. zu dieser Lieferung. Ebend. 1846. 1⅓ Rthlr.)

---

41. Bad Königslutter.
(In: Illustrirte Bäder und Heilquellen. Historisch, statistisch, topographisch, hygiastisch, diätetisch und gesellschaftlich. 3. Heft. 4. Leipzig, Weber. 1846. ½ Rthlr.

---

42. Braunschweigischer Volksfreund. Redact.: C. Hensinger. 1. Jahrg. 4. Braunschweig, Andemacher. 1846. 2 Rthlr.

43. Smelzkop, E., Schoppenstädtsche streiche in C-dur mit Fiss-moll for hoch- und deipnäsige lüe. gr. 8. Braunschweig, Westermann. 1846. ⅓ Rthlr.

---

44. Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft im Herzogthume Braunschweig. № XII. XIII. XIV. Für die Jahre 1844—1846. gr. 8. Braunschweig, (Leibrock). 1845—1847. à ⅓ Rthlr.

45 (vergl. 11). Mittheilungen für den Gewerbe-Verein des Herzogthums Braunschweig. Red. v. Fr. Varrentrapp. 4. u. 5. Jahrg. gr. 4. Braunschweig, Vieweg und Sohn. 1845—1847. 2⅔ Rthlr.

Urkundenbuch

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Heft I.

Urkunden der Bischöfe von Hildesheim.

Hannover.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.
1846.

Schrift und Druck von Fr. Eulemann.

Urkunden

der

Bischöfe von Hildesheim,

für den

historischen Verein für Niedersachsen

zusammengestellt

von

E. Volger.

Hannover.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.
1846.

Vorwort.

Wir übergeben hier den Freunden vaterländischer Geschichte das erste Heft des in dem Vorworte unseres Archivs und in der neunten Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen versprochenen Urkundenbuches. Es enthält 55 größtentheils ungedruckte Urkunden der Bischöfe von Hildesheim, deren Bearbeitnng wir dem vorzüglichen Eifer des Herrn C. Volger verdanken. Für das sorgfältig ausgearbeitete Register sind wir dem Herrn Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen verpflichtet.

Eine bei Weitem bedeutendere Lieferung wird das aus dem herzoglichen Archive zu Wolfenbüttel stammende, dem Vereine mit hoher Bewilligung der obersten Behörde überlassene Diplomatarium des Klosters Walkenried bilden, zu dem Herr Professor Förstemann in Nordhausen geographisch-historische Anmerkungen und ein Register liefern wird. Diplomatarien anderer braunschweigischer Klöster, als Gandersheim, Steterburg, S. Ludgeri bei Helmstedt dürften aus derselben Quelle zu erwarten sein.

Auch ein Diplomatarium des Klosters Marienborn bei Helmstedt, dessen Archiv der jetzige Besitzer desselben, Herr Löbbecke, dem Vereine mit großer Liberalität zur Benutzung geöffnet hat, wird vorbereitet; und so hoffen wir, daß die größere Reichhaltigkeit der folgenden Lieferungen den geringen Umfang dieses ersten, gewissermaßen zur Probe dienenden Heftes entschuldigen werde.

Hannover, im November 1846.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

Urk. 1.

Der Bischof Bertold stiftet und dotirt ein Augustinerkloster zu Backenrode (nachmals Betzingerode und Marienrode genannt) zur Ehre der heil. Jungfrau Maria. Hildesheim 1125. Mai 23.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Bertoldus, sancte Dei genitricis servus humilis, Dei gratia sancte Hildensemensis ecclesie episcopus. Iustum est et episcopali maxime convenit sollicitudini ad Dei honorem et servicium susceptas ecclesias in omni ordine et religione Domino cooperante promovere. Unde notum esse volumus tam modernis quam posteris, quod nos, pro officii nostri debito Dei ac sancte eius genitricis amore ducti, pro remedio anime nostre, pro pace atque tranquillitate atque edificatione populi nobis commissi ecclesiam nostram in Domino amplificare cupientes, cum consensu et consilio fratrum nostrorum congregationem clericorum secundum regulam beati Augustini communiter in Christo viventium in villa que Novale Backonis dicitur divina suadente gratia sub patrocinio sancte Dei genitricis Marie instituimus, quibus in sustentationem pauca quedam initio contulimus, sperantes a larga Dei manu cui nichil deest ex bonis initiis meliores exitus proventuros. Hec autem prediola in usum eorum perpetua stabilitate concessimus cum mancipiis utriusque sexus, cum agris cultis et incultis, silvis, aquis et pratis, et cum cunctis utilitatibus que ex hiis provenire debent et possunt, eandem videlicet villam supra memoratam cum decima et litonibus et cum omni utilitate inde proveniente, in Holthusen quinque mansos et decimam eiusdem ville et molendinum unum et no-

vale unum in Alleringhehusen, in Sutherum mansum unum cum mansione, in Thiederikingheshusen tres mansos cum tribus mansionibus et decimam eiusdem villule cum silvarum utilitate, in Quikbornen decimam, unam curiam in Agersem cum omnibus ad ea pertinentibus et decimam in eadem villa super tres mansos et dimidiam decimam in Bekem et decimam in Anecampe et decimam super novale iuxta Uppem. Ipsi quoque eiusdem cenobii fratres de eleemosinis fidelium duos mansos in Haverla et unum panstel in Gethere comparaverunt, quibus nos mansum unum nostri iuris in Haverlon addidimus, ecclesiam quoque in Bethenheim cum omnibus ad ea pertinentibus. Porro quoque ecclesia illa in qua congregatio est constituta, ut canonici Sancti Mauritii dicebant, ad suam pertinebat ecclesiam, ne qua super hoc apud successores nostros esset questio, communicato fratrum nostrorum consilio, ecclesiam nostri iuris in Odelenheim eis pro omni iure in concambium concessimus. Quia vero suscepti ministerii debito compellimur ecclesiasticarum rerum providere cautelam, hoc in verbo Dei et auctoritate beati Petri precipimus, ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam sive fratres in Christo regulariter viventes in ea temere perturbare aut eorum possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare, sed quecunque sive a nobis seu ab aliis fidelibus eis in Christo iam data sunt vel in futurum dari, offerri aut aliis iustis modis acquiri contigerit, ipsi et eorum successores libere teneant et inconcusse in Domino possideant. Quorum etiam cautele attentius providentes ex omnipotentis Dei auctoritate sub anathemate precipimus, ut nulli fratrum post regulariter exhibitam professionem sine licencia de prefato claustro liceat discedere vel alium habitum assumere, et ut obeunte vel decedente patre eiusdem ecclesie non alius ibi, nisi quem fratrum eiusdem concors societas vel pars sanioris consilii in eodem claustro vel in eodem proposito ubicunque in Christo militante libere elegerit, substituatur, salva in omnibus nostra nostrorumque successorum debita reverentia.

Ad mutandam vero prescripte communis vite regulam nullus inferre presumat violentiam. Quod si quis in posterum successorum nostrorum sive alia aliqua ecclesiastica seu secularis persona hanc institutionis nostre actionem aliquo malo ingenio infringere aut irritam ducere dyabolo suadente presumpserit, nisi digna hoc satisfactione emendaverit, ream se divino iudicio cognoscat, et a corpore catholice ecclesie gladio excommunicationis abscisa horrende ultioni in die iudicii subiaceat. Cunctos vero dicte ecclesie ac congregationi iusta servantes et eam in melius promoventes celestis benedictio et sancte Marie prosequitur oratio, quatenus et hii in bono proficiant et apud Dominum premia eterne pacis inveniant. Amen. Ut autem hae traditiones et institutiones firme, stabiles et inconvulse in omnia retro secula permaneant, auctoritate Dei et beati Petri ac nostra precipimus et sigilli nostri impressione confirmamus. Data IX. Kal. Iunii anno ab incarnatione Domini M°C°XXV° indictione tertia. Actum Hildensem publica synodo in Dei nomine feliciter, amen. Huius autem rei testes hii sunt: Theodericus abbas Sancti Michahelis, Bernardus prepositus, Beneco decanus, Theodericus prepositus, Bertoldus prepositus, Rotolphus presbyter, Lutherus presbyter, Marcolphus presbyter, Beno dyaconus, Theodericus dyaconus, Irmfridus dyaconus, Udo dyaconus, Volkoldus dyaconus, Albero subdyaconus, Theodericus subdyaconus, Bernardus vicedominus, Cuono, Adelbertus comes, Theodericus, Bruno, Withere ministeriales, Egbertus, Volkoldus, Eizo, Ruothericus, Amelungus, Reynzo, Oddo.

Diplomatar I. von Marienrode Nr. 1.

Urk. 2.

Der Bischof Bernhard bestätigt der von seinem Vorgänger Berthold gestifteten Celle Backenrode, Augustinerordens, ihren Güterbesitz. Hildesheim. 1131. Mai 5.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Bernardus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, licet indignus.

Prelatorum in ecclesia Dei est ad munimen fidelium non tantum presentia sed etiam futura prospicere, oculo discretionis ovilia Dei undique considerare, et ne lupus spiritualis irruat et gregem Dei dissipet spirituali gladio coercere, et eos in pace ad quam vocavit eos Deus sincere conservare. Quantum vero periculum sit turbare fideles in Christo coadunatos, manifestat ipsa veritas, que ait: Si quis scandalizaverit unum de pusillis istis, expedit ei ut suspendatur mola asinaria in collo eius et mittatur in profundum maris; et alias: Qui tangit vos, tangit pupillam oculi mei. Sed cum cautela et sollicitudo prelatorum semper fuerit necessaria, admodum maiori providentia hec nostra indigent tempora, in quibus fere ad finem pervenerunt secularia. Ait enim scriptura: Erunt in novissimis diebus homines se amantes; et iterum: Omnes querunt que sua sunt, non que Iesu Christi. Quapropter visum est utile nostre discretioni fidelibus in nostra diocesi in Christo coadunatis undique prospicere, et ne grex Dei dissipetur aut aliquam violentam incursionem patiatur pro posse nostro providere. Statuimus igitur et auctoritate nostre sententie corroboramus, ut quondam predecessor noster beate memorie Bertoldus ad cellam que Novale Bacconis vocatur pro remedio anime sue et suorum successorum ad honorem Dei et beate Dei genitricis Marie et ad sustentationem fidelium inibi sub regula beati Augustini Deo militantium contulit in villa, in silvis, agris cultis et incultis, decimis et molendinis, aquis aquarumque decursibus, mancipiis utriusque sexus omnia inconvulsa permaneant, et sicut ab eo instituta sunt sic perpetualiter consistant. Hec autem sunt quibus antecessor meus eandem beate Marie cellam quibusdam caritatis sue primiciis iniciavit, eam scilicet villam in qua cella sita est cum decima eiusdem ville et litonibus et cum omni utilitate inde proveniente, in Holthusen quinque mansi et decima eiusdem ville et molendinum unum, novale unum Elleringhehusen cum omni eius utilitate et decima, in Sutherem mansus unus cum mansione una, Theideringehusen cum omnibus suis appendiciis et decima, in Quicbornen

decima uia, curia in Agersem cum omnibus ad eam pertinentibus et silvarum utilitatibus et decima in eadem villa super tres mansos et dimidia decima in Bekem et decima in Anekampe, et decima super novale iuxta Uppen et ad duos mansos in Haverla et unum panstel in Gethere, quod eiusdem cellule confratres de elemosinis fidelium comparaverunt, mansum unum sui iuris in Haverlon addidit, ecclesiam quoque in Betenhem cum omnibus ad ea pertinentibus, in Werstat tres mansos cum eorum decima et duabus mansionibus. Preterea et nos eisdem Christi pauperibus mansum unum in Bekem contulimus. Octo quoque mansos cum quinque mancipiis et quatuor mansionibus in Swegellen et decimam suam in Vorthem cum mansione una consensu Reyngeri ministerialis nostri, qui hec in beneficium ab nostra ecclesia receperat, in usum perpetuum ipsis concessimus. Ut autem predecessoris nostri institutio et nostra corroboratio inconcussa permaneant, auctoritate Dei et beati Petri et sigilli nostri impressione eadem confirmamus. Data III. Non. Maii, anno ab incarnatione Domini M°C°XXXI. indictione nona. Actum in Hildensem in dedicatione ecclesie in nomine Domini feliciter. Huius autem rei testes sunt Tidericus abbas Sancti Michaelis, Benico decanus, Bovo presbyter, Rodolphus presbyter, Azo presbyter, Bertoldus prepositus Sancte Crucis, Udo prepositus Sancti Mauritii, Burchardus dyaconus, Bruno dyaconus, Volkoldus subdyaconus, Thidericus subdiaconus, Bernardus vicedominus, Cono, Menfredus ministeriales, Egbertus, Volkoldus, Eyzo.

Diplomatar I. von Marienrode Nr. 2.

Urk. 3.

Bischof Adelog überträgt die Kirchen zu Gielde, Lengede und Beuchte dem Kloster Heiningen. 1174. Jun. 2*.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, Adelogus,

*) Aus einer neueren Abschrift schon in Lüntzel's Diöc. Hildesh. 379 abgedruckt, hier vollständiger aus dem Originale gegeben.

Dei gratia Hildenshemensis ecclesiae humilis episcopus et sanctae Dei genitricis Mariae minister indignus.

Sanctae Dei ecclesiae cura nobis a Christo, bonorum omnium provisore, ad id commissa non ambigitur, ut religiosae professionis personas diligamus ac religionem ipsorum Deo placitam modis quibus possumus promovendo propagare studeamus. Eapropter tam praesentibus quam futuris Christi et ecclesiae Dei fidelibus notum esse cupimus, qualiter nos respectu divinae retributionis ac pro animae nostrae remedio, petitione quoque ac interventu dilecti fratris nostri Heinrici, venerabilis Heiningensis praepositi, ecclesiae beatorum apostolorum Petri et Pauli in Heiningen, ubi ancillae Christi domino Deo famulantur sedula devotione, contulimus ecclesias in Gelithe et in Lengithe atque Bokethe, quas honorabilis frater noster Hermannus, Halberstadiensis ac Goslariensis canonicus, a praedecessoribus nostris ac nobis longo tempore beneficiario iure obtinuerat, nobisque libere resignaverat. Has videlicet praenotatas ecclesias cum banno et utilitatibus universis tam conquisitis quam conquirendis praedictae ecclesiae in Heyningen integraliter in perpetuum conferentes, confirmamus, salvo nobis per omnia episcopali iure ac servitio, statuentes, ut memoria nostri in ipsa ecclesia singulis annis tamquam fundatoris ecclesiae loci celebris proinde habeatur. Praeterea bannum in ipsa villa Heyninge, Burchtorp et Werle ac Waltingeroth nihilominus ipsi ecclesiae in perpetuum confirmamus. Ne quis vero successorum nostrorum sive aliqua alia ecclesiastica secularisve persona praesentem nostrae constitutionis paginam temerare praesumat, auctoritate Dei omnipotentis sub banno beatorum apostolorum Petri ac Pauli atque nostro firmissime inhibemus atque ipsam ob firmitatis indicium sigillo nostro insigniri praecepimus. Actum est hoc anno dominicae incarnationis M. C. LXXIIII. indict. VII. IIII. Non. Iunii, IIII. ordinationis nostrae anno. Hii vero interfuerunt: Rodigerus abbas de Ringelem, Lampertus Richenbergensis praepositus, Berno Lammespringensis praepositus, Gerhardus Stidereburgensis

praepositus, Hinricus de Sulcia praepositus, Iohannes Backenrodiensis praepositus, Ludoldus subdiaconus maioris ecclesiae canonicus, Luidewicus diaconus capellanus noster, Hugoldus canonicus in curia Goslarie, Thietmarus scholasticus eiusdem ecclesie, Helyas et Bertoldus, canonici Sancti Petri, Luitbertus sacerdos, Dyonisius sacerdos; layci Ecbertus de Wlferbutle advocatus, qui ad manum ecclesie ipsam donationem recepit, Bertoldus de Scartfeld, Gerardus nepos eius, Widigo de Haringe, Hildebertus, Giselbertus et Erpo de Bursne, Hugo de Werre. Actum vero dominice incarnationis M.C.LXXIIII. ind. VII. IIII. Non. Iun., IIII. ordinationis anno, in dedicatione ecclesie Haringen occidentalis.

(L. S.)

Original im Arch. zu Heiningen.

Urk. 4.

Bischof Adelog eignet auf Bitten des Propsts Heinrich von Heiningen diesem Kloster ein Vorwerk zu Uppen von 5 Hufen, deren jede 30 Jugger hält, welches Heinrich von Schladen vom Bischof und Sifrid von Aldenthorp von dem von Schladen zu Lehn trug, mit Zehnten, Leuten und frei von allen Rechten. Hildesheim. 1176. März 15.

Zeugen: Bertholdus maior prepositus, Conradus decanus, Wichardus abbas S. Michaelis, Arnoldus abbas S. Godehardi, Conradus prepositus ecclesie S. Georgii, Lampertus Richenbergensis prepositus, Heinricus Sulciensis prepositus, Iohannes Backenrodensis prepositus (qui hanc annotationem scripsi scriptaque donavi); ferner: Comes Berengerus de Poppenburc, Fridericus comes frater eius, Theodericus comes de Amne, Egelmarus et Fritherieus fratres de Novali, Unargus de Volkersem, Echertus camerarius et filii eius Heinricus et Herimannus, Ernestus dapifer, Hermannus marescalcus, Sifridus pincerna cum Sifrido iuniore filio suo, qui ipsum forwercum, ut supradictum est, in beneficio habuerant et cum sui iuris abrenuntiatione resignaverant, Ecbertus de Wlferbutle, qui advocatiam ipsius predii a nobis obtinuit. Actum et confirmatum est hoc anno dominice

incarnationis M.C.LXXVI. indictione VIIII. Idibus Martii. Hildenesheim sinodo publica, anno ordinationis nostre quinto. (Sig. impr.)

Orig. im Archiv zu Heiningen.

Urk. 5.

Bischof Adelog von Hildesheim bestätigt die Fundation und Dotation des Klosters Neuwerk durch den Advocatus Volcmar von Goslar und dessen Gattin Helena, beurkundet, daß er selbst den Hauptaltar geweiht habe, und beschenkt die Kirche mit dem Privilegio immunitatis und dem Ius funerandi et sepeliendi. Goslar. 1186. Oct. 16.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Adhelogus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus Christi fidelibus pietatis visceribus habundare. Pastoralis cura nos ammonet, in eis que ad decorem et ampliationem domus Dei pertinent studiosos existere, et eis qui ecclesiam Dei nova prole fecundare desiderant favorem nostrum et auxilium accommodare. Hinc est quod presentibus et futuris notum esse volumus, quod Volcmarus Goslariensis advocatus, divina inspiratione provocatus, ex nostra permissione extra portam que dicitur Ruozendore in proprietate sua oratorium construxit uxoris sue Helene aliorumque heredum suorum consensu, deinde summo altari in honore sancte Dei genitricis a nobis consecrato in capite kalendarum Ianuarii ecclesiam et ipsum altare dotavit, conferens illuc ortum adiacentem illi loco, qui est inter murum et fossatum usque ad portam sancti Viti, capellam quoque que est supra Ruozendore cum suis reditibus, videlicet duabus domibus in Hackenstrate et hospitale iuxta portam, domum quoque et totam curiam suam iuxta Ruozendore, quatuor etiam mansos in Gerstede et fere octo mansos in Ole et dimidiam partem silve que dicitur Scherde. Fervente studio prememorati advocati in inchoato opere eodem anno, quarto Idus Octobris, postulantibus hoc a nobis devotione eius et uxoris ipsius domine Helene, in australi parte eiusdem ecclesie altare consecravimus, dotatumque honorifice

ab eodem est, videlicet in omnibus quo eius erant, sita inter lobium et plateam et cimiterium forensis ecclesie, triginta scilicet hallis, que sunt stationes sutorum et institorum, qui singulis annis septem persolvunt marcas, nisi diligentia sequacium eas ad amplius redigat, macellum quod dicitur supremum quinque fertones valens ad luminaria, octo mansos in Aldendorp cum omni utilitate tam in agris quam in pascuis, in fluminibus et in areis, quatuor mansos et dimidium in Wattenstede cum omni proventu. Horum omnium proprietatem contulit ecclesie ad honorem sancte Dei genitricis et sancte Crucis, sancti Iohannis apostoli et ewangeliste, sancti Bartholomei apostoli aliorumque quorum reliquie ibi requiescunt, et ad usum Deo ibidem servientium. Hec omnia cum advocatus sua diligencia et pecunia conquisierit, liberumque ei fuerit sine compromissione heredum suorum cui vellet conferre, ad sufficientem tamen cautelam cum conivencia heredum suorum hec Deo optulit. Si quis hec tam rationabiliter Deo et usui divino dicata invadere ausus fuerit, cum banno nostro ecclesie sint confirmata, tanquam vero sacrilegus anathematis vinculo sit innodatus. Eandem ecclesiam emunitatis privilegio, quo alie congaudent ecclesie collegiate decoravimus. Hoc etiam ei indulsimus, ut ius funerandi habeat, nulli deneganda licencia qui ibi desideraverint sepeliri. Ut autem hec in omnia retro tempora inconvulsa permaneant, scripti nostri roboratione et sigilli inpressione consignavimus. Prioris facti et collationis testes sunt prepositus Eilbertus de Alesborg, dominus Lodewicus maioris ecclesie in Hildenesheim canonicus, prepositus Sancti Georgii, Hugoldus filius Ludagi, canonicus de curia, magister Iohannes, canonicus Sancte Crucis, Rotmannus sacerdos de forensi ecclesia, Reinboldus sacerdos Sancti Iacobi, Rodolfus sacerdos de Frankenberg, Philippus notarius imperatoris; laici Gerardus cognatus episcopi, Eckericus frater eius, Fridericus de Novali, Ernestus dapifer, Hermannus marscaldus, Ulricus dapifer et filius eius, Hugoldus frater advocati, Giselbertus dives, Conradus iuvenis et fratres eius Thi-

dericus et Hugo, Rodolfus filius Snelleri, Alebrandus, Heinricus filius Bescelini et fratres eius, Hugoldus de Curia, Christianus. — Secundi facti testes sunt prepositus Poppo de Monte sancti Mauricii in Hildenseim, magister Gerungus de Sancta Cruce qui hoc privilegium conscripsit, prepositus de Backenroth, prepositus de Monte sancti Georgii, cantor maioris ecclesie in Hildenseim; comes Heinricus in Sladem, dominus Ludolfus de Peina, dominus Bertoldus de Scarfelt, Gerardus cognatus episcopi, frater eius Eckericus, Ernestus dapifer, Olricus dapifer et filius eius Conradus, Rodericus de Eddisseim, Gerardus de Werstede, Bonifacius, Eiko, Giselbertus dives, Thidericus frater Conradi, Rodolfus filius Snelleri, Alebrandus, Heinricus filius Betzelini et fratres eius, Hugoldus de Curia, Christianus, Hartmannus de Asle, Tidoldus, Fredhebertus de Herlingeroth, Thietmarus iudex, Heinricus iudex, Heindhenricus, Herewicus de Duncdhe et frater eius Hermannus. Acta sunt hec anno ab incarnatione M°. C°. octogesimo VI. regnante Friderico imperatore. Data in Monte sancti Georgii Gosleriensis, XVII. Kal. Novembr.

Diplomatar von Neuwerk pag. 9.

Urk. 6.

Der Bischof Berno genehmigt einen zwischen den Klöstern Backenrode und Lammspringe vorgenommenen Tausch von Gütern zu Quickborn und Sickenrode. 1190.

† In nomine sancte et individue Trinitatis, Berno, Dei gratia Hildenesheimensis episcopus. Hominum memoria labilis est et rerum multitudini non sufficit, et cum generatio preterea, et alia subsequatur, in singulis successionibus pleraque predecessorum nostrorum facta velut incognita deperirent nec notabili inditio ad subsequentium notitiam pertransirent. Hinc est quod notum esse volumus presentibus ac futuris, quod prepositus Geroldus de Backenrod adiutorio ac voluntate fratrum suorum IIII^or mansos suos in villa Quichorne a preposito Gerardo de Lamespringge, tota congregatione sua consentiente, adquisivit per

concambium decime in Sickenrod, que singulis annis estimatur ad marcam; predicti autem mansi XIX solidos tantum prefate ecclesie persolvebant, quia diversis personis ex antiquo obligati erant per hoc quod vulgo dicitur vorhure. Unde post factam commutationem prepositus de Backenrod ab Everhardo quodam unum eorum absolvit, datis ei duobus talentis, a Helmerico alium per duo talenta et septem solidos, tertium ab Adelrado dimidia marca, quartum a Burchardo ut ei quoadusque viveret necessaria lucera in ecclesia sua administraret. Omnia vero edificia que attinere debuerant ante hoc factum incendio perierant. Facta est autem hec commutatio consensu Haoldi advocati Lamespringensium, suo duntaxat iure non imminuto, ut videlicet ei annuatim sicut prius duo solidi persolvantur. Pro commoditatibus autem utriusque ecclesie de hac commutatione inter eos convenit, decima enim in Quicburne Backenrothensis fuit ecclesie, nec bona ibi habebant ubi eam reponerent, illis de Lamesprigge decima in Sickenrod commodior fuit, quia ibi et alia bona habebant. Ut autem hec commutatio in omnia postfutura tempora inconvulsa permaneat, banni nostri auctoritate eam confirmamus. Testes huius rei sunt Bertoldus summus prepositus, Bruno cellerarius, Godefridus presbiter, Lodewicus presbiter, Hartbertus cantor, prepositus Eilbertus, Luidoldus prepositus Sancte Crucis, Bertoldus custos, Iohannes diaconus, item Iohannes diaconus, magister Rolandus, Thietmarus diaconus et alii plerique canonicorum, Teodericus abbas de Sancto Michahele, Teodericus abbas Sancti Godehardi, Bertoldus decanus Sancte Crucis, Sigelbertus, Beruggerus, Iohannes, Willemus ceterique confratres sui, Rigmannus decanus Sancti Mauricii, Heinricus cellerarius, Volcoldus, Karolus, Conradus aliique nichilominus confratres sui, Rodolfus prepositus Richenbergensis, Eckehardus prepositus Sancti Georgii, Iohannes prepositus Heniggensis, Hiddo prepositus Sulciensis et alii quamplures. Actum est anno dominice incarnationis M°. C°. XC°. indictione IX^a.

Vom Marienroder Original.

Urk. 7.

Bischof Hartberts von Hildesheim Consens für Adelheid, Gattin Roberts de Goslaria, 3 Mansen Lehnland im Dorf Alvessen an das Kloster Neuwerk zu verkaufen. 1208.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Hartbertus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Quantum fieri potest maliciis hominum obviare et quem temporum prolixitas nonnunquam inducit errorem includere cupientes, notum omnibus facimus presentis quam futuri temporis hominibus, quod Adelheydis, uxor Roberti de Goslaria, tres mansos in villa Alvesem, quos de manu nostra in beneficio tenuit, conventui de Orto sancte Marie Goslarie pro XXXVI marcis vendidit, et postmodum in presentia nostra constituta in manus resignavit eosdem. Nos vero divine remunerationis intuitu ac anime nostre remedio predictos tres mansos iamdicto conventui de Orto beate Virginis ad usum ancillarum inibi Deo famulantium contulimus, quarum orationibus et meritis nos una cum ecclesia nostra apud Deum confidimus adiuvari. Ut autem tam pia tamque salubris nostre liberalitatis donatio futuro in tempore nulli veniat in dubium et rata permaneat, presentem paginam ad cautelam exinde conscriptam sigilli nostri impressione duximus muniendam. Actum est anno dominice incarnationis M°. CC°. VIII. indictione XI. Testes huius rei sunt: Magister Johannes de foro. Ernestus prepositus Sancti Georgii. Conradus de Lippia. Bertrammus canonicus Sancti Mauricii. Ysaac sacerdos. Gerhardus de Remstede. Iohannes de Elbeke. Hugo de Asle. Iohannes de Goslaria. Everhardus de Altem. Fridericus de Isnem.

Diplomatar von Neuwerk pag. 9.

Urk. 8.

Bischof Hartbert von Hildesheim erlaubt dem Walther v. Heringe den halben Zehnten zu Langeniz an das Kloster Neuwerk zu verkaufen. 1214. Jan. 5. od. 1210. Juni 2.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Hartbertus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Maliciis hominum

futuro in tempore, quo rei necessarie plerumque turbantur, si necessarijs destitute fuerint instrumentis, obviare volentes, notum omnibus esse volumus, quod Waltherus de Heringe, datis sibi quadraginta et octo marcis a conventu de Orto sancte Marie Goslarie pro medietate decime in villa Langeniz, quam de manu nostra iure tenuit feodali, tam ipse quam uxor sua Gertrudis et heredes sui legitimi qui eam de manu nostra susceperant, cum omni utilitate et iure quo eam possidebant, nobis resignarunt eandem. Nos vero pro remedio anime nostre ac spe retributionis eterne predictam decime medietatem iam dicte ecclesie beate Virginis ad usum ancillarum Christi inibi deservientium cum omni integritate contulimus, quarum orationibus et meritis nos ac totam ecclesiam nostram apud Deum credimus adiuvari. Ut autem hec, que in presentia nostra rationabiliter acta sunt, cunctis in posterum temporibus nulli veniant in dubium, sed rata permaneant et inconvulsa, presentem paginam ad cautelam exinde conscriptam sigilli nostri inpressione duximus muniendam. Actum anno Domini M°. CC°. X°. IIII°. Nonas Iunii in maiori ecclesia Hildensem. Observantibus in Domino gloriam, temere obviantibus anathema sit maranatha. Testes huius rei sunt Conradus de Lippia, Henricus filius camerarii, canonici maioris ecclesie, Conradus notarius episcopi, Bernardus de Thide, Gerhardus eiusdem loci prepositus, Hardewardus conversus, Bertoldus conversus, Thidericus diaconus; Iohannes de Senede, Bertoldus Hostermant, Volcmarus mercator, Alexander calvus, Hunoldus de Brugchem, Conradus accipiter, Hemmo monetarius, Ludewicus super altam plateam, Ludewicus monetarius, cives Hildenses. Recognitum eodem anno in generali synodo Hildensem III. Id. Iunii. Testes Bertoldus maior prepositus, Ludoldus prepositus, Conradus cantor, Luthardus scolasticus et alii quamplures.

Diplomatar von Neuwerk pag. 16.

Urk. 9.

Bischof Hartbert von Hildesheim gestattet dem Kloster St. Godehardi seine Güter in Bodenstein dem Convent zu Neuwerk in Goslar zu verkaufen. 1214. September 13 *.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Hartbertus, Dei gratia Hildensem. ecclesie episcopus. Ad cautelam futuri temporis notum omnibus esse volumus, quod conventus S. Godehardi in Hildensem pro quibusdam bonis redimendis et debitis expediendis bona sua in Bodenstein, videlicet XIX mansos cum omnibus attinenciis suis, pascuis scilicet, pratis, nemoribus, et decima eisdem bonis attinente conventui de Orto S. Marie Goslarie pro septuaginta septem marcis de nostra permissione vendidit et consensu. Nos vero quia eundem in omni bono crescere semper desideramus et virtute, dicta bona tam rationabiliter conquisita usui ancillarum inibi Deo famulantium cum omni integritate recognovimus et decimam eisdem bonis attinentem pro remedio anime nostre ac memoria nominis nostri habenda perpetuo contulimus, sperantes meritis earum et precibus nos una cum ecclesia nostra apud Deum quam plurimum adiuvari. Ut autem ab huiusmodi contractu inter prememoratas ecclesias in nostra presentia rationabiliter celebrato oblivionis nocive periculum excludamus, presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri placuit inpressione communiri. Actum anno Domini M°. CC°. XIIII°. Idus Septembris. Testes huius rei sunt Hartmannus prior, Helmungus, Theodolfus, Hermannus, Henricus, Wernardus, Sigebodo, Ludegerus, Henricus, Rodolfus, Iohannes, Gerbertus, Bertoldus, Ludolfus, Wicmannus, Eckehardus, Givehardus, monachi S. Godehardi, Eckehardus sacerdos episcopi; — laici Fridericus comes de Popenburch, Gerhardus de Remstede, Hermannus de Berberge, Ernestus de Netheloge, Volfardus de Pedhele, Lodowicus monetarius, Gerbrandus mercator, Henricus de Haddeshusen, Thidericus,

*) Abgedr. in Chron. Mont. Franc. p. 38, allein hier aus einer bessern Quelle vollständiger gegeben.

Ludeger commercatores, Iohannes, Walfridus monetarii et alii quamplures.

Diplomatar von Neuwerk p. 17.

Urk. 10.

Bischof Conrad bestätigt dem Kloster Backenrode seine Güter. 1224. März 26.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus. Pastoralis officii sollicitudo nos ammonet subditorum nobis profectibus propensiori cura prospicere eorumque iustis petitionibus et rationi consentaneis clementer annuere et piis desideriis congruum suffragium impertiri. Eapropter noverit tam successura posteritas quam fidelium presens universitas, quod dilecti Alberti prepositi in Backenrod suorumque fratrum iustis postulationibus clementer annuentes prefatam ecclesiam, in qua divino mancipati sunt obsequio, sub beate Marie semper virginis et nostram protectionem suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet, an in futurum concessione, largitione regum vel principum oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma eis eorumque successoribus et illibata permaneant, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum istum, in quo prefata ecclesia sita est, cum agris adiacentibus cultis et incultis, cum pratis, cum aquis, aquarum decursionibus, cum silvarum XVIII utilitatibus; in Holthusen quinque mansos, unum molendinum et decimam totius ville, in Diderkingehusen tres mansos cum areis tribus Eleringehusen, in Bekem mansum unum cum area et dimidiam decimam ville, in Quicborne quatuor mansos cum areis IIII et decimam tocius ville. In subsequentibus vero conscriptis scire volumus, quod bona sine advocatie possident onere: In Egersem V mansos cum decima et duabus areis et silvarum utilitate,

IIII mansos litonum cum IIII areis, in Bekehem I mansum cum area, in Lobeke I mansum cum area, in Sutherim V mansos cum V areis et molendinum unum, in Betenem I mansum et dimidium, in Boningehusem dimidium mansum, in Bogingehusen decimam, in Abbenhusen decimam, in Bervelte decimam super IIII mansos, in Echim IIII mansos cum decima et molendinum unum, in Werstede II mansos cum decima, in Westenem III mansos et II areas, in Eghenstede II mansos, in Sudere II mansos cum decima et decimam super II mansos et decimam super unum vorwerk, in Haverlo III mansos et II areas, in Gethere I pansfel, in Verdelikesem I mansum, in Immesim I mansum, in Ammenhusen C et XII iugera et X areas, in Mulerthe IX iugera, in Satherim IX iugera, in Dolgem V iugera et I aream, in Dernewalde decimam, in Embehusen decimam, in Bereingehusen decimam, in Hacheim dimidiam decimam ville, ecclesiam in Betenem, ecclesiam in Verdenem, ecclesiam in Ammenhusen, libertates etiam et immunitates eiusdem ecclesie a longis retro temporibus hactenus sine inquietatione servatas perpetuis temporibus ratas permanere censemus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum fas sit prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra ea temere venire temptaverit, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, ream se divino iudicio existere de perpetua iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine domini nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divine ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hi fructum bone actionis percipiant, et apud districtum iudicem premia eterna pacis inveniant. Datum anno dominice incarnationis

M°. CC°. XXIIII°, indictione XII, VII. Kal. Aprilis, anno pontificatus nostri secundo.

Diplomatar I. von Mariënrode nr. 8.

Urk. 11.

Bischof Conrad von Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk den Rodezehnten vor Meinerdingeroth. 1225. Mai 1.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie minister humilis et crucis servus, universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis. Caritatis affectio nos ammonet ac inducit, ut pauperibus ecclesiis nostris, quibus disponente Deo presumus, eodem inspirante prodesse debeamus. Noscant igitur presentes et posteri, quod nos ad honorem Dei et beate Marie genitricis eius, necnon etiam pro salute propria decimam in Meinerdingeroth supra terram de novo colitam, rodelant nuncupatam, cum omni iure et profectu ecclesie et conventui sancte Marie Novi Operis in Goslaria contulimus ipsorum perpetuis usibus profuturam, ut sic nostri memoria ibidem perhenniter habeatur, sub excommunicationis vinculo inhibentes, ne quis huic nostre donationi loco prememorato pie facte presumat ausu temerario contraire. Ut autem hec apud posteros incommutabiliter permaneant illibata, hanc cartam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Huius rei testes sunt Marquolfus, Wilhelmus, Ambrosius, Iohannes, Switherus, Heinricus, Giselbertus, Volcmarus, Odelricus, Odelricus longus, Conradus. Datum anno incarnationis dominice M°. CC°. XXV°, Kal. Maii, indictione IIIX.

Diplomatar von Neuwerk pag. 18.

Urk. 12.

Bischof Conrad von Hildesheim legt einen ihm von den Söhnen Rudolfs von Mander resignirten Mansus in Thuringeroth zum Kloster Neuwerk. 1230.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, universis

hanc litteram inspecturis salutem in Domino. Presente scripto profitemur, quod filii domini Rodolphi de Mandere nobis mansum unum in Thuringeroth iacentem resignaverunt, quem nos ecclesie beate virginis Marie ad Novum Opus in Goslaria de consensu nostri capituli contulimus perpetuo possidendum. Testes huius sunt prepositus Hugo, magister Hermannus de Goslaria, magister Conradus de Vriberch, canonici nostri; dominus Iohannes plebanus forensis Goslariensis, magister Henricus Pinguen. notarius noster, magister Iohannes et magister Richardus, capellani, et plures alii clerici; Conradus marscalcus noster, Ludolphus camerarius noster, Bertoldus de Holle dapifer noster, milites; Ludolfus de Selede, Conradus de Embereke, Hartmannus et quamplures alii servientes. Actum primo apud Rosendale, secundo apud Vorsete, tercio apud Goslariam in monte sancti Georgii, anno Domini M°.CC°.XXX°, pontificatus nostri anno decimo.

Diplomatar von Neuwerk pag. 19.

Urk. 13.

Bischof Conrad von Hildesheim wendet dem Kloster Neuwerk den halben Zehnten in Langeniz zu. Hildesheim 1231. Sept. 6.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris. Notum esse volumus et constare, quod nos de consensu et bona voluntate capituli nostri dimidiam decimam in Langenez sitam contulimus ecclesie Novi Operis in Goslar perpetuo possidendam. Huius rei testes sunt dominus Fritthericus de Zuirin, maior prepositus, Conradus decanus maior, prepositus Borgardus, Hugo Sancte Crucis prepositus, Reinoldus de Dasle, Henricus de Tossem, magister Meinardus cantor, Rodolfus de Brunswic, Conradus de Vriberch, Conradus forensis ecclesie plebanus, Hildensemenses; Goslarienses vero Lippoldus et Bertoldus Sancti Mathie canonici, Iohannes plebanus forensis ecclesie, Iohannes scriptor regis; layci vero Conradus marscalcus noster, Gode-

scalcus de Adenstede et alii quamplures. — Ne itaque factum nostrum in posterum infringatur, presens scriptum sigilli nostri appensione munivimus ad cautelam. Actum Hildensem anno Domini M°. CC°. XXXI°, VIII. Id. Sept., pontificatus nostri anno XI.

Diplomat. von Raunach pag. 31.

Urk. 14.

Bischof Conrad eignet dem Kloster Backenrode die von Heinrich von Meienberg resignirte Hälfte des Zehnten zu Bervelte. Hildesheim 1232. Jul. 3.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Notum facimus tam presentibus quam futuris nostre diocesis fidelibus universis, quod cum dilectus nobis in Christo Albertus praepositus in Bakenrothe dimidiam decimam in Bervelte sitam, que nostre donationi dinoscitur pertinere, LX talentis monete Hildensemensis a fideli nostro Henrico dicto de Meienberge ecclesie sue nomine comparasset, idem Henricus, presentibus multis ecclesie nostre fidelibus et vasallis, de consensu heredum suorum dictam decimam, prout fide data se obligaverat, in manus nostras libere resignavit, petens instanter, ut eandem iam dicto preposito et conventui cum omni fructuum integritate porrigere dignaremus. Nos igitur ipsius iustis postulationibus, ut decuit, favorabiliter annuentes, prefatam decimam de consensu et voluntate capituli nostri preposito et conventui sepedictis, necnon et successoribus eorundem in salutis nostre remedium perpetuo concessimus possidendam. Ne quis vero fidelium hanc nostram donationem audeat infringere vel ei ausu temerario contraire, presentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Actum Hildensemianno Domini M°.CC°.XXXII°, V° Nonas Iulii, pontificatus nostri anno XI. Huius rei testes sunt Hugo prepositus Sancte Crucis, Albertus de Eversten, Hinricus de Scalkenberge, maioris ecclesie canonici; Richardus et Iohannes Sancte Crucis canonici; laici vero Engelbertus de

Dalem, Sifridus de Borsem, Ludolfus camerarius, Conradus marscalcus, Tidericus de Tossem, Bertoldus de Veteri Foro, Tidericus de Stockem, Bertoldus de Holle, Tidericus frater eius, Tidericus et Hugo fratres de Holthusen, Hinricus de Monte Lapideo, Olricus de Bernigerode, Ernestus de Blickenstede, Ludolfus de Borsem, Iohannes de Sutheren, Willelmus de Rosendal et alii quamplures.

( )

Vom Marienroder Original.

Urk. 15.

Bischof Conrad von Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk den vom Grafen Heinrich von Schladen ihm aufgesandten Zehnten in Gielde. Förste 1236. April 18.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, per presens scriptum notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod constitutus in presentia nostra nobilis vir comes Henricus de Sladem nobis dimidiam decimam in Geledhe, quam de manu nostra tenuit, resignavit, et nos contulimus eam beate Virgini ad Novum Opus Goslarie pro remedio anime nostre ad usus sanctimonialium, que ibidem Deo deserviunt, ut videlicet post obitum nostrum sollempniter memoriam nostri agant. Presentes autem erant, cum idem comes iam dictam decimam resignaret, comes Hermannus de Woldenberch, et Volcmarus, Giselbertus Goslarienses, Bertoldus de Gowisg et Arnoldus frater suus, Fridericus Friso, Berdoldus de Werre. Testes autem donationis nostre sunt hii: Geroldus prepositus in Bakkenrod, Theodericus de Adenoys, Hermannus de Paderburna, maioris ecclesie nostre canonici; Ludolfus canonicus Sancte Crucis, Iohannes canonicus Sancti Andree, clerici; Hugo de Holthusen miles et ministerialis noster, Conradus de Embrike, Theodericus de Goslaria, Henricus de Bervelthe, Gerardus camerarius et alii quamplures. Ut igitur donatio nostra rata et inconvulsa permaneat, nos eam banno nostro in virtute . . . . .

confirmavimus et hoc scriptum nostrum inde confectum dedimus et illud sigilli nostri impressione munivimus ad cautelam. Actum anno Domini M°. CC°. XXX°. VI°, pontificatus nostri anno XV. Datum Verselhe XIIII. Kal. Maii.

Diplomatar von Neuwerk p. 21.

Urk. 16.

Bischof Conrad von Hildesheim gestattet seinem Vasallen Burchard v. Lengede, dem Kloster Neuwerk den Zehnten in Kl. Schladen zu verkaufen. Steterburg 1237. September 7.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, universis ad quos hoc scriptum pervenerit salutem in vero salutari. Quoniam ut in rote circuitu vagatur et currit mundus, et que fiunt in tempore tempora secum ferunt, volumus et consuetudini morem gerere et viam facere veritati, ut ea que ad ecclesiarum profectum agimus robur optineant debite firmitatis. Notum itaque facimus universis, quod prepositus Novi Operis in Goslaria de centum triginta marcis pecunie legalis comparavit decimam in minori Sladem a Burchardo de Lengede, quam ipso a nobis inmediate in feodum tunc tenebat, et cum idem Burchardus Iohanni preposito loci prenominati lege venditionis eandem decimam assignasset, nos optentu devotionis et honestatis sanctimonialium dicti monasterii eam in manibus nostris libere resignatam a Burgardo eodem donavimus in manus ipsius prepositi ad opus et sustentationem earum, ad honorem Dei et Marie eius virginis gloriose. Ut igitur hec nostra donatio futuris temporibus illibata permaneat, ne vel oblivio vel excogitata forte aliquorum malicia scrupulum interponat, instrumentum presens inde confecimus, ut subscriptis nominibus testium et appensione sigilli nostri plenius recipiat munimentum. Testes igitur sunt Meinhardus scolasticus, magister Hermannus de Paderburna canonicus Hildensemensis, Bernhardus prepositus de Stiderburg, Iohannes plebanus de Goslaria, magister Iohannes canonicus Sancte Crucis et Iohannes canonicus S. Andree; Hein-

ricus pincerna, Godescalcus de Adenstide, Bertoltus de Brotsem, Ludolfus de Getlethe, et alius Ludolfus de Getlethe, milites; Gerhardus camerarius, Richodo, Conradus marscalcus. Actum publice apud Stiderburg, anno gratie M°.CC°.XXX°.VII°, Idus Septembr. VII, pontificatus nostri anno septimodecimo.

Diplomatar v. Neuwerk pag. 20.

Urk. 17.

Bischof Conrad von Hildesheim legt den von dem edlen Manne Helmold genannt von Biwende ihm resignirten halben Zehnten vor Gielde zum Kloster Neuwerk. Halberstadt 1238. Septemb. 2.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Etsi universis ad benefaciendum simus debitores, eis tamen tenemur specialius, qui ad nos et nostram ecclesiam cognoscuntur familiarius pertinere et sedula devotione affectum nostre benivolencie promerentur. Ad universorum igitur noticiam cupimus pervenire, quod constitutus in nostra presentia nobilis homo Helmoldus dictus de Biwende dimidiam decimam in Jelethe, quam a nobis in feodo tenuit, in manus nostras de consensu omnium heredum suorum integre resignavit humiliter et devote, quatenus eandem dimidiam decimam dignaremur conferre ecclesie Dei Novi Operis in Goslaria propter Deum. Nos vero ad petitionem prefati nobilis post resignationem ab eo factam de beneplacito capituli nostri eam contulimus monasterio memorato ad usum sanctimonialium, que ibidem Deo et beate virgini Marie sub regula monastice discipline iugiter famulantur. Ut ergo hec nostra donatio maneat firma stabilitate secura, presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri auctoritate mandavimus consignari. Presentes erant, cum hec fierent, magister Hermannus de Pudeburna, Henricus iunior de Tossem, Heidenricus, Godefridus notarius, capellani nostri; comites de Wernigeroth Conradus, Gevehardus; comes Heinricus de Waldenberch, miles Alardus de Borch-

dorp, Walterus de Biwende, Fridericus Friso, Ludolphus camerarius, Conradus marscalcus, Hugo de Holthusen, Willekinus de Rosendale, Ludolphus de Selede et alii quamplures. Actum est hoc Halberstat coram nobis anno Domini M°. CC°. XXX°. VIII°. IIII. Non. Septembris, pontificatus nostri anno XVII. Si quis autem huic facto ausu temerario presumpserit contraire, indignationem Dei omnipotentis et apostolorum eius Petri et Pauli et nostre excommunicationis sentenciam se noverit incurrisse. Datum apud Wincenburch, quinto Idus Novembris.

Diplomatar von Neuwerk p. 22.

Urk. 18.

Bischof Conrad bestätigt dem Kloster Backenrode die für 40 Hildesh. Tal. von dem Stiftsschenk Heinrich von Meienberg erworbene Advocatie über seine Güter, nach vorgängiger Auffendung derselben an und durch den stummen Grafen Heinrich den Ältern v. Schladen und dessen Sohn. Bettmar 1239.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, universis fidelibus ad quos hec litera pervenerit salutem in nomine Ihesu Christi. Ad noticiam tam presencium quam futurorum volumus pervenire, quod dilectus in Christo Geroldus prepositus in Backenroth comparavit eidem ecclesie XL talentis Hildensemensis monete advocatiam super bona monasterii sui a Henrico de Meygenberch pincerna nostro, manutenente advocatiam eandem de nobili viro comite Henrico seniore de Sladem, qui receptis tribus mansis, quorum duo siti sunt in Grafle et tertius in Alsdorch, a dicto Henrico pincerna in restaurum primum per literas suas, quia loquendi usum perdiderat dudum, deinde in placito apud Bethmere per filium suum comitem Henricum iuniorem prefatam advocatiam, quam immediate a nobis tenebat, in manus nostras cum omni iure libere ac publice resignavit. Nos autem, qui dictum monasterium amplioris dilectionis privilegio amplexamur, advocatiam eandem contulimus et dona-

vimus de consensu capituli nostri ecclesie sepedicte iure quieto et perpetuo possidendam. Et ut hec nostra donatio nitatur robore firmiori, eam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Testes huius rei sunt Ludolfus abbas Sancti Godehardi, Iohannes de Brakele cellerarius, Henricus de Scalkesberghe, magister Hermannus de Padeburne, Henricus iunior de Tossem, canonici nostri; Hedenricus canonicus Sancti Petri apud Goslariam, Godfridus scolasticus Sancti Andree; Ludolfus camerarius; Conradus marscalcus, Bodo et Borchardus fratres de Saldere, Henricus de Meygenberch pincerna, Iohannes de Adenstede, Theodericus de Prome, Cesarius, Theghenhardus milites et alii quamplures. Quisquis vero huic nostro ausu temerario presumpserit contraire, indignationem omnipotentis Dei et sanctorum eius et nostre excommunicationis sententiam se noverit incurrisse. Actum est hoc coram nobis in loco placiti memorati anno gratie M°. CC°. XXXIX°.

Diplomatar I. von Marienrode nr. 5.

Urk. 19.

Bischof Conrad von Hildesheim nimmt vom Kloster Neuwerk den Zehnten und Allode in Bodenstein an, giebt dieselben Aschwin v. Wallmoden zu Lehen und legt dagegen den von diesem aufgesandten Zehnten in Wallmoden zu Neuwerk. Förste 1240. März 27.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus fidelibus ad quos iste littere pervenerint salutem in Domino cum plenitudine caritatis. Quoniam hominum memoria infirma est et debilis, ideo de re gesta scriptura fit auttentica, que contineat testimonium veritatis. Noverint itaque tam posteri quam presentes, quod cum dilectus in Christo Iohannes prepositus Novi Operis in Goslaria in nostra presentia constitutus decimam et allodium in Bodenstein ad monasterium Novi Operis pertinentes nobis resignavisset, nos ipsas donavimus in feodo Aswino de Walmodhe. Idem vero Aswinus lege permutationis in manus nostras resignavit decimam in Walmodhe, quam

in continenti sub prememorate legis modo pro remedio anime nostre contulimus liberaliter dicto monasterio Novi Operis ad prebendam dominarum, que ibi virtutum Domino famulantur. Ne autem liberalitatis nostre beneficium ab aliquo revocetur in dubium, nos presentem paginam supra hoc conscriptam sigillo nostro duximus roborandam. Testes huius rei sunt Iohannes prepositus in Alsborch, cellerarius Hildensemensis, magister Meinhardus scolasticus, magister Iohannes filius Volcmari, Heindenricus decanus et Heindenricus canonicus Sancti Petri, Albertus canonicus de Monte Sereno, Godefridus scriptor noster, Thidericus de Dorrevelt, clerici; Conradus marscalcus et Baldewinus filius suus, Hugo de Holthusen, Aswinus, milites; Bertoldus Crane, Iohannes de Hamelen, Echertus filius camerarii, Conradus de Emberke, Gereko camerarius, Henricus et Berterammus fratres de Bervelthe, Iordanes de Sceninge et alii quamplures. Actum est hoc Vorsate, anno Domini M°.CC°.XL°, VI. Kal. April., pontif. nostri anno XIX.

Diplomatar von Neuwerk pag. 30.

Urk. 20.

Bischof Conrad gestattet dem Kloster Wöltingerode, Güter zu Lengede und Wüst-Stöcken gegen andere zu Isingerode an die Kirche zu Lengede zu vertauschen. Lengede 1240. Jun. 17.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Omnibus fidelibus Christi memoriter innotescat, quod inter coenobium sanctimonialium de Woltingrod et ecclesiam de Lengede, sicut nobis innotuit, quorundam bonorum intercessit permutatio in hunc modum. Monasterium in Woltingerode habebat in villa Lengede duos mansos et tria iugera in Woesten Stocken et sylvam parvulam prope Eckmolen, que ecclesie in Lengede lege permutationis in perpetuum recognoscit, suscipiens sub prefate legis modo in restaurum ab eadem ecclesia in Lengede de consensu omnium patronorum et Ioannis tunc sacerdotis ecclesie sepedicte sex mansos in Isingerode cum omnibus attinentiis, insuper et

tria iugera, que sita sunt in campo coenobii memorati. Nos ergo dictarum ecclesiarum mutuum commodum attendentes, commutationem istam, sicut rationabiliter est facta, auctoritate omnipotentis Dei et nostra duximus confirmandam et presentis scripti patrocinio muniendam, districtius inhibentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si qui autem hoc attentare presumpserit, indignationem Dei eterni et nostre excommunicationis sententiam se noverit incurrisse. Acta sunt hec in ecclesia Lengede anno Domini M°.CC°. quadragesimo, XV. Kal. Iul., pontificatus nostri anno vicesimo.

(L. S.)

(Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 21.

Bischof Conrad von Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk den ihm vom Grafen Ludolf von Hallermund resignirten Zehnten zu Xzerede (Söderhof?). 1240. Jul. 3.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus Christi fidelibus in vero salutari salutem. Notum facimus presentibus et futuris, quod cum decima in Xzeredhe nobis vacaret ex resignatione comitis Ludolphi de Halremunt, qui eam a nobis in feodo tenuit, nos ipsam continuo pro remedio anime nostre donavimus ecclesie Novi Operis in Goslaria cum omni iure, quod poterit quis sibi in decimis vendicare. Ne autem liberalitatis nostre beneficium hoc a quoquo malo ingenio in dubium revocetur, nos presens scriptum supra hoc confectum sigillo nostro duximus roborandum. Testes huius rei sunt magister Meynardus scolasticus, magister Iohannes Volcmari, Albertus de Sereno Monte, Heidenricus canonicus Sancte Crucis, Godefridus scolasticus Sancti Andree, Heinricus de Bervelthe, clerici; Hermannus, Burchardus, Heinricus comites de Waldenberg, comes Otto de Eversten, Conradus marscalcus, Richardus de Domo, Thidericus de Holle, milites; Eckehardus, Berte-

rammus fratres de Bervelde, Iohannes de Siferdeshusen, servi, et alii quamplures. Actum est hoc in obsidione insule domini Hugonis anno Domini M°.CC°.XL°,. V. Non. Iulii, indictione terciadecima, pontificatus nostri anno nono decimo.

Diplomatar von Neuwerk p. 26.

Urk. 22.

Bischof Conrad nimmt zu Gunsten des Klosters Backenrode die Resignation der Advocatie über eine Besitzung dieses Klosters zu Quicborn von den Brüdern de Antiquo Foro an.

Förste 1240. Nov. 12.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus Christi fidelibus salutem in Domino cum exhibitione benigna. Ad memoriam hominum, que fragilis est, firmandam res geste scripturarum solent testimonio perhennari. Notum itaque facimus universis, quod cum Lippoldus et Conradus frater suus dicti de Antiquo Foro, acceptis octo talentis a preposito de Backkenroth, advocatiam super unam curtem cum quatuor mansis in Quicbuorne, quam a nobis ratione hominii tenebant, in manus nostras libere resignarent, nos ipsam advocatiam in continenti pro remedio anime nostre contulimus ecclesie Dei in Backkenroth in perpetuum possidendam. Ut autem huius liberalitatis nostre collatio titulum obtineat firmiorem, presens scriptum de hoc confectum sigilli nostri appositione mandavimus consignari. Testes huius rei sunt Iohannes cellerarius prepositus in Alsburch, magister Meinardus scolasticus, Tidericus de Addenoys, magister Iohannes domini Volemari, magister Richardus et Heidenricus canonici Sancte Crucis, Daniel et magister Godefridus scolasticus canonici Sancti Andree, clerici; Lippoldus de Escherte, Conradus marscalcus, Ludolphus camerarius et Eckbertus filius suus, Iohannes de Suttherem, Lambertus de Vorsato, Crachto de Himmedesdore, milites; Conradus de Emberke, Gereko, Berteramus et Heinricus frater suus de Bervelte, Iacobus, Sigeboto,

servientes, et alii quamplures. Acta sunt hec in caminata nostra apud Vorsatum anno Domini M. CC. XL°, II Idus Novembris, pontificatus nostri anno vicesimo.

(L. S.)

Vom Marienroder Originale.

Urk. 23.

Bischof Conrad wendet dem Kloster Wöltingerode die Hälfte des Zehnten von Haverlah zu, welche durch Resignation der Ritter Gerhard de Indagine und Johann von Flothede vacant geworden war. Nienstedt. 1241. Febr. 26.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus Christi fidelibus salutem. Ut rerum gestarum veritas habeat firmamentum, presenti littera sigillo et titulo nostri nominis insignita duximus declarandum, quod cum medietas decime in Haverla nobis vacaret ex resignatione Gerhardi de Indagine et Ioannis de Flothede militum, qui eam a nobis in feodo tenuerunt, nos ipsam contulimus monasterio ancillarum Dei in Woltingerode pro remedio anime nostre et ut ibi dies obitus nostri memoriter habeatur. Testes autem resignationis et donationis sunt Ioannes cellerarius et prepositus in Alsborg, magister Meynardus scholasticus, magister Ioannes Volcmari, Hedericus canonicus Sanctae Crucis, magister Godefridus scholasticus Sancti Andree, clerici; Conradus marscalcus, Bodo de Saldere, Ludolphus camerarius, Ioannes de Sutterem, Godescalcus de Adenstide, milites; Theodericus de Goslaria, Gerardus camerarius, Heinricus et Bertramus fratres de Berveide, Thetmarus de Wertbike. Acta sunt hec apud Nienstede anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo primo, quarto Kalendas Martii, pontificatus nostri anno vicesimo.

(L. S.)

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 24.

Bischof Conrad gestattet dem Kloster Heiningen, ein Allodium mit 8 Hufen, 1 Mühle und 7 Baustellen zu Dorstadt und 19 Antheile am Oderwalde an das Kloster Dorstadt abzutreten, wofür dieses an Heiningen überläßt: den Zehnten zu Werle und einen Hof daselbst, 3 Hufen mit 2 Wiesen und 3 Holznutzungen vor Ritzardingerode, eine Baustelle und 52 Morgen und eine Holznutzung im Walde Borneholt vor Vlothede und die Hälfte des Waldes daselbst, welcher dem Kloster Dorstadt privativ gehörte. Heiningen 1241. Mai 4.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Notum esse volumus, quod cum cenobium sanctimonialium de Heningo, ut nobis innotuit, in villa Dorstad haberet allodium unum cum octo mansis, molendinum unum et septem areas in eadem villa sitas et insuper decem et novem utilitates in silva que Oder vocatur, cum omni iuris integritate libere et absolute et sine omni honere advocatie supradicto cenobio in Dorstad in proprium contulit. Ad horum autem recompensationem cenobium sanctimonialium de Dorstad decimam de Werle cum curte quadam in ipsa villa predicto cenobio reliquit, et insuper tres mansos in Ritzardingerod sitos cum duobus pratis et tribus utilitatibus lignorum in silva ipsi ville attinente, in villa vero Vlothede aream unam et LII iugera cum una utilitate lignorum in silva Borneholt et medietatem silve ibidem, que specialiter ipsi cenobio de Dorstad attinebat. Unde nos commutationem istam, cum de consensu et voluntate utriusque cenobii et advocatorum et maxime pro commodo et utilitate hinc inde considerata facta sit, et quia advocati omni iuri suo liberaliter renuntiarent, et hanc nostre approbationis paginam ad perpetue corroborationis firmitatem munimine sigilli nostri duximus roborandam. Nulli ergo omnino hominum liceat huic nostre confirmationi ausu temerario contraire; si quis vero hoc attemptare presumpserit, omnipotentis Dei indignationem ac nostre sententie excommunicationem se noverit incurrisse. Datum

apud Heninge anno Domini M°.CC°.XLI°. IIII. Non. Maii, pontificatus nostri anno vicesimo.

(L. S.)

Vom Original im Archiv zu Heiningen.

Urk. 25.

Bischof Conrad legt 8 Hufen und eben so viele Hofstätten mit allem Zubehör zu Werle, welche der edle Mann Helmold v. Biwendhe für 150 Mark an das Kloster Heiningen verkauft und ihm resignirt hat, diesem Kloster bei. Heiningen 1243. Jun. 9.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis salutem in nomine Iesu Christi. Quia veritas multotiens calumpniam patitur, expedit, ut fide testium et instrumentorum, que parem vim habent in agendis negotiis, roboretur. Notum sit igitur universis presentibus et futuris, quod nobilis homo Helmoldus de Biwendhe, receptis centum et quinquaginta marcis a conventu monialium in Henighe, octo mansos et totidem areas in Werle cum pascuis, silvis, et aquis et omni iure et usu, quod ei competebat in villa et campo, in manus nostras resignavit, et nos eadem bona libere nobis vacantia contulimus monasterio supradicto, firmam spem habentes, quod qui pauperibus Christi subvenerit mercedem eternam recipiet secundum promissionem evangelicam que non fallit. Predicta etiam bona recipiemus in pacem et protectionem ecclesie, ita videlicet ut quisque ea maliciose invaserit, sententiam excommunicationis se noverit incurrisse. Presens ergo scriptum communiri fecimus fide testium et sigillo nostro, ne aliquis pro rebus supradictis temerariam questionem ancillis Christi moveat in futuro. Testes autem huius sunt dominus prepositus Hildensemensis, prepositus de Alesburg, Meinardus scolasticus, Thidericus de Adenoys et alii clerici nostri; Ecbertus iunior de Asseburg, Bonefacius de Biwindhe, Everrardus de Deingthe, Heino de Wathekessen, Burchardus de Wlferbutle, Hugo de Holthusen, Conradus de Em-

bereke, Ecbertus camerarius. Actum Henighe anno gratie millesimo CC°. XLIII, V°. Idus Iunii, pontificatus nostri anno vicesimo secundo.

(L. S.)

Vom Original zu Heiningen.

Urk. 26.

Bischof Conrad gestattet dem Ritter Arnold v. Herre, dem Kloster Neuwerk 2 Mansen in Kl. Elbe zu verkaufen. Winzenburg 1245. Jan. 25.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus Christi fidelibus has litteras inspecturis salutem in nomine Ihesu Christi. Quia de preteritis negotiis non sine dampno erroris posteritas multociens dubitat, expedit, ut compendio alicuius scripture processus negotiorum et veritas rei geste posteris et innotescat. Universis igitur tam futuris quam presentibus volumus esse notum, quod Arnoldus de Herre miles, receptis triginta marcis examinati argenti a dilecto nobis Iohanne preposito et conventu sanctimonialium Novi Operis Goslariae, duos mansos sitos in minori Elvede et quandam curiam de consensu heredum suorum in manus nostras resignavit, quos siquidem mansos et curiam de bona nostri capituli voluntate eisdem ancillis Christi contulimus, ut suis nos orationibus apud Deum et beatam Virginem devotius reconmendent. Sano ut hec nostra donatio firmior semper et stabilior perseveret, et ne possit a nostris successoribus in irritum revocari, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus insigniri. Testes huius sunt prepositus Thidericus de Richenberg, magister Gerholdus canonicus Hildensemensis, Iordanus notarius noster, Bertoldus de Gowisg, Henricus de Stenberg, Lippoldus de Goslaria, Ascuinus de Walmede, Bertoldus de Holle, Bertoldus de Herre, Conradus dux et alii quamplures. Actum Wincenborg anno gratiae M°. CC°. XLV, VIII. Kal. Febr., pontif. nostri anno XXV.

Diplomatar von Neuwerk p. 29.

Urk. 27.

Bischof Conrad von Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk den Rodezehnten zu Ysershop. Goslar 1245. Apr. 17.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis episcopus, universis Christi fidelibus has litteras inspecturis eternam in Christo salutem. Licet ex iniuncto nobis officio universis ecclesiis in nostra dyocesi constitutis proficere teneamur, earum tamen, quarum suffragiis pocius adiuvari speramus promotioni curam et sollicitudinem pro merito religionis libenter impendimus ex debito ampliorem. Noverint igitur presentes et futuri, quod pro reconcilianda nobis divina gratia et benedictionis memoria comparanda monasterio et conventui sanctimonialium Novi Operis apud Goslariam contulimus promta et alacri voluntate decimam novalis supra Ysershop cum omni iure suo et utilitate perpetuo possidendam. Ut autem donationis nostrique beneficii memoria apud posteros perseveret, presentem litteram in testimonium et munimen inviolabile sigilli nostri appensione fecimus roborari et testes subscribi, quorum nomina sunt hec: Hermannus, Heidenricus, magister Gerholdus, canonici Hildensemenses; Iordanes notarius noster, Rodegerus plebanus Goslariensis, Henricus plebanus Sancti Iacobi; comes Henricus de Waldenberg, Conradus marscalcus noster, Ludolphus de Selede, Bertoldus de Gowisg et alii quamplures. Actum Goslarie anno gratie M°. CC°. XLV°, XV. Kal. Maii, pontificatus nostri anno vicesimo quarto.

Diplomatar von Neuwerk p. 28.

Urk. 28.

Bischof Conrad von Hildesheim erlaubt dem edlen Manne Bernard de Indagine, seinen Zehnten zu Gronstede an das Kloster Neuwerk zu verkaufen. Im Kloster Neuwerk 1245. April 19.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus Christi fidelibus has litteras inspecturis salutem et sinceram in Domino caritatem. In contractibus et ne-

gociis utimur litterarum testimoniis, ut de eis, que presentes audivimus et vidimus, posteris et nascituris nostris noticiam faciamus. Notum sit igitur presentibus et futuris, quod nobilis homo Bernardus de Indagine, acceptis octoginta marcis examinati argenti a collegio sanctimonialium Novi Operis apud Goslariam, decimam in Gronstede, quam a nobis iure pheodi tenuit, in manus nostras resignavit, quam nos libere nobis vacantem pro agenda nostri memoria et remedio anime nostre liberaliter contulimus monasterio memorato, firmam spem habentes, quod qui pauperibus Christi subvenerit, mercedem eternam recipiet secundum promissionem ewangelicam, que non fallit. Predictam etiam decimam recepimus in pacem et protectionem ecclesie, ita videlicet ut quisquis eam maliciose invaserit, sentenciam excommunicationis se noverit incurrisse. Presens ergo scriptum communiri fecimus fide testium et sigillo nostro, ne aliquis pro decima supradicta temerariam questionem ancillis Christi moveat in futurum. Testes huius rei sunt magister Hermannus, Heydhenricus de Sulinge, magister Geroldus, canonici Hildensemenses, Lambertus prepositus in Woltingerod, prepositus de Monte S. Georgii, Reinerus canonicus S. Mathie, Rodegerus plebanus forensis Goslarie, Heinricus de S. Iacobo, Iordanis notarius noster; comes Heinricus de Woldenberch, Bertoldus de Gowisg et Arnoldus frater eius, Giselbertus et Volcmarus fratres, Conradus marscalcus noster; Ludolphus de Seledhe, Fridericus, Richardus de Domo, et alii quamplures. Actum in monasterio Novi Operis, anno gratie M°. CC°. XL°. V°, XIII. Kal. Maii, pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

Diplomatar von Neuwerk p. 57.

Urk. 29.

Bischof Conrad übergiebt den Cistercienfermönchen der neuen Pflanzung bei Isenhagen das Eigenthum der Zehnten von Blochle, Haghene, Emenen und Oldersem. Sarstedt 1246. Aug. 8.

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, universis Christi fidelibus has literas inspecturis salutem in

Domino. Recognoscimus et presentibus protestamur, quod nos dilectis in Christo monachis Cysterciensis ordinis nove plantationis apud Ysenhaghen proprietatem decimarum in Blochle et in Haghene et in Emenen et Oldersem contulimus, ut ex hoc nobis meritum apud Deum et memoria nostri apud eosdem monachos cum caritatis aucmento et orationum participio faceremus. Actum Tzerstede anno gratie M°. CC°. XLVI°, VI. Ydus Augusti.

Diplomatar I. von Mariënrode Nr. 221.
mit der Überschrift: Collatio decimarum in Bocla et in Hagene.

Urk. 30.

Bischof Conrad von Hildesheim willigt darein, daß die Brüder Bodo, Ludwig und Alverich von Wanzleben ihren Berg „Walberch" dem Kloster Neuwerk auf 9 Jahr umsonst überlassen, nach neun Jahren aber sich einen jährlichen Zins von 2 Mark ausbedingen. (Ohne Datum.)

Conradus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie minister humilis et crucis servus, universis Christi fidelibus presentem litteram inspecturis salutem in vero salutari. Noverit universitas vestra, quod fratres de Wantsleve, Bodo scilicet, Lodowicus et Alvericus, protestati sunt coram nobis et confessi, montem qui dicitur Walberch ecclesie S. Marie Novi Operis in Goslaria se assignasse tali videlicet conditione, ut ecclesia fructum eiusdem montis percipiat cum omni integritate novem annis a proximo festo pasche ulterius sine censu. Evolutis vero novem annis prepositus et conventus dicte ecclesie eisdem fratribus persolvent examinati argenti annis singulis duas marcas, verum si forte dicti fratres communi consilio et consensu vendere voluerunt dictum montem, prius eum emendum exhibent ecclesie memorate. Verumtamen ecclesia si emere noluerit, quicunque postmodum illum emat, duas marcas recipiet a preposito, sicut dictum est, vel ecclesia sepedicta, dimisso eidem fructu integraliter qui exinde poterit provenire. Huius rei testes sunt Hugoldus scolasticus Goslariensis,

Henricus canonicus Sancte Crucis Hildensemensis; comes Sifridus, Lodewicus Pinguis, Iusarius iunior de Blankenborch, Theodericus de prim., Hermannus de Sattenbeke. Huic contractui interfuerant etiam Bodo filius domini Symonis, Iohannes filius Germanni, Thetmarus camerarius, Theodericus Echeke et Henricus filius eius, Gerwardus procurator Novi Operis, alii quamplures. Ut autem hec apud posteros debitam optineant firmitatem, communi consensu dictorum fratrum in testimonium veritatis presentem cartam sigilli nostri munimine duximus roborandam.

Diplomatar von Neuwerk pag. 101.

Urk. 31.

Bischof Johann von Hildesheim schenkt mit Einwilligung seines Capitels dem Kloster Neuwerk 4 Mansen und 1 Hof im Dorfe Gielde. Moritzberg 1257. Octob. 6.

Iohannes, Dei gratia Hildensemensis electus, omnibus hoc scriptum videntibus salutem in Domino sempiternam. Universis Christi fidelibus innotescat, quod nos de consensu capituli nostri pleno quatuor mansos et curiam unam in villa Geledhe cum omnibus eorum pertinentiis ad nostram ecclesiam tunc spectantes contulimus dilectis in Domino filiabus abbatisse et conventui monasterii Novi Operis in Goslaria liberaliter propter Deum cum omni iure, quod in bonis illis sibi nostra ecclesia vendicavit. Ut igitur ista nostra collatio memorie commendetur, presens scriptum de hoc confectum sigillorum nostri et ecclesie appensione ad cautelam fecimus roborari. Testes huius rei sunt Geroldus decanus, Hartmannus scolasticus, Theodericus cantor, Heindenricus cellerarius, Sigebodo de Scartvelde, Volradus de Goslaria, magister Iohannes, Hildebrandus de Uslaria, Hermannus de Dasle, Otto de Eversten, Henricus de Driburch, Theodericus de Barem, Ekbertus camerarius Bertoldus Pil et alii quamplures. Actum in Monte S. Mauricii extra muros Hildesemenses. Anno Domini M°.CC°. L°.VII°, II. Nonas Octobr.

Diplomatar von Neuwerk pag. 37.

Urk. 32.

Bischof Johann übergiebt den Cisterciensermönchen von Isenhagen das Kloster Backenrode, wo die bisherigen Augustinermönche sich unwürdig und unverbesserlich gezeigt hatten. Hildesheim 1259. März 24*.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Iohannes, Dei gratia episcopus Hildensemensis, omnibus in perpetuum gratulantes ad memoriam revocamus, qualiter hec vitis generosa Cisterciensis ordinis multiplicavit suavitatem odoris, et in flores honoris et honestatis longe lateque palmites virtutum expandit ac multiplicavit, fructum in vitam eternam feliciter reportavit. Eapropter notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos, habito nostre maioris ecclesie capituli consilio favorabili pariter et assensu, ad cultum Dei omnipotentis et honorem sancte Dei genitricis semperque virginis Marie ac nomen dicti ordinis dilatandum proprietatem in Backenrode cum loco eodem et edificiis cum viginti et quatuor mansis dicto loco annexis et decimis eorundem mansorum denominatorum, remotis illis, qui prius ipsum locum tenuerant minus digne, ac incorrigibiles extiterant, in manus venerabilis domini Dithmari abbatis et congregationis ecclesie in Ysenhaghen Cisterciensis ordinis ad collocandum in Backenrode conventum monachorum ordinis Cysterciensis, non recompensationis cuiuspiam temporalis sed divine remunerationis respectu, donatione contulimus liberali pariter et solempni cum omnibus attinentiis suis et utilitate si qua nunc est vel habere poterit in futurum, et discriminationibus tam in pascuis quam in pratis, paludibus, aquis et piscationibus ab omni advocatia libera et servicio, iudicio, angariis et perangariis, sicut idem ordo suas possessiones consuevit liberas possidere secundum privilegia pontificum Romanorum ordini clementer indulta. Participationem vero et communionem in silvis atque nemoribus, quam dictus locus Backenrod qualicunque iure possedit, nostra donatione

*) Nachlässig abgedruckt bei Leuckfeld Antiq. Poeld. p. 106.

simul et nostri capituli auctoritate dictis monachis de Ysenhaghen possidendam perpetuo confirmamus. Ut autem hanc nostram donationem nemo ausu temerario valeat infirmare, sed in perpetuum inviolabilis perseveret, hanc paginam inde confectam sigilli nostri atque capituli nostri sigilli appensione ac testium descriptione fecimus roborari. Acta sunt Hildensem in synodo nostra, anno gratie M°.CC°. LIX°, IX. Kal. Aprilis.

Diplomatar I. von Marienrode Nr. 6.

Urk. 33.

Bischof Johann überträgt den Cisterciensern zu Marienrode, ehemals Backenrode genannt, die Hälfte des Bervelter Zehnten. Hildesheim 1260. Febr. 10.

Iohannes, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus in perpetuum. Ea que geruntur a nobis scribi facimus, ut scripture testimonio rei geste noticia sive memoria habeatur. Cum itaque pium sit et etiam rationi consonum censeatur, necnon in innovacionem monasterii Novalis sancte Marie, quod quondam Backenrode dicebatur, fuerit diffinitum, cum ibidem monachi Cisterciensium ordinis collocati fuerint, abbatem et conventum eiusdem monasterii preferri debere in assecucione bonorum, que quondam ad ipsum monasterium pertinebant, locis aliis seu personis, nos, ut etiam locus idem in disciplina, vigore et operum pietatis exhibicione secundum laudabilem Cisterciensium ordinis institucionem debitum et votivum suscipiat incrementum, conferimus dictis abbati et conventui Novalis sancte Marie medietatem decime in Bervelte de consensu capituli nostri ab ipsis quiete et libere perpetuo possidendam. Huius rei testes sunt Henricus de Brema et magister Leonius, canonici Hildensemenses; Henricus et Aswinus et Conradus filii sui de Steinberg, Bertoldus Pil et Conradus frater suus et alii quamplures. Tam conscribi et sigillis, nostro videlicet et ecclesie nostre, fecimus in testimonium communiri.

Datum et actum Hildensem anno Domini M°.CC°.LX°, pontificatus nostri anno tertio, mense Februario, in die beate Scolastice.

(L. S.) (L. S.)

Vom Marienroder Originale.

Urk. 34.

Bischof Johann schenkt dem Kloster Marienrode den Zehnten und vier Hufen zu Quicborn, welche dem Kloster schon früher gehört hatten (nämlich zu Zeiten der Augustiner). Hildesheim 1260. Jul. 2.

Iohannes, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus in perpetuum. Ut a rebus gestis excludatur oblivio, et earum memoria scripture testimonio habeatur, constare volumus quibus hoc scriptum videre contigerit vel audire, quod nos de beneplacito et consensu capituli nostri contulimus decimam et quatuor mansos in Quicborne ecclesie in Backenrode, que nunc Novale sancte Marie dicitur, qui quondam ipsi ecclesie attinebant, ad sustentationem fratrum Cisterciensis ordinis ibidem noviter instituti, ut nostri memoriam habeant apud Deum. In cuius collationis testimonium presentem litteram scribi fecimus et sigillis, nostro videlicet et nostri capituli, roborari. Ne vero hoc factum nostrum oblivio deleat, vel alicuius in posterum malicia inpediat vel invertat, testes huius sunt Henricus de Steinberge, Ecbertus camerarius, Bertoldus Pil et Conradus frater eius, milites; Henricus dictus Acke, Iohannes de Goslaria, Hermannus de Lapidea Domo et alii quamplures. Datum et actum Hildensem, anno Domini M°.CC°.LX°, in die Processi et Martiniani, pontificatus nostri anno quarto.

(L. S.) (L. S.)

Vom Marienroder Originale.

Urk. 35.

Bischof Otto acceptirt Aschwins von Düngen Resignation einer Hufe zu Düngen, welche der Abt von Marienrode für die Capelle zu Dielholzen erwirbt. Hildesheim 1268. März 30.

Otto, Dei gratia Hildensemensis electus, omnibus in perpetuum. Notum esse volumus presentibus et constare, quod cum abbas Novalis sancte Marie mansum unum cum area in Dungem cum denariis, quos dedit pro restauro pretio decime in Sodhere, ab Aschwino de Dungem, qui eadem bona de manu nostra tenuit, de consensu heredum suorum ad capellam in Dicholthusen comparasset, nos, recepta resignatione ipsius Aschwini, dictum mansum cum area de consensu capituli nostri eidem capelle contulimus propter Deum. In cuius rei testimonium presentem litteram conscribi fecimus et sigillis nostro et capituli iussimus communiri. Testes huius nostre collationis sunt Ludolfus maior prepositus, Volradus Montis prepositus, prepositus Halto Hildensemenses; Ecbertus camerarius, Aschwinus de Stenberg, Ernestus de Bocenem milites et alii quamplures. Actum Hildensem anno Domini M°, CC°. LXVIII°, III. Kal. Aprilis.

( ) ( )

Vom Marienroder Originale.

Urk. 36.

Bischof Otto von Hildesheim gestattet seinem Ministerialen Heinrich von Wallmoden, 3 Mansen in Gronstede, welche er als Mitgift seiner Frau erhalten, mit Einwilligung dieser und der Ritter Razo von Gustedt und Gerard gen. Gos an das Kloster Neuwerk zu verkaufen. Lutter 1275. März 23.

Otto, Dei gratia Hildensemensis episcopus, omnibus has literas inspecturis salutem in Domino. Ad noticiam tam presentium quam futurorum cupimus pervenire, quod Heynricus miles dictus de Walmode, ministerialis noster, in nostra presencia constitutus, coram nobis est publice protestatus, quod tres mansos in Gronstede sitos, quorum pro-

prietas uxori sue et amicis eius iure hereditario pertinebat, monasterio Novi Operis in Goslaria de collaudatione uxoris sue, cum qua eos nomine dotis tenuerat, et de beneplacito et consensu et libera voluntate et Razonis de Gustede, Gerrardi dicti Gos, militum, et omnium heredum ipsorum vendidit cum omni iure in perpetuum possidendos. Ne autem de hac venditione et predictorum et omnium heredum collaudatione valeat in posterum dubitari, presentem literam super hoc confectam sigillo nostro duximus roborandam. Huic protestationi aderant Ecbertus camerarius, Hermannus de Gandersem, Ludolfus de Cramme, Bruno Crevet, Iohannes de Maldem, milites; Hogerus de Mandere, Conradus de Knistede, famuli, et alii conplures. Actum Lutthere, anno Domini M°.CC°.LXXV, X. Kal. Apr.

Diplomatar von Neuwerk pag. 34.

Urk. 37.

Bischof Otto legt den halben Zehnten von Elbere, von Gevehard von Bortfeld resignirt, zum Kloster Wöltingerode.
1277. Jan. 13.

Otto, Dei gratia episcopus Hildensemensis, totumque capitulum eiusdem ecclesie omnibus presentem litteram inspecturis salutem in omnium Salvatore. Diuturna obtinuit consuetudo et maiorum decrevit auctoritas, ut ea que rata debent subsistere scripture testimonio confirmentur. Ad communem igitur notitiam cupimus devenire, quod nos cum assensu unanimi ecclesie in Woltingerod et conventui sanctimonialium ihidem medietatem decime in Elbere nobis libere resignatam [a] Gevehardo de Bortfelde contulimus proprietatis titulo quiete et libere perpetuo possidendam. Ut autem hoc factum nostrum perpetuis temporibus stabile et inviolabiliter perseveret, presentem paginam nostris sigillis communitam in testimonium dedimus et in signum. Huius rei testes sunt Ecbertus camerarius, Conradus marscalcus, Ludolphus et Borchardus fratres de Cramme, Ernestus, Aschewinus de Steinberg, nostri fideles, et alii quamplures

fide digni. Datum anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo septimo, infra octavam epiphanie Domini.

(L. S.) (L. S.)

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 38.

Bischof Otto von Hildesheim nimmt die Refutation des halben Zehnten in Dornten von den Rittern und Brüdern Ecbert und Borchard an, denen derselbe von den Söhnen Johanns v. Veltstede und Wedegos v. Astvelde, Bürgern in Braunschweig, behuf Verkaufs an das Kloster Neuwerk aufgesandt war. Hildesheim 1278. März 25.

Otto, Dei gratia Hildensemensis episcopus. Quoniam omnium habere memoriam pocius est divinitatis quam humanitatis, conscribi fecimus ea que coram nobis aguntur, ne oblivioni tradantur. Hinc est quod tenore presentium ad noticiam tam presentium quam futurorum cupimus pervenire, quod cum dilecti in Christo prepositus et conventus Novi Operis in Goslaria medietatem decime in Dhornete cum omni iure a filiis Iohannis de Veltstede, civibus in Brunswich, necnon a filiis Wedegonis de Astvelde, civibus ibidem, de consensu omnium heredum suorum quorum intererat comparassent, et dicti cives ipsam decimam Ecberto et Borchardo, a quibus eam tenebant, continuo resignassent, nos, recepta resignatione ipsorum fratrum militum, credentes nil actum, cum quid superesset agendum, predictam decimam cum eius proprietate necnon cum omni iure et utilitate memorate ecclesie Novi Operis in Goslaria de consensu capituli nostri contulimus propter Deum in perpetuum possidendam. Ut autem hec nostra collatio firma et inconvulsa perpetuis temporibus perseveret, presens scriptum inde confectum sigillis nostro et capituli nostri fecimus communiri. Testes huius rei sunt Iohannes maior prepositus, Lippoldus decanus, Volradus Montis prepositus, Bernardus de Dorstat, Wernerus pleba-

nus, prepositus Cono, canonici Hildensemenses; Ecbertus camerarius, Conradus marscalcus, Ernestus pincerna, Ludolfus de Cramme, Thidericus de Stockem, Aswinus et Conradus de Stenberchge, Sifridus de Rutenberchge, milites, et alii conplures. Datum Hildensem anno Domini M°. CC°. LXX°. VIII°, VII. Kal. Aprilis.

Diplomatar von Neuwerk p. 35.

Urk. 39.

Bischof Otto trägt dem Propst von Steterburg auf, den Propst von Heiningen zu excommuniciren, weil dieser, vorgeladen in seinem Processe mit dem Propst von Wöltingerode, nicht erschienen sei. Hildesheim Nov. 27. (ohne Jahrszahl).

Otto, Dei gratia Hildensemensis episcopus, dilecto in Christo preposito in Stederborch salutem in Domino. Cum in causa, que inter prepositum de Woltigerod ex parte una et prepositum de Henige parte vertatur ex altera, die assignato partibus conparentibus, prepositus de Henige, innitens utpote iuris ignarus cuidam frivole appellationi, cui de consilio discretorum minime duximus deferendum, a iudicio contumaciter recesserit, nos contumacem iudicantes eundem, excommunicationis sententiam protulimus contra ipsum. Ideoque discretioni vestre auctoritate presentium iniungimus in virtute sancte obedientie districte precipientes, quatenus ad ecclesiam in Henige statim post receptionem presentium personaliter accedentes, eundem prepositum in ea excommunicatum publice nuncietis, et precipiatis ipsum tam a conventu quam ab omnibus artius evitari; precipientes etiam conventui, ut usque ad sextam feriam ante purificationem proximam in eadem causa responsalem pro se mittant, alioquin preposito in Woltigerod non poterimus iusticiam denegare. Datum Hildensem V. Kal. Decembris.

(L. S.)

Original im Archiv zu Heiningen.

Urk. 40.

Bischof Siegfried ordnet die Rangverhältnisse der Canoniker und Plebane zu Goslar. Goslar 1281. Apr. 5.*

Nos Dei gratia Siffridus, Hildeneshemensis ecclesiae episcopus, notum fore volumus universis, quod divina favente gratia dissensio, que diutino tempore inter canonicos sanctorum apostolorum Simonis et Iude et plebanos in Goslaria ventilabatur, per nos et discretos viros est per omnia in amicicia complanata. Ita tamen ut debita et consueta reverencia in processionibus et pulsationibus superiori ecclesie beatorum apostolorum devote a plebanis cum suis plebibus suo tempore servetur. Quam taliter secundum antiquam consuetudinem distinguimus, ut in vigilia pasche, et in vigilia pentecostes ad missam et per circulum anni, exceptis dedicationibus suis, in pulsandis vesperis et in nocte pasche ac nativitatis Domini in pulsandis matutinis superiorem ecclesiam non perveniant, et cum diebus specificatis, scilicet in purificatione beate Marie, in qua eis dabuntur cerei, in die palmarum et rogationum et ascensionis et ad portandos sarcofagos cum suis processionibus venerint ad ecclesiam eandem, stabunt in choro apud decanum omnes in ordine suo, et quatuor canonici superiores cedent eis in choro prepositi, et sic suo ordine procedent. Diebus etiam pretactis, quibus ad sepedictam tenentur venire ecclesiam, omnes missas suas debent finivisse ante pulsationem tercie ibidem, ut sic communiter cum toto populo personaliter processioni et misse maioris ecclesie possint interesse. Si vero plebani decreverint ob reverenciam patronorum prefate ecclesie in dedicatione et Simonis et Iude et Matthie personaliter venire, dabitur eis consolacio tam ab ipsis quam a nobis decreta, scilicet unus solidus, et ante ewangelium non recedent, et qui non venerit, nichil recipiet. Iste preterea tres sollempnitates, utrum eas servare voluerint necne, remanebunt in optione plebanorum.

*) Nachlässig abgedruckt bei Leuckfeld Antiq. Poeld. p. 299., hier nach dem Original gegeben.

Plebanus itnque Sancti Thome relinquet matrici sue ecclesie dominum Gisonem militem, dominum Bertrammum de Bilsten, dominum Hermannum Honestum et suam uxorem, ita quod in nullo ad ipsum respectum habebunt, sed in omni iure suo ad predictam ecclesiam immediate spectabunt. Actum et datum in ecclesia sanctorum apostolorum Simonis et Iude in Goslaria, anno Domni M°.CC°.LXXXI°, Non. April. .

(L. S.)

Original im Archive zu Goslar.

Urk. 41.

Bischof Siegfried von Hildesheim überträgt dem Simon- und Judasstift zu Goslar die Hälfte des Zehnten von Kl. Lengede, welche Graf Conrad von Wernigerode dem Bischof, und Herr Johann Ritter genannt von Sudborch, Castellan zur Harzburg, und sein Sohn Johann dem Grafen Conrad aufgesandt hatte. 1282. März 9.*

In nomine Domini amen. Sifridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus in perpetuum. Etsi ad benefaciendum simus omnibus debitores, potius tamen eis tenemur benefacere, qui nobis magis familiares existunt et specialiter sunt commissi. Igitur ad perpetuam memoriam notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod de consensu et beneplacito nostri capituli contulimus ecclesie beatorum apostolorum Symonis et Iude et Mathie in Goslaria medietatem decime in Parvo Lengede cum proprietate ipsius pro remedio anime nostre et salute in perpetuum possidendam, sperantes apud Deum pro hac nostra liberalitate nostrorum veniam consequi peccatorum. Medietatem autem istam prefate decime nobilis homo Conradus comes in Wernigerod a nobis et a nostra in feodo tenuerat ecclesia, nobis voluntarie et liberaliter resignavit. Dominus etiam Iohannes miles dictus

*) Nachlässig abgedruckt bei Leuckfeld Antiq. Poeld. p. 300, hier nach dem Originale gegeben.

de Sudborch, castellanus in Hartesborch, et filius suus Iohannes medietatem dicte decime prefato comiti Conrado voluntarie resignaverunt, quam ab eodem comite in feodo tenuerant. Ut autem hec nostra collatio perpetuis temporibus inviolabiliter perseveret, presentem litteram sigillis, nostro videlicet et nostri capituli, roboratam et communitam memorate ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Iude et Mathie ad maiorem cautelam et certitudinem duximus confirmandam. Testes huius nostre collationis sunt Iohannes maior prepositus, Decanus, Wolradus Montis prepositus, Arnoldus de Wereberge, Hogerus scolasticus, Iohannes cantor, Bernardus de Menersem, canonici Hildensemenses; Ecbertus camerarius, Conradus marscalcus, Ernestus pincerna, Aswinus de Stenberge, milites, et alii quamplures. Datum anno Domini MCCLXXXII, VII. Idus Marcii, indictione decima.

(L. S.) (L. S.)

Original im Archive zu Goslar.

Urk. 42.

Bischof Siegfried von Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk 7 Mansen in Gr. Sehlde. 1299. Jul. 8.

Sifridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus hoc scriptum intuentibus salutem in Domino sempiternam. Si universis ad benefaciendum simus debitores, eis tamen tenemur specialius, qui ad nos et ad nostram cognoscuntur ecclesiam familiarius pertinere et sedula devotione affectum nostre benivolencie promerentur. Ad universorum igitur noticiam cupimus pervenire, quod nos de consensu nostri capituli pleno septem mansos sitos in maiori villa Seledhe cum omnibus eorum pertinenciis tam in villa quam in campis ad nostram ecclesiam tunc spectantes contulimus dilectis in Christo filiabus abbatisse et conventui Novi Operis in Goslaria liberaliter propter Deum cum omni iure, quod in bonis illis sibi nostra ecclesia vendicavit. Renunciamus eciam omni exceptioni et omni tam iuris quam facti auxilio seu beneficio, seu quod nobis

seu ecclesie nostre vel successoribus nostris contra dictam donationem aut collationem quoquomodo competere videretur vel videbitur in futurum. Ut igitur hec donatio memorie commendetur et firma maneat stabilitate secura, et presentem paginam inde conscriptam sigillorum nostri et ecclesie apensione ad cautelam fecimus roborari. Testes huius rei sunt Arnoldus decanus, Volradus Montis sancti Mauricii prepositus, Bernardus scolasticus, Bernardus cantor, Otto cellerarius, Fridericus de Adenoys, Thidericus de Saldere, Conradus de Valkenstene, Borchardus de Drenleve et Iohannes frater suus, canonici Hildensemenses; Ludolfus et Borchardus milites dicti de Cramme et ipsorum filii, Lippoldus et Borchardus et Hartbertus, et alii quamplures fide digni. Datum et actum anno Domini M°. CC°. XC°. IX, octavo Idus Iulii, in die sanctorum Kyliani et sociorum eius.

Diplomatar von Neuwerk p. 38.

Urk. 43.

Der Bischof Siegfried erlaubt dem Propst Friedrich zu Heiningen ein Viertel des Zehnten zu Dorstad, welches sein Kloster von weiland dem Ritter Borchard v. d. Asseburg gekauft hatte, für 66 Mark an den Propst Johann von Dorstad zu verkaufen, jedoch auf die nächsten 5 Jahre wiederkäuflich.
Peine 1301. März 21.

Sigfridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, universis fidelibus praesentia visuris vel audituris pacem et salutem in Domino sempiternam. Ne ea quae geruntur in tempore simul labantur cum lapsu temporis, poni solent in lingua testium et in scriptura memoriae commendari. Tenore igitur praesentium universis ac singulis patefacimus cum evidentia protestantes, quod cum nostra licentia, beneplacito et assensu dominus Fridericus, praepositus sanctimonialium in Heyningen, cum consensu earundem vendidit pro sexaginta sex marcis quartam partem decimae, quae de allodio et fructibus claustro Dorstad

adiacentibus deduci solet, domino Iohanni praeposito eiusdem claustri ad usum sanctimonialium ibidem, quam videlicet quartam partem praedictum coenobium Heyninge dudum a bonae memoriae domino Borchardo de Asseburg milite emerat, et nos proprietatem eiusdem nuper praedicto claustro Dorstad recognoscimus contulisse. Saepedictus praepositus autem de Dorstad, mediante consilio fautorum et amicorum utriusque antedicti claustri, saepedicto praeposito de Heyninge repromisit huiusmodi vicissitudinem, ut, si infra quinquennium continue futurum saepedictam quartam partem decimae ipse vel suus successor reacquirere simili emptione voluerit pro quantitate antedicti pretii, scilicet sexaginta sex marcarum, eam sibi vendere teneatur. Initium autem quinquennii est anno Domini trecentesimo primo in paschale quarto Nonas Aprilis celebrato.

Ut autem huiusmodi contractus licitus et honestus sine irritatione robur debitum sorciatur, praesentem paginam super hoc conscriptam sigilli nostri appensione duximus roborandam. Datum anno Domini millesimo trecentesimo primo, in die S. Benedicti abbatis, in Peyna.

(L. S.)

Original im Archive zu Heiningen.

Urk. 44.

Bischof Siegfried v. Hildesheim schenkt dem Kloster Neuwerk den Zehnten eines Rodelands bei Astfeld, welches sich auf 5 Mansen beläuft und Indago (Hagen) heißt. Hildesheim 1304. Aug. 6.

In nomine Domini, amen. Sifridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus in perpetuum. Recognoscimus per presentes, quod de consensu nostri capituli decimam cuiusdam novalis prope Astvelde, que Indago vocatur, que se extendit ad quinque mansos, ecclesie et conventui Novi Operis in Goslaria donavimus propter Deum libere et quiete possidendam, ita tamen quod in missa, vigiliis, necnon orationibus post mortem nostram a

conventu predicto singulis annis memoria peragatur. In cuius rei testimonium presentem litteram sigillis nostro et nostri capituli fecimus roborari. Testes insuper huius sunt Heinricus decanus, Bernardus scolasticus, Bernardus cantor, Otto Montis prepositus, Conradus de Valkensten, Ludolfus de Woldenberch, canonici ecclesie nostre Hildensemensis, et plures alii fide digni. Datum Hildensem anno Domini M°. CCC°. quarto, VIII. Idus Augusti.

Diplomatar von Neuwerk pag. 52.

Urk. 45.

Bischof Siegfried von Hildesheim vertauscht das Patronatrecht in Blöthe an Neuwerk gegen das altern. Patronat zu Gr. Mahner und 6 Mansen Land zu Levede. Hildesheim 1304. Aug. 8.

In nomine Domini, amen. Nos Sifridus, Dei gratia ecclesie episcopus, omnibus in perpetuum. Recognoscimus per presentes, quod cum consensu capituli nostri, necnon domini Volradi de Goslaria, tunc temporis archidiaconi in Barem, ecclesiam in Flotede, cuius collatio ad predecessores nostros et nos usque ad tempus illud pertinuerat, a iure archidiaconi per nos primo penitus absolutam, conventuali ecclesie Novi Operis in Goslaria auctoritate ordinaria totaliter incorporavimus et univimus cum bonis attinentibus, iuribus, iurisdictionibus in spiritualibus et temporalibus universis, ita quod altare seu altaria predicte ecclesie in Flotede quasi unum de altaribus monasterii debeant reputari, et prepositus qui pro tempore fuerit in ecclesia Novi Operis Goslarie eandem ecclesiam in Flotede in divinis officiis ordinabit et de redditibus disponet, prout sibi et conventui melius videbitur expedire. Sed circa festum sancti Mychahelis unum fertonem puri argenti archidiacono in Barem prepositus seu conventus singulis annis solvet, et pro hoc ab archidiaconi iure solutus est, et ad solum episcopum Hildensem. qui pro tempore fuerit in omnibus respectum habebit. Tamen sacerdos, quem prepositus seu conventus ad ecclesiam in Flotede regendam

presentaverint, archidiacono in Barem obedienciam faciet, ac curam animarum recipiet ab eodem, et homines habitantes in Flotede sinodum ubi antea solebant deinceps frequentabunt. Ne autem beneficiorum ad nostram collationem spectantium numerus minor esset, recepimus a conventu ecclesie Novi Operis antedicte ius patronatus ecclesie in Magno Mandere, ita quod nos et nostri successores in perpetuum ecclesiam in Mandere conferemus continue, quam antea cum predicta ecclesia Novi Operis contulimus alternative et intercise. Insuper sex mansos, sitos in Levede, cum proprietate, advocacia et omni iure, que in villa, campis, pratis, pascuis, silvis, dumis, rubis, aquis aquarumve decursibus et piscationibus dicta ecclesia Novi Operis pridie habuerat in eisdem bonis, cum ecclesia in Mandere recepimus, quia dos ecclesiarum in Flotede et in Mandere extitit inequalis. Huius autem permutationis utilitas est, quod ecclesie Novi Operis bona sunt redintegrata et nostra bona circa castrum nostrum Levenborch per hoc coadunata fuerunt. Super quibus ne dubium oriatur in posterum, presentem litteram inde scriptam sigillis nostro et capituli nostri Hildensemensis, necnon et Volradi de Goslaria archidiaconi supradicti fecimus communiri. Testes insuper huius rei sunt Henricus decanus, Bernardus scolasticus, Bernardus cantor, Otto Montis prepositus, Conradus de Valkensten, Ludolfus de Woldenberch, canonici ecclesie nostre Hildensemensis, et plures alii fide digni. Actum et datum Hildensem anno Domini millesimo CCC°. quarto, VI. Id. Augusti.

Diplomatar von Neuwerk p. 51.

Urk. 46.

Bischof Siegfried von Hildesheim quittirt dem Kloster Neuwerk den Betrag des päpstlichen Zehnten mit 29 Mark, welche er zu Händen des Plebans Gabriel de Valleneto aufgenommen hatte. Hildesheim 1304.

Sifridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus,

universis Christi fidelibus eternam in Domino salutem. Ad evidentem omnium Christi fidelium, quos presens vel futura continet etas, pervenire volumus noticiam et publice protestamur, quod nos auctoritate venerabilis domini Gabrielis plebani de Valleneto, collectoris decime legatorum et obventionis cuiuslibet terre sancte deputatorum subsidio in Maguntina, Treverensi, Coloniensi, Bremensi, Magdeburgensi et Salzeburgensi provinciis ac Babenbergensis et Caminensis civitatum et dyoceseon per sedem apostolicam deputati, nobis in hac parte per dyoc. Hildensemensem in toto commissa recepimus a dilectis nobis in Christo Thiderico preposito et conventu Novi Operis in Goslaria viginti novem marcas puri argenti et ponderis Magdeburgensis ad supplementum decime papalis, si in aliqua parte non soluta sive neglecta fuerat, et sic ipsi eandem decimam papalem plene et totaliter persolverunt. Nos quoque auctoritate eiusdem domini Gabrielis eum eisdem preposito et conventu antedictis et cum omnibus ipsorum antecessoribus, si ratione eiusdem decime non solute vel neglecte ullam notam inobediencie vel excommunicationis vel irregularitatis aliquo modo incurrerunt, ab excommunicatione eosdem in hiis scriptis absolvimus, super inobediencia vero et irregularitate cum ipsis dispensavimus et presentibus in nomine Domini misericorditer dispensamus. In cuius rei testimonium firmius et cautelam sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Hildensem anno Domini M°. CCC°. IIII°.

Diplomatar von Neuwerk p. 89.

Urk. 47.

Bischof Siegfried giebt seine Einwilligung dazu, daß das Domcapitel zu Hildesheim 16 Hufen zu Gielde an das Kloster Wöltingerode verkauft. Hildesheim 1309. Mai 1.

In nomine Domini amen. Nos Siffridus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, recognoscimus et notum facimus universis, ad quos presentes littere pervene-

sint, quod cum dilecti nobis in Christo prepositus, decanus et capitulum ecclesie nostre Hildensemensis sedecim mansos in Ielede cum eorum pertinentiis, suadente capituli utilitate, preposito et conventui sanctimonialium in Woltingrode de nostro scitu, consensu et consilio in usus perpetuos dicti conventus liberaliter vendidissent, et pecuniam pro suis usibus ordinassent, nos eandem venditionem et emptionem rite et rationabiliter factam, gratam et ratam habentes et eam approbantes, ipsam auctoritate ordinaria presentibus in nomine Domini confirmamus, et eam volumus et mandamus illesam et inviolabilem dicto conventui in perpetuum observari. Ne vero aliquis huic venditioni et emptioni, necnon et nostre confirmationi ausu temerario audeat contraire, in felicem memoriam et perpetuam firmitatem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Hildensem anno Domini millesimo trecentesimo nono, in die beatorum Philippi et Iacobi apostolorum.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 48.

Bischof Heinrich bezeugt, daß Ludolf, Sohn Grafen Gerhards des Ältern von Hallermund, auf alle Ansprüche an drei Hufen zu Lozen, welche das Kloster Marienrode erworben hatte, Verzicht geleistet habe. Hildesheim 1311. März 22.

Nos Henricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, tenore presentium recognoscimus publice protestando, quod constitutus coram nobis Ludolfus, filius honorabilis viri Gerhardi comitis senioris de Halremunt, existens etatis legitime, renuntiavit omni iuri et proprietati, quod ius vel que proprietas sibi competebat in tribus mansis sitis in campis ville Lathusen cum curia et area ipsis annexis, que bona viri religiosi dominus abbas et conventus Novalis sancte Marie, quod vulgo Betzingerode dicitur, nostre dyocesis, suo monasterio compararunt. In cuius rei evidens testimonium sigillum nostrum presentibus

est appensum. Testes huius rei sunt Lippoldus de Rotzinge senior, Thidericus de Godenstede, Aschwinus de Stenberge, milites; Iohannes Burchardi, Bertramus Reynfridi, burgenses Hildensemensis civitatis, et alii quamplurimi fide digni. Actum et datum Hildensem anno Domini M. CCC°. undecimo, in crastino beati Benedicti abbatis.

(L. S.)

Nach Wöltingeroder Originale.

Urk. 49.

Bischof Heinrich bestätigt ein von dem Wöltingeroder Propst und Goslarischen Stiftsherrn Johann zu Gunsten des Klosters Wöltingerode gemachtes Vermächtniß. 1317. Oct. 22.

Ut testamenta fidelium, que rationabiliter et salubriter pro remedio animarum suarum et pro redimendis peccatis suis condita sunt, robur firmitatis et perhennitatis obtineant, et ne vel per malignitatem personarum vel per decursum temporum oblivioni tradantur, expedit, ut ad futuram et eternam rei memoriam in scripta publica redigantur. Hinc est quod nos Henricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, omnibus Christi fidelibus presentibus et futuris notum facimus litteram per presentem, quod dominus Ioannes, quondam prepositus in Woltingeroda et canonicus ecclesie beatorum apostolorum Symonis et Iude in Goslaria, in nostra constitutus presentia, cum nostra voluntate et pleno consensu ordinavit testamentum suum cum claustro in Woltingerode in hunc modum, videlicet quod ipse duos mansos, quos suis propriis comparavit denariis, unum situm in villa Weddinge, solventem septem choros mensure Goslariensis, duos tritici, tres siliginis et duos avene, alterum mansum situm in villa Immenrode, solventem quatuor choros mensure eiusdem, unum tritici, duos siliginis et unum avene, et fertonem purum, post obitum suum dicte ecclesie in Woltingerode contulit libere et solute perpetuis temporibus possidendos, ita tamen quod quicunque pro tempore procuratores fue-

rint in domo lanificum ibidem censum predictorum mansorum recipient annuatim, et de illo in anniversario ipsius cuilibet moniali tam iuveni quam antique in claustro solidum denariorum Goslariensium ministrabunt, residuum autem, si quod fuerit, ad supplementum vestimentorum earundem fideliter conservabunt, fertonem autem superstitem ecclesie in Immenrode ad procurandum ibidem lumen noctis perpetuum presentabunt. Nos vero attendentes eiusdem domini Ioannis devotionem piam et voluntatem bonam, qua circa dictam movetur ecclesiam, huiusmodi testamentum suum auctoritate ordinaria in nomine Domini confirmamus firmiter inhibentes, ne quisquam prepositus sive procurator dicte ecclesie, quicunque pro tempore fuerit, dicta bona ab eadem ecclesia alienare vel dictum testamentum immutare audeat vel presumat. Quicunque autem huic nostre inhibitioni ausu temerario contrarius fuerit, poenam suspensionis ab ingressu ecclesie ipso facto se noverit incursurum usque ad satisfactionem debitam et condignam. Ut autem hec ordinatio sive testamentum inviolabiliter et in perpetuum observetur, nos ad instantiam eiusdem domini Ioannis presentem litteram inde conscriptam nostri appensione sigilli duximus roborandam. Datum anno Domini millesimo trecentesimo decimo septimo, in crastino undecim millium virginum.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 50.

Bischof Heinrich bezeugt den Verkauf von 4½ Hufen zu Groß Bevelten von Seiten des Klosters Heiningen an das Kloster Wöltingerode. 1318. Sept. 21.

Henricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, universis presentia visuris vel audituris salutem in Domino. Tenore presentium recognoscimus publice protestando, quod prepositus et conventus sanctimonialium in Hennigen evidenti necessitate compulsi vendiderunt abbati et con-

ventui monasterii in Betzingerode ordinis Cisterciensis bona sua, videlicet quatuor mansos cum dimidio cum suis pertinentiis in maiori villa Bevelten sita, quam venditionem ratificamus et approbamus per presentes. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno Domini millesimo CCC°, octavo decimo, in die beati Mathei apostoli.

(L. S.)

Vom Marienroder Originale.

Urk. 51.

Bischof Otto schenkt auf Bitten des Grafen Heinrich von Schladen dem Kloster Wöltingerode zwei Hufen zu Lengede, wofür ihm der Graf zwei andere Hufen zu Dolgen wiederaufträgt. Hildesheim 1320. Jan. 28.

Nos Otto, Dei et apostolice sedis gratia Hildensemensis ecclesie episcopus confirmatus, ad perpetuam rei memoriam presentibus protestamur, quod de consensu totius nostri capituli ius proprietatis et dominii duorum mansorum sitorum in campis ville Lengede, quos vir nobilis dominus Henricus comes in Schladem a nobis et ab ecclesia nostra in feodo tenuit, ad eiusdem comitis preces et desiderium in Christo devotis abbatisse, priorisse et conventui sanctimonialium monasterii Woltingerode donavimus, duobus mansis cum omni iure in Dolgen sitis a dicto comite proinde receptis, donamus quoque presentibus ac tradimus et in easdem suumque monasterium iamdictum liberaliter transferimus translatione perpetuo valitura. Super quo ne dubium oriatur, presentem litteram nostro et nostri capituli supradicti sigillis sigillatam eis dedimus in perpetuum testimonium et cautelam. Datum Hildensem anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo, quinto Kalendas Februarii.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 52.

Bischof Otto schenkt dem Kloster Wöltingerode den Zehnten zu Stöckem beim Harlingberge und 2 Hufen zu Lengede. Den erstern resignirte der Ritter Hermann v. d. Gowisch, die andern Graf Heinrich von Schladen und dessen Aftervasall Bertold von Dorstadt, Knappe. 1324. März 6.

Nos Otto, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, ad perpetuam rei memoriam presentibus recognoscimus ac publice protestamur, quod cum in Christo nobis dilecti prepositus abbatissa et conventus sanctimonialium monasterii Waltingerode decimam in Stockem prope Harlingberg, quam miles strenuus Hermannus dictus de Gowische a nobis et ab ecclesia nostra Hildensemensi in pheodo tenuit, necnon etiam duos mansos in campis ville Lengede sitos, quos similiter a nobis et ab ecclesia nostra habuit in pheodo vir nobilis dominus Henricus comes de Schladem et a comite tenuit Bertoldus de Dorstad famulus, ab eisdem expedierint et ad nos sua pecunia revocarint, nos huiusmodi bona, decimam videlicet per Hermannum de Gowische militem, mansos vero duos per comitem de Schladem immediate, et eo mediante per Bartoldum predictum in manus nostras resignata, libere et ad nos, sicut premittitur, revocata, divine remunerationis intuitu et respectu predictorum prepositi, abbatisse et conventus ancillarum Christi, confisi de meritis earundem, que in humilitatis spiritu ab infantia virtutum Domino famulantur, cum proprietate omnique iure et utilitate ac pertinentiis singulis tam intra quam extra villas easdem iam dictis preposito, abbatisse et conventui sanctimonialium in Woltingerode, totius nostri capituli voluntarie accedente consensu, donavimus et donamus, eaque in ipsos et suum monasterium presentibus liberaliter transferimus translatione perpetuo valitura. Super quibus ne dubium oriatur, presentem litteram inde confectam et nostro nostrique capituli predicti sigillis sigillatam eis in perpetuum dedimus testi-

monium et cautelam. Datum anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo quarto, pridie Nonas Martii.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 53.

Bischof Heinrich bezeugt, daß die Edlen von Meinersen, Burchard und Luthard, ihren Ansprüchen an Güter zu Groß- und Klein-Mahner, welche der Knappe Baldewin von Harlingberg dem Kloster Wöltingerode geschenkt hatte, entsagt haben.
1332. März 17.

Nos Henricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, presentibus publice protestamur, quod constituti coram nobis nobiles de Meynersem impetierunt dilectis nobis in Christo ecclesie et conventui sanctarum monialium in Woltingrode Borchardus et Luthardus quedam bona sita in Maiori Mandere et Minori, videlicet quatuor mansos in Maiori Mandere et quinque in Minori Mandere et unum molendinum quod vocatur de Dikmole et tertiam partem magne piscine in Minori Mandere cum omnibus utilitatibus et attinentiis eisdem tam in villis quam extra, que quidem bona strenuus famulus Boldewinus dictus de Harlingberge in pium remedium anime sue et parentum suorum dictis monialibus et claustro legavit et donavit, quibus vero bonis dicti nobiles de Meynersem Borchardus et Luthardus libere gratia amicitie et favoris desisterunt, omnimode renuntiantes eisdem, promittendo dicto claustro pro omnibus heredibus veris prestare warandiam veram de eisdem bonis, de hoc ubicunque fuerint requisiti et omni tempore dicto claustro oportuno. In cuius rei testimonium presentem litteram nostro sigillo iussimus roborari. Testes sunt canonici nostri maioris ecclesie Hildensemensis, videlicet Gunzelinus de Berwinkele, Otto de Pottis (?), Conradus de Woldenberg; milites Lippoldus de Rottinge, frater suus Basilius, et Ioannes dictus Bok et quamplures alii

fide digni. Datum anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo secundo, in die beate Gerdrudis, feria tertia post dominicam, qua Reminiscere cantabatur.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 54.

Bischof Heinrich kauft von dem Kloster Wöltingerode für das Hildesheimsche Domcapitel einen Hof zu Olstede, und incorporirt dem Kloster bis zur Bezahlung der Kaufsumme die Kirche zu Lengede, mit Consens seines Capitels und des Archidiaconus zu Goslar. 1351. Mai 6.

Nos Henricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, recognoscimus et presentibus publice protestamur, quod cum prepositus et tota universitas conventus monasterii in Woltingrode curiam in Olstede cum omnibus et singulis ipsius iuribus, reditibus, pertinentiis nobis ad usus ecclesie nostre predicte sponte dimiserint et renuntiaverint penitus omni iuri quod habuerint in eadem; unde nos condignam vicem rependere cupientes eidem monasterio et conventui quadraginta marcas puri argenti cum consensu capituli nostri assignavimus et presentibus assignamus, quas nos vel successores nostri ipsis tenebimur solvere in hunc modum, quod a preposito et conventu dicti monasterii interea, quod dicte quadraginta marce eis non fuerint integraliter persolute, nos et nostri successores aut quisquam nomine nostri quatuor marcas de procuratione annuatim dari solita non debebimus requirere nec aliquatenus extorquere, cum autem superius memoratum argentum solutum fuerit, extunc ad procurationem solvendam iure pristino tenebuntur. Insuper ut dictum monasterium et conventum recompensa legitima eo uberius respiciamus, parochialem ecclesiam in Lengede cum omnibus eius iuribus, redditibus, proventibus et pertinentiis de consensu capituli nostri et archidiaconi Goslariensis ipsi monasterio et conventui dimisimus, incorporavimus ac tenore presentium

auctoritate ordinaria incorporamus cum plena fruitione perpetuo possidendam ac officiandam per capellanos, seu rectores suos aeque ceteris monasterii sui capellaniis vel altaribus. Mandata autem archidiaconi loci capellani recipiant et exequantur, dictum vero monasterium et conventus non teneantur extra se de oblationibus et redditibus et proventibus vel de quocunque fructu exinde proveniente alicui quomodolibet respondere, hoc tamen interposito, quod idem monasterium aut provisores eiusdem archidiacono Goslariensi pro tempore existenti in restaurum incorporationis ipsius parochie annuam unius fertonis puri argenti pensionem pro synodalibus tenebuntur anno quolibet perpetuo ministrare, ipsaque parochia in Lengede nobis, successoribus nostris tanquam alie parochie nostre dioecesis iurisdictione spirituali et episcopalibus astringetur; in quorum omnium efficatiam et perpetuam memoriam presentem litteram nostro, capituli nostri et archidiaconi Goslariensis sigillis fecimus communiri. Et nos Volcmarus prepositus, Thidericus decanus, Otto scholasticus et capitulum ecclesie Hildensemensis et Thidericus de Stockem, archidiaconus Goslariensis in firmiorem rei memoriam sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Actum et datum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo primo, in die beati Ioannis ante portam Latinam.

Diplomatar von Wöltingerode.

Urk. 55.

Der Bischof Heinrich beurkundet, daß das Kloster Wöltingerode für einen Wagen voll Victualien, welchen es nach Hildesheim zu liefern gehalten war, auf 5 Jahre 14 litonische Hufen zu Etzerdingerode dem Stift Hildesheim zur Benutzung überlassen habe. 1353. Sept. 28.

Nos Hinricus, Dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus, Volradus decanus totumque capitulum eiusdem ecclesie omnibus presentia intuentibus, legentibus et audi-

turis tam presentibus quam futuris lucide protestamur, quod Thidericus prepositus et domina Sophia abbatissa, Alheydis priorissa totumque collegium sanctimonialium in Woltingrode pro quodam curru, quo nostre dioecesi victualia propriis suis expensis et servitus exhibebatur, decem et quatuor mansos sitos in campis ville Etzerdingerode cum omni utilitate et fructu, necnon utriusque sexus homines istos ipsis iure litonico vel quocunque modo servientes et astrictos, exceptis in villa Borsene residentibus et ad eandem villam trans paludem pertinentibus, a festo circumcisionis Domini proxime affuturo nobis ad quinquennium ponendo resignarunt, ita videlicet ut pro iure vel quo modo nos et illis decenter perfruamur, quare etiam cunctis fatemur, quod dicto quinquennio sive lustro transacto dicti mansi hominibus cum predictis ad claustrum memoratum sine contradictione qualibet et impetitione episcopi, capituli et dioecesis et omnium contrarietate per predictos facere aut dimittere cupientium pristina libertate, servitute et fructus utilitate a nobis revertentur. Ut autem hec omnia supradicta inviolabilis firmitatis robur obtineant, presentem paginam inde confectam sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Testes huius rei sunt Henricus de Swigelde, de Vervelten (?), Ebertus de Indagine, famuli, et plures alii fide digni. Datum et actum anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio, in vigilia sancti Michaelis archangeli.

Diplomatar von Wöltingerode.

Anmerkungen.

Urk. Nr. 1. Ueber das Kloster Marienrode, vormals Backenrode (Novale Bacconis) und Betzingerode genannt, haben sich in letzterer Zeit mehr urkundliche Nachrichten angefunden, als man hätte vermuthen sollen. Die Original-Urkunden des Klosters sind in beträchtlicher Anzahl und wohlerhalten auf uns gekommen und befinden sich nebst zwei brauchbaren neueren Diplomatarien in Verwahrung der Königlichen Klosterkammer zu Hannover. Von einem großen Theile derselben hat der Herr Klosterrath von Wangenheim selbst sehr sorgfältige Abschriften genommen und unserm Verein damit ein werthvolles Geschenk gemacht. Schon ehe letzteres geschehen war, durfte ich dieselben mit gütiger Erlaubniß des Herrn von Wangenheim zu meinen Forschungen über die Grafen von Woldenberg benutzen, wobei auch Se. Excellenz der Herr Landschaftsdirector von Hodenberg, welcher in seinem schätzbaren Urkundenwerke die sämmtlichen Marienröder Urkunden zum Druck befördern wird, mich mit freundlichster Bereitwilligkeit unterstützte. Da ich diesem Werke nicht im Geringsten vorgreifen möchte, so habe ich nur einige von den vielen Urkunden der Bischöfe von Hildesheim, welche das Marienröder Archiv enthält, abgeschrieben und hier mitgetheilt, und zwar auf Grund eines trefflichen Diplomatarii saec. XIV, welches sich unter dem Dorsaltitel Diplomatarium Backenrodense in der Königlichen Bibliothek zu Hannover findet *). In einigen Fällen konnte ich die hieraus genommenen Abschriften nach Herrn von Wangenheim's Abschriften emendiren; diese unterscheiden sich dadurch, daß ich sie, gewiß mit Recht, als Copien vom Originale bezeichnet habe.

Die Lage der in der Stiftungsurkunde aufgeführten Ortschaften wird sich erst dann genau ermitteln lassen, wenn alle Urkunden des Klosters abgedruckt und die späteren Einnahmeregister damit verglichen sein werden. Ich kann daher nur vorläufig, und auf die Gefahr hin mich zu irren, meine Meinung äußern. Holthusen ist auch in der Diö-

*) Pergam. HS. in 4. Leider fehlen einige Blätter darin.

cese Hildesheim immer schwer zu bestimmen, weil es viele Dörfer dieses Namens giebt; da es aber vorangestellt wird, ziehe ich das nahe bei Marienrode gelegene Dieckholzen, wo das Kloster später stark begütert war, allen andern vor. Alleringhehusen wage ich nicht zu bestimmen, aber zwischen Dieckholzen und Sähre (Sutheram) gestellt, wird es eher in der Umgegend des Klosters zu suchen, als in dem heutigen Algermissen zu finden sein. Die beiden nächstgenannten Orte liegen zwar in ziemlicher Entfernung vom Kloster, indessen kann man sich in ihrer Bestimmung gar nicht irren. Es sind die beiden Wüstungen Diedersen oder Diersen und Quicborn in der Eldagser Feldmark, deren Namen sich noch erhalten haben. Von dem heutigen Quichornfelde, worin ein Kamp der Paterkamp heißt, ist es mir bekannt, daß es bis auf die neueste Zeit an Marienrode pflichtig war. Agersem kommt der alten Form des Namens Eggersen gleich, wenn nicht etwa eine dritte Wüstung im Eldagser Felde, jetzt „in den Heyersen" genannt, mehr Recht hat hier angeführt zu werden. Wahrscheinlich ist der Ort identisch mit dem Aieresham der Urkunde Kaiser Heinrich's II. für das Hildesheimsche Michaeliskloster, welches auch Lüntzel (Diöcese Hildesheim 96.) nicht unterzubringen wußte. — Bekum liegt im Amte Peine, ein Bekkum lag aber auch zwischen Eime und Elze. Anecamp lag bei Hannover. Uppem finde ich lieber in dem Uppen, welches dem heutigen Uppener Paß bei Hildesheim den Namen gegeben hat, als in Upen im Amte Liebenburg, während in dieses Amt unzweifelhaft Haverla und Haverlon (das jetzige Haverlah) und Gethere (Salzgitter) gehören. Bethenheim ist Betheln, Elze gegenüber, und Odelenheim, mit dessen Patronat der Bischof das Morizcapitel für die Kirche zu Backenrode entschädigt, ist offenbar Oedelum. — Zu welchem Geschlechte der Graf Adelbert und vielleicht auch Cuno gehören mögen, bleibt ungewiß; dem Namen nach reihen sie sich am leichtesten den Grafen von Werningerode an.

Urk. Nr. 2. Noch im März dieses Jahrs war der Bischof Bernhard in Lüttich, wo er Godehard's Heiligsprechung betrieb. Nach seiner Rückkehr ist dieses die erste von ihm ausgestellte Urkunde in seinen leider noch sehr spärlichen Regesten. — Zu den in Nr. 1. erwähnten Ortschaften kommen hier einige andere hinzu, nämlich Werstat (Wehrstedt), Swegellen (Schwicheldt) und Vorthem, welches nach Lüntzel's Aelterer Diöcese Hildesheim pag. 95 Vöhrum im Amte Peine sein wird.

Urk. Nr. 3. Die Benutzung der Urkunden des Klosters Heiningen habe ich der gütigen Erlaubniß der Besitzerinn dieses Gutes, Madame Degener, zu danken. — Die hier erwähnten Ortschaften liegen sämmtlich im jetzigen Amte Wöltingerode-Vienenburg. Es sind Gielde, Lengede, Beuchte, Heiningen, Burchtorf, Wehre und Wöltingerode.

Hinsichtlich des vorletzten Ortes sei hier bemerkt, daß nach meiner Ansicht, welche sich auf eine genaue Bekanntschaft mit den Urkunden jener Gegend stützt, der Name der alten kaiserlichen Pfalz Werla noch in dem Namen des jetzigen Dorfs Wehre erhalten ist. Durch Assimilation ist aus Werle anfangs Werre geworden, und hieraus Wehre. Eine Familie vom niedern Adel, woraus ein Mitglied hier als Zeuge erscheint, schrieb sich von diesem Orte; sie führt ein mit Eisenhütlein überdecktes Schild, gleich der Familie, welche sich nach dem benachbarten Ohlendorp „de Oldendorpe oder de Veteri Villa" nannte, und woraus um eben diese Zeit der Hildesheimsche Stiftsschenk Siegfried stammte. Wenn übrigens die Lage der Pfalz, die man jetzt ziemlich genau angeben kann, nicht ganz mit der Lage des heutigen Wehre übereinstimmt, so kommt das daher, daß der Ort Klein-Wehre, wo die Pfalz lag, ausgegangen und zu Groß-Wehre, welches nun einfach Wehre heißt, gezogen ist. Beide Ortschaften, und vielleicht gab es deren im Umkreise der Pfalz noch mehrere dieses Namens, wurden auch früher nach der Himmelsgegend unterschieden, wie man wenigstens aus dem Ostwerri der Urkunde Kaiser Heinrich's III. vom 3. Nov. 1053 (vergl. Lüntzel pag. 169) abnehmen darf. — Die Herren von Wolfenbüttel waren Schirmvögte des Klosters Heiningen. Ihr Geschlecht kommt noch unter einigen andern Namen vor, nämlich als Grafen von Peine, wozu der kaiserliche Truchseß Gunzelin unter Otto IV. gehört; als von Lutter, so lange das bischöfliche Schloß Lutter am Barenberge im Pfandbesitze eines Zweiges des Geschlechts war; und endlich als Herren von der Asseburg, deren Descendenz sich im Halberstädtischen, Magdeburgischen und in Westphalen ausbreitete und in neuester Zeit die Preußische Grafenwürde an sich gebracht hat*). Wahrscheinlich gehörten auch noch zu dieser Sippschaft die ausgestorbenen Herren von Bartensleben auf Wolfsburg. — Berthold Graf von Scharzfels, der von hier an bis 1190 öfter erscheint, war ein Bruder Graf Sigebodo's II. und Graf Sigebodo's I. Sohn. Da Sigebodo II. sonst nur als Vater der beiden Söhne Heidenreich und Burchard erscheint und der Name Gerard überall dieser Stammtafel ganz fremd ist, müssen wir wohl annehmen, daß Gerhard der Sohn einer uns noch unbekannten Schwester Graf Berthold's gewesen sei. — Westharingen, dessen Kirche der Bischof eben einweiht, ist wohl nicht Harg im Amte Woldenberg, sondern ist vielmehr in der Nähe der Braun-

*) Die sehr interessanten Denkwürdigkeiten des Freiherrn Achaz Ferdinand von der Asseburg, mit einem Vorworte von Varnhagen von Ense, Berlin 1842, enthalten auch eine Einleitung über die ältere Geschichte des Hauses und eine Stammtafel, die, obgleich aus guten Quellen geschöpft, aus andern Archiven sehr vervollständigt werden könnten.

schweigschen Enclave Ostharingen im Hannoverschen Amte Liebenburg anzusetzen, wo auch noch außerdem ein Middelsharingen erwähnt wird. Von einem von beiden wird der Hahrhof am Wege von Ostharingen nach Lutter ein Ueberrest sein.

Urk. Nr. 4. Ich konnte mir leider in Heiningen nicht die gehörige Zeit nehmen, um diese Urkunde ganz abzuschreiben. Aber auch so erscheint sie der Mittheilung werth, besonders wegen der vielen und bemerkenswerthen Zeugen. — Sifrid von Alvententhorp, der einen gleichnamigen Sohn hat, ist der Hildesheimsche Stiftsschenk, welchen ich schon in vorstehender Anmerkung erwähnt habe, und der meines Wissens bisher nicht bekannt gewesen ist. Wann sein Geschlecht dieses Amt verloren hat, — denn ausgestorben ist es erst später — läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit angeben. Der erste Schenk, den ich später mit Angabe des Familiennamens habe auffinden können, ist Henricus de Maio Monte in der Urkunde Bischof Conrad's für Wöltingerode 1238, von welcher Zeit an die von Meienberg im Besitz des Erbschenkenamts bis zu ihrem Aussterben geblieben sind. In dem Zwischenraume von 1176 bis 1238 erscheinen mehrere Schenken ohne Geschlechtsnamen, wie Hermannus pincerna 1208, Hoferus pincerna 1232, und in einer undatirten Urkunde B. Conrad's aus den Jahren 1220—30 ein Olricus pincerna. Es will mir fast scheinen, als gehörten diese verschiedenen Geschlechtern an und als sei das Schenkenamt erst mit denen von Meienberg unter B. Conrad erblich geworden. — Die Brüder Beringer und Friedrich, Grafen von Poppenburg, finde ich in den Jahren 1149—1178 erwähnt; ersterer war der Vater der Grafen Bernhard, Albert und Conrad, letzterer erscheint 1184 mit einem Sohne, der gleichfalls Friedrich heißt. Die Abstammung der Grafen von Spiegelberg von den Grafen von Poppenburg wird durch mehrere Urkunden in Herrn von Hodenberg's Werke endlich ins Licht gesetzt werden. — Theodericus comes de Amne oder Emne (a mit übergeschriebenem e) ist eine seltene und desto willkommnere Erscheinung in dieser Urkunde. Die Schwester der Grafen Ludolf, Hoyer und Burchard von Wöltingerode, welche 1174 das Kloster Wöltingerode stifteten, Namens Mechtildis, nennt einen Grafen Theodericus ihren Sohn. Da nun weder die Hildesheimsche Diöcese noch die Nachbarländer um diese Zeit einen andern Grafen Theodericus, der passenderweise hieher gezogen werden könnte, aufzuweisen haben, so liegt es nahe, in Theodericus de Emne den Sohn der Mechtilde von Wöltingerode zu suchen. Ob nun dieser, dessen Vater nach einer Urkunde des Bischofs Rudolf von Halberstadt de 1147 bei Falke 766 ebenfalls Theodericus geheißen haben muß, nicht etwa zu den alten Grafen de Insula, deren Güter und Namen nachher an

die Grafen von Wöltingerode-Woldenberg vererbten, gerechnet werden muß, ist eine Frage, welche besser in der Geschichte der Grafen von Woldenberg zu erörtern sein wird. Der Ort Empne kann kein anderer sein, als das untergegangene Empna bei Gronau. — Der damalige Stiftsmarschall Hermann war aus dem Geschlecht von Agersheim, Egrissem, welches sich vermuthlich von dem heutigen Eggersen im Amte Lauenstein benannte; der Kämmerer Eckbert und seine Söhne erscheinen in anderen Urkunden Bischof Adelog's mit ihrem Geschlechtsnamen von Tossem; dagegen läßt sich das Geschlecht des Truchseß nicht bestimmen.

Urk. Nr. 5. Diese Urkunde ist schon früher abgedruckt im vaterländischen Archiv, Jahrgang 1819, S. 316, wo man auch die Bestätigungsurkunden Kaiser Friedrich's I. d. d. Nordhausen V. Kal. Septbr. 1188 und Pabst Innocenz III. d. d. Lateran XIII. Kal. Nov. 1189 nachsehen kann. Da mir, indem ich dieses schreibe, jener Jahrgang des Vaterländischen Archivs nicht zur Hand ist, so vermag ich selbst nicht zu unterscheiden, ob dieser neue Abdruck einige Vorzüge vor jenem hat. Wo aber so viele Urkunden der Bischöfe von Hildesheim für Neuwerk bis zu einem gewissen Zeitpunkte abgedruckt wurden, schien mir die älteste und wichtigste derselben nicht fehlen zu dürfen. — Die Urkunden dieses Klosters sind zwar erhalten, finden sich aber zerstreut an zwei verschiedenen Orten, ein Uebelstand, der den Hildesheimschen Geschichtsforschern nicht allein rücksichtlich dieses einen Klosters hemmend in den Weg tritt. Der geringere Theil wird im Archiv zu Goslar aufbewahrt, der größere ist in die Hände eines Privatmannes außerhalb Goslar gerathen. In solchen Fällen muß man sich noch freuen, wenn Jemand die Originale besitzt, der sie zu schätzen weiß. In Auszügen sind sie sämmtlich schon früher mitgetheilt in den beiden Jahrgängen der von Koken und Lüntzel herausgegebenen Zeitschrift „Mittheilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. Hildesheim 1832, 1833." Außer den Originalen sind drei Diplomatare von Neuwerk erhalten, wovon zwei in Goslar, das dritte außerhalb. Ich halte mich hier durchgehend an diejenigen Quellen, welche nicht im Goslarschen Archive befindlich sind, darf aber die Ueberzeugung aussprechen, daß der Text, welchen ich hier gebe, dem Original wenig nachgeben wird. Uebrigens sollte es mich sehr freuen, wenn der Besitzer der Urkunden durch meine Mittheilungen sich bewegen lassen sollte, die übrigen Urkunden Neuwerks und anderer Klöster in diesen Blättern zu publiciren. — Stifter des anfänglichen Bethauses St. Marien oder Mariengarten, des nachherigen Klosters Neuwerk, war der kaiserliche Vogt Volcmar zu Goslar mit seiner Gemahlinn Helena. Er war aus dem Geschlecht der de Goslaria oder von Wildenstein, denn

diese beiden Namen gehören nur einer Familie an. Die alterthümliche Kirche von Neuwerk bewahrt noch jetzt das Grabmal der Stifter, dessen Sculptur durchaus mit der Frescomalerei der Nische des Hochaltars und dem freilich schon verderbten aber interessanten byzantinischen Style des Gebäudes harmonirt. Nur die Umschrift möchte wohl ein bis zwei Jahrhundert später anzusetzen sein; sie lautet: Consepulti sunt hic strenuus miles dominus Volcmarus de Wildensteyn et Licke uxor eius, fundatores et dotatores huius monasterii, qui floruerunt circa annos M. CC, quorum anime requiescant in pace. Das eine der darauf befindlichen Wappen erkennt man als das Wildensteinsche, welches nur einen breiten Querbalken zeigt; das andere, welches mir unbekannt ist, zeigt ein halbes Rad. — Die außerhalb Goslar angeführten Dotationsgüter sind Jerstedt im Amte Liebenburg; Ole, das jetzige Gut des Klosters Neuwerk Ohlhof im Amte Wöltingerode, wird schon 1108 in der Urkunde Kaiser Heinrich's V. bei Heineccius Ant. Goslar. als silvula Al erwähnt; Aldendorp haben wir oben im Amte Liebenburg bemerkt; Watenstedt, Filial von Leinde, liegt im Braunschweigschen Kreisamte Saldern. — Auf die Brüder Gerard und Eckerich, welche Verwandte des Bischofs genannt werden, ist besonders zu achten, weil wir hoffen dürfen, durch sie Auskunft über die Abstammung des Bischofs Adelog, der schwerlich, wie oft angenommen worden ist, den Edlen von Dorstad entsprossen sein möchte, zu erhalten. Ich trage kein Bedenken, den in der Urkunde Nr. 3. als Neffen (nepos) des Grafen Berthold von Scharzfels erwähnten Gerard für eine Person mit dem Verwandten des Bischofs zu halten, zumal da in der zweiten Zeugenreihe Berthold wieder unmittelbar ihm und Eckerich vorgesetzt wird. Von dieser Verwandtschaft wird es sich, wie ich vermuthe, herschreiben, daß das gräfliche Haus Scharzfels-Lauterberg, obgleich der Mainzischen Diöcese angehörig, in entfernten Gegenden des Hildesheimschen Lehne besaß (zum Beispiel die Vogtei über Wülfinghausen); vielleicht auch noch, daß später ein Sibodo von Scharzfels unter den Hildesheimschen Domherren angetroffen wird (zuerst 1235).

Urk. Nr. 6. Ein Ort Sickenrode ist mir nicht bekannt. In der Eldagser Feldmark findet sich, dem Quickbornfelde benachbart, ein Sichterfeld und bis vor einigen Jahren ein Stadtholz „der Sichter" genannt. An der entgegengesetzten Seite, zwischen Eldagsen und Holtensen, da wo jetzt die Eldagser Saline erbaut ist, trifft man eine „Seekenreeke" an. — Der Domcantor Hartbert ist der nachmalige Bischof. — Die Urkunde muß wegen des Indictionsjahres IX in die letzten Monate des Jahrs 1190 fallen.

Urk. Nr. 7. Alvesse liegt im Braunschweigschen Kreisamte Ve-

chelde. — Um diese Zeit heißt das Kloster Neuwerk noch Hortus S. Mariae, Mariengarten; es liegt nicht fern, zu vermuthen, daß man diesen Namen aufgab, um Verwechselungen mit dem gleichnamigen Kloster im Niedersächsischen Theile der Diöcese Mainz (Mariengarten bei Göttingen) zu verhüten.

Urk. Nr. 8. Waltherus de Heringe wird seinen Namen von einem der oben erwähnten Dörfer Haringen (zu Nr. 3.) empfangen haben, wonach wir einen Widigo schon in der Urkunde von 1174 sich schreiben sahen. — Langeniz ist das heutige Langelsheim im Braunschweigschen Kreisamte Lutter am Barenberge, in der Nähe von Goslar. — Von nun an erscheinen die Hildesheimschen Domherren bisweilen mit ihrem Familiennamen, wovon freilich schon unter Adelog und Berno hin und wieder ein Beispiel vorkommt. Wir haben hier Conrad von der Lippe, von dem ich noch nicht weiß, ob ich ihn zu den Dynasten oder dem Ministerialgeschlecht dieses Namens rechnen soll, und Heinrich des Kämmerers Sohn, also einen von Tossem. Dieser wurde nachher Domprobst, und zum Unterschiede von ihm nennt sich ein anderer Heinrich von Tossem, der oft in den Urkunden B. Conrad's genannt wird und zuletzt Domcustos war, bisweilen Heinricus de Tossem iunior.

Urk. Nr. 9. Bodenstein liegt im Braunschweigschen Kreisamte Lutter a. B. Die Güter daselbst, welche das Kloster Neuwerk hier vom Kloster S. Godehardi in Hildesheim erwirbt, veräußerte es später an die von Walmoden, und diese verkauften sie 1271 wieder an das Kloster Frankenberg in Goslar (vergl. die Anmerkung zu Nr. 19.).

Urk. Nr. 10. Nach 100 Jahren (vergl. Urkunde 1. und 2.) haben sich die Güter des Klosters Marienrode bedeutend vermehrt. Ich werde mich hier darauf beschränken, diejenigen Ortschaften anzugeben, welche sich mit einiger Bestimmtheit angeben lassen. Außer den oben erwähnten würden das sein: Lobeke (Groß- oder Klein-Lopcke), Bervelte (Barfelde im Amte Gronau), Westenem und Eghenstede (Wesseln und Egenstedt im Amte Steuerwald-Marienburg), Immesim (Imbsen bei Alfeld), Verdelikesem und Ammenhusen (Bardeilsen und Ammensen im Braunschweigschen Weserdistricte), Mulerthe (Malerten zwischen Hildesheim und Poppenburg), Dolgem (Wüstung zwischen Langelsheim und Lutter am Barenberge), Hacheim (Hachum, wüst bei Bokenem). Entweder Boningehusen oder Bogingehusen wird das Bovingehusen sein, an dessen Stelle das Kloster Escherde verlegt wurde. Ob beide Sutherim Söhre, und Sudere etwa Söder bedeuten möge, wage ich nicht zu behaupten.

Urk. Nr. 11. Meinerdingeroth lag bei Groß- und Klein-Flöthe

im Amte Liebenburg. — Will man nicht, wie ich gethan habe, die Indiction IIIX. tertiadecima, sondern septima lesen, so wird man auch lesen müssen 1220. V. Kal. Maii. Dem würde aber entgegenstehen, daß noch zwei Urkunden des Bischofs Sifrid I. aus dem Jahre 1221 bekannt sind und daß dagegen die einzige mir vom Bischof Conrad bekannte Urkunde von 1220 in Koken's Beiträgen pag. 205 nur aus einem neuern Derneburger Copionale geschöpft ist. Auch scheint doch so viel über die Zeitrechnung in den Urkunden Conrad's, so viel Verwirrung und Inconsequenz sie auch sonst darbieten, fest zu stehen, daß sein erstes Pontificatsjahr mitten im Jahre 1221 anhebt, zuweilen sollte man glauben im Mai, dann wieder in einem der letzten Monate des Jahrs.

Urk. Nr. 12. Thuringeroth wird schon in den Trad. Fuld. bei Schannat 304 erwähnt: In terminis Darlingen novale quod dicitur Duringesrod iuxta fluvium Oucra (Ovacra — Oker). Näheres über seine Lage erhellt in Koken's und Lüntzel's Mittheilungen I. 334—336 aus spätern Urkunden des Klosters Neuwerk. Ich kann noch hinzufügen, daß die bei Wienenburg und Harlingerode gelegene Feldmark gewöhnlich von letzterem Orte aus bebaut wurde und noch jetzt das Dörrieröder Feld heißt. — Obgleich aus dieser Urkunde nicht hervorgeht, daß Thuringeroth zur Diöcese Hildesheim gehört habe, wird man doch aus andern Gründen statuiren müssen, daß die geistliche Macht des Bischofs von Hildesheim in dieser Gegend einen Uebergriff über ihre eigentliche Gränze, d. h. die Oker, gemacht und den schmalen Landstrich zwischen Oker und Radau, in welchem nachher die bischöflichen Schlösser Wienenburg und Wiedelah erscheinen, occupirt hat. Das mochte um so leichter angehen, weil das in den Hildesheimschen Sprengel fallende kaiserliche Stift SS. Simonis et Judae zu Goslar eben in dieser Gegend durch Heinrich III. und Heinrich IV. besonders reich dotirt und von dem eigentlichen Diöcesan, dem Bischof von Halberstadt, exemt war. Indem ich diese Erscheinung eine Occupation nenne, zeige ich schon hinlänglich meine Ungeneigtheit, auf die von Lüntzel siegreich widerlegte Ansicht des seligen Delius zurückzukommen, wonach man bei Aufsuchung der Merkmale der alten Hildesheimschen Diöcesanschneide die Oker bei der Einmündung der Radau verlassen und dann diese bis zu ihrem Ursprunge verfolgen sollte. Ich gehe vielmehr noch weiter als Lüntzel, welcher die Oker bei ihrem Austritte aus dem Gebirge verläßt, um vor dem steilen Harzrande hin bis zu dem ersten nachzuweisenden Orte Kaminatan (Mönchehof bei Gittelde) eine Gränze zu finden, die freilich von der Natur sehr markirt ist, worauf sich aber kein einziges Merkmal der Gränzbeschreibung finden läßt. Auf genaue Ortskenntniß sowohl, als handschriftliche Nachrichten mich stützend, habe ich dem ver-

ehrten Verfasser der ältern Diöcese Hildesheim unlängst nachgewiesen, daß die Oker noch ins Gebirge verfolgt werden muß, bis zu der Stelle, wo links das Große Rohmkethal einfällt und die Rohmkerbrücke den Weg von dem östlichen Okerufer auf das westliche überführt. Jenes Thal ist hinauf zu verfolgen, denn der es durchströmende Gießbach ist die so vielfach gesuchte Rotanbiki *). Es ist ein nicht außer Acht zu lassender Umstand, daß wir damit zugleich die jetzige Hannoversch-Braunschweigsche Gränze verfolgen, denn es ist wohl nicht zu läugnen und liegt auch in der Natur der Sache, daß bei den meistens auf friedlichem Wege zu Stande gekommenen Theilungen in unserm fürstlichen Hause von Alters her bekannte Schnedezüge benutzt sind. Dann kann die „silva Arjdadon" nichts Anderes sein, als der Große Ahrensberg. Von hier ab bis zur Furbiki ist merkwürdigerweise gar kein Mal angegeben; wodurch wir in Ungewißheit bleiben, ob wir die Quellen der Oker ganz umschreiten oder, was rathsamer scheinen möchte, durch sie setzen müssen. Denn Furbiki oder Furbach ist derjenige, jetzt namenlose Bach, welcher die Wegsmühle vor Zellerfeld treibt und von da das Spiegelthal hinunter seinen Lauf gen Westen nach der Gegend von Lautenthal zu nimmt. Sind die übrigen Merkmale nun auch nicht mehr aufzufinden, so genügen diese doch, um hier die Gränzen Hildesheims gegen Mainz festzustellen. Sollte aber Jemand die Frage aufwerfen, welchem Gaue ich den so gewonnenen Antheil am Harze zuzuwenden gedächte, so würde ich, ohne mich zu bedenken, antworten: dem Densigau, denn die Existenz desselben, wiewohl nur ein einziges Mal in Kaiser Heinrich's III. Urkunde für das Goslarsche Stift de 1047 erwähnt, kann keinem Zweifel unterliegen. Der hauptsächlichste Grund, weßhalb man daran zweifelte, war eben der, daß man für diesen Gau nach keiner Seite hin Terrain gewinnen konnte. Wenn man aber mit mir außer dem einmal feststehenden Dorfe Jetstedt noch Astfeld, Wolfshagen, Langelsheim, Bredeln, Goslar rc. und dann jenen Walddistrict dem Densigau überweis't, so wird er nicht mehr so unbedeutend erscheinen. Freilich fehlen für jene Ortschaften, mit Ausnahme Jerstedt's, alle diplomatischen Belege; aber wer jene Gegend kennt, wird die Zusammenlegung jener Gemeinden zu einem Gau höchst natürlich finden. Dazu kommt, daß jener Walddistrict, wie wir ihn dem Hildesheimschen Sprengel vindicirt haben, die ganzen bedeutenden Goslarschen Stadt-

---

*) Für die Contraction Rohmke aus Rotenbeke giebt es in jener Gegend genug Analoga. Ein Bach bei Goslar, der in Urkunden stets die Gehlenbeke (gelber Bach) heißt, wird jetzt Gelmcke genannt. So wird aus Krummbeke Krummke und aus dem gleich zu erwähnenden Furbiki Furpcke.

forsten umfaßt, und daß neben Goslar nur jene Gemeinden sich als Eigenthümer eines Antheils an den Gebirgswaldungen oder als Interessenten behauptet haben. Ich möchte hierin noch einen Rest alter Markverfassung erblicken und denke mir, daß ursprünglich diese Dörfer mit den Ortschaften, woraus Goslar entstanden ist, gleiche Achtworde an dieser Mark besessen haben werden, bis es später der mächtig gewordenen Stadt gelang, den Besitz der Dorfgemeinden bis auf einige Parcellen am Ausflusse der Innerste aus dem Gebirge zusammenzudrängen und zu schmälern. Doch nach dieser langen Abschweifung zu unsrer Urkunde zurück. —

Thuringeroth ist ein sehr interessanter Name, ganz geeignet, alte Reminiscenzen zu wecken. Waren bis hieher Thüringer gedrungen, als die Invasion der Sachsen sie zur Seite geschoben hatte? Die Nähe des Nordthüringgaues könnte uns in dieser Vermuthung bestärken*). — Hugo war nicht Domprobst, sondern Probst zum heil. Kreuze in Hildesheim, Domherr daselbst und Archidiaconus von Eldagsen. — Das Truchseßamt erscheint hier im Besitz eines von Holle, der sonst selten erwähnt wird und dieses Amt später abgab. — Bischof Conrad gefällt sich darin, das Actum in seinen Urkunden recht umständlich anzugeben; der geringfügige Gegenstand der Urkunde war an drei verschiedenen Orten verhandelt. — **Vorsele**, wo der Bischof eine **Caminata** hatte und wo wir ihn oft verweilen sehen, ist Förste in der Nähe von Hildesheim bei Hasede.

Urk. Nr. 13. **Langenez** ist, wie zuvor schon erwähnt, Langelsheim. — Friedrich Graf von Schwerin war noch 1213 Subdiaconus, und hier begegnen wir ihm als Domprobst, in welcher Würde der miterwähnte Reinbold Graf von Dassel sein Nachfolger wurde (um 1236). Der Probst Borchard unter den Hildesheimschen Domherren ist der Probst des Petersberges bei Goslar. — Der Domcantor Meinard wird von einigen für einen Grafen von Hohenbüchen gehalten; das ist aber keineswegs erwiesen, und wenn man einmal rathen will, so mag man mit eben so viel Recht auf einen Grafen von Schladen rathen, weil wenigstens in diesem Geschlechte der Name Meinhard bräuchlich war.

Urk. Nr. 14. **Bervelte** ist, wie wir oben bemerkt haben, das heutige Barfeld im Amte Gronau-Poppenburg. — Der Domherr Albert von Everstein aus dem gräflichen Hause Everstein erscheint zuerst

*) Zwar weiß ich mir wohl zu sagen, daß **Thuringeroth** eben so wohl aus dem alten Vornamen **Thuringus** entstanden sein könnte; aber da drängt sich mir wieder die Frage auf: Woher kommen in Niedersachsen eben diese **Thuringus** und die daraus entstandenen vielen Familiennamen Düring, Döring, Dörrie? Können sie nicht mit dem Volksnamen in Verbindung stehen?



1230 in einer Urkunde B. Conrad's; 1234 heißt er Probst, ohne daß zu ermitteln stände, wo er diese Würde bekleidete. — Heinrich von Schalkesberg, auch nur de Monte genannt, gehört zu den Dynasten dieses Namens, denen die Vogtei über Minden zustand und welche bei dem jetzigen Hausbergen ihren Stammsitz hatten. Er war nach von Hodenberg's und Mooyer's Reg. nobil. dominorum de Monte auch Domherr zu Minden, vielleicht auch zu Osnabrück.

Urk. Nr. 15. Die Grafen von Schladen bildeten eins der ältesten und angesehensten Dynastengeschlechter in der Diöcese Hildesheim, welches gegen Ende des 14. Jahrhunderts fast zu gleicher Zeit mit den an Gütern und Familienmitgliedern ungleich reichern Grafen von Woldenberg erlosch. Zu hohen geistlichen Würden gelangten daraus namentlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die beiden Brüder des Grafen Megner, Hermann Bischof von Schwerin und Ludolf Bischof von Halberstadt (letzterer war vor 1263 Erbischof). Ihre Burg Schladen, das spätere bischöfliche Schloß und Amt, lag unfern der alten Kaiserpfalz Werla an der Ostgränze des alten Leragaues, an dem eine Völkerscheide bildenden Flusse Oker, an dem eine ununterbrochene Reihe von Burgen und Vesten sich hinzog. — Hinsichtlich einiger Zeugen erwähne ich nur noch, daß Volcmarus et Gisilbertus Goslarienses nicht aus Goslar waren, sondern, wie die Stellung ihrer Namen schon angiebt, dem adeligen Geschlechte de Goslaria oder Wildenstein angehörten, daß Fridericus Friso ein von Biwende ist und der Domherr Theodericus de Adenoys seinen Platz unter den Edlen von Adensen (im Amte Calenberg) einnimmt. Gielde liegt im Amte Wöltingerode.

Urk. Nr. 16. Also auch Schladen ist aus mehreren Ortschaften zusammengezogen, denn Klein-Schladen setzt auch ein Groß-Schladen voraus. — Das Ministerialgeschlecht von Lengede, von dem Orte im Amte Wöltingerode benannt, habe ich nicht später als 1314 angemerkt.

Urk. Nr. 17. Die von Biwende, wovon Helmold hier zu dem hohen Adel gezählt wird, haben ihren Namen von dem Dorfe Groß-Biwend im Braunschweigschen Kreisamte Wolfenbüttel jenseit der Oker und gehören deßhalb mehr dem Halberstädtischen als dem Hildesheimschen Sprengel an. Bisher hatten also dieser Helmold von Biwende und Graf Heinrich von Schladen jeder die Hälfte des Zehnten vor Gielde vom Stifte Hildesheim zu Lehn getragen (vergl. Urk. Nr. 15.), und das Kloster Neuwerk kam von nun an in den ungetheilten Besitz desselben. — Von dem Domherrn Heinrich dem Jüngern von Tossem ist oben schon bei Nr. 8. die Rede gewesen. — Die Grafen Conrad und Geveharb von Werningerode und der Graf Heinrich von Woldenberg sind bekannt genug. Fridericus Friso haben wir in Nr. 15. nicht in

dem Range aufgeführt gefunden, wie er denen von Biwende, wenn sie Edle gewesen wären, zukommen müßte. Indem er hier mit Walther von Biwende erscheint, fragt es sich, ob der ihnen vorgesetzte Alard von Borchtorp zu dem hohen Adel gerechnet wurde oder nicht. Gewiß ist es, daß diese von Burgdorf in Ansehung ihrer meisten, in der Gegend der alten Werla gelegenen Güter nur bei Kaiser und Reich zu Lehn gingen und gegen Ende des 12. Jahrhunderts einen Platz unter den Edlen des Landes behaupteten; aber sie sanken auch bald zu Vasallen geringerer Herren und zum niedern Adel herab, so daß man hier schon an ihrem Range zweifeln kann. — Die von Biwende, wenigstens die Brüder Friedrich genannt Friso Ritter und Conrad Knappe, welche mir in den Jahren 1308—1313 als bischöflich Halberstädtische Burgmannen zu Horneburg vorgekommen sind, führten ein schräg liegendes Grabscheit im Schilde. Waren etwa die Edlen von Biwende von diesen Burgmannen ganz verschieden? Waren Letztere nicht vielleicht ursprünglich Castellane oder Castrenses der Edlen auf ihrer Burg Biwende gewesen? Denn solcher Beispiele, daß ein Ministerialgeschlecht denselben Namen wie ein Dynastengeschlecht annimmt, giebt es genug; um hier nur eins anzuführen, gab es eine Familie niedern Adels von Schladen neben den Grafen von Schladen, von welcher die heutigen Grafen von Schladen im Königreiche Preußen wohl eher abstammen möchten, als von den Dynasten, wie gewöhnlich angegeben wird *).

Urk. Nr. 18. Grasle ist das heutige Grafelde oder Grafel im Amte Winzenburg, und Alsborch die Braunschweigsche Enclave Oelsburg im Hildesheimschen. An letzterm Orte war ein uraltes Kloster, dessen Probst um eben diese Zeit der Hildesheimsche Domkellner Johann von Brakel, der nachmalige Bischof von Hildesheim, war. Er erscheint auch unter den Zeugen, doch geschieht seiner Probstei hier keine Erwähnung. — Betmar war der Sitz eines alten Freidings und Landgerichts, worüber man in Lüntzel's Diöcese Hildesheim pag. 116. 117. 330.

*) Es ist viel leichter solche Prätensionen zu erheben, als sie zu beweisen. Von allen adeligen Familien, welche die Abstammung von in den jetzigen Hannoverschen und Braunschweigschen Landen ansässig gewesenen Dynastengeschlechtern in Anspruch nehmen, möchte es wohl nur zweien gelingen, einen diplomatischen Beweis zu führen, nämlich denen von Hodenberg und von der Asseburg. Für die von Rössing spricht Einiges, aber noch nicht genug. Die Freiherren von Schele und von Hammerstein, welche eine Nachweisung ihrer dynastischen Abkunft beigebracht haben, die vom Cabinet Sr. Maj. des Königs acceptirt ist, gehören nicht hieher, weil sie sich damit als Ausländer documentirt haben. — Derjenige Prätendent aber, der wohl am meisten Mühe haben möchte, seine Sache durchzuführen, dürfte ein Graf von Roden und Wunstorf sein, dessen Titel ich vor einigen Jahren unter einer Annonce im Frankfurter Journal bemerkte.

Notizen gesammelt findet. — Von den Stiftsschenken von Meienberg ist schon oben (zu Nr. 4.) die Rede gewesen, über die spätere Geschichte des Erbamtes siehe Koken's und Lüntzel's Mittheilungen I. 295. — Die Erwähnung des Grafen Heinrich des ältern von Schladen, welcher den Gebrauch der Sprache verloren hatte und sich darum von seinem Sohne Graf Heinrich dem Jüngern vertreten ließ, ist für die Geschichte und Genealogie dieses Hauses sehr willkommen.

Urk. Nr. 19. Die Schicksale der Güter zu Bodenstein sind schon bei Nr. 10. berührt. Wegen des Probstes von Oelsburg und des Hildesheimschen Domkellners, siehe die vorhergehende Anmerkung.

Urk. Nr. 20. Das citirte Diplomatar findet sich in der königlichen Bibliothek zu Hannover und stammt aus dem 17. — 18. Jahrhundert. — Die Kirche zu Lengede ist schon 1174 erwähnt. — Wüst-Stöcken und die Eckmühle werden wir bei dem heutigen Flachsstöckheim im Amte Liebenburg zu suchen haben. — Isingerode lag jenseit der Oker im Halberstädtischen.

Urk. Nr. 21. Ich glaube mich zu erinnern, daß in dem ältesten Diplomatar des Klosters Neuwerk zu Goslar bei Xzeredhe von einer spätern Hand „Söderhof“ an den Rand geschrieben war. Auch in den Auszügen aus den Originalurkunden des Klosters bei Koken und Lüntzel wird Iserdhen, Iserude und Tzerde für gleichbedeutend mit Soerhof genommen. Dieser Ort ist jetzt ein Vorwerk des Gutes Ringelheim. Wie der Graf Ludolf (III.) von Hallermund (1231—1267) zu dieser Besitzung gelangt sein mag, ist schwer abzusehen. Vielleicht war seine Gemahlinn, welche Jutta hieß, eine geborne Gräfinn von Woldenberg, so wie ihr Enkelinn hinwieder die Gemahlinn Graf Johann's von Woldenberg wurde. — Hermann, Burchard und Heinrich Grafen von Woldenberg waren Brüder; der mittlere ist der Vater des nachmaligen Probstes von Oelsburg, Dombechanten und zuletzt Bischofs von Hildesheim, Heinrich von Woldenberg. — Graf Otto von Everstein wird der später erscheinende Hildesheimsche Domherr sein; er stand zu den Grafen von Woldenberg in verwandtschaftlichen Verhältnissen.

Urk. Nr. 22. Die Familie de Antiquo Foro oder de Veteri Foro scheint in der Umgegend von Elbagsen und Wülfinghausen reich begütert gewesen zu sein. Sie waren Vögte des Bischofs in der Stadt Hildesheim und hatten ihren Namen wahrscheinlich von ihrer Wohnung am Alten Markte daselbst erhalten. Der Vogt hieß eben jetzt Berthold, ein Oheim Lippold's und Conrad's. Ein Heinrich de Veteri Foro war um eben diese Zeit Domherr.

Urk. Nr. 23. Haverlah im Amte Liebenburg hat seinen Namen wenig verändert. — Der Name de Indagine kommt mehreren ganz

verschiedenen Geschlechtern zu, darunter auch um diese Zeit den Edlen von Meinersen. Sie nannten sich so von dem jetzigen Gebhardshagen im Braunschweigschen Amte Salder, welchem der Name Gebhard erst vorgesetzt ist, seit es von denen von Meinersen in den Besitz der von Bortfeld übergegangen war, denn in dieser Familie war der Name Gevehard sehr gebräuchlich. Von der Zeit an nennen sich auch die von Bortfeld de Indagine. — Uebrigens habe ich diesen Ritter Gerhard sonst noch nirgends angetroffen.

Urk. Nr. 24. Ritzardingerode wage ich nicht zu bestimmen. Flöthe ist schon erwähnt. Die Oder erstreckt sich oberhalb Heiningen, Ohrum und Dorstadt am linken Okerufer hin. Utilitates lignorum sind die Achtworde der deutschen Urkunden.

Urk. Nr. 25. Abermals erscheint Helmold von Biwende mit dem Prädicat nobilis homo, während Bonifacius von Biwende einen geringern Platz unter den Zeugen einnimmt.

Urk. Nr. 26. Wie überhaupt der Bischof Conrad ein sehr thätiger Mann gewesen sein muß, so sehen wir ihn auch fast immer in seinem Sprengel umherreisen*). Er besucht fleißig die Klöster und Stifter seines Sprengels und seine Stiftsschlösser, unter diesen namentlich Winzenburg und Poppenburg und das erst durch ihn 1223 von den Grafen von Wölpe an das Stift gebrachte Rosenthal bei Peine. Auch seine Caminata zu Vorsatum (vergl. Urk. Nr. 12.) scheint ihm ein Lieblingsaufenthalt gewesen zu sein. Der rastlose Eifer, womit er sich den Obliegenheiten seines Amtes widmete, blieb sicher nicht ohne Erfolg: Alles spricht dafür, daß die Diöcese Hildesheim unter seiner Regierung eine der ruhigsten und glücklichsten in Deutschland war. — Die von Herre, benannt von Groß- und Klein-Heere im Amte Woldenberg, führten gleich denen von Holle drei Pickelhauben im Wappen. Nach Ausweis eines Grabsteins an der Kirche zu Groß-Heere erlosch ihr Stamm mit Cord von Here dem Jüngern, der am 14. August 1567 an einem Tage mit seiner Hausfrau Sophia von Oberg starb.

Urk. Nr. 27. Den Ysershop möchte ich wieder für Soerhof bei Ringelheim halten (siehe die Anmerk. zu Nr. 21.). Sonst lag auch bei Klein-Flöthe ein Feld, welches Ysersla hieß. — Der Marschall Conrad gehört schon zur Familie von Dinklar.

Urk. Nr. 28. Der hier erscheinende edle Mann Bernard de Indagine war ein Edler von Meinersen (vergl. die Anmerk. zu Nr. 23.). Sein Wappen, welches ich an einer Urkunde von 1258 in Braunschweig

*) Selten außerhalb seiner Diöcese. Im Jahre 1226 weilte er mit Kaiser Friedrich in Italien.

gefunden habe, zeigt auch das Schach der von Meinersen. — Gronstede ist jetzt wüst; es lag hart an dem heutigen Steinlah bei Ringelheim. Noch jetzt unterscheidet sich ein Theil der Bauern zu Steinlah von den andern durch die Benennung „Grunster Bauern", durch deren Feldmark die Lage des untergegangenen Orts sich aufs genaueste ermitteln läßt. — Wegen der Brüder Volcmar und Gisilbert siehe zu Nr. 15.

Urk. Nr. 29. Aus Nr. 32 wird es deutlich werden, wie diese für das Kloster Isenhagen ausgestellte Urkunde in das Diplomatar von Marienrode gelangt ist. Indessen dürfte schwerlich anzunehmen sein, daß die hier erwähnten Zehnten mit den Cistercienser Mönchen auf Marienrode übergegangen seien, weil die Ortschaften dicht bei Isenhagen, also in großer Entfernung von Marienrode, liegen. Lüntzel hat diese Urkunde nach einem ihm von Pertz mitgetheilten Auszuge gekannt und zur Bestimmung der Diöcesangränze zwischen Hildesheim und Halberstadt, welche eben in der Gegend von Isenhagen viele Schwierigkeiten darbietet, benutzt (siehe dessen Aeltere Diöcese Hildesheim pag. 54. 55.)

Urk. Nr. 30. Ich habe nicht ausmitteln können, wo dieser Berg, welchen die Brüder von Wanzleben dem Kloster Neuwerk überlassen, gelegen haben mag. Wahrscheinlich ist er bald darauf wieder eingelös't. — Der Graf Sifrid ist ein Graf von Blankenburg; Jusarius gehört nicht zu diesem gräflichen Geschlechte, sondern zu den Ministerialen dieses Namens. — Theodericus, bei dessen Familiennamen die Abbreviatur beibehalten ist, möchte wohl ein von Prome oder Proeme sein.

Urk. Nr. 31. Die Zeugen sind mit Ausnahme der drei letzten geistlichen Standes. — Der sonst oft erscheinende Ritter Bertold genannt Pil gehört der Familie von Levenstede an, welche sich übrigens auch von Barkevelde nannte. — Weil der Name des Domherrn Sigebodo von Scartvelde (Graf von Scharzfels) in den Urkunden bei einigen ältern Schriftstellern fehlerhaft gelesen oder gedruckt ist, so hat sich Vogell in seiner Geschlechtsgeschichte des Schwichelt'schen Hauses verleiten lassen, ihn auf die von Schwichelt'sche Stammtafel zu setzen, wo er nun zu tilgen sein wird.

Urk. Nr. 32. Es giebt viele Beispiele, daß Mönche oder Nonnen von der Regel des heil. Augustinus durch die Bischöfe genöthigt wurden den Cisterciensern Raum zu machen. So mußten z. B. noch 1449 die Augustinernonnen von Derneburg Cistercienserinnen weichen. Ich will gern glauben, daß von den 150 Fractionen, welche nach Augustins Regel lebten, viele sehr ausgeartet sein und nichts Besseres verdient haben mögen; daneben ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Bischöfe

ein Interesse dabei hatten, den Cistercienserorden zu begünstigen und vorzuziehen.

Urk. Nr. 33. Barfeld bei Gronau ist schon mehrfach erwähnt. Obgleich der Name Backenrode für Marienrode hiernach schon obsolet erscheinen sollte, erhält er sich doch noch lange im Gebrauch.

Urk. Nr. 34. Wegen Quicborn siehe Nr. 1. 2. 6. 10.

Urk. Nr. 35. Wegen Diekholzen vergl. Urk. Nr. 1. 2. 10. und Lüntzels Diöcese Hildesheim pag. 220.

Urk. Nr. 36. Die Sage von Gronstede ist oben zu Nr. 28. angegeben. — Die Ritter Razo von Gustedt und Gerard genannt Gos (Gans?) werden Brüder, und Heinrich's von Walmoden Gemahlinn ihre Schwester gewesen sein. Ein Gerhard von Gustedt kommt wirklich auch um diese Zeit bis ungefähr 1315 vor; ich halte den Gerard Gos für eine Person mit ihm. Auch kann ich nachweisen, daß der unter den Zeugen erscheinende Ritter Bruno Crevet (Krebs — in andern Urkunden auch wohl Cancer genannt) ein von Gustedt gewesen ist. Diese zufälligen Beinamen verwirren und erschweren genealogische Untersuchungen ungemein.

Urk. Nr. 37. Elbere ist das jetzige von Cramm'sche Gut Oelber am Weißen Wege im Braunschweigschen Amte Salder, welches in alten Zeiten der ausgestorbenen Familie von Bortfeld gehörte. Seit 1395 besaßen die beiden Familien von Bortfeld und von Cramm die Burg Oelber je zu zwei Viertel, bis Letztere durch Aussterben der von Bortfeld in den alleinigen Besitz gelangten. — Wir haben schon oben angemerkt, daß die von Bortfeld den Edlen von Meinersen im Besitz des benachbarten Hauses Gebhardshagen succedirten.

Urk. Nr. 38. Die weiter nicht bezeichneten Brüder Ecbert und Borchard sind offenbar Ecbert und Borchard von Wolfenbüttel oder von der Asseburg, Söhne Burchard's des Aeltern. — Dörnten liegt im Amte Liebenburg. — Volrad Probst des Morizberges vor Hildesheim stammte aus dem Geschlechte der von Wildenstein, auch de Goslaria genannt.

Urk. Nr. 39. Was zu dieser Excommunication Anlassung gegeben haben mag und in welches Regierungsjahr Otto's diese Urkunde zu setzen ist, läßt sich fürerst noch nicht ermitteln, weil noch zu wenige Urkunden des Klosters Heiningen bekannt geworden sind.

Urk. Nr. 40 und 41. Ueberhaupt sind die Urkunden bei Leuckfeld außerordentlich fehlerhaft. Es ist ihm viel mehr darum zu thun gewesen, Vieles zu schreiben, als etwas Gutes zu liefern. — Der Graf Conrad von Wernigerode hatte erst 1269 die Harzburg von den Grafen von Woldenberg erworben (siehe Delius Untersuchungen über die Harz-

burg pag. 142.). Sudburg, wonach sein Burgmann sich benennt, lag zwischen der Oker und dem Suttmerberge (eigentlich Sudburgerberg) unfern Goslar.

Urk. Nr. 42. Gemeint ist Sehlde im Amte Woldenberg, welches also auch aus einem Groß- und Klein-Sehlde zusammengezogen ist. — Weil hier mehrere Domherren mit ihrem Geschlechtsnamen erscheinen, will ich auch die unbenannten namhaft machen. Der Dombechant Arnold ist ein Edler von Werberge, der Probst vom Morizberge Volrad ein von Wildenstein, der Domscholaster Bernhard ein Edler von Dorstadt, der Domcantor Bernhard ein Edler von Meinersen, der Domkellner Otto ein Graf von Woldenberg. Man sieht wie die Dynastengeschlechter sich zu den reichen Pfründen des Domstifts drängen, was eine der vorzüglichsten Ursachen ihres Erlöschens geworden ist. — Bischof Siegfried gehörte selbst einem solchen Hause an; er war ein Graf von Querfurt.

Urk. Nr. 44. Das so sehr häufige Vorkommen des Namens Indago oder Hagen auch in der Diöcese Hildesheim, sowohl für Oerter, als Familien, erfordert, daß wir einige Augenblicke bei der Betrachtung dieses Wortes verweilen.

Indem in Schaumann's Geschichte des niedersächsischen Volks pag. 50 von den Gränzen Westphalens und Engerns die Rede ist, fügt der Verfasser folgende Anmerkung hinzu: „Ein achtbarer und sehr namhafter Gelehrter, — doch weiß ich nicht, ob dieserhalb von seiner Meinung etwas gedruckt ist — hat die Ansicht, die Oerter auf: Hagen, als Gränze zu benutzen; z. B. Hagenburg, Sachsenhagen, Stadthagen, Langenhagen, Isernhagen &c. Allein Hagen ist nicht immer Gränze, sondern bei weitem häufiger: Eigenthum. Dazu entstanden manche Namen, z. B. Stadthagen — der Dörfer nicht einmal zu gedenken, — welches in seiner Entstehung als Schloß: Greven Alveshagen (Graf Adolf's Eigenthum) hieß, erst später; vor der Entstehung des Schlosses war kein Hagen daselbst." — So weit Herr Dr. Schaumann. — Was mich anbetrifft, so finde ich diese Hypothese des ungenannten Gelehrten — der, wenn ich mich nicht sehr irre, mein verehrter Lehrer, der Herr Schuldirector Dr. Grotefend ist, — sehr geistreich und beachtenswerth und das dagegen Gesagte unzulänglich. Wenn man diese lange Reihe von Oertern, welche mit Hagen componirt sind, betrachtet, so muß man allerdings auf den Gedanken gerathen, daß sie etwas zu bedeuten haben müsse. Was ich an Beobachtungen darüber gesammelt habe, hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß in dem Worte Hagen oder Indago der allgemeine Begriff von Befestigung liegen muß. Kleine Schutzwerke hatte man gewiß an solchen Stellen nöthig, wo die Naturgrän-

zen, an die man sich sonst hielt, schwach markirt waren, bei Pässen durch das Gränzgebirge, bei seichten Stellen der Gränzflüsse rc. Man würde sicher einen zu geringen Begriff von der Kriegskunst der alten Sachsen haben, wenn man ihnen so viel Taktik nicht zugestehen wollte. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß solche Befestigungen nicht immer gerade die Gränze einhalten, sondern mehr oder weniger, je nach Gelegenheit des Terrains, sich davon entfernen. Jene Hauptreihe von Hagen, die Oberweser hinunter bis Minden gegenüber, behauptet mehr das Gebirge in einer Entfernung von 1/2—1 Stunde als die ungleich schwerer zu vertheidigende Weser selbst. Aber auch kleinere Reihen von Hagen durchziehen das Land, und deßhalb müssen wir annehmen, daß solche Befestigungen auch zur Deckung der Diöcesan- und Gaugränzen angewendet worden sind. In dieser ältesten Bedeutung zeigt sich das Wort Hagen als ein Derivatum von Hegen=Einschließen, Verschließen, wovon auch Hag und Hecke, Gehäge, Hagedorn, Hagebuche rc. Auch bei dem Worte Verhack ist keineswegs an Hacken, sondern an Hagen zu denken.

Wo diese Bedeutung nicht zutrifft, erscheint Hagen in einer andern, abgeleiteten Bedeutung, in welcher es durchaus synonym mit Rodeland, lateinisch Novale, ist. In dieser Bedeutung tritt es in der vorliegenden Urkunde hervor, ich könnte aber mehrere Stellen anführen, woraus es sich noch deutlicher ergiebt. Will man indessen einen Unterschied statuiren, so möchte Novale neu gewonnenes Ackerland, wirklich urbar gemachtes Land bedeuten, Indago dagegen nur eine abgetriebene Waldstrecke, die entweder wieder mit Holzarten besaamt oder als Weidegrund liegen bleiben soll. Am Harze und in der Umgegend heißen noch jetzt solche durch Holzfällen entstandene Blößen in den Forsten allgemein ein Hay oder Hey, masc. gen. Dieses Wort ist nun eben nichts Anderes, als unser Hagen. Das Uebergehen des g in i ist Sprachkundigen eine bekannte Sache; ich erinnere hier nur daran, daß aus dem alten Vertagadingen unser jetziges Vertheidigen entstanden ist, und daß das Niedersächsische dag im Englischen zu day geworden ist. So ist auch Hainbuche nicht etwa von Hain (nemus), sondern von Hagebuche abzuleiten.

Urk. Nr. 45. Flöthe, Groß-Mahner und Lewe liegen sämmtlich im Amte Liebenburg. Unter Ersterem ist Groß-Flöthe im Banne Barum zu verstehen, wo Neuwerk Patron geblieben ist; Mahner gehörte zum Archidiaconat Neuenkirchen (vergl. Lüntzel's Diöc. Hildesheim S. 249 und 320.).

Urk. Nr. 46. Diesen Gabriel de Valleneto habe ich schon in mehreren Klosterarchiven erwähnt gefunden. Er muß eine schöne Summe

zusammengebracht haben, wovon dem heiligen Lande wohl nicht viel zu gut gekommen sein wird.

Urk. Nr. 48. Nach von Spilcker's Beitrag zur Geschichte der Grafen von Hallermund im Vaterländischen Archiv von 1833 erscheint Gerhard I. senior Graf von Hallermund von 1280—1326 und sein Sohn Ludolf V. von 1311—1361. — Lathusen ist das jetzige Lazen unfern Hannover.

Urk. Nr. 49. Weddingen und Immenrode liegen im Amte Wöltingerode-Bienenburg.

Urk. Nr. 50. Gross-Bevelten kann wohl nichts Anderes sein, als Bewelthe oder Beelte, ein jetzt wüster Ort, der bei Gießen unfern Hildesheim lag. Freilich ist dieser Ort meines Wissens noch nicht mit der Bezeichnung Groß- und Klein- in Urkunden vorgekommen. Die „evidens necessitas" des Verkaufs auf Seiten des Klosters Heiningen wird wohl nur darin bestanden haben, daß es wegen der Entfernung dieses Gut nicht nutzen konnte.

Urk. Nr. 51. Lengede ist schon bei Nr. 3. und Dolgen bei Nr. 10 erwähnt.

Urk. Nr. 52. Weder dieses Stöcken noch das in Nr. 20. erwähnte Wüst-Stöcken sind meines Wissens bis jetzt bekannt gewesen. Seine Feldmark muß jetzt nach Lengede gehören, wenn es nicht etwa, was ich nicht glaube, jenseit der Oker neben Bienenburg gelegen haben sollte. — Der Harlingberg, jetzt Harlyberg, liegt hart an der Oker, Bienenburg gegenüber. Man sieht auf seinem Gipfel noch spärliche Ruinen einer Burg, von welcher herab einst die Ritter von Harlingberg, ein Zweig der noch existirenden Familie von Campe, die ganze Gegend unsicher machten. Diesem Treiben hatte aber schon 1291 Herzog Heinrich der Wunderliche durch die Zerstörung der Burg, worüber das bekannte Gedicht Bellum Herlingsbergense handelt, ein Ziel gesetzt. Aus den Trümmern soll die Liebenburg aufgebaut sein, was aber schwer zu glauben ist, weil man bei Liebenburg Steine im Ueberfluß hat. — Uebrigens hat Steffens in seiner Geschichte der Familie von Campe den Zusammenhang der von Harlingberg mit ihr freilich vermuthet, aber nicht nachweisen können. — Auch hier erscheint wieder ein Knappe von Dorstadt, der gar nicht zu den Edlen dieses Namens zu zählen ist, ganz so wie wir es oben bei den Grafen von Schladen gesehen haben.

Urk. Nr. 53. Es ist sehr auffallend, daß die Edlen von Meinersen weit mehr in diesen Gegenden erwähnt werden und begütert erscheinen, als da, wo man sie zu Hause vermuthen sollte, nämlich bei Meinersen selbst. Bernard de Indagine aus diesem Hause besaß, wie wir oben Nr. 23. gesehen haben, Gebhardshagen. Im 13. Jahrh. besaßen die Edlen von Meiner-

sen das Schloß Lutter am Barenberge. Groß= und Klein-Mahner im Amte Liebenburg scheint ihnen ganz gehört zu haben; den größten Theil davon hatten sie aber schon gegen Ende des 13. Jahrh. an das Kloster Steterburg veräußert (siehe Voigt's handschriftliche Geschichte des Klosters Steterburg).

Urk. Nr. 54. Wenn der Schreiber des Diplomatars richtig Olstede gelesen hat, so muß die Entdeckung dieses Ortes weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Urk. Nr. 55. Elzerdingerode läßt sich nicht auffinden. Ich vermuthe, es wird dasselbe sein wie Ritzardingerode in Nr. 24. An Engerode im Amte Liebenburg ist doch wohl nicht zu denken.

Register.

NB. Die größere Zahl bedeutet das Jahr, die kleinere die Nummer der Urkunde, bei den Oertern ist einigemal die Seitenzahl beigefügt, welche sich auf die Anmerkungen bezieht. Bei den Personen sind aus den Anmerkungen die etwa fehlenden Familien-Namen hinzugefügt, allein es ist kein Personen-Register für die Anmerkungen angefertigt.

I. Ortsregister.

II. Personenregister.

1. Geistliche.

Episcopi Hildesienses.

Johannes 1257. 31. 1259. 32. 1260. 33. 34.
Otto 1268. 35. 1275. 36. 1277. 37. 1278. 38. sine dato 39.
Sifridus 1281. 40. 1282. 41. 1299. 42. 1301. 43. 1304. 44. 45. 46. 1309. 47.
Henricus 1311. 48. 1317. 49. 1318. 50.
Otto 1320. 51. 1324. 52.
Henricus 1332. 53. 1351. 54. 1353. 55.

Majoris Ecclesiae

Praepositi. Bernhardus 1125. 1.
Bertoldus 1176. 4. 1190. 6. 1214. 8.
Fridericus de Zuirin 1231. 13.
Halto 1268. 35. (?).
Johannes 1278. 38. 1282. 41.
Ludolfus (de Woldenberg) 1268. 35.
N. N. 1243. 25.
Volcmarus 1351. 54.
Volradus 1353. 55.
Decani. Arnoldus de Werberge [1282. 41.] 1299. 42.
Beneco 1125. 1. 1131. 2.
Conradus 1176. 4.
Conradus 1231. 13.
Geroldus 1257. 31.
Henricus 1304. 44. 45.
Lippoldus 1278. 38.
Thidericus 1351. 54.
Cantores. Bernardus de Meinersem 1299. 42. 1304. 44. 45.
Conradus 1214. 8.
Harthertus 1190. 6. (nachher Bischof).
Johannes (de Medem) 1282. 41.
N. N. 1186. 5.
Theodericus (de Adenois) 1257. 31.
Cellerarii. Bruno 1190. 6.
Heidenricus 1257. 31.
Johannes de Bracle praep. Alsborg. 1239. 18. 1240. 19. 22. 1241. 23.
Otto de Woldenberg 1299. 42.
Custos Bertoldus 1190. 6.
Scholastici. Bernardus de Dorstad 1299. 42. 1304. 44. 45.

Hartmannus 1257. 31.
Hogerus 1282. 41.
Luthardus 1214. 8.
Meinhardus 1231. 13. 1237. 16. 1240. 19. 21. 1241. 23. 1243. 25.
Otto 1351. 54.

Canonici.

Albero Subdiacon. 1125. 1.
Albertus de Everstein 1232. 14.
Albertus de Monte Sereno 1240. 19.
Arnoldus de Werberge 1282. 41.
Azo presbyter 1131. 2.
Beno diaconus 1125. 1.
Bernhardus de Dorstad 1278. 38.
Bernhardus de Meinersem 1282. 41.
Bovo presbyter 1131. 2.
Bruno diaconus 1131. 2.
Burchardus diaconus 1131. 2.
Burchardus de Drenleve 1299. 42.
Cono praepos.? 1278. 38.
Conradus de Lippia 1208. 7. 1214. 8.
Conradus de Valkensten 1299. 42. 1304. 44. 45.
Conradus de Vriberch 1230. 12. 1231. 13.
Conradus de Woldenberg 1332. 53.
Fridericus de Adenois 1299. 42.
Geroldus magr. 1245. 26. 27. 28.
Godefridus presbyter 1190. 6.
Gunzelinus de Berwinkel 1332. 53.
Heidenricus 1245. 27.
Heidenricus de Sulinge 1245. 28.
Henricus de Brema 1260. 33.
Henricus de Driburg 1257. 31.
Henricus de Schalkesberg 1232. 14. 1239. 18.
Henricus filius camerarii (de Tossem) 1214. 8.
Henricus de Tossem 1231. 13. 1238. 17.
Henricus jun. de Tossem 1239. 18.
Hermannus 1245. 27. 28.
Hermannus de Dassel 1257. 31.
Hermannus de Goslaria 1230. 12.
Hermannus de Paderburna 1236. 15. 1237. 16. 1238. 17. 1239. 18.
Hildebrandus de Uslaria 1257. 31.
Johannes diaconus 1190. 6.
Johannes diaconus 1190. 6.
Johannes magr. 1257. 31.

Ludegerus.
Ludolfus.
Rudolfus.
Sigebodo. } 1214. 9.
Theodulfus.
Wernandus.
Wicmannus.

Heiningen.

Praepositi. Henricus 1174. 3.
1176. 4.
Johannes 1190. 6.
N. N. sine dato 39.
Fridericus 1301. 43.

Lamspringe.

Praepositi. Berno 1174. 3.
Gerardus 1190. 6.

S. Mauritii.

Praepositi. Udo 1131. 2.
Poppo 1186. 5.
Otto de Woldenberg 1304. 44. 45.
Volradus de Goslaria 1268. 35.
1278. 38. 1282. 41. 1299. 42.
Rigmannus decanus 1190. 6.
Canonici. Bertrammus 1208. 7.
Conradus 1190. 6.
Henricus cellerarius 1190. 6.
Karolus 1190. 6.
Volcoldus 1190. 6.
Canonici 1125. 1.

S. Michaelis.

Abbates. Theodericus 1125. 1.
1131. 2.
Wichardus 1176. 4.
Teodericus 1190. 6.

Novum Opus.

Praepositi. Gerhardus 1214. 8. (?)
Johannes 1237. 16. 1240. 19.
1245. 26.
Thidericus 1304. 46.
Gerwardus procurator 30.

S. Petri.

Bertoldus can. 1174. 3.
Burchardus praepositus 1231. 13.
Heidenricus can. 1239. 18. 1240. 19.
Heindenricus decanus 1240. 19.
Helyas canon. 1240. 19.

Richenberg.

Praepositi. Lampertus 1174. 3.
1176. 4.
Rodolfus 1190. 6.
Thidericus 1245. 26.

Ringelheim.

Rodigerus abbas 1174. 3.

S. Simonis et Judae (Mathiae).

Bertoldus can. S. Mathiae 1231. 13.
Hugoldus scolast. S. Mathiae. — 30.
Hugoldus can. Goslar 1174. 3.
Hugoldus can. Goslar. fil. Ludagi
1186. 5.
Hermannus can. Gosl. et Halberst.
1174. 3.
Johannes (quondam praep. Woltingerod.) 1317. 49.
Lippoldus can. S. Mathiae 1231. 13.
Reinerus can. S. Mathiae 1245. 28.
Thietmarus scholasticus 1174. 3.

Stederburg.

Praepositi. Gerhardus 1174. 3.
Bernhardus 1237. 16.
N. N. — 39.

Sulcia.

Praepositi. Hinricus 1174. 3.
1176. 4.
Hiddo 1190. 6.

Wöltingerode.

Praepositi. Lampertus 1245. 28.
N. N. — 39.
Johannes quondam 1317. 49.
Thidericus 1353. 55.
Sophia abbatissa 1353. 55.
Altheidis priorissa 1353. 55.

Clerici Hildesienses.

Bernardus de Thide 1214. 8.
Conradus notarius episcopi 1214. 8.
Conradus Forensis eccles. plebanus 1231. 13.
Dyonisius sacerdos 1174. 3.

Eckehardus sacerdos episcopi 1214. 9.
Godefridus notarius et capellanus episcopi 1238. 17.
Godefridus scriptor episcopi Conr. 1240. 19.
Heidenricus capellanus episcopi 1238. 17.
Henricus de Bervelte clericus 1240. 20.
Henricus Pinguen notar. episcopi 1230. 12.
Johannes capellanus 1230. 12.
Luitbertus sacerdos 1174. 3.
Richardus capellanus 1230. 12.
Thidericus de Dorrevelt clericus 1240. 19.
Ysaac sacerdos 1208. 7.

Conversi.

Bertoldus 1214. 8.
Hardewardus 1214. 8.

Clerici Goslarienses.

Henricus pleban. S. Jacobi 1245. 27. 28.
Johannes pleban. Forensis 1230. 12. 1231. 13. 1237. 16.
Johannes scriptor regis 1231. 13.
Philippus notarius imperatoris 1186. 5.
Reinboldus sacerdos S. Jacobi 1186. 5.
Rodegerus pleban. Forensis 1245. 27. 28.
Rodolfus sacerdos de Frankenberge 1186. 5.
Rotmannus sacerdos Forensis ecclesiae 1186. 5.

Gabriel de Valleneto plebanus 1304. 46.
Johannes sacerdos in Lengede 1240. 20.

Praepositi incerti.

Cono 1278. 38.
Ludoldus 1214. 8.
Theodericus 1125. 1.

Archidiaconi.

in Barem. Volradus de Goslaria 1304. 45.
in Goslar. Thidericus de Stockem 1351. 54.

Camerarii.

Ekbertus (de Tossem) 1176. 4.
Ekbertus fil. Ludolfi 1240. 19. 22.
Ekbertus 1243. 25. 1257. 31. 1260. 34. 1268. 35. 1275. 36. 1277. 37. 1278. 38. 1282. 41.
Gerardus 1236. 13. 1237. 16. 1241. 23.
Gereko 1240. 19.
Henricus fil. Ekberti (de Tossem) 1176. 4. can. Hild. 1214. 8.
Hermannus fil. Ekberti (de Tossem) 1176. 4.
Thietmarus — 30.
Ludolfus mil. 1230. 12. 1232. 14. 1238. 17. 1239. 18. 1240. 22. 1241. 23.

Dapiferi.

Ernestus 1176. 4. 1186. 5.
Ulricus 1186. 5.
Conradus Ulrici fil. 1186. 5.
Bertoldus de Holle 1230. 12.

Marescalci.

Conradus (de Dinkler) 1230. 12. 1231. 13. 1232. 14. 1237. 16. 1238. 17. 1239. 18. 1240. 19. 21. 22. 1241. 23. 1245. 27. 28. 1277. 37. 1278. 38. 1282. 41.
Baldewinus fil. Conradi 1240. 19.
Hermannus (de Agersheim) 1176. 4. 1186. 5.

Pincernae.

Ernestus (de Meienberg) 1278. 38. 1282. 41.
Henricus de Meienberg 1237. 16. 1239. 18.
Sifridus de Aldendorp 1176. 4.
Sifridus filius ejus 1176. 4.

Vicedomini.

Bernhardus 1125. 1. 1131. 2.

---

2. Weltliche.

